Ph. pr.
463 l
Fischer, Fr.

<366090263300l4

<366090263300l4

Bayer. Staatsbibliothek

Naturrecht

und

natürliche Staatslehre

von

Franz Fischer.

Gießen,
Ferberſche Universitätsbuchhandlung (Emil Roth).
1848.

709. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Verfasser hat schon vor mehr als zwanzig Jahren (noch als Hochschüler) den Plan zu der vorliegenden Arbeit gefaßt. Herstellung einer von Grund aus festen, gewissenhaft ausgeführten, nicht aus hohlen Worten erbauten natürlichen Rechts- und Staatslehre schien ihm schon bei seinen ersten Blicken in die Rechtswissenschaft ein Hauptbedürfniß, und namentlich auch der Grundstein zu Beseitigung des römischen Rechts und der unzweckmäßigen Lehrart der Rechtswissenschaft auf den deutschen Hochschulen. Sie schien ihm weniger sehr ausgezeichnete Verstandesfähigkeiten zu erfordern, als Ausdauer und rücksichtsloses Hingeben an die Sache. Er traute sich die nöthige Ausdauer zu und fühlte sich zu gänzlicher Hingabe an die Sache getrieben. Es schreckte ihn nicht ab, daß er dafür mit selbstständiger Durcharbeitung der Vernunftwissenschaften überhaupt beginnen, an die Quellen unseres Wissens gehen, die Fähigkeiten und Verrichtungen unseres Geistes und seine Schranken selbstdenkend erforschen müsse. Diesen Weg hat er auch genommen. Die Arbeiten Anderer lieferten ihm hierbei kaum etwas Mehr als die Fragen um die es sich handelte. Ehe er zur Sache selbst kam hatte er daher jahrelang in einem von der Rechtswissenschaft ganz verschiedenen Gebiet zu arbeiten. Er that es für sich, ohne Beirath, ohne Mitwirkung von Irgendwem. Jahrelang wurden seine Arbeiten unterbrochen, theils weil er nicht die Mittel besaß fortwährend nur den Wissenschaften zu leben, theils weil lange seine Augen ihm nicht erlaubten in seinen freien Stunden noch zu lesen oder zu schreiben.*)

*) Der Verfasser benützt diese Gelegenheit, Andern die mit ihm am gleichen Augenübel leiden möchten, mitzutheilen, wodurch er wieder dahin gelangt ist, genugsamen Gebrauch von seinen Augen machen zu können; ärztliche Mittel haben ihm nicht kräftig genug geholfen, da er seinen Augen keine Ruhe gönnen durfte. Sein Augenübel bestand in Folgendem: Morgens beim Erwachen waren seine

Erst nach mehr als zwanzig Jahren ist er daher in der Hauptsache am Ziel; (möchte es ihm noch gelingen, einen Theil der übrigen Arbeiten, die er dafür gemacht hat, herauszugeben; Dieß ist sein lebhaftester Wunsch). Die vorliegende Arbeit in ihrer Grundlage befriedigt ihn; nicht ebenso ihre Form. Man kann faßlicher und fließender schreiben (der Verfasser selbst kann es, wenn er nicht mehr mit dem Stoff, sondern nur mit der Form allein noch zu kämpfen hat); bei Ausmeidung der Fremdwörter (worin er Vielen zu weit gegangen sein wird) hat er öfters der Kürze vergeben, wo Dieß gleichwohl zu vermeiden gewesen wäre; er hat sich hier und da auch Wiederholungen zu Schulden kommen lassen; man wird vielleicht auch seinen Gebrauch der Abtheilungszeichen und großen Anfangsbuchstaben tadeln und ungleichmäßig finden. Alles Dieß geht aber nicht so weit, daß seine Arbeit in Hinsicht auf die Form neben andern Arbeiten über gleichen Gegenstand

---

Augen wie voll Sand, es war ihm schmerzhaft sie zu öffnen; brachte er das Oeffnen zu Stand, so sah er ganz unklar, bis ihm Wasser in die Augen trat, Was gewöhnlich der Schmerz von selbst bewirkte; beim Arbeiten schmerzten ihn die Augen fortwährend, und waren sowie er nicht sehr helles Licht hatte, trübe; redete er einige Minuten lang lebhaft, so konnte er den halben Tag über seine Augen so zu sagen nicht mehr gebrauchen. Durch Aufmerksamkeit entdeckte er nun, daß grade das starke Licht seinen Augen schade, daß ihm gelbliches, röthliches und zurückgeworfenes Licht schädlich sei, daß ihm der Wechsel von Hell und Dunkel schade, und er daher sehr frühe die Lampe anzünden müsse. Er gebraucht von da an gefärbte Augengläser, und zwar je nach Stärke des Lichts hellere oder dunklere. Diese Maßregel nützte ihm bedeutend; beim Arbeiten taugen ihm indeß diese Gläser weniger, er verhängt besser das Fenster von unten auf, je nach Stärke des Lichts mehr oder weniger, und arbeitet nicht nahe beim Fenster; Sonne darf nicht ins Zimmer fallen, namentlich nicht wenn sie das Licht gelblich oder röthlich macht. Abends bedient er sich einer nicht zu hellen Lampe mit Schirm von weißem Papier, den er dem matten Glas oder Porzellan vorzieht. Nachdem er diese Schutzmittel schon längere Zeit angewendet hatte, kam er auf den Gedanken, die Krankheit seiner Augen bestehe in einem Trockenwerden der Schleimhaut, weil sie klar wurden wenn er Thränen erzeugte. Er wollte daher sehen welchen Erfolg es mache, wenn er sie in einem Glas Wasser bade. Zuerst wendete er kaltes Wasser an; dieß that einige Tage auffallend gute Wirkung, dann aber weniger; er erwärmte daher das Wasser und fand dieß besser. Er badet jetzt täglich seine Augen drei bis viermal in lauem Wasser, das weder das Gefühl von kalt noch warm macht, und worin er das Auge jeweilen 1½ bis 2 Minuten geöffnet hält. Seitdem sind seine Augen schnell dahin gelangt, daß er sie bei Anwendung der obengenannten, auf das Licht bezüglichen Schutzmittel unausgesetzt gebrauchen kann, ohne Schmerzen, ohne daß sie trübe werden, ohne daß sie beim Erwachen rauh sind. — Wird auch nur einem Einzigen durch diese gelegenheitliche Mittheilung geholfen, so hält sie der Verfasser für wohlangebracht.

nicht auftreten dürfte. — Ihren Inhalt ansehend wird man vielleicht finden, er habe sich nicht frei von den Ansichten der Zeit erhalten. In der That er trifft oft mit ihnen zusammen; gleichwohl hat er seine Ansichten unserer Zeit nicht abgeborgt. Das Zusammentreffen erklärt sich leicht; er mußte den Fall ins Auge fassen, wo sich Rechts- und Staatsfragen auf die Spitze treiben, nehmlich den Fall dichtester Bevölkerung der Erde; die Neuzeit leidet am Druck ungleicher Vertheilung des Volks, an stellenweiser Uebervölkerung, sie trifft daher mit dem Verfasser im Standpunkt oft überein; was Wunder aber wenn Die, welche mit gleichbeschaffener Vernunft den gleichen Gegenstand von gleichem Standpunkt aus betrachten, zu gleichen Ansichten kommen? Der Verfasser hat seit Jahren Manches für sich gefunden, das Andere in ebendieser Zeit auch fanden und veröffentlichten; soll er darum davon abgehen? Daß er sich den Ansichten der Gegenwart als solchen nicht ergiebt, beweist er an mehrern Orten seiner Schrift; er hält an Mehrerem Was die öffentliche Meinung der Gegenwart geächtet hat, trotz dieser Aechtung; nicht also die Meinung der Zeit, sondern Gründe bestimmen ihn. Er hat die Gründe seiner Ansichten allenthalben angegeben, in ihnen ist er anzugreifen. Kann man ihn da nicht schlagen, so werden seine Sätze sich halten, möge man sie noch so weit wegwerfen, noch so sehr mit Tadel überschütten.

Als Lehrbuch soll diese Schrift nicht nur das Heftschreiben überflüssig machen, sondern sie soll auch eine passende Grundlage für den gesprächsweisen Unterricht abgeben. Unter diesem versteht der Verfasser daß der Schüler unter Beihülfe des Lehrers heute das Lehrbuch selbst erklärt und morgen über das heute Erklärte von ihm durchgefragt wird. Schon vor achtzehn Jahren hat sich der Verfasser für diese Lehrart und gegen das Heftschreiben öffentlich ausgesprochen. — Vielleicht findet man, es seien, wenn neben dieser Schrift kein Heft geschrieben werden solle, zu wenig Streitfragen darin berührt. Wer Das glaubt, kann sie mündlich beifügen oder in die Feder geben. Wenn der Schüler die Sätze der Wissenschaft gehörig in sich aufnimmt und dann seine Urtheilskraft anfängt zu reifen, so bedarf er wohl keiner vollständigeren Streifragenlehre zum Naturrecht. Der Verfasser giebt keine Geschichte und Schriftenlehre seiner Wissenschaft. Er hat darin noch Nichts gethan, und behält es einer künftigen Bearbeitung vor, wenn ihm Zeit dafür bleibt.

Bern im Februar 1848.

Nachschrift. Die jüngsten Zeitereignisse werden eine ganz andere Beurtheilung dieser Schrift zur Folge haben, als zu erwarten war da sie geschrieben wurde. Zu ändern hat der Verfasser aus Rücksicht auf die Zeitereignisse Nichts; er hat vorher mit der Wahrheit nicht zurückgehalten, und will jetzt nicht über sie hinausgehen.

Gießen im April 1848.

Uebersicht.

Seite

A. Naturrecht und natürliche Rechtslehre.

I. Begriff, Quelle und letzter Grund des Naturrechts. Oberste Sätze desselben. Sein Verhältniß zu andern Rechten §. 1 — 70.

1. Begriff von recht §. 1. 1
2. Bedeutung von Recht §. 2. . . . . —
3. Begriff und Inhalt der Rechtslehre §. 3 u. f. . . . 2
4. Natürliche Rechtslehre oder Naturrecht; Quelle desselben §. 5. . —
5. Wie sich das Naturrecht aus seiner Quelle entwickelt §. 6. . —
6. Letzter Grund des Naturrechts §. 7 u. f. 3
7. Natürliche Aufgabe und Bestimmung des Menschengeschlechts §. 9 u. f. 4
8. Einige Andeutungen zu ihrer nähern Begründung §. 12 u. f. . 5

a. Der Mensch ist zum Hauptbewohner der Erde bestimmt . —
b. Er soll Hauptbewohner der ganzen wohnlichen Erde sein §. 14 6
c. Er soll sie so lange bewohnen als sie wohnlich sein wird §. 15 —
d. Das Menschengeschlecht soll auf Erden in bester Weise sein Dasein genießen §. 16 . . . . . —
e. Wir finden keine andere Bestimmung für die es hier wirken könnte §. 17 u. f. 7
f. Unser Daseinsgenuß ist körperlicher und geistiger zugleich §. 22 12
g. Die Stammverschiedenheiten der Menschen enthalten keinen genügenden Grund für die verschiedenen Stämme verschiedene Bestimmungen anzunehmen §. 23 u. f. 13
h. Die Verschiedenheit der Geschlechter enthält keinen genügenden Grund für die verschiedenen Geschlechter eine verschiedene allgemeine Bestimmung aufzustellen §. 26 14
i. Der Begabte soll seinen Daseinsgenuß nicht auf Kosten des Minderbegabten suchen §. 27 15
k. Die Erde mit Belebtem und Unbelebtem ist dem Menschen als Mittel zu seinen Zwecken angewiesen; den Thieren soll er nicht unnöthig Leid zufügen §. 28 . . . . . —
l. Das Menschengeschlecht soll seinen Daseinsgenuß auf der Erde selbst suchen und bereiten §. 29 u. f. 16
m. Das Menschengeschlecht soll vereint sein Ziel erstreben §. 31 . —

		Seite
n.	Das Vereinigen zu Herstellung unserer Aufgabe soll nicht weiter gehen als angemessen ist §. 32	16
o.	Wir sollen uns bei Anstrebung unseres Ziels mit angemessener Gleichheit in die Rollen theilen §. 33 u. f.	17
p.	Wir sollen miteinander verkehren und dadurch auch Rechtsveränderungen herbeiführen können §. 35	—
q.	Die uns auffallende Arbeit soll alle unsere Kräfte in Anspruch nehmen §. 36	18
r.	Bei Anstrebung dieses Ziels sollen wir mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden haben §. 37 u. f.	—
s.	Arbeit ist uns Bedürfniß und Würze des Genusses §. 39	—
t.	Unsere Arbeit soll nie ganz aufhören §. 40	19
u.	Zusatz zum Bisherigen §. 41	—
9.	Erlaubniß von Zwang zu Durchführung unserer natürlichen Bestimmung §. 42 u. f.	20
10.	Sittlicherzwingbares und Rechtlicherzwingbares §. 44 u. f.	23
11.	Oberste Sätze des Naturrechts §. 48	25
12.	Rechte aus übernatürlichen Offenbarungen §. 49	—
13.	Eingeführte Rechte §. 50	26
14.	Vom Rechtsgefühl als angeblicher Rechtsquelle §. 51 u. f.	—
15.	Irrige Naturrechte §. 54 u. f.	27
16.	Vernunftrecht §. 58	28
17.	Rechtsphilosophie §. 59	29
18.	Philosophie des positiven Rechts §. 60	30
19.	Philosophie des Rechts, welche Vernunftrecht aber kein Naturrecht liefern soll §. 61 u. f.	—
20.	Allgemeines Recht. Inneres Recht. Normalrecht §. 63 u. f.	31
21.	Werth des Naturrechts §. 66 u. f.	—
22.	Verhältniß des Naturrechts zu Rechten aus übernatürlichen Offenbarungen §. 68 u. f.	32
23.	Verhältniß des Naturrechts zum eingeführten Recht §. 70	33
II.	Begriff der Rechte. Erfordernisse zu ihrem Dasein. Befugnisse die in den Rechten als solchen liegen. Einstellung der Rechte. Dauer der Rechte. Die Rechte nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes. Andere Verschiedenheiten derselben. Von den Rechtspflichten §. 71 — 184.	
A.	Begriff der Rechte §. 71	34
B.	Erfordernisse zum Dasein der Rechte §. 72 — 86.	
	1. Davon im Allgemeinen §. 72	35
	2. Von den bei den Rechten in Betracht kommenden Personen §. 73 u. f.	36
	3. Von den Gegenständen der Rechte §. 85 u. f.	40
C.	Befugnisse die in den Rechten als solchen liegen §. 87 — 126.	
	1. Davon überhaupt §. 87	41
	2. Von den Anwendungsbefugnissen in Betreff unserer Rechte §. 88 u. f.	—
	a. Befugniß zu Selbstausübung der Rechte §. 89	—
	b. Befugniß der Rechtsausübung durch Stellvertreter §. 90 u. f.	43

Seite

c. Befugniß das Ausüben seiner Rechte zu unt rlassen §. 92 . 44
d. Die Befugniß sich von den Rechten loszusagen, zu verzichten §. 93 —
e. Die Befugniß Andern solche Gestattungen zu machen, wodurch man ihnen gegenüber die Anwendung seiner dadurch berührten Rechte bis zum Widerruf der Gestattungen einstellt §. 94 . —
f. Die Befugniß Jemanden Rechte gegen sich zu bestellen, wodurch man ihm gegenüber andre als die bestellten Rechte mehr oder weniger aufgiebt §. 95 45
g. Die Befugniß Rechte die man hat gradezu auf Andere zu übertragen §. 96 . . . . . —

3. Von den Hülfsbefugnissen die in unsern Rechten liegen §. 98—126 46

a. Die Befugniß zu den Besorgungen welche unsere Rechte als solche erfordern §. 99 u. f. 47
b. Die Befugniß in Hinsicht auf Vorhandensein unserer Rechte die erforderlichen Nachforschungen anzustellen §. 101 u. f. . . 49
c. Die Befugniß Rechtsachtung von Seite aller Andern zu fordern §. 107 u. f. 52
d. Die Befugniß die Gegenstände an denen man Rechte hat, für sich in Bereitschaft zu bringen und zu halten, und Andere davon auszuschließen §. 111 54
e. Die Befugniß sich für seine Rechte gegen Andere an ihr ganzes Leistenkönnen zu halten §. 112 . . . . . —
f. Die Befugniß zu mehrern andern Sicherheiten für unsere Rechte §. 113 u. f. 56
g. Die Befugniß zur Rechtsvertheidigung §. 117 u. f. . . 58
h. Die Befugniß zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung §. 120 . —
i. Die Befugniß Wiederherstellung des uns rechtswidrig Entzogenen herbeizuführen, und Schadenserfatz zu suchen, wenn uns durch Pflichtwidrigkeiten Anderer überhaupt etwas geschadet wird §. 121 u. f. 59
k. Die Befugniß durch Strafen der Widerrechtlichkeiten die darin liegende allgemeine Gefährdung unserer Rechte und darin liegendes Gemüthsverletzendes aufzuheben §. 123 . . . . —
l. Die Befugniß Nachweisung der Rechte zu fordern die Jemand mit Zwang geltend machen will oder geltend gemacht hat §. 126 60

D. Einstellung der Rechte §. 127 — 157 61

1. Ueber Nachweisung der Rechte §. 127 — 151.
a. Grund und Natur der Nachweisungspflicht §. 128 . . . —
b. Vor Wem zu beweisen ist und Stellung Anderer bei der Sache §. 129 u. f. . . . . —
c. Wo Thatsachenbeweis nöthig ist §. 131 u. f. . . . 62
d. Verschiedene Beziehung zu beweisender Thatsachen zum fraglichen Recht §. 134 u. f. 64
e. Was zu einem genügenden Beweis gehört, und Wirkung ungenügender Beweise §. 136 u. f. 65
f. Rechtskraft des Ausspruchs der Unbetheiligten §. 138 . . 66
g. Die Beweismittel §. 139 u. f. 67

		Seite
	h. Von Besitz und Rechtsausübung als Vermuthungsgründen §. 152 u. f.	71
	2. Einstellung von Rechten wegen Erschöpfung des Schuldners §. 152 u. f.	74
E.	Dauer der Rechte §. 158	78
F.	Die Rechte nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes §. 159 u. f. .	79
G.	Andere Verschiedenheiten der Rechte §. 161	80
	1. Von den bedingten Rechten §. 162 u. f.	—
	2. Von den betagten Rechten §. 172	84
	3. Von den auf Personen und Bedürfnisse, auf ein Maß und eine Art von Ausübungen beschränkten Rechten §. 173 . .	85
	4. Von entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Rechten §. 174 .	—
	5. Von den mit fortdauernden Gegenleistungen oder Auflagen verbundenen Rechten §. 175	86
	6. Von den Gemeinschaftsrechten §. 176	—
	7. Von den angebornen und erworbenen Rechten §. 177 u. f. .	—
	8. Von den veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten §. 179 .	87
	9. Von den Vorrechten §. 180	—
	10. Von ausschließlichen Rechten §. 181	88
	11. Von ausnahmsweisen Rechten §. 182	—
	12. Von selbstständigen und von zu andern zudienenden Rechten §. 183	—
H.	Von den Rechtspflichten §. 184 — 186	89
III.	Die eigentlichen Rechte. Ihr Begriff und Umfang §. 187—257.	
	1. Das Recht daß in den zu entscheidenden Rechtsfällen die Rechtssätze aus der gehörigen Quelle geschöpft werden §. 187 . .	—
	2. Rechte auf gewisse eigene persönliche Zustände §. 188 u. f. .	90
	3. Das Recht der Rechterwerbsfähigkeit §. 191 . . .	94
	4. Das Recht zur Vornahme der Rechtserwerbshandlungen §. 192 .	—
	5. Die Verkehrsrechte §. 193 — 203	—
	a. Davon überhaupt §. 193 u. f.	—
	b. Insbesondere vom Recht zum geschlechtlichen Verkehr. Von Ehe. Von Unzucht §. 197 u. f.	95
	6. Das Recht des Ehemanns und des Kindes gegen die Ehefrau und Mutter daß sie die Vaterschaft nicht ungewiß mache §. 204 u. f.	100
	7. Das Recht mit Ermächtigung Anderer ihre Rechte auszuüben §. 205	101
	8. Das Recht auf wahren Ruf §. 206 u. f.	—
	9. Die Vermögensrechte §. 209 — 237	102
	a. Von den Vermögensrechten überhaupt §. 209 u. f. . .	—
	b. Von den Rechten an Sachen §. 211 — 232.	
	aa. Benützungs- und Zerstörungsrechte. Besitz- und Ausschließungsrechte §. 211	104
	bb. Eigenthum. Miteigenthumsarten. Bedingte Eigenthumsarten §. 216 u. f.	105
	cc. Gestalten in welchen Benützungsrechte an Sachen vom Eigenthum getrennt vorzukommen pflegen §. 227 u. f. .	112
	dd. Verwahrungs- und Ausschließungsrechte an einer Sache ohne daß man Benützungsrechte daran hat §. 232 .	114
	c. Von den Forderungen die zu den Vermögensrechten gehören §. 233 u. f.	115

Seite

d. Von den Urheberrechten oder den Rechten auf Alleinausbeutung geistiger Erzeugnisse §. 236 u. f. 116
10. Das Recht am öffentlichen Gut aller Erdenbürger §. 238 u. f. . 117
11. Das Recht auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls §. 241 u. f. 118
12. Das Recht zu Beschützung der Thiere §. 255 . . . 125
13. Die Hülfsrechte welche nicht im Begriff der Rechte als solcher liegen §. 256 . . . . . —

IV. Vom Entstehen, Uebergehen und Aufhören der Rechte und Rechtspflichten §. 258 — 474.

A. Davon im Allgemeinen §. 258 u. f. 126
B. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit der Rechte §. 265—294.
1. Hiervon in Ansehung anderer als der Vermögensrechte § 265 131
2. Von Erwerbbarkeit, Verlierbarkeit und Uebertragbarkeit der Vermögensrechte §. 270—294.
a. Davon in Ansehung der Rechte an Sachen §. 270 . . 132
aa. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit des Naturwerths unbeweglicher Güter §. 272 u. f. . . 134
bb. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit solchen Bau- und Besserungswerths an Liegenschaften, welcher als unbeweglich anzusehen ist §. 286 145
cc. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit von beweglichen und für Beweglichmachung bestimmten Naturerzeugnissen, die ihr Dasein nicht menschlichen Bemühungen danken §. 287 u. f. . . . . —
dd. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit von Erzeugnissen die ihr Dasein menschlichen Bemühungen danken §. 290 u. f. 147
b. Erwerbbarkeit, Verlierbarkeit, Uebertragbarkeit von Forderungsrechten § 292 148
c. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit von Urheberrechten §. 294 . . . . . —
C. Von den Erwerbsgründen und dem Erwerb der Rechte §. 295 u. f. 149
1. Menschliches Dasein als Rechtserwerbsgrund §. 296 u. f. . —
2. Bemächtigung als Rechtserwerbsgrund §. 301 u. f. . . 151
3. Erzeugung aus dem Unsrigen als Rechtserwerbungsgrund §. 304 u. f. 153
4. Einräumungsgeschäfte als Rechtserwerbungsgrund §. 306 — 346.
a. Begriff derselben. Grund und Gränze ihrer Gültigkeit §. 306 u. f. 156
b. Erfordernisse zum Dasein von Rechtseinräumungsgeschäften §. 311 u. f. 158
c. Beifügung von mancherlei Bestimmungen bei den Einräumungsgeschäften §. 318 164
d. Hergang bei den Einräumungsgeschäften §. 319 . . 165
e. Wirkung der Einräumungsgeschäfte für Dritte §. 320 . . —
f. Regelung des bei den Einräumungsgeschäften nicht ausdrücklich Bestimmten §. 321 u. f. 166
g. Die zwei Hauptarten der Einräumungsgeschäfte §. 331 . . 172
aa. Von den Schenkungen §. 332 u. f. . . . . —
bb. Von den Verträgen §. 341 u. f. 177
5. Widerrechtlichkeiten Anderer als Rechtserwerbungsgrund §. 347—447.

Seite

a. Entstehen von Ersatzrechten aus Widerrechtlichkeiten Anderer §. 347 u. f. 179

b. Entstehen von Strafrechten aus Widerrechtlichkeiten Anderer §. 355 — 446.

aa. Begriff von Strafe. Natur des Rechts zu strafen §. 355 . 184

bb. Zweck des Strafens und wie die Strafen dafür wirken §. 356 u. f. 185

cc. Widerrechtlichkeiten die keine Bestrafung erfordern §. 361 u. f. 187

dd. In welchem Maß die strafbaren Widerrechtlichkeiten zu strafen sind §. 362 u. f. 188

ee. Von den Strafmitteln §. 392 u. f. 200

ff. Von den verschiedenen Arten der strafbaren Widerrechtlichkeiten überhaupt §. 406 u. f. 207

gg. Aufzählung der verschiedenen Strafbarkeiten §. 409 — 447.

1. Widerrechtlichkeiten gegen das Leben §. 409 u. f. . 210

2. Kinderabtreibung und Unfruchtbarmachung §. 421 u. f. 215

3. Wiederrechtlichkeiten gegen die Gesundheit Jemandens §. 423 216

4. Widerrechtlichkeiten durch Verstümmelung und Mißhandlung §. 424 . . . . . —

5. Widerrechtlichkeiten gegen unsere Freiheit und deren Ausübung §. 425 217

6. Widerrechtlichkeiten durch Gemüthsverletzungen, Beleidigungen §. 426 u. f. . . . . —

7. Widerrechtlichkeiten gegen den wahren Ruf Jemandens §. 432 219

8. Widerrechtlichkeiten durch Ungewißmachung der Vaterschaft §. 434 220

9. Widerrechtlichkeiten gegen unsere Vermögensrechte §. 435 u. f. —

10. Widerrechtlichkeiten gegen das allgemeine Wohl §. 446 225

11. Strafbare Mißhandlung der Thiere §. 447 . . 226

6. Die Rechtserwerbungsgründe beschränkterer Bedeutung §. 448 . —

D. Von den Gründen des Uebergehens der Rechte §. 449 . . 228

E. Vom Aufhören der Rechte und seinen Gründen §. 450 — 475 . 230

F. Von den Gründen des Entstehens, Uebergehens und Aufhörens der Rechtspflichten §. 476 u. 477 240

B. Natürliche Staatslehre.

I. Der Staat. Der natürliche Staat. Dessen Zweck, Umfang, Gliederung, rechtliche Natur. Die natürliche Staatslehre. Deren Quelle, Werth, Inhalt, Verhältniß zu andern Staatswissenschaften §. 478 — 482.

1. Begriff des Staates §. 478 242

2. Der natürliche Staat und sein Zweck §. 479 u. f. . . . —

Seite

3. Umfang und Gliederung des natürlichen Staats §. 483 u. f. . 243
4. Die rechtliche Natur des Staates §. 490 247
5. Begriff der Staatslehre §. 491 248
6. Die natürliche Staatslehre. Ihre Quelle. Ihr Werth §. 492 u. f. —
7. Inhalt der natürlichen Staatslehre §. 494 u. f. . . . 249
8. Verhältniß der Staatslehre zu andern Wissenschaften §. 497 . 251

II. Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Staatsbürger §. 503 — 549.

1. Von unsern leiblichen Bedürfnissen überhaupt und den Mitteln zu ihrer Befriedigung §. 503 253
2. Grundsätze welche für die Anordnungen des Staats in Ansehung der leiblichen Bedürfnisse seiner Bürger leitend sein sollen §. 504 254
   a. Alle sollen bei mäßiger Arbeit vollständig und der Gesundheit gemäß mit den Leibesbedürfnissen versehen sein können §. 505 —
   b. Alle sollen arbeiten §. 506 255
   c. Es soll eine angemessene aber nicht weiter gehende Theilung der Arbeit stattfinden §. 507 256
   d. Durch seine Arbeit in gesunden und kräftigen Tagen soll Einjeder die Kosten seiner Auferziehung und Belehrung abverdienen und seinen Unterhalt für gesunde und kranke Tage gewinnen können §. 508 . . . . . —
   e. Das Wohl der Einzelnen und der Familien soll zu dem Gesammtwohl nicht in feindlichem Verhältniß stehen §. 509 . 257
   f. Die Einen sollen nicht wegen der Lebensbedürfnisse in die thatsächliche Sklaverei der Andern fallen §. 510 u. f. . . 258
   g. Die Bewohner eines Landes sollen ihre Bedürfnisse der Hauptsache nach durch die Landeserzeugnisse zu befriedigen suchen §. 517 261
3. Anordnungen des Staats zu Bethätigung dieser Grundsätze §. 518—549.
   a. Sorge daß Jeder seines Nutzungstheils an der Erde und ihren Schätzen theilhaftig sei §. 518 u. f. . . . . —
   b. Sorge für angemessene Benützung von Grund und Boden §. 523 u. f. 264
   c. Sorge für angemessene Beschränkung auf die Erzeugnisse des Staatsgebiets §. 525 265
   d. Sorge für verhältnißmäßige Volkszahl §. 526 u. f. . . 266
   e. Sorge für Arbeitsersparung §. 529 296
   f. Sorge daß Alle den nöthigen Verdienst finden §. 530 . . 270
   g. Betrieb der größern Unternehmungen auf Staatsrechnung §. 535
   h. Sorge für Anschaffung eines großen Staatsvermögens §. 536 u. f. 275
   i. Sorge in Hinsicht auf den Handel §. 541 u. f. . . . 278
   k. Sorge für Pfleganstalten im Staat und für gegenseitige Versicherung der Bürger gegen Unglücksfälle §. 543 u. f. . . 279
   l. Sorge für bequeme Tauschmittel (Geld) §. 546 u. f. . . 280
   m. Sorge für genaue Kenntniß der Staatszustände §. 548 . . 281
   n. Schlußbemerkung §. 549 282

III. Sorge für angemessene Belehrung, Bildung, Uebung und Gewöhnung der Bürger §. 550 — 558 283

***

Seite

IV. Sorge für angemessene Erholung, Unterhaltung, Erbauung und Erfreuung der Bürger §. 559 288
1. Staatssorge für Erholung der Bürger §. 560 . . —
2. Staatssorge für Unterhaltung der Bürger §. 561 u. f. . 289
3. Staatssorge in Hinsicht auf Erbauung der Bürger §. 563 u. f. . —
4. Staatssorge für Vergnügung und Lebensgenuß der Bürger §. 568 u. f. 292

V. Sorge für Wissenschaft und Kunst §. 571 und 572 . . . —

VI. Sorge für Abhaltung und Bekämpfung von Allem was dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen feindlich sein kann §. 573 bis 619.
1. Das Aufsichtswesen §. 574 294
2. Das Vorsorgswesen §. 575 295
3. Staatsanstalten zu Beseitigung von Feindlichem, das Aufsicht und Vorsorge nicht zurückgehalten haben §. 585 . . . 300
a. Von der Strafrechtspflege §. 586 u. f. . . . . —
b. Von der Rechtspflege in Nichtstraffachen §. 600 u. f. . . 307
c. Von dem Wehrwesen §. 609 u. f. 311

VII. Sorge für Ordnung des Mitgliedwesens im Staatsverein und seinen Untervereinen §. 620 — 627.
1. Bürgerverzeichnisse §. 620 315
2. Gründe welche zum Staatsbürger machen §. 621 u. f. . . —
3. Gründe wodurch man aufhört Staatsbürger zu sein §. 625 . 317
4. Uebergabe von Land und Volk an einen andern Staatsverein §. 626 —
5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in Untervereinen aus welchen der Staat etwa zusammengesetzt ist §. 627 . . . 318

VIII. Sorge für Ordnung der Geschäftsherrlichkeit im Staat §. 628 — 640.
1. Leitende Rücksichten, und Grundsätze die daraus folgen §. 628 u. f. 318
2. Verfassungsformen §. 631 321
3. Ausübung der Geschäftsherrlichkeit wenn das Volk in Parteien gespalten ist §. 633 323
4. Ausübungsweise der Geschäftsherrlichkeit durch das Volk §. 632 . 324
5. Vorbehälte des Volks §. 639 325
6. Geschäftsherrlichkeit in den Untervereinen aus welchen der Staat bestehen kann §. 640 . . . . . —

IX. Sorge für Entwickelung, Zuanerkennungbringung und Handhabung der richtigen Grundsätze über die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten, Vereinen und Einzelnen §. 641 — 666.
1. Verhältniß des Staats zu andern Staaten (s. g. Völkerrecht) §. 641 u. f. 326
2. Grundsätze über die Rechte der Nichtstaatsbürger in dem Staat (s. g. Fremdenrecht) §. 654 u. f. 329

3. Grundsätze über das Verhältniß des Staats zu andern Vereinen die keine Staaten sind §. 664 u. f. 334

X. Sorge für ein Beamtenwesen und für ein Schriftenwesen des Staats §. 667 — 691.

1. Ehrenbeamte. Staatsdiener. Dienstleistende §. 667 . . 335
2. Schriftenwesen §. 668 336
3. Staats = und Untervereinsbeamte §. 669 337
4. Wahl der Beamten §. 670 u. f. . . . . —
5. Amtsdauer §. 672 u. f. 338
6. Bezahlung der Beamten §. 678 u. f. 340
7. Ruhegehalte §. 680 341
8. Verantwortlichkeit der Beamten und Mittel welche die Betheiligten gegen ihre Entscheide und Anordnungen sollen ergreifen können §. 681 u. f. . . . . —
9. Einköpfige und mehrköpfige Behörden §. 684 u. f. . . 343
10. Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Behörden §. 686 . . —
11. Die oberste Staatsbehörde außer dem Volk selbst §. 687 . . 344
12. Die Staatsbehörden welche unter dem Volksausschuß stehen §. 690 345
13. Die weitern untergeordneten Behörden §. 691 . . . —
14. Die Beamten der Untervereine §. 692 346

XI. Sorge des Staats für die für ihn nöthigen Vermögensmittel §. 693 — 701.

1. Grundsätze §. 693 346
2. Anwendung derselben §. 694 — 701 . . . . —

Druckfehler.

Vor §. 585 ist als Ueberschrift einzuschieben:

3. Staatsanstalten zu Beseitigung von Feindlichem das Aufsicht und Vorsorge nicht zurückgehalten haben.

3. Grundlage über das Verhältniß der Strafe zu andern Arten
die kleine Strafen sind §. 664 u. f. 334

X. Sorge für ein Strafmittel und für ein Surrogat
der Strafe §. 667 — 691.

1. Strafbarkeit. Strafbarkeit. Zurechnungsfähigkeit §. 667 . 335
2. Schuldformen §. 668 336
3. Strafe und mit Unterscheidung §. 669 . . . 337
4. Wahl der Strafen §. 670 u. f. . . . . —
5. Minderung §. 672 u. f. 339
6. Berjährung der Strafen §. 678 u. f. . . . 340
7. Gnadenrecht §. 680 341
8. Verantwortlichkeit der Beamten und Mittel welche die Betheiligten gegen ihre Strafen und Anordnungen selbst ergreifen können
§. 681 u. f. . . . . —
9. Einfache und mehrfache Strafen §. 681 u. f. . 343
10. Pflichtheit der Strafhandlungen der Strafen §. 686 . —
11. Die oberste Strafgerichte außer dem Volk selbst §. 687 . 344
12 Die Strafgerichten welche unter dem Volksaufruhr stehen §. 690 345
13. Die weitern untergeordneten Strafen §. 691 . . —
14. Die Grundsätze der Untersuche §. 692 . . . 346

XI. Sorge der Staate für die für ihn nöthigen Verrichtungen
mittel §. 693 — 701.

1. Grundsätze §. 693 346
2 Anordnung derselben §. 694 — 701 . . . —

Druck der Lichtenberger'schen Buchdruckerei (W. Keller.)

A. Naturrecht oder natürliche Rechtslehre.

I. Begriff, Quelle und letzter Grund des Naturrechts. Oberste Sätze desselben. Sein Verhältniß zu andern Rechten.

1. Begriff von recht.

§. 1. Wir nennen **recht** Was uns vor den Menschen erlaubt ist sogar zu erzwingen (s. u. §. 44 u. f.). Dieß ist seine strengere Bedeutung, es hat daneben noch andere; die ursprüngliche und die Wurzel aller übrigen scheint: richtig. Zusammenhang oder Gegensatz müssen im einzelnen Fall über seinen Sinn entscheiden. Thun sie es nicht, so wählen wir andere Ausdrücke. Für recht im strengen Sinne sagen wir alsdann: rechtlich-erlaubt, erzwingbar-erlaubt ꝛc. *)

2. Bedeutungen von Recht.

§. 2. Das Hauptwort **Recht** hat dreierlei Bedeutungen: 1. Berechtigung, 2. Inbegriff zusammengehöriger Rechtssätze, 3. Eigenschaft des Rechtseins **). Die erste Bedeutung hat es z. B. in „Wegrecht"; die andere in „Naturrecht"; die dritte in „letzter Grund des Rechts".

*) Es ist nicht Aufgabe der Rechtswissenschaft, die übrigen Bedeutungen von recht zu beleuchten; Was den Namen recht im strengen Sinn führt, ist im Allgemeinen nicht zweifelhaft; im Nähern ist aber sein Begriff aus der Natur der Sache, nicht aus dem Wort herzustellen (die Worte sind für die Sachen, nicht die Sachen für die Worte.)

**) In diesem Sinn wird für Recht zuweilen auch das Rechte gesagt, z. B. wenn wir vom Guten, Rechten und Schönen reden. (Ordentlicher Weise bedeutet das Rechte: alles Das was recht ist.)

Auch hier muß jeweilen der Zusammenhang über den Sinn entscheiden. In einigen besondern Redensarten hat Recht noch andere Bedeutungen z. B. in „Recht sprechen", „das Recht eröffnen". Der Sinn solcher Redensarten ist aus dem Sprachgebrauch zu entnehmen, sie bedürfen hier keiner weiteren Erklärung.

3. Begriff und Inhalt der Rechtslehre.

§. 3. Die Rechtslehre ist die Lehre von den Rechten. Man kann auch sagen: sie ist die Lehre vom Recht, und wo es sich findet. Beides ist der Sache nach Eins und Dasselbe. Je nachdem irgendwo der eine oder der andere Gesichtspunkt vorherrscht, benennen wir nach ihm die einzelnen Lehren. Die Rechtslehre handelt demnach 1. vom Begriff und der Quelle des Rechts, 2. von dem Verhältniß der verschiedenen Rechtsquellen zu einander, 3. vom Begriff und Wesen der Rechte, 4. von den Erfordernissen zu ihrem Dasein, 5. von den in den Rechten als solchen liegenden Befugnissen, 6. von den Verschiedenheiten der Rechte, 7. von den einzelnen Rechten ihrem Begriff und Umfang nach, 8. vom Entstehen, Uebergehen und Aufhören der Rechte.

§. 4. Auch die Rechtspflichten sind Gegenstand der Rechtslehre. Rechte und Rechtspflichten sind die beiden Kehrseiten ein und desselben Verhältnisses. Darum wird durch vollständige Erörterung des Einen das Andere der Sache nach miterörtert. Dieß hat denn zur Folge, daß in der Rechtslehre nur selten von den Rechtspflichten selbstständig die Rede ist.

4. Natürliche Rechtslehre oder Naturrecht; Quelle desselben.

§. 5. Die natürliche Rechtslehre oder das Naturrecht ist diejenige Rechtslehre, deren Sätze aus dem in den Einrichtungen der Natur ausgedrückten Plan hergeleitet werden. Die Natur selbst kann daher die Quelle des Naturrechts genannt werden.

5. Wie sich das Naturrecht aus seiner Quelle entwickelt.

§. 6. 1. Der unabsichtlichen Beobachtung drängen sich schon folgende Erfahrungssätze auf: a. Ueberall in der Natur zeigt sich Gestaltung, Ordnung und Zweckmäßigkeit. b. Durch die ganze Natur erstreckt sich Zusammenhang und Planeinheit. c. Allenthalben findet sich Sparsamkeit in den Mitteln, Einfachheit und Regelmäßigkeit in den Gründen, Reichthum und Mannigfaltigkeit in den Werken. 2. Auf

diese Sätze hin schließen wir: a. Das Menschengeschlecht hat einen Zweck, weil auch alles Andere in der Natur einen Zweck hat. b. Was Zweck des Menschengeschlechts ist, ergiebt sich aus seiner Natur und der Lage, in die es gesetzt ist; denn danach bestimmt sich der Zweck eines jeden Dings in der Natur. c. Woraus sich der Zweck des Menschengeschlechts ergiebt, daraus ergiebt sich auch: ob und wie weit ihm Zwang zur Durchführung desselben gestattet ist. 3. Stellt man auf, was uns hiernach vor den Menschen zu erzwingen erlaubt ist; so hat man die natürliche Rechtslehre oder das Naturrecht.

6. Letzter Grund des Naturrechts.

§. 7. Der nächste Grund des Naturrechts ist nach §. 5 die Natur selbst, die Art ihrer Einrichtung, der darin ausgedrückte Plan. Wir können aber weiter fragen: Woher die Natur; woher ihre Einrichtung; woher der Plan, der darin liegt? Wir sind nicht im Stand, hierauf eine die Sache selbst erklärende Antwort zu geben; wollte uns ein höherer Geist diese Dinge erklären, ohne uns mit neuen Arten von Vorstellungskräften zu begaben; so könnten wir seine Erklärung nicht fassen. Gleichwohl sind wir genöthigt, in dieser Hinsicht noch einen halben Schritt weiter zu thun. Versuchen wir nehmlich die Natur und ihre Einrichtung *von Nichts* herkommen zu lassen; so bietet sich uns ein besonderes Hinderniß dar: wir können nicht denken, daß *Etwas von Nichts* herkomme *). Dieß nöthigt uns zu sagen: das Daseiende komme *nicht von Nichts* her,.. mit andern Worten: es *habe einen Grund*. Wir haben zwar von einem solchen Grund selbst keine Vorstellung, und ebensowenig wie er möglich ist,.. wir bezeichnen damit etwas für uns nicht Vorstellbares; aber wir vermeiden dadurch den Fall, etwas *Widersprechendes* zu denken. Wir geben diesem Grund des Daseienden den Namen **Gott.**

§. 8. Da der Grund des Daseienden *an sich* unbegreiflich ist; so können wir ihm auch keine Merkmale beilegen, aus denen er selbst näher erkannt wird. Wohl aber geben wir ihm Eigenschaften von der Beschaffenheit Dessen her, *was auf ihm beruht*. Auf ihm beruht namentlich: daß die Natur ein geordnetes, nach einem zusammenhängenden Plane eingerichtetes, ineinandergreifendes, zweckmäßiges Ganze ist. Wer im Stande ist, einen Plan, eine Ordnung zu entwerfen,

*) Aus Nichts (aus der Verneinung von Allem und Jedem) Etwas herkommen zu lassen, enthält einen Widerspruch.

zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, der muß nach unsern Begriffen denken können. (Gedankenloses Thun könnte zwar auch solche Ergebnisse liefern; wegen unserer Erfahrungen in dieser Hinsicht widerstrebt es uns aber, planmäßige Werke von gedankenlosen Gründen abzuleiten.) Wir legen daher dem Grund des Daseienden die Eigenschaft eines denkenden Wesens bei, und namentlich Absicht und Willen. Wir reden daher von Absicht und Willen Gottes, und von Bestimmung und Aufgabe, die er seinen Werken gegeben habe. Wir sagen daher auch: wenn wir aus den Einrichtungen der Natur unsern Zweck entziffern, so entziffern wir die uns von Gott gegebene Aufgabe und Bestimmung. Wir sagen ferner, er habe uns diese Aufgabe in der Natur geoffenbart, und nennen Dieß die natürliche Offenbarung seines Willens. Der Kürze halb sagen wir von dem in der Natur ausgedrückten Willen Gottes häufig: der Wille der Natur.

7. Natürliche Aufgabe oder Bestimmung des Menschengeschlechts.

§. 9. Die natürliche Aufgabe oder Bestimmung des Menschengeschlechts ist (nach §. 6) aus seiner Natur und der Lage, in die es gesetzt ist, zu entwickeln. Dieß zu thun ist aber nicht Sache des Naturrechts, es gehört vielmehr einem besonderen Wissenschaftstheil an,.. der Lehre von der Bestimmung der Welt.., die neben dem Naturrecht auch noch andern Wissenschaftszweigen als Hülfswissenschaft dient (namentlich der natürlichen Sittenlehre und der natürlichen Staatslehre).

§. 10. Wir fassen die Bestimmung des Menschengeschlechts, die wir von dorther entlehnen, in folgende Sätze zusammen: 1. Das Menschengeschlecht ist zum Hauptbewohner der Erde bestimmt, soweit sie für Menschen wohnlich ist, und so lange sie es sein wird. 2. Es soll auf derselben in bester Weise sein Dasein genießen; eine andere Bestimmung desselben erkennen wir nicht. 3. Dieser Genuß ist geistiger und körperlicher Art zugleich. 4. Das ganze Geschlecht hat die angegebene Bestimmung; die Anweisung Aller zum Genuß ist angemessen gleich; Keiner soll durch Verkürzung Anderer seinen Daseinsgenuß suchen. 5. Die gesammte Erde mit Belebtem und Unbelebtem ist dem gesammten Menschengeschlecht als Mittel zu seinen Zwecken angewiesen; den Thieren soll es nicht unnöthig Leid zufügen. 6. Es soll sich seinen Daseinsgenuß auf der Erde selbst suchen und bereiten. 7. Es soll hierfür zum Theil, und soweit angemessen, mit vereinten Kräften arbeiten, sich nach den Fähigkeiten und mit angemessener Gleichheit in

die Rollen theilen, mit einander verkehren, und durch sein Verkehren auch Rechtsveränderungen herbeiführen können. 8. Die ihm auffallende Arbeit soll alle seine Kräfte, geistige wie körperliche, in Anspruch nehmen; es soll mannigfache Schwierigkeiten bei Anstrebung seines Zwecks zu überwinden haben. 9. Seine Arbeit soll ihr Maß haben, aber nie ganz aufhören; Arbeit soll für den Menschen Bedürfniß und Würze des Genusses sein.

§. 11. Diese Sätze lassen sich weiter ausführen. Wir können z. B. daraus entwickeln, in wiefern jeder Einzelne eine Anweisung auf die Erde und ihre Schätze habe, .. in wieweit wir uns in den einzelnen Beziehungen zu Verfolgung unserer Aufgabe vereinigen sollen ꝛc. Wir können aber auch (wie bereits in §. 6 gesagt ist) aus Dem, woraus wir unsere Bestimmung selbst entwickeln, entwickeln, wie weit Zwang für ihre Durchsetzung angewendet werden dürfe und solle. Solche Entwickelungen, soweit sie für das Naturrecht erforderlich sind, geschehen unten an den einschlagenden Orten.

8. Einige Andeutungen zu näherer Begründung unserer hiervor angegebenen Bestimmung.

§. 12. Obschon der Beweis der Sätze, in denen hiervor unsere Bestimmung ausgesprochen worden, dem Naturrecht nicht obliegt; so sollen hier dennoch einige Worte zu ihrer Begründung beigefügt werden. Es treffen hier nehmlich keineswegs Alle in ihren Ansichten zusammen, und der Verfasser kennt auch keine Schrift, durch deren Anrufung er sich eine eigene kurze Rechtfertigung des von ihm Aufgestellten ersparen könnte.

a) Der Mensch ist zum Hauptbewohner der Erde bestimmt.

§. 13. Das Menschengeschlecht ist durch Vereinigung seiner körperlichen und geistigen Anlagen im Stand, sich gegen alle übrigen Erdenbewohner zu behaupten, und sie, soweit es des Raumes bedarf, aus dem Felde zu schlagen. Es steht durch seine vereinten Fähigkeiten eine große Stufe über allen andern Erdenbewohnern. Die starken und giftigen Thiere, denen ja noch immer Opfer fallen, hätten, in die Nähe der ersten Menschen versetzt, das ganze Geschlecht ausrotten können; es war anders geordnet; jetzt sind jene Thiere dazu nicht mehr im Stand; es werden ihnen noch lange Opfer fallen, aber ausrotten können sie das Menschengeschlecht nicht mehr; sie müssen ihm weichen, es wird sie im Lauf der Zeiten vertilgen. Alle nützlichen Thiere lernt

der Mensch ausbeuten, sich dienstbar machen, auf die ihm nicht lästige Zahl beschränken, und auf dieser erhalten. Die reißenden und giftigen Thiere scheinen bloß die Aufgabe gehabt zu haben, einerseits den Menschen zum Zusammenwohnen, zum Vereinen seiner Kräfte und zum Anstrengen derselben zu nöthigen, andererseits aber allzu große Vermehrung der Pflanzenfresser, und folgeweise Verkümmerung und Entartung derselben durch Nahrungsmangel zu verhindern.

b) Der Mensch soll Hauptbewohner der ganzen wohnlichen Erde sein.

§. 14. Das Menschengeschlecht kann nach der Erfahrung alle Himmelstriche bewohnen, es kann sich alle Orte zugänglich machen, es kann sich an die Lebens- und Ernährungsweisen, welche die verschiedensten Orte mit sich bringen, gewöhnen. Es scheint einer Zunahme und Verdichtung fähig, daß es an allen Orten der Erde zugleich als Hauptbewohner auftreten kann. Es weiß die ungesundesten Gegenden gesünder und wohnlich zu machen, und seine Feinde daraus zu vertreiben, um sich auch da niederzulassen. Durch seine zahlreiche Verbreitung über die Erde gelangt es zu einer großen Vervielfältigung der Mittel für seine Bedürfnisse und Genüsse; es hat zugleich gelernt, diese leicht nach andern Orten hinzuführen. In seiner zahlreichen Verbreitung über alle Theile der Erde hat es auch einen letzten Schutz gegen äußerste Hungersnoth, da es in den Naturverhältnissen liegt, daß nicht gleichzeitig über die ganze Erde völlige Mißerndten eintreten.

c) Der Mensch soll die Erde bewohnen so lange sie für Menschen wohnlich sein wird, d. h. noch viele Jahrtausende lang.

§. 15. Nach den Ergebnissen der Wissenschaft ist die Erde in Jahrtausenden keinen solchen Veränderungen ausgesetzt, die der Fortdauer des Menschengeschlechts in den Weg träten. Es wird auch nicht eher aussterben; die That hat bewiesen, daß es durch körperlichen und geistigen Trieb so stark zu seiner Fortpflanzung und Erhaltung gedrängt wird, daß die Last der Schwangerschaft, die Schmerzen und die Gefahr des Gebärens und die Mühe des Kinderaufziehens kein Hinderniß dagegen sind.

d) Das Menschengeschlecht soll auf Erden in bester Weise sein Dasein genießen.

§. 16. Der Mensch ist ein genußfähiges Wesen. Er hat entschiedenen Trieb Was ihm Genuß macht zu suchen, das Gegentheil zu fliehen. Mit dem Genußgebenden fällt für ihn auch im Allgemeinen das Heilsame zusammen; Was ihm Genuß schafft ist ihm der Regel

nach heilsam, und Was ihm heilsam ist schafft ihm der Regel nach Genuß. Nur ist er in diesen Hinsichten nicht so sicher durch Empfindung und Naturtrieb geführt und in Schranken gehalten, wie das Thier; hat dafür aber die Nachhülfe des Verstandes. Wir finden nicht, daß der Mensch für irgend etwas Anderes, als seinen Daseinsgenüß, so ausgerüstet sei; darum nehmen wir an, er sei es, um diesen wirklich zu suchen, um sein Dasein wirklich zu genießen.

e) Wir finden keine andere Bestimmung, die das Menschengeschlecht auf Erden habe, als den Genuß seines Daseins, oder für welche es auf Erden außerdem noch arbeiten solle.

§. 17. Man spricht von einer höhern Bestimmung, die den Menschen in einem künftigen Leben erwarte, für die er sich hier vorbereiten und würdig machen solle. Die natürliche Offenbarung und unser ganzes denkendes Forschen geben uns keine genauere Antwort über unsere Zukunft. Das jedoch stellt sich dadurch fest: wenn wir uns hier für ein künftiges besseres Leben würdig machen sollen, so müssen wir dafür halten, es könne nicht anders geschehen, als indem wir für Befähigung Aller zum besten Genuß unseres irdischen Daseins wirken, und wirken daß wir ihn insgesammt erreichen. Zu Begründung dieses Ausspruchs folgt hier Was uns natürliche Offenbarung und Denken über die Welt und ihre Bestimmung, insonderheit über uns selbst, unsere Gegenwart und Zukunft zu liefern im Stande sind und liefern.

§. 18. 1. Die Welt ist ein Ganzes von Weltkörpern, die sich allmählig gebildet und entwickelt haben, die in ihrem Entwickeln fortschreiten dürften, bis sie wieder zur Auflösung kommen, um wieder Stoff zu neuen Bildungen abzugeben. Sie haben die Bestimmung, auf den Stufen höhern Entwickeltseins Wesen zum Aufenthalt zu dienen, die sich ihres Daseins freuen können. Diese Punkte stützen wir insonderheit auf Folgendes: a. Unser Wohnplatz, die uns so groß erscheinende Erde, die soweit von bildender Kraft durchdrungen ist, daß unser bewaffnetes Auge in Wassertropfen noch Hunderttausende von lebenden Wesen entdeckt, ist im Heer der uns sichtbaren Weltkörper, was etwa ein Sandkorn auf der Erde selbst. b. Das gesammte Heer dieser Weltkörper bildet ein geordnetes Ganze, das durch Herausnahme eines einzigen derselben in Unordnung gerathen müßte. Ein und dieselben Kräfte gehen durch das Ganze hindurch, um seine Ordnung, seine zusammengesetzte Bewegung zu erhalten. Ein gleichartiges Stoff-

meer, als Vermittler der Anziehungen, als Träger des Lichts, muß Alles umfließen. c. Die Erde ist Glied einer sehr untergeordneten, von unserer Sonne geführten Gruppe in diesem Gebäude von Weltkörpern. d. Sie war vermuthlich vor vielen Jahrtausenden mit unserer Sonne und deren übrigen Begleitern eine drehende Dunstmasse, die sich noch über die Bahn des äußersten Sonnenbegleiters hinaus erstreckte, und die Bedingungen zu Dem, was sich daraus entwickelt hat, in sich trug. e. Fortschreitende Wärmeabnahme war vermuthlich die Veranlassung zu Verdichtung und zu Zusammenziehung dieser Dunstmasse um mehrere Verdichtungspunkte, und zu den darauf erfolgenden Bildungs- und Entwickelungsstufen der aus den Verdichtungen um diese Punkte entstehenden Himmelskörper mit den ihnen angehörigen Zeugungen lebender Wesen und Pflanzen. f. Die jetzige Entwickelungsstufe der Erde, für welche der Mensch ihr vornehmster Bewohner ist, wird nach den Schlüssen der Wissenschaft noch viele Jahrtausende von ihr behauptet werden. Das weitere Fortschreiten der Wärmeabnahme dürfte dann zunächst zu einem neuen Zustand führen, der sich zum jetzigen entweder wie der jetzige zum vorigen, oder vielleicht als Rückschritt und Schritt zu einer heranrückenden Auflösung verhalten wird. g. Wir schließen von der Erde auf andre Weltkörper, daß auch sie zum größern Theil wenigstens lebende Wesen oder etwas Dem Vergleichbares beherbergen, oder sich in Entwickelungen befinden, durch die sie nach und nach dahin gelangen werden. h. Wir schließen, daß die Erde und alle Weltkörper altern, absterben, zerfallen und dann die Stoffe zu neuen Bildungen liefern, gleich wie wir Dieses im Kleinen bei Thieren und Pflanzen sehen. Die Erde selbst trägt die unverkennbaren Spuren stufenweisen Weiterentwickelns. Außerdem deutet dahin, daß nach glaubhaften Nachrichten der Alten seit unserer geschichtlichen Zeit einzelne Sterne ihr Licht, ihre Farbe verändert haben, einzelne verschwunden sind*).

§. 19. 2. Das Menschengeschlecht hat seinen Anlagen und Verhältnissen nach auf Erden keine andre, als die bereits in §. 10 angegebene Bestimmung, nehmlich sich seines Daseins erfreuen. Nicht

---

*) Eine Unterstützung hiervon fanden wir bisher auch in Lichtstellen oder Lichtflecken, die wir im fernsten Hintergrund des Himmels noch gewahrten. Wir hielten sie für Dunstmassen, die sich erst noch zu Weltkörpern verdichten sollten; mit einem neuen Riesenfernrohr soll es gelungen sein, sie in Sternenheere aufzulösen in einer Entfernung, die sie den bisherigen größten Fernrohren nur als einen bloßen Lichtschimmer erscheinen ließ.

nur der Einzelne, sondern auch das Geschlecht als Ganzes soll hierfür einen schwierigen und weitaussehenden Entwickelungsgang machen, indem es nach und nach alle seine Kräfte ausbilden, alle Kenntnisse, alle Mittel die ihm erreichbar sind, in seine Gewalt bringen, alle Schwierigkeiten, die ihm entgegengestellt sind, besiegen, Alles was nicht zu besiegen ist durch Vernunft und Gewöhnung seines Gefühls aufs Leichteste zu ertragen lernen, zum besten Genuß seines Daseins sich befähigen, und ihn sich bereiten soll. Darin liegt Nichts über unsere Zukunft, und keinerlei Anweisung für Thätigkeiten, die zunächst nicht das gegenwärtige, sondern ein künftiges Seelenleben, verbessern sollten. (Die nähere Begründung von allen Diesem ist grade der Gegenstand dieses ganzen 8ten Unterabschnitts).

§. 20. 3. Der Körper des Einzelnen hat keine andere Bestimmung, als daß er sich, nachdem er in diesem Leben seinen Dienst gethan, auflösen, und Bestandtheile zu neuen Gebilden abgeben soll. Wir sehen Dieß eintreten, sobald wir nicht Mittel anwenden, die Zersetzung des todten Körpers zu verhindern. Hierin liegt Nichts über eine Zukunft des Menschen.

§. 21. 4. Ueber das Schicksal der Seele nach dem irdischen Tod können wir so Gewisses, wie über den Körper, nicht ergründen; wir sind auf Wahrscheinlichkeiten beschränkt. Sie gehen nicht weiter, als dahin: daß der Bestand unserer Seele nach dem Tode neue Verwendung auf Erden finden werde, und zwar wiederum als Seelenbestand. Er wird also in neue Leben eingehen; wir vermögen aber im gegenwärtigen Leben nichts Besseres dafür zu thun, als daß wir uns selbst und unsere irdischen Verhältnisse möglichst ausbilden. Die nähern Gründe, die hierfür sprechen, sind folgende: a. Was die Seele an sich ist, wissen wir nicht; sie schaut sich nicht selbst an; sie gewahrt ihr Dasein nur im Bewußtwerden ihrer Trägerschaft von Bewußtseinserregungen, . . sie gewahrt ihre Dauer im Innewerden des Aneinanderschließens der Bewußtseinserregungen bei unveränderter Trägerschaft, und im Erinnern, Träger früherer Bewußtseinserregungen gewesen zu sein, endlich in Streben und Begehren, das über den gegenwärtigen Augenblick hinausreicht und worin ihre Fortdauer unwillkührlich von ihr vorausgesetzt wird. Die Seele ist nach Dem, was sie über sich selbst wahrnimmt, nichts Anderes, als ein dauernder Träger von geistigen Erregungen und Thätigkeiten, ihr Blick ist hierauf, nicht aber auf ihr eignes Wesen gerichtet, und kann auch nicht auf dieses gerichtet werden. b. Die Erinnerung unserer Seele reicht nicht

bis zum Anfang dieses Lebens, und die Zukunft liegt erst noch vor ihr; . . nach dem Absterben anderer beseelter Wesen ist alle Spur ihrer Seele für uns verschwunden. c. Aus unsern Beobachtungen über das Entstehen der Menschen ergiebt sich nichts Näheres über die Seele selbst. Wir beobachten die Verumständungen, unter denen sich ein neues Leben aus den Eltern entwickelt, und erkennen, daß die Seele des neuen Menschen in manchen Stücken dem Vater, in andern der Mutter mehr nachschlage. Wir können hierauf hin eine Vermuthung über einen weitern Theil des Hergangs bei der Zeugung aussprechen*), aber über die Seele an sich, ihren Ursprung, ihr Wesen, ihre Zukunft wird dadurch Nichts erschlossen. (Es würde uns darüber nichts Mehr erschlossen, selbst wenn uns die Verumständungen bekannt wären, unter denen die ersten Menschen, die ersten unserer Thiere und Pflanzen entstanden sind). d. So weit die Beobachtung. Denken ergiebt uns weiter über die Seele noch Folgendes: Sie ist ein Etwas (Gegensatz von Nichts), welches Thätigkeiten äußern, Zustände aufnehmen kann; als solches heißt sie eine Kraft, und da ihre Thätigkeiten und Zustände verschieden sind (also verschiedenartige Kräfte erfordern) ein Inbegriff verschiedener, zu einem Ganzen vereinter Kräfte. Sie hat Zusammenhang mit dem Körper und dem Grund der körperlichen Lebenserscheinungen, denn es finden Wechselwirkungen zwischen ihnen statt. e. Als Inbegriff zu-einem-Ganzen-vereinter Kräfte ist die Seele etwas Selbstständiges im Raum, also ein Stoff; . . sonst wäre sie Nichts. Als Stoff kommt sie nicht von Nichts her, und kann nicht in Nichts vergehen. f. Da ihr Stoff selbst nicht vergehen kann; so ist für uns gedenkbar, die Seele bleibe nach dem Tod ein Ganzes (ruhend oder in neuer Verwendung), . . oder sie zerfalle in Theile, wie Dieß mit den Stoffen des Körpers der Fall ist. g. Ob eine Seele so zerfallen könne, ist für uns sowenig ergründbar, wie: ob sie sich aus Theilen bilden könne. Hingegen

*) Wir können z. B. sagen: der Lebensgrund in den Eltern, in Wechselwirkung mit dem außer ihm Befindlichen, verstärkt sich allmählig, gewinnt daher einen Kraftüberschuß. Die verschiedenen Geschlechter sammeln bei sich Kraftüberschüsse der entgegengesetzten Art. Diese Ueberschüsse trachten nach Entladung. Bei der Zeugung werden Kraftüberschüsse der beiden einander entgegengesetzten Arten, die aber im Stand sind, sich zu vereinen und zu ergänzen, abgesetzt, treffen zusammen und vereinigen sich zu einem vollständigen Grund für Beginn eines neuen Sonderlebens. Sie finden zugleich am Ort ihrer Vereinigung die übrigen Bedingungen, um in Wechselwirkung mit dem sie Umgebenden ein neues Wesen nach der Art der Eltern zu entwickeln, und thun Dieß auch.

liegt für uns kein Widerspruch darin, wir können es denken. Einen entfernten Grund für thatsächliche Möglichkeit des Zerfallens der Seele haben wir darin, daß in der Seele des Kindes meistens Theile der Seelen seiner beiden Eltern vereint zu sein scheinen, woraus wahrscheinlich wird, daß die Seele vor der Zeugung nicht schon als Ganzes besteht, sondern in diesem Augenblick erst zusammentritt. Kann Dieses geschehen, so kann wohl auch Wiederauflösung derselben geschehen. h. Die Sparsamkeit der Natur in den Mitteln spricht für neue Verwendung des Seelenstoffes oder Seelenbestandes nach diesem Leben; ebenso der Umstand, daß auch Bestandtheile des Körpers wieder neu verwendet werden. i. Es finden sich keine Gründe zur Annahme, daß die Seele zu einer neuen Verwendung auf einen andern Weltkörper versetzt werde. Hingegen findet sich grade auf Erden für sie die Gelegenheit, bei Weiterführung des Werkes, zu dem sie mitzuarbeiten geeignet war, von Neuem mitzuarbeiten. k. Es giebt einerseits Gründe für die Annahme, daß die Seele nach dem Tod als dasselbe Ganze fortbestehe, und andrerseits Gründe dafür, daß sie nur in ihren Bestandtheilen, also nicht als dasselbe Ganze fortbestehen werde. Für die erstere Annahme spricht, daß die Seele in einem einzigen Menschenleben sich nicht zur höchsten Stufe der Ausbildung zu entwickeln pflegt, . . daß sie also in einem neuen Menschen weiterarbeiten könnte, und von einer Stufe aus, die sich an ihren Ausbildungsstand im gegenwärtigen Leben anschlösse. Weiter unterstützt wird dieses durch die Sätze : daß auch Anderes in der Welt Entwickelungsstufen durchläuft, . . daß in der Natur keine Sprünge statt finden, . . endlich daß uns die Vermuthung einer solchen Anordnung in der Natur vielleicht umsomehr zu Anstrebung unserer natürlichen Entwickelung antreiben soll . . . l. Für die Annahme des andern Falls, nehmlich daß unsere Seele nach diesem Leben zwar in ihren Bestandtheilen, aber nicht als dasselbe Ganze fortbestehen werde, sprechen folgende Gründe : Die Sache selbst ist gedenkbar, und ist in Einklang mit dem Umstand, daß die Seele auch vor diesem Leben nicht schon als Ganzes vorhanden zu sein scheint. Der Antrieb, durch richtige Ausbildung in diesem Leben für ein künftiges besseres Loos zu sorgen, ist für uns überflüssig; denn zu aufrichtiger Anstrebung unseres gemeinsamen irdischen Ziels treibt uns schon die Einsicht, daß unser höchstes irdisches Glück davon abhängt. Auch liegt in unserer Natur noch Mehreres, das uns dahin treibt, trotz Selbstsucht und Trägheit. Der Glaube an irdische Entdeckung und Bestrafung des Unrechts und die irdische Ehr-

liebe, wenn sie nicht, statt gepflegt, zerstört werden, sind schon genügende Antriebe, um die irdische Ordnung und Sicherheit zu erhalten. Die Natur selbst scheint jenen weitern Antrieb nicht für nöthig erachtet zu haben, sonst hätte sie uns Bestimmteres in dieser Hinsicht angedeutet. Es treibt uns auch fast Ebensoviel für das gemeinsame Wohl zu wirken, wenn wir denken müssen, daß nur die Bestandtheile unserer Seele zu einem neuen Erdenleben berufen sind, wie wenn wir denken, daß sie als dasselbe Ganze einen neuen Körper einnehmen werden *). m. Sei nun aber das Eine oder das Andre, sei es selbst, daß unsere Seele nach dem Tode auf einen andern Weltkörper geführt würde, unsere irdische Bestimmung erscheint uns darum doch nicht anders; natürliche Offenbarung und Denken zeigen uns auch nicht, was wir hier Besseres für ein künftiges Leben thun könnten, als unserer irdischen Aufgabe zu entsprechen zu suchen, . . es ist uns durchaus nichts Anderes beanzeigt**).

f) Unser Daseinsgenuß ist körperlicher und geistiger Art zugleich.

§. 22. Zum Genuß unseres Daseins wird erfordert : 1. angemessene Befriedigung unserer wirklichen körperlichen Bedürfnisse, 2. ein weder von Furcht, noch von Sorgen gedrücktes Gemüth, 3. Bewußtsein von Muth gegenüber dem Unglück, Herrschaft über uns selbst, Vertrauen in uns, 4. Entfernung übertriebener Begehrlichkeit***), 5. die für Alle zusammen mögliche Freiheit, 6. angemessene Beschäftigung mit angemessenem Wechsel, 7. Mittel und Gelegenheit zu angemessener körperlicher und geistiger Erholung und Erfreuung. — Da dieß Alles theils körperlicher, theils geistiger Art ist; so ist auch unser Daseinsgenuß beiderlei Art.

---

*) Die gemeine Vorstellung einer durch die Gerechtigkeit gebotenen künftigen Belohnung und Bestrafung unseres irdischen Thuns entkräftet sich dadurch, daß nach dieser Vorstellungsweise auch die Gesammtursachen von Allem auf Gott selbst zurückführen; wir kommen immer auf ihn als die Grundursache alles unseres Thuns, indem von ihm alle unsere Anlagen, unsere Triebe, deren verschiedene Stärkegrade, unsere verschiedene Empfänglichkeit für Dieses oder Jenes, die uns bildenden und bestimmenden äußern Umstände, . . . kurz Alles und Jedes, wodurch unser Thun oder Lassen bestimmt wird, in den ersten Gründen herkommt. Für Das, was Gott selbst verursacht, kann er uns aber gerechter Weise nicht bestrafen.

**) Gott stünde auf der Stufe sehr kleinlicher Seelen, wenn er den Menschen bestimmt hätte, durch Selbstquälen oder durch Kriecherei gegen ihn einen künftigen Lohn zu verdienen.

***) Unser Vergnügen läßt sich nicht über unsere Reizempfänglichkeit steigern; unabläßiges Reizen mindert sie; nach angemessener Ruhe erreicht sie leicht und auf wenig verfeinte Reizmittel ihre höchste Erregung.

g) Die Stammverschiedenheiten der Menschen enthalten keinen genügenden Grund, für verschiedene Stämme verschiedene Bestimmungen anzunehmen.

§. 23. Wir unterscheiden verschiedene Menschenstämme (Menschenrassen) und es entsteht die Frage : ob in ihren Verschiedenheiten*) Grund sei, nicht einunddieselbe irdische Bestimmung für Alle anzunehmen. Unsere Antwort ist : es ist kein Grund hierzu. 1. Diejenigen Völker, bei welchen die Eigenheiten der verschiedenen Stämme am Schärfsten ausgeprägt sind, sind gegeneinander nicht verschiedener, als eine ausgezeichnet begabte und wohlausgebildete, und eine schlechtbegabte und schlechtausgebildete Person eines und desselben Stammes. Haben wir hier nicht zwei verschiedene Bestimmungen aufzustellen, so haben wir es auch dort nicht. 2. Die Eigenheiten eines Stammes finden sich nicht ausschließlich nur bei den Mitgliedern des fraglichen Stammes; sie finden sich bei denselben nur ungleich häufiger, schärfer ausgeprägt und mehr mit einander vereint. Dieß würde es schon schwierig machen, für die verschiedenen Stämme verschiedene Bestimmungen aufzustellen. 3. Die Stämme selbst theilen sich wieder in viele von einander abweichende Völker, die sich nach allen Seiten hin vom besondern Stammgepräge entfernen, und zwar so sehr, daß die Gränzlinien zwischen den verschiedenen Stämmen schwierig werden. Dieß, und 4. daß die Angehörigen der verschiedenen Stämme fruchtbar mit einander sind, und Mischlinge erzeugen, nimmt allen Boden für Auseinanderhaltung verschiedener Bestimmungen nach Verschiedenheit der Stämme. 5. Alle Stämme sind zu einem gleichartigen Daseinsgenuß befähigt, und alle scheinen auch unter günstigen Umständen soviel Entwickelbarkeit zu besitzen, daß sie die obige Bestimmung genugsam erreichen können.

§. 24. Wir müssen demnach die natürlichen Verschiedenheiten der Stämme so deuten, wie wir unbestritten die Verschiedenheiten der Menschen einunddesselben Stammes deuten; nehmlich dahin : 1. Die Begabteren sollen in Anstrebung unseres gemeinsamen Ziels die Leiter, Lehrer und Vormünder der Minderbegabten werden. So die begabteren Einzelnen in Mitte ihres Volkes, so die in der Entwickelung

*) Die Hauptverschiedenheit der Stämme liegt in der Schädelbildung, welche Einfluß auf Gestalt und verhältnißmäßige Größe des Gehirns hat. Wohnort, Erziehung und Lebensweise tragen offenbar zu Erhaltung der Stammeigenthümlichkeiten bei; sie haben aber seit unserer geschichtlichen Zeit nicht die Kraft gehabt, einen Stamm in einen andern umzuwandeln. — Das Bewohnen gemäßigter Striche scheint allein höhere wissenschaftliche Leistungen zu begünstigen.

vorangehenden Völker unter den Völkern überhaupt. 2. Die verschiedene Gemüthsart der Einzelnen und das Vorherrschen verschiedener Gemüthsarten bei verschiedenen Völkern scheint ein Mittel der Natur, einen Damm gegen zu weit gehende Einseitigkeit in der Richtung der Völker sowohl als der gesammten Menschheit aufzuführen.

§. 25. Aus der Verschiedenheit der Menschenstämme läßt sich nicht einmal herleiten, daß der eine oder der andere Menschenstamm auf Bewohnen dieses oder jenes Himmelstrichs besonders angewiesen sei. Denn allmälig und stufenweise scheint sich jeder Menschenstamm an jeden Himmelstrich gewöhnen zu können. Obschon der Negerstamm besonders für die heißen Länder geschaffen zu sein scheint; so findet er sich doch auch in einem gemäßigteren Strich (der Australneger); der Stamm, zu dem wir gehören, wohnt unter der Linie (Ostindien), wie im kalten Norden. Der amerikanische Stamm bewohnt Amerika in allen Breiten. Hingegen scheint die Natur durch die Gewöhnung von Geist und Körper an Himmel und Verhältnisse des Orts, unter denen die Völker wohnen, den Zudrang nach den schönern Gegenden mäßigen gewollt zu haben.

h) Die Verschiedenheit der beiden Geschlechter enthält keinen genugsamen Grund, für die verschiedenen Geschlechter eine verschiedene allgemeine Bestimmung aufzustellen.

§. 26. Auch das männliche und weibliche Geschlecht sind in Hinsicht auf die oben angegebene Bestimmung einander gleich, sie halten nur verschiedene Rollen in demselben Stück. 1. Das männliche Geschlecht hat im Allgemeinen größere Muskelkraft, stärkere Nerven, im Gefühl größerer Kraft mehr Muth, mehr Neigung in Beherztheit seine Ehre zu suchen, mehr Antrieb zu kräftigerer und ernsterer Arbeit; es hat daher auch den größern Theil der ernstern Wissenschaften bisher so zu sagen allein betrieben, die Weltangelegenheiten vorzugsweise geleitet. 2. Das weibliche Geschlecht hat im Allgemeinen geringere Muskelkraft, feinere Nerven, das Bewußtsein, daß es seine Ehre in Kraft und Tapferkeit nicht suchen kann; Schwangerschaft setzt es dazu in einen Zustand, der es von diesem Felde verdrängen würde. Seine Natur treibt es daher auf die entgegengesetzte Seite. — Die Natur scheint daher dem männlichen Geschlecht die Rolle der Anführung und die kräftigere und anstrengendere körperliche und geistige Arbeit zugetheilt zu haben; dem Weib die entgegengesetzte. Beide Rollen ergänzen einander. Eine ganz strenge Rollentrennung scheint

indeß die Natur nicht zu wollen, da die angegebene Verschiedenheit der Kräfte und Neigungen im Einzelnen nicht scharf abgegränzt ist.

i) Der Begabtere soll seinen Daseinsgenuß nicht auf Kosten des Minderbegabten suchen.

§. 27. Größere Fähigkeiten, welche die Einen vor den Andern haben, deuten nicht darauf, daß Erstere ihren Daseinsgenuß vergrößern sollen, indem sie Letzteren das Ihrige entziehen, sie zu Sklaven machen, sie überlisten; denn Dieß kann bei der menschlichen Natur keine ewige Dauer haben. Die Unterdrückten gelangen nach und nach zur Einsicht, oder sie finden Solche, die ihnen die Augen öffnen, ihre Fesseln brechen helfen, und alsdann schlägt die Sache um. Größere Fähigkeiten deuten darum auf etwas Anderes; sie deuten darauf, daß der Fähigere mehr für das allgemeine Wohl leiste, ein Führer der Uebrigen werde, und sich durch den Ertrag seiner tüchtigeren Arbeit und Leistungen, nicht aber durch Verkürzung Anderer größeres Wohlsein verschaffen solle.

k) Die Erde mit Belebtem und Unbelebtem ist dem Menschengeschlecht als Mittel zu seinen Zwecken angewiesen; den Thieren soll es nicht unnöthig Leid zufügen.

§. 28. 1. Unsere Bedürfnisse nöthigen uns, Belebtes und Unbelebtes auf Erden als Mittel zu unsern Bedürfnissen zu gebrauchen; in dieser Nöthigung finden wir die Anweisung und Erlaubniß, es auch zu thun; umsomehr da wir keinen vornehmern Erdenbewohner kennen, dem wir hier weichen müßten. 2. Was insonderheit die Benützung der Thierwelt betrifft, so finden wir uns ebenso zum Genuß thierischer Nahrung eingerichtet, wie zum Genuß von Pflanzennahrung; in vielen Gegenden könnten wir nicht bestehen ohne zu unserer Ernährung, Bekleidung und zu Unterstützung unserer Kräfte auf die Thierwelt zu greifen. Würde der Mensch die Zahl der Thiere nicht beschränkt haben; so würden es jetzt noch die von ihm an vielen Orten vertilgten reißenden Thiere thun. 3. Der schädlichen Thiere sich zu erwehren hat der Mensch Aufforderung in seinem Wohlseinstrieb, und Bestätigung dieser Aufforderung darin, daß er außerdem selbst zu Grund gehen müßte. 4. Der Mensch soll die Thiere nicht ohne Noth in ihrem Wohlsein hintenansetzen; denn die Natur hat auch ihnen Empfindung für Wohl und Wehe gegeben, das also von uns soweit zu schonen ist, als nicht wichtigere Gründe da sind, es zu opfern. (Richtige Erkenntniß unseres eigenen Vortheils bestimmt uns zu angemessener Schonung und Besorgung der Hausthiere.)

l) Das Menschengeschlecht soll seinen Daseinsgenuß auf der Erde selbst suchen und bereiten.

§. 29. Das Thier wird durch seine Natur auf Das geleitet, was zu seinem Wohlsein erforderlich ist; seine Natur selbst hält es im rechten Maß und macht seinen Arzt. Anders der Mensch. Die eine Seite seiner Natur führt ihn über das Maß hinaus und bringt ihn mit seinem und Anderer Wohlsein in Kampf. Hier muß nun die andere Seite seiner Natur, der Verstand, hinzutreten, und ihn über den richtigen Genuß seines Daseins belehren und anleiten. Der Mensch muß sich mit Hülfe seines Verstandes das Richtige suchen.

§. 30. Der Mensch hat keine höhere Mithülfe, um das für ihn Beste zu finden. Wir entdecken überhaupt keine höhern Eingriffe in den einmal geregelten Gang der Natur; wir finden vielmehr, daß durch Reglung der ersten Gründe schon geschehen ist Was in dieser Hinsicht geschehen soll. Alles was man hiergegen behauptet, verliert bei einer tiefern Prüfung seine Glaubwürdigkeit.

m) Das Menschengeschlecht soll vereint sein Ziel erstreben.

§. 31. 1. Die Erreichung unserer Aufgabe bedarf des Zusammenwirkens Vieler; sie bedarf nicht bloß der Anstrengungen und Erfahrungen eines einzigen Menschenalters, sondern vieler aufeinander folgender Geschlechter. Auffindung unserer Bestimmung, Erkenntniß aller Mittel, die uns offen stehen, und Erkenntniß ihrer Benützung zu unsern Zwecken, Ausmittelung der besten Einrichtungen und Verfahrungsweisen für unsere Zwecke und Einführung solcher Einrichtungen, . . . alles Dieses zusammen ist eine so große Aufgabe für uns, daß wir nach Jahrtausenden der Anstrebung immer noch fern vom Ziel sind. 2. Die Erreichung unserer Bestimmung erfordert aber nicht nur daß wir einander in die Hände arbeiten; sondern sie fordert auch, daß wir förmliche Vereine, daß wir Staaten gründen, daß wir Vielerlei zur Gemeinsache machen. — Niemand bestreitet Dieß; auch fast überall, wo Menschen in Gesellschaft zusammenlebend gefunden worden sind, ist irgend eine Art staatlicher Einrichtungen gefunden worden.

n) Das Vereinigen zu Herstellung unserer Aufgabe soll nicht weiter gehen, als angemessen ist.

§. 32. Die Natur hat, neben Andrem, einem Jeden auch ein gewisses Streben nach Unabhängigkeit in die Brust gelegt. Dadurch hat sie uns angewiesen, die Gemeinanstalten, die wir für Erreichung

unserer allgemeinen Aufgabe treffen sollen, nicht weiter auszudehnen, als von der Zweckmäßigkeit geboten ist.

o) Wir sollen uns bei Anstrebung unseres Ziels mit angemessener Gleichheit in die Rollen theilen.

§. 33. 1. Keiner, selbst nicht der Begabteste, kann in allen Fächern zugleich Ausgezeichnetes leisten, wenn schon Viele zu Vielerlei Anlagen haben. 2. Bei den Fortschritten, zu denen Wissenschaften und Künste bereits gelangt sind, bedarf es langer ausschließlicher Beschäftigung mit einem besondern Gegenstand, um noch weiter vorwärts zu kommen, als die Menschheit bereits ist. 3. Die große Mehrzahl ist nicht so sehr begabt, um Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Staatseinrichtungen weiter fördern zu können, sie eignet sich vielmehr nur zu Besorgung der laufenden Arbeiten. 4. Beschäftigung einer einzigen Art, sei sie eine körperliche oder eine geistige, ist der Gesundheit weniger zuträglich, als eine gemischte; ein Beruf der lange vom Vater auf den Sohn erbt, kann nach der Erfahrung forterbende Gesundheitsfehler nach sich ziehen. 5. Durch ausschließlichen Betrieb einer einzigen Art von Beschäftigung pflegt man einseitig und im Leben unbehülflich zu werden; man wird nicht Was man als Mensch sein soll.

§. 34. Aus diesen Sätzen folgt, daß die Begabtesten allein sich ausschließlicher einer einzigen Art von Beschäftigung hingeben sollen; sie sind auch leichter im Stand, sich der Einseitigkeit, die daraus zu folgen pflegt, zu erwehren; die Uebrigen sollen gemischte und abwechselnde Beschäftigung haben. Der Vortheil größerer Geschicklichkeit in einem Beruf, den man ausschließlich betreibt, wird auch genugsam erreicht, wenn man ihn statt ausschließlich, bloß vorzugsweise vor andern betreibt. Bei der hieraus fließenden Rollenvertheilung fällt den Einen der anstrengendere, schwierigere Beruf vor den Andern zu; wir sollen Dieß durch Annehmlichkeiten und Vortheile, die wir an die schwierigeren Berufe knüpfen, wieder ausgleichen; denn wir sind nicht angewiesen, den Einen mehr zuzumuthen, als den Andern, noch uns von ihnen durch ihre größern Anstrengungen ohne Noth beschenken zu lassen.

p) Wir sollen mit einander verkehren, und dadurch auch Rechtsveränderungen herbeiführen können.

§. 35. Der Mensch ist nicht zum Einsiedler bestimmt; Schweigen und Einsamkeit führt ihn leicht zum Wahnsinn oder zur Stumpfheit. Die Menschen bedürfen zu ihrem Wohlsein nicht nur der gegen-

seitigen Hülfsleistungen, sondern des Umgangs und Verkehrens miteinander. Sie sollen auch wegen Verschiedenheit ihrer Geschicklichkeiten und Neigungen ihre Arbeiten gegeneinander austauschen und darum auch mit einander in Rechtsverkehr treten.

q) Die uns auffallende Arbeit soll alle unsere Kräfte in Anspruch nehmen.

§. 36. Es bedarf keiner Ausführung, daß für Erreichung unserer Aufgabe unsere geistigen und körperlichen Kräfte in Anspruch genommen werden; wir müssen mit geistiger Mühe ergründen Was uns überall zum Zweck führt; wir müssen mit Anwendung unserer Körperkräfte säen und erndten, bauen und gewerbtreiben.

r) Bei Anstrebung unseres Ziels sollen wir mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden haben.

§. 37. Bei Anstrebung unserer Aufgabe stoßen wir auf mancherlei Schwierigkeiten, die alle unsere Kräfte herausfordern. Wir müssen uns das Richtige suchen, und uns vor Irrthümern, vor Einseitigkeiten und Uebertreibungen bewahren; wir müssen die Ursachen der Uebel ergründen, um sie auszurotten, um ihnen vorzubeugen; wir müssen dahin gelangen, aus Selbstliebe die grobe Selbstsucht zu besiegen, das eigne Wohl durch das allgemeine Wohl und nicht auf dessen Unkosten zu suchen. Ein Theil der Schwierigkeiten liegt also grade in unserer eignen Natur, in ihr liegen aber auch die Heilmittel. Wie sie uns treibt, das Maß zu überschreiten, so treiben uns auch wieder die Folgen der Unmäßigkeiten zum Maß zurück. Wie z. B. die Einen aus schlechten Staatseinrichtungen Vortheil ziehen, so treibt sie auch wieder ihr eigner Vortheil, diese Einrichtungen zu verbessern, ehe sie für die Uebrigen unerträglich geworden sind, und diese deßhalb den Kampf mit ihnen wagen.

§. 38. Zu den genannten Schwierigkeiten pflegt noch die zu kommen, daß wir geneigt sind, statt von der Uebertreibung auf das Maß zurückzugehen, in die entgegengesetzte Uebertreibung zu fallen, und daß wir daher oft alle möglichen falschen Wege vor dem richtigen versuchen. Eine besondere Schwierigkeit für uns liegt auch darin, daß Manches nur unter gewissen Umständen gut ist, unter andern nicht; und daß wir Dieses häufig übersehen, es für unbedingt gut nehmen, und es daher auch bei sich verändernden Umständen nicht aufgeben wollen.

s) Arbeit ist uns Bedürfniß und Würze des Genusses.

§. 39. Zur Arbeit treibt uns neben unsern Bedürfnissen noch ein besonderer Thätigkeitstrieb, der bei keinem gesunden Menschen ganz

fehlt. Langweile ist für uns eine der härtesten Qualen, die selbst die Liebe zum Leben überwindet. Unsere Gesundheit leidet bei nicht gehöriger Beschäftigung; die Erreichung unserer Zwecke giebt uns eine besondere geistige Befriedigung. Auf vorgängige Arbeit gewähren uns Ruhe und Genüsse doppeltes Behagen.

t) Unsere Arbeit soll nie ganz aufhören.

§. 40. Das Erkunden Unsererselbst und der gesammten Natur kann für das Menschengeschlecht bis zu der Gränze geführt werden, die dafür gesteckt ist. Durch vollkommenes Ausarbeiten aller Thatsachen- und Anwendungswissenschaften kann das Erlernen derselben bedeutend erleichtert und abgekürzt werden. Immer aber erfordert die Versorgung unserer Bedürfnisse und das Erziehen und Belehren der Nachgebornen, daß wir arbeiten. Wird aber die Arbeit gehörig vertheilt, so wird sie für jeden Einzelnen eine mäßige, die ihm erlaubt, sich körperlich und geistig zu entwickeln und zu besorgen, und sein Dasein zugleich hinreichend zu genießen. Um Dieß nicht übertrieben zu finden dürfen wir nur Ueberschau halten, wie viele Menschen auf Erden Nichts thun, wie viele Arbeit bei guten Einrichtungen ganz wegfallen, wie viele bedeutend vereinfacht werden kann.

u) Zusatz zum Bisherigen.

§. 41. Unsere bis hierher erläuterte Bestimmung beruht auf Schlüssen, die wir mit Hülfe von Erfahrungsregeln auf erfahrungsmäßige Thatsachen aufbauen. Es sind darum keine Gewißheits-, sondern bloße Wahrscheinlichkeitsschlüsse. Die Fragen: Warum hat uns Gott diese Bestimmung gegeben? Warum die Welt? bleiben für uns ganz ungelöst. Nur theilweise wird beantwortet, warum das Uebel auf der Welt sei *), da uns Gott wohl auch ohne Mühe und Leiden hätte beglücken können. Aber wir haben kein Mittel zu besserer Lösung dieser Fragen; wir sollen nicht Alles lösen können, sonst wäre uns ein dazu fähiger Geist gegeben worden. Das Unbegreifliche (Gott) kann auch unbegreifliche Beweggründe haben. Soviel ist für uns aber sicher: Sollen wir durch uns selbst über unsere Bestimmung Etwas finden können; so ist es Mehr nicht und nichts Anderes, als das Angegebene. Denn mit unsern sämmtlichen Erkenntnißmitteln können wir nur dazu gelangen. Wir sind um so geneigter, es anzu-

*) Wir sollen es beseitigen, und soweit es nicht beseitigbar ist, uns darüber erheben.

erkennen, als es ebensosehr unserem irdischen Vortheil zusagt, wie unser Gewissen beruhigt.

9. Erlaubniß von Zwang zu Durchführung unserer natürlichen Bestimmung.

§. 42. Was in unserer Bestimmung liegt, darf mit Zwang durchgesetzt werden, soweit die Quelle, aus der wir unsere Bestimmung herleiten, keine Beschränkungen dafür macht. 1. Die Gründe für die Zwingenserlaubniß stützen sich im Allgemeinen auf das in der Natur herrschende Zweckmäßigkeitsgesetz. Gestützt auf dieses schließen wir: Was nach dem Willen der Natur sein soll, dafür will sie auch die erforderlichen Mittel; also erforderlichen Falls auch Zwang zur Durchsetzung. 2. Im Nähern sind die Gründe für Zwingenserlaubniß folgende: a. Mittel der Güte reichen bei der menschlichen Natur zu Durchsetzung unserer Bestimmung nicht überall aus. Allerdings wirken sie bei dem Menschen Viel; mit Belehrung, Beispiel, Aufmunterung, Anregung des Ehrgefühls bringt man Viele zu Außerordentlichem; das Bewußtsein, Gegenstand allgemeiner Verachtung zu werden, hat fast über Alle Gewalt. Aber die Menschen sind nicht alle gleich, und auch nicht alle so erzogen, daß bei ihnen allen ohne Ausnahme solche Mittel ausreichen. Wo Dieß nicht der Fall ist, oder wo Mittel der Güte nicht anwendbar sind, da weist Zweckmäßigkeit an Zwang. b. Die Natur hat uns die Möglichkeit des Zwingens gegeben, sie hat die Neigung in uns gepflanzt, bei Widerstand zu Zwangsmitteln zu greifen, für unser Recht Alles einzusetzen. Ihr Plan ist demnach, daß wir, wo nicht Gründe dawider sind, Mittel des Zwangs für unsere Rechte zu Hülfe nehmen sollen. c. Die Natur hat uns nahe gelegt, daß unser Vortheil uns gebietet, uns für Durchsetzung unserer Rechte zu vereinigen, uns gegenseitig hierin beizustehen; sie hat es uns so nahe gelegt, daß die erforderlichen Vereinigungen hierfür leicht zu Stand kommen; Jeder erkennt unfreiwillig, daß er bei Unterdrückung des Rechts mitbetheiligt ist, und findet sich dadurch getrieben, zu dessen Schutz aufzustehen. Auch hierdurch hat die Natur angedeutet, daß sie im Allgemeinen die Anwendung von Zwang für Schützung unserer Rechte billigt. d. Auf der andern Seite hat die Natur Jedem die Möglichkeit gegeben, dem gerechten Zwang auf gerechte Weise zu entgehen,.. erkenne er nur die Rechte Anderer freiwillig an. — Aus diesen mehrern Gründen halten wir uns für angewiesen, für Durchsetzung unserer Rechte erforderlichenfalls Zwang zu gebrauchen.

§. 43. Aus der Quelle, aus welcher wir unsere Bestimmung ableiten, fließen zweierlei Beschränkungen für Anwendung von Zwang. 1. Zwang soll nicht ohne Noth, nicht über Zweckmäßigkeit hinaus, und nicht mit nicht härtern Mitteln als nöthig ist, ausgeübt werden. 2. Manches, was in der menschlichen Bestimmung liegt, soll Sache der Freiwilligkeit bleiben. **Zu 1.** Die Gründe für die erstere Beschränkung sind folgende: a. Auch die Friedliebe und die Neigung, uns besänftigen zu lassen, haben Wurzel in unserm Herzen. Dieß empfiehlt, soweit angemessen, die Mittel der Güte, die gelindere Zwangsart, und die Einschränkung des Zwangs auf das nothwendige Maß. b. Oft finden wir bei Mitteln der Güte besser unsere Rechnung, als bei denen der Gewalt. c. Das Wohlsein Anderer soll, soweit es mit dem uns zukommenden Wohlsein verträglich ist, nicht bei Seit gesetzt werden. Dieß Letztere weist uns in allen Fällen des Erzwingens ganz besonders auf die gelindere Zwangsart und auf Beschränkung des Zwangs auf das nothwendige Maß. **Zu 2.** Die Gründe der andern Beschränkung unserer Zwingenserlaubniß, und die Fälle dieser Beschränkung sind folgende: a. Liebe, Ehe, Freundschaft, Rechtsverkehr für den kein besonderer Grund der Nothwendigkeit da ist, sollen bei der Freiwilligkeit Anderer gesucht werden; Zwang nimmt ihnen das Wesen, das sie nach dem Willen der Natur haben sollen. Andre sind auch ihrerseits zu Leistung von allen Diesem soweit getrieben, als hier erforderlich ist, damit dem Zweckmäßigen ein Genüge geschehe. b. Was Jemand zu eignen Gunsten soll, dazu soll er nicht gezwungen werden, soweit wenigstens Andre dadurch nicht in Schaden und Gefahr kommen *). Mittel der Güte, (Belehrung, Ermahnung) sind natürlich hier erlaubt. Auch führen sie in der Regel genugsam zum Zweck **). c. Was der Fähigere, der Mehrvermögende, von der Natur aufgefordert ist ***), Mehr als Andere zum allgemeinen Wohl beizutragen,

*) Wird Jemand wegen Verpflichtungen gegen Andre genöthigt, Etwas zu thun, das zunächst zu seinen eignen Gunsten ist, z. B. einen Erwerb nicht auszuschlagen, damit er seine Schulden decken könne; so findet die Nöthigung doch nicht statt, um ihm Etwas zu seinen Gunsten aufzudrängen, sondern um ihn zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu nöthigen.

**) Wir nöthigen freilich auch Diejenigen zu ihren eignen Gunsten, die wir überhaupt oder im einzelnen Fall bevormunden; dieß Nöthigen ist aber kein Nöthigen gegen ihren auf Ueberlegung und Einsicht beruhenden Willen, sondern sie werden genöthigt, weil ihnen im Fragfall ein solcher Wille fehlt, und sie das Geschehene bei gehöriger Ueberlegung und Einsicht gut heißen müssen.

***) Unser Ziel würde nicht wohl erreicht werden, wenn die Fähigern nicht freiwillig besondere Anstrengungen dafür machten. Die Natur hat auch dafür gesorgt,

das soll nicht von ihm erzwungen werden. Es wäre sehr schwierig zu beweisen Wer zu außerordentlichen Leistungen fähig wäre, und ebenso schwierig wirklich zu solchen zu zwingen. Darum will es die Natur der Freiwilligkeit der Mehrvermögenden überlassen haben, ob sie Mehr leisten wollen. Dieß genügt auch nach der Erfahrung; wir sehen eine hinreichende Anzahl Begabterer uneigennützige Anstrengungen für das allgemeine Wohl auf sich nehmen *). d. Wir sollen Verbesserungen unseres gesellschaftlichen Zustandes nicht erzwingen, wenn ihre Einführung wegen geistiger Verwahrlosung oder Verdorbenheit der Menge einstweilen noch nicht an der Zeit ist. Die Selbstsucht der verwahrlosten und verdorbenen Menge würde sie über die Gränzen führen, die beabsichtigten Verbesserungen würden vereitelt werden, und mehr Unheil als Gutes aus ihrer vorzeitigen Einführung folgen. Die Zwangsbeschränkung, die uns hierdurch auferlegt wird, ist nur eine einstweilige, bis die Menge für solche Verbesserungen reif geworden ist **).

---

daß es geschehe; es finden sich hinreichende Antriebe dazu in der Neigung, eine ergriffene Sache mit Hartnäckigkeit und Aufopferung zu verfolgen, ferner im Streben nach Achtung und Liebe Anderer, und in dem oft hieraus hervorgehenden Streben, sich selbst achtbar zu erscheinen (ohne Rücksicht auf die Meinung Anderer); bei Vielen wirkt dahin auch die Hoffnung auf Lohn in einem andern Leben. Diese Antriebe sind für Manche so stark, daß sie dadurch selbst über die Gränze der Zweckmäßigkeit hinausgetrieben werden, die wir doch auch hier einhalten sollen.

*) 1. Nicht zu den Fällen der freiwilligen Mehrleistung für das allgemeine Wohl gehört der Fall, wenn Jemand wegen Untheilbarkeit der Sache (gegen Ersatz an ihn selbst oder seine Erben, soweit solcher Ersatz möglich ist) um Mehr als Andre angegangen werden muß, z. B. um Uebernahme eines gefährlichen Postens gegen den Feind. Denn Jeder hat hier der Reihe nach, oder nach irgend einer andern Regel, gleiche Pflicht auf sich. 2. Hingegen gehört zu solchen freiwilligen Mehrbeiträgen: daß wir unter Umständen gegen Andre von unserm Recht nachlassen sollen, statt es mit Zwang durchzusetzen. Im Allgemeinen sollen wir Dieß nicht; es wäre unzweckmäßig, dem Ungerechten zu weichen, wenn er es unserer Furcht oder Dummheit zuschriebe, und keineswegs dadurch beschämt und gebessert würde; wir sollen einem Solchen geradezu entgegenstehen. Ist aber unser Gegner übel belehrt, zweifelt er nicht an unserer Kraft, unserm Muth, unserer Einsicht, wird überhaupt nach der Sachlage dadurch bessernd auf ihn gewirkt werden, und ist das Opfer in Vergleich mit dem Nutzen nicht allzugroß; alsdann allein ist Nachgeben von unserm Recht an seinem Ort; wir sollen ihm alsdann erklären, unser Recht nicht erzwingen, sondern die Sache seinem eignen Gerechtigkeitssinn überlassen zu wollen. — So sollen wir auch gegen Den, welcher durch Leichtsinn in Noth ist, von unserm Recht anders Nichts vergeben, als wenn er bereits hinreichend durch seine Lage gebessert ist, und die Sache kein übles Beispiel giebt; . . wir würden sonst unzweckmäßig handeln. — Wo die Zweckmäßigkeit dafür ist, sollen wir sogar auf Härten des eingeführten Rechts, die zu unsern Gunsten sind, nicht verzichten.

**) Daraus ergeben sich auch die Grundsätze über zeitenweisgültige Abänderungen des Naturrechts (s. u. §. 70).

10. Sittlicherzwingbares und Rechtlicherzwingbares.

§. 44. 1. Darf ich **vor Gott** gegen Menschen Zwang anwenden, und den von ihnen herkommenden Zwang abwehren? — 2. Darf ich **vor den Menschen** gegen Menschen Zwang anwenden, und den von ihnen herkommenden Zwang abwehren? — Beide Fragen sind offenbar verschieden. In der erstern wollen wir uns selbst an göttliche Gebote halten. In der andern Frage sehen wir für uns von göttlichen Geboten jedenfalls ab, und fragen nur, ob uns die Menschen das Zwingen zulassen müssen; an welche Vorschriften sie sich dabei halten sollen, wird nicht näher bestimmt, bleibt dahin gestellt.

§. 45. Die göttlichen Gebote heißen das Sittengesetz; Was danach erzwingbar ist, das Sittlicherzwingbare. Bei dem vor-den-Menschen-Erzwingbaren bedarf es eines andern, über Sittlichkeit der Sache Nichts ausdrückenden Namens. Von Sittlichkeit des Erzwingenden selbst sehen wir nehmlich gradezu ab; und ob sich die übrigen Menschen dabei ihrerseits an das Sittliche oder an etwas Anderes halten sollen, bleibt im Allgemeinen dahingestellt; es hängt von Dem ab, was man hier zur entscheidenden Grundlage für sie macht. Es braucht keineswegs das Sittliche zu sein. Macht man aber unsere natürliche Bestimmung dazu; so sollen sich allerdings die Andern ihrerseits an das natürlich-Sittliche halten. Das vor-den-Menschen-zu-erzwingen-Erlaubte überhaupt kann daher den Namen Sittlicherzwingbares nicht führen; es bedarf seines eignen Namens, und dieser ist Rechtlicherzwingbares oder das Rechte.

§. 46. Daß, Was wir vor den Menschen erzwingen dürfen, rechtlich erzwingbar sei, wird von Niemand bezweifelt. Darüber ist man aber bisher nicht ganz einverstanden gewesen, daß in jenen Worten auch zugleich die wesentlichen Merkmale des Rechtsbegriffs ausgesprochen seien. Dieß wird hier bejaht; es wird behauptet, Dieß und nicht Mehr und nicht Weniger mache den Rechtsbegriff, .. man finde den Beweis, wenn man die einzelnen Fälle, wo man im strengen Sinn des Wortes von recht spricht, prüfe, und mit obigem Begriff vergleiche *).

---

*) Eines der neusten Naturrechte (Röder, Grundzüge des Naturrechts, Hdlbrg. 1846) hat noch das Merkmal des Zwangs aus dem Rechtsbegriff beseitigen wollen. 1. Die Fälle, wo man glauben kann, Rechte ohne Zwangserlaubniß vor sich zu haben, beruhen auf Ungenauigkeit unserer Ausdrucksweise. 2. Soll das Merkmal der Erlaubniß von Zwang im Begriff von recht nicht auftreten; so muß

§. 47. Eine besondere Frage ist : ob das nach dem Naturgesetz Sittlicherzwingbare und das nach gleichem Gesetz Rechtlicherzwingbare

---

es doch wenigstens verkappt darin stecken, sonst wird er falsch. **Zu 1.** a. Wir pflegen zu sagen : „Alle haben das Recht gegen den Staat, daß er ihnen den Erwerb ihres Unterhalts ermögliche". Wir sagen Dieß, wenn wir gleichwohl wissen, daß uns hierfür keine Zwangserlaubniß anerkannt wird. Untersuchen wir aber unsern Gedanken genauer, so finden wir darin nichts Anderes, als : Wir haben ein **natürliches** Recht der Art, welches der Staat nicht gültig bei Seit setzen kann; welches Anerkennung fordert, selbst wenn ein Staatsgesetz sich entgegenstemmt, und den Zwang dafür versagt. Würde ein Staatsgesetz sagen : Es giebt ein solches Recht, es kann aber nicht mit Zwang durchgesetzt werden; so gäbe es bloß den Namen eines solchen Rechts, nicht aber auch die Sache. b. Man kann auch versuchen, als Rechte ohne Zwangsbefugniß Diejenigen anzuführen, wo man keine Klage habe, wohl aber noch verrechnen könne. Die Sache löst sich aber dahin auf, daß wir hier eben nur **Verrechnungs**rechte haben; ist der Fall des Verrechnens da, so können wir verrechnen, und gegen Nichtanerkennung des Verrechnens und der daherigen Folgen allen erforderlichen Zwang anwenden. **Zu 2.** Das Merkmal der Erzwingbarkeit ist im Begriff von Recht wesentlich und durch kein anderes beseitigbar. a. Angabe der Verhältnisse allein, bei denen von recht und unrecht gesprochen wird, genügt für den Rechtsbegriff nicht; denn diese Verhältnisse können nicht bloß in rechtlicher Hinsicht, sondern auch noch in andern Hinsichten betrachtet werden. b. Es gehört unbestrittenermaßen in den Rechtsbegriff, daß ein gewisses Dürfen darin liegt. Man kann aber Etwas dürfen vor Gott, vor den Menschen, vor der Klugheit ꝛc. Im Rechtsbegriff muß daher angegeben sein, welche Beziehung das darin liegende Dürfen in diesen Hinsichten hat. c. Man kann in diesen verschiedenen Hinsichten Etwas dürfen, wenn Andere sich nicht widersetzen, man kann es aber auch trotz ihrem Widerstand, also erzwingen dürfen; es muß im Rechtsbegriff ersichtlich sein, ob Dürfen beider Art, oder nur eine davon, und welche alsdann darunter verstanden ist. Dieß grade nöthigt denn offen oder versteckt das Merkmal der Zwangserlaubniß in den Begriff von Recht zu bringen. d. Die Quelle, woraus das Recht hergeleitet wird, kann verschieden sein, ohne daß der Begriff von recht im Allgemeinen dadurch verändert wird; die verschiedenen Quellen geben nur verschiedene Arten von Recht. Das Merkmal der Erzwingbarkeit läßt sich daher aus dem Rechtsbegriff nicht beseitigen. Wir müssen sie aber auch ausdrücklich darin nennen, denn es giebt kein anderes in diesen Begriff gehöriges Merkmal, welches sie ungesagt in sich trüge. Auch soll ein so wesentliches Merkmal eines Begriffs nicht verkappt werden. — Statt den Rechtsbegriff von Seiten des Dürfens (des Berechtigtseins) anzugeben, könnten wir auch von der Seite des Sollens (des Rechtlichverpflichtetseins) herkommen. Wir müßten alsdann aber wieder den Zwang erwähnen; wir müßten sagen, daß das Sollen ein solches sei, welches von der andern Seite her erzwungen werden dürfe. — Ein Beispiel, wie das Merkmal des Zwangs im Rechtsbegriff verkappt werden kann, ist : „Recht ist Was uns Andre äußerlich anzuerkennen schuldig sind". Hier muß, wenn der Begriff nicht ganz falsch sein soll, die Zwangserlaubniß unter das Schuldigsein gebracht werden. Wir müssen sagen : Was Jemand schuldig ist, darf auch von ihm erzwungen werden, Das liege im Begriff von Schuldigsein (obschon es streng genommen nicht darin liegt, indem wir z B. auch von sittlichen Schuldigkeiten reden.)

irgendwie verschieden seien. Wir antworten Nein. 1. Was ich sittlich betrachtet erzwingen darf, Das gebietet auch das Sittengesetz Andern mir nicht zu verwehren, wenn ich es mit Zwang durchsetzen will. 2. Was ich nach dem Sittengesetz nicht erzwingen darf, Das sollen mich andere Menschen, nach dem Sittengesetz auch nicht erzwingen lassen; sie sollen nicht erlauben, daß ich Jemanden zu Etwas zwinge, was die Natur seiner Freiwilligkeit überlassen wissen will, noch weniger daß ich Jemanden zu Etwas zwinge, was die Natur ganz und gar nicht, oder zur Zeit noch gar nicht will. 3. Eine besondere Frage ist: Wenn ich Jemanden zu Dem zwingen will, wozu das Naturgesetz ihn zwar anweist, mir aber nicht erlaubt ihn zu zwingen, darf er selbst alsdann den Zwang abwehren? Rechtlich (d. h. vor den Menschen) darf er es; ich habe kein Recht ihn zu zwingen; er hat ein Recht den Zwang abzuwehren. Fragen wir weiter: Was darf er hier sittlich (vor Gott)? so ist die Antwort: er soll mich in die sittlichen Schranken zurückweisen, daneben aber von selbst thun, was ihm die Sittlichkeit vorschreibt, und wozu ich ihn zwingen wollte.

11. Oberste Sätze des Naturrechts.

§. 48. Nach den bisherigen Entwickelungen sind Folgendes die obersten Sätze des Naturrechts: 1. Wir dürfen erzwingen Was unserer Bestimmung gemäß ist. 2. Ausnahme macht Was nach dem Willen der Natur überhaupt oder einstweilen Sache der Freiwilligkeit bleiben soll (s. §. 43, Zu 2.). 3. Wir dürfen den Zwang nicht eher anwenden, als nöthig ist. 4. Wir dürfen keine härtere Zwangsart wählen, als nöthig ist. 4. Wir dürfen im Zwang das erforderliche Maß nicht überschreiten.

12. Rechte aus übernatürlichen Offenbarungen.

§. 49. Fast alle Völker befinden sich im Besitz von Lehren über Gott und unsere Pflichten, welche sie nicht der oben erörterten natürlichen, sondern einer auf anderm Wege erhaltenen göttlichen Offenbarung zuschreiben; wir nennen die Offenbarungen letzterer Art übernatürliche Offenbarungen. Sie sind keineswegs alle mit einander übereinstimmend, auch nicht alle gleich vollständig. Manche von ihnen enthalten gradezu Bestimmungen über Staat und über Recht, andre nicht; doch eignen sich auch manche der letztern dazu, Rechtslehren daraus herzuleiten. Rechtslehren aus derartigen Offenbarungen heißen vorzugsweise geoffenbartes oder göttliches Recht.

13. Eingeführte Rechte.

§. 50. Die Menschen können aussprechen Was als Recht gelten solle, und können ihren Ausspruch handhaben. Dieß ist alsdann eingeführtes, eingesetztes, geltendes Recht; es heißt auch menschliches und geschriebenes Recht. Das Recht, das man so einführt, kann das Naturrecht selbst sein, es kann ein Recht aus übernatürlicher Offenbarung sein; es kann von Beidem abweichen. Nach der Art seiner Einführung kann es aufgelegtes (den Einen durch die Andern aufgenöthigtes) oder herkömmliches (durch das Herkommen zu Geltung gebrachtes) oder vertragsmäßiges (durch Vertrag eingeführtes) Recht sein.

14. Vom Rechtsgefühl als angeblicher Rechtsquelle.

§. 51. Man spricht sehr häufig vom Rechtsgefühl gleich als von einer Rechtsquelle. Thatsache ist, daß sich unser Gefühl in vielen Rechtsfällen Für oder Gegen ausspricht. Ist es darum aber auch eine Erkenntnißquelle für Recht oder Unrecht? Wenn es ein selbstständiges Urtheil zu fällen im Stand sein sollte, Ja. Wenn es Dieß aber nicht vermag, sondern von unsern Ueberzeugungen und Ansichten abhängig ist, sich mit diesen ändert; so ist es keine selbstständige Rechtsquelle. Bei genauerer Untersuchung findet es sich ganz von unsern Ueberzeugungen und Ansichten abhängig, ist also keine selbstständige Rechtsquelle. (Wäre es eine solche, so wäre das daraus herfließende Recht das eigentliche Naturrecht; es wäre ein gradezu in unsere Natur, in unser natürliches Gefühl gelegtes Recht).

§. 52. Die Gründe des Rechtsgefühls, d. h. die Gründe, warum wir für Recht und gegen Unrecht fühlen, sind: 1. Bei Dingen, die für uns Wichtigkeit haben, regt sich unser Gefühl Für oder Wider, je nachdem sie uns angenehm sind, gut scheinen, oder das Gegentheil. 2. Von Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Herrschaft des Rechts sind wir überzeugt; wir fühlen daher auch für das Recht und gegen das Unrecht. 3. Unsere unwillkührlichen Denkthätigkeiten bilden in vorkommenden Fällen unser Urtheil rasch im Verborgenen; es ist im Allgemeinen gewöhnlich durch ähnliche Fälle schon vorgebildet, unser ganzes Inneres hat sich so zu sagen bei den frühern Fällen schon für alle ähnliche gerichtet und abgestellt. Hier urtheilen wir denn ohne zu überlegen, ohne uns unseres Urtheils vorher bewußt zu werden, Für oder Gegen. Das Gefühl folgt dem Eindruck allsogleich, und Urtheil und Gefühl treten daher mit einander verbunden ins Bewußtsein.

Weil wir das Zustandgekommensein des Urtheils nicht gewahr geworden sind, uns der Gründe, worauf es beruht, nicht klar bewußt sind, so verfallen wir leicht darauf, es aus dem Gefühl abzuleiten, dieß selbst als das Urtheilende anzusehen. 4. Manchmal scheint indeß unser Rechtsgefühl wirklich mit unsern Ueberzeugungen in Widerspruch zu stehen, also eine selbstständige Erkenntnißquelle zu sein. Dieß ist aber bloß scheinbar. Sind wir nehmlich in Ergründung unserer Gefühle hinreichend geübt, so finden wir, daß in solchen Fällen neben unsern neuern, bekannten Ansichten im Verborgenen noch andre oder die Wirkungen von andern fortbestehen, die überdeckt aber nicht gründlich entwurzelt sind. Es ist eine ganz allgemeine Thatsache, daß man leicht in ältere Denk- und Fühlweisen zurückfällt, wenn schon jahrelang gereiftere Ansichten entgegengesetzter Art bei uns Eingang gefunden haben. Grund ist die Macht der frühern Gewohnheit, der Widerstand des Eingewurzelten, sein leichtes Wiederauftauchen, wenn schon es durch Anderes in den Hintergrund zurückgedrängt worden ist.

§. 53. Gleichsam eine besondere Richtung des Rechtsgefühls ist das Billigkeitsgefühl. Wir sehen nehmlich unwillkührlich die Zweckmäßigkeit eines nach keiner Seite ungleich und hart werdenden, d. h. eines billigen Rechtes ein, und fühlen also auch dafür. Wenn wir daher zum Billigen neigen und dafür fühlen, so ist Dieß nichts Anderes, als das Gefühl für ein zweckmäßiges Recht. Das Billigkeitsgefühl kann indeß auch in Mitgefühl für Andere, in dem Trieb nach Ehrenhaftigkeit seinen Grund haben. Der Sache nach geht es immer auf eine angemessene Gleichhaltung der Betheiligten in Rechtssachen. Das wahre Naturrecht ist auch ein äußerst billiges Recht.

15. Irrige Naturrechte.

§. 54. Bei Aufstellung des Naturrechts ist man lange Zeit nicht umfassend genug zu Werk gegangen. Statt Alles ins Auge zu fassen, was für Auffindung der natürlichen Rechtsvorschriften Bedeutung hat, ist man bei Einzelnem stehen geblieben und hat daher unrichtige Folgerungen, irrige Naturrechte erhalten. Eines dieser irrigen Naturrechte hat zur Zeit noch eine Bedeutung, welche rechtfertigt, daß seine Grundlage hier näher angegeben wird.

§. 55. Man hat aufgestellt: 1. Die Natur will, daß wir zusammen leben. 2. Dieß kann nicht in Frieden geschehen, wenn wir uns nicht in gegenseitige Gränzen fügen, wodurch Zusammenstöße vermieden werden. 3. Wir sollen daher solche Gränzen gegeneinander

anerkennen. 4. Die Aufforderung hierzu ist für Alle gleich, daher auch die Gränzen angemessen gleich sein sollen. 5. Was innerhalb dieser Gränzen fällt, ist uns dann gegeneinander zu erzwingen erlaubt, ist recht, macht den Inhalt des Naturrechts. Dazu hat man noch beigefügt: 6. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir mit einander verkehren, daß wir also auch die Gränzen, welche uns das natürliche Recht steckt, durch Rechtsverkehr sollen verändern können.

§. 56. Eine aus diesen Sätzen entwickelte Rechtslehre in Ansehen zu bringen und darin zu erhalten, vereinigten sich mehrere Umstände. 1. Ihre Voraussetzungen enthalten nichts an sich Falsches, sondern sind bloß unvollständig. 2. Die grobe Selbstsucht begreift, daß ein Recht sein muß; sie will sich auch einem solchen fügen; sie will dabei aber den größtmöglichen Spielraum; den findet sie grade bei einem solchen Recht. 3. Wo Mißtrauen in die Reinheit der Absichten Anderer herrscht, kann selbst der Wohldenkende ein Recht vorziehen, das die Menschen gegenseitig möglichst von einander unabhängig stellt. 4. Nach einem solchen Recht ließen sich die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie sie einmal vorlagen, besser als nach irgend einem andern in einen Vergleich bringen; es mußte also auch darum starke Aufnahme finden. 5. Es diente der Selbstsucht ungerechter Regierungen, und schützte gerechte Regierungen vor ungerechten Einmischungen stärkerer. Letzteres war ein sehr wichtiger Grund, ihm Ansehen zu verschaffen.

§. 57. Die daherige Rechtslehre hat deßhalb vielfach in Völkerrechtsfragen und in Fragen zwischen Staat und Kirche Anwendung gefunden, und Einfluß auf Gesetzgebungen gehabt. In den meisten Punkten stimmt sie mit dem wahren Naturrecht überein. Wo sie von diesem abweicht, läßt sich leicht finden, wenn man sich die Verschiedenheit der Grundsätze beider genau einprägt, oder wenn man sich merkt, daß dieses irrige Naturrecht 1. Alle einander gleich stellt, 2. Niemand weiter beschränkt, als für ein gesichertes Zusammenleben unerläßlich ist, 3. daß es zuläßt, daß die Menschen durch Rechtsverkehr ihre ursprünglichen Gränzen oder Freiheitskreise verändern.

16. Vernunftrecht.

§. 58. Vernunftrecht und Naturrecht sind Einsunddasselbe. Vernunft ist Dasjenige in uns, welches uns auf das Vortheilhaftere und Zweckmäßigere (auf das Bessere) richtet,.. folglich auch auf Aufsuchen und Annehmen des nach Denk- und Erfahrungsgesetzen Richtigen.

Suchen wir unter Einfluß der Vernunft eine Rechtslehre auf, so finden wir das Naturrecht; es ist vom höchsten Standpunkt aus betrachtet das vortheilhafteste und zweckmäßigste,.. das beste Recht; denn uns an es zu halten, befriedigt einerseits am Meisten unser Gewissen, und andrerseits gelangen wir dadurch zu solchen irdischen Zuständen, welche uns Allen den meisten irdischen Vortheil gewähren. — Seine Benennung Naturrecht ist von der Quelle abgeleitet, aus der wir es schöpfen; der Name Vernunftrecht aus den Gründen, die uns zu dieser Quelle führen. Wo wir auf Letzteres Nachdruck legen, ist der Ausdruck Vernunftrecht an seinem Ort; sonst der andere, weil er näher an die Sache tritt *).

17. Rechtsphilosophie.

§. 59. 1. Philosophie verdeutscht sich durch Weisheitslehre oder Weisheitswissenschaft (in dem fremden Wort liegt lediglich noch eine für die Sache gleichgültige Bescheidenheitsbeimischung). 2. Weisheit besteht in Zweierlei : a. im Besitz derjenigen Aufklärung, die wir von der Vernunft getrieben werden zu suchen, b in entschiedener Neigung oder Gewöhnung zu vernunftgemäßem Thun. 3. Weisheitslehre soll a. jene Aufklärung ertheilen und b. anweisen wie man der Vernunft die Herrschaft in sich verschafft. 4. Weisheitslehre in Ansehung des Rechts (s. g. Philosophie des Rechts, Rechtsphilosophie oder philosophisches Recht, zu deutsch weisheitliches Recht) soll daher a. die Rechtslehren enthalten, auf welche die Vernunft führt, also das Vernunft-

---

*) Es ist aus mehrern Gründen nicht außer Orts, dem oben gegebenen Begriff von Vernunft noch einige Worte beizufügen. Was uns auf das Vortheilhaftere, das Zweckmäßigere, folglich auch auf Aufsuchen, Annehmen und Anerkennen des nach Denk- und Erfahrungsgesetzen Richtigen führt : ist unser Wohlseinstrieb verbunden mit unseren Einsichten, und dem Einfluß dieser auf Richtung unseres Wohlseinstriebs. Unsere Einsichten sind aber das Ergebniß unserer Erfahrungen, unseres Belehrtwordenseins, unserer Denkthätigkeiten, und der Reglung unseres Denkens durch die Unmöglichkeit Widersprüche zu denken. Unsere hier in Betracht kommenden Denkthätigkeiten sind ebensowohl die absichtlichen, als die unabsichtlich und unvermerkt erfolgenden, denen wir namentlich manches Verarbeiten unserer Erfahrungen, Abziehen von Regeln daraus, und Anwenden derselben auf ähnliche Fälle verdanken. Hiernach erklärt es sich auch vollständig, warum wir in so ganz verschiedenartigen Fällen von Vernunft sprechen; warum wir z. B. sagen : die Vernunft weist das Widersprechende zurück, sie nöthigt uns zu Annahme eines Gottes, (§. 7) sie giebt dem Einfachern den Vorzug, sie lehrt uns daß Alles einen Zweck, daß wir eine Bestimmung haben, sie treibt uns zu Gründung von Staaten, lehrt uns deren Einrichtung ꝛc.

recht, das Naturrecht, und b. die Gründe, die ihm bei uns Eingang verschaffen sollen.

18. Philosophie des positiven Rechts.

§. 60. Wir können die eingeführten Rechtsbestimmungen in Hinsicht auf ihre Vernünftigkeit, ihre Weisheit prüfen und beurtheilen; Dieß giebt uns eine Prüfung und Beurtheilung der eingeführten Rechtsbestimmungen aus dem Gesichtspunkt der Vernunft, eine vernünftige Prüfung des menschlichen Rechts,.. in den gebräuchlichen Fremdwörtern ausgedrückt „eine philosophische Critik des positiven Rechts". Statt dessen hat man nun aber den Namen „Philosophie des positiven Rechts" in Gang gebracht, was sich keineswegs ganz rechtfertigen läßt.

19. Philosophie des Rechts, welche Vernunftrecht, aber kein Naturrecht liefern soll.

§. 61. Der Vernunft folgend will man gefunden haben: die Wurzel einer richtigen Rechtslehre könne nur in einer übernatürlichen Offenbarung liegen; sie sei daher im Geschichtlichen, als dem Träger der übernatürlichen Offenbarungen zu verfolgen, vom Verfälschten loszumachen und zu entwickeln. Dieß thut man denn nach Kräften, und nennt die von daher erhaltene Rechtslehre: Philosophie des Rechts. (Das jüngste Werk dieser Art ist: die Philosophie des Rechts von Lauer, Mainz 1846.) Die Grundbehauptung zugestanden, sind die Anhänger derselben auch zu dieser Benennung der erhaltenen Rechtslehre befugt; sie ist alsdann nehmlich diejenige Rechtslehre, die man unter Leitung der Vernunft aus der uns durch die geschichtliche Ueberlieferung zugänglichen übernatürlichen Quelle schöpft, indem man dabei das durch die Zeit trübe Gemachte durch die Vernunft klärt, und zwar nachdem man durch die Vernunft erkannt hat, daß vom Falschen befreite übernatürliche Offenbarung die einzige richtige Quelle eines dem Willen Gottes gemäßen Rechts sei. Auch Vernunftrecht wäre dieses Recht zu nennen, weil es mit Hülfe der Vernunft aus der von der Vernunft als einzig richtig anerkannten Quelle geschöpft würde. Aber Naturrecht,.. aus der Natur selbst hergeleitetes Recht.., dürfte es nicht genannt werden; es wäre im Gegentheil ein aus übernatürlicher Quelle geschöpftes Recht.

§. 62. Es ist indeß oben bereits nachgewiesen, daß uns die Vernunft auf ein in der Natur geoffenbartes Recht führt. Dieß bleibt

nicht minder, selbst wenn die gegnerische Behauptung richtig wäre, daß sich die Menschen ohne übernatürliche Belehrung nicht einmal bis zum Sprechen hätten entwickeln können. Denn daraus folgte keineswegs Aufhebung des in der Natur geschriebenen Rechts, sondern nur daß wir es, ohne im Kindesalter der Menschheit einen übernatürlichen Lehrmeister gehabt zu haben, nicht hätten entziffern gelernt. Das Verhältniß des Naturrechts zu jenem immerhin aus übernatürlicher Offenbarung hergenommenen Recht bestimmt sich daher einfach nach den Grundsätzen des §. 68 hiernach.

20. Allgemeines Recht. Inneres Recht. Normalrecht.

§. 63. 1. Das allgemeine Recht ist kein anderes, als das Naturrecht. Denn das Naturrecht hat allgemeine Gültigkeit bis und soweit es nicht von den Menschen gültig abgeändert wird und werden kann (§. 70). Indessen wird ordentlicherweise auf diesen Umstand kein besonderes Gewicht gelegt. Daher ist auch der ordentliche Name der Sache nicht davon herzuholen. 2. Allgemeines Recht könnte übrigens auch ein allgemein eingeführtes Recht genannt werden, wenn wir ein solches besäßen.

§. 64. Das Naturrecht wird zuweilen auch das innere (materielle) Recht genannt, im Gegensatz zum eingeführten als dem äußern (formellen) Recht. Das äußere Recht fällt nehmlich nicht stets mit dem Naturrecht zusammen. Wo beide von einander abweichen, einander entgegenlaufen, spricht man gewöhnlich von Widerstreit des innern Rechts mit dem äußern.

§. 65. Das Naturrecht soll Richtschnur für das einzuführende Recht sein. Insofern wird es zuweilen das Normalrecht genannt.

21. Werth des Naturrechts.

§. 66. 1. Das richtige Naturrecht verträgt sich am Meisten mit dem irdischen Wohlsein Aller. a. Ungleichheit der Verhältnisse steigt, wo es gilt, nicht so hoch, als sie bei andern Rechten steigen kann. b. Es belästigt zwar Alle etwas Mehr zu Gunsten Aller, giebt aber dafür auch Allen um so mehr Rechte gegen Alle*). 2. Das richtige

---

*) Wer in Lagen ist, die das richtige Naturrecht so vortheilhaft nicht gestattet, Wer ungern zu Gunsten Anderer das Geringste auf sich nimmt, Wer der Aufrichtigkeit Anderer nicht traut, . . kann dem wahren Naturrecht ein Recht im Sinn des §. 55 vorziehen. Diese Fälle werden aber seltener werden; Zutrauen zu Andern erwächst, wenn man nach und nach findet, daß sie Zutrauen verdienen; die grobe

Naturrecht befriedigt am Meisten unser Gewissen, denn es entspricht dem Willen Gottes (wenn wir diesen nehmlich irgend sollen ergründen können). 3. Ihm aufrichtig anzuhängen versichert uns der Liebe und Achtung aller Wohldenkenden. 4. Suchen wir Selbstachtung vor allem Andern, so sind wir, was das Recht betrifft, an Achtung des Naturrechts vor jedem andern gewiesen.

§. 67. Ist einmal das richtige Naturrecht Recht aller Völker geworden, und werden seine Grundsätze in der Jugend Allen eingepflanzt; so wird es fast ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln fortherrschen. Es entfernt den meisten Anlaß zu Rechtsverletzungen, bietet der schlechten Gesinnung am Wenigsten Aussicht auf Vortheilsgenuß, wo es herrscht wird wahres Ehrgefühl gepflegt und dieses ist des Rechtes kräftigste Schutzwehr. Diese Gründe scheinen im Plan der Natur als genügend erachtet worden zu sein, um uns zu Erfüllung unserer Aufgabe zu führen, so daß uns keine nähere Aussicht in die Zukunft eröffnet worden ist (s. oben).

22. Verhältniß des Naturrechts zu Rechten aus übernatürlichen Offenbarungen.

§. 68. Es werden uns mehrere übernatürliche Offenbarungen geboten, die sowohl unter sich, als von der natürlichen abweichen. Dieß nöthigt uns, da, wo wir auf Abweichungen stoßen, uns für das Eine oder das Andere zu entscheiden. Hierbei muß uns Folgendes leiten: 1. Die natürliche Offenbarung ist aus einer unverfälschbaren Urkunde Gottes geschöpft; ihr Verständniß ist zwar Irrthümern und unrichtigen Auslegungen unterworfen, muß sich aber nach und nach zum Richtigen entwickeln, soweit Dieß für uns erreichbar ist. 2. Uebernatürliche Offenbarungen können einen solchen Beweis der Echtheit und Unverfälschtheit ihrer Quelle nicht führen; sie können sich nur

---

Selbstsucht kann sich nicht ewig behaupten, die Verhältnisse müssen sie brechen und unsere Natur selbst muß uns darüber hinausführen. Erst in Elend und Druck, erst wenn uns Bosheit und Ungerechtigkeit dahin treiben, wenn falsche Lehren uns verbildet haben, wenn wir verwöhnt sind, . . pflegen wir uns der groben Selbstsucht zu ergeben; und da selbst ist es Vielen unmöglich. Die Natur gewöhnt uns durch unsere hülflose Jugend, wo wir des Beistands, der Liebe Anderer bedürfen, durch den Trieb der Geselligkeit ꝛc. früher zur Liebe Anderer als zum Haß; sie legt dadurch den Keim zur Nächstenliebe sehr tief, und er muß im Allgemeinen bei nur mittelmäßig guten Einrichtungen die Richtung auf grobe Selbstsucht verhindern und unterdrücken. Krieg Aller gegen Alle ist darum auch keineswegs so natürlich, als man behauptet hat; und man hat ihn nirgends gefunden. Wohl aber haben wir zahlreiche Beispiele der Aufopferung für Andre, selbst sehr übertriebener Aufopferung.

durch ihren Inhalt selbst bewähren. 3. Stimmt er mit der natürlichen Offenbarung überein, so wird ein Wählen zwischen Beiden überflüssig. 4. Weicht er von derselben ab, so widerspricht er einer unbestreitbar echten und unverfälschbaren Urkunde Gottes, ausgelegt nach den aus ihr selbst fließenden Auslegungsregeln. 5. Wir müssen uns daher in solchem Fall für Das entscheiden, was diese erwiesen echte Urkunde uns angiebt. 6. Ehe wir aber den Entscheid fällen, müssen wir umsichtig prüfen, ob wir uns nicht in Auslegung dieser Urkunde geirrt haben. Finden wir Nein, so müssen wir die widersprechende übernatürliche Offenbarung in den Fragpunkten entweder für mißverstanden, oder für falsch überliefert, oder für ganz unächt halten.

§. 69. Die christlichen Lehren, im Zusammenhang und im Geist des Stifters aufgefaßt, geben der Menschheit auf Erden keine andere Bestimmung, als die wir aus der natürlichen Offenbarung schöpfen; hingegen lassen sie Rechts- und Staatslehre ganz unberührt. Sie widersprechen daher dem Naturrecht nicht nur nicht, sondern lassen es sogar als ihre Ergänzung zu.

23. Verhältniß des Naturrechts zum eingeführten Recht.

§. 70. Das Verhältniß des Naturrechts zum eingeführten Recht ist in folgenden Sätzen angegeben: 1. Nach der Vernunft sollen wir das Naturrecht zur Grundlage des eingeführten Rechts machen. Keine Rechtsbestimmung soll mit seinen Grundsätzen in Widerspruch stehen. 2. Eingeführtes Recht, welches vom Naturrecht abweicht, ist, soweit es die Umstände erlauben, soweit die Verhältnisse dafür reif sind, auf die Grundsätze des Naturrechts zurückzuführen. 3. Eingeführte Rechtsbestimmungen, welche unmöglich machen, auf Fortschritt zum Besseren in unschädlicher Art zu wirken, können nach Naturrechtsgrundsätzen nicht einmal einstweilige Verbindlichkeit erlangen. Vor Gott darf sie Niemand schützen und durchführen; Jeder darf sie, wenn es anders nicht möglich ist, selbst gewaltsam stürzen. 4. Eingeführte Rechtsbestimmungen, welche dem Naturrecht widersprechen, hingegen aber die Möglichkeit nicht abschneiden, auf die nach den Verhältnissen zweckmäßigste Art für den Fortschritt zum Besseren zu wirken, .. sind jeweilen so lange zu achten, als die Verhältnisse sich nicht ändern *).

*) Nach den angegebenen Grundsätzen dürfen wir die Fesseln einer herrschenden Partei, welche ein Recht, das sie bevorzugt, handhabt, einstweilen nicht brechen, wenn die übelgebildete Menge durch Unverstand und Verdorbenheit noch üblere Verhältnisse in Gang bringen würde. Wir müssen vielmehr trachten, wenn möglich

II. Begriff der Rechte. Erfordernisse zu ihrem Dasein. Befugnisse die in den Rechten als solchen liegen. Einstellung der Rechte. Dauer der Rechte. Die Rechte nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes. Andere Verschiedenheiten derselben. Von den Rechtspflichten.

A. Begriff der Rechte.

§. 71. Die Jemanden vor den Menschen zustehende Erlaubniß, irgend Etwas sogar zu erzwingen, nennen wir ein Recht, eine Berechtigung. Nach dieser Begriffsangabe ist Folgendes für das Wesen eines Rechts bezeichnend: 1. Ein Recht ist eine Erlaubniß, eine Befugniß, .. keine Pflicht *). 2. Jedem Recht als solchem steht eine darauf bezügliche Anerkennungspflicht aller Andern außer dem Berechtigten gegenüber. 3. Jedes Recht darf erforderlichen Falls mit Zwang durchgesetzt werden. 4. Bei dem im Recht liegenden Dürfen wird einzig darauf gesehen, ob man die Sache vor den Menschen dürfe. **Zu 1.** Es kann vorkommen, daß man zu Ebendemselben, wozu man aus dem einen Grunde ein Recht hat, aus andern Gründen zugleich auch eine Pflicht hat, wie z. B. zur Pflege seiner Kinder. Diese Pflicht fließt alsdann aber nicht aus dem Recht als solchem, sondern hat immer ihren eignen Grund. **Zu 2.** a. Die Anerkennungspflicht die in jedem Recht liegt, geht auf Nichtstörung des Rechtes, sie macht aber nicht seinen Gegenstand (vergl. Art. c. hiernach). b. Aus Grund der Pflicht die Rechte Anderer nicht zu stören, kann man sogar zu gewissen Anstrengungen, nehmlich zu Aufmerksamkeit auf sein Thun und Lassen genöthigt sein; Dieß hat aber nicht in einer Leistungspflicht seinen Grund, sondern in einer natürlichen Beschränkung unseres freien Thuns und Lassens. c. Es giebt Fälle, wo Andere neben der allgemeinen Anerkennungspflicht unserer Rechte eine Pflicht zu irgend

---

erst die Menge selbst zu bessern und zu bilden, und inzwischen die Gewalthaber zu bestimmen suchen, von sich aus den Fortschritt einzuleiten und allmählig weiter zu führen. Man kann Dieß falsch und feig finden; Wer aber die menschliche Natur kennt, Wer bedenkt, wie Wenige Gründen zugänglich sind, und wie groß die Zahl Derjenigen ist, die immer in die alten Gewohnheiten zurückfallen, Der wird zugeben, daß Dieß das allein Richtige ist. Wir sind zu einem sehr langsamen Fortschreiten auf stets gehörig vorzubereitender Bahn angewiesen. Der Weg zu unserm Ziel ist eine Aufgabe für Jahrtausende.

*) Wo der Zusammenhang nichts Anderes ergiebt, wird in der Rechtslehre unter Pflicht Rechtspflicht verstanden.

einer besondern Leistung gegen uns haben, die grade den Gegenstand unseres Rechts ausmacht, z. B. zu einer Zahlung. Alle haben hier nicht weniger die allgemeine Anerkennungspflicht gegen uns (sie dürfen Nichts thun zum Behuf um unsere Schuldner am Leisten, uns am Annehmen der Leistung zu hindern); der Schuldner hat daneben noch die besondere Pflicht, zu leisten. Die allgemeine Pflicht der Anerkennung unseres Rechts fällt auch für ihn nicht weg; aber sie fällt für ihn mit der besondern Pflicht, die er auf sich hat, zusammen. **Zu 3 und 4.** Erlaubniß des erforderlichen Zwangs ist laut §. 45 oben für den Rechtsbegriff wesentlich; ebenso daß man diese Erlaubniß vor den Menschen habe. (Es giebt Fälle, wo die Erzwingbarkeit der Rechte Ausnahmen zu erleiden scheint; man muß die Rechte hier als eingestellt betrachten (vergl. §. 127 u. f.) *).

---

*) Da zum Begriff eines Rechts die Zwingenserlaubniß wesentlich ist, so gehören die Widerruflichkeiten (Bittweises, Prekarien) keineswegs zu den Rechten. Widerruflichkeiten heißen die Befugnisse, welche unter Widerruf stehen, .. sei es daß Etwas widerruflich gestattet, überlassen oder zugesagt worden ist. Ihre ganze Natur erklärt sich daraus, daß sie etwas beliebig Widerrufliches sind. Daraus folgt namentlich: 1. daß man sie gegen den sie Ertheilenden nicht mit Zwang geltend machen darf, weil in der Art ihrer Ertheilung die Absicht liegt, daß Dieß nicht solle geschehen dürfen. 2. Gegenstand von Widerruflichkeiten können auch Dinge sein, die ihrer Natur nach keinen Zwang vertragen, wie die Ehe. 3. Man kann selbst Gegenleistungen für Widerruflichkeiten zu fordern haben, z. B. Jemand verspräche, solange es ihm gefallen werde, die Geschäfte eines Andern zu besorgen, gegen angemessenen Lohn für das Besorgte. 4. Widerruflichkeiten können zum Vortheil des Zusagenden selbst sein, z. B. wenn wir unserm gedungenen Arbeiter den kürzern Weg über unser Feld gestatten, damit er weniger ermüde, oder zeitiger bei der Arbeit anlange. 5. Was der andere Theil bis zum Widerruf genossen hat, verbleibt ihm der Regel nach unentgeltlich; denn den Verhältnissen nach ist Dieß die regelmäßige Absicht der Parteien. (Widerruflichkeiten wären daher unter den Rechtserwerbsgründen zu nennen, wenn das Genossene den Augenblick, in welchem es noch widerruflich ist, überdauerte.) Anders wenn Anderes beliebt worden; hier kann für das Genossene entschädigt werden müssen.

Man kann indeß durch Zweierlei verleitet werden, eine gewisse Zwangserlaubniß in Widerruflichem zu finden, und es darum für etwas Rechtsartiges anzusehen; nehmlich 1. weil, solange es besteht, gegen Dritte deßhalb mit Zwang verfahren werden darf, wie wenn statt Widerruflichem eigentliche Rechte übertragen worden wären; 2. weil gewisse stillschweigende rechtliche Verabredungen daran geknüpft sein können. **Zu 1.** Man macht gegen Dritte hier nur das Recht geltend, durch Verkehr in die widerrufliche Ausübung der Rechte Anderer versetzt zu werden, und diese Ausübung darauf hin vorzunehmen. **Zu 2.** Es ist z. B. nicht erlaubt, eine widerrufliche Einräumung in dem Augenblick zu widerrufen, wo Dieß dem Widerrufenden keinen Nutzen, dem andern Theil aber mehr Schaden brächte, als wenn die ganze Sache unterblieben wäre (man wolle ihn denn entschädigen). Ferner:

B. Erfordernisse zum Dasein der Rechte.

1. Davon im Allgemeinen.

§. 72. Nach dem Begriff eines Rechts (§. 71) gehören zu seinem Dasein folgende Erfordernisse: 1. Jemand welchem die Rechtsbefugniß zukommt, ein Berechtigter; 2. Etwas welches rechtlich erlaubt ist, ein Gegenstand oder Inhalt des Rechts; 3. Andere vor Denen man die Rechtsbefugniß hat*); 4. falls das Recht eine Forderung ist, ein Leistungspflichtiger; 5. ein Entstehungsgrund, auf welchem die im Recht liegende Befugniß beruht. (Es gehören also zum Dasein eines Rechts: verschiedene Personen, ein Gegenstand und ein Entstehungsgrund des Rechts. Von den Personen und den Gegenständen wird hiernach, von den Entstehungsgründen aber im IV. Abschnitt gehandelt.)

2. Von den bei den Rechten in Betracht kommenden Personen.

§. 73. Wir haben bei den Rechtsverhältnissen nur Menschen im Auge, für welche, vor welchen und gegen welche die Rechte statt finden. Wir benennen Den, welcher eine dieser Rollen halten kann, Person; insoweit heißen alle Menschen in rechtlicher Hinsicht Personen. Was zu tief steht, um eine solche Rolle halten zu können, heißt in der Rechtssprache Sache; daher werden auch die Thiere zu den Sachen gezählt (sie haben nicht Einsicht genug, daß wir mit ihnen

---

Wenn den widerruflich Einräumenden ein Schaden trifft, der ihn sonst nicht getroffen hätte, und den er bei der Sache nicht zu erfahren dachte; so hat ihn der andere Theil, wenn es zu den Vermögensverhältnissen Beider paßt, zu entschädigen. Es muß nehmlich so angesehen werden, als ob die Parteien Dieß verabredet hätten; denn es ist eine Folge der allgemeinen Absichten, die man bei solchen Sachen hat, und die daher Jeder bei dem Andern voraussetzen muß, wenn ihm nichts Anderes darüber erklärt wird. (Zu bestimmen Was so als stillschweigend verabredet gilt, und wie weit, ist Sache der Auslegung.) Dergleichen bei widerruflichen Verhältnissen entstehende Rechte sind nicht in den Widerruflichkeiten selbst enthaltene Rechte, sondern denselben angehängte stillschweigende rechtliche Zusagen.

Wie eigentliche Rechte so können auch widerrufliche Befugnisse durch Betrug erlangt werden. Der Betrüger ist in beiden Fällen strafbar; der Grund liegt aber in letzterem Fall nicht darin, daß die Widerruflichkeiten etwas Rechtsartiges sind, sondern daß der Betrüger Jemanden veranlaßt hat, von seinen Rechten Etwas abzulassen, das er durch Widerruf nicht mehr zurückbringen kann.

*) Wäre außer dem Berechtigten Niemand da, so könnte auch nur insofern von seinen Rechten geredet werden, als wenigstens an den möglichen Fall des Daseins anderer Menschen gedacht würde.

rechten, d. h. uns nach Rechtsgrundsätzen mit ihnen auseinander setzen könnten)*). Mit höhern Wesen als Menschen, mit denen wir rechten könnten, kommen wir nicht zusammen.

§. 74. Die verschiedenen Personalstellungen bei rechtlichen Verhältnissen sind folgende: 1. die des Berechtigten, d. h. Jemandens, welchem die das Recht ausmachende Befugniß zukommt; der Berechtigte wird auch Rechtsinhaber und Träger des Rechts genannt**). 2. Die Stellung aller Andern außer dem Berechtigten; sie haben die Pflicht, den Berechtigten in seinem Recht nicht zu beeinträchtigen (§. 71 Art. 2); sie sind die zu Achtung oder Anerkennung des Rechts Verpflichteten; 3. die besondere Stellung als Leistungspflichtiger, Verpflichteter, Schuldner, welche Andre hierneben noch haben können. Ihm gegenüber heißt der Berechtigte der Gläubiger. Der Gläubiger hat gerade Das zu fordern, was der Schuldner zu leisten hat. (Die Ausdrücke Gläubiger und Schuldner sind vom häufigern Fall hergenommen.)

§. 75. Der Berechtigte kann aus der gleichen Sache, woraus sich sein Recht ableitet, auch Leistungspflichten auf sich haben, z. B. wenn er eine Forderung gegen Jemanden ererbt hat und ihm dafür aufgelegt worden ist, selbst einem Dritten Etwas dafür zu zahlen. Hier hat er aus der gleichen Sache zwei Personenrollen erhalten, die eine (gläubigerische) in Hinsicht auf die ihm vermachte Forderung, die andere (schuldnerische) in Hinsicht auf die ihn beschwerende Auflage. Es kann aber auch aus einunddersel̈ben Sache hervorgehen, daß dieselbe Person an dieselbe andere Person Etwas zu fordern, und zugleich etwas Anderes zu leisten hat. Jeder hat hier an den Andern Etwas zu fordern, Jeder hat an den Andern Etwas zu leisten. Jeder Theil hat also die besagte doppelte Personenrolle. Soweit ein Theil in der einen Rolle auftritt, finden die Grundsätze der einen, soweit er in der andern auftritt, die Grundsätze der andern Rolle auf ihn Anwendung. Doch können hier einige besondere Fragen entstehen, z. B. ob man Leistung fordern könne, ehe man selbst geleistet habe, ob man wegen Nichtleistung des Gegners frei werden könne ꝛc. (s. §. 324, §. 327 u. a.)

§. 76. Man kann fragen, ob der Mensch in demjenigen Alter

---

*) Das Recht die Thiere zu schützen, betrachten wir als eines von unsern Rechten, nicht als eine Ausübung des Rechts der Thiere für sie.

**) Man nennt den Berechtigten auch Subject des Rechts. Subject und Object (verdeutscht: Dastand und Gegenstand) sind hier bei deutschen Ausdrücken, welche die Sache viel näher treffen, nicht an ihrem Ort.

oder in Zuständen, wo er weder Einsicht in Rechtsgründe, noch Kraft zum Erzwingen hat, z. B. im Alter der Unmündigkeit, als Rechtsinhaber betrachtet werden könne, weil man nehmlich mit ihm und er mit Andern alsdann noch nicht rechten könne. Die Natur hat den Uebrigen die Anweisung gegeben, solche Personen in ihren Angelegenheiten zu vertreten, sie in Dem, was ihnen zukommt, zu schützen: so ist das Verhältniß der Sache nach, nenne man es nun wie man wolle; man drückt sich indessen auch dahin aus, daß solche Personen Rechtsinhaber seien.

§. 77. Wir reden zuweilen von Leblosem wie von Personen; Dieß ist ein uneigentlicher Wortgebrauch. So reden wir von berechtigten und verpflichteten Grundstücken, statt zu sagen, daß die Rechte und Pflichten die wir ihnen zuschreiben, nützliches, beziehungsweise lästiges Zugehör zum Recht an diesen Grundstücken sind. Ebenso redet man von Vermögensmassen (zusammengehörigem Vermögen und Schulden) wie von Personen. Durch diesen Sprachgebrauch überhebt man sich der Mühe, Personen, denen jene Massen zukommen oder zukommen sollen, weitläufig aufzuzählen oder zu umschreiben.

§. 78. Oft sind Mehrere zusammen in einunddersel̃ben Sache berechtigt, .. in einunddersel̃ben Sache leistungspflichtig; die Rolle des Berechtigten, des Verpflichteten, wird hier von mehreren einzelnen*) Personen zusammen gehalten. Man hat dann statt einer Einzelperson eine zusammengesetzte Person, Gesammtperson, .. sei es nun auf der einen oder der andern Seite oder auf beiden zugleich. Der Berechtigte besteht in solchen Fällen aus mehreren Mitberechtigten, der Leistungspflichtige oder Schuldner aus mehreren Mitschuldnern; man hat an Platz eines einzigen Betheiligten auf jeder Seite mehrere Mitbetheiligte, Mithaftende (Mithafte)**).

§. 79. Gesammtpersonen werden die zu einer einzigen Personenrolle Vereinigten als solche genannt. Wo sie daher nicht in solcher Beziehung auftreten (wo sie nicht in Gegenüberstellung gegen ihre Gläubiger oder Schuldner betrachtet werden), sollen sie nicht Gesammtpersonen, sondern Gemeinschaften oder Vereine genannt werden. Von den

---

*) Diese Einzelnen können an sich Vereine und Gemeinschaften, also ebenfalls zusammengesetzt sein.

**) Für mehrere Mitberechtigte paßt eigentlich der Name Mithaftende nur soweit, als es bei ihnen durch Verhältnisse ebenfalls zu einem Haften kommen kann, wo sie dann auch zusammen haften, also Mithaftende sind.

Gemeinschaften und Vereinen wird aber an anderer Stelle gehandelt (§. 259 §. 262 u. f.).

§. 80. Zusammengesetzte Personen sind Ausnahmen, ihr Gegentheil Regel. Denn zusammengesetzte Personen sind eben nur dann vorhanden, wenn ein Grund eintritt, Mehrere, die in irgend einer Art von Gemeinschaft stehen, Andern gegenüber als Eine Partei zu betrachten.

§. 81. Die Gründe, aus welchen die Zusammenfassung mehrerer Einzelpersonen zu einer einzigen Rechtsperson hervorgeht, müssen entscheiden 1. über das Verhältniß der Zusammengefaßten unter sich, 2. über ihr Verhältniß zu Andern und 3. wie weit diese Zusammenfassung gehe; also z. B. ob Dritte beliebig dieß oder jenes Mitglied ansuchen können oder nur die Gesammtheit oder die von dieser bezeichneten Vertreter derselben,.. ob vielleicht die zusammengesetzte Person nur mit ihrem zusammengeschossenen Vermögen hafte und nicht weiter,.. ob und wie weit man aus Verhandlungen, welchen nur die Mehrheit zugestimmt hat, auch Rechte gegen die Minderheit erlange,.. ob die Zusammengesetztheit vielleicht nur für ein entstehendes Nachweisverfahren (Prozeß) wegen der Rechte Mehrerer anzunehmen sei*) ꝛc.**)

§. 82. Sowie zusammengesetzte Betheiligte bei Rechtsgeschäften vorkommen können, so können auch zusammengesetzte Bevollmächtigte vorkommen. Solche sind z. B. die mehrköpfigen Staatsbehörden. Die Einzelnen haben hier einzelne Theile der Vollmacht, deren eine gewisse Anzahl (z. B. Mehrheit, zwei Drittel, zuweilen

---

*) Häufig sind Mehrere nur als Eine Person zu behandeln, wenn es zu einem Nachweisverfahren in Ansehung ihrer Rechte kommt, damit der Gegner nicht genöthigt werde, wegen eines einzigen Geschäfts mehrere solche Verfahren einzuleiten. Umgekehrt ist in manchen andern Fällen in einem solchen Verfahren auf Zusammengesetztheit einer solchen Partei gar keine Rücksicht zu nehmen; dieß ist nehmlich der Fall, wenn die Zusammengesetzten allevertretende Mithaftende (s. g. solidarisch Mithaftende) sind. In solchen Fällen könnte man es auch, statt zusammengesetzte Betheiligte anzunehmen, so ansehen, als sei Dritten gegenüber von den Gliedern der zusammengesetzten Person Einer oder der Andere berechtigt oder verpflichtet, nehmlich Derjenige, welcher zuerst auftrete, beziehungsweise zuerst angegriffen werde.

**) Da Gemeinschaften und Vereine keineswegs überall, wo sie in Betracht kommen, auch zugleich als zusammengesetzte Personen in Betracht kommen; so ist es schief, einen Theil derselben überall juristische, fingirte, moralische, mystische Personen zu nennen — Das Naturrecht kennt übrigens keinen Unterschied zwischen einfachen Vereinen und Körperschaften (Corporationen). Letztern Namen tragen nehmlich solche Vereine, welchen der Staat neben Anerkennung ihrer Gültigkeit besondere Rechte beilegt, die nicht aus der Natur der Vereine als solcher fließen, wie z. B. öffentlicher Glaube ihrer Bücher und Beamten.

Einstimmigkeit) die ganze Vollmacht bilden, in Entkräftung der dagegen stehenden Minderheit.

§. 83. Zuweilen machen Personen, die in gewissen Verhältnissen einander nachfolgen, in gewisser Hinsicht eine einzige Rechtsperson aus, z. B. Erblasser und Erbe. Man muß indeß hier die Verhältnisse aus den vorliegenden Umständen und nicht aus dem darauf angewandten Namen der Personeneinheit erklären, sonst kommt man zu Unrichtigkeiten.

§. 84. Im Gegensatz der zusammengesetzten Personen haben wir zuweilen in Rechtssachen auch eine Spaltung einundderselben Person in verschiedene. Es kommt nehmlich vor, daß Personen mit Rücksicht auf verschiedene Eigenschaften, die sie haben, mit Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse und Beziehungen, in denen sie stehen können, verschieden betrachtet und behandelt werden. Ein Beispiel ist, wenn Jemand aus besondern Gründen irgendwo nicht mit seinem ganzen Vermögen haftet, sondern nur mit einem Theil desselben; ferner wenn ein Mitglied einer Gemeinschaft mit den übrigen rechtet (in seiner Eigenschaft und seinen Rechten als Gemeinschaftsmitglied kann es hier nicht selbst handeln, und wird darum durch die übrigen Gemeinschaftsmitglieder vertreten, deren eigner Vortheil sie nöthigt, Dieß aufs Beste zu thun). Es ist so Etwas natürlich Ausnahme, nicht Regel. Man kann Dergleichen ohne Anstand eine Personenspaltung nennen; auf die Bezeichnungsweise kommt übrigens Nichts an, sondern Alles auf die Sache selbst.

3. Von den Gegenständen der Rechte.

§. 85. 1. Gegenstand eines Rechts kann nach dem Begriff von Recht nur thatsächlich-Erzwingbares sein. 2. Erzwingen kann man zunächst nur Handlungen und Unterlassungen. 3. Dadurch können aber Zustände und Verhältnisse hergestellt, erhalten, verändert, aufgehoben, und Regeln dabei gewahrt werden. 4. Mittelbar ist also auch Dieses erzwingbar. 5. Ist gerade Es das Wichtige, so wird auch Es und nicht eine dazu führende Handlung oder Unterlassung als Gegenstand der Rechte genannt. 6. Für Rechte auf Ausübungen an Sachen, auf Zustände und Verhältnisse von Sachen, sagen wir abkürzend: Rechte an Sachen. 7. Manches, was sich thatsächlich zu einem Rechtsgegenstand eignet, kann aus Rechtsgründen kein solcher sein, weil die Natur nicht will, daß so Etwas erzwungen werde. Das Nähere hierüber ergiebt sich aus der Lehre von Entstehung der Rechte.

§. 86. Es kommt uns zunächst Wenig darauf an, zu wissen, ob der Gegenstand unserer Rechte ein Zustand, eine Zustandsveränderung, eine Handlung, eine Regel, ein Grundsatz sei; wir wollen zunächst nicht wissen, von welcher Gattung, sondern von welcher besondern Art er sei. Die Rechte müssen daher nach der besondern Art ihrer Gegenstände angegeben werden, nicht nach der allgemeinen Natur derselben.

C. Befugnisse, die in den Rechten als solchen liegen.

1. Davon überhaupt.

§. 87. In jedem Recht liegen 1. die besondern Befugnisse, welche grade seinen Gegenstand ausmachen, z. B. die Befugniß eine Sache zu benützen, die Befugniß mit Andern umzugehen. 2. Es liegen in jedem Recht aber auch gewisse Befugnisse in Beziehung auf die ebengenannten Befugnisse, und zwar a. Anwendungsbefugnisse und b. Hülfsbefugnisse. Da auch diese beiden Arten von Befugnissen, wenn sie verhindert werden wollen, erzwingbar sind, so heißen auch sie Rechte. Wir nennen in der Folge die besondern Befugnisse, welche den Gegenstand der verschiedenen Rechte ausmachen, *eigentliche* Rechte, im Gegensatz zu den darauf bezüglichen Anwendungs- und Hülfsbefugnissen. In jedem eigentlichen Recht, soweit nicht in seiner besonderen Natur ein Gegengrund liegt, liegen auch diese sämmtlichen Anwendungs- und Hülfsbefugnisse, denn sie liegen im Begriff der Rechte als solcher.

2. Von den Anwendungsbefugnissen in Betreff unserer Rechte.

§. 88. Die Anwendungsbefugnisse, die in den Rechten als solchen liegen, sind: 1. die Befugniß zur Selbstausübung seiner Rechte, 2. die Befugniß zu Ausübung derselben durch Stellvertreter, 3. die Befugniß das Ausüben zu unterlassen, 4. die Befugniß sich von den Rechten loszusagen, zu verzichten, 5. die Befugniß Andern Gestattungen zu machen, wodurch man ihnen gegenüber die Anwendung seiner dadurch berührten Rechte bis zum Widerruf der Gestattung einstellt, 6. die Befugniß Andern Rechte gegen sich zu bestellen, wodurch man ihnen gegenüber gewisse andere Rechte aufgiebt, 7. die Befugniß Rechte die man hat, gradezu auf Andere zu übertragen.

a) Die Befugniß zu Selbstausübung seiner Rechte.

§. 89. 1. Aus dem Begriff von Recht ergiebt sich, daß wir Was Gegenstand unseres Rechts ist in eigner Person ausüben dürfen;

wir dürfen unser Eigenthum selbst gebrauchen, wir dürfen unsere gemiethete Wohnung selbst bewohnen, wir dürfen die Zahlung unseres Schuldners selbst einnehmen. Bei manchen Rechten besteht die Ausübung nicht in Selbstvornehmen von Handlungen, sondern in irgend etwas Andrem, z. B. in dem Genießen von Zuständen, wie bei dem Recht zu leben, oder in der Befolgung von Grundsätzen durch Andere in vorkommenden Fällen, wie bei dem Recht, daß in vorkommenden Fällen das Recht aus der gehörigen Quelle geschöpft werde. Worin die Ausübung eines Rechts besteht, ist daher je nach Art seines Gegenstands sehr verschieden. 2. Wir dürfen unsere Rechte vollständig, d. h. in ihrem ganzen Umfang ausüben. Was zum Umfang eines Rechts gehört, beurtheilt sich bei jedem einzelnen Recht besonders. Ob die Ausübung unserer Rechte Andern lästig ist oder nicht, darauf kommt Nichts an; denn sie haben die Pflicht dieselben anzuerkennen, sonst wären unsere Rechte keine Rechte. Hingegen soll in Ausübung der Rechte alle Schonung gegen Andere angewendet werden, welche ohne Verkürzung des Rechts angewendet werden kann; denn die Quelle, aus der wir alle Rechte ableiten, will neben Ausübung der Rechte möglichste Schonung des Wohlseins Anderer. Hat daher z. B. Jemand ein Wegrecht über ein anderes Grundstück, so muß er sich an einen zweckmäßig abgesteckten Weg halten, wenn schon ihm früher erlaubt war, wo er wollte zu gehen. 3. In Ansehung von Zeit und Ort bestehen für Ausübung der Rechte häufig nähere Bestimmungen; im Allgemeinen muß man sich hier an Das halten, was den Umständen und der Zweckmäßigkeit gemäß ist*). Die Quelle, auf welche sich alles Recht zurückführt, erfordert Dieß. 4. Es ist Grundsatz, daß man durch Ausübung seiner Rechte das Wohl Anderer nicht weiter beschränken soll, als nothwendig ist. Daraus folgt, daß sich Wer Etwas zu fordern hat, an Platz der schuldigen Leistung vollständige Entschädigung gefallen lassen soll. Wird diese vollständig gegeben (wohin auch gehört, daß für das in der Nichtleistung liegende Unbeliebige Ersatz gegeben werde); so leidet der Berechtigte dabei nicht im Geringsten. Der andere Theil, der diese Entschädigung lieber giebt, als Das leistet, was ihm sonst zu leisten obläge, findet dabei immer noch einen Genuß irgend einer Art, wenigstens den einer Vorliebe. Will er aber aus Bosheit statt zu leisten entschädigen, so braucht man sich nicht abfinden

*) Daraus läßt sich ableiten, daß ein angeblich Berechtigter genöthigt werden kann, sein Recht in angemessener Zeit entweder zu Erörterung zu bringen oder es fallen zu lassen (Herausfordern zum Klagen).

zu lassen; der Bosheit soll im Allgemeinen nicht nachgegeben werden, sie ist vielmehr des allgemeinen Wohles halb zu brechen (s. oben). 5. Zur vollen Ausübung der Rechte gehört auch, daß man bei Leistungen, wo auf Persönlichkeit des Leistenden Etwas ankommt, sich nicht braucht gefallen zu lassen, daß der Verpflichtete einen Andern in seinem Namen leisten lasse,.. es wäre denn Solches in einem vorliegenden Fall von den Betheiligten anders beabsichtigt worden. 6. Da wo auf die Person des Leistenden Nichts ankommt, kann man nicht verweigern, daß der Leistungspflichtige durch einen Stellvertreter leisten lasse, aber man braucht sich dadurch nicht in schlechtere Stellung bringen zu lassen; man braucht den eigentlich Verpflichteten der Haftung für gehörige Erfüllung der Leistung nicht eher zu entlassen, als bis diese wirklich geschehen ist.

b) Befugniß der Rechtsausübung durch Stellvertreter.

§. 90. Ausübung durch Andere ist auch eine Ausübung unserer Rechte. 1. Die Natur hat uns angewiesen, uns mit Andern über Aushülfe und Handreichungen jeder Art zu verständigen; darin liegt, daß wir uns auch, wo nicht Gründe des Gegentheils obwalten, durch Andere in Rechtssachen vertreten lassen können. Wir können daher unsere Rechte durch Stellvertreter ausüben, soweit nicht in der besondern Natur der Rechte oder in andern besondern Gründen ein Hinderniß liegt. Da wir nach §. 96 hiernach unsere Rechte zum Theil an Andere abtreten können; so können wir auch unsern Stellvertretern den Nutzen Dessen überlassen, was sie für uns ausüben, sobald nicht etwa besondere Gründe im Weg stehen. 2. Es giebt Fälle, wo Jemand wegen Unmündigkeit, Krankheit, Schwäche, Abwesenheit ꝛc. gar nicht, oder nicht gehörig im Stand ist, seine Rechte selbst zu besorgen. In solchem Fall sind seine Mitmenschen gradezu angewiesen, bevormundungsweise je nach Umständen die Ausübung seiner Rechte zu seinen Gunsten ganz zu besorgen, oder seine Selbstbesorgung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen (vergl. §. 244). Es ist hier so anzusehen, als gebe der Bevormundete hierzu selbst den Auftrag, da er es dem Grundsatz nach bei gehöriger Einsicht billigen muß. 3. Ganz ebenso ist es in den Fällen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§. 305). 4. Bei gemeinsamen Sachen kann es nothwendig sein, daß sich die Einen durch die Andern in manchen Ausübungen, namentlich in Geschäftsbesorgungen vertreten lassen (vergl. §. 100).

§. 91. Die Vertretung in der Rechtsausübung beruht nach dem

Vorherigen entweder auf einer wirklichen, oder auf einer aus Vernunftgründen angenommenen Ermächtigung. Für Dritte ist es anzusehen, als sei der Vertreter, soweit er Ermächtigung der einen oder der andern Art besitzt, und sie nicht überschreitet, der Vertretende selbst. Haben sie sich daher mit dem Vertreter eingelassen; so ist Dieses, soweit der Vertreter seine Ermächtigung nicht überschritten hat, für sie als hätten sie mit dem Vertretenen selbst verhandelt *).

c) Die Befugniß das Ausüben seiner Rechte zu unterlassen.

§. 92. Ein Recht ist eine Erlaubniß, keine Pflicht. Daher kann der Berechtigte die Ausübung seiner Rechte unterlassen. Hat er daneben aus andern Gründen eine Pflicht zum Ausüben Dessen, wozu er berechtigt ist; so kann er freilich zur Ausübung genöthigt werden; allein Dieß geschieht auf den Grund dieser besondern Pflicht, nicht auf den Grund seines Rechts.

d) Die Befugniß sich von den Rechten loszusagen, zu verzichten.

§. 93. Lossagen von den Rechten, Verzicht, hat die Folge, daß das Recht mit allen daran geknüpften Beschwerden für fernerhin für den Berechtigten aufhört (§. 462). Die Zulässigkeit hiervon leitet sich aus der Quelle ab, aus welcher sich alles Recht ableitet, und nach welcher ein Recht eine Erlaubniß, keine Last sein soll. Demnach kann man, wenn nicht besondere Gründe dawider sind, auch aufgebend damit schalten. In der besondern Natur mancher Rechte liegt aber, daß sie gleichwohl für uns nicht aufhören, selbst wenn wir erklären, daß wir uns davon lossagen (§. 462 Art. 3).

e) Die Befugniß Andern solche Gestattungen zu machen, wodurch man ihnen gegenüber die Anwendung seiner dadurch berührten Rechte bis zum Widerruf der Gestattungen einstellt.

§. 94. Gestatten wir Jemanden Etwas, was wir ihm verwehren könnten, z. B. bei uns einzutreten, unsern Körper anzurühren ꝛc; so liegt darin die Erklärung, bis zum Widerruf von unsern entgegen-

---

*) Das Verhältniß zwischen dem Vertretenen und Vertreter beurtheilt sich je nach dem Grund, worauf hin vertreten wird. Z. B. Ist der Vertreter ein bestellter Gehülfe des Vertretenen (ein Beauftragter); so kann der Vertretene den Auftrag widerrufen. Hat ein Miteigenthümer gegen den andern auf die eigne Besorgung seines Rechtsantheils verzichtet, und dem andern unwiderruflich eingeräumt, daß er für sie Beide handle; so kann er gegen ihn nicht widerrufen; er kann vielmehr von demselben genöthigt werden, ihm eine unwiderrufliche Vollmacht auszustellen. So lange Dieß aber nicht geschieht, sondern eine einfache Vollmacht ausgestellt wird; kann Dritten gegenüber die Ermächtigung

stehenden Rechten keinen Gebrauch gegen ihn machen zu wollen. Es ist Dieß keine Uebertragung unserer einschlagenden Verhinderungsbefugnisse an den Andern, sondern ein Einstellen derselben. Aus dem Grund, aus welchem wir alle unsere Rechte ableiten, und aus dem Begriff eines Rechts als einer Befugniß ergiebt sich, daß wir Dieß können, soweit nicht in der besondern Natur einzelner Rechte oder in besondern Gründen das Gegentheil liegt.

f) Die Befugniß Jemanden Rechte gegen sich zu bestellen, wodurch man ihm gegenüber andre, als die bestellten Rechte mehr oder weniger aufgiebt.

§. 95. Durch Uebernahme von Verpflichtungen geben wir gegenüber dem Berechtigten einen Theil unserer Freiheit auf; das Recht, das dieser dadurch erhält, besteht alsdann nicht in einem Theil unserer Freiheit, sondern ist bloß mit demselben unverträglich. Unsere Befugniß hierzu liegt im Begriff von Recht als einer Erlaubniß, und überdieß in der besonderen Anweisung, die wir von der Natur haben, mit einander in Rechtsverkehr zu treten.

g) Die Befugniß Rechte, die man hat, gradezu auf Andere zu übertragen.

§. 96. Die Befugniß zum Uebertragen (Abtreten, Veräußern) von Rechten an Andere, .. das Veräußerungsrecht .., liegt im Begriff von Recht, wenn wir nehmlich darunter die Erlaubniß verstehen, mit dem Rechtsgegenstand beliebig schalten zu dürfen *). Will man den Begriff von Recht enger stellen, so daß das Veräußerungsrecht nicht darin eingeschlossen ist; so ist dieß ein besonderes, aus der Anweisung auf Rechtsverkehr hervorgehendes Recht zur Anwendung unserer Rechte. In den Folgen kommt Beides auf Einsunddasselbe hinaus.

§. 97. In der Natur mehrerer Rechte liegt, daß sie nicht abtretbar sind. Außerdem können besondere Gründe Rechte, die ihrem Begriff nach abtretbar wären, nichtabtretbar machen. — Wozu man selbst nicht berechtigt ist, das kann man auch nicht an Andere als Recht übertragen, an Andere nicht abtreten, wenn man nicht etwa bloß für

---

durch Widerruf wirkungslos gemacht werden. (Ob ein Auftrag weiter übertragen werden könne, ob er auf der einen oder der andern Seite vererblich sei, ist Sache richtiger Auslegung der nach den Umständen für solchen Fall anzunehmenden Absichten.)

*) Wo uns erlaubt ist, den Gegenstand unserer Rechte sogar zu zerstören, da muß uns auch erlaubt sein, in Hinsicht auf ihn andere für ewige Zeit wirkende Verfügungen, also auch Uebertragungen, zu machen. Die Natur will auch geradezu, daß wir Rechtsverkehr haben (§. 35), und will, daß wir trachten, nach unserm Tod einiges Vermögen hinterlassen zu können (s. u.).

seine Person in solchen Hinsichten beschränkt sein sollte. So veräußert z. B. der Pfandgläubiger Rechte am Pfand, die er selbst nicht ausüben darf (vergl. §. 112, Anmerk.).

3. Von den Hülfsbefugnissen, die in unsern Rechten liegen.

§. 98. Die Hülfsbefugnisse, die in den Rechten als solchen liegen, sind: 1. Die Befugniß zu den Besorgungen überhaupt, die unsere Rechte erfordern (einige dieser Besorgungsbefugnisse sind hiernach besonders herausgehoben); 2. die Befugniß in Hinsicht auf Vorhandensein unserer Rechte die erforderlichen Nachforschungen anzustellen; 3. die Forderung der Rechtsachtung durch Andere; 4. die Befugniß die Gegenstände, an denen man Rechte hat, für sich in Bereitschaft zu bringen und zu haben (sie in Besitz zu nehmen und zu besitzen), und Andere davon auszuschließen; 5. die Befugniß sich für Rechte gegen Andere an deren ganzes Leistenkönnen zu halten; 6. die Befugniß zu mehrern andern Sicherheiten für unsere Rechte; 7. die Befugniß zur Rechtsvertheidigung; 8. die Befugniß zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung; 9. die Befugniß Wiederherstellung des uns rechtswidrig Entzogenen herbeizuführen und Schadensersatz zu suchen, wenn uns durch Pflichtwidrigkeit Anderer überhaupt in Etwas geschadet wird; 10. die Befugniß durch Strafen der Widerrechtlichkeiten die in Widerrechtlichkeiten liegende allgemeine Gefährdung unserer Rechte aufzuheben und zugleich das etwa darin liegende Gemüthsverletzende zu beseitigen. 11. Für Recht und Pflicht, allenthalben dem Recht gegen Unrecht Hülfe zu leisten, hat man als Hülfsbefugniß die Befugniß, Nachweisung der Rechte zu fordern, die Jemand mit Zwangsmitteln geltend machen will *).

---

*) 1. Nicht alle diese Hülfsbefugnisse liegen in allen Rechten, einzelne vielmehr liegen nur in gewissen Arten von Rechten. Es schien gleichwohl nicht unpassend, sie, wie geschehen, hier aufzuzählen. 2. Neben den aus den Rechten als solchen fließenden Sicherheiten können aus besondern Gründen (Vertrag, letztwilligen Verfügungen ꝛc.) noch besondere Sicherheiten entspringen. 3. Das Recht auf Währschaftsleistung durch Andere kann auf besondern Gründen beruhen (wie man z. B. eine Bürgschaft auf sich nehmen kann, so kann man auch eine Währschaft auf sich nehmen). Im Allgemeinen haftet aber Jeder für gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, also auch dafür, daß die Erfüllung keine solche Mängel habe, die sie nach den Umständen nicht haben sollte. Hat sie gleichwohl solche Mängel, so haftet er für Ersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung. Dieses stillschweigende Recht der Gewährleistung liegt daher im Recht auf Schadensersatz wegen Pflichtwidrigkeiten, und ist daher nicht besonders bei den Hülfsbefugnissen, die in den Rechten liegen, aufzuzählen. 4. Mit den Hülfs-

a) Die Befugniß zu den Besorgungen, welche unsere Rechte als solche erfordern.

§. 99. Zu der Besorgung unserer Rechte gehören eigentlich alle in den Rechten als solchen liegende hülfsweise Vorkehren. Hier werden darunter aber nur solche verstanden, die nicht in den folgenden §§. besonders herausgehoben sind. Durch manche der hiernach übrigbleibenden Besorgungen werden andere Personen gar nicht berührt, z. B. durch unsere Buchführung über unsere Ausstände. Hingegen giebt es auch solche, die Andre geneigt sein könnten zu stören. Eine erschöpfende Aufzählung derselben ist nicht nöthig; Was sich aus dem Begriff der Rechtsbesorgung ergiebt, dazu ist man befugt, soweit keine besondern Gründe im Weg stehen. Beispielsweise wird hier nur angeführt: die Befugniß die Gegenstände seiner Rechte kenntlich zu machen (sie anzuzeichnen), sie auszugränzen, Beweismittel darüber aufzunehmen, die Befugniß sich über seine Rechte mit Andern zu verständigen, Theilungen zu treffen, seine Rechte zur Kenntniß Anderer zu bringen, damit sie von ihnen nicht bei Seite gesetzt werden können, seine Rechte zum Verkauf auszubieten, nachzusehen ob sie durch Handlungen Anderer nicht leiden (wie etwa ob der Miether die gemiethete Wohnung gut halte), die Befugniß Einsicht zu nehmen wie unsere Stellvertreter verfahren, die Befugniß Bericht und Rechenschaft von ihnen zu verlangen, die Befugniß Erkundigungen über den Stand unserer Schuldner einzuziehen ꝛc.

§. 100. Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten führt die Befugniß zu Besorgung seiner Rechte noch auffallender zu Berührungen mit Andern, und es ist darüber insonderheit Folgendes zu bemerken: 1. Die gemeinsamen Angelegenheiten können nicht sämmtlich stets von allen Mitberechtigten zugleich besorgt werden; sie haben sich daher für solche Fälle zu Bestellung von Beauftragten zu verständigen. (Wenn nicht alle Gemeindsgenossen der Reihe nach die Stelle der Beauftragten zu versehen haben, und dazu fähig sind, so gebührt den Beauftragten, selbst wenn sie Mitglieder der Gemeinschaft sind, Bezahlung.) 2. Alle Mitglieder haben das Recht beständiger Aufsicht über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, sowie auch daß in angemessenen Zeiten und so oft es nöthig scheint, allgemeine und besondere Rechenschaft abgelegt werde. (Dieß hindert jedoch nicht, daß Manches eine Zeit lang geheim gehalten werden dürfe, wenn zureichende Gründe dafür sprechen.

---

befugnissen, die aus dem Begriff von Recht hervorgehen, haben Rechtszugehörden aus besondern Entstehungsgründen Das gemein, daß sie alle mit Tilgung des Hauptrechts dahin zu fallen pflegen (vergl. §. 183 Anm.)

Doch muß die Geheimhaltung aufhören, wenn ihr Zweck wegfällt, und es können von den Genossen wenigstens einige zuverlässige Personen ernannt werden, welche von Dem, was geheim geschieht, zu unterrichten sind, und welche den Genossen bei eigner Verantwortung haften, daß kein Mißbrauch mit der Geheimhaltung geschehe.) 3. Jeder kann die dem Ganzen angemessene Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten fordern und sich einer unangemessenen widersetzen, .. er hat seine Stimme *). (Natürlich muß man zum Ausüben des Stimmrechts die nöthige Einsicht besitzen, sonst muß man sich bevormundungsweise Vertretung gefallen lassen.) Es kommt aber in solchen Fällen häufig vor, daß die Stimmen sich nicht einigen. Hier gilt der Zweckmäßigkeit zufolge Nachstehendes : a. Bei ohngefähr Gleichzweckmäßigem soll sich die Minderheit dem Willen der Mehrheit fügen; denn nur Eins von Mehrerem kann hier geschehen, und da ist es angemessener, es geschehe Was Wenigeren mißbeliebig ist. Die Stimmen sind dabei aber nicht nach den Köpfen zu zählen, sondern nach der Größe der Antheile zu bemessen. Denn Die, welche größere Antheile haben, werden bei den gemeinsamen Angelegenheiten jeweilen auch um so heftiger betroffen. b. Bei Stimmengleichheit ist man an irgend ein Auskunftsmittel gewiesen, das zweckmäßigerweise schon im Voraus bestimmt wird, ehe sich die Gemüther bereits erhitzt haben. c. Ist Was die Einen und die Andern wollen nicht gleichzweckmäßig; so gebietet die Vernunft gleichwohl der Stimmenmehrheit nachzugeben, wenn die Sache nicht allzuwichtig ist. In wichtigern Sachen aber soll Vernunft und Recht nicht weiter nachgeben; es ist daher der Entscheid der Unbetheiligten in dem Kreise, in welchem die Sache vorfällt, anzurufen, damit Diese ihrer Pflicht gemäß Vernunft und Recht gegen Thorheit und Unrecht unterstützen. Man darf in solchen Fällen der Mehrheit entgegen für Vernunft und Recht kämpfen. d. Da wo Stimmenmehrheit entscheidet, ist aber noch Folgendes zu beachten : Nie soll über die Rechte Jemandens mitstimmen dürfen Wer sein natürlicher Gegner in der Sache ist. Nur soweit der Vortheil der Einen auch der Vortheil der Andern ist, ist mit genugsamer Sicherheit zu erwarten, daß Keiner dem Andern zu

*) Durch die Stimmen der Genossen kann nur geordnet werden, was der gemeinsamen Verfügung der jeweiligen Genossen anheimfällt. Wer z. B. kraft eines Rechts dazu und nicht durch den freien Willen der bisherigen Mitglieder in die Genossenschaft zugelassen wird, wird nicht durch Beschlüsse gebunden, welche die Genossen in Ueberschreitung ihrer Befugnisse auch für künftig Eintretende gefaßt haben möchten.

Schaden stimmen wolle. Wo eine Maßregel zwar für den Vortheil aller Gemeindsgenossen gleich wirkt, allein Einzelne derselben noch andere Angelegenheiten haben, welche mit dem Vortheil der Gemeinschaft zusammenstoßen, können diese Letztern in der gemeinsamen Angelegenheit nicht stimmen, weil sie die natürlichen Gegner des gemeinsamen Vortheils sind. Es geschieht ihnen dadurch kein Unrecht; denn ihre Angelegenheiten als Gemeindsgenossen sind von Denen besorgt, die durch ihren eignen Vortheil genöthigt sind, sie aufs Beste zu besorgen; über ihre besondern Angelegenheiten kann aber die Gemeinschaft nicht verfügen, sie also auch nicht kränken. Wirken auf alle Gemeindsgenossen Nebenrücksichten ein, welche sie gegen den gemeinsamen Vortheil gleichgültig und dazu gegeneinander in Streit zu setzen geeignet sind; so kann Stimmenmehrheit gar nicht oder nur insofern entscheiden, als sie das Maß der Stärke ausdrückt, welche zuletzt siegen würde. Alle sind angewiesen, sich hier dem Angemessensten, entgegen ihrem eignen besondern Vortheil bei der Sache, zu fügen; dagegen sollen billige Ausgleichungen statt haben. Z. B. wenn ein gemeinsam zu erbauendes Backhaus den Einen gelegener gebaut wird, als den Andern, so sollen die Erstern auch etwas mehr dazu beitragen; es soll aber möglichst in den Mittelpunkt der betheiligten Gemeinde gesetzt werden.

b) Die Befugniß in Hinsicht auf Vorhandensein unserer Rechte die erforderlichen Nachforschungen anzustellen.

§. 101. Wo wir Rechte haben, muß uns auch als nothwendiges Hülfsmittel gestattet sein, sie gehörig kennen zu lernen. Insofern folgt die Befugniß zu Nachforschungen über unsere Rechte als eine Hülfsbefugniß aus dem Begriff von Recht selbst. Insoweit aber nicht ausgemacht ist, ob man wirklich Rechte habe, ist sie ein Bestandtheil des Rechts auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls (§. 251). Danach kann Jeder, wo er mit einigem Grund glaubt Rechte zu haben, verlangen, daß ihm die angemessenen Nachforschungen zu seiner Vergewisserung gestattet, die angemessene Beihülfe dazu geleistet werde. Und zwar hat man dieß Recht auch zu Gunsten der rechtlichen Hülfsbefugnisse, also auch namentlich wegen etwaiger Strafrechte.

§. 102. Die angegebene Befugniß endigt da, wo ihr die Zweckmäßigkeit eine Gränze setzt. Werden daher Andere durch diese Nachforschungen beläſtigt, so muß für die fraglichen Rechte soviel Wahrscheinlichkeit da sein und die Sache soviel Wichtigkeit haben, daß es angemessen erscheint, solche Beläſtigungen Anderer deßhalb vorzunehmen.

Die Pflicht, sich alsdann solche beläſtigende Maßregeln gefallen zu laſſen, liegt in der Pflicht, zum allgemeinen Wohl Hand zu bieten, denn dazu gehört auch das Mitwirken zu Aufdeckung und Durchführung der etwaigen Rechte. Dieſe Pflicht ruht auf Betheiligten wie auf Unbetheiligten; Beide ſind gleichſchuldig mit zur Wahrheit zu verhelfen. (Es braucht daher Niemanden eine einſtweilige Erklärung gegeben zu werden, ob man ihn zur Zeit wo er Auskunft geben ſoll für betheiligt anſehe oder nicht.)

§. 103. Beläſtigende Maßregeln ſolcher Art, zu denen man ein Recht gegen Andere erhalten kann, ſind: 1. Augenſcheine und Prüfungen von Sachverſtändigen, wodurch Andere möglicherweiſe beläſtigt werden; 2. Einſichtsnahme von Schriften, die ſie beſitzen; 3. Erhebung von Erklärungen, die ſie abgeben können, und welche Belang haben könnten *). Man hat ferner in dieſen Hinſichten 4. die Befugniß, falſche Angaben und Unwiſſenheitsvorgeben, welche gemacht werden möchten, durch den Eid **), den man dazu fordert, zu beſeitigen, wobei aber dem Ausſagenden unbenommen bleibt, die Wahrheit ſeiner Ausſagen durch andre Mittel darzuthun. Bei wichtigern Sachen iſt dem Eid der Betheiligten weniger zu trauen; daher iſt er von Betheiligten nur da zu fordern, wo man im Stand iſt, etwaige falſche Ausſagen als falſch nachzuweiſen. Wo Das nicht der Fall iſt, ſind erſt andere Mittel, die Wahrheit zu erlangen, zu erſchöpfen. Befolgt man

---

*) Die Befreiung der Verwandten und Ehegatten von Zeugenpflicht, die man auf die Zweckmäßigkeit ſtützt, läßt ſich bei ganz vollkommenen Staatseinrichtungen nicht rechtfertigen.

**) Der Eid enthält nehmlich innere und äußere Nöthigungsgründe zur Wahrheit. Die innern liegen im Glauben an die göttliche Beſtrafung falſcher Eide, in der Scheu, eine ſchlechte Sache mit dem Heiligſten in Verbindung zu ſetzen, in dem Sträuben des Gefühls, Dasjenige zu begehen, was man von Jugend auf als völlig entwürdigend anzuſehen gelernt hat, Dasjenige zu verletzen, deſſen Heiligachtung als eine Grundveſte der menſchlichen Geſellſchaft zu betrachten iſt;..die äußern Gründe liegen in der auf die ebenangegebenen Gründe geſtützten ausgezeichneten Beſtrafung falſcher Eide, und in Ausſtoßung des Falſchſchwörenden aus der Geſellſchaft der Ehrenhaften. Dieß zuſammen hat auf nicht ganz ſchlechte Menſchen ſoviel Wirkung, daß man bis zu ſtarken Gründen des Gegentheils eine beſchworene Ausſage für wahr halten muß. — Die Pflicht, den Eid zu ſeinen Erklärungen zu leiſten, ruht auf den gleichen Gründen, wie die Pflicht zu den Erklärungen ſelbſt. — Da, wo entweder Wiſſen oder Nichtwiſſen ſein muß, iſt über Dieſes, in andern Fällen iſt unter Umſtänden wenigſtens über Glauben und Nichtglauben zu ſchwören. — Der Eid iſt eine eigenthümliche Art des Bekräftigens, in welcher zugleich Gründe für ausgezeichnete Beſtrafung des Mißbrauchs liegen.

diesen Weg nicht, so geschieht es leicht, daß der Schuldige falsch schwört, und dann eben des geschworenen falschen Eides halb um so hartnäckiger läuguet*). 5. Um die Wahrheit zu erhalten hat man bei wichtigeren Dingen das Recht zu den erforderlichen Durchsuchungen; ferner 6. zu den erforderlichen Auflegungen von Stillschweigen und 7. selbst zu Absperrungen zwischen Solchen, welche sich in Einverständniß miteinander setzen möchten, damit die Unwahrheit ihrer Aussagen nicht durch ihr Abweichen von einander an den Tag komme (seien sie nun Zeugen oder Verdächtige)**). 8. Dasselbe Mittel kann auch den Verdächtigen verhindern, daß er sich unterrichte, wie weit die Wahrheit bekannt oder nicht bekannt sei, um danach sein Benehmen einzurichten. 9. Man hat ferner das Hülfsmittel der Entgegenstellung der einander Widersprechenden, was sowohl zu Erläuterungen, als zu Beschämung der Lügner dient. 10. Man hat im Fernern das Hülfsmittel, den Verdächtigen zu vollständigen Angaben und Ausweisen über sein ganzes Thun und Lassen anzuhalten, soweit daraus über die Frage irgend Etwas folgen kann. Der Wahrheit dieser seiner Angaben läßt sich dann nachforschen, und Was als falsch erfunden wird, ihm entgegenhalten. Ueberraschung und Beschämung durch Solches und sofortige empfindliche Strafen für nachgewiesene Lügen verhelfen häufig zur Wahrheit; namentlich wirkt es dem Lügen von vorn herein schon entgegen, wenn man weiß daß erwiesene Lügen empfindlich geahndet werden. 11. Oft wirkt zur Erhaltung von Wahrheit Erregung des Gewissens durch Zuspruch.

§. 104. Antworts- und Auskunftsverweigerung von Betheiligten kann je nach Umständen für Eingeständniß genommen werden (bessere Erläuterung alsdann vorbehalten); sie kann unter Umständen mit allen erforderlichen Zwangsmitteln gebrochen werden. Letzteres namentlich wenn es sich um Angabe von Mitschuldigen oder um Abwendung fernerer Gefahr und Folgen handelt. Zeugen sind mit angemessenen Zwangsmitteln gegen Hartnäckigkeit zu Antwort und zu eidlicher Bestätigung derjenigen Aussagen zu führen, bei denen sie verbleiben wollen. Dazu kann ihnen noch eine Strafe für ihre Pflichtverweigerung aufgelegt werden.

---

*) Oft ist es nöthig, den Zeugen vor allem besondern Befragen den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollten, abzunehmen, indem sie sonst belangreiche Dinge zurückhalten.

**) Verhaftungen wegen besorgter Flucht gehören unter einen ganz andern Gesichtspunkt.

§. 105. Beim Gebrauch aller dieser Mittel hat man darauf zu achten, daß nicht ein furchtsamer Schwachkopf, oder Jemand der aus irgend einem Grund als schuldig erscheinen möchte, ohne daß er es ist, sich fälschlich schuldig bekenne. Hierzu dient hauptsächlich daß man Angaben herauszufördern sucht, welche nicht wohl ein Anderer als der Schuldige machen kann, und von deren Richtigkeit man sich bereits überzeugt hat, oder noch überzeugen kann. (Man soll darum, wo Derartiges zu fürchten ist, dem Verdächtigen nicht Alles auf die Zunge legen oder einblasen.)

§. 106. Weitere beläftigende Mittel zur Erhaltung der Wahrheit sind nicht zulässig; die Pflicht zur Wahrheit beizutragen nöthigt Niemanden, Mehreres über sich ergehen zu lassen. Daher ist körperliche und geistige Marter (namentlich quälende Einsamkeit und Beschäftigungslosigkeit) des Verdächtigen, nicht gestattet, soweit man nicht etwa die in den vorhergehenden §§. erörterten Dinge so benennen will. Denn entweder berechtigen Anzeigen anzunehmen, der dadurch Beläftigte sei schuldig, in welchem Fall er zu strafen ist,.. oder sie berechtigen nicht zu dieser Annahme, alsdann ist die Sache rechtlich ungewiß, und also auch dem dadurch Beläftigten kein solches Uebel zuzufügen, das nur durch rechtliche Gewißheit Dessen was eben ungewiß ist, zu rechtfertigen wäre.

(Der geschickte Gebrauch aller erwähnten Nachforschungsmittel bildet die Kunst des Untersuchens. Diese ist hier nicht zu erörtern; hierher gehört nur die Frage, zu welchen Wahrheitserforschungsmitteln man unter Umständen befugt sein könne.)

c) Die Befugniß Rechtsachtung von Seite aller Andern zu fordern.

§. 107. In unsern Rechten als solchen liegt die Forderung gegen Andre, daß sie dieselben nicht beeinträchtigen. Da zu unsern Rechten auch das Recht auf Pflege des allgemeinen Wohls gehört; so haben wir auch zu fordern, daß Dieses nicht, daß folglich auch überhaupt Niemand in seinen Rechten benachtheiligt werde. Dadurch sind Andern alle entgegenstehenden Vornahmen verboten, ihre natürliche Freiheit geht nicht weiter. Eine Folge hiervon ist, daß sie bei ihren im Allgemeinen erlaubten Handlungen wachen müssen, daß diese nicht einen die Rechte Anderer benachtheiligenden Erfolg haben. Z. B. Wer Schießübungen machen will, muß sorgen, daß er nicht etwa Menschen oder Vieh treffe, oder sonst Schaden stifte; Wer eine Last herabwerfen will,

muß gleiche Sorge tragen. Eine Folge hiervon ist auch, daß man an bewohnten Orten keinen unangemessenen Lärm machen darf ꝛc.

§. 108. Zu Beeinträchtigung von Rechten Anderer gehört insonderheit das Verletzen oder Kränken ihres Gemüths, das Beleidigen. Dieß geschieht namentlich durch jede Kundgebung einer feindlichen Gesinnung gegen sie ohne gerechte Gründe, z. B. durch Aeußern von Schadenfreude, durch Verspotten. Man beeinträchtigt dadurch Andre im Daseinsgenuß. Denn 1. wir werden als Menschen, wenn wir recht fühlen, durch die darin liegende Ungerechtigkeit empört; 2. wir sehen uns im Allgemeinen von Seite der so Handelnden gefährdet, indem sie dadurch einen allgemeinen bösen Willen gegen uns kundgeben, der gelegenheitlich auch zu Weiterem führen kann, und uns daher zu seiner Unterdrückung reizt; 3. wir sehen uns in unserm Einfluß auf Andere angegriffen; denn gar Viele haben kein genügendes Urtheil oder keine genügende Einsicht in einen Fragfall, um zu wissen ob nicht Anlaß zum Spott, zu Feindseligkeit da ist, und gewinnen dadurch leicht eine ungünstigere Meinung von uns. (Von dieser Seite gehören die Beleidigungen zugleich auch zu den Angriffen auf unsern Ruf.) *)

§. 109. Kundgebung einer beleidigenden Gesinnung gegen Andere kann auch durch Verweigerung einer üblichen, den Verhältnissen entsprechenden Rücksichtsäußerung geschehen, z. B. wenn man sich ihnen zu nahe hält, sie belästigend beobachtet, eine Augen- und Gebärdensprache zu ihnen redet, welche Dinge ausdrückt, die Rechtfühlende beleidigen müssen, ferner wenn man sie aus Unterhaltungen mit Andern zu verdrängen sucht, sie nicht in schicklichem Ton anredet, in einer Art mit ihnen verfährt, durch welche man sie unter ihrem bekannten oder vermuthlichen Werth behandelt ꝛc. Auch zeigt man sich in beleidigender Art gegen eine Person oder die durch sie Vertretenen, denen man Gehorsam schuldet, wenn man ein Benehmen gegen sie hält, welches das Gegentheil von Bereitwilligkeit zu schuldigem Gehorsam ausdrückt. — Ein Benehmen wodurch man ausdrückt, daß man den bekannten oder vermuthlichen Werth Jemandens nicht mißkennen, ihm den etwa schuldigen Gehorsam oder Beistand ꝛc. nicht versagen wolle, nennt man Erweisung der schuldigen Achtung oder Rücksichtsäußerung, das Gegen-

*) Um ohne Nachtheil zu Beleidigungen und Leumundsbeeinträchtigungen schweigen zu können, muß man in fester Anerkennung stehen, der Gegner dagegen in geringerer Achtung und der Angriff muß sich für Jedermann leicht als unbegründet erkennen lassen. Dieß ist natürlich nicht überall der Fall.

theil Verweigerung und Hintenansetzung der schuldigen Achtung. Die Forderung auf ein solches Benehmen ist keine selbstständige Forderung, sondern Folge der Forderung auf Achtung unserer Rechte.

§. 110. Zu den verbotenen Beeinträchtigungen unserer Rechte gehört auch die Fälschung unseres Rufs, die Verleumdung (s. u.).

d) Die Befugniß, die Gegenstände an denen man Rechte hat, für sich in Bereitschaft zu bringen und zu haben (in Besitz zu nehmen und zu besitzen), und Andere davon auszuschließen*).

§. 111. 1. Zu Besorgung seiner Rechte muß man bei Rechten, für welche äußere Gegenstände dienen, diese Gegenstände für sich in die erforderliche Bereitschaft bringen und darin haben dürfen, oder, wie man sich ausdrückt, sie in seinen Besitz nehmen und besitzen dürfen. (Dabei ist Einerlei, ob man seine Rechte wirklich gebrauche oder nicht; man kann sich auch an der Ueberzeugung der Möglichkeit ihrer Ausübung durch Anblick der Gegenstände erfreuen.) Man muß ferner Andre vom Einwirken auf solche Gegenstände ausschließen dürfen. 2. Haben Andere ebenfalls Rechte an diesen Gegenständen, so muß ihnen soviel Besitz und Ausschließungsbefugniß gestattet sein, als für diese ihre Rechte erforderlich ist. Daher soll z. B. der Miether während der Dauer der Miethe den Miethgegenstand in Besitz haben.

e) Die Befugniß, sich für seine Rechte gegen Andere an ihr ganzes Leistenkönnen zu halten.

§. 112. 1. Die Rechte dürfen und sollen geltend gemacht werden; zunächst in ihrer eigentlichen Gestalt, wo Das aber nicht möglich ist, wenigstens in der allgemeinen Gestalt eines Ersatzes (§. 121 u. f.). 2. Ersatzweise Deckung kann man aus dem Vermögen und aus der Arbeitsfähigkeit des Schuldners ziehen (und zwar aus letzterer sowohl indem er freiwillig zu erwerben sucht, als indem er dazu angehalten wird). 3. Mit Rücksicht auf diese allgemeinere Aussicht auf Deckung wird auch der Regel nach geborgt. 4. Demnach haftet denn auch für Deckung der Verbindlichkeiten, die Jemand auf sich hat, sein Vermögen und seine Arbeitskräfte, .. sein ganzes Leistenkönnen. 5. Aus der gleichen

---

*) Die Hülfsbefugniß des Besitzens und Ausschließens ist streng genommen nicht im Begriff der Rechte als solcher, sondern nur im Begriff derjenigen Rechte enthalten, wobei so Etwas vorkommen kann. Sie kann gewissermaßen auch als Zweig der Rechtsbesorgungsbefugniß angesehen werden; denn um seine Rechte ausüben zu können, muß man auch sorgen, daß man die Gegenstände, woran sie stattfinden, in Bereitschaft habe.

Quelle, aus welcher Dieses hervorgeht, folgt auch, daß man dem Schuldner jeweilen lassen muß Was er zu seiner eigentlichen Nothdurft braucht (soweit er nicht etwa das Leben verwirkt hat). 6. Wofür man keine Deckung erhalten kann, dafür bleibt die Forderung noch fortbestehen. 7. Will man dieser hülfsweisen Befugniß einen besondern Namen geben, so ist sie ein stillschweigendes allgemeines Pfandrecht zu nennen *).

---

*) 1. Pfandrecht nennt man nehmlich die Befugniß sich für seine Rechte erforderlichen Falls aus Vermögen eines Andern erholt zu machen; unter dem Vermögen Jemandens begreifen wir hier auch noch seine Verdienstfähigkeit. 2 Das Pfandrecht kann an dem Vermögen einer Person als solchem bestehen, dann ist es ein allgemeines Pfandrecht; oder an besondern Gegenständen, dann ist es ein besonderes Pfandrecht. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin: a. Bei dem allgemeinen Pfandrecht tritt aus der Verhaftung heraus Was aus dem Vermögen tritt, und kommt in dieselbe hinein Was in das Vermögen kommt, denn Dieß ist hier die natürliche Absicht der Betheiligten. b. Bei dem besondern Pfandrecht bleibt die Verhaftung auf der Sache, auch wenn sie aus dem Vermögen, zu dem sie bisher gehörte, herauskommt. Dieß ist hier nach den Umständen die natürliche Absicht der Betheiligten. c. Von der Natur beider, nehmlich des allgemeinen und des besondern Pfandrechts, hat an sich das Pfandrecht an einem Inbegriff vieler Sachen, welche als ein besonderes Ganze angesehen werden, und wobei nach ihrer Natur Ab- und Zugang statt hat, wie bei einem Waarenlager, bei einer Heerde; Was hier ordentlicher Weise aus dem Inbegriff, der verpfändet ist, austritt, tritt aus der Verhaftung, und dafür tritt der ordentliche Zugang ein. Wird aber der ganze Inbegriff veräußert oder doch mehr davon, als die ordentliche Behandlung der Sache mit sich bringt; so bleibt die Verhaftung auf dem Veräußerten ebenfalls bestehen. Auch dieses stützt sich darauf, daß es in solchem Fall der natürlichen Absicht der Betheiligten entspricht. 3. Alle Pfandrechte sind Hülfsbefugnisse für Geltendmachung von Rechten die man hat (Sicherheiten). Das stillschweigende allgemeine Pfandrecht am Vermögen des Schuldners ist ein Ausfluß aus dem Begriff von Forderungen gegen einen Andern; es können aber auch Pfandrechte aus andern Gründen hervorgehen z. B. ein Nichtverpflichteter setzt eine Sache für die Schuld eines Andern ein. Das versicherte Recht braucht nicht einmal eine Forderung zu sein z. B. man erklärt Jemanden, wenn er sein Pferd im bevorstehenden Krieg verlieren werde, so solle er sich dafür auf einem Wagen, den man hat, soweit dieser reichen möge, erholt machen dürfen. Alle besondern Pfandrechte und Alles was dem einen Pfandrecht vor dem andern einen Vorzug giebt, hat einen besondern Entstehungsgrund. 4. Pfandrechte sind anfangs bedingte Rechte (§. 162 u. f.); sie stehen unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Fall eintrete, wo man ihrer zur Deckung bedürfe. Die Rechte der Verpfänder oder Pfandeigenthümer sind durch den gleichen Umstand auflösungsweise bedingt. 5. Gebraucht man das Pfandrecht, so erhält man soviel, als zur Deckung erforderlich ist, von dem Recht des Verpfänders, und das durch das Pfandrecht versicherte Recht wird, soweit man Deckung erhält, getilgt. 6. Darf man nach den Grundsätzen eingeführter Rechte das Pfand nicht behalten, sondern muß man es veräußern;

f) Die Befugniß zu mehrern andern Sicherheiten für unsere Rechte.

§. 113. 1. Handlungen, die uns an sich erlaubt sind, sind es auch zum Zweck um unsere Rechte dadurch zu sichern. Dahin gehört die Erziehung Unerzogener zum Guten, die Belehrung Anderer, die Wachsamkeit gegen mögliche Angriffe auf unsere Rechte. 2. Wir können aber auch ferner von Jedermann fordern, daß er ein Benehmen beobachte, aus welchem hervorgeht, daß er die Rechte Anderer nicht gefährden wolle. 3. Für jede Abweichung von solchem Benehmen kann man die erforderlich scheinende weitere, den Betroffenen sogar belästigende Sicherheit suchen. Man kann demnach, wenn Jemand Verdacht einflößt, von ihm Erklärung und Ausweis über seine Absichten und Zwecke begehren; man kann bei obwaltenden Verdachtsgründen ihn und seine Sachen untersuchen. Wenn dieses nicht hinreichende Beruhigung giebt, so kann man ihn je nach Umständen zu eidlicher Versicherung seiner Ungefährlichkeit anhalten; man kann ihm verbieten, uns überhaupt oder zu verdächtiger Zeit oder bewaffnet zu nahen; man kann ihn zu bestimmtem Aufenthalt und Nahrungsstand nöthigen. Falls alles Dieß durch seine Schuld als ungenügend erscheint, so kann man ihn auf jede andere Weise unschädlich machen, und zwar je nach Noth-

---

so hat man durch den Eintritt der Bedingung nichtsdestoweniger das Recht erlangt, welches der Verpfänder selbst an dem Pfand hatte; aber man hat für seine Person die Beschränkung auf eine einzige Anwendung desselben, nehmlich auf das Veräußern. Heißt man indeß, bis veräußert ist, den Verpfänder noch Eigenthümer, so ist Das eine leere Form; denn der Gläubiger verkauft das Eigenthum des Pfands kraft eignen Rechts, wennschon er sich als im Namen des Eigenthümers handelnd darstellen muß. 7. Dem Gegenstand nach ist das Pfandrecht gleicher Art, wie das Recht des Pfandeigenthümers; ist daher Eigenthum im engern Sinn verpfändet, so ist es bedingtes Eigenthum im engern Sinn; ist Nießbrauch, sind Forderungen, Vermögensmassen (Eigenthum im weitern Sinn) verpfändet, so ist es bedingtes Eigenthum im weitern Sinn; da im allerweitesten Sinn auch die Verdienstfähigkeit einer Person ihr Eigenthum heißt, so ist das auf die Verdienstfähigkeit Jemandens gehende Pfandrecht ein bedingtes Eigenthum im allerweitesten Sinn des Worts.

Wie sehr die Annahme des im §. 112 erörterten stillschweigenden Pfandrechts in der Natur der Sache ihren Grund hat, ergiebt sich aus den Folgen, die daraus fließen. Die Gläubiger haben danach z. B. das Recht, Hand auf die Erbschaft zu legen und die Vermischung mit dem Vermögen des Erben nicht zuzulassen (es bedarf dazu keiner Einführung eines Rechts der Gütertrennung); ist die Vermischung ohne ihren Willen geschehen, so können sie Trennung des schon Vermischten fordern. Stirbt ein Schuldner unbeerbt, flüchtet er sich, so haben die Gläubiger einfach auf ihr Pfand zu greifen, es bedarf nicht der Erdichtung, daß das Vermögen des Schuldners oder dessen Ueberrest den Schuldner selbst vorstelle.

wendigkeit durch Einsperrung, durch bessernde Züchtigung, selbst durch Tödtung (§. 117). 4. Hat Jemand aber Widerrechtlichkeiten begangen, so können aus Rücksicht auf die begangenen Widerrechtlichkeiten besondere Mittel angewendet werden, die Rechtssicherung zum hauptsächlichen Zweck haben, nehmlich Strafen (§. 123, §. 355 u. f.).

§. 114. Droht Jemand nicht durch seine Person Gefahr, sondern durch Anlagen, Arbeiten, Werke, die er macht; so kann man ihn nöthigen, einzuhalten und Gefahr zu entfernen, demnach also z. B. in unserer Nähe keine gefährlichen Gruben zu machen, Warnungszeichen auszustecken, seine Bauten neben den unsrigen so zu machen, daß sie nicht leicht in Feuer aufgehen und die unsrigen in Gefahr bringen können ꝛc.

§. 115. Für Leistungen, die uns Jemand schuldet, hat man nach §. 112 hiervor ein stillschweigendes allgemeines Pfandrecht am ganzen Leistenkönnen des Schuldners. Man kann daneben aus besondern Rechtsgründen (Vertrag, letztwilligen Verfügungen ꝛc.) noch besondere Sicherheiten haben, z. B. Bürgen, Pfänder aus dem Vermögen Dritter, Vorzüge für seine Pfandrechte vor andern Pfandrechten. Ohne besondere Rechtsgründe, aus dem Recht selbst, hat man aber auch noch die hülfsweise Befugniß, sobald die bisherigen Zutrauen-begründenden Umstände sich verringern und man noch ferner borgen soll, Bestellung weiterer Sicherheiten zu verlangen.

§. 116. Zu den Sicherheiten gehören auch die Sicherheiten vor ausgemachter Sache, nehmlich wo noch nicht entschieden ist, ob man wirklich ein Recht hat. 1. Soweit die sicherzustellenden Rechte keinen Grund haben oder erlangen, kann dieses Recht nicht als Hülfsbefugniß wirklicher Rechte angesehen werden; es ist also insoweit ein besonderes Recht, welches sich aus der Zweckmäßigkeit rechtfertigt, und daraus, daß der andere Theil, im Fall die Sache sich zu seinen Gunsten entscheidet, entschädigt werden muß. 2. Bei solchen Sicherheiten für bedingte Rechte fällt indeß die Entschädigungspflicht weg, wenn auch die Bedingung nicht in Erfüllung geht; denn hier hat der Belästigte eine solche Lage, daß er sich einstweilen nicht außer Stand setzen darf, erfüllen zu können, und durch die Sicherheitsstellung setzt er nur außer begründetem Zweifel, daß er nicht hiergegen thue; er weist nur nach, daß er sich bereit halte, seinen etwaigen Pflichten nachzukommen; er muß anerkennen, daß ihm die Zweckmäßigkeit hier diese Pflicht auferlegt, ohne ihm eine Entschädigungsforderung zu geben. (Zu Dem wofür bis zu ausgemachter Sache Sicherheit begehrt werden kann,

gehört auch der Zwischennutzen, d. h. der Nutzen, welcher von jetzt an bis zu ausgemachter Sache von dem in Frage liegenden Gegenstand gezogen werden könnte.)

g) Die Befugniß zur Rechtsvertheidigung.

§. 117. Man darf seine Rechte und alle darin liegende Befugnisse mit List und Gewalt vertheidigen und die Störungen derselben unterdrücken; Dieß liegt in dem Begriff von Recht. Welche Schranken man dabei einzuhalten hat, ergiebt sich aus §. 43 oben. Die erlaubten Mittel der Gewalt richten sich nach Umständen und Zweckmäßigkeit; erforderlichen Falls darf man den Rechtsverletzer sogar tödten; denn das Recht darf sich mit allen erforderlichen Mitteln gegen das Unrecht behaupten.

§. 118. Demnach darf man auch Beleidigungen und Beschimpfungen mit Gewalt Einhalt thun. Ebenso darf Alles, was widerrechtlich unser Gemüth empört, mit Gewalt beseitigt werden (vergl. §. 124).

§. 119. Bei gewaltsamer Vertheidigung seiner Rechte braucht man sich keineswegs immer zuvor erst vor Andern über die zu vertheidigenden Rechte auszuweisen (§. 128 u. f.), weil Dieß hier gegen die Zweckmäßigkeit wäre,.. unter Umständen selbst dahin führte, daß man das inzwischen Verlorne gar nicht wieder einbringen könnte. Hingegen soll die Rechtfertigung, sobald als die Umstände erlauben, nachfolgen.

h) Die Befugniß zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung.

§. 120. Erforderlichen Falls dürfen wir unsere Rechte und alle in ihnen liegenden Anwendungs- und Hülfsbefugnisse mit List und Gewalt durchsetzen, auch wenn wir selbst nicht angegriffen sind. Dieß liegt im Begriff von Recht. Die Gewalt soll das erforderliche Maß nicht überschreiten, auch sollen die gelinderen Mittel vor den härtern gewählt werden; es soll nicht zur Gewalt geschritten werden, wenn Mittel der Güte und Androhung der Gewalt zweckmäßiger Weise gebraucht werden können. Soweit aber als Gewalt erforderlich ist, ist sie auch erlaubt, und zwar mit allen zum Zweck geeigneten Mitteln*).

*) Darum ist auch nicht, wie Manche glauben, Gefangenlegung des Schuldners, wenn er die Zahlungsfrist verstreichen läßt, ein ganz ungeeignetes Zwangsmittel; es ist nur dann verwerflich, wenn der Schuldner wirklich die Zahlungsmittel nicht herbeischaffen kann, und durch die Gefangenschaft nur noch mehr daran verhindert wird. Die Aussicht auf Eintritt der Gefangenlegung ist auch ein besonderer Antrieb, daß die Schuldner rechtzeitig dafür sorgen, in Zahlungsstand zu sein. Indessen ist sie von dieser Seite Rechtssicherungs-, nicht Rechtsdurchsetzungsmittel.

Alles Dieß ist bereits in §. 42 u. f. begründet. Ist auf Seite Dessen der zur Rechtsanerkennung gezwungen werden muß, Bosheit im Spiel, so sind dagegen die angemessenen Strafen anwendbar. Ueber die Pflicht, die Rechte die man zwangsweise durchsetzen will nachzuweisen, vergl. man §. 128 u. f.

i) Die Befugniß Wiederherstellung des uns rechtswidrig Entzogenen herbeizuführen, und Schadenersatz zu suchen wenn uns durch Pflichtwidrigkeit Anderer überhaupt Etwas geschadet wird.

§. 121. Im Begriff von Recht liegt, daß wir uns des uns rechtswidrig Entzogenen, und zwar selbst mit Gewalt wieder bemächtigen dürfen, denn unser Recht daran hat nicht aufgehört. Im Weitern gilt hierbei Alles, was in §. 120 hiervor in Beziehung auf Durchsetzung unserer Rechte gesagt worden ist.

§. 122. Im Recht liegt auch die Befugniß, falls uns durch Pflichtwidrigkeit Anderer Etwas von unsern Rechten entzogen oder verletzt wird, das selbst nicht wieder hergestellt werden kann, unter Umständen Ausgleichung und Wiederherstellung in einer allgemeineren Gestalt, nehmlich durch etwas Vertretendes, Ersatz, zu fordern. Die Fälle, wo man Ersatz fordern kann, sind: 1. wenn ein Schuldner vorzieht uns statt der eigentlichen Leistung Ersatz zu geben (§. 89 Art. 4.); 2. wenn Jemand in unverschuldeten Nothfällen unsere Rechte angegriffen hat (§. 251 u. a.); 3. wenn uns Jemand widerrechtlich beeinträchtigt hat. Die gewöhnliche Ansicht betrachtet das Ersatzfordern nicht als Geltendmachung seines bisherigen Rechts in allgemeinerer Gestalt, sondern sie betrachtet das frühere Recht als dahin gefallen und ein neues an seine Stelle getreten. Der Umstand, welcher Ursache ist, daß man nun Ersatz statt des frühern Rechts zu fordern hat, gilt als der Entstehungsgrund. Wir handeln daher im Weitern von dieser Sache bei den Entstehungsgründen der Rechte.

k) Die Befugniß durch Strafen der Widerrechtlichkeiten die darin liegende allgemeine Gefährdung unserer Rechte aufzuheben, und zugleich Gemüthsverletzendes dadurch zu entfernen.

§. 123. Strafen ist Zufügen von Ueblem als solchem an Widerrechtlichhandelnde als solche. Daher ist keine Strafe: das Entziehen des Vortheils, der dem Widerrechtlichhandelnden aus der That zugeflossen ist, es ist vielmehr Wegnahme des ungültig Erworbenen. Ebenso kommt das Anhalten zum Ersatz nicht als Strafe in Betracht, obschon es beim Strafen zu berücksichtigen ist, wenn der zu Bestrafende von dieser Seite her ebenfalls empfindlich getroffen wird.

§. 124. 1. In jedem Recht liegt als Sicherungsbefugniß die Befugniß Widerrechtlichkeiten, wo sie vorkommen, zu bestrafen. Es geschieht Dieß nicht nur zu Sicherung des angegriffenen Rechts für die Zukunft, sondern zu Sicherung aller Rechte Aller. Daher haben auch Alle mit einander die Ausübung dieser Befugniß und haben sich daher über die Ausübung derselben zu vereinigen. 2. Im Recht auf unsern Daseinsgenuß liegt, daß uns Andre denselben nicht durch Erregung unangenehmer Gefühle stören dürfen. Bei begangenen Widerrechtlichkeiten empört sich das Gemüth des Rechtdenkenden mehr oder weniger, und Dieß dauert je nach den Umständen fort oder legt sich wieder. Namentlich legt es sich eher, wenn die Bosheit des Widerrechtlichhandelnden, sein Nutzen, seine Freude, sein Hohn aus der That zerstört, und er zur entgegengesetzten Gesinnung gebracht wird. Geschieht Dieß aber nicht, so besteht die Gemüthsempörung Rechtdenkender insofern fort, daß sie stets wieder lebendig wird, sobald sie an die Sache denken. Wir haben daher auch Befugniß zu strafen, um den Rechtdenkenden ihren ungeschmälerten Daseinsgenuß wiederzuverschaffen, durch Zerstörung alles Nutzens, aller Freude der Widerrechtlichhandelnden aus Widerrechtlichkeiten, durch Uebles, das man zu diesem Zweck ihnen zufügt.

§. 125. Die Art und Größe der Strafen, zu welchen man in den verschiedenen Fällen berechtigt sein kann, bestimmt sich nach der Zweckmäßigkeit. Neben den im vorigen §. angedeuteten Strafzwecken hat man hierbei zugleich in Betracht zu ziehen, daß die Pflicht für das allgemeine Wohl zu sorgen uns vorschreibt, die Strafen, wenn es angeht, zugleich zu Besserung des Strafbaren anzuwenden. Dieß dient zum Theil auch dem Zweck durch das Strafen die Rechte zu sichern; denn der Gebesserte ist ihnen weniger gefährlich.

Die weitere Ausführung der Befugniß zum Strafen, obschon sie hier gegeben werden könnte, findet sich in der Lehre von den Entstehungsgründen der eigentlichen Rechte (§. 355 u. f.).

l) Die Befugniß Nachweisung der Rechte zu fordern, die Jemand mit Zwang geltend machen will oder geltend gemacht hat.

§. 126. In dem Recht und der Pflicht für Pflege des allgemeinen Wohls zu sorgen, liegt für Jedermann Recht und Pflicht, überall Recht zu schützen und Unrecht zu unterdrücken. Daraus folgt nun die Hülfsbefugniß, im Fall, wo Jemand bestrittene Rechte mit Zwang durchgesetzt hat, oder durchsetzen will, deren Nachweisung zu fordern.

Zugleich hat man sich auch nach Zweckmäßigkeit selbst um den Beweis zu bemühen und die Betheiligten dabei zu unterstützen, denn auch Dieses wird durch das allgemeine Wohl erfordert. Im Uebrigen vergleiche man §. 128 u. f. — (Streng genommen gehört diese Hülfsbefugniß an einen andern Ort, da sie nicht aus dem Begriff von Recht überhaupt, sondern aus dem Begriff eines besondern Rechts folgt.)

D. Einstellung der Rechte.

§. 127. Die Ausübung unserer Rechte kann eingestellt sein, so daß man sie einstweilen nicht zwangsweise durchsetzen darf. Dieß ist der Fall: 1. bei fehlender Nachweisbarkeit derselben, und 2. bei Erschöpfung des Schuldners. In diesen Fällen darf man aber wenigstens Soviel noch ausüben, als durch jene Einstellungsgründe Nichts gegen sich hat. Man kann daher seine eingestellten Rechte noch aufgeben, oder an Solche, welche sich darauf einlassen wollen, abtreten; man kann unter Umständen Sicherheiten dafür bis zu ausgemachter Sache begehren ꝛc.

1. Ueber Nachweisung der Rechte.

a) Grund und Natur der Nachweisungspflicht.

§. 128. 1. Rechte, deren Vorhandensein sich nicht ohne besondere Nachweisung versteht, müssen, wenn sie nicht anerkannt werden, gerechtfertigt oder nachgewiesen werden. 2. Diese Nachweisung soll der Regel nach vor der gewaltsamen Geltendmachung der Rechte geschehen, weil ein Anderes viele üble Folgen haben würde. Daher ist nur dann erlaubt, den Zwang der Rechtfertigung vorangehen zu lassen, wenn die Umstände Solches zweckmäßig oder nothwendig machen. 3. Für den Berechtigten ist Dieß eine seinen Rechten anhängende natürliche Last. 4. Die Nachweisung der Rechte begreift sowohl die Auseinandersetzung der Rechtsgründe (wenn diese Jemanden zweifelhaft sein können), als die Nachweisung aller Thatsachen, die von Belang sind. 5. Jeder, insonderheit aber Der, welcher durch die Sache beläftigt werden kann, ist befugt, alle rechtlichen und sachlichen Gegengründe auseinanderzusetzen und nachzuweisen.

b) Vor Wem zu beweisen ist, und Stellung Anderer bei der Sache.

§. 129. 1. Die Rechtsnachweisung ist a. gegenüber Dem zu machen, gegen welchen man die Rechte geltend machen will, insofern er Zweifel über die Sache haben kann; b. sie ist ferner gegenüber den

Unbetheiligten zu machen, welche der Sache näher gestellt, und daher zunächst und besonders berufen sind, hier Recht gegen Unrecht zu schützen. Finden Diese die Sache genügend, so haben sich der Zweckmäßigkeit nach Andere nicht eher einzumischen, als bis sie angerufen werden, oder glauben müssen, der rechthabende Theil werde verhindert, sie anzurufen. 2. Die etwaige Gegennachweisung ist ebenfalls gegenüber den näher gestellten Unbetheiligten und dazu noch gegenüber dem Berechtigten zu machen. 3. Die Unbetheiligten, vor denen die Nachweisung zu machen ist, haben a. die Pflicht, nach Zweckmäßigkeit zu Ermittelung der Wahrheit selbstthätig mitzuwirken, und sollen b. Recht und Unrecht, Schuld und Nichtschuld auf gleiche Weise aufzuklären suchen.

§. 130. Aus den Sätzen des vorherigen §. folgt Nachstehendes: 1. Das Verfahren auch in Nichtstraffachen soll s. g. Untersuchungsverfahren sein, d. h. Diejenigen, vor welchen fragliche Rechte nachzuweisen sind, haben sich auf angemessene Weise selbst um die Gründe des Für und Gegen zu bemühen. 2. Jedermann, welcher glaubt zu Aufklärung der Sache beitragen zu können, muß angemessen dazu beitragen dürfen. 3. Auch Beweise zum ewigen Gedächtniß sind vor den der Sache näher stehenden Unbetheiligten zu führen. (Die Befugniß zu solcher Beweisführung überhaupt liegt in der Befugniß zu Besorgung unsrer Rechte.) 4. Wollte Jemand auf Rechte, die ihm aus Bosheit und Streitsucht bestritten werden, Verzicht leisten; so können die Uebrigen die Sache gleichwohl behandeln, um die in Bosheit und Streitsucht liegende Widerrechtlichkeit zu bekämpfen. Der Unrechthabende ist in solchem Fall also gleichwohl alles Vortheils aus der Sache zu berauben und zu bestrafen.

c) Wo Thatsachenbeweis nöthig ist.

§. 131. Das Thatsächliche, auf welchem die Rechte, die geltend gemacht werden sollen, beruhen, muß entweder bewiesen sein, oder die Zweckmäßigkeit muß gebieten, es bis zu Nachweisung des Gegentheils ohne Beweis als richtig anzunehmen. In letzterer Hinsicht ergeben sich folgende Regeln: 1. Es gilt bis zum Beweis des Gegentheils Was der Regel gemäß ist; Was hingegen eine Besonderheit, eine Ausnahme ist, muß bewiesen werden. (Ob die Regel in etwas Bejahendem oder Verneinendem bestehe, ist gleichgültig.) 2. Hatte Jemand nicht Gelegenheit, sich Beweis über das Besondere zu verschaffen, wodurch die Regel beseitigt wurde, so kann ihm wenigstens

von daher nichts Uebles zugefügt werden, wenn nicht andere genugsame Gründe dafür sprechen. **Zu 1.** Der Satz: Die Regel gilt bis sich etwas Besonderes dagegen herausstellt,.. ist mit der nöthigen Umsicht anzuwenden. Z. B. es ist Regel, daß verheurathete Leute Kinder haben; wäre nun gewissen Eheleuten Etwas vermacht worden, falls sie Kinder hätten, so hätten sie anscheinend diesen Umstand nicht zu beweisen; es ist indeß auch eine weitere Regel, daß Eheleute, welche Kinder haben, leicht angeben können, wie man sich hiervon überzeugen könne, und daß wenn sie Dieß nicht können, sie regelmäßig auch keine Kinder haben; man kann also durch die Erbringung der Thatsache, daß sie solche Angaben nicht zu machen wissen, darthun daß die allgemeine Vermuthung keine Anwendung auf sie leide, weil sie durch eine besondere, auf eine besondere Thatsache gestützte Regel entkräftet werde. **Zu 2.** Selbstvertheidigung kann der Grund sein warum man Andere verletzt hat; doch ist Dieß bei Verletzung Anderer keineswegs die Regel, sondern Ausnahme, Besonderheit. Der sich Vertheidigende ist oft nicht im Fall, sich Beweise darüber zu verschaffen, daß er bloß seiner Vertheidigung halb Andere verletzt hat. Hier gebietet die Zweckmäßigkeit, wenn nicht sonst genügende Gründe gegen ihn sprechen, ihm keine Strafe der Gewaltthat aufzulegen, da der Fall der Selbstvertheidigung möglich ist, uud es nicht in seiner Gewalt lag, sich Beweise darüber zu verschaffen.

§. 132. Eine Anwendung des im vorigen §. erörterten Hauptsatzes ist: daß der Besitz vom Beweis befreit. Was man für sich bisher in Bereitschaft (im Besitz) hatte, ferner Was man ausübte (sogenannter Rechtsbesitz) hat man der Regel nach gehörig erworben, wenn man zugleich im Stand ist, eine Angabe zu machen, wo sich Besitz oder Rechtsausübung herschreibe, oder wenn angebliches Vergessenhaben des Ursprungs der Sache nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist; kann man diese Angaben nicht machen, so fehlt eben der Grund, auf welchen hin man den Besitz als Befreiungsgrund vom Beweis betrachten kann. (Nähere Erörterung über Besitz und Rechtsausübung enthalten die §§. 147—151 hiernach.)

§. 133. Aus dem im §. 131 Gesagten lassen sich folgende genauere Regeln ableiten: 1. Rechte, welche jeder Mensch durch sein bloßes Dasein hat, sind durch den Beweis dieses Daseins bewiesen. 2. Umstände, die auf Naturgesetzen beruhen, sind entweder allgemein bekannt und dadurch für Alle bewiesen, oder sie sind Dieß nicht; im letztern Fall müssen Sachverständige darüber reden. 3. Gleiches gilt

für geschichtliche Ereignisse. Sind sie im fraglichen Kreise nicht öffenkundig und überwiegend anerkannt; so sind Solche darüber zu befragen, welche genauere Kenntniß davon haben müssen. Die Glaubwürdigkeit des Geschichtlichen ist, sobald Grund dafür scheint, der Prüfung von Sachverständigen auszusetzen. 4. Absichten sind, soweit nicht besondere Beweise darüber vorliegen, nach Erfahrungsregeln aus den Umständen und Verhältnissen zu folgern. Wer seiner Pflicht, sich unverdächtig zu benehmen nicht entsprochen hat, trägt selbst die Schuld, wenn er auf erfahrungsmäßige Zuverlässigkeit hin behandelt wird, als habe er schlechte Absichten gehabt. Die Zweckmäßigkeit gebietet Dieß. 5. Zusammenhängende Umstände müssen auch als wirklich so zusammenhängend, wie sie gelten sollen, sich herausstellen. 6. Wenn Jemand widerrechtlich gehandelt hat, so ist darum keineswegs bis sich weniger herausstellt anzunehmen, er habe den höchsten Schaden gestiftet der möglich war; wohl aber ist den beschwornen Aussagen des Beschädigten bis zum Beweis des Gegentheils zu glauben, wenn dieser selbst nicht andre Beweismittel beseitigt hat. Grund hiervon ist, daß dem Beschädigten ohne seine Schuld die übrigen Beweismittel fehlen und daß der Beschädiger daran Schuld ist und auch die Folgen hiervon zu leiden hat; Dieß geschieht aber, wenn er sich in Das fügen muß, was der Beschädigte eidlich bestätigt.

d) Verschiedene Beziehung zu beweisender Thatsachen zum fraglichen Recht.

§. 134. 1. Das Thatsächliche, welches für Rechtfertigung oder Widerlegung eines Rechts zu beweisen sein kann, kann aus mehr oder weniger Theilen bestehen. Z. B. bei einer Forderung kann zu beweisen sein : wie der Ansprecher das Recht an sich gebracht hat,.. wie die Pflicht auf den Angesprochenen gekommen ist,.. wie die Sache zwischen den ursprünglich Betheiligten entstanden ist,.. welche Zeitbestimmungen dieselben gemacht,.. welche Aenderungen seither beliebt worden,.. ob und was gezahlt worden ist ꝛc. 2. Die Beweismittel können über die Theile der Beweisaufgabe gradezu Aufschluß geben; sie können aber auch andere Thatsachen herstellen, woraus auf das zu Beweisende geschlossen werden kann (z. B. wenn sie beweisen, daß ein der Schriftenfälschung Verdächtiger nicht die erforderliche Geschicklichkeit dazu besaß). Hier beweisen die Beweismittel die fraglichen Punkte mittelbar, künstlich (indirekt). 3. Die Sätze, welche zu beweisen sind, können noch vermehrt werden, wenn über die Glaubwürdigkeit der Beweismittel selbst noch Beweis erforderlich wird, z. B. über Leumund eines Zeugen,

Echtheit einer Urkunde ꝛc. 4. Bei den mittelbaren Beweisen kann (abgesehen von mehrerer oder minderer Zuverlässigkeit, mit welcher die Thatsachen aus denen geschlossen werden soll bewiesen sind) der Schluß mit mehr oder weniger Gewißheit aus den behaupteten Thatsachen hervorgehen (so folgt z. B. aus der bewiesenen Ausübung eines Rechts ein bloßer Wahrscheinlichkeitsschluß auf den rechtlichen Ursprung der Ausübung). 4. Außer Thatsachen, welche zu Begründung eines Rechts dienen sollen, können auch Thatsachen nachgewiesen werden, welche die Zurückweisung des verfolgten Rechts bewirken sollen, — Gegenbeweis im weitesten Sinn.

§. 135. Der Gegenbeweis im weitesten Sinne geht entweder 1. gradezu auf Zerstörung der Beweiskraft der vorliegenden gegnerischen Beweismittel; 2. oder auf Herstellung des unmittelbaren Gegensatzes ihres Ergebnisses z. B. ein fraglicher Gegenstand sei schwarz, nicht wie andrerseits zu beweisen versucht werde, weiß gewesen; 3. oder auf Herstellung eines mittelbaren Gegensatzes der gegnerischen Beweismittel z. B. die Person, deren Todesschein der Gegner vorlegt, lebe noch. — (In diesen drei Fällen sollen gegnerische Beweise aufgehoben werden). — 4. oder auf Umstände welche Vermuthungen die zu Gunsten des Gegners sind aufheben z. B. Nachweisung daß der Gegner auf widerrechtliche Weise in Ausübung eines fraglichen Rechts gekommen sei; 5. oder auf Umstände neben den zu jenseitigen Gunsten erwiesenen, welche denselben eine andere Bedeutung, oder eine Einschränkung geben, wie z. B. geheime Verabredungen; 6. oder auf Umstände, welche das aus den gegnerischen Beweisen Hervorgehende als wieder aufgehoben darstellen. — Auch Gegenbeweissätze können künstlich bewiesen werden; auch gegen Gegenbeweise sind weitere Gegenbeweise möglich.

e) Was zu einem genügenden Beweis gehört, und Wirkung ungenügender Beweise.

§. 136. Erfahrungsmäßige Zuverlässigkeit ist als vollständiger Beweis anzusehen; die Zweckmäßigkeit gebietet Annahme dieser Regel. Es ist nicht zu läugnen, daß das Richtige hierdurch nicht immer getroffen wird; wollte man aber diese Regel nicht annehmen, so würde ohne Vergleichung häufiger das Recht unterdrückt oder hülflos gelassen, als im andern Fall. Es wird bei dieser Regel immer eine hohe Seltenheit sein, daß ein Unschuldiger verurtheilt wird; im andern Fall würden durch häufige Freisprechung Schuldiger ungleich mehr

Unschuldige geopfert und in Unsicherheit gestürzt. Wer bei Anwendung dieser Regel unschuldig verurtheilt wird, muß es ansehen, als sei er dem allgemeinen Wohl zum Opfer gefallen, Was sich in gleichem Fall alle Uebrigen zu seinen Gunsten ebenfalls müssen gefallen lassen. Ein fleckenloser ehrenhafter Ruf, ein unverdächtiger Wandel, schützt in hohem Grad gegen ungerechte Verdächtigung. Die Annahme der obigen Regel ist daher das viel kleinere zwischen zweien Uebeln, zwischen denen allein wir die Wahl haben. — Was erfahrungsmäßig zuverlässig sei, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur in den einzelnen Fällen entscheiden.

§. 137. Wo keine erfahrungsmäßige Zuverlässigkeit zu erhalten ist, da fehlt der genügende Beweis; der zu beweisende Umstand ist nicht erbracht. Die Zweckmäßigkeit erfordert aber, daß die vorhandenen ungenügenden Beweisgründe bekannt gemacht werden, und zugleich erklärt werde, wie weit der dadurch Belästigte Etwas dafür kann, daß sie auf ihm ruhen. Vorsichtsmaßregeln, die gegen ihn zu ergreifen sind, sollen sogar auf ihm selbst lasten, wenn er den Verdacht, der sie veranlaßt, schuldvoll auf sich geladen hat. Z. B. zwei Personen wären in blutigem Streit mit einander gewesen, ohne daß sich ermitteln ließe Wer der angreifende Theil gewesen; hier muß, wenn neuer Ausbruch des Streites zu besorgen ist Der welcher allein von Beiden einen unvortheilhaften Ruf hat, sich in eine erforderliche Versetzung an andern Ort fügen, ohne begehren zu können, daß er dafür theilweise entschädigt werde; es ist wohl immer einigermaßen eigne Schuld, wenn man keinen guten Ruf hat, man trägt daher ein selbstverschuldetes Uebel, wenn man darauf hin belästigt wird.

f) Rechtskraft des Ausspruchs der Unbetheiligten.

§. 138. 1. Die Zweckmäßigkeit gebietet, daß man sich dem Ausspruch der aufrichtigen unbetheiligten Mehrheit der Näherstehenden, nachdem sie die Sache untersucht, oder durch Solche, die ihr Vertrauen besitzen und unbetheiligt sind, hat untersuchen lassen, füge, wenn man auch von seiner Unrichtigkeit überzeugt ist. Doch soll der Kreis Derer, welche den Ausspruch thun, je nach größerer Wichtigkeit einer Sache auch größer sein. 2. Wegen Gefährde der Urtheilenden können diese vor dem hierfür angemessenen Kreis Unbetheiligter von Jedermann als strafbar angeklagt werden. 3. Wegen neuaufgefundener Beweisgründe soll man sein Recht von Neuem in Anspruch nehmen können, wenn man sie früher nicht vernachlässigt hat, und wenn die

Sache nicht zu geringfügig, und nicht über das im Fragfall Angemessene lange her ist (§. 464).

g) Die Beweismittel.

§. 139. 1. Die erfahrungsmäßige Zuverlässigkeit fraglicher Thatsachen kann durch verschiedene Mittel hergestellt werden. 2. Sie können mit einander in Verbindung treten oder einander schwächen. 3. Ihrer Art nach zerfallen sie im Allgemeinen a. in Erklärungen Solcher, welche irgend einen Grad von Kenntniß von der fraglichen Sache haben, und b. in Thatsachen, welche noch der Wahrnehmung zugänglich sind. Jene Erklärungen sind dann weiter a. Erklärungen eines Betheiligten zu eignen Ungunsten (Geständnisse) oder b. Erklärungen Betheiligter zu eignen Gunsten, oder endlich c. Erklärungen Unbetheiligter (Zeugnisse).

§. 140. Erklärungen Solcher, welche irgend einen Grad von Kenntniß von der fraglichen Sache haben, müssen, wenn sie beachtet werden sollen, Glaubwürdigkeit an sich tragen. 1. Sind sie nicht frei, werden sie von Personen beschränkten Verstandes, ungenauen Wahrnehmungsvermögens, unzureichender Kenntnisse für gewisse Wahrnehmungen gemacht; so ist Dem eine angemessene Rücksicht zu schenken. Namentlich ist alsdann aus den Umständen herzustellen, ob und wie viel Glauben sie im einzelnen Fall verdienen. 2. Scherzreden gelten nicht als Erklärungen. Ob etwas Scherzrede gewesen sei, kann eine besondere Frage bilden. 3. Erklärungen, die nur für besondere Rücksichten gemacht werden, sind darum noch keineswegs auf Fälle auszudehnen, wo diese Rücksichten nicht vorkommen. (Man kann z. B. in einem Rechtsstreit Etwas zugestehen, weil hier Nichts darauf ankomme; Dieß gilt dann noch keineswegs für überhaupt und für andere Fälle zugestanden). 4. Erklärungen können durch ihren Inhalt selbst und durch dessen Widerspruch mit hergestellten Thatsachen unglaubwürdig werden.

§. 141. Die Erklärungen eines Betheiligten zu seinen Ungunsten heißen Geständnisse. 1. Nach Erfahrungs- und Zweckmäßigkeitsgründen ist den Geständnissen, welche die im vorigen §. gedachten Eigenschaften haben, im Allgemeinen Glauben zu schenken. 2. Geständnisse, welche durch die Auflegung des Eides erlangt werden, sind auf eine Weise erzwungen, welche ihre Glaubwürdigkeit nicht schwächt, sobald der Betroffene Einsicht genug hat, daß ein wahrer Eid sein Seelenheil nicht gefährden kann. 3. Ergeben sich Anzeigen, daß ein

Geständniß unrichtig sein möge, so sind diese Anzeigen näher zu untersuchen. In Vermögenssachen muß Dieß darum geschehen, um herauszustellen, ob etwa der Gegner des Gestehenden wissentlich etwas Unrechtes begehrt, (was strafbar ist). In Straffachen muß Dieß geschehen, weil man Unschuldige nicht treffen will, und weil auf diesem Wege Schuldige der Strafe entzogen werden könnten. In solchen Fällen, also namentlich in wichtigern Straffachen, soll man das Geständniß wenn möglich mit Angabe aller, und namentlich solcher Verumständungen zu erhalten suchen, daß sich aus seiner Uebereinstimmung mit den anderwärtsher bekannten Umständen seine Wahrheit ergiebt. Es soll daher in solchen Fällen dem Befragten das Geständniß nicht in allen Stücken auf die Zunge gelegt werden (§. 105). 4. Geständnisse sind natürlich in dem Sinn zu verstehen, welchen der sie Ablegende damit verband, und welchen sie in dem Zusammenhang, in dem sie geschahen, haben. Theilweise Geständnisse sind nicht als ganze zu behandeln; z. B. wenn man gesteht, sich bedingt für Etwas erklärt zu haben, so hat man nicht gestanden, sich unbedingt dafür erklärt zu haben; wenn man gesteht, einen Streich geführt zu haben, aber nicht den fraglichen, so hat man auch den fraglichen Streich nicht eingestanden. 5. Macht Jemand Geständnisse mit weiteren, ihm selbst günstigen Aussagen verbunden; so fragt sich, ob er glauben konnte, man werde ihn auch außerdem des Eingestandenen überweisen oder wenigstens dringend verdächtig machen können. Wenn Ja, so gilt Was zu seinen Ungunsten ist, ohne daß darum das Weitere auch gelten müßte; denn man verdankt Ersteres nicht seiner Aufrichtigkeit allein. Im andern Fall, nehmlich wo man es seiner Aufrichtigkeit allein verdankt, kann diese auch in den andern Stücken nicht gradezu abgestritten werden, namentlich wenn er auf Verlangen diese Aussagen beschwören will. Aus gleichen Gründen kann er, wenn er auf den ihm aufgelegten Eid hin zwar gesteht, aber weitere Angaben, die ihm günstig sind, mit dem Geständniß verbindet, verlangen, daß ihm diese, wenn er sie beschwören will, bis zu Nachweisung ihrer Unglaubwürdigkeit ebenfalls geglaubt werden. 6. Werden Geständnisse widerrufen; so sind die Gründe des Widerrufs zu untersuchen und je nach ihrem Werth zu beachten.

§. 142. 1. Erklärungen eines Betheiligten zu eignen Gunsten verdienen nach der Erfahrung keineswegs überall Glauben. Sprechen also daneben noch andere Beweisgründe, so sind diese zu befragen. 2. Erst wenn Dieses nicht ausreicht, so ist zu den Erklärungen, die

Jemand zu eignen Gunsten macht, sein Eid zu fordern. Wird er geleistet, so verdient das Beschworene meist bis zu starken Gründen des Gegentheils Glauben*). 3. Von welchem von zwei gegeneinander Betheiligten der Eid zu erheben sei, muß davon abhängen, wohin in einem vorliegenden Fall das größere Zutrauen fällt, und wohin bei gleichem Zutrauen die Zweckmäßigkeit weist. Z. B. wenn der Eine von dem Andern eine Leistung fordert, so ist es zweckmäßiger, dem Angesprochenen den Eid aufzulegen daß er nichts schulde, wenn der Gegner seiner Zeit hätte sorgen können, daß sich seine Forderung beweisen lasse. Konnte er Das nicht, und war der Angesprochene grade hieran schuld; so gebietet die Zweckmäßigkeit, dem Ansprecher den Eid aufzulegen. Hat der Ansprecher ehrenhaften Leumund, gehörige Ordnung in seinem Geschäft und seinen Aufschreibungen, stimmt die Sache mit seiner Buchführung über seine Geschäfte, fordert sein eigner Vortheil, daß er in seinen Sachen getreu ist, hat er seine Aufschreibungen selbst gemacht, oder durch einen zuverlässigen Gehülfen machen lassen, ist kein Zweifel über die Person mit welcher verhandelt worden ꝛc; so kann dem Ansprecher vor seinem Gegner der Eid zu seinen Behauptungen anvertraut werden. 4. Stehen mehrere Personen auf ein und derselben Seite; so entscheidet Zweckmäßigkeit, von wie Vielen und von welchen der Eid zu verlangen ist. 5. Wird der Eid verweigert, ohne daß der Verweigernde von seinen Erklärungen abgeht; so entsteht daraus eine verdächtigende Anzeige gegen ihn, und zwar eine solche, die er sich durch eigene Schuld auflegt. Das Gewicht dieser Anzeige bestimmt sich nach sämmtlichen Umständen und Verhältnissen. Man kann es erforderlichen Falls noch dadurch vermehren, daß man nun den Eid vom Gegner nimmt. 6. Verweigert ein mit Andern zugleich Betheiligter den Eid, so ist nur für seinen Antheil der Eid verweigert. In Ansehung des Uebrigen gilt Dieß aber je nach Umständen als eine ungünstige Anzeige. In Vermögenssachen kann es zur Folge haben, daß der Eid nun dem Gegner auferlegt wird. 7. Wenn Jemand statt den Eid zu leisten, andere Beweismittel verzeigt, so gilt der Eid keineswegs als verweigert; ebenso wenn man den Eid seinem Gegner überlassen will, und Dieß im frag-

---

*) In eingeführten Rechten, welche in Vermögenssachen kein Untersuchungsverfahren anordnen, sondern die Herstellung der Wahrheit der Thätigkeit der Betheiligten allein überlassen, ist der Eid, den Jemand zu seinen Gunsten verlangen kann, ein Mittel sich Glauben zu verschaffen. Im Fall unseres §. ist er ein Mittel die Wahrheit hervorzunöthigen.

lichen Fall keine Gründe gegen sich hat, wie z. B. daß derselbe schlecht beleumdet ist.

§. 143. Erklärungen Unbetheiligter heißen Zeugnisse. 1. Der Werth des Zeugnisses hängt ab : a. von der Glaubwürdigkeit des Zeugen überhaupt entgegen der Glaubwürdigkeit des dadurch Belasteten, b. von der eidlichen Bestätigung des Zeugnisses, wenn sie verlangt wird, c. von der Gelegenheit des Zeugen, das Bezeugte richtig und vollständig wahrzunehmen, und von seiner Geschicklichkeit in der Fragsache gehörig zu erkennen (vergl. §. 144), d. von seiner Uebereinstimmung mit andern erwahrten Umständen, e. von der etwaigen Unterstützung durch fernere Zeugen. (Es ist demnach von Wichtigkeit, daß auch das Zeugniß mit allen Verumständungen erhoben werde, und daß man dem Zeugen ebenfalls nicht Alles einblase.) 2. Zuträger und Ankläger, welche sich offen stellen, nicht aber hinterrücks dem dadurch Betroffenen eine Sache verbreiten wollen, sind darum in ihrer Wahrhaftigkeit nicht verdächtig (sie können aber sehr wohl aus andern Gründen verdächtig werden). 3. Zeugen, welche mit Dem, zu dessen Gunsten sie aussagen, in sehr nahen Verhältnissen stehen, werden dadurch je nach Umständen weniger glaubhaft. 4. Bei einander widersprechenden Zeugen muß aus allen Verumständungen und Verhältnissen geschlossen werden, auf welcher Seite die größere Glaubwürdigkeit sei, und in welchem Maß. (Keineswegs in allen Fällen verdienen Zeugen, welche über Geschehensein aussagen, vor denen welche über Nichtgeschehensein aussagen einen Vorzug; z. B. nicht in der Frage, ob ein Schuß gefallen sei, ob eine Rede unterbrochen worden sei.) 5. Das Zeugniß ist in seinem Werth nicht lediglich von der Zahl der Zeugen abhängig; unter Umständen kann Zeugniß eines Einzigen hinreichen. Wir sind genöthigt, da wo Etwas erfahrungsmäßig glaubhaft ist, es als bewiesen anzusehen und hierfür kann unter Umständen Aussage eines einzigen Zeugen genug sein. 6. Zeugnisse die nicht bei der Verhandlung einer Rechtssache, sondern bei anderer Gelegenheit abgelegt worden sind, und bei Verhandlung der Sache nicht mehr erneut und beschworen werden können, sind in ihrem Werth je nach den Umständen zu schätzen.

§. 144. Zeugen über Thatsachen, welche Sachkenntnisse erfordern, haben je nachdem sie diese Kenntniß zuverlässiger besitzen oder nicht, mehr oder weniger Werth. Ist der Fall so, daß man die Wahl hat, die zu prüfenden Thatsachen zum Behuf der Prüfung diesen oder jenen Sachverständigen vorzulegen, so kommen diese nicht

wie Zeugen, sondern wie sachverständige Richter in Betracht. Die Grundsätze über Zeugen gelten zwar von ihnen auch, aber man hat hier eher in der Gewalt, sich die erforderliche Anzahl glaubwürdiger Sachverständiger zu verschaffen.

§. 145. 1. Die Ausdrucksweise der Erklärungen Betheiligter und Unbetheiligter kann jede mögliche sein,.. Worte, Schrift, Zeichen jeder Art. 2. Schriftliche Erklärungen heißen im engern Sinn Urkunden. 3. Ihrem Inhalt nach sind die Urkunden ganz nach den Grundsätzen über Geständniß, Behauptung zu eignen Gunsten und Zeugniß zu betrachten. 4. Ihre Echtheit ist eine Sache für sich, welche des Beweises bedarf, wenn sie nicht zweifellos ist. 5. Unterschrift der Urkunde ist keine nothwendige Bedingung; es fragt sich nur, ob der Aussteller dadurch Etwas wirklich ausgesprochen haben wollte; z. B. eine Rechnung, die man Jemanden zur Bezahlung übermacht hat, beweist, Was man ihm gefordert hat, auch wenn sie nicht unterschrieben ist, falls nur hergestellt ist, daß man sie ihm in der obigen Absicht übermacht hat.

§. 146. Als Beweismittel gilt nach §. 139 neben den Erklärungen Betheiligter und Unbetheiligter über Thatsächliches ferner auch alles Thatsächliche, welches selbst, oder in den Thatsachen, aus denen es erkannt wird, der Wahrnehmung noch zugänglich ist. Die Aufnahme solcher Thatsachen nennt man den Augenschein. Sie selbst können sehr verschieden sein und ihre Aufnahme und die Herstellung des sich aus den aufgenommenen Thatsachen Ergebenden kann sehr verschiedene Kenntnisse erfordern, z. B. Prüfung im Fall einer Vergiftung; Messung bei einer streitigen Gränze.

h) Von Besitz und Rechtsausübung als Vermuthungsgründen.

§. 147. 1. Nach §. 132 befreien Besitz und bisherige Ausübung von Rechten vom Beweis, wenn man im Stand ist, eine glaubhafte Aussage über den Ursprung dieser Verhältnisse zu machen, oder wenn das angebliche Vergessenhaben ihres Ursprungs einige Wahrscheinlichkeit hat. 2. Das Besitzen, das Rechtausüben, sind Thatsachen, und müssen als solche, wenn sie zweifelhaft sind, und man Etwas aus ihnen ableiten will, selbst bewiesen sein. 3. Die Befugniß zur Rechtsausübung ist eine der im Recht liegenden Anwendungsbefugnisse. Die Befugniß zum Besitz (d. h. eine Sache in seine Bereitschaft zu ziehen und darin zu haben) ist eine in den Rechten an Sachen liegende Hülfsbefugniß, und bei Sachen, die in der Lage sind, daß sie durch Bemächtigung

erworben werden können, eine aus dem Recht zu den Rechtserwerbshandlungen fließende Befugniß. 4. Die Befugniß den bestehenden Besitz einstweilen zu behaupten und ihn bei unerlaubter Aufhebung wiederherzustellen, ist eine Folge der durch den bisherigen Besitz begründeten Vermuthung für ein zum Besitzen befugendes Recht (also nicht Folge des Besitzes, sondern Folge einer aus dem Besitz abgeleiteten Vermuthung).

§. 148. Man hat eine Sache in seiner Bereitschaft, oder wie man häufiger sagt in seinem Besitz, wenn sie in Verhältnissen ist, die sie Andern als für uns bereit zu erkennen geben, und wir beliebig mit ihr verfahren können, ohne erst Andere anzusprechen. 1. Dieß ist bei Grundstücken der Fall, wenn sie die Zeichen des Angesprochenseins an sich tragen, und erweislich ist, daß diese von Uns herrühren. Solche Zeichen sind z. B. der Anbau, die Ausmarkung ꝛc. Thut Dieß ein Anderer für uns ohne unser Wissen; so ist die Sache einstweilen auch noch nicht wirklich in unserer Bereitschaft, aber ein Anderer hält sie ohne unser Wissen für uns bereit. 2. Eine bewegliche Sache ist gegenüber Andern für uns bereit, a. wenn sie in dem Bereich ist, dessen Betreten wir Andern verwehren dürfen, selbst wenn wir Nichts davon wissen (wir besitzen sie dann ohne unser Wissen), nur darf sie nicht für uns versteckt sein. Sie ist aber gleichwohl nicht in unserer Bereitschaft, wenn sich Andre mit Sachen, die sie dahin gebracht haben, bei uns befinden, und in der Lage sind, sie sofort in ihre Gewalt zu bringen; sie haben sie dann, obschon bei uns, noch in ihrer Bereitschaft. b. Eine bewegliche Sache ist auch an andrem Ort für uns in Bereitschaft, wenn wir sie dahin gebracht haben, zugleich mit ihr da sind, und sie sofort in unsere Gewalt bringen können. c. Sie ist in unserer Bereitschaft an Orten, die uns ohne Anfrage zugänglich sind, wenn sie erkennbar da für uns abgelegt ist. (Natürlich kann hier zweifelhaft werden, für Wen von Mehrern sie da in Bereitschaft ist; Dieß kann aber auch durch Bezeichnung der Sache mit dem Namen des Ansprechers entschieden sein.) d. Unter Umständen kann auch eine Sache für Mehrere gleichbereit sein. e. Sachen, die in dem Unsrigen so versteckt sind, daß wir sie nicht sofort finden müssen, und von denen sich auch ergiebt, daß wir Nichts davon wissen, sind nicht in unserer Bereitschaft. f. Ein Thier das frei herumlauft, herumfliegt, ist in unserer Bereitschaft, solange es die Gewohnheit der Rückkehr trägt, sich zurückzufinden weiß, und sich nicht verlauft. (Thiere auf unserm Ausbeutungsgrund, den sie verlassen

können, sind nicht in unserer Bereitschaft.) 3. Mit einer Sache steht auch Alles in unserer Bereitschaft, was daraus hervorgeht, wie Früchte, Junge,.. solange Dergleichen unserer Bereitschaft nicht entzogen wird.

§. 149. Wie wir in Ausübung unserer Rechte durch Andre vertreten sein können, so können auch Andre die Befugniß, Sachen in unserer Bereitschaft zu haben, für uns ausüben; nur muß erwiesen werden können, daß sie uns hierin vertreten. Ist bewiesen, daß Dieß der Fall war, so ist es eine neue Besonderheit, wenn der Andre aufgehört haben sollte, für uns zu besitzen, und Dieß ist als Besonderheit ebenfalls nicht ohne Beweis anzunehmen.

§. 150. Eine Sache kommt aus unserer Bereitschaft, wenn das Verhältniß, das sie als für uns bereit zu erkennen giebt, aufhört, .. sei es daß es auf einen Andren übergeht oder nicht. 1. Bei Grundstücken genügt zum Uebergang des Besitzes, daß man sie dem Nachfolger als freigestellt erklärt, ihm erlaubt hat, ohne andere Ueberweisung sie als eingeräumt zu behandeln. (Dieß kann auch aus Uebergabe der Zugangsschlüssel gefolgert werden.) 2. Bei beweglichen Sachen ist erforderlich, daß sie freigestellt werden, und daß sie der Nachfolger aus dem Bereich des bisherigen Besitzers fortschafft und in den seinen bringt (wenn der frühere Besitzer nicht etwa Stellvertreter des neuen Besitzers wird).

§. 151. In der Rechtsausübung, im Rechtsbesitz, befindet man sich, wenn man bisher Ausübungen gemacht hat, welche nur infolg gewisser Rechte gemacht werden können. Dieß giebt die Vermuthung, daß man zu Dem, was man ausübte, auch berechtigt sei, sobald man eine glaubhafte Angabe wie man dazu gekommen sei zu machen weiß, oder sich mit einigem Schein auf Vergessenheit berufen kann. Die hierher gehörigen Fälle sind folgende: 1. Das Ausgeübte besteht in Handlungen z. B. in Gebrauchen eines Wegs, eines Brunnens. Solche Ausübungshandlungen können sich über alle Zeiten erstrecken oder auf gewisse Zeiten beschränken. Nichtausübungen, die zu einzelnen Zeiten geschehen, wo gleichwohl Grund und Anlaß dazu gewesen wäre, geben Gegenvermuthungen, soweit sie sich nicht aus Gründen erklären, die solchen Gegenvermuthungen im Weg stehen. 2. Das Ausgeübte kann in dauernden Zuständen bestehen, an deren Herstellung Andere einen Nichtberechtigten hindern können und zu hindern pflegen z. B. an Anlegung einer Dachtraufe, die auf das Land eines Andern fällt. Hat man hingegen Herstellung dauernder Zustände nicht soweit getrieben, als man gedurft hätte, so geht daraus keineswegs hervor, daß man

sie nicht weiter treiben z. B. nicht höher bauen dürfe. Anders wenn man erwiesenermaßen an ihrer Weitertreibung verhindert worden ist, und sich dabei beruhigt hat. 3. Wurden von dem Einen an den Andern zeitenweise Leistungen gemacht, so kann je nach Umständen daraus ebenfalls eine Vermuthung fließen, daß ein Dem entsprechendes Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten bestehe.

2. Einstellung von Rechten wegen Erschöpfung des Schuldners.

§. 152. Bei Forderungen an Andere kann der Fall eintreten, daß der Schuldner nicht im Stand ist, seine Leistungspflichten alle zu erfüllen, daß sein Vermögen und sein Verdienst nicht ausreicht, alle seine Gläubiger zu decken;.. ohnehin muß ihm schon hiervon das Nothdürftigste gelassen werden (§. 112, Art. 5). Wenn und soweit nun nicht etwa Mithaftende oder Pfänder, welche Dritten gehören, da sind, die für die gleiche Schuld haften; so sind solche Forderungen in ihrer Wirkung eingestellt.

§. 153. Wenn ein Schuldner an Mehrere schuldet, die er nicht alle zusammen befriedigen kann; so haben alle Forderungen gegen ihn in gleichem Verhältniß Anspruch auf Deckung, und müssen sich alle verhältnißmäßig gleiche Einstellung gefallen lassen *); es sei denn die einen hätten in diesen Hinsichten Vorrang vor den andern.

§. 154. Von dem Zeitpunkt, wo der Schuldner einsieht, daß er mit seinem Vermögen und Verdienst zusammen seine Schulden nicht mehr ganz decken könne, ist es ungültig, wenn er die einen vor den andern bezahlt. Denn seine Gläubiger wollten ihm vernünftigerweise nur gestatten, aus dem ihnen verhafteten Vermögen so lange Schulden zu zahlen, als er glauben konnte, er werde alle seine Verbindlichkeiten durch sein Vermögen und seinen Verdienst decken können; er selbst weiß auch, daß ihm nur in solcher Voraussetzung freie Hand über sein Vermögen gelassen wird.

§. 155. In Hinsicht auf den Vorrang der einen Schulden vor den andern ist Folgendes zu bemerken: 1. Nach §. 112 haben alle Schulden ein stillschweigendes allgemeines Pfandrecht am Vermögen des Schuldners. 2. Das Vermögen einer Person ist derjenige Inbegriff von Rechten, der ihr jeweilen zusteht. Wird sie daher nicht besonders

*) Nichtfällige Forderungen sind zur Zeit weniger werth, als wenn sie jetzt schon fällig wären; Diesem ist Rechnung zu tragen. Bedingten Forderungen ist bedingte Deckung zu geben.

in der Veräußerung beschränkt, so tritt Was sie veräußert aus der Verhaftung heraus, Was sie erwirbt in die Verhaftung ein. Stillschweigend verstanden wird hierbei indeß: a. daß der Schuldner nicht weiter solle verschenken dürfen, als er noch reines Vermögen d. h. Vermögen nach Abzug der Schulden hat; das Naturrecht verwirft, daß Jemand Rechte aus Schenkungen solle behaupten dürfen, die mit Verletzung dieses Satzes entstanden sind; b. daß der Schuldner in der Ueberzeugung, nicht mehr alle seine Schulden decken zu können, nicht mehr die einen vor den andern bezahle (§. 154). 3. Das Austreten von Verhaftetem aus der Verhaftung durch Veräußerung aus dem schuldnerischen Vermögen kann beschränkt werden. Solche Beschränkung tritt ein, wenn sich der Gläubiger und der Eigenthümer des verhafteten Vermögens zu Andrem verständigen, und Dieß für Dritte gehörig kund gethan wird. Dieß Kundthun geschieht a. durch Herausbringen von Gegenständen aus der Verfügungsgewalt des Schuldners in die Verwahrung des Gläubigers oder Dritter, hinterlegtes Pfand (in ersterm Fall Faustpfand, in letzterem Fall hinter Drittmann gelegtes Pfand); b. durch zweckmäßige Bekanntmachung, daß eine solche Beschränkung festgesetzt worden sei. Dritte wissen sich hiernach zu achten, wissen daß solche Gegenstände durch Veräußerung aus dem Vermögen des Schuldners nicht aus der bisherigen Verhaftung kommen. Durch solche Kundmachung werden die kundgemachten Pfandrechte für den Fall der Veräußerung auf den betroffenen Gegenständen vorbehalten, und heißen daher von der Veräußerung hinweg vorbehaltene Pfandrechte. Sie sind von da an auch besondere Pfandrechte (§. 112 Anm.). 4. Die Gläubiger, welchen das Leistenkönnen des Schuldners haftet, müssen verhindern dürfen, daß ihre Sicherheit vermindert werde. Will Das geschehen, so können sie nehmlich Bezahlung fordern, denn sie haben nur bei der bisherigen Sicherheit borgen wollen. Erfolgt nun diese Zahlung nicht, oder ist es der Schuldner sogleich selbst zufrieden, so können sie zu ihrer fernern Sicherstellung bekannt machen, das Vermögen des Schuldners und sein Verdienst seien ihnen schon verhaftet, und sie wollten nicht gestatten, daß noch Andre hier neben sie träten. Gläubiger die bereits neben ihnen stehen, können sich sofort durch gleiche Ankündigung in gleichem Rang halten; ihr Stillschweigen begründet aber die natürliche Vermuthung, daß sie hierauf verzichten. *)

---

*) Es ist dieß nach den Umständen die natürlichere Auslegung; der Gläubiger, der einfach borgt, giebt ja sogar zu, daß aus dem ihm haftenden Ver-

Solche Kundmachung verwandelt das einfache allgemeine Pfandrecht in ein kundgemachtes allgemeines Pfandrecht. 5. Wer keine Vorsorge trifft, ein besseres als das stillschweigende allgemeine Pfandrecht zu erhalten, ersättigt sich an dieser Sicherheit. Er läßt das Veräußern uneingeschränkt zu, . . das Verschenken und den Fall abgerechnet, wo der Schuldner glauben muß er werde nicht mehr alle seine Gläubiger befriedigen können,.. er läßt zu, daß dasselbe Vermögen Andren neben ihm verpfändet werde, ohne einen Vorrang für ihn selbst.*) 6. Besondere, aber nur einfache Pfandrechte entstehen auch, wenn Jemand irgend einen besonderen Theil seines Vermögens allein verhaftet macht, z. B. für Schulden eines Dritten oder in einem s. g. Actienverein.

§. 156. Die Sätze des vorigen §. ergeben folgende natürliche Pfandrechtsordnung: 1. Auf den Gegenständen, die Jemand mit darauf vorbehaltenen Pfandrechten übernahm, geben diese den seither entstandenen Pfandrechten vor. 2. Von mehreren vorbehaltenen Pfandrechten auf der gleichen Sache geht das frühere dem spätern vor. 3. Reicht in solchen Fällen das Pfand zu Deckung der darauf haftenden vorbehaltenen Pfandrechte nicht aus; so verbleibt dem Rest der ungedeckten Forderungen noch das einfache allgemeine Pfandrecht am Vermögen des Schuldners, wenn dafür nicht auch noch ein kundgemachtes Pfandrecht begründet worden ist. Bestehen noch andere Sicherheiten z. B. Bürgen, so kann man natürlich auch darauf Erholung suchen. 4. Forderungen, für welche Faustpfänder oder hinterlegte Pfänder haften, gehen denen nach, welche schon vorher vorbehaltene Pfandrechte auf diesen Pfändern hatten. Sie gehen hingegen den kundgemachten allgemeinen Pfandrechten vor, weil diese auf veräußerten Gegenständen wegfallen, und die hinterlegten Gegenstände aus dem allgemeinen Vermögen herausgebracht,.. in dieser Hinsicht wie veräußert anzusehen sind. 5. Pfänder können für mehrere Forderungen hinterlegt sein**); Forderungen, für welche Dieß

---

mögen, ehe er einschreitet, selbst noch jüngere Schulden gültig bezahlt werden. Daraus ist zu schließen, er suche, bis er sich anders erklärt, eben keine Sicherheit, als diejenige, seiner Zeit mit andern Gläubigern, die nicht mehr gethan haben als er, zusammen auf das haftende Vermögen greifen zu können, soweit es nicht Solche wegnehmen, welche bessere Rechte für sich besorgt haben.

*) Dieß Letztere ist schon in der Anmerkung zu Art. 4 gerechtfertigt.

**) Natürlich können hier nicht alle Pfandgläubiger das Pfand hinter sich haben. Der, welcher es hinter sich hat, kann aber auch der Verwahrer für Andere sein.

früher geschah, gehen denen vor, für welche es später geschehen ist, weil die spätern nur das noch übrige Recht erwerben konnten. 6. Was auf dem hinterlegten Pfand nicht Deckung findet, ist im Fall des Art. 3 hiervor. 7. Hiernach kommen im Rang die kundgemachten allgemeinen Pfandrechte. 8. Unter diesen geht das früher kundgemachte, gegen welches nicht auf der Stelle wegen bereits bestehender andrer Schulden dahin Einspruch geschah, daß man Beibehaltung gleichen Ranges verlange und hierauf ebenfalls zur Kundmachung gegriffen worden ist, den erst später kundgemachten vor. 9. Hierauf kommen die einfachen Pfandrechte. 10. Unter sich haben diese gleichen Rang; die Forderungen, mit einfachen Pfandrechten sollen daher nach Verhältniß ihres Belaufs gleichmäßig gedeckt werden *).

§. 157. 1. Besondere Gründe z. B. Nachgangserklärungen können an dieser Ordnung der Pfandrechte Aenderungen bewirken. 2. Wer Gegenstände besaß, die für Drittmannsschulden hafteten, und sie dadurch verlor, oder Wer als Bürge Schulden Dritter bezahlte, erhält dafür eine (einfache) Forderung gegen Denjenigen, für welchen er zahlte, also auch ein (einfaches allgemeines) Pfandrecht; denn Dieser hatte ihm gegenüber die Pflicht, es nicht dahin kommen zu lassen. Bestehen aber für die Forderung die er zahlen muß, außerdem noch andere Sicherheiten z. B. kundgemachtes allgemeines Pfandrecht; so kann sich der Zahlende diese Forderungen mit zudienenden Sicherheiten abtreten lassen; denn der Gläubiger hat das Abtretungs-

---

*) Hat ein eingeführtes Recht an Platz der Verwendungsrechte (§. 222) Forderungen mit Pfandrechten gesetzt, so gehen diese, soweit der Nutzen aus der Verwendung noch vorhanden ist, allen übrigen Pfandrechten vor. Darum geht auch gewöhnlich das Recht aus der jüngern Verwendung demjenigen aus der ältern Verwendung vor, weil gewöhnlich der Nutzen aus der jüngern Verwendung vor dem aus der ältern noch da ist. — Mit Einwilligung der Betheiligten kann die Forderung aus der Verwendung auch als Darlehn stehen bleiben mit Pfandrecht, das den übrigen vorgeht. Dieß Verhältniß verwandelt aber die Sache, macht sie zu etwas Vertragsweisem; fällt daher jetzt der Nutzen aus der Verwendung weg; so fällt gleichwohl das bevorzugte Pfandrecht für die daraus entsprungene Forderung nicht mehr weg. — Forderungen für Mittel der Nothdurft an den Schuldner können Verwendungsrechte erzeugen, nehmlich wenn dadurch dessen Arbeitsfähigkeit erhalten oder erhöht, oder bewirkt wurde, daß Abnahme des Vermögens dadurch unterblieb. Aehnlich ist es mit den Forderungen für Lohn abseite der Arbeiter, welche dem Schuldner Leistungen gemacht haben, deren Werth noch in seinem Vermögen liegt.

recht und der Zahlende hat auf den Erwerb jener Forderungen durch Ansichlösung nicht Verzicht geleistet.

E. Dauer der Rechte.

§. 158. 1. In dem Begriff von Recht liegt Nichts über die Dauer der Rechte. 2. Die besondere Natur mehrerer Rechte, z. B. des Rechts zu leben, trägt auch in sich, wie lange sie dauern sollen. 3. Manche Rechte haben eine Gränze ihrer Dauer darin, daß ihr Gegenstand dem Zugrundgehen oder dem Verlorengehen ausgesetzt ist, z. B. das Eigenthum an Thieren. 4. Manche Rechte sind in ihrer Dauer im Allgemeinen von andern Rechten abhängig, für die sie dienen, z. B. Pfandrechte. 5. Manchen Rechten werden besondere Gränzen ihrer Dauer gesetzt, ohne daß diese in ihrer Natur selbst liegen z. B. der Miethe. 6. Manche Rechte können ihr Ende durch den Willen des Berechtigten erreichen (durch Aufgeben), manche durch Verwirkung. 7. Rechte an Gegenständen, die der Berechtigte sogar vernichten darf, können durch Uebertragung von Einem auf den Andern forterhalten werden, so lange es möglich ist, daß der Gegenstand dauert (Jahrhunderte lang).

Vom Aufhören der Rechte wird im IV. Abschnitt besonders gehandelt.

F. Die Rechte nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes.

§. 159. 1. Nach §. 87 nennen wir die in den §§. 88 bis 126 erörterten Anwendungs- und Hülfsbefugnisse, welche in den Rechten als solchen liegen, sehr häufig ebenfalls Rechte. Die Anwendungsbefugnisse können dann Rechte an unsern Rechten, die Hülfsbefugnisse rechtliche Hülfsrechte genannt werden. Im Gegensatz zu denselben nennen wir hiernach die übrigen Rechte eigentliche Rechte. 2. Wir haben bei den in den Rechten als solchen liegenden Befugnissen mehrere angeführt, deren Platz zum Theil dort nicht sein sollte, und zwar folgende: a. das Veräußerungsrecht (§. 96); je nachdem man den Begriff von Recht faßt, kann dieß Recht als eine darin liegende Anwendungsbefugniß, oder als ein besonderes Recht, das uns in Hinsicht auf einen Theil unserer Rechte gegeben ist, betrachtet werden. b. Das Recht Nachforschungen zu machen, wenn wir glauben können, irgendwo Rechte zu haben (§. 101). Da, wo die vermeintlichen Rechte keinen Grund haben, kann es nicht als Ausfluß von Rechten angesehen werden, sondern ist wirklich ein besonderes Recht. c. Ganz ebenso

verhält es sich mit dem Recht auf Sicherheiten vor ausgemachter Sache (§. 116), wenn die unentschiedenen Rechte nicht Wirklichkeit haben oder erhalten. d. Das Recht auf Nachweisung derjenigen Rechte, welche sich nicht von selbst verstehen, und mit Gewalt geltend gemacht werden wollen (§. 126) ist ein Hülfsrecht, welches nicht aus dem Begriff von Recht überhaupt, sondern aus einem besondern Recht, nehmlich aus dem Recht auf Schützung von Recht gegen Unrecht, also aus einem Zweig des Rechts auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls hervorgeht. 3. Unter den eigentlichen Rechten, die wir aufzählen, müssen wir denjenigen Hülfsrechten Platz geben, welche nicht aus dem Begriff eines Rechts als solchen fließen (§. 265). 4. Wir müssen Rechte unter die eigentlichen Rechte aufnehmen, welche nicht für sich, sondern nur für gewisse andere Rechte Werth haben. (§. 160 Art. 1 u. 3.)

§. 160. Mit Hinweisung auf das im vorigen §. Gesagte zählen wir daher nach Verschiedenheit des Gegenstandes folgende Arten eigentlicher Rechte auf: 1. Das Recht, daß in jedem Fall das Recht aus der gehörigen Quelle geschöpft werde, 2. Rechte auf gewisse eigene persönliche Zustände, 3. das Recht auf Rechtserwerbsfähigkeit, 4. das Recht zur Vornahme der Rechtserwerbshandlungen 5. das Verkehrsrecht, 6. das Recht gegen die Frau, daß sie den Ehemann und die Kinder über die Vaterschaft nicht ins Ungewisse setze, 7. das Recht mit Ermächtigung Anderer deren Rechte auszuüben, 8. das Recht auf wahren Ruf, 9. Vermögensrechte, 10. Rechte am öffentlichen Gut aller Erdenbürger, 11. das Recht auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls, 12. das Thierbeschützungsrecht, 13. Hülfsrechte, die nicht schon im Begriff von Recht selbst liegen. — Nähere Angabe aller dieser Rechte und ihres Begriffs und Umfangs bildet den III. Abschnitt *).

---

*) Aus der bisherigen Aufzählung der Rechte wird man auf den ersten Blick entdecken, daß manche darunter genannt sind, die in den Lehrbüchern des Privatrechts nicht vorkommen. Gleichwohl hört man das Naturrecht sehr häufig ein Privatrecht nennen. Der scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, daß Privatrecht in zweifachem Sinn verstanden werden kann, nehmlich 1. als Recht der nicht im Staatsverband Lebenden, und 2. als Recht über Verhältnisse, wobei von Eigenschaft der Betheiligten in staatlicher Hinsicht abgesehen wird. Man kann nehmlich den Menschen einen Privaten (einen der staatsbürgerlichen Eigenschaft Ledigen oder Privirten) nennen a. wenn ihm diese Eigenschaft wirklich abgeht, und b. wenn bloß davon abgesehen wird, ob er sie habe oder nicht. Das Naturrecht ist Privatrecht im erstern Sinn, d. h. es ist Außerstaatsrecht.

G. Andere Verschiedenheiten der Rechte.

§. 161. Die Rechte sind in Dem, was den Begriff des Rechts als solchen ausmacht, einander alle gleich. In andern Hinsichten sind sie mehrfach verschieden. Erörtert ist bereits der Unterschied von eigentlichen Rechten und Befugnissen, welche im Recht als Recht liegen. Ferner ist aufgezählt welche verschiedenen Rechte es in Hinsicht auf die Art des Gegenstandes giebt. Zu Erörterung anderer bemerkenswerther Verschiedenheiten wird in den folgenden §§. noch gehandelt: 1. von den bedingten Rechten, 2. von den betagten, 3. von den auf Personen oder Bedürfniß, auf ein Maß oder eine Art der Ausübung beschränkten Rechten, 4. von entgeltlichen und unentgeltlichen Rechten, 5. von den Rechten, welche mit fortdauernden Gegenleistungen oder Auflagen verbunden sind, 6. von Gemeinschaftsrechten, 7. von angebornen und erworbenen, 8. von veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten, 9. von Vorrechten, 10. von ausschließlichen, 11. von ausnahmsweisen Rechten, 12. von selbstständigen und von zu andern zu dienenden Rechten.

1. Von den bedingten Rechten.

§. 162. Im strengen Sinn verstehen wir unter Bedingungen solche Erfordernisse für Entstehen oder Aufhören von Rechten, welche

---

Wenn man das Naturrecht Außerstaatsrecht nennen hört, so könnte man veranlaßt werden, zu glauben, es habe mit dem Staat gar Nichts zu thun. Dieß ist irrig. Das Naturrecht als Außerstaatsrecht handelt von den Rechten, welche der Mensch hat, ohne daß schon Staaten gegründet sind. In dem Recht auf Pflege des allgemeinen Wohls liegt aber das Recht auf Gründung von Staaten und das Recht auf deren gehörige Einrichtung. Führt man nun dieses Recht im Naturrecht vollständig aus, so schachtelt sich die ganze natürliche Staatslehre in dasselbe ein. — Umgekehrt schachtelt sich auch in die Staatslehre, wenn sie vollständig sein soll, eine vollständige Rechtslehre ein; denn die Rechtslehre soll von allen Anordnungen des Staats handeln, der Staat soll aber auch das gesammte Rechtswesen bestimmen und ordnen; zu seinen Anordnungen gehört daher auch Aufstellung einer vollständigen Rechtslehre. Die Rechtslehre eines Staats als solchen heißt die Staats-Rechtslehre und zerfällt 1. in das Staatsrecht oder die Rechtsregeln über Verhältnisse, bei denen auf die Eigenschaft der Betheiligten in staatlicher Hinsicht Rücksicht genommen wird (s. nat. Staatslehre §. 498), und 2. in das Privatrecht oder die Rechtsregeln über die Verhältnisse, bei denen hiervon Absicht (Absehen) genommen wird. — Das Privatrecht begreift daher auch den größten Theil des Strafrechts, und die Lehre von der Rechtsverfolgung in sich; doch hat man sich gewöhnt, unter Privatrecht an diese Theile der Rechtslehre nicht zu denken.

weder im bloßen reinen Wollen der Betheiligten bestehen, noch auch für dieselben bereits unzweifelhaft sind. Wo wir das Wort nicht streng nehmen, brauchen wir Bedingung im gleichen Sinn wie Erforderniß; wir sagen z. B. Einwilligung der Betheiligten sei Bedingung für Entstehen eines Vertrags.

§. 163. Aus dem Begriff von Bedingung folgt: 1. Es ist eine Bedingung, wenn die fragliche Sache von einem bestimmten Nichtthun, Unterlassen, eines Betheiligten abhängt; denn sie hängt alsdann nicht von seinem bloßen Ja oder Nein ab. 2. Es ist keine Bedingung, sondern eine Betagung, wenn die Sache von einem unzweifelhaften, aber in seinem Wann noch ungewissen Ereigniß abhängt, z. B. vom Todestag einer noch lebenden Person. (Anders wenn es darauf ankommt, daß ein Anderer diesen Todestag erlebe.). 3. Es ist noch als eine Bedingung anzusehen, wenn der fragliche Umstand zwar schon entschieden ist, die Betheiligten aber den Entscheid noch nicht kennen, .. es wäre denn daß dieselben für diesen Fall andere Absicht gehabt hätten. (Hat der Eine hinterrücks dem Andern Kenntniß des Entscheids, und hat er Diesen dadurch betrogen, so kommen die Grundsätze über Betrug zur Anwendung.) 4. Sein wie Nichtsein einer Sache kann zur Bedingung gemacht werden. 5. Es kann den Betheiligten verboten sein, auf Erfüllung oder Fehlen der Bedingung einzuwirken. 6. Das zur Bedingung gemachte Ereigniß kann ein solches sein, welches durchaus nicht von Menschen abhängt. 7. Es kann natürlichen Zusammenhang mit dem dadurch bedingten Recht haben, wie z. B. Heurathen mit dem Fordern einer Ehesteuer. 8. Derselbe Umstand bedingt häufig das Entstehen eines Rechts für den Einen, und das Wegfallen eines Rechts für den Andern. Beide Rechte sind dann durch den gleichen Umstand, aber sie sind umgekehrt durch denselben bedingt.

§. 164. Die Natur bedingter Rechte ist folgende: 1. Ein Recht, welches in seinem Entstehen bedingt ist, besteht noch nicht, es fehlt noch ein Erforderniß dazu; es ist einstweilen eine mehr oder weniger starke Aussicht auf ein Recht*). 2. Ein Recht, dessen Aufhebung bedingt ist, ist noch nicht aufgehoben, es fehlt noch ein Erforderniß zur Aufhebung. 3. Hat Jemand für den Fall des Eintritts der Bedingung Pflicht Etwas zu leisten, Etwas herauszugeben; so ist Dieß

*) Je schwächer diese Aussicht ist, je weniger redet man von solchen bedingten Rechten.

nach der gemachten Begriffsangabe von Bedingung nicht mehr von seinem bloßen Ja oder Nein abhängig. 4. Er darf sich daher nicht mehr für alle Fälle außer Stand setzen zu erfüllen, weil nicht entschieden vorliegt, daß er nicht zu erfüllen haben wird; es ist zur Zeit nicht entschieden, ob er so handeln darf, er ist dadurch in solchem Handeln eingestellt, weil sein Recht dazu noch nicht ausgemacht ist. 5. Es kann daher auch unter Umständen Sicherheit gefordert werden, daß er dieser Einstellung nicht zuwider handle *). Es ist Dieß eine Sicherheitsleistung vor ausgemachter Sache (vergl. §. 116). Könnte hingegen keine Sicherheit gefordert werden, selbst wenn die Sache jetzt schon unbedingt wäre z. B. weil keine Gefahr da ist, oder weil der Verpflichtete durch die Sache eine Schenkung macht; so kann auch für das bedingte Recht keine Sicherheit gefordert werden.

§. 165. Mit Erfüllung der Bedingung oder mit Entschiedensein ihres Ausbleibens wird das bis dahin bedingte Verhältniß entschieden. 1. Sollte also mit Eintritt der Bedingung ein Recht begründet werden,.. aufschiebende, gründende (Suspensiv-) Bedingung.., so ist es mit Eintritt der Bedingung (oder der Bedingungen, falls mehrere Bedingungen zusammen gestellt waren) begründet; mit ihrem Fehlen ist entschieden, das Nichts daraus wird; die gestellte Sicherheit ist daher aufzuheben. 2. Sollte mit Eintritt der Bedingung ein Recht aufgehoben werden,.. aufhebende, auflösende (Resolutiv-) Bedingung.., so wird es mit ihrem Eintritt aufgehoben; mit ihrem Fehlen bleibt es bestehen, und die etwa bestellte Sicherheit soll von da an frei gegeben werden oder dahin fallen.

§. 166. Es kann noch in Frage kommen, ob sich beim Eintritt der Bedingung die Wirkung rückwärts erstrecke auf den Zeitpunkt da sie gestellt wurde,.. mit andern Worten: ob die Bedingung von damals oder erst von jetzt an wirke, z. B. ob der Ertrag der Sache von dieser Zwischenzeit auf die eine oder die andre Seite fallen solle. Dieß zu beantworten, ist, wo Nichts ausdrücklich darüber bestimmt ist, ganz und gar Sache richtiger Auslegung der entscheidenden Umstände. Es kann auch jeder andre beliebige Anfangspunkt der Wirkung festgesetzt werden.

---

*) Hieraus erklärt sich auch, daß man im Entstehen bedingte Rechte schon als eine gewisse Art von Rechten zu betrachten geneigt ist, obschon sie Dieß genau genommen noch nicht sind.

§. 167. Spiel um einen Preis, und Wette, sind bedingte Geschäfte, welchen das Naturrecht aber Gränzen der Gültigkeit setzt (§. 308). Eine Wette kann auch für den einen Theil ganz ohne Gefahr sein; nehmlich wenn er seinerseits über den Ausgang nicht in Ungewißheit ist; er darf Dieses aber nicht verhehlt haben, sonst treten die Grundsätze über Betrug ein. Die Sache ist hier alsdann anzusehen als wenn sich derjenige Theil, welcher nicht in Ungewißheit war, eine Genugthuung ausgehalten habe, falls die Sache so sei, wie er behaupte und eine Buße versprochen habe wenn er im Ungrund erfunden werde.

§. 168. Zu den Bedingungen gehören auch die Auflagen. Auflage ist die einem Recht in Form einer angeknüpften Beschwerde beigefügte Bedingung, der Berechtigte solle das Recht haben, wenn und solange er eine bestimmte Erfüllung mache. Es ergeben sich hieraus folgende Besonderheiten: 1. Im auflagsweisen Stellen einer Bedingung drückt man die Zuversicht aus, daß das mit der Auflage angebotene Recht werde angenommen werden; die Anbietung des Rechts in dieser Form hat im Zweifel die Bedeutung, das Recht solle schon vor Erfüllung der Auflage von dem so Berechtigten angetreten werden dürfen. 2. Ist die Auflage zu Gunsten eines Andern, der davon Gebrauch machen will, und der an dem Auflagemacher Nichts zu fordern hatte, so erlangt derselbe gegen den Beschwerten ein bedingtes Recht; nehmlich ein bedingtes Recht auf Das, was Letzterm zu erfüllen aufgelegt worden ist. Lebt aber der Auflagemacher noch, so kann er die Auflage noch erlassen, da er sich gegen den mit der Auflage Bedachten zu Nichts verpflichtet hat. Gegenüber Diesem ist daher die Auflage eine Widerruflichkeit, kein bedingtes Recht. 3. Sache der Auslegung ist es, wie es zu halten sei, wenn Jemand das ihm unter Auflage gegebene Recht genossen hat, die Auflage aber nicht erfüllt. Es kann sein, daß er dann angehalten werden kann, das Genossene wieder herauszugeben, zu ersetzen,.. es kann sein, daß er bloß zu Erfüllung der Auflage angehalten werden kann; Letzteres nehmlich dann, wenn man annehmen muß, die Bedingung des Rechts sei gewesen, daß er sich zu Erfüllung der Auflage anheischig mache; Dieß hat er alsdann durch Antreten des Rechts stillschweigend gethan. Macht man sich zu Erfüllung einer Auflage, oder sonst irgend einer Bedingung anheischig; so wird sie dadurch zur versprochenen Sache. 4. Ebenso ist Sache der Auslegung, ob man, wenn man sich nur für fernerhin der Erfüllung der Auflage entzieht,

sie bis dahin aber erfüllt hat, den genossenen Theil des Rechts für den erfüllten Theil der Auflage erworben habe *).

§. 169. Zweckbestimmungen d. h. Beifügung von Zwecken für welche Jemanden ein Recht ertheilt werde, sind Auflagen, wenn sie nicht als bloße Wünsche beigefügt werden,.. was im Nähern Sache der Auslegung ist.

§. 170. Auflagen, auf deren Erfüllung Niemanden mehr Etwas ankommen kann, kann man zu erfüllen unterlassen, da ihre Erfüllung zwecklos wäre. Sind sie aber Etwas, was die Lebenden zum Theil für ein Glück nach ihrem Tode halten, wenn schon es an sich eitel ist; so muß ihre Erfüllung geschehen; denn sie hat dann noch den Zweck, daß Die, welche so Etwas für ein Gut halten, und es für sich bestellen wollen, auch die Ueberzeugung haben, daß ihnen entsprochen werde.

§. 171. Schenkungen, soweit sie nicht belohnende sind, haben stillschweigend Erkenntlichkeit zur Auflage (§. 334). Manche Auflagen hat die Natur selbst geschaffen, z. B. die Deichlast für Grundstücke die mit andern in einem natürlichen Deichverband stehen **). Es giebt noch weitere Arten bedingter Rechte, die einer nähern Erklärung bedürfen, wie z. B. das Pfandrecht; sie werden an einschlagenden Orten behandelt.

2. Von den betagten Rechten.

§. 172. Betagte Rechte sind solche, die entweder ein Anfangs- oder ein Endziel in der Zeit, oder Beides, oder einen bestimmten Erfüllungstag haben. Das Ziel kann fest sein, es kann von Umständen abhängen, wie z. B. der Beginn der Erndte. Der Tag darf aber nicht ausbleiben können, sonst wird er Bedingung. (Erleben eines Tags ist Bedingung.) Wenn ein Recht durch die Natur seines

---

*) Aus dem Gesagten ergiebt sich die Verschiedenheit der Auflagen von den Gegenleistungen. Von den Gegenleistungen kann man durch Aufgeben seines Rechts nicht frei werden, und bei Nichterfüllung derselben kann nur zur Erfüllung angehalten, nicht aber vom Recht abgesetzt werden; es wäre Dieß denn besonders so ausgemacht worden.

**) Ist ein solches Grundstück noch im Besitz von Niemanden, so erhalten die Deichenden Verwendungsrechte (§. 222) an demselben. Wer es dann einnimmt muß ihnen die Verwendungen bezahlen. Wer ein solches Grundstück einnimmt, verspricht dadurch stillschweigend, die davon unzertrennliche Deichlast mit auf sich zu nehmen.

Gegenstandes ein Ende nimmt, z. B. weil das Thier, an welchem es ausgeübt wird, nicht ewig leben kann; so wird dieß kein Endziel genannt, obschon hinsichtlich der Folgen kein Unterschied ist. — Was die Natur der betagten Rechte anlangt, so sind sie wirkliche Rechte, deren Ausübung in zeitliche Schranken gewiesen ist.

3. Von den auf Personen und Bedürfnisse, auf ein Maß oder eine Art von Ausübungen beschränkten Rechten.

§. 173. Es giebt Rechte, denen rechtlich eine bestimmte Gränze gesteckt ist, und Rechte für welche kein anderes Ziel gilt, als die Gränze der Möglichkeit. Z. B. das Recht Verpflegung zu fordern beschränkt sich rechtlich auf Person und Bedürfniß; ein Wegrecht als Zugehör zum Recht auf ein Grundstück beschränkt sich rechtlich auf Bedürfniß des Wegs zu angemessener Benützung des Grundstücks*); bei einem gemietheten Pferd haben die Ausübungen rechtlich die Beschränkung auf die Dauer der Miethzeit und die ausdrücklich oder stillschweigend ausgemachte Gebrauchsart; bei dem eignen Pferd hat das Recht rechtlich gar kein Endziel und keine Beschränkung auf eine besondere Gebrauchsart.

4. Von entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Rechten.

§. 174. Als Entgelt für den Erwerb eines Rechtes ist Alles zu betrachten, was man dafür an Irgendwen zu leisten hat. Steht das Entgelt nur mit einem Theil des Rechts in Verhältniß, so ist es ein theilweis-entgeltliches. So sind Rechte, die unter Auflagen zu Gunsten Anderer erworben werden soweit als die Auflage im Verhältniß zu dem Recht steht, ferner belohnende Schenkungen soweit die Belohnung eine reichliche Zahlung nicht übersteigt, als entgeltlich erworben anzusehen. Rechte, gegen deren Erwerb man Verlust gewagt hat, sind als gewonnen, nicht als unentgeltlich erworben anzusehen; so z. B. Was man von Versicherungsanstalten zu beziehen hat, wenn es auch die Einlage weit übersteigt. Die Wichtigkeit dieser Eintheilung der Rechte besteht darin daß die unentgeltlich von Andern erworbenen Rechte einigen besondern Regeln unterliegen (§. 307, §. 334, §. 342).

---

*) Daher geht bei Vertheilung des Grundstücks das Wegrecht an jeden Antheilhaber über, soweit er es für seinen Antheil bedarf. Unangemessene Theilung braucht sich der Besitzer des mit der Weglast beschwerten Grundstückes nicht gefallen zu lassen, weil sein Grundstück nicht über Angemessen durch die Weglast beschwert werden soll.

5. Von den mit fortdauernden Gegenleistungen oder Auflagen verbundenen Rechten.

§. 175. Es giebt Rechte, wo man, solange das Recht besteht, Gegenleistungen oder Auflagen zu erfüllen hat. Hier können bei Eintritt besonderer Umstände besondere Fragen entstehen, z. B. wie es mit der Gegenleistung zu halten sei, wenn die Leistung unmöglich wird, oder wenn sie der Berechtigte nicht mehr brauchen kann ꝛc. Es tritt in solchen Fällen ein Was ausdrücklich oder stillschweigend dafür ausgemacht worden, oder wenn so Etwas nicht geschehen ist, Was am Natürlichsten ausgemacht worden wäre, wenn man an solchen Fall gedacht hätte (§. 325).

6. Von den Gemeinschaftsrechten.

§. 176. Aus Gemeinschaftsverhältnissen ergeben sich: 1. gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Genossen; man vergleiche hierüber namentlich §. 221; 2. Forderungen und Schuldigkeiten der einzelnen Genossen an die Gesammtheit; die Genossen haben in dieser Hinsicht eine doppelte Personenrolle; 3. Forderungen und Schuldigkeiten einzelner Genossen an einzelne Genossen als solche; sie haben nichts Eigenthümliches als den Entstehungsgrund; 4. diejenigen Rechte und Pflichten welche die Genossen in Hinsicht auf Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten haben; man vergleiche hierüber §. 100 *). — Ein Gemeinschaftsverhältniß tritt nicht anders ein, als wenn irgend ein Grund dafür da ist. Nach seinem Grund bestimmt sich alsdann auch das Weitere über die Rechte und Pflichten der Gemeinschaftsgenossen.

7. Von den angebornen und erworbenen Rechten.

§. 177. Mit dem Dasein als Mensch, mit der Geburt wie man sagt, erwirbt der Mensch bereits Rechte; diese nennt man angeborne. Andere werden hingegen erst durch besondere Erwerbsgründe erlangt, und diese heißen im Gegensatz der angebornen Rechte erworbene. Welche Rechte angeboren sind ergiebt sich aus den folgenden Abschnitten.

---

*) Vereine können auch solche Befugnisse und Pflichten aufstellen, die nach der natürlichen Rechtslehre nicht Gegenstand des Erzwingens sein können, wie z. B. das Recht der Zulassung bei einem Umzug und das Einnehmen eines gewissen Ehrenplatzes dabei. Dieß sind solange keine eigentlichen Rechte und Pflichten, als sie nicht etwa ein Rechtsgesetz zu etwas rechtlich Erzwingbarem stempelt.

Zu bemerken ist nur, daß man die angebornen Rechte zuweilen für ganz unveräußerlich gehalten hat; wahr ist daß man sie nicht selbst auf Andere übertragen kann, wohl aber kann man sich ihrer zum Theil zu Gunsten Anderer entäußern z. B. durch Dienstvertrag entäußert man sich eines Theils seiner Freiheit; man kann sich zu Schuldgefangenschaft verpflichten (§. 120, Anm.); die Frau entäußert sich der Befugniß zu weiterer Verheurathung bevor ausgemacht ist, ob sie nicht aus früherer Ehe schwanger sei. Außerdem kann Leben und Freiheit verwirkt werden.

§. 178. Statt angeborner Rechte braucht man häufig den Ausdruck Urrechte. Soll er mit ersterem ganz zusammenfallen, so ist er überflüssig; soll er etwas Anderes, und namentlich unveräußerliche Rechte bezeichnen, so ist er durch diesen Ausdruck selbst überflüssig gemacht.

8. Von veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten.

§. 179. Unter Veräußern verstehen wir gemeinhin sowohl das Uebertragen von Rechten an Andere, als das Verzichten auf Rechte. Es giebt Rechte, welche ihrer Natur nach unveräußerlich sind, wie z. B. das Recht auf wahren Ruf, und solche, welche aus besondern Gründen der Veräußerung entzogen sind z. B. durch besondern Vertrag. Rechte welche durch solche besondere Gründe der Veräußerung entzogen sind, werden im Allgemeinen und ihrer Natur nach zu den veräußerlichen gezählt.

9. Von Vorrechten.

§. 180. 1. Unter Vorrechten versteht man keineswegs alle Rechte, die der Eine vor dem Andern voraus haben kann; z. B. man nennt es kein Vorrecht, daß der Mündige seine Rechtsgeschäfte selbst besorgen kann, der Unmündige nicht. 2. Im eigentlichen Sinn ist ein Vorrecht ein solches, das man auf einen vom Naturrecht verworfenen Grund voraus hat, solche Vorrechte, wo sie bestehen, sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden. 3. In einem weniger strengen Sinn nennt man Vorrechte auch solche Rechte, die man zwar auf einen rechtsgültigen Grund besitzt, durch die man aber Etwas hat, welches für Andere der Regel nach nicht ebenfalls erwerblich ist, z. B. belohnungsweise ertheilte Zollfreiheit. Die Zweckmäßigkeit gebietet die Beseitigung von Vorrechten dieser letztern Art, aber es muß dafür entschädigt werden, da sie auf einen rechtsgültigen Grund beruhen.

10. Von ausschließlichen Rechten.

§. 181. Ausschließliche Rechte, Ausschließungsrechte, Monopolien, heißen die Rechte zu alleinigem Betrieb eines nutzbaren Geschäfts. Das Naturrecht verwirft sie keineswegs ganz; namentlich giebt es Jedem bis zu gewissem Maß das Recht auf alleinige Ausbeutung seiner geistigen Erzeugnisse; auch billigt es im Staat, wenn im Uebrigen die Ertheilung solcher Rechte zweckmäßig erscheint, noch andere Ausschließungsrechte, jedoch unter Bedingungen die gegen Mißbrauch schützen.

11. Von ausnahmsweisen Rechten.

§. 182. Ausnahmsweise Rechte sind solche, welche im Staat gegen die allgemeine Regel ertheilt werden, also durch besondere Gesetze, daher sie auch Privilegien heißen. Ausnahmsweise auferlegte Verbindlichkeiten werden lästige Privilegien genannt. — Ein Recht kann Vorrecht, ausschließliches und ausnahmsweises Recht zugleich sein, doch ist Dieß nicht nothwendig der Fall; denn diese drei Begriffe treffen in dem Gebiet, das sie umfassen, keineswegs durchaus zusammen.

12. Von selbstständigen und von zu andern zudienenden Rechten.

§. 183. Manche Rechte haben keinen selbstständigen Werth, sondern sind zudienend zu andern Rechten. 1. Dahin gehören alle Hülfsrechte, sowohl diejenigen Hülfsbefugnisse, welche aus dem Begriff der der Rechte als solcher fließen, als auch solche die durch besondere Erwerbsgründe dazu erworben werden. 2. Es gehören dahin auch mancherlei Nebenrechte, welche nicht zu Geltendmachung des selbstständigen Rechtes dienen, sondern andere Vortheile zu ihm hinzubringen, z. B. Aussichtsrecht, Wässerungsrecht. 3. Es gehören ferner dahin Rechte, auf Anerkennung von Grundsätzen, die für unsere Rechte von Bedeutung sind, wie das Recht auf Schöpfung des Rechts aus der gehörigen Rechtsquelle und das Recht auf unsere Rechtserwerbsfähigkeit. 4. Man kann auch die Anwendungsbefugnisse, die in unsern Rechten liegen, z. B. das Veräußerungsrecht zudienende Rechte nennen. — Die mehrern besondern Befugnisse welche zusammen zu irgend einem besondern Recht gehören (seine Bestandtheile), können theils selbstständigen Zweck haben (wie Gebrauchsrecht und Zerstörungsrecht im Eigenthum), theils zudienender Natur sein (wie das im Eigenthum liegende Besitz- und Ausschließungsrecht) *).

---

*) Von den Hülfsrechten sagt man, daß sie mit den Hauptrechten dahin-

H. Von den Rechtspflichten.

§. 184. Rechtspflicht heißt 1. die allgemeine, jedem Recht gegenüberstehende Obliegenheit, es anzuerkennen, (§. 71. Zu 2 a). 2. Die bei Forderungen dem Leistungspflichtigen aufliegende besondere Last (§. 71. Zu 2 b). Die Rechtspflichten sind darum, wie schon oben gesagt, die Kehrseite einunddesselben Verhältnisses mit den Rechten; denn wozu der Eine berechtigt ist, Das müssen die Andern anerkennen, und wenn es eine Forderung ist, so haben es Andere zu leisten. Ist das Recht bedingt, beschränkt ꝛc., so ist es auch die Pflicht. — Mit Erklärung der Rechte sind daher die Rechtspflichten miterklärt.

§. 185. Bei gemeinsamen Pflichten ist zwar durch Erörterung der Rechte das Verhältniß unter den Verpflichteten nicht miterörtert; erörtert man aber alle Rechte überhaupt, so werden auch sie miterörtert, denn dann wird auch erörtert, wie gemeinsam Verpflichtete in Hinsicht auf das Beitragen gegeneinander berechtigt sind.

§. 186. Bei der Uebertragung von Pflichten findet, wenn der alte Schuldner wegfällt, auch für die Rechte eine Aenderung statt; sie richten sich gegen einen andern Verpflichteten. Fällt der alte Schuldner nicht ganz weg, so erhält er das Recht, Den welcher an seinen Platz tritt, zur Erfüllung anzuhalten. Es entsteht also für ihn ein Recht, und auch diese Sache könnte daher statt in einem Abschnitt von den Rechtspflichten, in den Abschnitten von den Rechten angebracht werden. Man faßt indeß Dieses nicht von der Seite der darin liegenden Rechtsbegründung ins Auge, sondern als Pflichtenübergang, und es erhält danach auch unten seine Stellung (vergl. §. 474).

III. Die eigentlichen Rechte. Ihr Begriff und Umfang.

---

1. Das Recht daß in den zu entscheidenden Rechtsfällen die Rechtsätze aus der gehörigen Quelle geschöpft werden.

§. 187. Wir haben das Recht, daß bei Entscheidung eines jeden Rechtsfalles die Rechtssätze aus derjenigen Quelle geschöpft werden,

---

fallen. Richtiger ist, daß die Natur der Sache hierüber entscheidet. Hat man z. B. einen Schuldner und einen Bürgen und stirbt der Schuldner unbeerbt und

welche nach den Umständen für diesen Fall die geltende ist. 1. Die Natur hat den Menschen das Naturrecht als Gesetz für Rechtssachen gegeben, hat aber für gültig erkannt, daß es bis zu einer gewissen Gränze abgeändert werden könne (§. 43, §. 70.) Dadurch ist Allen das Recht gegeben, zu verlangen daß in Rechtssachen zunächst das Naturrecht, soweit es aber gültig abgeändert worden, und ein Fall unter die Herrschaft des abändernden Rechts fällt, Dieses dafür zur Anwendung komme. 2. Wo verschiedene Gesetzgebungen nebeneinander stehen (seien es eingeführte allein, oder hier eingeführte dort das Naturrecht), kann die Frage entstehen, welche Gesetzgebung auf einen vorliegenden Fall anzuwenden sei. Das Naturrecht giebt hierüber folgende Grundregeln: a. In Kreisen, wo das Naturrecht gilt, sind alle Rechtssachen nach diesem zu entscheiden, sofern sich nicht aus besondern Gründen Ausnahmen von dieser Regel rechtfertigen. (Ein solcher besonderer, Ausnahme machender Grund wäre z. B. Abschluß des zur Beurtheilung kommenden Vertrags an einem Ort, wo vom Naturrecht abweichendes Recht gilt, während beide Parteien Dieß wußten und keine Absicht, davon abzuweichen, darthaten.) b. In Kreisen, wo andere Gesetze, als das Naturrecht, herrschen, gelten deren Grundsätze, soweit sich aus dem Naturrecht keine Gründe ergeben, woraufhin man sich der Anwendung derselben widersetzen dürfte. (Z. B. wenn eine Gesetzgebung festsetzte, daß über das Vermögen der im Lande Sterbenden das Erbrechtsgesetz dieses Landes Anwendung leide, und nun Jemand auf einer nothwendigen Durchreise durch dieses Land mit Beisichführung von Vermögen gestorben wäre, welches dadurch den naturgemäßen Erben entzogen werden würde; so würde das Naturrecht erlauben Dieses umzustoßen, weil die Bewohner eines Landes kein Recht haben, den nothwendigen Durchpaß durch dasselbe mit solchen Folgen zu belegen; denn er ist keine Vergünstigung an welche man beliebige Bedingungen knüpfen kann, sondern er beruht auf einem natürlichen Recht.) — Nähere Entwickelung wird diesen Grundsätzen in der natürlichen Staatslehre gegeben.

2. Rechte auf gewisse eigene persönliche Zustände.

§. 188. Die hierher gehörigen Rechte sind: 1. das Recht zu leben, 2. das Recht sich wohlzubefinden, 3. das Recht seine Kräfte

---

ohne Etwas zu hinterlassen, so ist das Hauptrecht dahingefallen, denn der Schuldner hat aufgehört zu sein, ebenso sein Vermögen; gleichwohl hat man noch das Recht gegen den Bürgen.

zu gebrauchen, 4. das Recht seine Bedürfnisse zu befriedigen, 5. das Recht des beliebigen Aufenthalts. Was in diesen Rechten enthalten ist, wird gewöhnlich mit den Ausdrücken Recht auf Leben, Gesundheit, Unverletztheit, Ungekränktheit, und körperliche und geistige Freiheit *) bezeichnet. **Zu 1.** Das Recht zu leben ist das Recht als Mensch da zu sein. **Zu 2.** Das Recht sich wohlzubefinden geht auf allen Daseinsgenuß, der uns schon ohne weiteres Zuthun durch unsere Natur allein zufließt, wie namentlich der Genuß der Gesundheit, Ruhe, Unverletztheit, Unbeläſtigtheit, Ungestörtheit, der Genuß der aus der Thätigkeit unserer Kräfte hervorgeht, aus der Befriedigung unserer Bedürfnisse, aus Gebrauch unserer Mittel überhaupt, aus dem Umgang mit Andern ꝛc. **Zu 3.** Das Recht seine Kräfte zu gebrauchen, begreift das Recht zu denken, zu reden, sich zu bewegen, zu arbeiten ꝛc. (Man sieht dieß Recht als einen Theil des Rechtes auf Freiheit an.) **Zu 4.** Das Recht seine Bedürfnisse zu befriedigen sieht man ebenfalls als einen Theil des Rechts auf Freiheit an. **Zu 5.** Das Recht des beliebigen Aufenthalts nennt man auch das Recht leiblicher Freiheit.

§. 189. 1. Die hiervor erörterten Rechte reichen alle nur soweit, als nicht besondere Gründe sie beschränken. Z. B. das Recht des beliebigen Aufenthalts beschränkt sich durch die Ausschließungsrechte, die Andre an bestimmten Orten haben können. 2. Neben diesen Rechten stehen noch die Rechte zu den Mitteln, welche bei einzelnen dieser Rechte in Betracht kommen können, z. B. zu den Mitteln zu Befriedigung unserer Bedürfnisse. 3. Die Lehrbücher des eingeführten Rechts pflegen diese Rechte nicht gradezu zu behandeln, sondern nur indem die Widerrechtlichkeiten dagegen und deren Bestrafung erörtert werden. 4. Es giebt keine selbstständige Rechtspflicht zum Gebrauch dieser Rechte; man kann nur insoweit dazu genöthigt werden, als es a. geschieht um uns zu Erfüllung gewisser Obliegenheiten z. B. Abverdienung unserer Schulden zu zwingen (dafür müssen wir leben, unsere Kräfte gebrauchen, unverstümmelt bleiben), und b. soweit als daraus irgend eine Beein-

---

*) 1. Eine **völlige** Freiheit giebt es nicht, da Alle Pflichten gegen einander haben. Alle sind aber hierin von der Natur einander verhältnißmäßig gleich gestellt. 2. Freiheit ist nicht zu verwechseln mit Entvormundetsein in Staatssachen, obschon Dieß häufig geschieht. Die Bevormundung kann nehmlich, neben den besondern Angelegenheiten Einesjeden, auch die gemeinsamen, insonderheit die Staatsangelegenheiten betreffen. Entvormundetsein in Staatssachen wird häufig die Freiheit eines Volkes genannt. 3. In alten Urkunden wird unter Freiheiten gewöhnlich das Freisein von allgemeinen Lasten und Beschränkungen verstanden.

trächtigung Anderer folgen würde. So könnte Jemand, der sich zu aller Arbeit verstümmelte, gefährlich werden, weil er seinen Unterhalt nicht zu verdienen wüßte; auch ist der Anblick eines Solchen für das Gefühl Mancher verletzend; für Solche, die zur Ueberspannung geneigt sind, kann er ein gefährliches Beispiel sein.

§. 190. Die hiervor erörterten Grundsätze wenden sich auch auf die Fragen an : ob Selbstmord rechtlich erlaubt sei,.. ob Andre ohne strafbar zu werden zu Selbstmord, zu Selbstquälen, zu Selbstverstümmelung Hülfe leisten dürfen,.. ob man ... auf Voraussetzung ihrer Einwilligung wenn sie Einsicht dazu hätten ... Unheilbarwahnsinnige und in hohem Maß verkrüppelt Geborne des Lebens entledigen dürfe. 1. Wer sich unverschuldet in einer Lage befindet, wo es ihm unmöglich ist, seine Pflichten noch weiter zu erfüllen, oder Wer alle seine Pflichten abgetragen hat, der beeinträchtigt Niemand durch seinen freiwilligen Austritt aus dem Leben. Es hat daher Niemand ein Recht ihn daran zu hindern, da ihm sein eignes Wohl nicht aufgezwungen werden darf (§. 43). *) Man könnte einwenden der Selbstmord sei ein böses Beispiel. Wenn er nur in den angegebenen Fällen nicht als widerrechtlich betrachtet wird, wird die Schädlichkeit des Beispiels verneint werden müssen. Wenn wir unsern gesellschaftlichen Zustand vernünftig einrichten, so werden die für Alle angenehmen Lebensverhältnisse, die eingepflanzte Liebe zum Leben und richtige Belehrung die Furcht vor solchem Beispiel als eine eitle darstellen; sie schneiden Alles ab was zum Selbstmord führen kann. Die gute Ordnung unserer gesellschaftlichen Zustände und richtige Belehrung sollen uns allein vom Selbstmord abwenden; an den Gedanken unser Leben freiwillig hingeben zu können sollen wir uns gradezu gewöhnen, für Vernunft und Recht, für das Wohl der Menschheit sollen wir es in die Schanze schlagen können. — Anders, als hiervor, beantwortet sich die Frage für einen Selbstmörder, welcher sich unfähig gemacht hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, welcher Gut

---

*) Die Frage : ob man eine Sittenpflicht habe, sein Leben nicht freiwillig zu enden, ist von der Frage : ob man eine dahingehende Rechtspflicht habe, verschieden. Wenn wir zu unserm Genuß da sind, dieser von Unangenehmem überwogen wird, wenn wir für das Wohl Anderer Nichts von Bedeutung mehr leisten können, auch unser Beispiel keinen Schaden stiften kann; so findet die Vernunft keinen Grund mehr, welcher Dem, der es will, den freiwilligen Tod noch verwehrte. Wir sollen, setzt man entgegen, den Posten nicht verlassen auf den wir gestellt sind! Aber wir haben mit Stellung auf diesen Posten auch die Möglichkeit ihn zu verlassen, und Einsicht zu prüfen, ob noch ein Grund da sei, ihn ferner zu halten. Wenn Nein, warum ihn nicht verlassen dürfen, da wir es können?

und Kraft verschwendet hat, um nach seiner Ansicht das Leben voller zu genießen, in der Absicht sich den üblen Folgen durch den Tod zu entziehen. Ein Solcher ist allerdings ein böses Beispiel, das namentlich Manche verführen kann, die wenn es zur That kommt zu feig sind, ihr Leben wirklich zu enden, und sich alsdann am Gut Anderer zu vergreifen, Andern eine Last zu werden vorziehen. Diesem darf entgegengewirkt werden; es dürfen solche Personen, weil sie durch ihr Beispiel dem allgemeinen Wohl schaden würden, am Selbstmord verhindert und in Gewahrsam gebracht werden. Haben sie ihn aber ausgeführt, so ist noch Alles zu thun, was nach den Umständen geeignet ist, ihre Handlungsweise bei Andern in Abscheu zu halten. Sie ist daher mit dem Stempel der Wahrheit zu brandmarken, und wenn es die Bildungsstufe der Zeit noch erfordert, so ist selbst die Leiche noch in einer Geringschätzung ausdrückenden Weise bei Seite zu schaffen. 2. Darf man sich durch Andre tödten oder quälen lassen? Wo man selbst daran verhindert werden darf, darf auch ein Dritter uns nicht dazu dienen; sonst aber thut er nichts Widerrechtliches, so lange er der Absicht des dadurch Betroffenen dient. Er mag aber sorgen, daß er zu beweisen im Stand ist, daß der Andre selbst so handeln durfte, und daß er bis zum letzten Augenblicke seinen Auftrag an ihn nicht geändert habe. Ein Recht Jemanden zu tödten, zu quälen ꝛc. weil dieser es übertragen habe, kann nicht angerufen werden; so Etwas liegt außer der Gränze, innerhalb welcher aus Einräumungen Anderer Rechte erworben werden können. 3. Nach den Grundsätzen über den Selbstmord scheinen wir Unheilbarwahnsinnige des Lebens entledigen zu dürfen, wenn ihr Wahnsinn nicht glücklicher Art ist; denn es ist alsdann anzunehmen, daß sie uns hierum bitten würden, wenn sie einen Augenblick ihren Verstand hätten. 4. Die Frage: ob verkrüppelt Geborne gleich nach der Geburt getödtet werden dürften, .. beantwortet sich dahin: wenn sie so erzogen werden können, daß sie sich trotz ihrer Gebrechen ihres Lebens freuen werden, ihre Erziehung ersetzen und ihren Unterhalt gewinnen können, oder wenn Jemand diese Leistungen für sie machen will; so ist anzunehmen, sie willigten in ihre Beseitigung nicht ein; in andern Fällen ist die Frage zu bejahen; es ist nicht nur zweckmäßiger, nein es ist wohlthätiger, menschlicher, wie man sagt, ein solches Wesen, während es noch nichts davon empfindet zu beseitigen, als es, sich zum Siechthum und zur Last, Andern zur Last nicht nur, sondern selbst Vielen zum Abscheu, zu erhalten.

3. Das Recht der Rechterwerbsfähigkeit.

§. 191. Die Rechterwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit Rechte jeder Art zu erwerben, sowohl diejenigen die Jeder durch sein Dasein als Mensch erwirbt, als diejenigen wozu besondere Erwerbshandlungen erforderlich sind. Wir haben ein Recht, daß uns diese Fähigkeit dem Grundsatz nach anerkannt werde.

4. Das Recht zu Vornahme der Rechterwerbshandlungen.

§. 192. Die Rechterwerbshandlungen ergeben sich aus der Lehre vom Entstehen der Rechte. Es gehört dahin z. B. das Erschaffen von Dingen durch Arbeit, das Sichbemächtigen von manchen Dingen, der Rechtsverkehr mit Andern. Einjeder ist dem Grundsatz nach zu allen derartigen Handlungen berechtigt, selbst wenn er aus Bevormundungsgründen in ihrer Selbstausübung eingestellt ist.

5. Die Verkehrsrechte.

a. Davon überhaupt.

§. 193. 1. Unter Verkehren verstehen wir alles freiwillige Verhandeln mit Andern, betreffe es nun Rechtsverhältnisse oder nicht. 2. Zuweilen sagen wir auch in Fällen erzwungener rechtlicher Veränderungen, z. B. bei der Enteignung, die Betheiligten hätten Verkehr mit einander gehabt; aber wir verbinden alsdann mit dem Wort einen ungewöhnlicheren, weniger durch seinen Gebrauch als durch seine Abstammung gerechtfertigten Sinn. 3. Unter Verkehrsrecht, Recht zu verkehren, verstehen wir nicht das Recht Jemanden zum Verkehren mit uns zu nöthigen, sondern das Recht gegen Dritte, daß sie uns am Verkehren mit Solchen, welche mit uns verkehren wollen, nicht hindern. 4. Arten des Verkehrens sind hauptsächlich der freundschaftliche Verkehr, der Verkehr zu gemeinnützigen, zu frommen Zwecken, der Rechtsverkehr (welcher in denjenigen freiwilligen Verhandlungen Zweier oder Mehrerer besteht, wodurch wahre Rechtsveränderungen gemacht werden), der geschlechtliche Verkehr.

§. 194. Das Verkehrsrecht stützt sich darauf, daß die Natur die Menschen angewiesen hat einander zu unterstützen, zu unterhalten, zu erfreuen, gemeinsam für ihre Zwecke zu wirken, sich in die Arbeit zu theilen, Leistungen und Sachen mit einander zu tauschen, ihr Geschlecht fortzupflanzen ꝛc. In diesen Anweisungen liegt die Berechtigung zu den verschiedenen Arten des Verkehrens.

§. 195. Im Plan der Natur liegen folgende Schranken des Verkehrsrechts: 1. Ein Verkehr, welcher der uns gegebenen Bestimmung überhaupt oder unter gegebenen Verhältnissen entgegen ist, ist widerrechtlich: er ist im Plan der Natur verboten; man darf ihm entgegentreten, weil das Gemüth Rechtdenkender dadurch beleidigt wird, und weil er als böses Beispiel das allgemeine Wohl gefährdet. Auch kann er Denen, mit welchen so verkehrt wird, noch besonders nachtheilig sein. Rechtsverkehr, welcher das Erlaubte überschreitet, hat keine rechtliche Kraft, weil er nicht zu Demjenigen gehört, wofür im Plan der Natur Zwang gestattet ist. 2. Das Recht zum Verkehren unterliegt bei Denen, welche noch nicht die gehörige Reife und Erfahrung erlangt haben, der angemessenen Einschränkung und der Aufsicht Dritter.

§. 196. Im Verkehrsrecht liegt auch das Recht zu allen erlaubten Zwecken Vereine zu bilden, das Vereinsrecht*) (Vereinsbildungrecht). 1. Das Vereinsrecht hat eine Beschränkung durch die Forderung eines Sicherheit versprechenden Benehmens von Seite Aller gegen Alle; diese Forderung betrifft das vereinte Thun ebensogut als das unvereinte. Auf Verdachtsgründe hin kann man daher gegen Vereine je nach der Sachlage belästigende Sicherheitsmaßregeln ergreifen, ja selbst sie ganz aufheben. Zu solchen Verdachtsgründen gehört namentlich: a. wenn der Ruf und die Verhältnisse der Mitglieder in Verbindung mit den Umständen Mißtrauen erwecken, und b. wenn nach den Umständen die angegebenen Vereinszwecke bloße Vorgeben zu sein scheinen. 2. Vereine zu Bildung von solchen Absonderungen, die ihre Mitglieder von der Theilnahme am allgemeinen Wohl abziehen, und das Wohl der Abgesonderten dafür unterschieben, sind des allgemeinen Wohles halb zu verhindern, weil darin eine gewisse Feindseligkeit gegen Andre liegt, die zu Gegenwirkungen reizt.

b. Insbesondere vom Recht zum geschlechtlichen Verkehr. Von Ehe. Von Unzucht.

§. 197. Unter geschlechtlichem Verkehr verstehen wir den nicht bloß auf Freundschaft und gesellige Unterhaltung beschränkten, sondern über diese Gränze hinausgehenden Verkehr von Personen verschiedenen Geschlechtes als solcher; er dehnt sich daher auch auf den Geschlechtsumgang im engern Sinn aus. Er kann daher die Erzeugung von

---

*) Vereinsrecht kann auch die für einen Verein geltenden Gesetze und Anordnungen bedeuten.

Kindern zur Folge haben, und es kann auch in Absicht dieses Verkehrs liegen, mit dem andern Theil gemeinsam zu Pflege und Erziehung dieser Kinder zusammenzuwirken, soweit diese Sorge nicht etwa von einem größern Verein übernommen wird. Vereinigung in Hinsicht auf den geschlechtlichen Verkehr, wie solche im Willen der Natur liegt, macht die vollkommene Ehe. Geschlechtliche Verbindungen, die Dem nicht in allen Stücken entsprechen, sind unvollkommenere eheliche Verbindungen, und wir geben ihnen nicht einmal diesen Namen; nennen sie vielmehr da, wo vollkommene Ehe möglich wäre, Unzucht.

§. 198. Die Natur hat uns im Allgemeinen zu Eingehung von Ehen angewiesen und also auch berechtigt. In Mann und Weib liegen namentlich auch solche geistige Gegensätze, daß ihr Umgang mit einander erforderlich ist um der Einseitigkeit entgegenzuwirken, die sonst eintreten würde, und um beide Geschlechter zu der einemjeden angemessenen Art von Vollkommenheit zu entwickeln. Schon in diesen geistigen Verhältnissen liegt es, daß ein jeder Mensch getrieben ist, auch Unterhaltung mit Personen des andern Geschlechts zu suchen. Außerdem zieht zu dem Geschlechtsumgang im engern Sinn ein Trieb, den die mancherlei Aufopferungen und Lasten, zu denen die Ehe zu führen pflegt, nicht abschrecken. Der Wunsch Kinder zu haben, tritt bei Vielen noch unterstützend hinzu.

§. 199. Im Nähern hat uns die Natur in Hinsicht auf die Ehe dahin angewiesen: 1. Sie soll eine Vereinigung von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sein. 2. Sie soll zum Zweck haben a. Pflege einer engern Freundschaft und Geselligkeit, b. soweit es beiden Theilen erwünscht sein mag eines engern geschlechtlichen Umgangs, c. Zusammenwirken in Pflege und Erziehung der etwaigen Kinder aus diesem Umgang (soweit die Eltern nicht einer Gesellschaft angehören, welche die Erziehung zur Gemeinsache macht). d. Kinder zu erzielen braucht nicht gradezu bezweckt zu werden. 3. Die Ehe soll abgeschlossen werden, auf so lange als sie auf Freiwilligkeit beider Theile beruhen, und zum Glücke der Vereinigten gereichen werde. 4. Sie soll eingegangen werden in Hoffnung und Erwartung, daß Dieß stets der Fall sein werde, und daß man das Gegentheil nicht verschulden wolle, ferner 5. in der Absicht, das Verhältniß ebensolang auch fortzusetzen, 6. mit dem Willen, es nicht durch gleichzeitige geschlechtliche Vertraulichkeiten mit Andern zu beeinträchtigen. 7. Aus dem Begriff der Ehe folgt, daß im Allgemeinen nach aufgelöster Ehe eine neue Ehe eingegangen werden kann. **Zu 1.** Gleichzeitige geschlechtliche Vertraulichkeit mit mehrern Personen des

andern Geschlechts bewirkt nach der menschlichen Natur in der Regel daß das innige Verhältniß der Ehegatten verliert, selbst wenn der andere Theil darüber wegsieht. Dieß macht die vollkommene Ehe zur Alleinehe d. h. zur Verbindung zwischen nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts, und nicht zwischen mehrern. Auch das Körperliche giebt ihr diese Einschränkung, indem als Regel anzusehen ist, daß ein Paar einander genügt, und indem die Zahl der Gebornen des einen und des andern Geschlechts im Ganzen als gleich zu betrachten ist. **Zu 2.** Eine Ehe kann ohne Aussicht auf Kinder eingegangen werden, und auch ohne daß deren gerade beabsichtigt werden. Der Wunsch Kinder zu haben, pflegt aber im Menschen so stark zu sein, daß Dieß bei Vielen mit zu den eigentlichen Gründen für Eingehung der Ehe gehört. Es kann sogar die Absicht mit in die Ehe gebracht werden, sie aufzuheben wenn sie diesen Erfolg nicht habe. Man kann nicht sagen, daß Dieß die Verbindung von Anfang an zu einer unvollkommenen mache; denn die Wahrscheinlichkeit ist für Kinder, und daneben daß die Liebe nach und nach so fest binden werde, daß das Ausbleiben der Kinder gleichwohl später die Ehe nicht trennen werde. Auf solche bedingte Weise werden ja auch stets noch andere Auflösungsabsichten mit in die Ehe gebracht, nehmlich daß man sie auflösen wolle, wenn man sich unglücklich darin finden werde. **Zu 3.** Liebe, Freundschaft, Vertraulichkeit lassen sich nicht erzwingen; Geschlechtsumgang mit Widerwillen ist nicht im Willen der Natur. Das Naturrecht muß daher die Ehe in Hinsicht auf Eingehung und Fortdauer als Sache der Freiwilligkeit ansehen. Die Natur will sie zum Glück nicht zur Plage der Menschen. **Zu 4.** Wo keine Hoffnung und Aussicht auf eine dauernde glückliche Ehe ist, ist das Verhältniß sogleich unvollkommen, es ist von Anfang an nicht volle Liebe und volles Vertrauen da. **Zu 5.** Die Absicht, die Ehe bevor der Tod sie aufhebt zu trennen, ohne daß dafür erst besondere Gründe einträten, ist, wenn sie der andere Theil nicht kennt, ein Betrug auf den Eingehung und Fortdauer der Ehe erschlichen wird. Kennt aber der andere Theil diese Absicht, so muß sie die wahre Liebe und Herzlichkeit beeinträchtigen und die Ehe darum unvollkommener machen. **Zu 6.** Heimliche geschlechtliche Vertraulichkeiten mit Andern sind Betrug, wodurch vom andern Theil die Fortsetzung seiner Liebe, seines Vertrauens, der Gestattungen, welche die Ehegatten einander machen, der Beschränkungen, die sie sich wegen einander auferlegten, auf unrichtigen Glauben hin erschlichen wird. Von Seite der Frau können dadurch überdieß dem Manne falsche Kinder untergeschoben, und ihm Zweifel über die Vaterschaft an seinen wahren

Kindern erregt werden. **Zu 7.** Wer den andern Ehegatten betrügt, und ihm sein Lebensglück schmälert, dem ist natürlich eine angemessene Strafe und Ersatzpflicht aufzulegen, wie jedem Betrüger. Diese Strafe kann gerade darin bestehen, daß der schuldige Ehegatte eine Zeitlang an allem geschlechtlichen Umgang, insonderheit aber an Verbindung mit Denen, welche Mitschuld haben, verhindert wird.

§. 200. Die Natur hat keineswegs für eine vollkommene Ehe erforderlich gemacht, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen; noch weniger daß ein Ehegatte den Andern ernähre; .. im Gegentheil, darin liegt häufig der Grund ehelichen Unglücks. 1. Wohnen die Eheleute neben einander ohne von einander abhängig zu sein, so fallen die meisten Gründe ehelicher Zwietracht dahin. 2. Die Zweckmäßigkeit weist uns ohnehin an, für Küche und Hauswesen in Gesellschaften zu Gemeinbetrieb zusammenzutreten. 3. Wenn der Verdienst der Frauenarbeit angemessen geregelt wird, wenn die Frauen ihre Ehre darin suchen, nicht vom Manne ernährt, und mit Geschenken überhäuft zu werden; so muß das eheliche Verhältniß ein reineres und glücklicheres werden, als es bis heute im Allgemeinen ist. 4. Für die Zeit vor und nach dem Wochenbett hat die Frau vom Mann Ernährungs- und Verpflegungskosten zu fordern, weil das Wochenbett eine Folge der Ehe ist, die Frau in dieser Zeit mehr oder weniger zur Arbeit unfähig ist, und dazu die Leiden trägt. 5. Das Pflegen selbst sollen die Frauen gegenseitig gegen einander übernehmen. 6. Der Vorschuß für Pflege und Erziehung der Kinder (§. 249) liegt beiden Ehegatten nach Verhältniß ihrer Verdienstfähigkeit ob, wenn Dieß überhaupt nicht zu einer gemeinsamen Angelegenheit der Gesellschaft gemacht wird. 7. Die Verpflegung Kranker, also auch kranker Verheuratheter, ist aus Dem zu bestreiten, was Jeder während seiner gesunden Tage dafür zurücklegen, gutmachen soll. Wer dazu nicht fähig ist, wird auch zur Ehe wenig fähig sein.

§. 201. Die Natur giebt für die Eingehung von Ehen folgende Beschränkungen: 1. Die Ehe ist aus Gründen der Bevormundung bei Solchen zu verhindern, welche die erforderliche körperliche Reife noch nicht erlangt haben. Sie ist bis dahin nachtheilig, auch fehlt oft die Einsicht zu angemessener Wahl. 2. Sie ist aus Bevormundungsgründen zu verhindern bei einem zu starken Altersmißverhältniß, wenn der jüngere Theil dessen Bedeutung nicht zu würdigen weiß. Wenn schon eine solche Ehe wieder aufgehoben werden kann, so hat der jüngere Theil doch leicht eine Reue daraus, die ihn nie ganz verläßt. 3. Die Natur verbietet im Allgemeinen die Ehe zwischen den nächsten Blutsverwandten;

denn a. bei zu wenig Kreuzung entartet die Nachkommenschaft; b. zwischen Eltern und Kindern sollen Gefühle wurzeln, mit denen der Gedanke an geschlechtlichen Umgang nicht verträglich ist; c. zwischen Großeltern und Großkinder besteht auch ein bedeutendes Altersmißverhältniß; d. für die Ehe von Geschwistern, die zusammen aufwachsen, baut die Natur eine besondere Scheidwand, indem sie schon bevor an Ehe zu denken ist, einander so genau kennen gelernt haben, daß Keines im Andern mehr das vollkommene Ziel seiner Wünsche erblickt. Daneben treibt auch der Reiz der Neuheit nach Außen. e. die angegebenen Gründe treten auch, .. freilich aber weniger stark .., gegen die Ehe anderer naher Verwandten auf. — Die Natur scheint einen zweifachen Grund gegen die Ehe der Verwandten gehabt zu haben; sie wollte nehmlich dem frühen geschlechtlichen Mißbrauch entgegenwirken, den sonst das Zusammenleben in gleicher Familie begünstigt; sie wollte ferner ein Band um Alle schlingen, indem sie uns in dieser Beziehung nach Außen anwies. 4. Wer sich muthwillig außer Stand gesetzt hat, gesunde Kinder zu zeugen, dem soll die Ehe verwehrt werden dürfen. Man müßte aus Menschlichkeit die Kinder bei der Geburt tödten, eine Maßregel, welche aus zweien Gründen sehr sparsam anzuwenden ist; sie verletzt nehmlich das elterliche Gefühl (eine Denk- und Fühlweise in Hinsicht auf die Kinder, welche des allgemeinen Wohles wegen bei Allen zu pflegen ist), und sie verschwächt die Achtung vor der Heiligkeit des Lebens Anderer, welche aus Gründen der allgemeinen Sicherheit zu pflegen ist. (Wer nicht muthwillig in so ungesunden Zustand gekommen ist, dem scheinen wir dieser Ungesundheit halb die Ehe nicht verwehren zu dürfen.) 5. Wer Ehen eingeht in der Absicht sie nicht gehörig zu halten, dem dürfen wir die Ehe mit Unerfahrenern verwehren; wir müssen die noch Unerfahreneren Bevormundungsweise gegen solche Personen schützen; solche Personen sind sogar strafbar, denn sie gehen auf Gefährdung des Lebensglückes Anderer aus.

§. 202. Die unvollkommenere Ehe, .. der geschlechtliche Umgang in Fällen, wo ein eigentliches Freundschaftsverhältniß den Bildungsverhältnissen der Personen nicht entspricht, wo man daher keine Absicht haben kann, sich für immer an einander anzuschließen .., ist da gestattet, wo nach den Verhältnissen die vollkommene Ehe anderweitig nicht zu erhalten ist; wäre diese aber zu erhalten, so wäre eine solche unvollkommene Ehe Unzucht. Alsdann ist der Ausdruck der Geringschätzung dafür erlaubt, damit das Gefühl für das Sittliche bei Andern nicht unterdrückt werde. Andern Zwang dagegen anzuwenden erlaubt

das Recht nur bei besondern Gründen; denn sich da, wo es Dritte nicht berührt, sittlich zu betragen, soll der Freiwilligkeit Einesjedén überlassen bleiben. Solche besondere Gründe zum Einschreiten liegen vor: 1. wenn Unverständigen und Schwachen ein böses Beispiel damit vor Augen gestellt wird; 2. wenn die Unzucht zur Schau getragen wird, Andre damit gehöhnt werden; 3. wenn auf Verleitung Anderer ausgegangen wird. In diesen drei Fällen greift sie das Wohl Anderer an.

§. 203. Obschon die Ehe selbst kein rechtlichbindendes Verhältniß, sondern fortwährend eine Sache der Freiwilligkeit sein soll; so liegt in ihrer Natur gleichwohl Mehreres, welches rechtliche Wirkungen erzeugt. Dadurch wird aber keineswegs das Verhältniß selbst zur Rechtssache, sondern es knüpfen sich bloß solche daran an. Es werden nehmlich dadurch einerseits Handlungen, die sonst erlaubt wären, zum Betrug, und es entstehen andrerseits einige Rechtsforderungen daraus. 1. Es wird nehmlich durch Eingehung der Ehe von beiden Seiten versichert, daß man es aufrichtig mit der Ehe meine; andere verheimlichte Absicht ist also strafbarer Betrug. 2. Man versichert dadurch ferner, daß man nicht heimlich mit Andern Geschlechtsumgang pflegen wolle; die Frau verspricht insonderheit den Mann nicht wegen der Vaterschaft ins Ungewisse zu bringen (§. 204), Widerhandlungen sind daher ebenfalls strafbarer Betrug. 3. Der Mann verspricht der Frau für ihre Ernährung und Verpflegung in der Zeit ihrer Niederkunft zu sorgen, und für Ebendasselbe wenn sie während der Schwangerschaft und nach dem Wochenbett noch krank sein sollte. 4. Die Ehegatten versprechen einander nicht zu verschulden, daß das Verhältniß zur Auflösung komme; so daß ihnen namentlich die gemeinsame Ausübung des elterlichen Umgangs mit den Kindern möglich bleibe. Wer allein verschuldet daß Dieß nicht möglich bleibt, soll allein darunter leiden; in andern Fällen ist die Sache nach der Zweckmäßigkeit auseinanderzusetzen.

6. Das Recht des Ehemanns und des Kindes gegen die Ehefrau und Mutter, daß sie die Vaterschaft nicht ungewiß mache.

§. 204. 1. Die Frau verspricht durch Eingehung der Ehe gegen den Ehemann ihn in Hinsicht auf die Vaterschaft der Kinder nicht ins Ungewisse zu setzen. 2. Dasselbe legt ihr schon die Natur als Pflicht gegen die Kinder auf. 3. Darum können die Frauen zu einem Wandel genöthigt werden, welcher in dieser Beziehung keinen Grund zu

Verdacht giebt; sie können ferner genöthigt werden, nach Auflösung der Ehe nicht anderweitig zu heurathen, als bis sich herausgestellt hat, ob sie aus der vorherigen Ehe schwanger seien oder nicht.

7. Das Recht mit Ermächtigung Anderer ihre Rechte auszuüben.

§. 205. 1. Beauftragen uns Andere, soweit die Natur der Sache es zuläßt, ihre Rechte für sie auszuüben, so können wir dieselben gegen Dritte ebenso wie sie selbst mit Zwang durchsetzen. 2. Geben sie uns widerrufliche Erlaubniß, ihre Rechte zu unserm eigenen Nutzen auszuüben; so können wir auch Dieses gegen Dritte durchsetzen. 3. In beiden Fällen üben wir Rechte Anderer als solche aus. 4. Der Grund dieses Rechts liegt in dem Willen der Natur, daß wir mit einander verkehren, uns gegenseitig behülflich sein, uns unterstützen sollen.

8. Das Recht auf wahren Ruf.

§. 206. Unser Ruf besteht 1. in der Ansicht und Meinung Anderer über unsere Denk- und Handlungsweise, 2. über unsere Ausbildung und Tüchtigkeit, 3. über die Tüchtigkeit Dessen, was wir an Andre liefern, 4. über die Zulänglichkeit unserer Mittel zu Erfüllung unserer Verbindlichkeiten. **Zu 1.** Den guten Ruf in Hinsicht auf unsere Denk- und Handlungsweise nennen wir vorzugsweise unsere Ehre.*) **Zu 2.** Den Ruf in Hinsicht auf unsere Tüchtigkeit zu Geschäften und unsern Fleiß, unsere Treue und Verschwiegenheit, nennen wir unsere Berufsehre. **Zu 3 und 4.** Den Ruf der Güte unserer Lieferungen an Andre und der Zureichendheit unserer Mittel für Deckung unserer Verbindlichkeiten, auch unsere Bereitwilligkeit hierzu, nennen wir das Geschäftszutrauen oder den Credit, den wir genießen.**) Das Geschäftszutrauen wird häufig auch unter unserer Berufsehre mitverstanden.

§. 207. Offenbar hängen von dem Glauben, den Andere in den vorgemeldten Beziehungen hinsichtlich Unserer haben, für uns mancherlei Vortheile oder Nachtheile ab. — Der wahre Ruf soll uns nach dem Willen der Natur zum Nutzen, beziehungsweise zum Schaden gereichen. Wir haben daher das Recht, die Wahrheit in diesen Beziehungen zu

---

*) Wir können demnach in der That ehrenhaft sein, aber nichtsdestoweniger kann unsere Ehre grundlos zerstört sein.

*) Der Ruf in Hinsicht auf unsere Denk- und Handlungsweise heißt auch unser Leumund, unsere Leumden; daher seine Fälschung Verleumdung. Doch dehnt man letztern Ausdruck auch auf Fälschung der Berufsehre und des Credits aus.

bewähren, auszubreiten und aufrecht zu erhalten. Dieß ist das Recht auf wahren Ruf.

§. 208. 1. Im Recht auf wahren Ruf liegt daß man Fälschung seines Rufs bekämpfen und verwehren darf. 2. Man darf aber nicht verhindern, daß die Wahrheit in den fraglichen Hinsichten bekannt gemacht werde. Ihre rechtzeitige Bekanntmachung ist sogar eine Pflicht Aller. 3. Niemand soll aber hierbei leichtsinnig zu Werk gehen; wo man auf Hörensagen hin spricht, soll man im Stand sein, wenigstens seine Quelle nachzuweisen. Auch soll man Was man Andern nachspricht, als Nachgesprochenes und mit Angabe der Quelle bezeichnen, wenn man Grund hat Unwahrheit oder Uebertreibung darin zu glauben. 4. Das Verbreiten der Wahrheit in derartigen Dingen soll geschehen um der guten Sache einen Dienst zu leisten, um Andere dadurch zu ihrem Nutzen aufzuklären, um den Betroffenen, der sich nicht selbst in die angemessene Bescheidenheit zurückzieht, dadurch in die rechten Schranken zurückzuweisen. 5. Unnützes Verbreiten der den Ruf beeinträchtigenden Wahrheit, unnützes Wiedervorbringen von längst schon Vorgekommenem soll unterbleiben (§. 424).

9. Die Vermögensrechte.

a. Von den Vermögensrechten überhaupt.

§. 209. Vermögensrechte nennen wir die Rechte auf solche Mittel zu unsern Bedürfnissen, Genüssen und Zwecken, die außer uns selbst liegen, und ihrer allgemeinen Natur nach abtretbar sind. Alle Rechte sind im Allgemeinen abtretbar, wenn in ihrer besondern Natur kein Gegengrund liegt. 1. Ausgeschlossen von den Vermögensrechten ist daher das Recht am öffentlichen Gut aller Erdenbürger (§. 238) und das Recht auf Das, was wir infolg des Rechts auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls unsererseits zu fordern haben. Beides, ja selbst unser Ruf, sind außer uns liegende Mittel zu unsern Bedürfnissen, Genüssen, Zwecken, aber die Rechte hierauf haben in ihrer besondern Natur einen Grund der Nichtabtretbarkeit. 2. Nichtausgeschlossen hingegen sind Rechte abtretbarer Art, denen aus besondern Gründen im einzelnen Fall die Abtretbarkeit entzogen ist, z. B. eine Miethe bei welcher Untermiethe ausdrücklich oder stillschweigend unzulässig gemacht worden ist. 3. Nichtausgeschlossen, sondern dahin gehörig sind unsere aus dem Rechtsverkehr entstehenden Forderungen gegen Andere. 4. Dem Wortsinn nach gehört zu Dem „was wir vermögen" auch unsere Arbeitsfähigkeit, wir können sie auch an Andre dahin abtreten, daß sie darüber

zu verfügen haben. Sie ist aber kein außer uns selbst liegendes Mittel. Nur sehr selten, und wenn wir von unserm Vermögen im allerweitesten Sinn reden, wird sie darunter mitverstanden.

§. 210. 1. Die Vermögensrechte zerfallen in folgende drei Arten: a. Rechte an Sachen, b. Forderungsrechte, c. Urheberrechte (d. h. Rechte auf Alleinausbeutung geistiger Erzeugnisse, Rechte an geistigen Erzeugnissen). — 2. Zuweilen werden auch die Leistungen, die man von Andern zu fordern hat, und die ausbeutbaren geistigen Erzeugnisse, Sachen genannt; alsdann sind alle ebenangegebenen drei Arten von Rechten Sachenrechte, die erste Art derselben aber Rechte an körperlichen Sachen. Besser hält man sich an den allgemeinen Sprachgebrauch, wonach man diese drei Arten von Rechten Vermögensrechte, und die erste Art allein Rechte an Sachen nennt. *)

---

*) Man hat die Rechte an Sachen dingliche genannt, die Forderungen persönliche. Die Ausdrücke Rechte an Sachen und Forderungen genügen; man bedarf daneben keiner andrer, dem gemeinen Leben nicht bekannter Ausdrücke. Man hat aber auch versucht, aus dinglichen und persönlichen Rechten eine Grundeintheilung für alle Rechte zu machen, indem man dem Begriff dinglicher Rechte eine größere Ausdehnung gegeben hat. Man hat nehmlich alle Rechte, welche, den Rechten an Sachen ähnlich, zunächst nicht gegen eine Person oder eine bestimmte Person an die Etwas gefordert wird, gerichtet sind, sachenrechtsähnliche, dingliche genannt, . . die zunächst gegen eine bestimmte Person gerichteten hingegen persönliche. Schon sprachlich läßt sich Dieß nicht ganz rechtfertigen; außerdem dient es weder für eine gute Uebersicht, noch lassen sich wichtige Folgen damit in Verbindung bringen, die ohne diese Eintheilung nicht gleich einfach gelehrt werden könnten. — Ueberdieß glaubte man sich in der Nothwendigkeit der Eintheilung noch ein weiteres Glied zuzusetzen, nehmlich dinglich-persönliche Rechte. Dieß geschah weil man fand, es gebe Rechte, die, je nachdem man sie betrachte, das Eine oder das Andere, dinglich oder persönlich seien. Hiergegen ist aber zu bemerken: In einer Eintheilung kann nur ein einziger Gesichtspunkt der Betrachtung gelten, ein zweiter kann nur für Untereintheilungen benützt werden. Z. B. das Recht Jemanden zu erziehen, welches zu den dinglich-persönlichen Rechten gezählt wird, ist 1. aus seinem natürlichsten Gesichtspunkt betrachtet, das Recht zum Wohl einer andern Person zu wirken; der etwaige Genuß dabei für den Erzieher ist Nebensache, und seinetwegen besteht das Recht nicht. Von seiner natürlichsten Seite ist es also keine Forderung, denn man fordert für sich von dem Zögling zunächst Nichts (indem man verlangt, daß er sich erziehen lasse, vertritt man dessen eignen Vortheil). Von diesem Gesichtspunkt aus wäre es also, wenn man unter dinglichen Rechten diejenigen versteht, durch die zunächst Nichts an eine Person gefordert wird, ein rein dingliches Recht. 2. Wären aber die Genüsse des Erziehers Hauptsache, so wäre das Erziehungsrecht Forderungsrecht gegen den Zögling mit der Gegenleistung der Erziehungsertheilung; es wäre alsdann also ein rein persönliches Recht. 3. Spräche man das Erziehungsrecht an, weil man Andre gut erziehen wollte, damit sie später nicht rechtsgefährlich

b. Von den Rechten an Sachen.

aa. Benützungs- und Zerstörungsrechte. Besitz- und Ausschließungsrechte.

§. 211. Der Ausdruck Rechte an Sachen ist laut §. 85 eine Abkürzung für Rechte aus Ausübungen an Sachen. Diese Ausübungen lassen sich auf folgende Arten zurückführen: 1. Benützen und Gebrauchen, 2. Aufbrauchen und Zerstören. 3. Hülfsweise zu diesen Ausübungen dient das Besitzen und das Ausschließen Anderer von Einwirkungen auf Sachen. Besitzen und Ausschließen begreift das Verwahren in sich.

§. 212. Die Benützungs- und Gebrauchsrechte gehen auf ein solches Behandeln der Sachen, wodurch sie, wenn auch Etwas abgenützt, doch nicht wesentlich verringert werden. Dahin gehört Benützen eines Felds für Landwirthschaft, für Jagd, ferner Gebrauch von Werkzeug, von Zugvieh ꝛc. Es gehört dahin auch der Gebrauch von Gegenständen, um sich an ihrem Anblick und dem Gedanken, sie für sich bereit zu haben, zu erfreuen. (Ausüben eines Wegrechts ist eine Art Gebrauchen von Grund und Boden über den der Weg geht.)

§. 213. Die Aufbrauch- und Zerstörungsrechte gehen auf ein Behandeln, wodurch die Sachen wesentlich verringert oder ganz vernichtet werden. Es gehört demnach hierher auch das Verwandeln von Sachen, wodurch sie wesentlich im Werth vermindert werden, z. B. Verwandeln eines fruchtbaren Feldes in Sumpf und Buschwerk.

§. 214. 1. Zum Gebrauchen und Benützen der Sachen ebenso wie zum Aufbrauchen und Zerstören muß man sie in seiner Bereitschaft haben, halten, und Andere davon ausschließen können; mit andern Worten man muß den Besitz derselben haben und sie verwahren dürfen. Das Recht hierzu in dem erforderlichen Umfang ist ein Hülfsrecht zu den Rechten an Sachen (§. 111) 2. Das Ausschließen Anderer von den Einwirkungen auf Sachen sichert uns selbst deren ungestörte beliebige Benützung; auch setzt es uns in den Stand, entgegenstehende Einräumungen an Andere, wenn wir wollen, uns bezahlen zu lassen. Es

---

würden; so wäre es kein selbstständiges, sondern ein bloßes Hülfsrecht zum Rechtsschutz, . . eine Forderung gegen den Zögling, daß er sich unseres Nutzens halb in die Erziehung füge. Entgegen Dritten begehrte man, daß sie uns diese wie jede andere Forderung, die wir hätten, ungestört ausüben ließen. Die Hülfsrechte pflegt man aber bei der Eintheilung der Rechte in dingliche und persönliche ganz bei Seite zu lassen. Wäre Dieß aber auch nicht der Fall, so käme doch das Erziehungsrecht auch hier nicht,.. also in keinem Fall als dingliches und als persönliches zugleich in Betracht, es wäre hier eine hülfsweise Forderung, also ein persönliches Recht.

ist Dieß eine Art mittelbarer Benützung der Sache. 3. Die hülfsweisen Befugnisse des Besitzens und Verwahrens können Andern zur Sicherung von Ansprüchen übertragen werden, ohne daß sie daneben selbst nutzungsberechtigt werden. Der Nutzungsberechtigte ist alsdann verhindert, sein Recht auszuüben, und muß darum diese Hülfsbefugnisse wieder einzulösen trachten (§. 232.) 4. Bei Grundstücken kann es vorkommen, daß der Berechtigte durch den Besitzer des Nachbargrundstücks von gewissem Benützen oder Gebrauchen ausgeschlossen werden kann, namentlich von Errichtung von Bauten, welche dem Nachbar Licht, Luft, Aussicht nehmen. Man kann Dieß als Benützungsverhinderungen ansehen, als Ausschließungsrechte in Hinsicht auf gewisse Benützungen die sonst gemacht werden dürften. Dieß ergiebt alsdann besondere Ausschließungsrechte, die nicht als Ausfluß des Benützungsrechts am fraglichen Gegenstand anzusehen sind. Es scheint indessen richtiger, solche Rechte als Benützungsrechte an demjenigen Raum zu betrachten, durch welchen Licht und Luft Zugang haben, die Aussicht gewonnen wird, denn dieser Raum wird dazu benützt um Licht, Luft, Aussicht zu gewinnen. 5. Wo das Ausschließen keinen Zweck hätte, fällt das Recht dazu weg. Daher kann man z. B. nicht verbieten, daß Jemand zu unschädlicher Zeit über ein offenes Feld gehe, wenn es nur nicht so oft geschieht, daß der Boden dadurch festgetreten und schwerer zu bearbeiten wird.

§. 215. Die Ausübungsbefugnisse, welche an Sachen möglich sind, liegen keineswegs stets in derselben Hand. Sie können sehr verschiedenartig unter Mehrere vertheilt, mit verschiedenartigen Beschränkungen (Bedingungen, Zweckbestimmungen ꝛc.) verbunden sein. Die Hauptfälle von Derartigem werden in dem Nachstehenden näher entwickelt.

bb. Eigenthum. Miteigenthumsarten. Bedingte Eigenthumsarten.

§. 216. 1. Das Eigenthum ist im Allgemeinen die Befugniß zu allen an einer Sache möglichen Ausübungen. Davon können aber unbeschadet seines Begriffs alle denkbarerweise von den übrigen trennbaren Befugnisse zu Gunsten Anderer abgelöst werden, bis auf das Zerstörungsrecht; wo sich dieses befindet, da befindet sich alsdann noch das Eigenthum. 2. Man kann daher sagen: Eigenthum ist das Zerstörungsrecht an einer Sache nebst allen sonstigen daran möglichen, und nicht etwa zu Gunsten Anderer abgelösten Benutzungs-, Besitz- und Verwahrungsrechte. So lange deren zu Gunsten Anderer abgelöst sind, so lange ist der Eigenthümer in Ausübung seines Zerstörungsrechts eingestellt.

3. Das Eigenthum umfaßt daher a. die Befugniß den Eigenthumsgegenstand zu Allem zu gebrauchen, woran zu hindern Andre nicht etwa ein Recht haben, b. Andern alle Benützung, allen Gebrauch desselben zu verwehren, wozu sie nicht etwa ein Recht erlangt haben, c. Andern die Vernichtung desselben zu verwehren, d. die Befugniß ihn zu besitzen und zu verwahren soweit nicht Andre aus besondern Gründen vor uns Anspruch hierauf haben, und e. die Befugniß ihn zu zerstören, (zu vernichten, aufzubrauchen) sobald nicht Rechte Anderer an der Sache Dieß einstweilen einstellen. 4. Will man auch noch in denjenigen Fällen von Eigenthum reden, wo nach Naturrecht oder wegen für ewig abgelöster Befugnisse Anderer keine Zerstörung geschehen darf; so ist Eigenthum der Inbegriff aller an einer Sache möglicher erlaubter Ausübungen, soweit diese nicht etwa in andere Hand gegeben sind, oder durch dahin gegebene abgelöste Rechte verhindert werden.

§. 217. Im engsten Sinn spricht man nur bei körperlichen Sachen von Eigenthum. Häufig giebt man aber diesem Ausdruck gleiche Ausdehnungen, wie dem Ausdrucke Vermögen (§. 209), ja man dehnt den Ausdruck Eigenthum so weit aus, als man bei irgend Etwas von „mein" spricht.

§. 218. Die Rechte, welche Andere an den uns eigenthümlichen Sachen haben können, beschränken unser Eigenthum daran. Es heißt in solchem Fall beschränktes, im andern Fall dagegen volles Eigenthum. Ist das Eigenthum durch beschränkende Rechte Anderer von aller Nutzbarkeit entkleidet, so heißt es nacktes Eigenthum. Der nackte Eigenthümer kann lediglich die Zerstörung der Sache verhindern, und falls je die beschränkenden Rechte von ihm eingelöst werden oder sonst wegfallen, diese ausüben, und dann auch wenn er will die Sache selbst zerstören.

§. 219. Nach der Begriffsangabe von Eigenthum stehen Sachen, welche Niemand das Recht hat zu zerstören oder aufzubrauchen, im Eigenthum von Niemand; sie sind Benützungsschätze aller Zeiten. Man sagt indessen von ihnen, sie ständen im Eigenthum aller Geschlechter zusammen, des gegenwärtigen und aller kommenden. So sind z. B. Nutzungsvermächtnisse (Fideicommisse), Gemeindgüter ꝛc. nie das Eigenthum des jeweiligen Nutzungserben, der jeweiligen Gemeindsgenossen ꝛc., wenn schon dieselben das Recht haben können, die einzelnen Gegenstände zu veräußern und andere an ihren Platz zu setzen. (Sie handeln hier nehmlich für sich und zugleich als Geschäftsführer aller noch Kommenden.)

§. 220. Mehrere können an gleicher Sache nebeneinander Eigen-

thumsansprüche haben. 1. Entweder sind sie dann Miteigenthümer in irgend einer Form, oder 2. die Rechte der Mehrern sind dahin bedingt, daß das eine wegfällt, wenn das andere unbedingt wird.*) Als Rechte der erstern Art führen wir hiernach auf: das ordentliche Miteigenthum, die Verwendungsrechte, und die Zinsrechte an Sachen; . . als Rechte letzterer Art: das Wiederlösungsrecht, die Zugrechte, das Vorkaufsrecht, und einen Theil Dessen, was den Namen Erbrecht trägt.**)

§. 221. Das ordentliche Miteigenthum findet statt, wenn Mehrere zusammen in gleicher Art Theil an dem Eigenthum ein und derselben Sache haben. Man dehnt den Begriff von Miteigenthum, ebenso wie den von Eigenthum, auch auf nicht körperliche Vermögensgegenstände aus, und spricht darum von Miteigenthum an Nutzungsrechten, an Forderungen, an Urheberrechten, an Inbegriffen von Vermögensrechten jeder Art (Vermögensmassen). In solchen Fällen gelten auch dieselben Sätze, die hier vom Miteigenthum an körperlichen Sachen ausgesprochen werden. 1. Der Entstehungsgrund eines Miteigenthums entscheidet über die Verhältnisse der Miteigenthümer zu einander. Danach bestimmt sich also die Benützungs- und Verwaltungsweise, ferner welchen Gebrauch Jeder von seinem Recht machen darf, ob er es veräußern, ob er Theilung verlangen kann, ob etwa Dritte sich in die Verwaltung einzumischen z. B. den Stiftungszweck aufrecht zu erhalten haben, wie weit die Einen durch den Willen der Andern gebunden werden können ꝛc. 2. Während der Dauer der Gemeinschaft ist jeder einzelne Theil der im Miteigenthum stehenden Sache Allen gemeinsam. a. Daher ist das Zerstörungsrecht der Einzelnen bis zur Auflösung der Gemeinschaft eingestellt, weil es kein Einzelner ausüben kann, ohne die Rechte Anderer mit zu berühren. b. Daher liegt in der Theilung Abfindung Aller von allen den Theilen, welche ihnen nicht zugewiesen werden. 3. Theilungen der Sachen selbst lassen sich da nicht machen, wo diese nicht theilbar sind; solche Sachen lassen sich aber in einen theilbaren Werth umsetzen, und dieser kann alsdann getheilt werden. 4. Wenn kein Grund vorliegt, wonach der Eine mehr Recht an der Sache haben soll, als der Andere, so sind die Antheile der mehrern Miteigenthümer als gleich anzusehen, weil für Alle gleichviel und gleichwenig, also gleiches Recht

---

*) Nach den oben gegebenen Erörterungen über Bedingungen sind die bedingten Rechte keine vollen Rechte.

**) Das Pfandrecht ist bereits in der Anmerkung zu §. 112 als ein bedingtes Eigenthumsrecht erklärt. Es ist, wie ebenfalls dort gesagt ist, ein Hülfsrecht.

nachgewiesen ist. — (Gegenüber Dritten bilden die Miteigenthümer eine Gesammtperson.)

§. 222. Mit Verwendungsrecht bezeichnen wir das Recht Jemandens an dem erhaltenen oder erhöhten Werth fremder Sachen, den er durch seine darauf gemachten Verwendungen herbeigeführt hat. 1. Wie weit ein solches Recht entsteht, und warum, gehört in die Lehre vom Erwerb der Rechte (§. 304 u. f.) 2. Das Verwendungsrecht ist nach den dort zu gebenden Erörterungen ein Eigenthumsrecht. Die bisher an der Sache Berechtigten weichen dem Verwender, behalten ihre Rechte nur an dem noch übrigen Werth der Sache. 3. Sie können Auflösung dieser Gemeinschaft verlangen, weil kein Grund zu Fortdauer derselben da ist. 4. Kann oder will alsdann Theilung nicht geschehen, so tritt Abfindung ein. Die dabei geltenden Regeln hängen von den Entstehungsgründen der Sache ab. 5. Es kann sein, daß Jemand Verwendungen auf eine Sache macht, an der schon aus frühern Verwendungen Rechte bestehen. Die alten Verwendungsrechte bleiben hier zu den vor ihnen schon bestehenden Rechten in dem einmal schon begründeten Verhältniß. Zugleich mit diesen verhalten sie sich gegen die neuen Verwendungsrechte, wie sich die früheren Rechte gegen sie selbst verhielten (s. Art. 2 hiervor). 6. In manchen Fällen giebt die Verwendung nicht nur Eigenthum am erhöhten oder erhaltenen Werth, sondern daneben auch Forderungen gegen Diejenigen, zu deren Gunsten die Verwendung gereicht; Ausübung des einen dieser Rechte hebt aber das andere auf. Solche Fälle sind die Geschäftsführung ohne Auftrag und die in Gemeinschaftssachen gemachten Verwendungen. Dieß und der Umstand, daß der Verwender der Regel nach Abfindung annehmen muß, giebt den Verwendungsrechten in den Wirkungen große Aehnlichkeit mit pfandweise auf der Sache versicherten Forderungen. Manche Gesetzgebungen sehen sie gradezu so an.

§. 223. Miteigenthum in einer besondern Form sind die Zinsrechte an Sachen. 1. Wir nennen so den Fall, wo Jemand von den Besitzern einer Sache in wiederkehrenden Zielen Leistungen zu fordern hat, welche weniger betragen als der wahre Pachtzins der Sache. 2. Es ist hier anzusehen, als habe der Zinsberechtigte (Zinsherr) einen dem Zins entsprechenden Eigenthumsantheil an der Sache; der andere Antheil gehöre dem Zinspflichtigen. 3. Der Zinsberechtigte kann seinen Antheil aber nicht in anderer Weise nützen, als daß er ihn gegen diesen Zins beständig in der Hand Dessen läßt, welchem der andere Theil der Sache angehört. Gebühren an den Zinsherrn bei Handänderungsfällen

sind wie Zinse anzusehen, die nur in größern unbestimmten Zeiträumen zu entrichten sind. 5. Es giebt Rechte, welche wirklich heutzutag diese Natur haben, wiewohl sie ursprünglich etwas Anderes (z. B. Bezüge von Grundsteuern oder wahre Pachtzinse) waren. 6. Das Naturrecht anerkennt zwar kein eigentliches Eigenthum am Rohwerth von Grund und Boden (§. 274 u. f.), doch aber lassen sich auch unter seiner Herrschaft derartige Zinsrechte als möglich denken; nehmlich wenn nicht vom Rohwerth des Bodens, sondern wenn vom Bau- und Besserungswerth (z. B. von einem Haus) so wie oben gesagt vom Besitzer an eine andre Person Zins zu entrichten ist. 7. Zinsrechte der gedachten Art sind verschieden von Forderungen mit Grundpfandsrecht.*)

§. 224. Seinem Gegenstand nach ein bedingtes Eigenthumsrecht ist das Wiederlösungsrecht. 1. Es ist vorhanden, wenn Jemand seine Rechte unter der Bedingung veräußert, daß er gegen Rückerstattung des Preises die Veräußerung wieder aufheben könne. 2. Die Rechte verbleiben daher noch bedingt sein; der andere Theil erwirbt sie unter auflösender Bedingung. Der Wiedereinlösungsvorbehalt kann auch bei Veräußerung von Eigenthum im weitern Sinn gemacht werden.

---

*) Diese Art von Rechten ist eigentlich hier nur erwähnt, um zu zeigen daß die obengemachte Eintheilung der Vermögensrechte durch sie nicht ins Gedränge kommt. Man kann etwa noch fragen: Was sind Bannrechte? Was ist ferner das Recht, zu verlangen daß Andre mit-deichen, mit-wegen (Weg machen helfen)? 1. Der nach Naturrecht denkbare Ursprung von Bannrechten wäre a. Es theilten sich Mehrere in die Benützung einer Gegend und gäben einem Müller, einem Schlächter ꝛc. einen kleinern als seinen natürlichen Antheil, mit dem Versprechen, ihn durch den Vortheil ihrer Kundschaft zu entschädigen. Hier bestünde sein Recht darin daß Jene Etwas von dem ihm gebührenden Landesantheil benützten, und ihm dafür durch den Vortheil, den er aus ihrer Kundschaft hätte, den Gegenwerth entrichteten. Sein Bannrecht wäre der Sache nach ein Recht an einem Theil des Grund und Bodens, den die Andern benützten, und ihm in solcher Gestalt verzinsten. b. Würde Jemand bewogen, eine Anlage zu machen, wie z. B. eine Mühle, welche den Bewohnern der Gegend erwünscht wäre, gegen das Versprechen ihrer Kundschaft, weil er sonst die Auslage nicht machen und nicht so wohlfeil arbeiten könnte; so wäre das Bannrecht eine Forderung, deren Anerkennung die Schuldner stillschweigend versprochen hätten ihren Nachbesitzern zu überbinden, und wofür sie besonderes Pfandrecht am Bau- und Besserungswerth der auf diese übergehenden Güter bestellt hätten. 2. Forderung auf Mitdeichen, Mitwegen ist eine Forderung aus einer Gemeinschaft, deren Mitgliedschaft die Natur an gewissen Güterbesitz geknüpft hat. Es hängt an dem Recht zu gewissen Gütern die natürliche Auflage und das natürliche Recht der Mitgliedschaft in den zu ihrer gehörigen Benutzung erforderlichen Deich- und Wegverbänden (s. u.).

3. Wie es bei der Wiedereinlösung mit den seitherigen Genüssen und Aufwendungen zu halten sei, ist Auslegungssache. 4. Macht man sein Wiedereinlösungsrecht nicht bekannt, so kann man es gegen dritte Erwerber der Sache, denen es unbekannt war, nicht ausüben, denn indem man einen Gegenstand in das Vermögen Anderer gelangen läßt, läßt man zu, daß Dritte den Besitzer für veräußerungsberechtigt halten. (Der hierin liegende Grundsatz ist: man solle seinen Glauben suchen, da wo man ihn gelassen habe. Die Zweckmäßigkeit ist für ihn, entgegen der Lehre, daß man das Seinige in Anspruch nehmen könne, wo man es finde (§. 454).)

§. 225. Zugrechte sind ebenfalls bedingte Eigenthumsrechte. 1. Sie bestehen darin, daß man in gewissem Fall eine bestimmte Sache gegen Erlegung des Preises an sich bringen kann. Dadurch ist das Recht des Besitzers auflösend bedingt; der Zugberechtigte hat das bedingte Eigenthum für den Fall, daß der Zug ausübbar wird und ausgeübt wird. 2. Es können noch Andere nach dem ersten Zugberechtigten das Zugrecht haben, für den Fall daß dieser es nicht ausüben will. 3. Das Naturrecht anerkennt Zugrecht auf den Grund der Zweckmäßigkeit, wo die richtige Bodenbenützung Vereinigung eines Grundstückes mit andern erfordert. 4. Vorkaufsrecht ist ein beschränkteres Zugrecht, es ist das Recht, eine Sache, die verkauft werden will, zu ziehen, ehe sie wirklich verkauft ist. 5. Giebt das Gesetz einem Miterben das Recht die andern abzufinden, so ist Dieß auch eine Art Zugrecht.

§. 226. Der Gebrauch des Ausdrucks Erbrecht ist ein mehrfacher. 1. Vor Allem nennt man so die Rechtsgrundsätze über das Erben. Hier hat es nicht den Sinn von Berechtigung. 2. Häufig bezeichnet man damit den Besitz derjenigen Eigenschaften, durch die man zu einer Erbschaft gelangen soll, wenn der zukünftige Erblasser keinen andern Willen erklärt. Da Dieß ganz von dessen Ja oder Nein abhängt, so werden mit Erbrecht in diesem Sinn bloße Aussichten, bloße Hoffnungen bezeichnet, welche durch das Gesetz oder den seitherigen Willen eines noch nicht Verstorbenen eröffnet sind; Dieß sind also noch nicht einmal bedingte Rechte. 3. Manchmal nennt man Erbrecht

---

*) Zuweilen behält sich der Veräußerer einer Sache das Recht auf den Mehrerlös im Fall ihrer Wiederveräußerung vor; Dieß ist kein Recht an der Sache, sondern eine Forderung an den Weiterveräußerer; ein Ausbedungenes wegen der Sache, nicht ein Vorbehalt auf dieser. Es geht daher den dritten Erwerber Nichts an, selbst wenn er Kenntniß davon hat.

das Recht, erbsweise bereits angebotenes Vermögen durch Erklärung der Annahme zu erwerben; häufiger spricht man hier von einer angebotenen Erbschaft. Man hat hier der Sache nach bereits das Eigenthum an diesem Vermögen, denn die fraglichen Gegenstände gehören niemand Andrem mehr an, Niemand außer dem Gerufenen darf sie sich aneignen, für diesen allein stehen sie bereit, um durch dessen bloßes Ja sein Eigenthum zu sein. (Soweit Schulden auf der Erbschaft haften, gelten natürlich die in §. 112 erörterten Rechte der Gläubiger.) Solche Erbrechte sind daher mehr als bedingte Rechte, sie hängen vom bloßen Ja des Gerufenen ab; sie sind der Sache nach erbsweise erworbenes Eigenthum, das man indeß noch von sich weisen kann. (Stehen in solchem Fall noch Andere hinter dem gerufenen Erben, welche erbberechtigt sind falls er ausschlägt; so sind deren Rechte durch sein Nichtannehmen bedingt.) 4. Erbrecht wird ferner gesagt von dem Recht, Vermögen, welches zur Zeit ein Anderer besitzt, nach dessen Tod eigenthümlich oder benützungsweise zu erhalten, falls man diesen Zeitpunkt erlebt. Der zeitige Besitzer kann das Recht haben, im Fall der Noth selbst das Hauptgut zu verringern. Hinter dem Erbberechtigten können hier ebenfalls noch Andere stehen, welche gerufen sind, entweder wenn er den Erbfall nicht erlebt, oder wenn er ausschlägt, oder endlich wenn er angenommen hat, und einst selber zum Sterben kommt. Das Recht aller solcher Erbberechtigten hängt (neben der Annahmserklärung) von Bedingungen ab, namentlich vom Erleben des Erbfalls ꝛc. (wodurch es gleichzeitig auch betagt ist). Hat der Erbe keinen von seinem Willen unabhängigen Nacherben, so wird er durch das Erben Eigenthümer, sonst bloß Nutznießer der Erbschaft. Vor dem Erwerb ist er also im erstern Fall bedingter Eigenthümer der Erbschaft, in letzterm Fall bedingter Eigenthümer des Nutzens derselben während der Zeit, für welche ihm die Benützung derselben zufallen soll. 5. Nach Naturrecht liegt auf jeder Erbschaft die stillschweigende Auflage für die Erben, das Ererbte nicht zu verschwenden, sondern den angemessenen Gebrauch davon zu machen; Was sich seiner Natur nach nicht aufbraucht, gelangt daher an die natürlichen Erben des Erben, bis es mit der Zeit werthlos wird; Was sich aufbraucht, dafür soll neuer Erwerb statt finden; Nothfälle machen Ausnahmen, für sie hatte der Erblasser die vermuthliche Absicht, daß der Erbe das Ererbte aufbrauchen dürfe, ohne es durch Anderes zu ersetzen. Was in Erbgang gekommen ist, ist nach diesen Grundsätzen ein Nutzungsvermächtniß für alle Nachkommen des ersten Erblassers; indem sie es erben, beerben sie ihn und nicht ihren unmittel-

baren Vorgänger, sie werden Eigenthümer an einem Theil des Nutzens, nicht an den Sachen selbst. Daneben kennt das Naturrecht weiter noch die Pflicht, seinen Beitrag zum allgemeinen Wohl zu leisten, welcher außerhalb des Staates namentlich auch dahin geht, seinen Nachkommen von sich aus noch etwas Weiteres zu hinterlassen, als man selbst ererbt hat, also das Erbe von den Vorfahren angemessen zu vermehren. Die eingeführten Rechte pflegen in diesen Grundsätzen dem Naturrecht nicht streng zu folgen; sie lassen sie zum Theil nicht einmal dann uneingeschränkt gelten, wenn sich ein Erblasser ausdrücklich dahin ausgesprochen hat, denn viele Gesetze beschränken die s. g. Fideicommisse (die fortdauernden Nutzungsvererbungen). Dafür kennen sie die s. g. Notherbrechte. 6. Das Notherbrecht besteht darin, daß, wenn man Etwas hinterläßt, man irgend einen Verhältnißtheil des Nachlasses seinen Nachkommen, (nach manchen Rechten auch seinem Ehegatten) nicht entziehen darf. Das Notherbrecht ist daher ein noch weiter bedingtes Eigenthumsrecht, als das Erbrecht der Nutzungserben; es hat nehmlich die weitere Bedingung, daß der Besitzer des fraglichen Vermögens es bei Leben nicht aufbrauche. Verschleudern und Verschenken desselben pflegt verboten zu sein, so daß es von den Erben als ungültig angefochten werden darf. 7. Für die auseinandergesetzte Natur der Erbrechte macht Erbrecht im engern Sinn und Vermächtnißrecht keinen Unterschied; ihre Verschiedenheit hat eine andere Beziehung. Der Vermächtnißnehmer soll das ihm zugedachte nehmlich nicht selbst nehmen, sondern durch die Hand des Erben erhalten. (Findet es sich nicht im Nachlaß, so soll es der Erbe herbeischaffen; diese Last ist ihm alsdann als eine Art Gegenleistung für Das, was von der Erbschaft an ihn kommt, aufgelegt.)

cc. Gestalten in welchen Benützungsrechte an Sachen vom Eigenthum getrennt vorzukommen pflegen.

§. 227. 1. Durch den Plan der Natur sind, und durch den Willen eines Eigenthümers können Sachen für immer dem Eigenthum entzogen und in bloßes Nutzungsgut aller Geschlechter verwandelt werden. Dieß ist nach dem Willen der Natur namentlich der Fall für den Rohwerth von Grund und Boden (§. 274 u. f.); durch den Willen des Eigenthümers geschieht es, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend sein Eigenthum zur ewigen Benützung den nachkommenden Geschlechtern hinterläßt. 2. Die Benützung einer Sache kann aber auch für eine Zeitlang vom Eigenthum abgelöst und einem Andern gegeben sein.

3. Es können einzelne Benützungsweisen auf immer von dem Eigenthum abgelöst und Andern gegeben sein.*)

§. 228. 1. Ist die ordentliche Benützung vom Eigenthum abgelöst, so nennt man das Abgelöste den Nießbrauch. 2. Ein auf persönlichen Bedarf beschränkter Nießbrauch pflegt Gebrauchsrecht genannt zu werden. 3. Beim Nießbrauch kann die Frage entstehen, wie weit der Genußberechtigte die Sache verändern z. B. ein Feld in einen Lustgarten verwandeln dürfe. Die Umstände müssen entscheiden, ob das Benützungsrecht auf eine bestimmte Art der Benützung, oder auf eine ordentliche, eine bestmögliche, eine frei-beliebige gehe. 4. Im Zweifel hat der Benützer auch vom Unterhalt der Sache Soviel zu übernehmen, als für die Zeit seines Benützungsrechts aufgeht. 5. Dasselbe gilt von den ordentlichen Lasten. — Es ist Sache der Auslegung, wie es in derartigen Hinsichten zu halten sei, wenn ausdrückliche Bestimmungen fehlen.

§. 229. Dem Begriff der Sache nach ist ein Nießbrauch nur an solchen Sachen möglich, welche sich nutzbar machen lassen, ohne daß sie dadurch aufgebraucht werden. Da sich aber aus Sachen, welche sich aufbrauchen, durch Handel und durch Anzinslegung Nutzen ziehen läßt, während der Hauptwerth ungeschmälert bleibt; so kann man den Begriff von Nießbrauch auch hierauf ausdehnen. Man hat hier den Nießbrauch am Werth der Sachen, nicht an den bestimmten Stücken, welche grade wechseln müssen, wenn ein Nutzen gezogen werden soll.

§. 230. Nach Naturrecht geben auch Pacht und Miethe Nießbrauch; denn aus Pacht und Miethe einer bestimmten Sache entsteht ein Recht an der Sache, nicht bloß eine Forderung an den Verpächter oder den Vermiether. Es wird nehmlich durch solche Verträge eine Ausübung

---

*) Man nennt jedes in dieser Art vom Eigenthum abgelöste Recht ein Recht an fremder Sache. Die oben aufgezählten bedingten Eigenthumsrechte sollten genau genommen nicht Rechte an fremder Sache heißen; doch darf man sie ebenfalls so nennen, wenn man darunter denken will: bedingte Rechte an einstweilen noch fremder Sache. Die Benützungsrechte an fremder Sache, aus welchem man für seine Grundstücke einen Nutzen zieht, so wie das Benützungs- und Gebrauchsrecht an einer fremden Sache heißen Dienstbarkeiten. Sprachrichtig ist dieß nicht; denn nicht dem Recht, sondern allein dem Beläftigtsein sollte dieser Name gegeben werden. Deichpflichten, Wegunterhaltungspflichten, welche auf Grundstücken liegen, sind keine Dienstbarkeiten, keine vom Eigenthum abgelösten Rechte, sondern Auflagen, Bedingungen des Genusses dieser Grundstücke. Die daherigen Forderungen sind Forderungen von natürlichen Gemeinschaftsgenossen an die andern (§. 232 Anm. Art. 2).

an der Sache eingeräumt. Damit jedoch die Entstehung solcher Rechte für Dritte Kraft habe, muß sie nach der bereits in §. 224 erwähnten Regel auf irgend eine Weise für diese erkennbar oder bekannt gemacht worden sein, sei es durch Andiehandnahme der Sache oder sonst.*)

§. 231. 1. Ablösung einzelner besonderer Benützungsrechte vom Eigenthum zu Gunsten Anderer, die nicht zugleich Zugehör zum Recht an andern Grundstücken sind, sind das Weiderecht, die Jagd, die Fischerei ꝛc. 2. Als Zugehör zum Recht an andern Grundstücken kommen vor: das Wässerungsrecht, das Wasserleitungsrecht, das Wegrecht u. a. Nach §. 214 ist auch das Recht auf Licht- und Luftzutritt, auf Aussicht zu einem Gut, als eine Art von Benützungsrecht zu betrachten. 3. Recht zu Ueberbau in den Luftraum über einem andern Grundstück ist als ein alleiniges Recht an einem Theil dieses Luftraums zu betrachten, nicht als Recht an fremdem Luftraum. Das Recht, Tragbalken auf fremden Mauern ruhen zu lassen, muß aus einem verhältnißmäßigen Mitbenutzungsrecht am Grund worauf die Mauer steht und an einem verhältnißmäßigen Mitrecht an der Mauer selbst abgeleitet werden.

dd. Verwahrungs- und Ausschliessungsrechte an einer Sache ohne dass man Benützungsrechte daran hat.

§. 232. 1. Das Recht auf Besitz und Verwahrung einer Sache und Ausschließung Anderer von allen Vornahmen daran, ohne daß man selbst die Sache gebrauchen darf, kann Jemanden dazu dienen, den zur Benützung Berechtigten, der dadurch an derselben verhindert wird, zu nöthigen, es wieder an sich zu lösen. 2. Dadurch eignet es sich als Hülfsrecht zu Sicherung anderer Rechte; es gewährt Sicherung für Deckung eines Anspruchs, wenn man es, bis seine Einlösung erfolgt, ausüben darf. 3. Ein solches Recht kann Zugehör eines Pfandrechts sein, es ist Dieß aber keineswegs nothwendig, sondern es kann auch als einfaches Hinterhaltungsrecht bestehen. 4. Die freiwillig in Hinterhaltung gegebene Sache nennen wir versetzt, in Versatz. 5. Das mit Hinterhaltungsrecht für den Gläubiger verbundene Pfand-

---

*) Wenn Jemand in unverschuldeten Nothfällen sich fremder Sache bedienen darf (§. 251), so geschieht Dieß nicht infolge von Rechten an diesen Sachen, sondern in Geltendmachung des Rechts auf Beihülfe Anderer mit Kräften und Mitteln. Dieser Fall gehört daher nicht zu den Fällen von Rechten an fremden Sachen.

recht wird dadurch zum Faustpfandrecht. 6. Bloßes Zurückhaltungsrecht hat man, wenn man Sachen zu seiner Sicherheit zurückhalten kann falls man sie in seinem Besitz hat; man hat hier also kein Recht, sie zu diesem Zweck in seinen Besitz zu nehmen. Wohl aber kann man Wiedereinsetzung in einen widerrechtlich aufgehobenen Besitz fordern. 7. Anhaltung, Beschlagnahme, sind Wege eine Sache in Hinterhaltung zu nehmen.

c. Von den Forderungen, die zu den Vermögensrechten gehören.

§. 233. Gegenstand der Rechte können auch Leistungen Anderer sein (§. 72, §. 85). Seine Rechtfertigung hat Dieß in unserer Anweisung mit einander zu verkehren. In solchem Fall heißen die Rechte Forderungsrechte oder Forderungen. Der Berechtigte hat eine Forderung auf die Leistung; Der, welcher die Leistung zu machen hat, ist der Verpflichtete, der Schuldner der Leistung; vom häufigern Fall her werden der Berechtigte und Verpflichtete bei allen Forderungen Gläubiger und Schuldner genannt. Die Leistung kann in Verschiedenem bestehen: 1. in einem Verschaffen von Sachen, 2. in Thätigkeiten und Anstrengungen jeder Art (Dienstleistungen), sei es durch Geistes- oder Körperkräfte *), endlich 3. in Unterlassungen zu deren Gegentheil man sonst berechtigt wäre. **)

---

*) Es gehören also hierher Dienstleistungen als Anwalt, Arzt, Lehrer, Handwerker, Wächter, Aufseher ꝛc. — Treue, Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Verschwiegenheit sind Zugehör zu andern Leistungen. Verschwiegenheit kann aber auch eine selbstständige Leistung sein; z. B. wir zeigten Jemanden eine Erfindung, auf welche wir ein s. g. Erfindungspatent nehmen wollten, und hielten uns deßhalb aus, daß er die Sache bis dahin nicht ausplaudere; in diesem Fall haben wir eine selbstständige Forderung auf Verschwiegenheit gegen ihn als auf eine Unterlassung. Zugehör zu andern Leistungen ist Verschwiegenheit namentlich bei Mittheilungen die an Zeugen letztwilliger Verfügungen, an Anwälte, an Geistliche geschehen, .. natürlich geht hier aber die Pflicht der Verschwiegenheit nur soweit, als nicht eine stärkere Pflicht gebietet zu reden.

**) Zulassungen des Verpflichteten gegen sich werden nicht hierher gerechnet. Man könnte zwar bei Strafen von einer Forderung gegen den Strafbaren auf ihre Erduldung reden, allein man ist gewöhnt, die Strafen als Rechte auf Ausübungen gegen den Strafbaren zu betrachten, wobei nach seinem guten Willen zu ihrer Erduldung nicht gefragt wird. Bestehen die Strafen in Geldbußen, so besteht das Bestrafen in der Beschwerung mit der Leistung in Geld; Belegung mit der Leistung ist die Strafe, die Forderung ist nur die Geltendmachung des strafweise Auferlegten. — Man könnte ferner von Forderungen auf Zulassungen reden, wenn man von Jemanden erkauft hätte, daß er seine Person zu wissen-

§. 234. 1. Nicht alle Forderungen gehören zu den Vermögensrechten, sondern nur solche, welche Leistungen zum Gegenstand haben, die einen Vermögenswerth haben. Es werden also nicht hierher gerechnet: a. die Forderungen, die sich aus dem Recht auf Pflege des allgemeinen Wohls entwickeln, ferner b. die verschiedenen unter den Hülfsbefugnissen die in den Rechten liegen, enthaltenen Forderungen, c. auch die Forderung gegen Frau und Mutter, Ehemann und Kind über die Vaterschaft nicht ins Ungewisse zu setzen. 2. Hinsichtlich der Rechtsgrundsätze, welche über die Forderungen gelten, macht es übrigens keinen Unterschied, ob sie Vermögensforderungen sind oder nicht; darum kommt auch Nichts darauf an, Vermögensforderungen und andre genau zu unterscheiden, und z. B. auszusprechen, ob die Forderung auf Verschwiegenheit der einen oder der andern Art sei (in dem einen Fall kann uns ein Vermögensnachtheil daraus entspringen, im andern Fall eine Kränkung, im dritten Fall Beides).

§. 235. 1. Was man in vorkommenden Fällen zu fordern hat, hängt von den Gründen ab, aus welchen die Forderungsrechte entspringen. 2. Was dabei nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist in Zusammenhaltung der Umstände mit den allgemeinen Regeln zu entscheiden. 3. An den Leistungen läßt sich nichts Anderes ausüben, als ihr Bezug oder Verzicht darauf; daher kann hier auch nicht, wie bei den Rechten an Sachen, von verschiedenen Gebrauchs-, Zerstörungs-, Besitz- und Verwahrungsrechten die Rede sein. (Zinsgenuß von einer Forderung ist keine eigentliche Benützung der Forderung, sondern Bezug von Leistungen für Nichteinziehen des Forderungsbetrags.)

d) Von den Urheberrechten oder den Rechten auf Alleinausbeutung geistiger Erzeugnisse.

§. 236. 1. Die Natur weist uns an, Einemjeden den Nutzen seines Fleißes, seiner Arbeit, zu lassen, uns denselben weder anzueignen, noch ihm sonst ihn zu schmälern,.. es sei denn daß wir ein Recht hierzu besonders erworben hätten. 2. Zu jenem Nutzen gehört auch

---

schaftlichen Beobachtungen oder zu Abzeichnung, Abbildung, darbiete. Wir sind aber gewöhnt, Dieß nicht wie ein Zulassen, sondern wie eine Leistung durch Darbieten seiner Person anzusehen. — Manche Zulassungen gegen sich kann man zwar gestatten, aber Andern keine Rechtsforderungen darauf ertheilen (§. 43). — Rechte auf Zulassungen des Verpflichteten an seinen Sachen sind nach Naturrecht als Rechte auf Ausübungen an diesen Sachen, also als Rechte an diesen Sachen zu betrachten und nicht als Forderungen (§. 230).

der Nutzen, der sich auf verschiedene Weise aus Erzeugnissen geistiger Art ziehen läßt,.. bei schriftstellerischen Arbeiten durch Vervielfältigung derselben in Schrift und Druck, um daraus Nutzen zu ziehen,.. bei Kunstwerken durch Nachbildung und Verbreitung dieser,.. bei Erfindungen durch deren Anwenden. 3. Eingriffe sind hier auch noch aus dem weitern Grund unerlaubt, damit Niemand von nützlichen Anstrengungen dadurch abgehalten werde, weil im Fall glücklichen Erfolgs Einjeder den Ausbeutungsvortheil mit ihm theilen könnte.

§. 237. Gestützt auf das Hiervorgesagte anerkennt das Naturrecht das Recht auf alleinige Ausbeutung unserer geistigen Erzeugnisse. Doch unter folgenden Beschränkungen. 1. Wir können genöthigt werden, die Ausbeutung der Sache gegen eine angemessene Abfindungssumme frei zu geben. Grund ist a. daß wir selbst von früheren Erfindungen, Wissenschafts- und Kunstleistungen, die Gemeingut geworden sind, Nutzen ziehen, b. daß wir sittlich schuldig sind, für besondere Fähigkeiten mit denen wir begabt sind etwas Mehr zum allgemeinen Wohl beizutragen, c. daß Andere bald nach uns Dasselbe erfinden, Aehnliches hätten hervorbringen können, wenn wir ihnen nicht zuvorgekommen wären. 2. Aus diesen Gründen läßt sich auch eine Rechtspflicht herleiten, Erfindungen für deren Bekanntmachung eine angemessene Belohnung geboten wird, nicht mit ins Grab zu nehmen. Insofern hat man auch kein Vernichtungsrecht an dem Hauptbestand solcher unkörperlicher Vermögensgegenstände. 3. Erfindet Jemand unabhängig von dem Andern und nicht durch dessen Erfindung zum Suchen veranlaßt, Dasselbe wie er; so hat er ebenfalls Ausbeutungsrecht. Anders wenn er dem Andern nacherfunden hat, denn hier hätte er ohne die Erfindung des Andern der größern Wahrscheinlichkeit nach gar nicht, oder nicht mit der zum Ziel führenden Zuversicht auf Erfolg gesucht.

10. Das Recht am öffentlichen Gut aller Erdenbürger.

§. 238. Unter öffentlichem Gut aller Erdenbürger verstehen wir Alles, was Gegenstand des unvertheilten Genußes Aller ist, sei es von der Natur gegeben, oder menschliches Erzeugniß. 1. Dahin gehören die natürlichen Straßen, Häfen, die dazu gehörigen Ablegeplätze, soweit nicht Verwendungen für ihre Anlegung darauf haften. 2 Dahin gehört das Betreten aller Orte, welches den Benützungsrechten Anderer nicht schadet, und wodurch sie in dem Recht der Absperrung eines angemessenen Raums für ihre Ungestörtheit oder aus andern

besondern Gründen nicht beeinträchtigt werden. 3. Dahin gehören die Schätze der Wissenschaft, die Denkmäler der Kunst, welche aufgehört haben, Eigenthum besonderer Personen zu sein, ferner geschichtliche Denkmäler wie Inschriften, und die Denkmäler welche die Natur geschaffen hat. — Die Natur hat dieses Alles Allen zur ewigen gemeinsamen Benützung zugewiesen.

§. 239. Schätze solcher Art, wenn sie verborgen oder vergessen waren, und wieder aufgedeckt werden, gehen nicht in das Eigenthum der Finder oder Herausförderer über, sondern diese erwerben nur das darauf haftende Recht, für ihren Fund, für ihre Mühe und Kosten und für die Nichtverheimlichung abgefunden und angemessen abgelohnt zu werden (§. 304 u. f. §. 445 Art. 3). *) Ein mehreres Recht erlangen sie nicht, denn der Schatz selbst gehört Allen. Für Verderb oder Vernichten haften sie als Schadenstifter an öffentlichem Gut.

§. 240. Solche Gegenstände sind alsdann an den geeigneten Orten des Landes, wo sie sich gefunden haben, aufzustellen. Ihre Wegbringung ist nur dann erlaubt, wenn sie dort wegen Ungebildetheit der Bewohner der Beschädigung, dem Untergang ausgesetzt wären. Die Lebenden haben jeweilen das Genußrecht daran, Niemand ein Vernichtungsrecht. Die Kosten der Auffindung, Aufstellung, Besorgung, sind von Denen, welche davon genießen zu decken. — Finden sich natürliche Denkmäler der Vorzeit in größerer Menge, als für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, wie Elfenbein von einem untergegangenen Thiergeschlecht, so treten sie in die Reihe der ordentlichen für den menschlichen Nutzen bestimmten Naturschätze. Ausgezeichnete Stücke allein behalten die Natur als Gemeingut gegen Ersatz des allgemeinen Werths ihres Stoffes und eines Findlohns.

11. Das Recht auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls.

§. 241. 1. Das allgemeine Wohl beruht darauf, daß a. Alle richtig belehrt und gebildet, b. daß sie genugsam mit den Mitteln zu ihren Bedürfnissen versehen und c. daß sie sicher sind. 2. Soweit es zweckmäßig ist, daß in diesen Hinsichten der Einzelne für sich selbst sorge, soll ihm dieses überlassen sein. 3. In vielem Hierhergehörigen ist aber ein Hülfeleisten der Einen an die Andern nicht nur

---

*) Bei der Ablohnung ist namentlich Rücksicht zu nehmen, ob sie aus dem Stoff solcher Gegenstände nach Vernichtung der bisherigen Form Viel hätten lösen können oder nicht.

angemessener, sondern sogar nothwendig. 4. Hier sollen die Menschen theils einander gegenseitig helfen, theils soll das frühere Geschlecht dem spätern vorarbeiten. 5. In den meisten Stücken kann Solches ohne Errichtung förmlicher Vereine dazu nicht mit derjenigen Vollkommenheit, Sicherheit und Leichtigkeit geschehen, wie wenn dafür Vereine bestünden.

§. 242. Aus vorstehenden Sätzen leiten sich folgende Rechte und Rechtspflichten ab: 1. Recht und Pflicht Aller auf die angemessenen Hülfsleistungen der Einen an die Andern,.. Recht und Pflicht zu den Beiträgen für das allgemeine Wohl..; 2. Recht und Pflicht Aller, sich zu Förderung des allgemeinen Wohls zu vereinigen, Vereine zu gründen und Mitglied derselben zu sein. — Beides begreift sich in Recht und Pflicht auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls.

§. 243. Das Recht Aller auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls bietet für den Einzelnen folgende Rechtsseiten dar: 1. das Recht, selbst für das allgemeine Wohl zu wirken, 2. das Recht Andere zu nöthigen, daß sie angemessen hierzu beitragen, 3. das Recht auf den von daher den Einzelnen gebührenden Empfang und Genuß.

§. 244. Die angemessenen Hülfsleistungen der Einen an die Andern, also die Leistungen zu Gunsten des allgemeinen Wohles, können zum Gegenstand haben: 1. Pflege in Zuständen der Hülflosigkeit,.. also in der Jugend, in Krankheit, in Alterschwäche; 2. Erziehung und Bildung d. h. angemessene Belehrung und Uebung; 3. anfängliches Vorstrecken der Mittel zum Lebensunterhalt und zum Erwerben, bis wir dieser Unterstützung nicht mehr bedürfen; 4. Bevormunden, d. h. je nach Umständen Vertreten oder bloß Beistandleisten an Jemanden in Besorgung aller seiner Angelegenheiten; 5. Beschützen; 6. Rechtshülfeleisten; 7. Helfen in Nothfällen jeder Art; 8. Fördern aller menschlichen Kenntnisse, und 9. angemessenes Fördern aller Werke die zum allgemeinen Wohl beitragen.

§. 245. 1. Die Zweckmäßigkeit weist uns an, uns für Besorgung dieser Dinge förmlich zu vereinigen (§. 242); bis Dieses aber geschehen ist, bestehen nichtsdestoweniger Rechte und Pflichten für Alle in allen diesen Hinsichten. 2. Hingegen weist alsdann die Natur in solchen Dingen Einenjeden zunächst an die ihm Nähergestellten und dann erst an die Entfernteren. 3. Die einander am Nächsten Stehenden sind Eltern und Kinder zu einander, und Ehegatten während der Ehe. Wer hiernach folgt beurtheilt sich nach den besondern Um-

ständen und Verhältnissen. Die Geschwister der Eltern können z. B. den Großeltern vorgehen, unter Umständen können Freunde und Genossen, in wenigbewohnten Gegenden namentlich die Nachbarn den entfernten Verwandten und Verschwägerten vorgehen. Bei Unfähigkeit oder Verhinderung der zunächst = Gerufenen treten die Folgenden an ihren Platz.

§. 246. 1. Die Näherstehenden haben gegen Näherstehende vor Entfernteren das Recht, ihnen diejenigen Leistungen zu machen, die in diesen Beziehungen gemacht werden sollen. 2. Sie haben dieß Recht nicht sowohl des für sie daraus fließenden Nutzens halb, sondern weil aus natürlichen Gründen anzunehmen ist, daß sie hier die gewissenhaftesten Besorger sein werden, und daß ihnen folgeweise auch das Angenehme aus der Sache gebührt. 3. Es stützt sich Dieß auf die Thatsache, daß uns die Natur dazu führt, unwillkührlich unsere Neigung zunächst den uns Nähergestellten zuzuwenden*); sie giebt uns dazu auch noch den eigennützigen Grund, daß wir in den Fall kommen können, der Liebe und Dankbarkeit Anderer zu bedürfen, und daß es uns alsdann vortheilhaft ist, wenn wir uns Anspruch auf Liebe und Dankbarkeit der uns Nächsten erworben haben. 4. Fällt die natürliche Vermuthung, daß die dem Hülfebedürftigen zunächst Stehenden die besten Hülfsleister sein werden, weg : so fällt auch soweit ihr Vorzugsrecht weg. Denn die Natur gebietet in solchen Fällen den Entfernteren vorzutreten. Ebendarum besteht dieß Recht nicht wegen des Angenehmen, das es neben der Last gewährt, sondern dieses ist eine dabei vorkommende Nebensache. 5. Eben diese Art von Nebensache,.. nehmlich die Unterhaltung welche es gewährt Andere zu pflegen und zu erziehen, das Angenehme welches darin liegt, bei Andern seine Erfahrungen an den Mann zu bringen, sein Lieblingsmuster in Andern zu verwirklichen, sich ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu erfreuen.., sind wir von der Natur angewiesen ebenfalls bei den uns Nächsten zu suchen. Hingegen sollen Diese nicht darunter leiden; denn die Anweisung zu diesen Genüssen hat man nur als Anweisung auf ein Entgelt für die Last, welche man auf der andern Seite zu Gunsten dieser Personen auf sich hat.

§. 247. Ueber die einzelnen Arten von Hülfsleistungen der Einen an die Andern, die des allgemeinen Wohls halb zu machen

---

*) Die Gründe, die jeweilen zum Gegentheil führen, sind grade solche, welche wir ausrotten sollen.

sind, gilt das Nachfolgende, aus welchem sich zugleich auch der Umfang daheriger Rechte im Nähern ergiebt. Die Pflege, die Andern in Fällen der Hülflosigkeit ertheilt werden soll, soll 1. eine zweckmäßige sein. Sie soll daher auf diejenige Weise geschehen, wie sie nach dem Ausspruch der Erfahrung und Wissenschaft die zuträglichste, angenehmste und den Verhältnissen dabei angemessenste ist. 2. Die Jugendpflege soll nicht zu kostbar sein, weil sie der Verpflegte später zu vergüten hat. Anders wenn der Pfleger die Mehrkosten geschenkt haben will. Doch darf der Pflegling durch die Pflege nicht verweichlicht werden. 3. Für Pflege in Alter und Krankheit soll Jeder, welcher dazu im Stand gewesen ist, während seiner starken und gesunden Tage das Angemessene gut gemacht haben; nur Dem der hierzu nicht im Stand war, gebührt sie unentgeltlich.

§. 248. Erziehung und Bildung besteht in angemessener Belehrung, Leitung und Uebung. 1. Die Erziehung soll Einenjeden körperlich und geistig zu Dem zu machen suchen, was er als Mensch sein soll. 2. Nicht Jeder eignet sich zum Erzieher oder hat die nöthige freie Zeit dazu. Dieß macht es bei einigem Fortschritt nöthig, daß gemeinsame Erziehungseinrichtungen hergestellt werden, so daß den Nächsten nur die ihnen mögliche Ueberwachung der Erziehung verbleibt, sowie dasjenige Einwirken auf den Zögling, welches durch den Umgang mit ihm in den Freistunden stattfindet. 3. Zur Pflege und Erziehung zusammen gehört die Sorge für angemessene Vergnügung der Zöglinge. 4. Die Erziehung befugt auch zur Anwendung der nöthigen Züchtigungsmittel. 5. Die Erziehung erstreckt sich bis dahin, wo der Zögling im Stand ist, sich selbst zu ernähren und sich selbst in den Verhältnissen, in welchen er zu leben hat, zu leiten. Dieß hängt keineswegs von einem bestimmten Alter, sondern von der Reife des Zöglings ab, und von den Verhältnissen wofür, und den Grundsätzen, wonach er erzogen ist. Je nach der Reife kommt dem Zögling nach und nach mehr Wille zu, so daß er allmählig zur Selbstständigkeit übergeht. 6. Die Kosten der Erziehung soll Jeder wiedervergüten. Ehe deßhalb gemeinsame Anstalten getroffen sind, geschieht diese Vergütung dadurch, daß er für die empfangene Erziehung Andere wieder erzieht, oder auch indem der Erzieher die Arbeit der Zöglinge solange in seinen Nutzen bringt, bis er gedeckt ist;.. weiter soll Dieses aber nicht gehen. 7. Der Jugend sollen keine falschen Lehren beigebracht, und sie dadurch bessern unzugänglich gemacht werden. Ehe ihre Urtheilskraft erstarkt, soll ihr daher nur Solches

eingepflanzt werden, was die Vernunft nicht mißbilligt, was nicht unrichtige Ansichten in Hinsicht auf Mitmenschen giebt, nicht einfältige Furcht pflanzt, nicht zu Uebertriebenheiten verleitet.

§. 249. Es liegt in der Natur, daß die Erwachsenen den Nachwachsenden die Mittel zum Leben und zum Erwerben zunächst vorstrecken. Diese sollen sie aber zurückerstatten; denn Jeder soll der Regel nach während seines Lebens Soviel erwerben, als er von der Geburt an bis zum Tod bedarf. In der Jugend empfängt Einjeder von Andern; in seiner kräftigen Zeit verdient er Dieses ab, ernährt sich, zahlt seinen Beitrag für Unterstützung Unglücklicher, für Förderung der menschlichen Kenntnisse und für Werke zu Gunsten des allgemeinen Wohles, und streckt seinerseits Nichterwachsenen vor Was sie bedürfen und noch nicht erwerben können. Rückerstattung dieser Vorschüsse soll ihm im Alter zu gut kommen.

§. 250. Das Bevormunden besteht 1. in ganzem Vertreten Derjenigen die noch keine Einsicht zu Besorgung ihrer Angelegenheiten haben, 2. in bloßem Beaufsichtigen und Beistandleisten an Solche, welche zwar schon Einsicht zu Besorgung ihrer Sachen haben, aber doch noch der nöthigen Reife ermangeln, daß man sie ganz nach ihrem eignen Ermessen handeln lassen dürfte. — Bevormundung kann Einsichts- und Willensschwache durch ihr ganzes Leben begleiten, und kann neu eingeführt werden, wenn später wieder Grund dazu eintritt. Insoweit die Bevormundung den Vormund Nichts kostet, ihn nicht in Besorgung seiner eignen Angelegenheiten versäumt, ihn nicht in bedeutenderem Maße bemüht, scheint man angewiesen, sie unentgeltlich ertheilen zu sollen; denn sie soll kein Erwerbszweig sein. (Sind im Staat besondere Beamte dafür angestellt, so ist Dieß natürlich etwas Anderes).

§. 251. Beschützen, Rechtshülfeleisten, Hülfeleisten in unverschuldeten Nothfällen sind Dinge, zu deren Leistung Jeder durch mögliches Bedürfniß gleicher Gegenerweisungen getrieben sein soll. 1. Für Ausübung des Rechts auf Leistung von Rechtshülfe hat man die Hülfsbefugniß, zu untersuchen wo sich das Recht finde (§. 101). 2. Das Recht auf Hülfeleisten in unverschuldeten Nothfällen geht nicht nur auf Hülfe mit Kräften des Körpers und mit Rath, sondern auch auf Hülfeleistung mit Sachen; man muß erlauben, daß der in Noth Befindliche die Sachen, mit denen er sich helfen kann, gebrauche, und erforderlichen Falls aufbrauche. Dieß Recht geht auf nicht Mehr als das jeweilen wirklich Nothwendige. 3. Bei verschuldeten Nothfällen fällt dieß Recht soweit weg, als die Zweckmäßigkeit will, daß Jemand

der Folgen seines eignen Verschuldens durch Hülfe Anderer nicht mehr enthoben werde. 4. Die Unkosten für Hülfeleistungen, wenn sie von Denen, für die sie gemacht wurden, besonders hervorgerufen wurden, z. B. indem sie Wagnisse unternahmen um Gewinn zu erndten, sind auch von ihnen zu tragen. Ist Dieß nicht der Fall, so sollen sie Alle, welche dem nähern Kreis in welchen die Sache fällt angehören, gleichmäßig auf sich nehmen, weil sie angewiesen sind, sich einander gegenseitig gegen alle Zufälligkeiten zu versichern. 5. Zum Beschützen insonderheit gehört auch das Beschützen des Rufs Verstorbener gegen Verleumdung, und ihrer Leiche gegen unangemessene Behandlung.

§. 252. Fördern aller menschlichen Kenntnisse gereicht Allen zum Wohl. Dahin gehört auch Suchen und Verbreiten von Aufklärung, und Bestreitung von Aberglauben und falschen Lehren. Hierüber ist insonderheit Folgendes zu bemerken: 1. Wir haben ein Recht, alle angeblichen im Besitz von Menschen befindlichen Geheimnisse über Gott, alle Quellen von Lehren über ihn, über die Welt, über unser Wollen und Sollen kennen zu lernen und zu prüfen, alle angeblichen Wunder (Ereignisse, welche nicht auf den allgemeinen Naturgesetzen beruhen) zu untersuchen, und den wahren Sachverhalt zu verkünden. 2. Wir haben das Recht, alle Lehren über die fraglichen Gegenstände zu beleuchten, sie wenn wir sie falsch finden, mit Gründen der Wissenschaft zu bekämpfen, und die wahrscheinlichen Absichten der Verbreiter nachzuweisen. 3. Spott hierzu zu Hülfe zu nehmen, wo er nutzlose Erbitterung erzeugt, ist unerlaubt; wo er aber zum Zweck hat dem Umsichgreifen der Thorheit entgegenzuwirken, oder die weniger denkende Menge zur Einsicht zu bringen, ist er am Ort, wenn richtige Belehrung zugleich damit Hand in Hand geht. Die durch den Spott bewirkte Gemüthskränkung der Getroffenen ist alsdann als zweckmäßige Vertheidigung des allgemeinen Wohls gestattet. Wie der Spott nur für einen guten Zweck erlaubt ist, so darf er sich auch keiner rechtswidrigen Mittel, also keiner Verleumdung bedienen. 4. Neben diesen Rechten läuft die Pflicht, bei Unverständigen die durch Aberglauben gezügelt werden, den alten Zügel nicht zu brechen, ehe der Zügel der Vernunft Gewalt über sie gewonnen hat, weil man sonst Böses statt Gutem schaffen würde. Dabei ist wohl zu beachten, daß Wer über die Jahre der Erziehung hinaus, und bis dahin arg verwahrlost worden ist, kaum anders mehr, als durch besondern Aufwand von Mühe oder durch besonders stark auf ihn wirkende Ereignisse, und mehr nur durch Erfolge als durch Worte belehrt werden kann.

§ 253. Das Fördern von Werken zum allgemeinen Besten ist Pflicht aller Geschlechter. Wir Alle ziehen aus den Thätigkeiten der frühern Geschlechter Nutzen; sie haben uns einen Schatz von Kenntnissen und Erfindungen übermacht, sie haben uns Verbesserung und Wohnbarmachung des Landes, Weganlegung, Gebäude, Werkzeuge jeder Art, und viele andre Mittel hinterlassen. An diesem gemeinsamen Schatz genießen wir Alle. Wir sollen ihn daher nicht nur unsern Nachkommen weiter übermachen, sondern ihn auch verhältnißmäßig vermehren. Wer selbst hierfür Nichts beitragen kann, soll zu Bezahlung Derer beitragen, welche hierfür Mehr thun als ihnen bei gleicher Vertheilung der Sache obläge, er soll ferner zu Bezahlung der Kosten der erforderlichen Anlagen und Anstalten des gemeinsamen Nutzens beitragen. Einjeder ist befugt für das gemeine Wohl noch Mehr zu thun. Strengt er sich dafür ins Unangemessene an, beraubt er sich Dessen was er selbst höchst nothwendig hätte, während Andere ebenfalls ihren Theil geben könnten; so kann die Annahme verweigert werden, weil es dem Gefühl Richtiggebildeter entgegen ist.

§. 254. Für vollkommenere und leichtere Pflege des allgemeinen Wohls weisen uns die Verhältnisse gebieterisch an Gründung von Vereinen zu diesem Zweck. 1. Die Vereine zu Pflege des allgemeinen Wohls sollen in ihre Aufgabe Alles aufnehmen, was mit überwiegender Zweckmäßigkeit zur Gemeinsache gemacht wird. Weiter sollen sie nicht gehen, da die Natur auch das Unabhängigkeitsstreben in unsere Seele gelegt hat, welches dem Vereinen mit Andern widerstrebt. Diesem ist, soweit zweckmäßig, ebenfalls Rechnung zu tragen. 2. Die Verfassung solcher Vereinigungen soll ihrem Zweck entsprechend eingerichtet, und auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützt sein. 3. Die Angelegenheiten, für welche wir uns vereinigen sollen, haben in höherer Beziehung für Alle zusammen Wichtigkeit, im Besondern und Nähern aber oft nur für kleinere Kreise. Demnach entspricht es der Zweckmäßigkeit, daß für alle diese Angelegenheiten ein einziger großer Verein . . . Staat . . . bestehe, welcher aber in mehrfachen Abstufungen in Untervereine zerfällt, deren jeder sich mit Dem beschäftigt, was eben für ihn Wichtigkeit hat. 4. Wo es zweckmäßig ist, kann der Staat selbst mit Gewalt gegründet und verbessert werden; wo der Erfolg einstweilen verfehlt, oder der Fortschritt noch zu theuer erkauft werden müßte, sind wir angewiesen, für seine Verbesserung einstweilen nur solche Mittel anzuwenden, welche der Sachlage nach als mit Vortheil

anwendbar erscheinen (§ 43. a. E.). 5. Vereinigungen, welche auf das Wohl Einzelner abzielen, dem allgemeinen Wohl aber nachtheilig sind, sind nicht zu gestatten.

Hier wäre nun der Ort, näher nachzuweisen, womit sich der Staat zu beschäftigen habe, und wie er eingerichtet sein solle, um sodann zu sagen: ihn so einzurichten, ihn so zu verlangen, hat man ein Recht. Statt Dieses zu thun, lassen wir das Hierhergehörige in selbstständiger Abhandlung unter dem Namen der natürlichen Staatslehre dem Naturrecht nachfolgen.

12. Das Recht zu Beschützung der Thiere.

§. 255. Wir dürfen nach dem Willen der Natur die Thiere benützen und gebrauchen, und sie selbst hierfür tödten; die schädlichen dürfen wir vertilgen. Wir sollen aber die Thiere nicht ohne Noth leiden lassen, denn auch ihnen hat die Natur Empfindung für Wohl und Wehe gegeben (§. 28). Die Thiere, welche wir uns dienstbar machen, sollen wir daher auch gehörig besorgen, sie in keiner Weise mißhandeln *); der Verständige thut Dieß schon seines eignen Vortheils halb. Wer anders thut, thut dem Willen der Natur entgegen; Jeder hat das Recht ihn davon abzuhalten, erforderlichen Falls selbst durch Strafen. Denn zu schlechter Behandlung der Thiere giebt die Natur nicht nur kein Recht, sondern sie giebt Andern auch die Anweisung zum Entgegentreten a) indem wir angewiesen sind, selbst mit Gewalt durchzusetzen Was im Plan der Natur liegt, ferner b) weil es ein richtigausgebildetes Gefühl empört Mißhandlung eines empfindenden Geschöpfs mitanzusehen, und c) weil gewissermaßen sogar die Sicherheit Anderer erfordert einzuschreiten; denn Mißhandlung des Viehs verhärtet und verwildert das Gemüth, und macht dadurch Den, der sich daran gewöhnt, auch für seine Mitmenschen im Allgemeinen gefährlich.

13. Die Hülfsrechte welche nicht im Begriff der Rechte als solcher liegen.

§. 256. Schon im Begriff der Rechte als solcher liegen nach §. 87 u. f. eine Reihe von Hülfsbefugnissen oder Hülfsrechten. Ein Theil von ihnen, nehmlich die Sicherungsrechte können durch besondere Gründe noch vermehrt werden; so entstehen die in §. 155 erwähnten Vorgangs-

*) Mißhandlung ist alles schlechte Besorgen und harte Behandeln wider Zweckmäßigkeit und ohne vorhandene Nöthigung.

rechte, welche zum Pfandrecht noch hinzu kommen können, so Bürgschaften ꝛc. Eine besondere Erwähnung gebührt diesen nicht schon im Begriff der Rechte als solcher liegenden Hülfsrechten hier bloß darum, weil sie unter den bishergenannten Rechten nicht begriffen sind; (sie sind nehmlich unter den Vermögensrechten darum nicht begriffen, weil sie selbst keine Vermögensrechte, sondern bloß Hülfsrechte zu solchen sind). Ihre Natur ist die von bedingten Rechten überhaupt; sie sind nehmlich bedingt durch Eintreten des Falls, daß man sie zu Sicherung der Rechte, für welche sie bestellt sind, bedarf. Was für die so entstehenden Vorrangsrechte der Pfandrechte besonders zu sagen wäre, ist oben schon bei anderer Gelegenheit gesagt (§. 112. Anm. u. §. 155). Alles Nähere hängt von den Entstehungsgründen solcher Rechte ab; von den Entstehungsgründen der Rechte handelt aber ein besonderer Abschnitt.

§ 257. Solche Rechte, welche zu größerer Nutzbarkeit anderer Rechte bestehen, wie Wässerungsrechte, Wegrechte ꝛc. gehören nicht hierher; sie sind unmittelbare Vermögensrechte, die zu andern Vermögensrechten zudienen. Sie haben auch im Allgemeinen keine besondere Natur. Wenn sie von den Hauptrechten nicht trennbar sind, so liegt Dieß in besondern Verhältnissen. Wenn sie bei Verfügungen über die Hauptrechte stillschweigend mitbegriffen werden, so ist Dieß Folge davon, daß im Zweifel bei Verfügungen über die Hauptsache mitverstanden wird, daß die gleiche Verfügung auch die Nebensache betreffe.

IV. Vom Entstehen, Uebergehen und Aufhören der Rechte und Rechtspflichten.*)

A. Davon im Allgemeinen.

§. 258. 1. Wir unterscheiden Rechte und Rechtsverhältnisse. Aus der allgemeinen Lage, dem allgemeinen Verhältniß, in welches uns die Natur gesetzt hat, ergeben sich für uns eine wichtige Anzahl von Rechten (§. 260). Jene Lage, jenes Verhältniß, ist daher von rechtlicher Wichtigkeit, ist ein Verhältniß, in welchem Rechte liegen, ein Rechtsverhältniß. 2. Durch besondere Rechtserwerbs- und Rechtsverlusts-

---

*) Von Abänderung der Rechte ist hieroben darum nicht die Rede, weil das Abändern immer ein theilweises Aufheben mit und ohne Anplatzsetzung neuer Rechte ist.

gründe wird jene allgemeine rechtliche Lage, jenes allgemeine Rechtsverhältniß, abgeändert, indem aus diesen Gründen besondere rechtliche Lagen, besondere Rechtsverhältnisse hervorgehen. 3. Die Erwerbs- und Verlustsgründe der Rechte ändern daher gleichermaßen unsere Rechte und unsere Rechtsverhältnisse; Beides geht mit einander Hand in Hand. 4. Die besondern Rechtsverhältnisse bestehen häufig nicht bloß in Hergestellt-, Aufgehoben-, Verändertsein eines einzigen Rechts, sondern vielmehr ganzer Inbegriffe zusammengehöriger Rechte (und Rechtspflichten). Dieselben tragen auch nach ihrem eigenthümlichen Inhalt eigenthümliche Namen als besondere Verhältnisse, wie z. B. Pachtverhältnisse, Dienstverhältnisse, Gesellschaftsverhältnisse. 5. Es ist daher häufig kürzer, anstatt zu sagen welche Rechte und Gegenrechte, zu sagen welche Rechtsverhältnisse aus irgend einem Grund entstanden, übertragen, aufgehoben, verändert worden sind; man kann sich dadurch mit einem einzigen Wort über einen ganzen Inbegriff von Rechten und Pflichten erklären. Man hat auch bei dem Errichten, Uebertragen, Aufheben von Rechten häufig solche zusammengehörige Inbegriffe von Rechten und Gegenrechten als solche im Auge, und nicht die einzelnen darin begriffenen Stücke als einzelne. Es wird daher hiernach der Lehre von der Rechtsentstehung eine Angabe der Grundarten der Rechtsverhältnisse und der darin liegenden Rechtsinbegriffe vorausgeschickt. 6. Die aus demselben Rechtsentstehungsgrund hervorgehenden Rechtsinbegriffe, sind darum keineswegs unzertrennbar, sondern nur dann wenn besondere Gründe sich ihrer Trennung widersetzen.

§ 259. Die Grundarten der Rechtsverhältnisse sind: 1. das allgemeine Rechtsverhältniß, in welches wir durch unser bloßes Dasein gesetzt werden. 2. Besondere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Sachen und auf geistige Erzeugnisse, an denen wir Rechte haben. 3. Besondere Rechtsverhältnisse zu andern Personen. Diese letztern sind wieder a) Gemeinschaftsverhältnisse (Genossenschaftsverhältnisse). b. Forderungsverhältnisse (Verhältnisse von Berechtigten und Verpflichteten zu einander, einfach oder mit gegenseitigem Berechtigt- oder Verpflichtetsein). Forderungsverhältnisse können auch aus Gemeinschaftsverhältnissen herkommen. c) Verhältnisse des Berechtigtseins andre Personen zu strafen *).

---

*) Es ist bereits oben gesagt worden, daß widerrufliche Verhältnisse selbst keine Rechtsverhältnisse sind, wohl aber deren in ihrem Begleit zu haben pflegen.

§. 260. 1. Aus dem allgemeinen Rechtsverhältniß, in welches uns die Natur gesetzt hat, ergeben sich die angebornen Rechte und Pflichten, und ihnen entsprechen unsere natürlichen Rechts- und Pflichtenkreise. 2. Angeboren ist uns: das Recht, daß in allen zu entscheidenden Fällen das Recht aus der gehörigen Quelle geschöpft werde, . . das Recht auf Leben, Wohlsein, Gebrauch unserer Kräfte, Befriedigung unserer Bedürfnisse und beliebigen Aufenthalt, . . das Recht der Rechterwerbsfähigkeit und der Vornahme der Rechterwerbshandlungen, . . die Verkehrsrechte, . . das Recht die Rechte Anderer mit deren Ermächtigung auszuüben, . . das Recht auf wahren Ruf, . . das Recht auf unsern Antheil am Genuß der Naturschätze (§. 274, §. 287), . . das Recht am öffentlichen Gut aller Erdenbürger, . . das Recht auf allseitige Pflege des allgemeinen Wohls, . . auf Beschützung der Thiere gegen Mißhandlung, . . sowie auf alle zu diesen Rechten gehörigen natürlichen Hülfsbefugnisse. 3. Nichtangeboren sind alle übrigen Vermögensrechte außer den genannten, ferner die Rechte welche erst aus wirklich gegründeten Gemeinschaften hervorgehen, das Recht des Ehemanns und Kindes von Frau und Mutter nicht über die Vaterschaft ins Ungewisse gesetzt zu werden, die Hülfsrechte zu diesen Rechten, und die Hülfsrechte welche einen selbstständigen Entstehungsgrund haben.

§. 261. 1. Die Rechtsverhältnisse zu Sachen und zu geistigen Erzeugnissen, welche möglich sind, sind durch die oben gegebene Erörterung der Vermögensrechte angegeben. Das umfassendste derselben ist das unbeschränkte Eigenthumsverhältniß. 2. Ein Theil dieser Rechtsverhältnisse ist nach dem vorigen §en schon angeboren. 3. Es kommen für diese Rechtsverhältnisse Erwerbsgründe vor, die für andre keine Anwendung haben z. B. die Bemächtigung. 4. Es kommt vor, daß in solchen Rechtsverhältnissen durch die Natur selbst Rechte mit Pflichten unzertrennlich verbunden sind (§. 445, Art. 2).

§. 262. 1. Die Gemeinschaftsverhältnisse können sehr ausgedehnte Inbegriffe von Rechten und Pflichten in sich schließen. 2. Eine Gemeinschaft ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere wegen gleichartiger Angelegenheiten mit einander verbunden sind. Sie ist darum noch keine Rechtsgemeinschaft; sind aber diese Angelegenheiten Rechte oder Rechtspflichten oder haben sie Deren zur Folge, so ist auch die Gemeinschaft insoweit eine Rechts-, beziehungsweise eine Rechtspflichtengemeinschaft. 3. Gemeinschaften, welche auf irgend eine gemeinsame Besorgung gerichtet sind, nicht bloß auf sofortige Auseinandersetzung und Auflösung, heißen Vereine. 4. Die gemeinsamen An-

gelegenheiten können sehr verschiedener Art sein, darum auch die aus den Gemeinschaften hervorgehenden Inbegriffe von Rechten und Pflichten. Es zeigt sich Dieß am Besten durch einen Ueberblick der Entstehungsgründe von Gemeinschaften. Solche Entstehungsgründe sind a. Alles, was Mehrern Rechte an einem ungetheilten Gut giebt (z. B. die uns von der Natur gegebene Anweisung auf den Rohwerth der Erde, .. Vergabungen, die Jemand bei Lebzeiten oder durch seinen letzten Willen macht, Stiftungen, .. gemeinsames Beerben, .. Vermischung von Stoffen verschiedener Herrn, .. Verwendungen des Einen auf Sachen des Andern ohne daß darüber eine Uebereinkunft stattgefunden hätte); b. Benützen des Rechts diejenigen Vereine zu gründen, zu deren Herstellung uns die Natur anweist und berechtigt; c. Uebereinkommen der Betheiligten, .. führe es nun zunächst auf Gemeinschaft von Rechtsangelegenheiten, wie das bei Erwerbsgesellschaften, bei Vereinigungen zu gemeinsamen Maßregeln zum Schutz von Gütern oder zu Güterverbesserung, zu gemeinsamem Haften für Schulden ꝛc. der Fall ist, .. oder gehe es auf Anderes, welches Rechtsangelegenheiten bloß entfernter in seinem Gefolg hat, wie Vereine zu Förderung von Wissenschaft, Kunst, Wohlfahrt, Belehrung, Erbauung, Ergötzung ꝛc.; endlich d. Schadensstiftungen, wobei Mehrere als Miturheber oder Mithelfer zu einerlei Schaden auftreten. 5. Je nach Art der Gemeinschaften können die Inbegriffe der dadurch gegebenen Rechte und Pflichten sein: a. gemeinsame Vermögensrechte (Miteigenthum) und gemeinsame Schulden (Dieß kann Grund und kann Folge der Gemeinschaft sein); b. Forderungen der Gemeinschaft an die einzelnen Mitglieder, der einzelnen Mitglieder an die Gemeinschaft, und der einzelnen Mitglieder an die einzelnen Mitglieder. (Diese Forderungen können nicht nur Leistungen zu Gunsten des Forderers betreffen, sondern auch Leistungen für gemeinnützige Zwecke, welche die Gemeinschaft in ihrer Aufgabe hat). c. Geschäftsbesorgungsrechte und ebendahingehende Pflichten, d. i. Forderungen der gehörigen Geschäftsbesorgung der Gemeinschaft, und Recht und Pflicht der Mitwirkung dabei (§. 100). Zur Geschäftsbesorgung gehört nach §. 99 auch die Besorgung des Auseinandersetzungsgeschäfts, des Auflösungs- und Theilungsgeschäfts, soweit die Gemeinschaft keine ewige sein soll. (Die Grundsätze bei der Auseinandersetzung hängen von der besondern Natur jeder einzelnen Gemeinschaft ab; wenn Keiner mehr Rechte als der Andre nachweisen kann, so sind Alle als gleich zu behandeln. §. 221 a. E.) 6. Aus dem Begriff der Gemeinschaften ergiebt sich, daß für sie Folgendes zu be-

stimmen ist: a. Art und Umfang der gemeinsamen Angelegenheit, b. Behandlung, welche dieselbe zu erfahren hat, c. Genüsse und Lasten der Mitglieder, d. Einfluß der Mitglieder auf die gemeinsame Angelegenheit. 7. Dieß Alles hängt von Dem ab, worauf die Gemeinschaft selbst beruht. a. Bei den auf einer natürlichen Nöthigung beruhenden Gemeinschaften, wie z. B. dem Staat, gilt hierüber Was der Natur der Sache und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen am Angemessensten ist. b. Ebenso bei Gemeinschaften, die aus Zufälligkeiten oder aus Handlungen der einen nicht aber der andern Mitberechtigten entsprungen sind, oder aus gemeinsamer Schadensstiftung. c. Bei Stiftungen macht zunächst der Wille der Stifter Gesetz und Recht *). Die Lücken der Stiftungsgesetze sind nach der Absicht des Stifters und nach Dem, was den Verhältnissen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, zu ergänzen. d. Bei den auf Verträgen beruhenden Gemeinschaften zu deren Eingehung keine Nöthigung da war, haben die Betheiligten das Recht sämmtliche Bestimmungen zu machen. In Ermangelung solcher gilt aber Was der Natur der Sache und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen am Angemessensten ist **).

§. 263. 1. Die Forderungsverhältnisse d. h. die Verhältnisse der Einen zu den Andern als Berechtigte und Verpflichtete geben den Einen Ansprüche an die Andern, häufig auch Letztern an Erstere Gegenansprüche. 2. Viele dieser Verhältnisse, aber nicht alle, haben ihren Ursprung in Verträgen; es entstehen namentlich auch Forderungen

---

*) Die Berechtigten haben als Auflage zu ihren Rechten den Willen des Stifters zu halten. Jedermann kann verlangen, daß er beachtet werde, damit alle Welt sicher sei, daß wohlgemeinte Stiftungen nicht vereitelt werden. Haben sich die Verhältnisse so verändert, daß man vernünftigerweise von dem Stifter annehmen müßte, er würde die Stiftungsgesetze bei gehöriger Belehrung nunmehr selbst ändern; so kann ihre Aenderung so, wie der Stifter selbst jetzt ändern würde, von jedem Betheiligten verlangt werden, und zwar auf den Grund, daß Dieß in dem vernünftigerweise anzunehmenden allgemeinen Willen des Stifters gelegen habe.

**) Die für eine Gemeinschaft geltenden entscheidenden Bestimmungen besonders aufgestellt, heißen die Gemeinschaftsordnung, die Gemeinschaftsgesetze, die Statuten, das Reglement, die Rechts- und Geschäftsordnung ꝛc. Ihre Quellen sind laut oben Natur der Sache und allgemeine Rechtsgrundsätze, Bestimmung der Stifter, Vertrag der Gründer, Beschlüsse der Betheiligten. Eine besonders abgefaßte Gemeinschaftsordnung enthält die Gestalt einer Ordnung nicht eines Rechtsbuchs, sie läßt sich aber stets mit einigen Federstrichen in ein Gemeinschaftsrecht verwandeln, denn Was für die Gemeinschaft geordnet ist, dessen Handhabung zu verlangen sind alle berechtigt.

aus erlittenen Beschädigungen, ferner aus letztwilligen Verfügungen. (Zu den in Gemeinschaftsverhältnissen liegenden Rechten können namentlich auch Forderungen als einzelne in diesem Gesammtverhältniß unterbegriffene Verhältnisse gehören). 3. Der Entstehungsgrund eines Forderungsverhältnisses entscheidet über Alles, was dabei in Frage kommt. Wo dieser sich nicht wirklich ausspricht, da gilt Was bei Bedenkung des Falls von Denen, welche zu entscheiden hatten, am Natürlichsten festgesetzt worden wäre, .. also gewöhnlich Das, was den Umständen am Angemessensten ist.

§. 264. Die Verhältnisse des Berechtigtseins Andre zu strafen haben ihren Grund in Widerrechtlichkeiten der Strafbaren; Zweck und Grund des Strafens in Anwendung auf die Umstände geben hier den Entscheid über Das, was in einem solchen Verhältniß begriffen ist.

B. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit der Rechte.

1. Hiervon in Ansehung anderer als der Vermögensrechte.

§. 265. Schließt man die Vermögensrechte aus, so verbleiben uns nach §. 260 bloß angeborne Rechte und daneben noch die Rechte aus wirklich gegründeten Gemeinschaften, das Recht des Ehemanns und Kindes von Frau und Mutter nicht über die Vaterschaft ins Ungewisse gesetzt zu werden, die Hülfsrechte zu diesen Rechten die schon im Begriff derselben liegen, und die Hülfsrechte, welche einen selbstständigen Entstehungsgrund haben. Es wird daher zuerst von deren Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit gehandelt.

§. 266. 1. Von Erwerbbarkeit angeborner Rechte ist nichts Besonders zu sagen; als angeborne Rechte sind sie auch erworbene. Indessen kann bei ihnen die Frage entstehen, ob sie nach etwaiger Verwirkung wiedererworben werden können (§. 445, Art. 5). 2. Jeder erhält diese Rechte von der Natur für seine Person; daher kann auch von einer Uebertragung derselben nicht die Rede sein. 3. Die Verlierbarkeit dieser Rechte hat ihre Eigenthümlichkeiten. a. Da sie jeder für seine Person hat, so erlöschen sie mit dieser, also mit dem Tod. Indessen überdauert das Recht auf wahren Ruf und anständige Behandlung unserer Leiche unser Leben; wir können bei Lebzeiten Wächter hierfür bestellen, und sie dafür bezahlen; außerdem soll Jeder des allgemeinen Wohls halb hierzu mitwirken, .. der wahre Nachruf und der Wunsch daß seine Leiche nicht böslich bloßgestellt werde, liegt im Wunsch eines jeden Rechtfühlenden, und es gehört zum allgemeinen Wohl, daß man in dieser Hinsicht beruhigt sein könne. Es ist auch eine stillschwei-

gende Auflage an die Erben, daß sie hierfür sorgen. b. Es können solche Rechte, namentlich das Recht auf Leben, durch Unvereinbarkeit mit Wichtigerem auf Seite Anderer verloren werden (§. 455). c. Das Recht Andere zu erziehen, zu pflegen, zu bevormunden, kann durch Unfähigkeit und Mißbrauch verloren gehen (§. 466). d. Derartige Rechte können durch verwirkte Strafen zu Grund gehen, namentlich Leben und Freiheit (§. 466. §. 389 u. f.) e. Ein Theil dieser Rechte kann durch Pflichten, die man auf sich hat oder auf sich nimmt, beschränkt werden (§. 465. §. 307). f. Verzicht hebt aber solche Rechte nicht auf (§. 462, Art. 3).

§. 267. Die Rechte aus wirklich gegründeten Gemeinschaften gehören stets irgend einer der oben aufgezählten Rechtsarten an, und damach beurtheilt sich auch ihre Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit.

§. 268. Das Recht des Ehemanns und des Kindes, daß sie von Seite der Frau nnd Mutter über die Vaterschaft nicht ins Ungewisse gesetzt werden, hat seinen eigenthümlichen Entstehungsgrund. Es kann seiner Natur nach von einer Uebertragung desselben nicht die Rede sein; es kann durch Nichts aufgehoben werden, wollte es der Vater für sich thun, so kann es doch Niemand für das Kind thun.

§. 269. Die Hülfsrechte, welche im Begriff anderer Rechte liegen, stehen, fallen und gehen über mit diesen selbst. Hülfsrechte selbstständigen Entstehungsgrundes entstehen durch Einräumungen. Sie sind erwerbbar soweit Natur der Sache dergleichen zuläßt, und die Gränze der Gültigkeit des Rechtsverkehrs dadurch nicht überschritten wird. Uebertragbar sind sie mit dem Hauptrecht, wozu sie gehören. Sie sind völlig aufhebbar.

2. Von Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit der Vermögensrechte.

a. Davon in Ansehung der Rechte an Sachen.

§. 270. Die Grundsätze über Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit der Rechte an Sachen sind je nach der Art der Sachen verschieden. Wir haben in dieser Hinsicht folgende Unterscheidungen zu machen: 1. Rohwerth, Naturwerth von Grund und Boden, mit andern Worten die Erdfläche mit dem benützbaren Darunter und Darüber wie sie aus der Hand der Natur kommt, den rohen Liegenschaftswerth; 2. die beweglichen und beweglichmachbaren reinen Naturerzeugnisse,

3. die Erzeugnisse unserer Arbeit (ein Theil hiervon, nehmlich der Bau- und Besserungswerth der Liegenschaften, ist unbeweglich).

§. 271. Vorstehende Eintheilung berücksichtigt nicht alle Gegenstände, die es giebt, sondern nur diejenigen an welchen Rechte möglich sind. 1. Die Zeit ist auch ein Gegenstand, auch ein Etwas, aber sie ist kein Rechtsgegenstand, weil keine Ausübungen daran möglich sind; sie läßt sich weder geben noch nehmen. (Hingegen fallen alle Rechtsausübungen in die Zeit und können daher zeitliche Gränzen haben). 2. Anders ist es mit dem Raum; man kann Jemanden von diesem oder jenem Raum ausschließen, also Rechtsausübungen daran vornehmen. Was man hier unter Raum versteht, ist aber nicht irgend ein unveränderter örtlicher Theil des Weltraums, sondern das jeweilige Auf-, Ueber- und In-der-Erde, das uns erreichbar ist; (der Raum selbst, in welchem sich die Erde befindet, wechselt ohne Unterlaß). Der Raum im Rechtsinn ist also etwas Anderes, als der Raum im natürlichen Sinn des Worts. Der Raum im Rechtsinn wird als ein Zugehör zur Erde betrachtet, und die Rechte an demselben bei den Rechten auf die Erdfläche mitbehandelt. 3. Die Luft ist ein Stoff und für uns ein sehr nothwendiges Bedürfniß; gleichwohl hat die Rechtslehre nicht Viel mit ihr zu schaffen. a. Im Allgemeinen ist die Luft in solcher Fülle vorhanden, und dringt sosehr in alle Lücken nach, daß alles Nehmen an ihr so gut wie keines ist. Man müßte in solchem Fall Angriffe auf die Person Jemandens machen, um ihm die Luft zu verwehren; diese Handlungen wären aber auch nur als Angriffe auf die Person zu betrachten, weil es Niemand Vortheil oder Nachtheil bringen kann, daß sich Andere neben ihm der Luft bedienen. Verderben der Luft durch Verbreiten besonderer Gasarten oder durch schädliche Erhitzung der gewöhnlichen Luft wäre Angriff auf Personen, auf Sachen derselben, oder Störung derselben in Genuß oder Ausübung ihrer Rechte. b. Durch besondere Umstände kann die Luft zu einem erschöpflichen Gegenstand werden. In diesem Fall unterliegt die Erwerbbarkeit der Rechte an derselben den Regeln, welche für die beweglichen und beweglichmachbaren Naturschätze aufzustellen sind (§. 287 u. f.). Ein solcher Fall kann z. B. für Verschüttete vorkommen in einem engen Raum, dessen Luft sich einstweilen nicht wieder erneuern kann. Hier kann es vorkommen, daß man, um sich dieses Mittels für längere Zeit zu versichern, Andere, oder Thiere derselben davon ausschließen möchte. Die Mittel der Ausschließung führen aber zu Tödtung des Auszuschließenden; Zweck ist hier wirklich die Luft für sich zu haben.

Die Frage Was man in solchem Fall thun dürfe, gehört in die Lehre von der Unvereinbarkeit der Rechte Mehrerer (§. 455). 4. Licht und Wärme, soweit sie die Natur spendet, können durch Nehmen nicht verringert werden. Die Rechtslehre hat daher mit dem Nehmen daran Nichts zu thun. Sonnenschein und Lichtzudrang können indessen auch abgeschnitten werden. Dieß kann geschehen a. indem man Orte auf Weisen benützt, welche der Benützung anderer Orte Nachtheil bringen, b. indem man dieß Abschneiden vornimmt, um Andere zu beeinträchtigen, Im erstern Fall hat man die Sache als unbefugte Ortsbenützungen zu betrachten, im andern Fall als absichtliche Beeinträchtigungen Anderer in ihrem Wohlsein, und in allen Dem, was sie mit Hülfe von Licht und Sonnenschein erzielen wollten. — Licht und Wärme lassen sich auch künstlich erzeugen; insoweit fallen sie unter die Erzeugnisse unserer Arbeit. 5. Electrischer, magnetischer Stoff, Alles was sonst noch ungemessen und unerschöpflich vorhanden ist, kommt ebensowenig in rechtlichen Betracht, als die offene Luft. (Gebraucht man Dergleichen als Mittel zum Schaden, so kommen nicht Rechte an ihm in Betracht, sondern der dadurch gemachte Angriff auf die Rechte, an welchen geschadet wird. 6. Man kann von den überall unerschöpflich vorhandenen Stoffen einen geringen Theil besonders einschließen oder festmachen. Soweit Dieß Arbeit erfordert und einen Zweck hat, wird das so Festgemachte zu den Erzeugnissen unserer Arbeit gezählt, da der Stoff an sich keinen Werth hat.

aa. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit des Naturwerths unbeweglicher Güter.

§. 272. Liegenschaft, liegend Gut, unbewegliches Gut, ist ein Rechtsbegriff, der zum Theil von dem wahren Sachverhalt abweicht; die fruchtbare Erdschicht, welche einem Stück Feld seinen Werth giebt, läßt sich aufladen und wegführen, gleichwohl nennen wir sie regelmäßig unbeweglich. Im Rechtssinn ist unbeweglich Gut oder Liegenschaft der Grund und Boden, und Was einstweilen die Bestimmung hat, mit ihm verbunden zu bleiben. Dieses ist zum Theil so von der Natur gegeben, zum Theil hat menschlicher Fleiß darauf gewirkt und seinen Werth erhöht. Ersteres ist der Natur- oder Rohwerth, Letzteres der Bau- und Besserungswerth. Beide unterliegen besondern Grundsätzen.

§. 273. Naturwerth von Grund und Boden begreift: 1. die Bodenfläche mit dem erreichbaren Darunter und Darüber. Beides ist nur in geringerer Entfernung von der Fläche der Benützung erreichbar.

In dieser geringen Entfernung sieht man es auch nach oben und unten als gleichbreit an, obschon Dieß wegen Kugelgestalt der Erde genau genommen sich nicht so verhält. Offene Brüche und Gruben greifen die Bodenfläche an, legen dafür aber eine tiefere bloß. Unterirdischer Grubenbau kommt nicht selten unabhängig von der Benützung der äußern Bodenfläche in Betracht. Das Ueber-der-Erdfläche betrachtet die Rechtslehre als einen sich gleichbleibenden Raum (§. 271. Art. 2). 2. Die Bodenfläche ist fest oder flüßig, Land oder Wasser. Sümpfe, Moore, halten die Mitte zwischen Beidem. 3. Das Wasser erleidet a. Vornahmen des Aufbrauchens, wenn es in geringern Mengen auftritt z. B. durch Wässerung von Wiesen und Feldern, und b. Vornahmen, wodurch ein Aufbrauchen nicht geschieht, wie bei Benützung zu Schifffahrt und Flößerei, zu Fischerei, zu Treiben von Radwerken. c. Es kann nach Verschiedenheit der Benützungsweisen wie etwas Bleibendes und wie etwas Vergängliches in Betracht kommen; an sich ist nehmlich zufließendes Wasser wechselnd, und wenn es nicht nachhaltig genug zufließt, so kann es erschöpft werden, ein Brunnen kann ausgeschöpft werden; sofern es aber so stark zufließt, daß sich im Wesentlichen stets die in Frage stehende Menge am gleichen Ort findet oder vorüberdrängt, kann dieser Zustand als etwas Bleibendes angesehen werden. d. Für andere Rücksichten kommt in Betracht, daß Quellen, Bäche und Flüsse Zuströmungen beweglicher Masse sind, welche aus der Umgegend oder aus entfernteren Gegenden herkommen, und deren Stoff durch die Arbeiten der Natur mehr oder weniger nachhaltig zu- und abgeführt wird. e. In noch andern Fällen kommt in Betracht, daß sie die natürlichen Wasserabzüge sind. 4. Das Land unterliegt Benützungen und Vornahmen, wodurch es nicht gemindert wird, und solchen wodurch es abgetragen und ausgehöhlt wird. Soweit als Letzteres die natürliche Bestimmung des Bodens ist, nennen wir ihn beweglichmachbar. Der Boden selbst ist so dick, und unsere Kräfte sind so gering, daß wir ihn so gut wie gar nicht vermindern können. Wohl aber können wir hier und da festen Boden mit Wasser bedecken und umgekehrt. 5. Der Hauptbestand der Jagd, Fischerei, der Waldungen, Baumpflanzungen, wird als unbeweglich angesehen, bis er zur gänzlichen Hinwegschaffung bestimmt wird. Bis dahin wird der ordentliche Abnutz allein als etwas zur Beweglichmachung Bestimmtes angesehen.

§. 274. Die Sätze, aus welchen sich die Regeln über Erwerbbarkeit von Rechten an dem Naturwerth der Erdfläche ergeben, sind folgende: 1. Die ganze Erde, wie sie aus der Hand der Natur

kommt, ist dem ganzen Menschengeschlecht für seine Bedürfnisse angewiesen. 2. Sie ist für alle Menschen bestimmt, für Soviele als Raum haben sich darauf zu ernähren. 3. Alle haben in dieser Hinsicht verhältnißmäßig gleiche Rechte. — Diese Sätze ergeben sich einfach daraus, 1. daß es die Natur ist, welche die Erde selbst, und welche 2. allen Menschen Bedürfniß eines Nutzungstheils daran gegeben hat, 3. daß Alle hierbei vollkommen glücklich sein können, und 4. daß etwas Anderes immer mehr und mehr zu Schwierigkeiten führen muß, jemehr die Bevölkerung wächst. Will man aus dem Umstand, daß die Einen im Stand sind, sich den Naturwerth des Bodens vor den Andern anzumaßen, etwas Anderes ableiten, so muß man auch in der Fähigkeit der Menschen zum Kampf die Anweisung zum ewigen Krieg finden.

§. 275. Aus den vorerörterten Sätzen folgt: 1. Die Rechte der Einzelnen am Naturwerth der Erdfläche sind nur Nutzungsrechte auf Lebenszeit. 2. Sie gehen auf den unerläßlichen Bedarf, wenn aber einstweilen noch Mehr da ist, auf Mehr, nach gleichmäßiger Vertheilung für Alle. 3. Darum haben auch Alle gleichen Anspruch auf den angenehmeren Theil, und daß er, soweit angemessen, nicht den Einen vor den Andern zufalle, oder aber daß er entsprechend höher angeschlagen werde. (Dem Drängen nach den glücklicheren Gegenden hat die Natur selbst in der Gewöhnung des Körpers an den Himmelstrich, unter dem er sich gebildet hat, und der Gewöhnung des Geistes an die Heimath eine Schranke gesetzt). 4. Ein Benützungsrecht an der Erdfläche kann nur mit den Auflagen erworben werden, welche die Natur daran geknüpft hat, wie z. B. Unterhaltung von Schutzwerken. 5. Bei Zutheilung des Einemjeden zukommenden Nutzungstheils sind die natürlichen Auflagen mit in Rechnung zu bringen, wie denn überhaupt die Theile nicht dem Flächeninhalt nach gleich zu machen sind, sondern dem Werth nach, wobei Annehmlichkeiten der Benützungsart, der Gegend, des Himmelstrichs ꝛc. mit in Betracht zu ziehen sind. 6. Wie man am Land seinen Antheil Nutzungsrecht empfangen kann, so kann man ihn auch am Meer, an Seen, an Flüssen empfangen; denn man kann sich durch Fischerei auf einer Wasserstrecke ernähren, wie durch Jagd auf einem bestimmten Landstrich. (Es ist kein Grund, warum hier nicht auf die gleichen Verhältnisse die gleichen Grundsätze angewendet werden sollten).

§. 276. Sobald noch für Alle Land genug in der Nähe ist, daß Jeder ohne Mühe zu soviel kommen kann, als er braucht, giebt sich die Sache wegen Besitznahme der Nutzungstheile der Einzelnen ohne

Schwierigkeit. Anders bei gedrängt gewordener Bevölkerung. Hier müssen sich aber auch schon aus andern Gründen größere Vereine für Besorgung unserer allgemeinen Angelegenheiten (Staaten) bilden, und diese haben dann für angemessene Maßregeln zu Durchführung obiger Grundsätze über Grund und Boden Sorge zu nehmen. Es braucht deßhalb keineswegs eine thatsächliche Vertheilung unter Alle zu geschehen, sondern der obige Grundsatz kann in sehr verschiedenen Formen ausgeübt werden. Namentlich geschieht es schon, wenn der Staat einen Grundzins bezieht, der mit dem Rohwerth des Bodens in Verhältniß steht, während die Preise der Bodenerzeugnisse in einem gewissen Maß erhalten werden (s. d. nat. Staatslehre).

§. 277. Da Niemand mehr als nur lebenslängliche Nutzungsrechte am Naturwerth von Grund und Boden erwerben kann, so läßt sich schon deßhalb keine Bodenwertheilung auf ewige Zeiten machen. Aus Gleichem folgt auch, daß wenn der Nutzungstheil Jemandens ohne seine Schuld zu Grund gegangen ist, er Zutheilung eines andern begehren kann.

§. 278. Da die Rechte der Lebenden an dem Naturwerth der Erdfläche bloß Nutzungsrechte sind; so hat Niemand das Recht, den Hauptbestand desselben unzweckmäßig herunterzubringen z. B. durch Versumpfung, Versandung, gefährlichen Grubenbau, unangemessene Verschwächung des Hauptbestands einer Jagd ꝛc.

§. 279. Unser Nutzungsrecht am Naturwerth des Grund und Bodens erstreckt sich nur auf unsere Lebenszeit (§. 275); Dieß liegt in den Gründen, woraus wir es selbst ableiten. Die Natur will auch nicht, daß wir es jemals ganz abtreten, weil Dieß, ins Große geführt, die Einen von den Andern abhängig machen würde, indem diese dann Alleinherren der unentbehrlichen Mittel würden. Sie setzt hier dem Rechtsverkehr eine Gränze, sie erlaubt nur eine Verpachtung der Benützung die aufhebbar ist sobald die Verhältnisse sich ändern unter denen sie geschlossen wurde.

§. 280. Es kann nothwendig werden, daß die Erde um alle zu ernähren, möglichstgut benützt werden muß, denn sie hat eine Gränze und die Bevölkerung derselben scheint sehr hoch steigen zu können. Für diesen Fall fließen aus dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit folgende Sätze: 1. Keine Benützungsart an der Erde soll sich gegen die vortheilhaftere und gegen die nothwendigere behaupten dürfen. Was aber die vortheilhaftere Art der Benützung sei, Was die nothwendigere, bestimmt sich nach Umständen und Oertlichkeiten verschieden. Dabei ist auf

das Ganze zu sehen, und nicht auf einen einzelnen Fleck für sich allein. 2. Keine Benützungsart schließt andere, welche noch neben ihr bestehen können aus.

§. 281. Aus Vorstehendem ergiebt sich Folgendes über Zulässigkeit der einzelnen Arten der Benützung der Erdfläche:

A. Ein Theil der Erde muß dem Gemeingebrauch zu Wegen, Märkten, Versammlungsorten, Haltpunkten, Häfen ꝛc. frei bleiben; ein Theil muß für beschränktere Zwecke Wege bilden. 1. Die Auswahl des Platzes für Derartiges bestimmt sich nach der Zweckmäßigkeit, wobei man sich auf einen hinreichend umsichtigen Standpunkt setzen muß. Wir erhalten so hinsichtlich der Wege die allgemeinen Straßen, die Wege zum Gebrauch dieser oder jenen Gegend, und die Zugänge die noch beschränkteren Zweck haben. Die Wege sind Land- und Wasserwege. Sie sind Fahrbahnen, Saumwege, Fußpfade, Holzlasse, Schiff- und Flößwege. Sie sind entweder Wege zu allen Zeiten, oder nur zu gewissen Jahreszeiten. 2. Auf dem Wasser, wo im Allgemeinen Alles gleichbefahrbar ist, kann gleichwohl Beschränkung auf eine Fahrbahn statt finden, soweit Dieß nehmlich zu Gunsten irgend einer Ausbeutung (Fischfang, Muschelfang, Perlenfang) oder zu Gunsten von Ufern welchen der Wellenschlag schadet, oder zu Gunsten schwimmender Anlagen und Wohnungen erforderlich ist. Diese müssen ihrerseits aber eine angemessene Fahrbahn frei lassen. 3. Größerer Nutzen enscheidet, ob man durch Schifffahrt, durch Ab- und Zuleiten von Flüssen die Fischerei herabbringen dürfe.*) 4. Im Gebrauchsrecht an Wegen stehen im Allgemeinen Alle einander angemessen gleich. Daher sollen sie z. B. einander gleichmäßig ausweichen, sich dabei nach der Seite halten, welche der Ortsgebrauch dafür bestimmt hat ꝛc. 5. Alle Benützungen die an dem Weggebiet bestehen können, ohne den Weggebrauch mehr zu benachtheiligen, als sie selbst werth sind, sind gestattet. Die Straßen erlauben daher zum Theil Ueber- und Unterbau; ihr Gebrauch soll aber durch Dergleichen möglichst wenig gestört werden. Leitungen, die unter den Straßen hergehen, müssen daher angemessen dauerhaft gemacht werden, damit der Weggebrauch möglichst selten

---

*) Wer für seinen Antheil am Nutzen der Erdfläche auf eine Fischerei wirklich angewiesen wäre, die so herabgebracht würde, könnte nun einen andern Theil verlangen. Hätte er aber in der Fischerei nicht seinen Benützungsantheil an der Erde besessen, so könnte er auch keinen Ersatz fordern, denn er hätte Etwas in Nutzen genommen gehabt, das diesem Nutzen nur solange offen bleiben konnte, als dieser nicht durch wichtigern Nutzen verdrängt ward.

durch ihre Ausbesserung gestört werde. 6. Alle Theile der Erde, die nicht Wege und gemeinsame Plätze bleiben müssen, stehen dem Betreten noch soweit offen, als die Zwecke wofür sie dienen Dieß nicht verbieten (§. 214, Art. 5). Es darf aber Jeder auf seinem Nutzungstheil am Boden den angemessenen Platz für sein Ungestörtsein für alle Jahreszeiten sperren. Es darf ferner das Betreten von Land verwehrt werden, dessen freier Besuch den Besitzer zu lästiger Ueberwachung nöthigen würde, wie z. B. Obstgärten. 7. Straßenanlagen, Brücken- und Hafenbauten, Leuchtthürme ꝛc. sind Verwendungen, welche Dem gehören, der sie macht; er braucht daher ihre Benützung nur gegen Entschädigung zu gestatten. Die Benützer haben aber das Recht zu verlangen, daß Was sie dafür zu zollen haben, im Verhältniß zur Sache bleibe. 8. Errichtung und Unterhaltung solcher Anlagen sind natürliche Auflage auf die ordentliche Benützung ganzer Länder, weil sie diesen zunächst zu Gut kommen. Die Bewohner solcher Länder sollen daher solche Anlagen an den allgemeinen Durchgängen herstellen, und zwar in der angemessenen Vollkommenheit. Wollen sie Dieß nicht, so müssen sie es Denjenigen erlauben, welche sich gegen die angemessenen Zölle damit befassen wollen.

§. 282. B. Der weitaus größte Theil der Erdfläche soweit er sich dazu eignet, soll zu Gewinnung der Mittel für unsere Bedürfnisse dienen. Manche Orte bieten in dieser Hinsicht etwas Besonderes dar: 1. Manche Orte bieten allein gewisse Gegenstände, die allgemeines Bedürfniß sind, und durch Anderes nicht wohl vertreten werden können, wie z. B. Salz, Eisen. An dem Hauptbestand dieser Schätze kann keiner mehr Recht erlangen, als seinen Bedarf zu nehmen. Wer hier das Ausbeuten weiter treibt, soll Preise machen, die ihm den Arbeitswerth und die übrigen Unkosten angemessen decken, aber nicht höhere. Das Verhältniß kann auch so gestellt sein, daß zwar höhere Preise zulässig sind, daß aber dagegen ein entsprechender Pachtzins zu Gunsten aller Uebrigen entrichtet werden muß. 2. Strecken, welche Dinge enthalten, die sich allenthalben, oder doch für gewisse Gegenden allenthalben finden (wie an vielen Orten Lehm, Thon, Sand), oder die an andern Orten durch Anderes vertreten werden (wie Lehm durch Stein und Kalk), so daß sich wenigstens allenthalben etwas sie Vertretendes findet; können in Benützungen übergehen, welche hindern, daß Jeder da seinen Bedarf hole. Namentlich sollen sie nicht zu derartigen Ausbeutungen dienen, wenn dadurch fruchtbare Plätze verwüstet würden, während nahe genug gelegene unfruchtbare

Dasselbe auf angemessene Weise für die Ausbeute bieten. 3. Naturschätze, die nur von gewissen Oertlichkeiten geboten werden, ohne daß diese Oertlichkeiten durch deren Ausbeutung verlören, sind: Wassertriebkraft, laufende Brunnen, gute Lagen für Windmühlen, und Aehnliches. Sie sind durch Anderes ersetzlich, aber mit Aufwand. Auf ihre Benützung ist die angemessene Umgegend angewiesen. Jede Anordnung, welche über Derartiges getroffen wird, muß diesem Grundsatz gemäß beschaffen sein. Wer die Wasserkraft nützt, z. B. als Müller, darf also für die Umgegend, zu der sie gehört, keine Preise machen, wodurch er mehr Vortheil hat, als Deckung seiner Arbeit und Unkosten, oder er muß an die Umherwohnenden einen angemessenen Pachtzins entrichten (woran ihm auch der ihm gebührende Genuß an einem Theil der Erdfläche berechnet werden kann). 4. Ueber den Fall, wo solche Naturschätze entbehrlich oder durch Anderes vertretbar sind, gilt die oben gegebene Regel, daß das Vortheilhaftere vorgeht; ist z. B. um eine Gegend gesünder zu machen eine Schleuße zu beseitigen, auf der eine Mühle beruhte, so muß die Mühle weichen. Ist eine andere Wassermühle da nicht möglich, so muß man sich mit einer Dampfmühle, mit einer Windmühle ꝛc. zu helfen suchen.*) 5. Quellen insonderheit, wo daran kein Ueberfluß ist, sind als Schätze zu betrachten, welche die Natur zum Gemeingebrauch gegeben hat. Daher sollen sie dahin geleitet werden, wohin es dem gemeinsamen Bedürfniß durchschnittlich am Angemessensten ist. Erforderlichenfalls sind sie mittelst s. g. Theilstöcke hierhin und dorthin zu vertheilen. Sie dürfen nicht abgegraben werden. 6. Für solche Quellen, welche diesen Werth nicht haben, ergeben sich aus den bisherigen allgemeinen, folgende besondere Regeln: a. Man darf durch Anlegen von laufenden Brunnen kein Land, das durch deren Wasser fruchtbarer wurde, schädlich austrocknen, sondern muß sich in diesem Fall an Schöpfbrunnen (Soode) halten. b. Würde durch Anlegung eines laufenden Brunnens ein anderer das Wasser verlieren; so haben sich die betheiligten Landbesitzer durch Theilung des Wassers zu verständigen, da es zum Nutzen der ganzen Gegend dienen soll. c. Läßt sich die

*) Was bei der Aufhebung den darunter Leidenden zu vergüten ist, kommt auf die Verhältnisse an. War z. B. Jemand für seinen Benützungsantheil an der Erdfläche auf diese Wasserkraft angewiesen, so ist ihm ein neuer Antheil anzuweisen, und der Schaden, daß seine Anlage nun nicht mehr als Mühle dient, zu vergüten.

Sache durch Theilung nicht wohl machen, oder würde der Wasserfaden dadurch zu schwach, so verweigert die Natur hier mehrere laufende Brunnen. d. Dem, welchem der laufende Brunnen am Meisten werth ist, soll daher gestattet sein, die Andern abzufinden (so daß sich diese dann an Schöpfbrunnen halten müssen), .. oder der Benützungtheil Dessen, welcher den Brunnen erhält, soll wegen dieses Vortheils gegen andere Benützungstheile, denen er sonst an Werth gleich wäre, angemessen verkleinert werden. e. Früheres Anlegen eines laufenden Brunnens giebt kein Vorrecht, weil man dadurch einen werthvolleren Theil erhielte, die Nutzungstheile Aller aber (Bau- und Besserungswerth abgerechnet) verhältnißmäßig gleich sein sollen.*)

§. 283. C. Die meisten nutzbaren Strecken der Erde können nur solche Gegenstände für uns liefern, die durch andere vertreten werden können und die sich zugleich auch nacherzeugen. An solchen Strecken kann Jeder Zuweisung seines verhältnißmäßigen Benützungsantheils verlangen, oder, soweit gemeinsame Bewirthschaftung oder Verpachtung getrieben wird, seinen verhältnißmäßigen Antheil hierbei. Die mehrern Benützungsweisen von Grund und Boden sind in diesen Hinsichten: Fischerei, Jagd, Vogelfang, Eyernehmen, Viehzucht, Waldzucht, Fruchtbaumzucht, Landbau jeder Art. Ueber Erwerbbarkeit des Rechts dazu fließen aus den bereits angegebenen allgemeinen folgende nähere Grundsätze: 1. Die Fischerei, wozu hier auch Korallen- und Perlenfischerei, Muschelfang, Schildkrötenfang, Robbenschlagen ꝛc. gezählt wird, findet an Stellen statt, welche entweder unter Wasser sind, oder an es anstoßen, und ihre Ausbeute vom benachbarten Wasser her erhalten. Es kann sein, daß so benützte Stellen entwässerbar sind; ist ihr Nutzen, wenn sie entwässert werden, größer, so darf das Ent-

*) Vor eingeführten Rechten, welche das Grundeigenthum ursprünglich als durch die ersten Besitznahmen erworben ansehen, sind Brunnen, die angelegt werden, ehe Andere umher Besitz genommen haben, auch Besitznahmen der Umgegend, soweit es ihr Wasserliefern zu dem fraglichen Brunnen betrifft. Alsdann braucht man kein Abgraben des Brunnens zu dulden. Ist aber die Nachbarschaft schon in Besitz genommen, so ist das Anlegen von Brunnen nur als Eröffnung eines Ausflusses anzusehen, an welchem Eröffnen im Allgemeinen Keiner seinen Nachbar hindern kann. Daher kann früheres Eröffnen eines solchen die Andern nicht hindern, später das Gleiche zu thun. Ebenso könnte Jeder an seiner Gränze eine so tiefe Mauer setzen, daß kein Wasser in des Nachbars Boden hinüberdringen könnte. Anders nach natürlichem Recht; denn nach diesem sollen alle Theile der Erdfläche so benützt werden, wie es Allen zusammen am Vortheilhaftesten ist, und nicht anders.

wässern mit der nöthigen Vorsicht geschehen. So lange sie aber zu den genannten Ausbeuten dienen, darf der Hauptbestand, auf dem die derartigen Ausbeuten beruhen, nicht herabgebracht werden. Die Fischerei schließt andere Benützungsarten des Wassers nicht aus; sie sind aber ihr möglichst unschädlich auszuüben, soweit ihnen nicht die Fischerei nachstehen muß. 2. Jagd mit Vogelfang, Eyernehmen ꝛc. sind in Gegenden, wo die Natur nichts Anderes mit größerm Vortheil erlaubt, die vorherrschenden Nutzungsarten. In Ansehung auf die Jagd gelten folgende natürliche Grundsätze: a. Jagd auf Thiere, welche uns durch Vertilgung von Ungeziefer nützen, soll unterbleiben, umsomehr wenn solche Thiere als Jagdbeute wenig Nutzen gewähren. b. An Orten, wo vorherrschend andere Benützungsarten ausgeübt werden, soll Jagd nicht weiter bestehen, als mit jenen andern Benützungsarten wohl verträglich ist; bis dahin muß der Wildstand eingeschränkt werden. c. Die Jagd, soweit sie nach dem Gesagten in einer Gegend bestehen soll, darf nicht unter den gehörigen Bestand herabgebracht werden. d. Der Jäger darf keine Anlagen machen, wodurch das Wild aus den Nachbarbezirken auf den seinen gezogen wird, wie z. B. Salzlecken. Denn er würde dann die Nachbarn zu Gleichem nöthigen, sie würden dadurch einander nutzlos belästigen und einander die Ausbeutungen vertheuern. e. Schwerverwundetes Wild muß über die Gränze verfolgt werden dürfen, weil es sonst meist ungefunden bleiben, und ohne Nutzen zu Grund gehen würde. Aus der Pflicht, sich unverdächtig zu zeigen, folgt aber, daß man bei der Wildfolge die Schießwaffe abzulegen oder zu entladen hat. 3. Die Viehzucht ist da Hauptbenützung, wo es die Gegend mit sich bringt, wie auf Alpen, in Marschland. a. Auch die Weiden darf man nicht herabbringen, daher z. B. wo Aufwühlen schadet, keine Schweine treiben. b. In Gegenden, wo Weide oder Jagd die Hauptbenützungsweise des Landes ausmacht, hat der Feldbauer sein Feld zu schützen, also einzufristen. Im umgekehrten Fall muß der Hirt sorgen, daß sein Vieh dem Nachbar nicht schaden könne. c. Der Jäger, wenn die Jagd hier in besonderer Hand sein sollte, darf in solchen Gegenden das Wild nicht so überhand nehmen lassen, daß es für Hirt und Landwirth empfindlich wird. d. Diejenige Weide welche der Feldbau noch übrig läßt, wird zweckmäßiger vom Landbauer selbst benützt, als einem Dritten als sein Benützungsantheil angewiesen, indem zum ordentlichen Betrieb der Landwirthschaft auch Viehstand gehört. e. Wo mehrere Nachbarn sich zu einem gemeinsamen Benützen ihrer Herbstweide einigen, sollen sie zu gleicher Zeit das Feld abärndten, damit das

Nachwachsen überall gleiche Zeit hat. 4. Waldzucht soweit das Bedürfniß und der gehörige Nutzen der Gegend sie fordert, behauptet sich neben allen übrigen Benützungsarten des Landes. Hierüber hinaus steht sie vortheilhafteren Benützungsarten nach. a. Zum Bedürfniß einer Gegend gehört auch der Wald, den sie nöthig hat, um die ihr fehlenden Bedürfnisse, wie Eisen, Salz ꝛc., gegen Holz, Kohlen, Harz ꝛc. einzutauschen. b. In manchen Gegenden kann Waldbau auf gewissen Stellen zum Schutz der tiefergelegenen Orte, und um die Gegend nicht zu trocken zu machen, nothwendig sein; namentlich halten Wälder in Berggegenden das Wegspülen der Erde, die Schneestürze, das zu rasche Anschwellen der Wildwässer auf. c. Der Waldbenützer hat die Pflicht zu forstmäßigem Benützen und Nachziehen des Waldes, soweit die Natur Dieß nicht für einstweilen durch ihren großen Ueberfluß in einer Gegend erläßt. d. Waldweide fällt weg, wenn sie dem Wald mehr schadet als sie werth ist. e. Wald darf nicht zum Schaden des Feldbaus angelegt werden, damit er diesem nicht durch Beschattung und Verdumpfung schaden könne. f. Wer neuen Wald anlegen will, wo vorher keiner war, muß daher soweit von der Gränze abbleiben, daß dem Nachbarfeld dadurch nicht geschadet wird, wenn anders nicht hier Benützung des Bodens als Wald den Verhältnissen nach die vorherrschende ist. 5. Fruchtbaumzucht soll für den Nachbar ebenso unschädlich gehalten werden, als Waldbau. a. Wo sie zur ordentlichen Benützung einer Gegend gehört, muß man seine Bäume soweit von der Gränze halten, daß der Nachbar in gleicher Entfernung die gleichen Bäume aufbringen kann. b. Ueberhang muß abgeschnitten werden oder das Ueberhängende ist mit dem Nachbar gemeinsam, weil der Nutzungsraum Beider dazu beiträgt. c. Ueberfall, der nicht von überhängenden Aesten kommt, ist gegenseitig zu lesen erlaubt, jedoch ohne alle unnöthige Belästigung des Nachbars, und gegen Ersatz des Schadens den man ihm verursacht. d. Fällen von Bäumen, die auf des Nachbars Grund fallen müssen, soll in der Jahreszeit geschehen, wo es am wenigsten schadet und gegen Vergütung des Schadens. e. Man hat die Pflicht, in Fruchtbaumfeldern, deren Benützung man hat, die Fruchtbäume zu pflegen und nachzupflanzen, ebenso wie man solche Pflichten beim Wald hat. f. Aehnliches gilt für Baumzucht und Zucht von Sträuchern, die wegen der Blätter, Rinde, Wurzeln, des Bastes ꝛc. gezogen werden. 6. Feldbau überhaupt soll, wo er mit Vortheil betrieben werden kann, im Allgemeinen den übrigen Bodenbenützungen vorherrschen, weil er am Ergiebigsten ist. a. Durch

den Landbau gewinnt man nicht nur Nahrungsmittel für Menschen und Vieh, sondern auch Kleidungsstoffe, Färbstoffe ꝛc. b. Der nothwendige Wald- und Wiesenbau erhält sich daneben, zum Theil durch Nothwendigkeit Dessen, was dadurch geliefert wird, zum Theil weil manche Strecken zum Feldbau weniger gut dienen, zum Theil weil Wälder hier und da zum Schutz der Gegend und zu ihrer Verbesserung nöthig sind. c. Auch die Felder dürfen nicht ausgesogen (abgetrieben) werden, sondern jedes Geschlecht soll sie den folgenden wenn möglich gebessert hinterlassen. d. Der Feldbau, wie überhaupt die Benützung des Bodens hat auch ihre natürlichen Auflagen, ohne welche die daherigen Rechte nicht erworben werden können (§. 445, Art. 2.). e. Was das Einzäunen anbetrifft, so ist bereits gesagt, wie sich Feldbauer und Hirt zu einander zu verhalten haben. Bei gleichen Verhältnissen von beiden Seiten zäunen beide Nachbarn gemeinsam ein. Zaunhöhe und Art der Einzäunung hängt von der Zweckmäßigkeit ab.

§. 284. D. Rechte an Grundstücken, die als Zugehör zu Benützungsrechten an andern Grundstücken dienen, sind nur erwerbbar, wo und soweit die Natur selbst darauf anweist. 1. Man muß die erforderlichen Wasserleitungen des Nachbars erlauben, aber gegen Vergütung des Schadens, wenn Diesem nicht schon bei der Austheilung der Benützungstheile Rechnung getragen worden ist. 2. Die nähern Güter haben nähere Anweisung auf das Wässern, wenn das Wasser nicht für alle reicht, denn hier kann es wegen der geringern Anlagekosten am Nutzbarsten gemacht werden. Einfachheit der Sache giebt also den Nähern den Vorzug; aber bei Berechnung der Antheile Einesjeden sollen alle solche Vortheile mit in Rechnung kommen. 3. Zu den Auflagen auf das Benützungsrecht eines Grundstücks gehört auch die Pflicht, den Wasserablauf für die benachbarten Grundstücke nicht schädlich zu machen.

§. 285. E. Manche Stellen der Erde müssen für Wohnungen, Stallungen, Vorrathsgebäude, Werkstätten ꝛc. dienen. 1. Auch hier entscheidet Bedürfniß und Zweckmäßigkeit über Ort der Anlegung, Umfang und Einrichtung. So sind z. B. Berüfe, welche die Nachbarn beläftigen, in eine gehörige Entfernung von den Orten zu verweisen, wo diese ihre Wohnungen und Arbeitsorte haben. So ist auch nicht zu gestatten daß man Jemanden muthwillig die Aussicht sperre, weil jedem Flecke der größtmögliche Vortheil gelassen werden soll, der ihm ohne Beeinträchtigung der Umgegend gelassen werden kann. An den Orten, wo, Gebäude zu tragen, nicht Haupt-

bestimmung des Bodens ist, darf man daher nicht so nahe an die Gränze und nicht so hoch bauen, daß es dem Nachbargrundstück schadet. An Orten, wo das Bedürfniß die Gebäude zusammendrängt, entscheiden die Verhältnisse über Straßenbreite, Höhe der Gebäude, Stoff aus dem gebaut werden darf, gemeinsame Scheidemauern, gemeinsame Hausgänge, Abzugsgraben ꝛc. 2. Man hat als Zugehör zu seinem Grund und Boden das Recht, bei Bauten und Ausbesserungen, soweit erforderlich, des Nachbars Boden zu betreten, Gerüste darauf zu stützen ꝛc.; aber man hat auch die Pflicht, so zu bauen, daß man den Nachbar möglichst selten durch Derartiges beläſtigen muß.

bb. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit solchen Bau- und Besserungswerths an Liegenschaften, welcher als unbeweglich anzusehen ist.

§. 286. Was den Bau- und Besserungswerth anlangt, welcher dem Boden durch menschliches Hinzuthun gegeben wird, so waltet hier kein Grund, daran nur Benützungsrechte zu gestatten. Er ist wie alle Erzeugnisse menschlichen Fleißes, es ist volles Eigenthum daran möglich; soweit nicht Verbindlichkeiten die man noch zu decken hat daran hindern, kann man über Dergleichen für alle Zeiten gültig verfügen. Der Bau- und Besserungswerth welcher mit dem Naturwerth des Bodens vereint ist, wird also rechtlich gleichwohl davon unterschieden, und nach andern Regeln beurtheilt, nehmlich nach den Regeln über Erzeugnisse unseres Fleißes überhaupt (§. 290 u. f.). — Bau- und Besserungswerth von Grund und Boden kann aus besondern Gründen die Natur des Rohwerths annehmen; z. B. ein Volk verläßt die von ihm urbar gemachte Gegend; für spätere Einnehmer derselben ist es dann anzusehen als sei sie aus der Hand der Natur so hervorgegangen, wie sie dieselbe finden.

cc. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit und Verlierbarkeit von beweglichen und für Beweglichmachung bestimmten Naturerzeugnissen, die ihr Dasein nicht menschlichen Bemühungen verdanken.

§. 287. Naturschätze der drei Reiche (des Mineralreichs, Pflanzenreichs und Thierreichs) deren Dasein nicht Folge menschlicher Bemühungen ist, sind von der Natur den Menschen überhaupt zur Benützung gegeben. Alle haben gleiche Anweisung darauf. Hieraus folgt über ihre Erwerbbarkeit: 1. Wo sie unerschöpflich vorhanden und ohne Mühe zu gewinnen sind, darf Jeder nach Belieben davon zum Eigenthum nehmen. 2. Ebenso wenn sie zwar erschöpflich sind, aber ungenützt zu Grund gehen würden. 3. Sind solche Gegenstände

erschöpflich, ohne daß sie jedoch zu Grunde gingen wenn man sie nicht aufbrauchte; so hat Niemand Anweisung, Mehr davon zu erwerben als sein Bedarf ist, und er darf das Erworbene nicht weiter vernichten oder aufbrauchen, als die Natur der Verhältnisse mit sich bringt. Der Naturwerth soll daher, soweit er sich nicht abnützt oder aufbraucht, auf die folgenden Geschlechter übergehen. Durch Bearbeitung hinzugekommener Werth ist als Besserungswerth rechtlich davon zu trennen und nach den Grundsätzen über Erzeugnisse unseres Fleißes zu behandeln. Was Einer von derartigen Gegenständen über den eignen Bedarf ausgebeutet hat, muß er gegen angemessenen Preis für seine Bemühungen und Verwendungen an Solche abtreten, welche des Stoffes bedürfen und nicht andere angemessene Gelegenheit haben, sich dessen zu verschaffen. 4. Schädliche und lästige Thiere darf man ganz ausrotten (§. 28). 5. Naturerzeugnisse, welchen die Natur die Bestimmung gegeben, zum öffentlichen Gut aller Erdenbürger zu gehören, sind für Niemand besonders erwerbbar; wohl aber können Einzelne Verwendungsrechte darauf erlangen, von welchen sie abzufinden sind. 6. Menschliche Leichname sind ebenfalls bewegliche Naturerzeugnisse, aber die Natur hat sie im Allgemeinen nicht zur Nutzbarmachung gegeben; ihr Nutzen steht nicht im Verhältniß mit dem unangenehmen Gefühl, das der Mehrzahl daraus entstehen würde, wenn sie denken müßte, daß ihr Leichnam zu Dünger und Knochenmehlbereitung ꝛc. verkauft werden würde. Nur äußerster Nothfall und hohe Nützlichkeit für die Ueberlebenden kann die Nutzbarmachung von Leichen erlauben. Verwendung der Leichen für wissenschaftliche Zwecke soll vorerst die Leichen Derjenigen treffen, welche die Abtragung ihrer Schuldigkeit für das allgemeine Wohl versäumt haben, welche Nichts für ihre Beisetzung hinterlassen wollten. (Leichenöffnung in Fällen, wo besondere Belehrung daraus hervorgehen kann, ist als Sache des allgemeinen Wohls zu behandeln, und überall zulässig, wo Grund dafür da ist; aber der Leichnam selbst wird dabei nicht wie eine nutzbar zu machende Sache behandelt). Man kann ein Recht der Gläubiger behaupten, die Leiche ihres Schuldners zu wissenschaftlichen Zwecken zu verkaufen, weil einmal Leichen hierzu verwendet werden müssen, und der Schuldner ihnen soweit als möglich für ihre Deckung haftet. Die Erben hingegen haben grade als Auflage auf der Erbschaft für Bestattung der Leiche zu sorgen, und wenn sie zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, daraus keinen Gewinn zu ziehen. Dieß ist die natürlichere Absicht des Erblassers; er kann eine andere aber erklären. Ob man selbst seinen Leichnam gültig zu wissenschaftlichen Zwecken ver-

kaufen könne, ist bestritten. Der Käufer giebt hier Etwas zu nützlichen und erlaubten Zwecken aus; der Verkäufer hat zwar seinen Körper nicht von der Natur zum Handeltreiben, aber er darf ausdrücklich erlauben, daß er zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde, und seine Lage kann so sein, daß er sich diese dem allgemeinen Wohl zu Gut kommende Erlaubniß und die etwaige Gefühlsüberwindung, die für ihn darin liegt, abkaufen lassen darf. Fiele ihm aber mit der Zeit die Sache zu schwer aufs Herz; so müßte er gegen Rückerstattung des Bezogenen mit Zins sich wieder frei machen können; es wäre eine Unmenschlichkeit, wenn man eine solche Lösung nicht erlauben wollte.

§. 288. Zum Erwerb der Rechte an derartigen Sachen hat die Natur einige Auflagen gemacht: 1. Man darf den Nachfolgenden die Ausbeutung nicht schwerer oder gefährlicher machen (Grubenbau soll daher kunstgerecht betrieben werden). 2. Bedarf es zu solchen Ausbeutungen Anlagen, wie z. B. Aufdeckung von Lagern, Anlegung von Schachten ꝛc. und haben Andre Dergleichen gemacht; so ist man, wenn man ausbeuten will, die angemessene Vergütung an diese schuldig. 3. Bei Ausbeutung von Thieren und Pflanzen, auch wenn ihr Hauptbestand nicht als liegend Gut angesehen und Einzelnen mit dem Boden als ihr Benützungsantheil an Grund und Boden zugewiesen wird, darf man den Hauptbestand nicht unangemessen herabbringen, und man muß für den angemessenen Nachwuchs sorgen. 4. Man darf die Thiere nicht ohne Noth übel behandeln.

§. 289. 1. Das Recht, das uns die Natur in Hinsicht auf Erwerb dieser ihrer Schätze giebt, ist nicht übertragbar, da es Einjeder für seine Person hat. 2. Verlierbar ist es, gleich wie die Freiheit, zur Strafe, indem Der welcher strafweise auf die Nothdurft beschränkt wird, es großentheils nicht ausüben kann. 3. Die Rechte, die man gestützt auf dieses Recht an einzelnen Gegenständen erlangt, sind völlig verlierbar.

dd. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit von Erzeugnissen, die ihr Dasein menschlichen Bemühungen danken.

§. 290. 1. Erzeugnisse menschlicher Bemühungen sind erwerbbar; wir sind von der Natur angewiesen, uns solche durch unsern Fleiß zu schaffen. 2. Da sie ohne menschliche Bemühungen nicht wären, so darf man auch im Allgemeinen nicht hindern, daß sie der Berechtigte vernichte. 3. Was man vernichten darf, darüber darf man auch jede andere ewig dauernde Verfügung treffen, es also auch an Jemanden

bei Leben übertragen und auch vererben. Im Plan der Natur liegt namentlich, daß so Etwas geschehe. 4. Was man vernichten darf, das kann man auch auf andere Weisen verlieren.

§. 291. 1. Zu Gunsten des allgemeinen Wohls kann man genöthigt werden, Erfindungen und Entdeckungen gegen einen angemessenen Lohn zu Gemeingut zu machen. 2. Bei eintretenden Nothfällen, wie Mißerndte, Viehsterben ꝛc., müssen wir uns zu Gunsten Anderer in unsern sonstigen Vernichtungs- und Aufbrauchsrechten einschränken, und Was über unsern Bedarf ist, gegen angemessenen Preis zu Gunsten des allgemeinen Besten abtreten, uns enteignen lassen. Die Natur weist uns an, einander in solchen Fällen auszuhelfen. 3. Ererbtes wird uns im Zweifel nie zur nutzlosen Vernichtung, sondern zu angemessenem Gebrauch und zu Weiterübermachung eines gleichen Werths an die nach uns Kommenden übermacht (wir ererben daran Benützungs-, nicht aber Eigenthumsrecht).

b. Erwerbbarkeit, Verlierbarkeit, Uebertragbarkeit von Forderungsrechten.

§. 292. 1. Rechte auf Leistungen Anderer, die einen Vermögenswerth haben, sind im Allgemeinen erwerbbar, sofern die Leistung Nichts ist, was der Menschheitszweck verbietet mit Zwang zu begehren; denn wir sind im Allgemeinen zum Verkehren, also auch zu Errichtung von Forderungsverhältnissen angewiesen. 2. Thatsächlich Unmögliches kann auch nicht Gegenstand eines Forderungsrechts sein. Ist aber der Gegenstand einer Forderung erst seit Begründung des Forderungsrechts unmöglich geworden; so kann je nach Umständen Ersatz des Schadens, den man wegen der Sache erleidet, verlangt werden (§. 325). 3. Gefühle und Gesinnungen, wie namentlich Liebe und Dankbarkeit, sind keine Ausflüsse des Willens. Wo sie nicht sind, kann sie der Wille nicht schaffen. Sie selbst können daher nicht Forderungsgegenstände sein; wohl aber können Handlungen und ein Benehmen, wie Liebe und Dankbarkeit es eingeben, Forderungsgegenstand sein. 4. Man kann keine weiter vollstreckbare Forderungsrechte erwerben, als daß dem Schuldner noch so viel Wohlsein dabei möglich bleibt, daß er nicht verkümmern muß.

§. 293. Forderungsrechte und ganze Forderungsverhältnisse sind übertragbar und verlierbar, wenn nicht die besondere Natur der Sache oder andere besondere Gründe im Weg stehen.

c. Erwerbbarkeit, Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit von Urheberrechten.

§. 294. Für Urheberrechte gilt in Hinsicht auf Erwerbbarkeit,

Uebertragbarkeit, Verlierbarkeit, Was von den Rechten an körperlichen Gegenständen unserer Bemühungen und unseres Fleißes überhaupt gilt. Die Unkörperlichkeit des Gegenstandes enthält keinen Grund hier andere Regeln eintreten zu lassen.

C. Von den Erwerbsgründen und dem Erwerb der Rechte.

§. 295. 1. Die Rechterwerbsgründe sind nicht alle zugleich auch Rechtsentstehungsgründe, indem bei Erwerb von Rechten durch Uebertragung von Andern solche Rechte von uns erworben werden, die schon früher entstanden sind. (Man sagt zwar auch daß diese Rechte für den Erwerber alsdann entstehen, aber sie entstehen dadurch nicht an sich.) 2. Die Gründe, aus welchen sich unsere Rechte ableiten, erzeugen, wie bereits oben gesagt worden, meistentheils Verhältnisse, in welchen ganze Inbegriffe von Rechten und Pflichten liegen. 3. Die hauptsächlichsten Rechterwerbsgründe sind: a. menschliches Dasein, b. Bemächtigung, c. Erzeugung aus dem Unsrigen, d. Einräumungsgeschäfte, e. Widerrechtlichkeiten Anderer. f. Daneben giebt es noch eine Anzahl von Rechterwerbsgründen beschränkterer Bedeutung.

1. Menschliches Dasein als Rechterwerbsgrund.

§. 296. 1. Durch das menschliche Dasein ist für Jeden das in §. 260 u. f. genannte allgemeine Rechtsverhältniß hergestellt, also alle aus diesem Verhältniß sich entwickelnden Rechte und Pflichten. 2. Gemeinhin betrachten wir die Geburt als den Anfang des Daseins, und nennen daher auch jene Rechte und Pflichten angeborne. 3. Der Mensch kann in Hinsicht auf Geist und Körper an Mängeln leiden; eine Leibesfrucht kann trotz körperlicher Unvollkommenheit geistig vollkommen sein und umgekehrt. Die Frage, ob man ein menschliches Wesen, das wegen solcher Mängel sich und Andern eine Last, Manchen ein Abscheu ist beseitigen dürfe, ist in §. 190, Art. 3, erledigt. Wo Dieß nicht geschehen darf, ist ein solches Wesen, soweit es seine Natur erlaubt, in rechtlicher Hinsicht wie jeder andere Mensch zu behandeln. 4. Die Menschen haben im Allgemeinen alle die gleiche Bestimmung, also auch die gleichen angebornen Rechte (§. 23 u. f.).

§. 297. Die Natur will für künftige Menschen Dasselbe, wie für die zur Zeit lebenden. Es ist erfahrungsmäßig zuverlässig, daß stets neue Menschen geboren werden, und daß die Menschen der Regel nach Kinder erzeugen. Aus diesen Gründen für künftiges Dasein von Menschen fließen schon gewisse Rechte der Künftigen, welche die Gegen-

wärtigen für sie schützen sollen. 1. Man soll Alles unterlassen, was den Künftigen körperlich und geistig nachtheilig ist. Daher soll man verlangen, daß Die, welche Kinder erzeugen werden, ihre Gesundheit nicht in einer Weise verderben, welche für ihre einstigen Kinder nachtheilig ist. 2. Man soll, solange die Eltern zunächst die Kosten der Erziehung ihrer Kinder vorzuschießen haben, darauf halten, daß Die, welche in die Ehe treten, im Stand sind, diese Vorschüsse zu machen. 3. Den Lebenden ist verboten den Künftigen die Naturschätze zu verkümmern, z. B. Steinkohlenlager in Brand zu setzen, Grubenbau durch Regelwidrigkeit zu erschweren, guten Boden wegzuschwemmen ꝛc. Ebenso ist verboten, ihnen das Gemeingut aller Erdenbürger zu schmälern. 4. Es ist ebenso verboten künftigen Geschlechtern Gefahren zu bereiten z. B. Wälder und Gebüsch auszuroden, welche Wasserdurchbruch, Erdstürze und Lavinen verhindern. 5. Die einstigen Kinder haben im Voraus gegen die Mutter das Recht, daß sie ihnen den Vater nicht ungewiß mache. 6. Es können Künftigen durch Vergabungen im Voraus Rechte zugesichert werden; auch diese sollen ihnen die Lebenden schon schützen. — (Es ist gleichgültig wie man diese Rechte in Hinsicht auf ihre Entstehung benennen will; sie sind durch die Möglichkeit des Erzeugtwerdens schon bedingt vorhanden).

§. 298. Die Natur, da sie das Wohl Aller will, will daß Nichts geschehe, was der Leibesfrucht nachtheilig wäre. Die Mutter soll sich daher während der Schwangerschaft so verhalten, wie es dem Kind nicht nachtheilig ist, und sie soll von Andern Nichts zu erleiden haben, was der Frucht schaden könnte. Wo das Wohl der Frucht mit andern Rechten unvereinbar ist, muß im einzelnen Fall das Wichtigere vorgehen (§. 455). Ein solcher Fall tritt z. B. ein, wenn die öffentliche Sicherheit Verhaftung und Untersuchung gegen eine Schwangere fordert, die dadurch bei ihr entstehende Gemüthsbewegung aber dem Kind nachtheilig sein könnte.

§. 299. 1. Ein Theil der angebornen Rechte erfordert für seine Ausübung durchaus Nichts weiter als das Dasein als Mensch, und gestaltet sich für Alle ganz gleich, z. B. das Recht auf Leben. Andere erfordern für ihre Ausübung hinzukommende Reife; so z. B. das Recht sich zu verehelichen. 2. Manche angeborne Rechte sind dem Grundsatz nach für Alle gleich, richten sich aber im Nähern nach den Verhältnissen, und werden dadurch verschieden. Hierher gehört namentlich Folgendes: a. Alle haben das Recht auf den angemessenen Theil an Benützung des Bodens; Mann, Weib, Kind, haben aber ungleich großes

Bedürfniß, und Dieß ist bei ihren Antheilen zu berücksichtigen. b. Jeder hat die Anweisung, seinen Antheil zunächst da zu fordern, wo seine Eltern ihren bleibenden Aufenthalt hatten, und wo die Ortswitterung für ihn erträglich ist. (Kann daher ein Ort die daselbst Befindlichen nicht alle ernähren, so daß ein Theil weiter ziehen muß; so müssen sich die Bleibenden und die Weiterziehenden deßhalb angemessen ausgleichen.) c. Alle haben das Recht zunächst von den ihnen Näherstehenden Erziehung, Pflege, Schutz zu begehren; Alle sind hierin dem Grundsatz nach gleich; aber Was hiernach den Einzelnen zufällt, ist gleichwohl besser oder schlechter. d. Alle haben das Recht zu denjenigen Vereinen, wozu die Natur die Nachbarn anweist, je nach den Ortsumständen kann aber Verschiedenes ihrer Gemeinschaft anheimfallen.

§. 300. 1. Man könnte noch einiges Andere an das Vorgemeldte anreihen, aber die gemeine Betrachtungsweise ist entgegen. So ist z. B. das Nothfallsrecht (§. 251, Art. 2) dem Grundsatz nach ein allen gleichmäßig angebornes Recht, das sich aber je nach den Umständen für die Einzelnen sehr verschieden bestimmt. 2. Man könnte zu den angebornen Rechten auch stellen: diejenigen Rechte, welche den Nachkommen gewisser Personen als solchen zugesagt sind. Wir sehen indeß hier die Geburt nicht als den Erwerbungsgrund an, sondern die Bestimmung, welche eben jene Rechte den Nachkommen bestimmter Personen zuweist; man sieht es an als gebe die Geburt in gewissen Abstammungsverhältnissen nur die zum Recht erforderliche Eigenschaft. 3. Erbschaften von Verwandten, die sie geben konnten Wem sie wollten, erwirbt man, wenn sie ohne letztwillige Verfügung sterben, nicht durch Geburtsrecht, sondern auf die Auslegung hin, daß jene ihren Nachlaß nicht anderswohin hätten weisen wollen, als an ihre Nächsten.

2. Bemächtigung als Rechtserwerbungsgrund.

§. 301. Unter Umständen erwerben wir nach dem Willen der Natur Rechte an Sachen durch Einnehmen derselben, durch Bemächtigung. Dazu wird erfordert: 1. daß diese Sachen im Allgemeinen erwerbbar sind (§. 272 u. f.); 2. daß wir nicht angewiesen sind, uns, statt uns derselben vor Andern zu bemächtigen, mit ihnen darein zu theilen.*) 3. daß sie nicht bereits ein Anderer eingenommen hat;

---

*) 1. Unser Benützungsantheil an der Erdfläche wird keineswegs durch das Einnehmen eines bestimmten Flecks für diesen erworben, sondern nur soweit ein solches Einnehmen von Andern, mit denen man sich auseinanderzusetzen hätte, Zweckmäßigkeits-halber gestattet werden muß. 2. Anschwemmungen, Inseln

4. daß man sie in Erwerbsabsicht einnimmt. 5. Mehrere, welche zur Bemächtigung Anstalt machen, ehe sie Einer von ihnen schon vollzogen hat, haben gleiches Recht; überhaupt Diejenigen, welche nur dadurch von der Bemächtigung abgehalten werden, daß ihnen Andere zuvor eilen. Denn wir sind in solchem Fall durch die Vernunft an eine gewisse Gemeinschaft gewiesen, und nicht daran, uns einander den Rang abzulaufen, und uns zu Streit zu erhitzen.

§. 302. Bei Dingen, welche ihren Ort nicht verlassen, genügt als Handlung der Bemächtigung Alles, was die Absicht sie einzunehmen offenkundig macht, z. B. Erklären dieser Absicht gegen Andere, Anzeichnen der fraglichen Sachen ꝛc. Dazu müssen die Verhältnisse so sein, daß diese Absicht auch als wahr anzusehen ist. 2. Bei Dingen, die nicht ruhig an ihrem Ort bleiben, wie Fische, Vögel, Wild ꝛc. wird erfordert, daß sie für uns in eine Lage gebracht werden, die sie verhindert uns zu entwischen, oder daß sie dazu gebracht worden sind, uns einstweilen nicht mehr entwischen zu wollen.

§. 303. Bei der Lehre von der Bemächtigung pflegt man die Frage herauszuheben: wieweit man durch Bemächtigung einen Fund und eine gestrandete Sache erwerben könne. Es fragt sich hier: Hat nach den Umständen das Recht des frühern Eigenthümers aufgehört? Ist es als ein Zufall anzusehen, wenn sich der frühere Eigenthümer wieder stellen und sein Eigenthum ansprechen kann; verlohnt die Sache selbst nicht der Mühe ihr noch nachzustreben, so ist es anzusehen als sei der frühere Eigenthümer weggefallen. 1. Ist hiernach der frühere Eigenthümer nicht als weggefallen zu betrachten; so hat der Finder die Pflicht gegen Vergütung seiner Bemühung dem Eigenthümer wieder zu seiner Sache zu verhelfen. 2. Ist der frühere Eigenthümer als weggefallen zu betrachten, so kann die Sache durch Bemächtigung erworben werden.

Hierbei ist dann weiter zu bemerken: a. Findet man zufällig im Dienst von Andern Etwas, so haben Diese einen Antheil, weil sie Mitursache des Findens sind. b. Daß Etwas im Grund und Boden, in Sachen eines Andern (z. B. in versteckten Schiebfächern) gefunden wird, giebt ihm keinen weitern Antheil, da er den Boden nur zur Benützung, die Sachen ohne Rücksicht auf darin verborgenes Unbekanntes

---

welche entstehen, wachsen weder den Anstößern zu, noch fallen sie Denen anheim, die sich ihrer zuerst bemächtigen; sondern sie fallen unter die Regeln für Erwerb von Grundeigenthum überhaupt.

erworben hat, .. es wäre denn, Der welcher das Verborgene darin bewahrt hat hätte beabsichtigt, daß es ein Nachkomme von ihm finden solle, Was allerdings so geschehen und auch erweislich sein kann. c. War man zum Suchen gedungen, so findet man für Den, von welchem man zum Suchen gedungen war. d. Findet man Etwas auf widerrechtlichen Wegen, z. B. indem man heimlich das Eigenthum eines Andern durchstöbert, so gehört es Dem, welcher die nähere Aussicht hatte es auf rechtlichem Weg zu entdecken. *)

3. Erzeugung aus dem Unsrigen als Rechtserwerbsgrund.

§. 304. Die Natur hat Einemjeden seine Arbeitskräfte, seine Sachen, und Was aus Beidem zu ziehen ist, **) zu seinem eignen Nutzen gegeben, bis und soweit nicht ein Anderer durch einen vom Recht anerkannten Grund eine Ausnahme verlangen kann. Hieraus ergiebt sich folgender Satz: Erzeugt sich Etwas aus unsern Sachen, unserm Fleiß, unsern Anstrengungen, Aufopferungen, Leistungen, mit einem Wort aus den Unsrigen, ohne daß ein besonderer Grund da ist, warum es einem Andern gehören oder verbleiben sollte; so gehört es uns. Wir erwerben daher im Allgemeinen 1. die Erzeugnisse unserer Arbeit, soweit wir nicht im Dienst eines Andern arbeiten; 2. die Erzeugnisse aus unsern Sachen, die ohne irgend ein Zuthun entstehen; 3. Was aus dem in unserer Benützung stehenden Grund und Boden durch unsere Aufwendungen von Sachen und von Arbeit erzielt werden kann; 4. die Früchte unseres Viehs (darunter werden hier verstanden: Junge, Milch, Eier, Wolle ꝛc.); 5. wir erwerben außerdem allen Nutzen, der aus unsern Sachen, Arbeiten, Aufwendungen, Leistungen, in die Hände eines Andern gelangt, ohne daß Dieser einen vom Recht anerkannten Erwerbsgrund dafür hat. (Hierhin gehört z. B. Dasjenige, um was ein Anderer infolg ungültig gewordenen Vertrags bereichert ist, während es aus dem Unsrigen ge-

---

*) Erbeuten ist nur dann ein Erwerbsgrund, wenn und soweit die Beute als Schadensersatz und Strafe genommen wird. Geht man weiter, so ist sie Raub. Die Beute ist unter Mehrere, welche mitgewirkt haben, gleich zu vertheilen, aber Denen, welche die größere Gefahr dafür ausgestanden haben, thätiger gewesen sind, gebührt dafür ein Angemessenes im Voraus. — Die Erben der Gefallenen treten in ihren Theil ein, wenn nicht statt Dessen beliebt worden ist, daß die Genossen der Unternehmung eintreten sollen.

**) Man folgt bei dieser Ausdrucksweise der gemeinen Ansicht, wonach z. B. Was auf dem Boden wächst von diesem erzeugt wird, und außer Betracht bleibt, daß der Boden selbst eigentlich nur Wenig dazu liefert.

flossen, während unsere Leistungen oder Aufopferungen diese Bereicherung geschaffen haben; es ist uns Dieß herauszugeben.) 6. Es gehören hierher auch die Fälle, wo sich Unsriges oder daraus Herkommendes mit Nichtunsrigem verbindet, namentlich a. Verarbeitung fremden Stoffs, b. Vermischung oder auch stoffliche Verbindung von Sachen verschiedener Eigenthümer, c. Erzeugung von Jungen von Thieren verschiedener Herrn, d. Verwendung von Unsrigem zu Erhaltung, Verbesserung oder Verschönerung von Solchem, was uns nicht gehört. — In den Fällen, wo sich Unsriges oder davon Herkommendes mit Nichtunsrigem verbindet, gilt der obige Grundsatz; Was aus dem Unsrigen herkommt ist für den von dem Unsrigen herkommenden Theil unser, soweit nicht besondere Gründe etwas Anderes mit sich bringen. Es muß daher Auseinandersetzung eintreten.

§. 305. Die Regeln für die Auseinandersetzung in dem hiervorgemeldeten Fall bestimmen sich verschieden, je nachdem die Sache jeweilen in Verabredung, Geschäftsbesorgung ohne Auftrag, Mitbesorgung wegen Unzertrennlichkeit der Angelegenheit des Besorgers mit fremden, Zufall, Irrthum oder böser Absicht ihren Grund hat. 1. Im Fall stattgehabter Verabredung hat diese zu entscheiden. 2. Geschäftsbesorgung ohne Auftrag am rechten Ort ist anzusehen, als habe Auftrag dazu statt gehabt. (Am unrechten Ort ist sie je nach Umständen wie ein Fall des Irrthums oder der bösen Absicht zu behandeln.) Ist nehmlich Jemand verhindert Schaden von sich abzuwenden, oder Nutzen den er bezweckt zu ziehen; so muß man vernünftigerweise annehmen, er werde, wenn er gekonnt hätte, einen Andern bestellt haben, hier für ihn zu handeln. Handelt nun wirklich hier ein Anderer für ihn, ohne beauftragt zu sein, aus Rücksicht auf die allgemeine Anweisung, die wir haben, einander gefällig zu sein; so ist das Verhältniß so zu betrachten, als habe er einen wirklichen Auftrag gehabt. Die hieraus fließenden Rechtsverhältnisse müssen dieselben sein, wie wenn ein wirklicher Auftrag ertheilt worden wäre. a. Sein Aufwand von Sachen und Geld, von Zeit und Mühe, giebt ihm Verwendungsrecht an dem erhaltenen oder erhöhten Werth der fremden Sache (§. 222), wovon er Ablösung verlangen kann. b. Er erhält wahlweise noch dazu die Forderung an den Geschäftsherrn, wie wenn ihn Dieser zu der Sache beauftragt hätte. c. Er haftet hingegen dem Geschäftsherrn wie Einer der sich zum Auftrag drängt (§. 326). d. In Hinsicht auf Dritte ist es, soweit die Geschäftsführung ohne Auftrag die Gränze des vernünftigerweise anzunehmenden Auftrags

nicht überschreitet, ebenfalls wie wenn Auftrag des Geschäftsherrn bestanden hätte. e. Ist durch die Sache ein größerer Nutzen gestiftet worden, so kann der Geschäftsbesorger sogar eine freigebige Belohnung für sich fordern, weil diese vernünftigerweise auch versprochen worden sein würde, weil der allgemeine Vortheil diesen Grundsatz erfordert, und weil deren Verweigerung eine Selbstsucht bethätigen würde, die keinen Anspruch auf Duldung hat. 3. Da, wo man seine Geschäfte nicht besorgen kann, ohne diejenigen Anderer mitzubesorgen, kann die Geschäftsführung für Andere von ihnen selbst gar nicht einmal verboten werden (z. B. wenn sich Vieh, das Verschiedenen gehört, in einem brennenden Stall befindet, und einer der Eigenthümer heraustreibt Was sich davon heraustreiben läßt). Will Jemand in einem solchen Fall eigentliche Wagnisse machen, so kann er es, wenn er die Gefahr allein übernehmen will; der Andere für den mitgewagt wird, kann nicht genöthigt werden, wegen zu hoffenden Nutzens selbst Etwas zu wagen. Tritt dann aber der Nutzen für ihn ein, so kann Der, welcher gewagt hat, auch für die für den Andern mitgetragene Gefahr eine besondere Belohnung aus dem Nutzen ansprechen, den er gestiftet hat (nach dem hieroben schon angegebenen Grundsatz). 4. Ist Zufall der Grund, daß sich das Unsrige mit Fremdem verbunden hat, und kann a. ohne großen Nachtheil Trennung geschehen, so ist zu trennen Was getrennt werden kann, und Jeder hat zu nehmen Was von dem Seinigen herkommt. b. Ist Trennung nicht wohl möglich, so ist Gemeinschaft da, und die Theilung im Verhältniß des Werths zu machen, welchen der Beitrag des einen und des andern Betheiligten in dem neuen Erzeugniß hat (also nicht nach dem Verhältniß früheren Werths der Beiträge). c. Ist Theilung nicht möglich, so ist je nach Umständen die Sache in einen theilbaren Werth zu verwandeln und dieser verhältnißmäßig zu theilen, oder Der, dessen Antheil der bedeutend größere ist, hat den Andern oder die Andern abzufinden. Will aber ein Betheiligter die Uebrigen ganz entschädigen, so geht Dieß der Abfindung vor, weil dabei Niemand in Schaden bleibt. Der Abfinder hat den ordentlichen Werth Dessen zu bezahlen, wovon er abfindet. Wurde ihm durch die Verwendung sogar genützt (hat er dadurch z. B. ein angesäetes Feld, während es für das Ansäen jetzt zu spät wäre); so soll die Abfindung keine kärgliche sein (man soll nicht mit Schaden eines Andern Nutzen suchen). Am Nutzen der Verwendung ist immer in Abrechnung zu bringen Was in anderer Hinsicht durch dieselbe geschadet worden ist. 5. Ist Irrthum oder böse Absicht der

Grund der Verbindung von Unsrigem mit Fremdem, so treten die allgemeinen Grundsätze über Schadensersatz wegen Nachlässigkeit oder böser Absicht zu den bisherigen hinzu. a. War ein Dritter widerrechtlicher Veranlasser, so kann man sich für Das, um welches man bei der Sache in Schaden bleibt, an ihn halten. b. War der Abzufindende selbst widerrechtlicher Veranlasser, so trägt er Was ihm durch die Abfindung unersetzt bleibt als Folge seiner eignen Widerrechtlichkeit. (Hat er mehr geschadet als genützt, so muß er mehr ersetzen, als er auf der andern Seite zu empfangen hat; statt Etwas herauszuerhalten muß er daher noch zulegen.) c. Hat der Abfinder die Sache widerrechtlich veranlaßt, so besteht die Abfindung im ganzen Schadensersatz nach den Grundsätzen über Vergütung widerrechltich gestifteten Schadens.

4. Einräumungsgeschäfte als Rechterwerbsgrund.

a. Begriff derselben. Grund und Gränze ihrer Gültigkeit.

§. 306. 1. Wir sind durch die Natur zum Rechtsverkehr angewiesen (§. 35). Sie hat dadurch genehmigt, daß durch angenommene rechtliche Einräumungen Rechtsveränderungen begründet werden sollen. 2. Solcherweise begründete Rechtsveränderungen können bestehen: a. in Bestellung von Rechten die bisher nicht bestanden;*) b. in Uebertragung von Rechten von Einem auf den Andern c. in Aufhebung von Rechten, die der Eine an den Andern hatte. In allen diesen Fällen sind die Erfordernisse für das Einräumungsgeschäft im Allgemeinen dieselben; nur Was daraus hervorgeht ist verschieden. 4. Die Einräumungsgeschäfte sind also nicht bloß Rechtsentstehungs-, sondern auch Rechtübertragungs- und Rechtaufhebungsgründe. 5. Es werden durch solche Geschäfte häufig Forderungsverhältnisse begründet, übertragen, aufgelöst, verändert, es können aber so auch gradezu Sachen selbst übertragen werden.

§. 307. Unsere Anweisung zum Verkehren hat zugleich folgende Schranke für die Einräumungsgeschäfte: Rechtliche Einräumungen, welche mit der menschlichen Bestimmung in Widerspruch sind, sind ungültig. 1. Daher kann Nichts mit Rechtskraft eingeräumt werden, Was nach dem Willen der Natur Sache der Freiwilligkeit bleiben

---

*) Zu den Fällen der Bestellung von Rechten gehört auch, wenn sich der Einräumende zu Unterlassungen verpflichtet. Es gehört dahin auch der Fall, wenn man sich von Jemanden versprechen läßt, daß er an unserm Platz eine bestimmte Leistung an einen Andern machen wolle.

soll (§. 43). 2. Es hat Nichts rechtliche Kraft, wodurch der eine Theil auf Kosten des andern unangemessenen Vortheil ziehen würde. 3. Es kann Niemand auf dem Weg des Verkehrens sosehr beladen werden, daß er ungeachtet der Anstrengung aller seiner Kräfte dabei verkümmern müßte. 4. Wo wir eine Sache so frei besitzen, daß wir sie vernichten dürfen, dürfen wir sie auch Andern auf unsern Todesfall hin einräumen.

§. 308. Eine Folge der Sätze des vorigen §. ist, daß gewagte Geschäfte nur soweit gültig sind, als ihre Anerkennung einen Zweckmäßigkeitsgrund für sich hat. Demnach sind z. B. 1. Versicherungsbanken, welche Gewinn suchen, nur solange gültig, als nicht zuverlässige und ausreichende, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten sich darbieten. Demnach sind ferner 2. Veräußerungen von Erbsaussichten ungültig, wo kein Zweckmäßigkeitsgrund den Veräußerer dazu bestimmt. Wo aber Geschäfte der vorgemeldeten Arten gültig sind, ist wenigstens die etwaige Uebervortheilung auszugleichen, indem die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines Verlusts mit dem Gewinn in Verhältniß zu setzen ist. 3. Spiel und Wette haben nach Naturrecht nur Gültigkeit, soweit sie nicht aus Gewinnsucht, sondern um Beträge geschehen, die nach den Verhältnissen der Personen keinerlei ernste Bedeutung für diese haben, und deren Verlust daher durch die Unterhaltung, welche die Sache gewährt, übertroffen wird. Was darüber hinausgeht ist ungültig. Dienen Wetten zu Anfeuerung für zweckmäßige Anstrengungen, so sind sie soweit gültig, als die Parteien nach ihren Verhältnissen zweckmäßigerweise zu solcher Anfeurung Aufwand machen können.

§. 309. Weitere Folge ist, daß vertragsmäßige Zinse nur eingeschränkte Gültigkeit haben. Der Zinsvertrag (zuweilen eine Nebenbestimmung bei andern Geschäften) ist ein zweiseitiger Vertrag, dahin gehend, daß der Eine für Benützung der Mittel eines Andern demselben Entrichtungen zu machen hat. Diese Entrichtungen (Zinse) sind nach obigen Grundsätzen gültig: 1. soweit sie Ersatz für Abnutzung der hergeliehenen Mittel sind; 2. soweit der Herr dieser Mittel durch ihre Ueberlassung an Andere Gewinn aufgiebt, den er sonst selbst hätte ziehen können; 3. soweit die Zinse die Gefahr ausgleichen, die Jemand trägt, wenn er sein Vermögen in den hergeliehenen Mitteln anlegt (dieselben können z. B. durch neue Erfindungen ihren Werth verlieren); 4. soweit die Gefahr daß man die hergeliehenen Mittel nicht wiedererhalte durch Gewinn auszugleichen ist;

5. soweit der allgemeine Nutzen erfordert, daß durch einen angemessenen Gewinn zu Anschaffung von vorräthigen Mitteln angefeuert werde. — Wo also die hergeliehenen Mittel keinen Abgang, keine Abnützung, erleiden, .. wo man selbst nicht Zeit und Gelegenheit hätte, sie nutzbar zu machen, .. wo die Mittel durch neue Erfindungen nicht unter ihren Preis fallen können, .. wo keine Gefahr ist, daß man sie nicht wieder zurückerhalte, .. wo es keines großen Antriebs bedarf, um Andere zum Sammeln der angemessenen Vorräthe zu bestimmen, ... da sind nur sehr geringe Zinse erlaubt; mit Veränderung dieser Umstände steigert sich aber auch die Gültigkeit von Zinsen. Nie darf es aber dahin kommen, daß die Zinspflichtige neben den Zinsen nur noch seine Nothdurft erübrigen, und darum nie zur Unabhängigkeit von den Mitteln Anderer gelangen könnte; er wäre dadurch thatsächlich ewiger Sklave, Was die Natur nicht in ihrem Plan hat (sie weist uns grade an, unsere Verhältnisse so zu ordnen, daß Niemand dem Andern zinsbar oder dienstbar zu sein braucht). Zins, der nach den gegebenen Regeln unzulässig ist, heißt Wucher.

§. 310. Außer den allgemeinen Schranken des Verkehrs können besondere Gründe verhindern, daß man diese oder jene Rechte an einen Andern übertragen kann; z. B. wenn eine vertragsweise Bestimmung sich widersetzt, und Dieß erforderlichen Falls für Dritte gehörig kund gemacht worden ist, oder wenn eine Verkehrsschranke in der Natur der Sache liegt, wie da, wo die Rechte, mit denen Jemand verkehren wollte, an seine Persönlichkeit geknüpft sind.

b. Erfordernisse zum Dasein von Rechtseinräumungsgeschäften.

§. 311. Erfordernisse zu einem Einräumungsgeschäft sind: 1. ein Einräumender und 2. ein Annehmender (also zwei Parteien), 3. Einräumung d. h. Freistellung zur Annahme von der einen Seite, 4. Annahme von der andern Seite, 5. ein Gegenstand, welcher eingeräumt und angenommen wird. **Zu 1.** Einräumen kann der Berechtigte und seine Stellvertreter, Letztere soweit ihre Vertretungsermächtigung geht. Soweit der Berechtigte unter Vormundschaft steht oder stehen soll, hat der Vormund je nach Umständen mitzuwirken oder ihn zu vertreten. **Zu 2.** Annehmen kann Jeder, welcher begreift Was Annehmen ist, .. handle er nun selbst oder durch Stellvertreter. Soweit zugleich auch Verbindlichkeiten übernommen werden, hat der Vormund bevormundeter und zu bevormundender Personen mitzuwirken. **Zu 3 und 4.** Das Freistellen und das Annehmen bedarf eines dahin gehenden Willens und

einer Erklärung desselben. **Zu 5.** Gegenstand der Einräumungsgeschäfte ist laut oben ein zu begründendes, oder ein zu übertragendes Recht oder Rechtsverhältniß mit dem darin liegenden Inbegriff von Rechten und Rechtspflichten, oder endlich eine Befreiung von Rechtspflichten, eine Aufhebung von Rechtsverhältnissen. (Von den Gränzen, welche hierbei gelten ist bereits geredet.)

§. 312. Der Wille zur Einräumung oder Annahme darf an keinen s. g. Willensmängeln leiden; die Natur weist den Rechtsverkehr an vollkommenen, nicht an unvollkommenen Willen der Betheiligten. 1. Manchmal bestimmt sich Jemand in seinem Willen nur darum, weil er sich in einem ungewöhnlichen Zustand befindet, wo Grundsätze, Einfluß von Erziehung und Gewohnheit, . . Alles was ihn sonst leitet, seine Macht bei ihm verloren hat. Dieß kommt z. B. vor in krankhaften Zuständen, bei heftigen Gemüthsbewegungen, in Trunkenheit. Man soll mit Niemand handeln, während er sich in solchen Zuständen befindet. Ist es gleichwohl geschehen, so soll die Sache auf die angemessenste Art ausgeglichen werden, sei es durch Aufhebung des Geschäfts oder sonst. Schaden, der dann noch bleiben mag, ist nach den Grundsätzen über Verschulden und Zufall zu tragen. 2. Es kann eine Willenserklärung unter Einfluß von Zwang, Furcht, Betrug, Irrthum, dringender Noth abgegeben werden*). Nach den Regeln über Gültigkeit des Rechtsverkehrs soll auch in solchen Fällen Niemand mit dem Schaden eines Andern Vortheil ziehen. Die Sache ist also ebenfalls nach den Umständen auf die angemessenste Weise auszugleichen. Daher sind Geschäfte, welche an solchen Mängeln leiden, bald ganz aufzulösen, bald durch Nachlässe und andre Ausgleichungen in ein gerechtes Maß

---

*) 1. Zwingen ist Anwenden von Gewaltmitteln um Jemanden wider Willen zu Etwas zu bringen, oder auch mit seinem Willen, aber indem er sich nur um fernerer Gewalt zu entgehen, dahin entscheidet. 2. Bei der Nöthigung durch Furcht (Seelenzwang) werden statt der Gewaltmittel Schreckmittel gebraucht, so daß man sich ihrer Ausmeidung wegen zu Dem versteht, wozu man sich sonst nicht verstehen würde. 3. Bei dem Bestimmtwerden durch dringende Noth ist es die Ausmeidung oder Beendigung dieser, welche macht, daß man sich zu Etwas versteht, wozu man sich sonst nicht verstanden haben würde. 4. Irrthum ist Glauben von Unrichtigem (dahin gehört auch wenn man in irgend einer Hinsicht vollständige Kenntniß zu haben glaubt, während man Belangreiches nicht weiß; ebenso wenn man von einem Andern glaubt, er wisse Etwas weniger bestimmt, als er es weiß). Wer uns absichtlich in einen Irrthum bringt, bereitet uns eine Täuschung, spielt uns einen Betrug; wer unsern Irrthum wissentlich benützt, habe er ihn herbeigeführt oder nicht, betrügt uns in einem andern Sinn, er übervortheilt uns betrügerisch.

zu bringen *); Schaden der dann noch bleibt, ist nach den Grundsätzen über Verschulden und Zufall zu tragen **).

§. 313. Auf jede Art, wie man überhaupt seinen Willen kund geben kann, kann man auch seine Willenserklärung zum Behuf von Rechtseinräumungen und Rechtsannahmen kund thun ***). Also vor Allem 1. in Selbstperson oder durch Stellvertreter (wohin auch Vormünder gehören). Ferner 2. in einem wie im andern Fall mündlich, schriftlich, durch Zeichen, durch Handlungen, woraus er nach richtiger Auslegung zu folgern ist. 3. Er kann öffentlich oder gegenüber bestimmten Einzelnen erklärt werden †) 4. Er kann allgemeinhin und mit besondern Verumständungen erklärt werden. 5. Er kann im Voraus und nachgängig erklärt werden. 6. Er kann bedingt und unbedingt erklärt werden. 7. Obschon die Willenserklärung an keine bestimmte Form gebunden ist, so kann Solches gleichwohl vorgeschrieben und ausbedungen werden. **Zu 1.** Bei der Willenserklärung durch Stellvertreter, soweit sich die Stellvertreter als solche zu erkennen geben und ihre Ermächtigung nicht überschreiten, ist es anzusehen, als habe der durch sie Vertretene seinen Willen selbst erklärt. **Zu 2.** a. Da die Willenserklärung an keine bestimmte Form gebunden ist, so bedarf eine schriftliche Willenserklärung auch keiner Unterschrift; es genügt, daß

---

*) Die Umstände allein sollen entscheiden Was angemessener ist, das Geschäft aufzulösen, oder die Sache sonst auszugleichen. Dieß führt denn wohl häufig, aber nicht nothwendig und immer dahin, daß Geschäfte, deren ganze Eingehung auf Zwang, Furcht, Betrug, Noth, beruhte, oder bei denen die Hauptpunkte aus solchen Gründen durchgegangen sind, aufzulösen sind; und daß bei Geschäften, wo solche Umstände weder die Eingehung veranlaßt haben, noch Hauptpunkte betrafen, wo sie also nur Nebenpunkte bestimmt haben, fortbestehen, und nur eine Ausgleichung zu treffen ist.

**) Hieraus ergiebt sich denn auch namentlich Folgendes: War ein Dritter widerrechtliche Ursache des Zwangs, Irrthums ꝛc; so kann man sich wegen weitern Schadens an ihn halten. Wußte der eine mithandelnde Theil um die Sache, und ging er gleichwohl freiwillig ein; so handelte er unehrlich und widerrechtlich, und ist darum ebenfalls ersatzpflichtig. Wußte er aber nicht darum, und war der andere Theil allzufurchtsam oder zu nachlässig, so soll ihn dieser andere Theil wenigstens gegen wirklichen Schaden decken.

***) Eine nicht im Ernst geschehene Willenserklärung bindet nicht, denn es war keine Wille da. Sie kann aber als Neckerei oder Täuschung zu Genugthuung und Schadensersatz verpflichten.

†) Wenn man sich vor Dritten äußert, man stelle einem Andern Etwas frei; so ist es Sache der Auslegung, ob man damit erlaubt haben wolle, daß Dieß dem Andern zugetragen werde, und daß man es also nicht mehr zurückziehen könne, oder ob es damit nicht so gemeint war.

das Geschriebene von Seite des sich dadurch Erklärenden dem andern Theil als sein Wille mitgetheilt worden ist. b. Bei Willenserklärung durch Zeichen fragt sich nur, ob ihr Sinn außer vernünftigem Zweifel ist. c. Bei dem durch Handlungen zu erkennen gegebenen Willen muß die Sache so sein, daß ihnen vernünftigerweise keine andere Erklärung gegeben werden kann. Will Jemand eine solche Auslegung nicht gegen sich zulassen, so muß er sich dagegen verwahren, weil er etwas Ausnahmsweises für sich in Anspruch nimmt. d. Hierbei fragt es sich grade, wie in manchen Fällen das Stillschweigen Jemandens anzusehen sei; ob namentlich Einwilligung und Gutheißung daraus hergeleitet werden könne. Die Antwort ist, daß hier nichts Besonderes gilt, d. h. daß Dieß im einzelnen Fall nach den Umständen entschieden werden muß. Z. B. da, wo man Pflicht hat sich zu erklären, wenn man eine gewisse Auslegung des Stillschweigens nicht zulassen will, muß man sich erklären, sonst tritt diese Auslegung ein. Da, wo ein Anderer kein Recht hat, unserm Stillschweigen einen gewissen Sinn beizulegen, und nun erklärt, er werde unser Stillschweigen anders auslegen, als seine natürliche Bedeutung ist, haben wir nicht einmal nöthig, uns hiergegen zu verwahren; denn er ist zu Solchem ohne unsere Erlaubniß nicht befugt. Schweigen an sich ist demnach weder Ja noch Nein. **Zu 3.** Man kann seinen Willen öffentlich in einer Bekanntmachung zu Handen Einesjeden aussprechen. Dadurch kann man ganz unbekannten Personen Anerbietungen und Rechtsfreistellungen machen *). **Zu 4.** Allgemeinhin erklärt man z. B. seinen Willen die Treue zu halten, wenn man sich zur Ehe erklärt; mit besondern Verumständungen, wenn man sich über die einzelnen in einer Sache begriffenen Punkte besonders ausspricht. Auch in Betreff der Geschäftsführung ohne Auftrag ist ein allgemein erklärter Wille anzunehmen, sobald nehmlich Jemand sonst thut und denkt wie andere Leute; denn darin liegt die allgemeine Erklärung, er wolle, wo er nichts Anderes erklärt hat, in allen vorkommenden

*) Hierher gehört das öffentliche Preisaussetzen. Widerruft der Preisaussetzer, so hat er für Anstrengungen die Jemand auf seine Erklärung hin gemacht hat ganz schadlos zu halten, soweit nicht herstellbar ist, daß sie nicht zu Erlangung des Preises geführt hätten. Für Mehr kann der Preisaussetzer nicht angesucht werden; denn betrachtet man das Geschäft als Dingung von Arbeit, so kann es gegen Entschädigung aufgelöst werden; betrachtet man es als Schenkung zu Gunsten der Bewerber oder für das allgemeine Wohl, so ist es als Schenkungsversprechen nach den Grundsätzen über Schenkungen nicht erzwingbar (vergl. §. 332 u. f.).

Fällen wie im Allgemeinen andere Leute auch wollen. **Zu 5.** Eine nachträgliche Willenserklärung zu einer bereits geschehenen Sache heißt, wenn sie bestätigend ist, Gutheißung, Genehmigung. Wo es sich um Einräumung und Annahme von Rechten handelt, hat sie dieselbe Wirkung, wie die nicht erst nachträglich ertheilte. (Anders in andern Fällen; z. B. eine Unterschlagung bleibt auch dann eine Unterschlagung, wenn sie der zunächst Betheiligte erfährt, und sie hingehen lassen, genehmigen will. **Zu 6.** Vom Einfluß der Bedingungen bei Rechten ist oben geredet. Werden sie der Willenserklärung beigefügt, so ist diese je nachdem die Bedingungen eintreten oder fehlen vorhanden oder nicht vorhanden. **Zu 7.** Zu besserer Nachweisbarkeit einer Sache und zu Ausmeidung von Streitigkeiten, wird in manchen Fällen durch Vertrag oder durch Gesetze für Gültigkeit mancher Willenserklärungen eine besondere Form erfordert. Das Naturrecht selbst verlangt keine besondere Form der Willenserklärungen; Nachweisung ihres wirklichen Daseins genügt ihm.

§. 314. Es kommt zuweilen vor, daß nicht ganz unzweifelhaft ist Was Jemand ausdrücken wollte, so daß Dieß der Auslegung bedarf. Wir haben uns alsdann zu den Regeln der Auslegungskunde zu wenden. Diese sind theils allgemeine, theils durch die Umstände näher bestimmte. Die allgemeinen führen sich auf Folgendes zurück: 1. Zunächst entscheidet der bekannte Gebrauch des sich Erklärenden über die Bedeutung seiner Erklärungsmittel. In Ermangelung eines solchen entscheidet der Gebrauch in dem Kreise, in welchem er lebt. Ergiebt sich indeß aus überwiegenden Gründen, daß er hiervon abgewichen, so ist Dieß maßgebend. 2. Es ist im Zweifel der natürlichere und durch die Verhältnisse wahrscheinlichere Sinn anzunehmen. Dabei entscheiden nach Umständen besondere Ansichten, Streben, Gewohnheiten des sich Erklärenden vor Dem, was im Allgemeinen hier anzunehmen wäre. Als das Natürlichere läßt sich z. B. bei gegenwärtiger Denk- und Handlungsweise der Mehrzahl annehmen, daß der Redende bei zweideutigen Worten das für ihn Günstigere geltend zu machen beabsichtigt habe, und daß der Gegenüberstehende sich an Das gehalten habe, was sich von seinem Standpunkt aus am Ersten in der Sache sehen ließ. 3. Erst hiernach sind die Worte nach ihrer sprachlichen Herleitung zu erklären (z. B. erst wenn der Gebrauch und die Verhältnisse nicht entscheiden, ob unter Hauszins auch ein Laden- oder Kellerzins zu verstehen sei, wäre die sprachliche Herleitung des Wortes Hauszins zu berücksichtigen). Bei Sammelworten (Collectivnamen) wie z. B. Ver-

mögen, Heerde, Waarenlager ꝛc. entscheidet sich namentlich der Sprachgebrauch gegen den strengen Sachverhalt; eine Heerde, in welcher Veränderungen vorgegangen sind, ist genau genommen nicht mehr dieselbe Heerde, sie ist es nur noch in ihren Haupttheilen; sind aber die Veränderungen nur laufende gewesen, so wird gemeinhin dennoch die Heerde noch als unverändert betrachtet. 4. Widersprüche, die bei gehöriger Erklärung des Ganzen nicht wegfallen, sind nicht weiter künstlich zu vereinigen; die widersprechenden Erklärungen heben einander auf, und es ist nun Das anzunehmen, was der Erklärende nach seiner Persönlichkeit und den Umständen im Fragfall am Meisten gewollt haben würde, wenn er den Widerspruch bemerkt hätte. 5. Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, daß Nichts in Herausreißung aus dem Zusammenhang, der ihm gegeben ist, zu erklären sei, es wäre denn klar, daß es ohne Rücksicht auf diesen Zusammenhang eingeflossen. — Die besondern Auslegungsregeln haben ihren entfernteren Grund in den allgemeinen; diese werden in ihnen bloß nach besondern Umständen und Verhältnissen genauer bestimmt.

§. 315. 1. Wir machen eine Rechtsfreistellung, wenn wir erklären daß wir eine Rechtsänderung zu Gunsten Jemandens anerkennen wollen, wenn er erkläre daß er Dieß mit den von uns gemachten Bestimmungen annehme. 2. Eine erklärte Freistellung, die man nicht einziehen kann ehe sie an den Andern gelangt ist, kann nur dann erst wieder zurückgezogen werden, wenn er sie aus seiner Annahmsgewalt wieder zurückstellt, denn man hat sie dahin gegeben. Hingegen geschieht jede Freistellung im Zweifel auf die Bedingung, daß in angemessener Zeit Antwort ertheilt werden solle. 3. War Reue bei der Freistellung vorbehalten, so war die Freistellung eine bedingte. 4. Eine bloße Anfrage an Jemanden, ob er Etwas annehmen wolle, ist noch keine Freistellung. 5. Handelt es sich um Sachen, so kann entweder sogleich das Recht an denselben frei gestellt sein, oder auch nur das Recht auf eine nach der Annahmserklärung erfolgen sollende besondere Freistellung der Sachen selbst zur Uebernahme. Diese Freistellung zur Uebernahme kann dann aber verlangt werden, und wenn nicht Folge gegeben wird, so darf die fragliche Sache dem zur Freistellung derselben Verpflichteten zwangsweise abgenommen werden. Bei Sachen, die zugänglich sind, ohne daß man in den geschlossenen Raum eines Andern einzutreten hat, ist zu vermuthen, daß mit Freistellung des Rechts zu denselben auch die Sache selbst zur Uebernahme freigestellt worden sein solle; im andern Fall ist zu vermuthen, der Freistellende habe sich die besondere

Herausgabe der Sache vorbehalten und nicht erlaubt, daß man bei ihm eindringe und sie ohne seine Mitwirkung an die Hand nehme.

§. 316. 1. Durch die Freistellung an Jemanden erhält dieser das Recht, das Freigestellte unter den Bestimmungen, unter welchen es freigestellt worden ist, anzunehmen oder zurückzuweisen. 2. Es kann für die Erklärung hierüber Bedenkzeit genommen werden. Wird diese gestattet, so kann die Freistellung vor Ablauf der Bedenkzeit nicht widerrufen werden. Man braucht aber keine Bedenkzeit zu gestatten, denn in der Freistellung ist, wie hiervor schon gesagt, verstanden, daß die Erklärung über die Annahme, wenn sie Wirkung haben solle, in der ordentlichen Zeit für solche Erklärungen erfolgen müsse, indem der Freistellende der Regel nach nicht in Aussicht hat, sich länger ins Ungewisse zu setzen und hemmen zu lassen. 3. Ist Jemanden eine Frist zur Erklärung gesetzt, so muß sie innerhalb dieser Frist geschehen, wenn sie Wirkung haben soll. 4. Stirbt Jemand auf der einen oder der andern Seite vor der Erklärung, so kommt es für die Frage: ob die Erben in die Lage ihres Erblassers eintreten oder nicht; darauf an, ob persönliche Rücksichten bei der Freistellung genommen worden sind, oder nicht.

§. 317. 1. Ist der Freistellung als Bedingung beigefügt, daß der Annehmende zugleich eine Gegenfreistellung machen müsse; so ist einerseits die Annahme des Gegenfreizustellenden im Voraus schon erklärt, andrerseits ist die Wirksamkeit der Annahme des Freigestellten durch die zu machende Gegenfreistellung ordentlicherweise bedingt. 2. Geschieht die Annahmserklärung, so enthält Dieß, wenn keine besondere Gründe dagegen sind, die stillschweigende Erklärung zur Gegenfreistellung.

c. Beifügung von mancherlei Bestimmungen bei den Einräumungsgeschäften.

§. 318. 1. Es steht Nichts im Weg, die Einräumungsgeschäfte mit mancherlei weitern Bestimmungen zu versehen; eine der häufigsten ist die Bedingung einer Gegenfreistellung zu Gegenannahme (einer Gegeneinräumung). Außerdem können solche weitere Bestimmungen noch mancherlei andre Bedingungen *), Auflagen, Zweckbestimmungen, Fristen, Tage, überhaupt allerlei Nebenpunkte, sowie auch den Fall eintretender besonderer Umstände betreffen. 2. Solche weitere Bestim-

*) Ist der eingeräumte Gegenstand ein Wahlstück (eine Alternative), so ist nicht das Geschäft bedingt, sondern es hat zwei oder mehrere entgegengesetzt bedingte Gegenstände.

mungen sind ungültig, wenn sie mit den Grundsätzen über unsern Erdenzweck, über unser Sollen und Dürfen, in Widerspruch treten. Welchen Einfluß Dieß alsdann auf den weitern Inhalt der Geschäfte hat, ist je nach Art der fraglichen Bestimmung und den Umständen und Verhältnissen zu beurtheilen; ebenso ob in solchen Fällen irgend ein Schadensersatz zu leisten, ob irgend ein Theil zu strafen sei. Werden z. B. Freistellungen mit Bedingungen, Auflagen und Zweckbestimmungen versehen, welche unerlaubt sind, so dürfen diese nicht erfüllt werden; war alsdann die Freistellung gemacht, um Jemanden zu Erfüllung solcher unerlaubter Dinge zu bewegen, so ist, auch wenn erfüllt wurde, kein Recht erworben, weil die Natur Rechtsverkehr zu solchen Zwecken nicht billigt; daneben ist die Sache als versuchte, beziehungsweise gelungene Verleitung zu Unerlaubtem zu bestrafen. War aber die Absicht zu solcher Verleitung nicht da, so ist, falls die unerlaubte Sache als Bedingung gestellt war, die Freistellung unter solchen Bedingungen entweder eine Neckerei oder ein Unverstand, es darf oder kann keine Erfüllung der Bedingung eintreten. Ist sie aber als Auflage oder Zweckbestimmung gestellt, so ist es als wenn sie gar nicht beigefügt worden wäre; denn man hat Rechte eingeräumt, wissend daß Was man daneben auflegte entweder nicht geschehen könne oder dürfe.

d. Hergang bei den Einräumungsgeschäften.

§. 319. 1. Wie die Form der Einräumungsgeschäfte jede beliebige sein kann, so ist auch gleichgültig Was zuerst erklärt wird, Freistellung oder Annahme. 2. Ist die Freistellung durch eine Gegenfreistellung bedingt, so liegt in Beifügung dieser Bedingung schon im Voraus die Annahmserklärung für das Gegenfreizustellende. 3. Wird die Annahme erklärt, ohne daß dabei die verlangte Gegenfreistellung verweigert wird, so ist, bis zu Gegengründen, diese als stillschweigend bewilligt zu betrachten. 4. Mit Freistellung von der einen Seite und uneingeschränkter Annahmserklärung von der andern Seite ist das Geschäft vollständig, das neue Rechtsverhältniß und alle darin liegenden Rechte und Pflichten sind begründet (da die etwaige Gegenfreistellung alsdann stillschweigend erklärt und die darauf bezügliche Annahmserklärung schon im Voraus gemacht ist).

e. Wirkung der Einräumungsgeschäfte für Dritte.

§. 320. Einräumungsgeschäfte sind Verhandlungen zwischen den darin vertretenen Parteien. Man kann sich gleichwohl zu Gunsten

Dritter Etwas versprechen lassen, und erhält daraus eine Forderung, daß Dieß erfüllt werde. Die Dritten erhalten aber nur insoweit eine Forderung auf die Erfüllung, als Der welcher das Versprechen zu ihren Gunsten machen ließ, ihnen seine Forderung auf die Erfüllung einräumt.

f. Reglung des bei Einräumungsgeschäften nicht ausdrücklich Bestimmten.

§. 321. Ist bei Einräumungsgeschäften in irgend einer Hinsicht Etwas unbestimmt gelassen, so gilt dafür Was bei Bedenkung des Falls von den Betheiligten am Wahrscheinlichsten festgesetzt worden wäre; dieser Ausweg ist nehmlich unter den denkbaren der zweckmäßigste, der vernünftigste. Zu finden Was die Parteien bei Bedenkung eines eingetretnen Falls am Wahrscheinlichsten beliebt haben würden, ist Sache einer umsichtigen Würdigung der Verhältnisse. Es ist dabei namentlich 1. auf den Gebrauch der Betheiligten, dann 2. auf den Gebrauch des Kreises in welchem sie leben zu sehen, 3. daneben und in Ermangelung eines entscheidenden Gebrauches auf Angemessenheit und Zweckmäßigkeit überhaupt, und 4. auf etwaige besondere Verumständungen z. B. ob nach dem Preis, welcher in einem fraglichen Fall gezahlt wird, ohne Unbilligkeit beide Theile an der Gefahr Theil nehmen können, oder ob Dieß für den einen Theil zu hart wäre. — Die vorstehende Regel wird in den folgenden §en näher auf die einzelnen Arten von Fällen angewendet.

§. 322. Verfügungen über eine Sache begreifen im Zweifel stets Hauptsache und Zugehör zugleich. Zugehör zu einer Sache ist Alles, was in ihrem Begriff als Ganzes mitumfaßt wird. Man kann indessen in manchen Fällen in Ansehung des Zugehörs einen weitern und engern Begriff fassen, daher die Auslegung zu entscheiden hat Was in einem fraglichen Fall dahin gehört.

§. 323. Hinsichtlich der Güte eines zu leistenden Gegenstandes ist in Ermangelung von ausdrücklichen Bestimmungen eine den Verhältnissen entsprechende mittlere Güte als verstanden anzunehmen. Z. B. es wäre einem armen Landmann ein Pferd, eine Kleidung vermacht; hier ist die Leistung eine andere, als wenn dasselbe Vermächtniß für einen reichen Stadtbewohner gemacht worden wäre.

§. 324. Ist in Hinsicht auf Zeit und Ort der Leistung Nichts bestimmt, so ist 1. zunächst zu sehen, ob etwa die Natur der Verhältnisse, der Zweck der Sache, und die Uebung diese Dinge bestimmen. 2. Ist Das nicht der Fall, so kann die Leistung sogleich ge-

fordert, muß aber auch sogleich angenommen werden; es ist nur die angemessene Frist zu gestatten, um sich ohne besondern Nachtheil in die Sache zu schicken. 3. Der Ort der Leistung ist, wenn das Gesagte nicht entscheidet, der Ort wo abgeschlossen worden ist. 4. Bei Leistung und Gegenleistung kann die Frage entstehen: Wer zuerst leisten müsse. Entscheiden darüber nicht Natur der Sache oder Uebung, so muß Der, welcher Leistung vom Andern verlangt, seinerseits Was er zu leisten hat bereitstellen, und erlauben daß es von dem Augenblick an behändigt werde, wo auch ihm zur Behändigung bereit gestellt sein wird, . . was er sofort begehren kann. 5. Muß eine Leistung wegen besonderer Gründe früher gemacht werden, als nach der ursprünglichen Verpflichtung der Fall gewesen wäre; so ist in Anschlag zu bringen, Was etwa dem Einen dadurch mehr genützt wird, dem Andern mehr dadurch entgeht (der Zwischennutzen), ebenso auch Was Jemanden durch die Nöthigung zur ungelegenen Zeit anzunehmen geschadet wird. 6. Zu späte Leistung, zu späte Annahme, wenn sie schaden und einen widerrechtlichen Grund haben, verpflichten zum Ersatz dieses Schadens. Ueber den Fall wo Zufall der Grund ist vergl. man §. 327, Art. 5. b.

§. 325. Tritt während des Bestehens eines fortdauernden Leistungsverhältnisses (wie Dienst, Pacht, Miethe) eine solche Umständeveränderung ein, für welche der Fortbestand des fraglichen Verhältnisses nicht beliebt worden wäre, so kann man es auflösen. Doch ist hier zu merken: 1. Sind die Preise so berechnet, wie man sie so ohne Schaden nur bei Einhaltung gewisser Kündigungszeiten machen kann (weil nur da volle Gelegenheit ist, sich anders zu versehen), so muß ein durch Nichteinhaltung solchen Ziels entstehender Schaden vom Nichteinhaltenden ersetzt werden*). 2. Es giebt dauernde Verhältnisse, wo im Anfang die Leistung, gegen das Ende die Gegenleistung am größten ist, . . wo die eine in stetem Abnehmen, die andere in stetem Zunehmen begriffen ist (z. B. bei einem Lehrvertrag hat Anfangs der Meister mehr Last und weniger Nutzen vom Lehrling, während Dieser viel lernt, gegen das Ende der Lehrzeit ist Dieses allmählig in völlige Umkehrung getreten). Bei Auflösung vor der Zeit muß Diesem Rechnung getragen werden.

---

*) Man kann hierbei fragen: Wie ist es wenn ein Wohnungsmiether vor Ablauf des Ziels stirbt, und der Zins noch bis zum Ablauf des Ziels bezahlt werden muß, können alsdann seine Erben, seine Gläubiger die Wohnung bis dahin benützen? Die Antwort ist: Nur wenn sie den Vermiether nicht mehr belästigen, als der eigentliche Miether Denn alsdann geht der Vermiether schadlos aus, und Mehr soll er nicht verlangen können.

§. 326. In vielen Verhältnissen kann Einer zu Gunsten des Andern Fleiß, Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Aufsicht anzuwenden haben. 1. Dieß kann in verschiedenen Graden geschehen; wir unterscheiden daher a. den höchstmöglichen Grad, b. den Grad welchen ordentliche, sorgfältige Leute anwenden, c. den Grad welchen Jemand in seinen eignen Sachen anzuwenden pflegt (und welcher geringer, aber auch größer sein kann, als derjenige, welchen ordentliche Leute überhaupt anzuwenden pflegen), d. einen noch geringern Grad, als welchen man, obschon unordentlich, in eignen Sachen anzuwenden pflegt. 2. Liegt es in einem Rechtsverhältniß, daß wir zu Gunsten eines Andern Fleiß, Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Aufsicht anzuwenden haben, und ist über den Grad Nichts bestimmt, so gilt Folgendes: a. Wer sich zu=, und Andere weggedrängt hat, oder Wer allein Nutzen aus dem Geschäft haben soll, hat in diesen Hinsichten das Höchste zu leisten Was ihm möglich ist. b. Außerdem hat Wer Gegenleistung erhält anzuwenden Was ordentliche und sorgfältige Leute in solchen Fällen thun. c. Wer Etwas unentgeltlich besorgt, zu Dem er sich nicht zugedrängt hat, und Was nicht zu seinen Gunsten ist, haftet für die Sorgfalt, die er in eignen Sachen anwendet. d. Wurde aber in solchem Fall Jemanden eine Sache besonders empfohlen und hat er die Erwartung aufkommen lassen, er werde sich dieselbe auch besonders angelegen sein lassen, so haftet er hier für Das was ein sorgfältiger Mann anwendet. **Zu a.** Wer sich zudrängt erregt die Erwartung daß er besonders sorgfältig sein wolle, nimmt gleichsam ein besonderes Zutrauen für sich in Anspruch, dem er auch entsprechen soll. Da aber, wo ein Geschäft nur zu Gunsten Dessen ist um dessen Sorgfalt es sich handelt, fordert die Erkenntlichkeit seine höchste Anstrengung, um den andern Theil vor Schaden zu bewahren. **Zu b.** Daß Jemand der eine Bezahlung, eine Gegenleistung irgend einer Art empfängt, die ordentliche Sorgfalt anwende, erwartet man der Natur der Sache nach stillschweigend; Wer sich nicht dagegen verwahrt, hat glauben lassen, er wolle dieses eingehen. Weiß der andre Theil daß Jemand aus persönlichen Gründen soviel nicht zu leisten vermag, so erwartet er hier wenigstens von demselben, daß er Alles anwende, was er könne. **Zu c.** Von Dem welcher Etwas unentgeltlich besorgt und sich nicht zugedrängt hat, Mehr zu verlangen, als er in eignen Sachen thut, wäre undankbar. Für soviel wird aber im Zweifel gehaftet, denn Dem, welcher für weniger haften wollte, würde man im Allgemeinen Nichts anvertrauen; ohnehin muß man ja auch

für die unentgeltlichen Dienste dankbar, zu Gegendiensten bereit sein (§. 334).

§. 327. Was man mit der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht vorhersehen und abwenden konnte, ist im Sinn der Rechtswissenschaft Zufall. Ueber dessen Ertragung gelten im Zweifel folgende Regeln: 1. Geht der uns übereinkunftsweise zugefallene Benützungsantheil an Grund und Boden und an den Naturschätzen zu Grund, oder wird er durch Zufall geschmälert, so kann ein neuer Antheil verlangt werden. Solche Zufälle sollen nehmlich nicht Einzelne treffen, denn die Vertheilung geschah in Absicht, möglichste Gleichheit und nicht Ungleichheit herzustellen *). Verhältnißmäßig unbedeutenden Zufallsschaden soll aber Jeder an sich haben; ein Anderes wäre zu umständlich und daher wider die Zweckmäßigkeit. Mitbetheiligte tragen den Zufall nach Verhältniß ihrer Antheile. 2. Bei Geschäften, wo der Eine Etwas unternimmt, der Andere für ihn arbeitet, und Dieser nur den angemessenen Lohn für seine Arbeit hat, keinen Gewinnantheil, trägt er auch Nichts am Zufall, weil sein Lohn nicht nach dem Erfolg bemessen wird. Ist er aber gut bezahlt, aus Rücksicht, daß das Geschäft dem Unternehmer einträglich sei; so soll er sich, wenn es unglücklich ausfällt, mit einem bescheidenen Lohn begnügen, es sei denn man hätte ihn von andern einträglicheren Geschäften abgezogen. 3. Dieselben Grundsätze gelten, wenn man Jemanden zur Arbeit gedungen hat, und ihn nachher nicht beschäftigen kann, weil man die Arbeit nun nicht machen läßt, oder überhaupt seiner nicht mehr bedarf, ohne daß er die Schuld trägt. Je nachdem ihm ein gewisser Antheil am Vortheil zukam, soll er sich auch mit einer bescheidenern Entschädigung abfinden lassen. Dabei ist immer zu berücksichtigen Was er während der Zeit

---

*) Geht uns eine Erndte, ein Gebäude, ein Theil unseres Viehs, irgend ein Erzeugniß unserer Bemühungen zu Grund, so sollen uns nach dem Willen der Natur die Andern angemessen unterstützen; der Umfang des Schadens bestimmt, in welchem Umkreis zu unserer Unterstützung beigetragen werden soll. Es ist Dieß nur zum Theil Folge davon, daß das Zugrundgegangene mit dem uns übereinkunftsweise zugefallenen Benützungsantheil an der Erde zusammenhängt. Im Uebrigen und im Allgemeinen ist es Folge der Pflicht, einander gegenseitig beizustehen, welche zur Pflege des allgemeinen Wohls gehört. Dorthin gehört auch eigentlich dieser Satz, da er sich zum Theil nicht auf Verhältnisse bezieht, welche sich durch vertragsweise Reglung im Nähern gestaltet haben. — Im Staat ist dieser Punkt näher zu ordnen; in vielen Staaten bestehen schon Versicherungsanstalten gegen Brand, Hagelschlag, Viehseuchen ꝛc., in andern Staaten haben Privatanstalten diesen Mangel von Staatsanstalten ausgeglichen.

sonst hätte verdienen können, ferner was er wirklich jetzt, wenn er will, noch verdienen kann. 5. Erwirbt man Sachen von Andern für einen Gegenwerth und sind Dieß a. bestimmte einzelne Sachen, so setzen im Zweifel die Betheiligten voraus, diese Sachen befänden sich während sie abschließen noch in dem ihnen bekannten Zustand. Hat sich dieser daher inzwischen verändert, so trifft Dieß den alten Herrn; der neue kann je nach Umständen zurücktreten, oder kann Ausgleichung der Verschlechterung fordern, denn die Voraussetzungen auf die hin er seine Gegenleistung versprach, bestehen nicht. So ist es aber auch zu Gunsten des alten Herrn, wenn der Zufall ein günstiger war. Was sich nach dem Abschluß ereignet (auch vor der Uebergabe), ereignet sich für den neuen Herrn. b. Hat man eine Lieferung ausbedungen, die der Lieferungspflichtige selbst erst anschaffen muß, und treten Zufälle ein; so gilt, wenn keine andre Absichten der Parteien klar sind, und das Verhältniß des Preises nicht für Anderes entscheidet, Folgendes als der natürlicheren Absicht entsprechend: aa. Zufälle welche die Sache selbst treffen, ehe sie ins Eigenthum des neuen Herrn gelangt ist, gehen diesen nichts an (der Besteller hat sich wegen keiner bestimmten Sache eingelassen). bb. Haben Zufälle bewirkt, daß nicht gehörig erfüllt werden konnte, z. B. nicht zu rechter Zeit, so kann der Besteller, der die Sache nun nicht mehr brauchen kann, die Annahme verweigern (er hat sich, indem er dem Lieferer freie Hand ließ, in solche Zufälligkeiten nicht einlassen wollen). cc. Kann er sie aber noch brauchen, so muß er sie annehmen, wenn dafür jetzt Mehr nicht verlangt wird, als wofür er sie jetzt brauchen kann (er hat dadurch keinen Schaden, während er dem Lieferer die Last, welche diesem die Sache jetzt wäre, abnimmt). dd. Schadensersatz, weil wegen der Zufälle nicht wie verabredet erfüllt worden, kann im Zweifel nicht verlangt werden (denn der Lieferungspflichtige hat wohl zu liefern versprochen, wenn er dabei auch nicht mehr seinen Vortheil finden würde, nicht aber auch Ersatz zu leisten, wenn Zufälle seine angemessenen und mit ordentlicher Sorgfalt getroffenen Maßregeln vereiteln würden; darauf sollen die Preise nicht berechnet werden, das Naturrecht nimmt so Etwas nicht an, wegen seiner Grundsätze über gewagte Geschäfte, §. 308). 5. Bestellt man eine Sache durch ordentliche Zusendung oder auch durch eine besonders angegebene, so nimmt man sie dem Zusender durch Abgabe an die Zuführer ab. Handelt man auf Lieferung an einen bestimmten Ort, so übernimmt Der, welchem geliefert werden soll, die Sache erst durch ihre richtige Ankunft und Abgabe an

diesen Ort. 6. Bei Schenkungen bestimmter Sachen hat der Schenker die Absicht, keine größern Opfer zu bringen, als die Hingabe des Geschenkten für ihn ist. Ist daher ohne sein Wissen das Geschenkte schon vom Zufall betroffen worden, während es es verspricht, so soll ihm Das nicht schaden. Trifft ihn ein Verlust, bei dessen Voraussicht er die Sache nicht versprochen haben würde, so ist er seines Versprechens ledig, kann selbst das noch Vorhandene von dem Andern, soweit dieser zur Dankbarkeit verpflichtet ist, wieder zurückfordern (die Gründe hiervon ergeben sich aus §. 334 u. f.).

§. 328. Die Pflicht, wegen später erscheinender Mängel, die ein an einen Andern gelieferter Gegenstand schon vorher in sich trug, schadlos zu halten, heißt die Währschafts- oder Gewährspflicht. 1. Eine Sache kann, ehe sie an einen Andern eingeräumt wird, schon Mängel haben, die sich erst später entdecken. Wurde sie für eine Gegenleistung gegeben, welche so gestellt ist, wie sie für eine tüchtige Sache der Art gestellt zu werden pflegt; so ist, wenn später derartige Mängel zum Vorschein kommen, Was zu leisten war, nicht gehörig geleistet worden; das Geleistete war nicht so tüchtig, wie es dem Preis nach sein sollte, daheriger Schaden ist also dem Erwerber auszugleichen, sei es durch Aufhebung der Sache oder sonst. (Gewähr wegen Rechten Dritter an der Sache, die zum Vorschein kommen möchten, kommt vor dem Naturrecht nicht vor; der Grund ergiebt sich aus §. 454. Sonst aber wären solche Mängel ebenfalls währschaftsweise zu ersetzen; es wären Rechtsmängel.) 2. Nach den entwickelten Grundsätzen haftet auch der Abtreter von Forderungen, die ausdrücklich oder stillschweigend für gut abgetreten wurden, wenn sich nachweisen läßt, daß sie zur Zeit der Abtretung schon nicht gut waren, und er den Gegenwerth wie für gute erhalten hat. 3. Ist ein belohnendes Geschenk gegeben worden, so kann, soweit das Geschenk einen zwar reichen, aber wahren Lohn nicht übersteigt, Gewähr gefordert werden, doch nicht so, daß sich der Schenker, wenn er sich schon durch die Schenkung stark angegriffen hat, nun nochmals gleichstark angreife; er braucht jetzt nicht weiter zu gehen, als daß der andere Theil für seine frühere Leistung hinreichend gedeckt ist. 4. In andern Schenkungsfällen Gewähr zu fordern wäre Undankbarkeit und würde die Schenkung widerruflich machen. 5. Schenkt man wissentlich Etwas mit versteckten, dem Beschenkten unbekannten Fehlern, und kommt Dieser dadurch in größern Schaden, als ihm durch den wahren Werth des Geschenks

wieder aufgewogen wird; so hat man das Weitere an diesem Schaden zu ersetzen, weil man ihn durch Täuschung veranlaßt hat.

§. 329. Hat Jemand für beschränkte Zeit die Sache eines Andern zu benützen, so kann sich fragen: Wer in dieser Zeit die auf der Sache haftenden Lasten und den Unterhalt der Sache zu ertragen habe. Entscheiden hierüber nicht besondere Gründe, so ist auf die Größe der Lasten in Vergleich mit der Größe und Dauer des Benützungsrechts und dem Gegenwerth für dasselbe zu sehen. (Rückständige Lasten, welche auf einer Sache haften, die an einen Andern übergeht, können unter Umständen überbunden sein, im Allgemeinen versteht sich Dieß aber nicht.)

§. 330. Man soll mit Sachen, die man zu benützen hat, so verfahren, wie ein ordentlicher Mann in solchem Fall thut. Im Zweifel darf man sie daher nur auf eine ihrer Einrichtung entsprechende Weise benützen, sie also nicht verändern, um sie auf eine andere Weise zu benützen. Auch soll man sie in ihrem Werth nicht besonders herabbringen; man soll sie angemessen besorgen.

g. Die zwei Hauptarten der Einräumungsgeschäfte.

§. 331. Die Geschäfte wo durch Einräumung von Andern Rechte erworben werden, theilen sich in zwei Hauptarten, für deren jede besondere Grundsätze gelten; nehmlich 1. in Geschäfte wo keine Gegenleistungen vorkommen, und 2. Geschäfte wo Dieses grade der Fall ist. Erstere nennt man unentgeltliche und einseitige, letztere entgeltliche und zweiseitige Geschäfte. Erstere werden hier auch Schenkungen im weitern Sinn, letztere Verträge genannt. (Der Ausdruck Schenkung wird hier Etwas erweitert, der Ausdruck Vertrag auf Das zurückgeführt, worauf man ihn im gemeinen Leben allein anwendet.) Die Verschiedenheit der Grundsätze für beide Arten von Geschäften betrifft 1. die Bedingungen ihrer Gültigkeit, 2. den Grad des dabei zu leistenden Fleißes, der dabei anzuwendende Sorgfalt (§. 326), 3. die Frage über zu leistende Gewähr (§. 328).

aa. Von den Schenkungen.

§. 332. 1. Unter Schenkungen im weitern Sinn werden hier alle Hingaben, Erlassungen, Leistungen und Versprechungen verstanden, wozu man rechtlich nicht verpflichtet war und wofür man sich keinen Gegenwerth aushält. Da auch die Erlassungen (Nachlässe) zu den Schenkungen gehören, so werden durch Schenkungen auch Rechte aufgehoben.

2. Schenken im gewöhnlichen oder engern Sinn wird nur für das unentgeltliche Hingeben von Sachen und für Erlassen von Verbindlichkeiten gebraucht; also a. nicht auch von Versprechen des unentgeltlichen Hingebens (Versprechen zu schenken), b. nicht vom Zahlungsaufschubertheilen (was ein theilweises Erlassen ist, nehmlich ein Erlassen der strengern Leistungszeit), c. nicht von unentgeltlichen Leistungen irgend einer Art, wie unentgeltliches Dienstleisten, Geschäftsbesorgen, Aufbewahren von Sachen, Herleihen, Bürgen oder Pfandstellen für Jemanden. Alles Dieß wird aber unter Schenken im weitern Sinn begriffen weil dadurch unentgeltlich von Seiten des Einen zu Gunsten des Andern etwas geschieht, und also einerlei Grundsätze dafür gelten, wie für die eigentlich so genannten Schenkungen.

§. 333. Rechte und Pflichten, die aus einem Schenkungsgeschäft hervorgehen, ergeben sich wie bei allen Einräumungsgeschäften zunächst aus der klaren Absicht der Betheiligten und der Natur der Sache. Erst hiernach entscheidet der Name, der dem Geschäft gegeben worden ist, für Das, was man ordentlicherweise mit diesem Namen verbindet. Näheres läßt sich im Allgemeinen über die daraus entstehenden Rechte und Pflichten nicht angeben, denn es ist bei den verschiedenen hierher gehörigen Geschäften verschieden. So hat z. B. beim unentgeltlichen Leihen der mit der Gebrauchserlaubniß Beschenkte eine Rückgabspflicht der Sache nach dem Gebrauch (sie ist keine Gegenleistung). So kann auch dem Beschenkten eine Sorgfalt auffallen z. B. wenn ihm Jemand die Leistung, ihm sein Gewehr aufzubewahren, schenken will, so soll er es demselben nicht geladen und gespannt übergeben. Ist es geladen, so soll er Dieß ausdrücklich bemerken, wenn der Andre es nicht ohnehin denken muß.

§. 334. Aus den allgemeinen Grundsätzen über Gültigkeit des Rechtsverkehrs ergeben sich über Gültigkeit der Schenkungen folgende Regeln: 1. Schenkungen in der Absicht für Leistungen zu belohnen (Belohnungen, belohnende Schenkungen) sind, soweit sie das Maß einer, wenn schon reichen, doch angemessenen Belohnung nicht übersteigen, wie entgeltliche Geschäfte anzusehen. Daher ist auch das belohnungsweise Versprochene soweit einforderbar. Was aber über eine reiche Belohnung hinausgeht gehört unter den hiernach gemeldeten zweiten Gesichtspunkt. 2. Schenkungen können in der Absicht geschehen, um Liebe und Freundschaft und eintretenden Falls Gegenleistungen dafür zu erhalten. Werden dann Liebe und Freundschaft und ein-

tretenden Falls angemessene Gegenleistungen nicht gemacht, so sind solche Schenkungen (wegen Undankbarkeit) widerruflich. Darum kann auch bei Schenkungen dieser Art das bloß erst Versprochene nicht eingetrieben werden, schon weil man dadurch Jemanden Härte statt Liebe erweisen und dadurch das Geschäft widerruflich würde. Hat man aber Schaden, weil man sich auf ein solches Versprechen verlassen hat, das nun ohne unsere Schuld, und ohne daß es dem Versprecher jetzt schwerer fiele als zuvor, nicht erfüllt wird; so kann man begehren, daß dieser Schaden vom andern Theil soweit ersetzt werde, als man in seinem eignen, in Aussicht auf die Schenkung geschehenen Thun nicht weiter gegangen ist, als besonnene Leute zu gehen pflegen. 3. Schenkungen ohne eigentliche Rücksicht auf die Person des Beschenkten, z. B. wegen Gotteslohn oder um sich glänzend zu zeigen, sind zu betrachten, als habe man das Verschenkte gleichsam weggeworfen, und dem Beschenkten überlassen, es zu behändigen wenn er möge. Bloße Versprechen verbinden hier zu Nichts; wohl aber hat man Ersatz zu leisten, wenn man durch Versprechen Andre zu Versäumnissen und Unkosten veranlaßt. Die vollzogenen Schenkungen sind nicht widerruflich; denn sie stehen nicht unter der Bedingung eines entsprechenden dankbaren, liebevollen, freundschaftlichen Benehmens. 4. Soweit irgend eine Schenkung übermäßig ist, d. h. für die Verhältnisse zu groß, ist sie den Gründen, welche dem Verkehr überhaupt Gültigkeit geben, entgegen, und daher auch soweit aufhebbar. 5. Schenkungen, welche man bei Leben verspricht, die aber erst mit dem Tod des Schenkers erfüllt werden sollen, können nicht widerrufen werden, soweit sie belohnende sind, oder soweit man inzwischen die dadurch erzweckte Liebe und Freundschaft des Beschenkten genossen hat. 6. Schenkungen durch welche Jemand seine Gläubiger benachtheiligen würde, sind soweit ungültig als die Benachtheiligung geht (§. 155 Art. 5). Die Schenkung ist soweit aufzuheben, als der Beschenkte noch reicher ist; kannte er die Verhältnisse so ist er selbst ersatzpflichtig, wenn er von dem Geschenkten bereits verbraucht hat, denn er ist alsdann wissentlicher Mithelfer zu einer Widerrechtlichkeit.

§. 335. Das Schenken ist entweder Schenken bei Leben oder Vererben. 1. Bei dem Schenken bei Leben wird dem Beschenkten das Geschenk schon bei Lebzeiten des Schenkers bindend gegeben oder zugesagt; die Vollziehung kann in solchem Fall gleichwohl bis zum Tod des Schenkers oder auf jede andere Zeit hinausgesetzt werden. 2. Bei dem Vererben wird dem Beschenkten, selbst wenn er bei Leb-

zeiten des Schenkers Kenntniß von der Sache erhält, doch Nichts bindend gegeben oder versprochen. Wird ihm das Geschenk schon in die Hand gegeben, so ist Dieß widerruflich, oder es geschieht auf einen andern Grund, welcher die Rückforderung zuläßt z. B. als Darlehn. Das Vererben geschieht nach dem Gesagten erst durch den im letzten Augenblick des Lebens vom Schenker erklärten, oder aufrecht belassenen schon früher erklärten Willen, .. durch einen letzten Willen. Stirbt Jemand ohne einen solchen Willen wirklich erklärt zu haben, so wird als solcher angenommen Was für den Fragfall das Natürlichere ist, .. nehmlich daß der Verstorbene Was er hinterläßt den ihm Näherstehenden (§. 245) vor den Entfernteren habe zuwenden wollen. *)

§. 336. Die letzwilligen Verfügungen bedürfen nach Naturrecht sowenig wie andre Einräumungsgeschäfte einer besondern Form. Es ist nur erforderlich, daß die fragliche Erklärung geschehen sei um an den oder die Bedachten zu gelangen, **) und daß Diesen die Möglichkeit gegeben ist, sie erforderlichen Falls auch zu beweisen. Der Bedachte kann dann annehmen oder ausschlagen; er hat Dieß zu Handen derjenigen zu erklären, für welche es darum Bedeutung hat, weil sie nach ihm zur Erbschaft gerufen sein würden.

§. 337. Das Recht des Vererbens ist ein Ausfluß des Rechts über sein Eigenthum jede beliebige, auch das Leben des Eigenthümers überdauernde Verfügung zu treffen (wir dürfen es bekanntlich zerstören, §. 216). Denn auch das Vererben ist eine Verfügung, die in ihren Wirkungen unser Leben überdauert, und die wir ausdrücklich oder stillschweigend bei Lebzeiten darüber treffen, grade wie Verkaufen oder Verschenken bei Lebzeiten. Sie ist dazu eine vernünftige Verfügung, und eine solche welche im Willen der Natur liegt; denn es soll nicht nur das lebende Geschlecht dem folgenden hinterlassen und vermehrt hinterlassen Was es selbst von dem frühern Geschlecht erhalten hat, .. sondern wir sollen auch Denen, welche uns in Alter, Krankheit, Schwäche zur Hand gehen, und uns die letzten Dienste erweisen, dafür auf diese Weise erkenntlich sein. ***)

---

*) Was man empfängt, weil unser Vorgänger es mit der Auflage besaß, es uns zu hinterlassen, zieht man nicht eigentlich von Diesem, sondern von Dem, welcher die Auflage zu unserm Gunsten gemacht hat.

**) Darin liegt hier die Freistellung.

***) Der so gangbar gewesene Satz: Nach Naturrecht kein Erbrecht! beruhte auf der Annahme, daß mit dem Leben alle Rechte einer Person aufhörten, sie also dieselben auch nicht vererben könne. Er widerlegt sich durch Folgendes:

§. 338. Alle Vermögensrechte können vererbt werden, soweit ihnen nicht für den Fall des Todes des Berechtigten ein Ziel gesetzt ist. Neben den Rechten kann man aber auch Schulden auf sich haben. Diese haften soweit sie nicht auf die Lebensdauer des Verpflichteten beschränkt sind, auf dessen ganzem Leistenkönnen (§. 112) so daß die Gläubiger aus dem nachgelassenen Vermögen Deckung suchen können. Dieß ist denn der Grund, warum sich auch Schulden vererben. Der Erblasser kann Niemanden sein Vermögen zuweisen ohne sie als Auflagen mitzugeben.

§. 339. 1. Das vererbliche Vermögen und die darauf haftenden Schulden zusammen heißen der Nachlaß, die Verlassenschaft Jemandens, auch die Erbschaft, die er hinterläßt. 2. Diejenigen, welchen der ganze Nachlaß oder ein Verhältnißtheil desselben zugewendet wird, heißen Erben. Die, welchen einzelne Sachen oder Summen, (irgend etwas Anderes als ein Verhältnißtheil des Nachlasses) zugewendet wird, heißen Vermächtnißnehmer. Wo kein Gewicht auf diesen Umstand gelegt wird, versteht man unter Erben häufig auch die Vermächtnißnehmer. Die Erben haben mit der Auseinandersetzung der ganzen Verlassenschaft zu thun, die Vermächtnißnehmer haben nur das ihnen Angewiesene wegzuziehen. 3. Wie es zu halten sei, wenn einzelne Bedachte wegfallen, oder wenn nicht über den ganzen Nachlaß ausdrücklich verfügt worden ist ꝛc., ist Sache der Auslegung. Ist darüber Nichts verfügt, so ist der für solchen Fall wahrscheinlichere Wille des Erblassers anzuwenden. 4. Den Erben und Vermächtnißnehmern kann ausdrücklich aufgegeben sein, bei ihrem Tod das Ererbte an bestimmte andere Personen übergehen zu lassen, denen sie es nicht entziehen dürfen; sie haben in solchem Fall nur den lebenslänglichen Genuß, sind bloß Benützungs- keine Eigenthumserben. Die, an welche sie zu hinterlassen haben, heißen ihre Nacherben. 5. Im Zweifel empfangen wir, wie bereits oben gesagt, Alles was uns hinterlassen wird, unter der, wenigstens stillschweigenden Auflage, häuslich damit umzugehen, es selbst auf angemessene Weise zu mehren und an unsere

---

In den letzten Augenblicken können wir noch über unser Eigenthum Verfügungen machen, die für alle Zeiten Wirkung haben, z. B. es verkaufen, es verbrennen. Dieß wird von Niemand bezweifelt. Können wir aber Dieses, so sind wir zu allen unser Leben überdauernden Verfügungen über unser Eigenthum befugt, wir können es daher auch ausdrücklich und stillschweigend auf unser Absterben hin abtreten, umsomehr als uns die Natur unzweideutig zu dergleichen Verfügungen anweist.

Nächsten weiter zu vererben. Schlechtes Betragen unserer Nächsten befreit von dieser Auflage, da es die Rücksicht aufhebt, welche ihr zu Grund liegt.

§. 340. 1. Das Vererben überträgt, wie hiervor gesagt, den Vermögensnachlaß mit den darauf haftenden Schulden. Die Gläubiger des Erblassers haben daher das nächste Recht ihre Hand auf den Nachlaß zu legen, bis sie gesichert sind. Entweder müssen ihnen die Erben erlauben, sich aus dem Nachlaß zu decken, oder sie müssen sofort selbst die Deckung besorgen, und wenn sie dafür den Nachlaß angreifen wollen, Sicherheit geben. 2. Wollen die Erben die Schulden des Erblassers selbst dann decken, wenn sie auch das hinterlassene Vermögen übersteigen, so dürfen sie Das allerdings; doch ist eine solche Absicht nicht zu vermuthen. Es wäre überdieß von Seiten der Erben ein Schenken, zu dessen Erfüllen sie auf ihr bloßes Versprechen hin noch nicht genöthigt werden könnten; es wäre denn, daß von den Gläubigern Gegeneinräumungen dafür gemacht worden wären, namentlich diejenige, daß sie ihre Hand zurückgezogen und das Vermögen in die Hand des Erben hinüber gelassen hätten. (In diesem Fall können jedoch die Erben immer noch nachweisen, daß der Nachlaß zu Deckung aller Schulden unzureichend gewesen wäre, nur haften sie alsdann dafür, daß Jeder Soviel erhalte, als ihm ohne ihre Einmischung nicht entgangen wäre.) 3. Die natürliche Absicht der Erben ist, daß sie keinen Nachtheil aus Annahme der Erbschaft haben, keine Schulden auf das Ihrige übernehmen wollen. Können sie daher nachweisen, daß sie den Gläubigern Zeit und Gelegenheit gelassen haben nach ihrem Rang Befriedigung zu suchen, und daß dann die Erbschaft durch die Schulden aufgegangen ist, so haften sie nicht weiter. Bis zu Erschöpfung der Erbschaft haften sie aber immer, selbst wenn sie die Gläubiger aufgerufen haben, sich innerhalb einer gegebenen Frist zu melden, und diese gleichwohl erst nach der Frist auftreten, (soweit hier nicht etwa Verlust der gläubigerischen Rechte nach §. 469 eintritt).

bb. Von den Verträgen.

§. 341. 1. Verträge heißen die Geschäfte, durch welche man Jemanden rechtliche Einräumungen für Gegeneinräumungen macht. (Laut oben können auf diesem Weg auch Rechte aufgehoben werden; es werden hier alsdann Freiheiten eingeräumt). 2. Das Eingeräumte oder Gegeneingeräumte braucht keineswegs etwas Unzweifelhaftes zu sein, auch Hoffnungen können eingeräumt werden (vergl. §. 308).

3. Auch Vergleiche und Abstellen auf Schiedsrichter sind Verträge; denn die Abschließenden machen sich hierbei ebenfalls Einräumungen. 4. Sind die gegeneinander eingeräumten Rechte mit Wissen und freiem Willen beider Theile bedeutend ungleich; so ist das Geschäft eine theilweise Schenkung. Auf das durch die Gegeneinräumung nicht Ausgeglichene sind hier die Grundsätze über Schenkungen anzuwenden.

§. 342. Zur Gültigkeit der Verträge wird erfordert Was für Gültigkeit von Rechtseinräumungen überhaupt erfordert wird, und nicht Mehr. Da aber hier Rechtshingabe und Rechtserwerb von beiden Seiten vorkommt, so muß auch von beiden Seiten eine Einräumung und eine Annahme geschehen.

§. 343. Einem Vertrag können Vorverhandlungen vorausgehen, wodurch sich die Betheiligten über Grundsätze oder über einzelne Bestimmungen einigen. Diese Verhandlungen können so vollständig sein, daß Alles dadurch ausgetragen, d. h. daß der Vertrag durch ihre Zusammenfügung vollständig ist. Es ist Sache der Auslegung, wie weit man in solchem Fall gleichwohl noch das Gesammtergebniß verwerfen könne. Es ist ferner Sache der Auslegung, ob einzelnes in diesen Verhandlungen Zugestandene unbedingt, oder nur für den Fall daß man dadurch einig werden könne, zugestanden sei.

§. 344. Es ist immer Sache der Auslegung Was durch irgend einen fraglichen Vertrag abgeschlossen sei. Unzweifelhafte Absicht geht vor Dem, was sich an den Namen knüpft, den man dem Geschäft gegeben hat.

§. 345. Die Namen der Verträge sind bald von diesen bald von jenen Rücksichten hergenommen. Sie können Worte ersparen, da mit ihnen schon eine bestimmte Beschaffenheit des Verhältnisses und eine bestimmte Reglung desselben gedacht zu werden pflegt. Beispiele solcher Namen sind Kauf (wo Sachen und Rechte für Geld hingegeben werden), Tausch (wo in solchem Fall auch der Gegenwerth in Sachen oder Rechten besteht), Miethe (wo es sich um zeitweiligen Gebrauch oder Benützung von Sachen gegen einen Gegenwerth handelt) und Pacht (wenn der Gegenstand in dem ebenangegebenen Fall Ausbeute liefert), Vergleich (wenn man, anstatt Bestrittenes aufs Reine zu führen, es beseitigt indem man sich zu irgend Etwas verständigt, treffe es nun mit dem Wahren zusammen oder nicht), Dingen*) (wenn man Je-

---

*) In den Worten ausbedingen und ausdingen bedeutet dingen soviel als machen, handeln.

manden für Gegenleistungen in Dienst nimmt). Gesellschaftsvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch man sich zu einer Gemeinschaft verbindet *). Erbverträge heißen solche, wodurch man sich ein Erbrecht einräumen läßt oder ein solches aufgiebt.

§. 346. Vorgebliche (simulirte) Verträge und Vertragsverhältnisse sind keine wirklichen. Soll Jemand damit betrogen werden, so werden die Grundsätze über Betrug darauf anwendbar. Wird aber Etwas vorgegeben, nicht um Jemanden zu betrügen, sondern um ihm zu haften, als wenn die Sache wirklich so wäre; so ist kein Grund da, Solches nicht zuzulassen; z. B. es stellen sich zwei Personen als Mitschuldner, während der Eine allein das Geld nimmt, und er demnach allein Hauptschuldner, der Andre hingegen bloßer Bürge wäre, .. oder es tritt Jemand einem Andern ein Recht ab, an seinem Platz in irgend einer Sache zu verfügen, giebt aber diesem Verhältniß gegenüber von Dritten die Form einer gewöhnlichen Beauftragung.

5. Widerrechtlichkeiten Anderer als Rechtserwerbsgrund.

a. Entstehen von Ersatzrechten aus Widerrechtlichkeiten Anderer.

§. 347. 1. Aus Widerrechtlichkeiten Anderer können zwei Arten von Rechten gegen sie entspringen, nehmlich Ersatzrechte und Strafrechte. 2. Beide Arten von Rechten sind oben bei den Hülfsbefugnissen, die im Begriff der Rechte als solcher liegen, schon erwähnt. 3. Es ist dort namentlich bemerkt, daß die Ersatzforderungen als Geltendmachung der geschädigten Rechte in allgemeinerer Gestalt anzusehen sind, daß es aber gemeinhin betrachtet wird, als seien sie eigentlich neue, an Platz der alten getretene Rechte. 4. Es ist dort auch bemerkt, daß Ersatzrechte überhaupt dreierlei Arten von nähern Gründen haben, nehmlich a. Abkaufen von einer schuldigen Leistung durch Ersatz, b. stattgehabtes Angreifen der Rechte Anderer in Nothfällen, und c. Widerrechtlichkeiten welche geschadet haben. Ihre Entstehung aus letzterm Grund ist hier näher zu behandeln.

§. 348. 1. Widerrechtlich (rechtswidrig) ist Alles, wodurch Jemand in Nichtachtung, sei es a. der allgemeinen, oder b. der ihm aufliegenden besondern Rechtspflichten, die Rechte eines Andern verletzt, in

---

*) Wenn mehr als zwei Gesellschafter da sind, so besteht das Geschäft aus einer Verknüpfung mehrerer gleichartiger Verträge, denn jeder Gesellschafter schließt mit allen übrigen einen Vertrag. So auch bei Theilungen zwischen mehr als zwei Personen, ferner im Fall wo sich mehrere zusammen verbürgen.

Gefahr bringt, zu verletzen sucht. 2. Schaden heißt jeder Nachtheil, durch den man betroffen wird. Man kann daher auch Schaden durch Widerrechtlichkeiten Anderer erleiden. 3. Da die Rechtspflichten ebensowohl auf Unterlassen als auf Thun gehen können, so können Widerrechtlichkeiten sowohl durch Thun, als durch Unterlassen wo man thun sollte, begangen werden*). 4. Seine Rechtspflichten kann man aus bloßer Nachlässigkeit ohne böse Absicht, und man kann sie aus böser Absicht hintenansetzen. Daher können die Widerrechtlichkeiten auf pflichtwidrigen Nachlässigkeiten ohne böse Absicht, und auf böser Absicht beruhen. 5. Ist Jemand bei Hervorbringung von Schaden mit im Spiel ohne böse Absicht und ohne pflichtwidrige Nachlässigkeit; so ist ihm von dessen Hervorbringung Nichts zuzurechnen, sondern der Schaden von dieser Seite als Zufall anzusehen. 6. Schaden kann auch mittelbar gestiftet werden, indem man entweder Andere dazu vermag ihn zu stiften, oder indem man durch unterlassene Aufsicht über die Begeher daran schuld ist. So kann man auch durch unterlassene Aufsicht über Thiere Schaden verursachen.

§. 349. Im gemeinen Leben denkt man bei Schaden meist nur an Vermögensnachtheile. Hier werden aber alle Verluste, Nachtheile und Unannehmlichkeiten darunter verstanden, die man erleiden kann, und auch die Nachtheile, welche dem allgemeinen Wohl zugefügt werden können. 1. Schaden wird demnach in allen hiernach gemeldeten Fällen gestiftet: Unser Gemüth kann verletzt und gekränkt werden; es kann uns körperlicher Schmerz, es können uns körperliche Verletzungen und Verstümmelungen zugefügt werden; unsere Gesundheit kann beeinträchtigt, wir können des Lebens beraubt werden; wir können im Genuß unserer körperlichen Freiheit, im Verkehren mit Andern beeinträchtigt werden; wir können durch ehelichen Treubruch gekränkt, über Vaterschaft ins Ungewisse gesetzt werden; der Genuß am Gut aller Erdenbürger kann uns verkümmert werden; wir können im Mitwirken zum allgemeinen Wohl, im Pflegen, Erziehen, Schützen ꝛc. Anderer verhindert werden, ebenso daran daß uns solche Erweisungen zukommen; es können uns Vermögensgegenstände entzogen oder solche die uns zu liefern sind nicht geliefert werden; es kann uns ein Erwerb den wir gemacht haben würden entzogen werden; wir können zu Aufwenden von Zeit, Mühe, Vermögen geführt werden, das wir sonst nicht nöthig

---

*) Begeher, Thäter sagen wir auch von Demjenigen, welcher durch eine Unterlassung widerrechtlich verfährt.

gehabt hätten; es können uns solche Aufwendungen durch Widerrechtlichkeit Anderer nutzlos gemacht werden; unser guter Ruf kann herabgesetzt und uns dadurch Einflußverringerung, Geschäftsnachtheil und Unangenehmes zugefügt werden; es kann durch Verderb Anderer dem allgemeinen Wohl geschadet werden, so daß Aufwendungen zu Ausbesserung dieses Schadens nothwendig sind. 2. Demnach besteht der Schaden entweder a. in Vermögensnachtheilen (Verlusten, abgenöthigten Aufwendungen, entgangenem Erwerb), oder b. in körperlichen und geistigen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen (Schmerzen, Aerger, Kränkungen, Schreck, Verstümmelungen, Gesundheits- und Kräfteschwächung, Ausbildungsverhinderung, Bildungsverderb ꝛc.) oder endlich c. in Lebensberaubung.

§. 350. Unter Ersatz versteht man Dasjenige, welches einen Schaden ausgleichend vertreten soll. 1. Bei Vermögensschaden ist eine annähernde Ausgleichung in Vermögensgegenständen möglich. 2. Da Vermögen Genuß gewährt, so kann auch körperlich oder geistig Unangenehmes und Nachtheiliges einigermaßen durch Vermögensgegenstände ausgeglichen werden, . . je nach Lage und Denkungsart des Beschädigten mehr oder weniger leicht. 3. Lebensverlust kann dem Beschädigten selbst nicht ersetzt werden; wohl aber kann den dadurch Mitbeschädigten (Denen die er ernährte, unterstützte, denen er angenehm war) in diesen Hinsichten einigermaßen Ersatz geleistet werden. Gewissermaßen kann man auch dem Getödteten in seinen Erben einigen Ersatz leisten, indem er Was ihm zur Ausgleichung gebührte, falls er die Beschädigung überlebt hätte, diesen zugewendet haben würde. Der Ersatz besteht daher in Vermögensgegenständen, welche der Schädiger an den Beschädigten leistet, sei es nun durch Lieferung von Sachen, Abtretung von Forderungen oder Ausbeutungsrechten, Leistung von Arbeit, Bewilligung von Nachlässen, oder durch irgend sonst Etwas, das Geldwerth hat.

§. 351. Die Genugthuung, welche man durch Bestrafung eines Schädigers erhält, soll keine Ausgleichung des Schadens durch die Freude an der Bestrafung sein, sondern Abwendung des fernern Schadens, den Andere in Beziehung auf das Gemüth erleiden, Aufhebung der sonst fortdauernden Gemüthsempörung. Gleichartig ist die auf Verleumdung folgende Erklärung der Wahrheit zu betrachten. Rohen, niedrigen und schlechtgebildeten Seelen machen nehmlich die Leiden ihrer Feinde als solche Freude. Es wiegt ihnen Dieß Schaden auf, den sie durch Jene erlitten haben; sie können also auch im Bestrafen von Widerrechtlichkeiten, durch die sie gelitten haben oder beschädigt worden

sind, einen wirklichen Ersatz sehen, eine Befriedigung für Erlittenes, eine ersatzweise Genugthuung nach ihren Begriffen und Gefühlen. Anders hat es der Rechtdenkende. Er begehrt daß rechtswidriger Wille und Bosheit unterdrückt und ohnmächtig gemacht, Genuß aus rechtswidriger That zerstört, durch Unangenehmes aufgewogen, daß dem Begeher von Widerrechtlichkeiten nachhaltige Reue erzeugt werde. Hiermit ist dem Rechtdenkenden aber genug gethan, soweit und nicht weiter geht sein Begriff von Genugthuung. Solche Genugthuung besteht also nicht in einem Ersatz für Erlittenes, sondern in Beendigung der Gemüthsempörung durch Aufhebung des noch fortdauernden, sie erregenden widerrechtlichen Zustandes, in Freude an dem vollzogenen gerechten Zustand, nicht aber in Freude an Leiden Anderer als solchen. Das Naturrecht erlaubt nur eine solche Genugthuung zu suchen, einen Ersatz durch Strafen kennt es darum nicht.

§. 352. Schaden kann beruhen 1. auf Widerrechtlichkeiten Anderer, 2. auf eignem Verschulden, 3. auf Zufall, 4. darin daß Jemand nicht leisten will, was er uns zu leisten hat mit dem erklärten Willen uns zu entschädigen, 5. darin daß Jemand in Nothfällen die Rechte Anderer angegriffen hat. — 1. In den beiden letztgenannten Fällen ist stets Ersatz zu leisten, . . sie gehören aber nicht hierher. 2. Wer bei besondern Rechtsverhältnissen den Zufallschaden zu ertragen hat, ist bereits erörtert; im Allgemeinen trägt ihn Der, welchen er trifft, soweit nicht die Pflege des allgemeinen Wohls Andern Mitertragung auflegt. Auch dieser Fall gehört nicht hierher. 3. Wer selbst durch Absicht oder Nachlässigkeit seinen Schaden veranlaßt hat, hat von Niemand Ersatz zu fordern, soweit nicht Widerrechtlichkeiten Anderer mit im Spiel sind (§. 353). 4. Sind Widerrechtlichkeiten Anderer der Grund des Schadens, so hat man Ersatzforderungen gegen sie. a. Das Recht Ersatz zu fordern liegt nach §. 122 hier für den Berechtigten darin, daß er die natürliche Anweisung hat, seine Rechte durchzusetzen, möge Dieß den sie widerrechtlich Verletzenden noch so hart treffen, . . und daß das Ersatznehmen nichts Anderes ist, als eben ein Durchsetzen seiner Rechte in einer allgemeineren Gestalt, soweit es in der besonderen nicht geschehen kann. b. Für den Verpflichteten liegt die Ersatzpflicht darin, daß er die Rechte Anderer achten, schützen, und daß er selbst zum allgemeinen Wohlsein mit beitragen soll; durch Widerrechtlichkeiten entfernt er sich hiervon, er muß also, um zu dem vorgeschriebenen Ziel zu kommen, auch noch Das wieder einbringen, was er in umgekehrter Weise gethan hat. 5. Das Ebengesagte ist gleich anwendbar auf alle

Widerrechtlichkeiten, mögen sie aus bloßer Nachlässigkeit oder aus böser Absicht geschehen. Darum machen auch beide Arten von Widerrechtlichkeiten gleich ersatzpflichtig.

§. 353. Haben Mehrere zusammen den Schaden durch Widerrechtlichkeit herbeigeführt, so fragt sich: 1. Hat Jeder einen besondern Theil des Schadens verschuldet, oder 2. wäre ohne die Widerrechtlichkeit der Mehrern zusammen der Schaden oder ein fraglicher Theil desselben gar nicht entstanden? 1. Im erstern Fall ersetzt und erträgt Jeder den von ihm veranlaßten Schadenstheil. 2. Im andern Fall kann sich der Beschädigte, wenn er selbst nicht zu den Veranlassern des Schadens gehört, halten an welchen von den Mehrern Schädigern er will, denn Jeder hat ihm den ganzen Schaden veranlaßt. Was ihm aber von dem Einen ersetzt ist, kann er nicht auch noch von den Andern ersetzt verlangen. 3. Unter den mehrern Schädigern selbst gilt hier Folgendes: a. Hatten sie Alle die Absicht zu schaden, so kann Keiner vom Andern fordern, daß er ihm den Ersatz mittragen helfe, denn der Andere hat ihm ja nur einen Beistand zu Dem geleistet, was er selbst herbeizuführen strebte. b. Schadeten hier Alle aus Nachlässigkeit, so tragen sie den Schaden unter sich zu gleichen Theilen, denn Jeder hat den Andern den Schaden ohne deren Willen auf den Hals laden helfen. c. Waren aber die Einen nachlässig, die Andern in böser Absicht, so können sich die Erstern an den Letztern ganz erholt machen, denn sie haben sich zwar in Gefahr gesetzt, aber Niemanden erlaubt, Dieß absichtlich zu ihrem Nachtheil zu wenden; Wer Dieß gleichwohl that, handelte gegen sie widerrechtlich, nicht aber umgekehrt sie gegen ihn. 4. Ist der Beschädigte Mitursache am Schaden, und zwar a. absichtlich, so kann er für Das, wo er Mitursache ist, keinen Ersatz fordern, weil es ohne seinen Willen nicht entstanden wäre. (Er hat kein Recht den Schaden, welchen die gegen ihn Widerrechtlichhandelnden zu ersetzen haben werden, für sie zu vergrößern; sucht er Dieß heimlich zu thun, so wird er selbst strafbar. b. War er aber bloß nachlässig, und die Andern ebenfalls, so tragen sie Alle den Schaden gleichmäßig, weil Jeder wider Willen des Andern widerrechtliche Ursache ist, daß ihm wegen seiner Nachlässigkeit Schaden an sich zu haben oder zu ersetzen auffällt. c. Waren aber die Andern in böser Absicht, so ersetzen sie den Schaden ganz, denn sie handelten gegen den Beschädigten widerrechtlich; sie hatten kein Recht, ihm seine Nachlässigkeit absichtlich, wie sie thaten, zu seinem Schaden zu kehren.

§. 354. 1. Zu ersetzen ist der Schaden in seinem ganzen Umfang,

in Haupt- und Nebensache, . . auch der entgangene Gewinn ist zu ersetzen. 2. Soweit der Schaden der Größe nach zweifelhaft ist, ist mittlere Wahrscheinlichkeit der Berechnung zu Grund zu legen; zerstörte Erwerbsaussichten sind also ebenfalls nach Verhältniß der mittleren Wahrscheinlichkeit anzuschlagen und zu berechnen. 3. Hatte Etwas für den Beschädigten besondern Werth (Preis der Vorliebe, der besondern Nützlichkeit); so ist ihm dieser besondere Werth zu ersetzen, wenn er den gemeinen Werth übersteigt; denn er ist darum geschädigt. 4. Ist ihm selbst die Sache weniger werth, als er daraus hätte erlösen können; so ist ihm gleichwohl zu ersetzen Was er erlösen konnte, vorausgesetzt daß er die Sache veräußern durfte. 5. Kosten, die man hat, um sein Recht zu beweisen und zu verfolgen, fordern sich wie anderer Schaden, wenn sie Jemand widerrechtlich veranlaßt hat; sonst hat man sie als Zufallsschaden an sich selbst. (Es gelten also wegen der Beweis- und Rechtfertigungskosten rein die Grundsätze über Schadensersatz wegen Widerrechtlichkeiten). 6. Schaden den Jemand hat, weil er Untersuchungsmaßregeln unterworfen wurde, die ihn belästigt haben, ist ihm von Denen, zu deren Gunsten jene Maßregeln waren, zu ersetzen, . . soweit er sie nicht selbst durch widerrechtliches Benehmen auf sich gezogen hat; denn er ist dem Nutzen Anderer in dieser Hinsicht kein besonderes Opfer schuldig.

b. Entstehen von Strafrechten aus Widerrechtlichkeiten Anderer.

aa. Begriff von Strafe. Natur des Rechts zu strafen.

§. 355. Das Recht zu strafen falls Widerrechtlichkeiten begangen werden, ist laut §. 124 eine in den Rechten liegende Hülfsbefugniß, welche schon vor begangener Widerrechtlichkeit im Allgemeinen da ist, aber durch diese ihre nähere Anwendung erhält. Daher nennt man auch die Widerrechtlichkeiten den Entstehungsgrund der Strafrechte. In Hinsicht auf die Strafen und Strafrechte ist bereits in den §§. 123—125 Folgendes angegeben: 1. Strafe ist Zufügung von Uebelm als solchem an Widerrechtlichhandelnde als solche. 2. Strafe ist ein Hülfsmittel zum Rechtsschutz, und zwar a. zur fernern Sicherung unserer Rechte überhaupt, und b. zu Aufhebung von Gründen, welche das Gemüth Rechtdenkender fortwährend in Empörung halten und dadurch deren Wohlsein fortwährend beeinträchtigen. 3. Daher steht auch das Recht zu strafen nicht bloß dem Verletzten, sondern Allen zu. Hingegen kann es nur einfach und nicht mehrfach für einunddenselben Fall an einem Schuldigen ausgeübt werden; die Berechtigten haben sich daher

über seine Ausübung zu vereinigen. 4. Art, Größe und Verbindung der Strafmittel mit einander bestimmt sich nach der Zweckmäßigkeit, und es soll dabei, soweit es angeht ohne Wichtigeres bei Seit zu setzen, auf Besserung des Strafbaren gewirkt werden. 5. Was widerrechtlich sei, ist in §. 348 angegeben, nehmlich Alles wodurch Jemand in Nichtachtung seiner allgemeinen oder besondern Rechtspflichten, die Rechte eines Andern verletzt, in Gefahr bringt, oder zu verletzen sucht.

bb. Zweck des Strafens und wie die Strafen für diese Zwecke wirken.

§. 356. Der Zweck des Strafens ist nach Art. 2 des vorigen §. Rechtsschutz in doppelter Art, nehmlich fernere Rechtssicherung, und Beseitigung der Gründe welche das Gemüth Rechtdenkender empören. Rechtssichernd wirken die Strafen sowohl gegenüber Allen überhaupt, als auch insonderheit gegenüber dem durch die Strafe Betroffenen. Indem sie die Gründe fernerer Gefühlsbeleidigung aufheben, wirken die Strafen nebenbei ebenfalls wieder rechtssichernd durch Lebendigerhaltung des Rechtsgefühls. Daß, und wie die Strafen diese Wirkungen haben, erörtern die nächstfolgenden §§.

§. 357. Sichernd im Allgemeinen, d. h. gegenüber Allen, wirken die Strafen in dreifacher Hinsicht: 1. Die Ueberzeugung daß Widerrechtlichkeiten verfolgt und bestraft werden müssen und werden, macht für die meisten Menschen einen sehr wirksamen und nöthigen Gegenreiz und Abhaltungsgrund gegen Begehung von solchen. Diese Ueberzeugung entwickelt sich bei Jedem schon von selbst, es bedarf dazu keiner besondern Androhung.*) Man braucht daher diese Ueberzeu-

---

*) Unsere Natur selbst führt uns schon darauf, daß Widerrechtlichkeiten werden geahndet werden, es bedarf dafür nicht erst einer besondern Androhung. Denn es liegt in unserer Natur, daß wir uns, wenn man gegen unsern Willen thut, erzürnen, Trieb fühlen, unsern Zorn an dem Veranlasser desselben auszulassen. Dieß läßt uns erwarten, daß Andere ebenso fühlen, daß sie zur Ahndung getrieben werden, wenn Jemand Etwas begeht, das ihnen zuwider ist; ferner daß sie bei Ausbildung des Begriffs von Recht und Unrecht Letzteres bestrafen werden. Wir fühlen daß uns diese Aussicht vom Unrecht abhält, (soweit uns nehmlich nicht schon andere Gründe abhalten); wir erwarten daß Dieß bei Andern ebenso sein werde; wir entnehmen daraus unwillkührlich die Nothwendigkeit von Bestrafung der Widerrechtlichkeiten. Der Satz: Keine Strafe ohne daß das Gesetz sie androhe! ist daher falsch. In Fällen, die an sich rechtswidrig sind, ist nicht nöthig, daß ein Gesetz besonders erkläre sie seien zu bestrafen. Wo gestraft werden soll, muß der zu Strafende Einsicht in die Rechtswidrigkeit der Sache gehabt haben; wo aber diese Einsicht ist, giebt schon die Natur ihm die Einsicht, daß dafür Strafe eintreten müsse.

gung nicht erst besonders hervorzurufen, sondern man muß sie bloß nicht zu Grund richten. Hierfür muß man bei eintretenden Fällen den Widerrechtlichkeiten bestens nachforschen, und sie in solchem Maß bestrafen, daß die Aussicht auf Strafe im Allgemeinen davon abhält. 2. Für Viele bedarf es nicht der Furcht vor Strafe damit sie das Recht achten, aber sie wollen nicht, daß es Andre neben ihnen nicht auch achten müssen; sie wollen daß Andre neben ihnen durch Strafe für Widerhandlungen zur Rechtsachtung gezwungen werden, weil sie nicht allein Lasten tragen wollen, während Andre dieselben ungestraft abwerfen. 3. Das lebhafte Rechtsgefühl im Volk ist eine Hauptstütze der Rechtssicherheit. Bei Widerrechtlichkeiten empört es sich. Es verlangt gerechterweise Unterdrückung der Bosheit des Widerrechtlichhandelnden, Zerstörung seines Nutzens, seiner Freude, seines Hohns aus der That, und Erzeugung einer nachhaltigen Reue bei ihm, erforderlichenfalls durch Strafen. Wird ihm Dieß nicht gewährt, so wird das Rechtsgefühl abgestumpft, indem man sich nach und nach gewöhnt, Widerrechtlichkeiten gleichgültig anzusehen; von der Gleichgültigkeit ist aber der Schritt zur Begehung viel näher als vom Abscheu. Im andern Fall bleibt es empfindlich; und es besänftigt sich zugleich die Gemüthsempörung soweit als nach den Verhältnissen möglich ist; dadurch wird auch in der zweiten Art, in welcher die Strafen rechtsschützend sein sollen, gewirkt, es wird der widerrechtlich erregten und unterhaltenen Gemüthsempörung Einhalt gethan.

§. 358. Sichernd gegen den Strafbaren insbesondere wirken die Strafen in folgenden Hinsichten: 1. Wer sich durch die drohende Strafe von Widerrechtlichkeiten nicht hat abhalten lassen, läßt sich oft durch ihr Gefühlthaben und ihre drohende Verschärfung von neuen Widerrechtlichkeiten abhalten. 2. Manche Strafen machen fernere Widerrechtlichkeiten thatsächlich unmöglich z. B. Todesstrafe, Abführung auf ferne Inseln, ewige sichere Einsperrung. 3. Strafen lassen sich so einrichten, daß eine bessere Gewöhnung und Bildung des Strafbaren erzielt werden kann, so daß er darum fernerhin weniger gefährlich ist. Die Pflicht für das allgemeine Wohl zu sorgen, also auch für dasjenige des zu Bestrafenden, gebietet uns, wo es angeht, durch die Art der Strafe auf seine bessere Gewöhnung zu wirken.

§. 359. Ueberall wo nach dem Bisherigen zu strafen ist, trifft die Strafe nur Widerrechtlichhandelnde als solche, und hat den Zweck schädliche Folgen der Widerrechtlichkeiten abzuhalten oder zu beseitigen. Wir gebrauchen, indem wir Widerrechtlichhandelnde strafen, nicht

Menschen als Mittel um uns Rechtssicherheit überhaupt zu verschaffen, sondern wir gebrauchen den Widerrechtlichhandelnden als Mittel um Dasjenige wieder auszugleichen, was durch ihn selbst bereits Uebles erfolgt ist und im Nichtbestrafungsfall weiter aus der von ihm begangenen Widerrechtlichkeit folgen würde. Durch seine Pflichtwidrigkeit erhalten wir Bedürfniß und Recht so mit ihm zu verfahren.

§. 360. 1. Die angegebenen nähern Zwecke des Strafens fordern nicht alle gleiches Strafmaß und gleiche Strafart. 2. Sie sind nicht immer alle zugleich vorhanden. 3. Es ist stets so hoch zu strafen, als derjenige der obigen nähern Zwecke erfordert, welcher das höchste Strafmaß erheischt. 4. Wo alle Strafzwecke hinwegfallen, fällt alles Strafrecht weg.

cc. Widerrechtlichkeiten die keine Bestrafung erfordern.

§. 361. 1. Strafe ist überflüssig und soll wegfallen, wo Folgendes zusammentrifft, nehmlich wo die rechtswidrigen Folgen ganz ersetzbar sind, Beweise über Thäter und That nicht fehlen können, keine Bosheit in der Sache liegt welche das Gemüth Rechtdenkender beleidigt, der Schuldige habhaft ist um Ersatz leisten zu können, und sich auch der Ersatzpflicht nicht entziehen wollte. 2. Es soll nicht gestraft werden, wo dem Thäter vernünftigerweise die Berücksichtigung der Rechte Anderer nicht zugemuthet werden konnte. Dieß ist der Fall a. wenn der Begehrer die nöthige Einsicht von der Widerrechtlichkeit einer Sache nicht hatte, und ihm auch keine Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Trägheit, die er als solche kannte, zur Last fällt,.. sonst wäre diese Nachlässigkeit, Unachtsamkeit, Trägheit strafbar. aa. Wem die nöthige Einsicht aus Mangel an Erziehung und richtiger Belehrung abgeht, Dem ist sie auf dem Weg fernerer Erziehung und Belehrung beizubringen. Kann er sie gleichwohl nicht erreichen, so sind zureichende, aber möglichst wenig drückende vorsorgliche Mittel gegen ihn zu ergreifen, welche verhindern, daß er Rechtsstörungen herbeiführe. bb. Wofür Jemand die gehörige Einsicht gehabt hat, ist eine thatsächliche Frage. Zu vermuthen ist, Einjeder habe diejenige Einsicht und Kenntniß, welche Seinesgleichen ordentlicherweise haben; denn die Zweckmäßigkeit weist uns an, bis sich Ausnahmen ergeben, Das anzunehmen, was der Regel entspricht. Es ist aber stets zu untersuchen, ob etwa in einem vorliegenden Fall eine Abweichung von der Regel vorkommt. b. Berücksichtigung der Rechte Anderer kann ferner Dem nicht zugemuthet werden, welcher durch unverschuldete außerordentliche

Zustände dazu nicht fähig war. aa. Dergleichen Zustände sind unverschuldeter Zorn, Wuth, *) Schrecken, Furcht, Trunkenheit ꝛc., wo man sich nicht bemeistern kann. bb. Ob und wie weit man sich nicht habe bemeistern können, ob und wieweit man eine Schuld an solchen Zuständen gehabt habe, ob und wieweit nicht gleichwohl die allgemeine rechtliche Gesinnung und das Bewußtsein der Unerlaubtheit der Sache habe zurückhalten sollen, sind Alles sachliche Fragen. Es ist dabei auf die Besonderheit des Handelnden Rücksicht zu nehmen. cc. Wo man die Pflicht hat, sich eher zu opfern als der Furcht nachzugeben, kann Furcht nicht entschuldigen. **) dd. Die Fälle, wo man ein Recht erhält, die sonst zu achtenden Rechte Anderer anzutasten (wie z. B. in dringender Noth oder zu Durchsetzung seiner eignen Rechte) gehören nicht hierher; denn Was man in solchen Fällen thut, ist nicht widerrechtlich, sondern rechtlich erlaubt: 3. Zu den Fällen wo Strafe unterbleiben soll, gehört auch der Fall freiwilligen Rücktritts von der begonnenen Widerrechtlichkeit ehe ein Schaden entstanden ist und weil man den Gründen des Rechts wieder Gehör schenkt (§. 386).

dd. In welchem Mass die strafbaren Widerrechtlichkeiten zu strafen sind.

§. 362. Um allen einzelnen nähern Strafzwecken zu genügen, braucht man nur folgende Beziehungen ins Aug zu fassen: 1. die Strafen sollen hinreichend groß sein um im Allgemeinen von der Begehung abzuhalten, ferner 2. um dem Begeher die dadurch bewiesene Gefährlichkeit zu benehmen, und 3. um das empörte Rechtsgefühl Rechtdenkender zufrieden zu stellen. Dadurch wird stets sämmtlichen nähern Strafzwecken ein Genüge gethan.

§. 363. I. Um von der Begehung von Widerrechtlichkeiten abzuhalten ist im Allgemeinen bei dem Strafmaß zu berücksichtigen: 1. das Maß des Nutzens aus der Strafbarkeit für den Strafbaren, 2. die Bedeutendheit des Schadens für die zunächst Betroffenen, 3. das Maß der übrigen nachtheiligen Folgen, 4. die Größe der

---

*) Diejenige Wuth, welche manche Menschen bei einer widerrechtlichen That ergreift und außer sich bringt, hat in der Widerrechtlichkeit selbst ihren Grund, und ist daher keine Entschuldigung, sondern nur ein Grund Was rein in Folge ihrer geschieht nicht als Sache kalter Bosheit anzusehen.

**) Wer den gewöhnlichen Muth entbehrt, ist im Staat des entscheidenden Stimmrechts zu berauben, weil er doch nicht wagt, die Sache, die er für Recht hält, mit seinen Kräften aufrecht zu halten.

Gelegenheit zur Begehung, und die Größe der Versuchung dazu, 5. die Größe der zu überwindenden Schwierigkeiten für den Thäter, 6. die Größe der Schwierigkeit sich gegen die That zu sichern, 7. die Größe der Schwierigkeit der Entdeckung, 8. die Größe der Bosheit und Gefährlichkeit des Strafbaren, 9. die Verschiedenheit der Einlassung eines Strafbaren in die Sache, 10. die verschiedene Stufe der Vollständigkeit der Begehung.

Zu 1. §. 364. 1. Es ist höher oder niedriger zu strafen, je nachdem größerer oder geringerer Nutzen aus der Widerrechtlichkeit erwartet wird. Denn sowie der größere Nutzen ein lebhafterer Reiz ist, so ist die Aussicht auf härtere Strafe ein lebhafterer Gegenreiz. 2. Ob der Nutzen groß oder gering sei, ist nach den Verhältnissen des Thäters zu beurtheilen, denn hiernach bestimmt sich der Reiz, den der erwartete Nutzen auf ihn ausübt. 3. Hielt der Thäter den Nutzen für geringer (z. B. Gold für übergoldetes unedles Metall), so ist nur der größere gestiftete Schaden ein Grund die Strafe zu steigern, damit sich Jeder umsomehr vor Widerrechtlichkeiten hüte, als Andere dadurch beschädigt werden möchten. 4. Hätte der Thäter später entdeckt, daß der Gegenstand von höherm Werth sei, und sich Dieß dann zu Nutz gemacht; so hätte er nachträglich das Größere Was in der Sache liegt auch noch auf sich genommen, nur nicht mit Vorbedacht vor der Begehung.

Zu 2. §. 365. Es ist höher oder geringer zu strafen, je nach der Größe des Schadens für den dadurch Betroffenen. Denn je härter für Jemanden ein Schaden ist, um so wichtiger ist es, Andere davon abzuhalten daß sie ihn beschädigen.

Zu 3. §. 366. Es ist höher zu strafen, je wichtiger und bedeutender die entferntern schädlichen Folgen sind, welche aus einer Strafbarkeit hervorgehen. Namentlich ist in dieser Hinsicht in Betracht zu ziehen 1. die größere Gefährdung der Grundvesten des allgemeinen Wohls durch die fragliche That, 2. die Verwickelung einer größern Menge von Personen in die Sache, welche dadurch unglücklich werden, 3. die Verdächtigung Anderer durch die Sache, welche dabei kein Mittel haben, ihre Unschuld zu beweisen, 4. der Schaden, Verdruß, Kummer, welcher Andern, als dem zunächst Verletzten, z. B. seinen Angehörigen, durch die Sache bereitet wird.

Zu 4. §. 367. Es ist höher zu strafen, je schwerer die Gelegenheit und Versuchung zu Begehung der strafbaren Handlung abgeschnitten werden kann; denn es muß Dieß durch stärkere Gegenreize

ausgeglichen werden. Daher ist z. B. der Diebstahl der Hausgenossen, oder der Diebstahl an Sachen die der öffentlichen Sicherheit anheimgestellt werden müssen, höher zu strafen.

Zu 5. §. 368. Es ist höher zu strafen, je mehr Hindernisse und Schwierigkeiten für Begehung der strafbaren Handlung überwunden werden mußten, damit man sich umsoeher bei angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln beruhigen könne.

Zu 6. §. 369. Von Solchem, welches die Schwierigkeit sich zu sichern vermehrt, ist durch größere Strafen abzuhalten. Daher ist 1. das einverstandene Zusammenwirken, das Handeln im Einverständniß (im Complott), höher zu strafen, ferner 2. das Anstiften von Strafbarkeiten, bei denen so viele Personen mitwirken, daß das Strafen darum schwierig wird, weil zu Viele gestraft werden müssen, und auch der Trost der Genossenschaft die Strafe mildert. 3. Daher erhöht auch das Ein- und Aufbrechen, das Einsteigen zum Behuf einer Strafbarkeit, die Strafe, und zwar je nachdem so Etwas schwieriger war. Aus gleichem Grund erhöht der Gebrauch von falschen Schlüsseln und Dietrichen die Strafbarkeit, ferner wenn Jemand besondere List anwendet, um getroffene Sicherheitsmaßregeln zu vereiteln, z. B. wenn er sich eingeschlichen hat, sich einschließen ließ. (Hingegen erhöht es die Strafbarkeit nicht, wenn die Sache, die man wegnahm, verschlossen war und nachher aufgebrochen wurde, oder wenn man sie, statt sie sogleich aufzubrechen, leicht hätte forttragen können; denn in diesem Fall machte das Verschlossensein keine der Begehung in den Weg tretende besondere Schwierigkeit).

Zu 7. §. 370. Es ist höher zu strafen, je schwieriger die Entdeckung der That ist; es muß der größern Hoffnung auf Straflosigkeit ein umsostärkerer Gegenreiz entgegen gesetzt werden.

Zu 8. §. 371. Es ist höher zu strafen, je mehr Bosheit, Gefährlichkeit, Unverbesserlichkeit, ein Schuldiger an den Tag giebt, damit boshafte, gefährliche, grundverdorbene Personen durch die für sie drohende größere Strafe zurückgehalten werden. 1. Danach ist am Härtesten zu strafen wo die Rechtswidrigkeit a. gradezu beabsichtigt und bezweckt, oder b. wenigstens darum mit Willen begangen worden ist, weil Das beabsichtigt und bezweckt worden ist, wozu sie als Mittel oder Anbahnung dient. c. Daher ist besonders zu beachten, ob die strafbare Handlung ruhig und geflissen vorbedacht worden, oder d. ob der Entschluß vielleicht in der Leidenschaft gefaßt und ausgeführt wurde, e. ob vielleicht der Strafbare eine Gelegenheit, die ihm ungesucht in die

Hände lief, zu Nutz machte, k. ob er verführt wurde; .. denn je nachdem das Eine oder das Andere der Fall ist, liegt größere Bosheit am Tag. 2. Es ist um Etwas geringer zu strafen, wenn Jemand eine Strafbarkeit wissentlich herbeiführte oder geschehen ließ, sie aber weder bezweckte noch wünschte. 3. Es ist noch weniger hart zu bestrafen, wenn es der Schuldige auf den möglichen rechtswidrigen Erfolg bloß ankommen lassen wollte, und es ist hierbei auf die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit seines Eintretens zu sehen. 4. Es ist am Wenigsten hart zu strafen a. wenn Jemand einen rechtswidrigen Erfolg nicht wollte, und es auch nicht darauf ankommen zu lassen gedachte, sondern ihn aus Fahrlässigkeit, Unüberlegtheit, Trägheit, geschehen ließ. b. Es ist hierbei Rücksicht zu nehmen, ob die Fahrlässigkeit nach den Umständen eine gröbere oder geringere war, c. ob sie zu größerm oder bloß zu geringerm Schaden führen konnte. 5. Gute Absichten bei widerrechtlichen Handlungen heben nur Soviel von der Strafe auf, als sich davon besonders auf die böse Absicht des Thäters beziehen würde; die Sache selbst muß durch Strafe bekämpft werden, weil auch Widerrechtlichkeiten aus übelverstandener Wohlmeinendheit zurückgehalten werden müssen.

§. 372. Verdorbenheit und Unverbesserlichkeit werden hauptsächlich dargethan 1. aus dem Leumund einer Person, soweit er ein wahrer ist, 2. durch bereits an ihm bestrafte Widerrechtlichkeiten überhaupt, und insonderheit 3. durch bereits an ihm bestrafte Widerrechtlichkeiten einer ähnlichen Art. So ist z. B. bei Rückfälligkeit d. h. wenn der Straffällige schon wegen Widerrechtlichkeiten derselben Art bestraft worden ist, die Strafe zu verdoppeln bis etwa zu verfünffachen, der zweite Rückfall muß in noch höherm Maße bestraft werden. Bei fernern Rückfälligkeiten soll der Strafbare nach Umständen für immer außer Stand gesetzt werden zu schaden. 4. Werden gleichartige Rechtswidrigkeiten infolg eines für Derartiges überhaupt gefaßten Entschlusses begangen, so liegt darin größere Gefährlichkeit, als in der ersten Rückfälligkeit. Daher ist z. B. fortgesetzte Treulosigkeit, gewerbsmäßiger Betrieb der Dieberei, Falschmünzerei ꝛc. je nach Umständen der zweiten oder dritten Rückfälligkeit gleich zu achten. 5. Liegt kein solcher allgemeiner Entschluß vor, und sind gleichwohl mehrere Strafbarkeiten ähnlicher Art begangen worden, so ist Dieses weniger strafbar, als wenn es infolg eines allgemeinen Entschlusses geschehen wäre. Die Strafe muß aber mit der Zahl und Größe der begangenen Widerrechtlichkeiten im Verhältniß steigen. 6. Wenn für eine Rechtswidrigkeit noch

andere Rechtswidrigkeiten als Mittel begangen werden, so ist die Nichtachtung des Rechts und die Gefährlichkeit des Schuldigen um so größer. 7. Stiften die Mittel von sich aus besondern Schaden, so wird die Strafbarkeit auch noch von dieser Seite her erhöht.

Zu 9. §. 373. Es ist von den verschiedenen Arten und Stufen der Einlassung in eine strafbare Sache durch verschiedene Größe der Strafe abzuhalten, indem je hiernach verschieden starke Gegenreize erforderlich sind. In diesen Hinsichten kommen vor :

1. Veranlasser der Rechtswidrigkeiten. a. Auch Mehrere zusammen können Veranlasser sein. b. Die Veranlasser können sowohl absichtliche Veranlasser sein, als auch Veranlasser aus Fahrlässigkeit. c. Es können auch Helfer zum Veranlassen vorkommen. d. Die Mehrern können mit und ohne Einverständniß unter einander zur Veranlassung beitragen. e. Die Gelegenheitsmacherei kann auf Absicht, zur That zu verführen, beruhen, sie kann aber auch ihrer Absicht nach bloß als Leistung zur Beihülfe erscheinen. So sind Kuppelei, Platzgeben für Unsittlichkeiten, Diebshehlerei, wo sie als Gewerbe betrieben werden, oder um für ein anderes Gewerbe z. B. eine Wirthschaft daraus Vortheil zu ziehen, absichtliche Gelegenheitsmacherei auf Anlocken berechnet, und als solche eine sehr ausgedehnte absichtliche Veranlassung Anderer zu Strafbarkeiten. Bei ihrer Bestrafung ist auch das Maß der Ausdehnung, in welcher die Anlockung wirkt, und das Lockende, das solches Gelegenheitsmachen durch den leichten Gewinn hat, in Rücksicht zu ziehen. f. Mitbegeher, die nicht miteinander im Einverständniß handeln, haben gleichwohl den Einfluß aufeinander, daß Jeder von ihnen weiter geht, als er sonst gehen würde. Sie sind daher für Das, was Jeder selbst thut, als Begeher, und für das Uebrige mit den Andern zusammen als theilweise Veranlasser anzusehen.—Weil der Veranlasser so gut als Urheber der Strafbarkeit anzusehen ist, wie der Begeher derselben; so sind a. Veranlasser wie Thäter zu bestrafen (absichtliche Veranlasser wie absichtliche Thäter, fahrlässige Veranlasser wie fahrlässige Thäter), b. zur Veranlassung Einverstandene wie zur That Einverstandene, c. Helfer zur Veranlassung wie Helfer zur That.

§. 374. 2. Begeher oder Thäter der Strafbarkeit, und zwar auf eigenen Antrieb oder auf Veranlassung eines Andern. (Auf den Thäter berechnen die Gesetzbücher ihre Strafen). a. Der erst durch Andere veranlaßte Thäter hat noch nicht soviel Gefährlichkeit bewiesen, als Der, welcher ganz von sich aus auf die That verfiel. b. Das fällt aber weg, wenn der Thäter erkauft wurde, und für Dergleichen feil

war; durch das Feilsein werden Solche grade besonders gefährlich und Werkzeuge für die Bosheit Anderer, die wegen ihrer eignen Feigheit vielleicht gar nicht schaden würden.

§. 375. 3. Mitbegeher. Mitbegeher ist a. Wer, indem ihm an der That selbst etwas liegt, dabei anwesend und zur Mitwirkung bereit ist, oder wirklich mitwirkt; ferner b. Wer, während ihm an der That Nichts gelegen ist, z. B. gedungen, dabei anwesend und zu Hauptthätigkeiten bereit, oder wirklich in solchen wirksam ist. c. Die Mitbegeher können in Einverständniß miteinander handeln und ohne solches. d. Die einen Mitbegeher können zugleich auch Veranlasser der andern sein. — — a. Die Mitbegeher sind wie die Begeher überhaupt zu strafen, während zugleich für jeden Einzelnen berücksichtigt wird, was Schärfendes oder Milderndes für ihn besonders vorkommt. b. Dazu kommt dann, daß unter mehreren Mitbegehern die absichtlichen Urheber eines Einverständnisses, die Entwerfer des Plans, die Anführer und Aufmunterer bei der That und die Thätigsten bei der Ausführung, die Gefährlichsten sind, und darauf also höhere Strafe gesetzt werden muß.

§. 376. 4. Beihülfeleistende. a. Beihülfe leistet Wer ohne daß ihm selbst an der That Etwas gelegen ist, bei der Begehung in eine minder hauptsächliche Wirksamkeit tritt, sei es mit oder ohne Gegenwärtigsein bei der Begehung selbst. b. Was Haupt-, was Nebenthätigkeit sei, läßt sich nicht scharf bestimmen. Allein die Strafbarkeit der Haupt- und Nebenthätigkeit bestimmt sich auch nicht danach, ob der eine oder der andere dieser Namen mehr paßt, sondern nach der Wichtigkeit, welche die Thätigkeit einer Person für das Geschehen der That hatte. Es ist nehmlich darauf zu sehen, ob ohne sie die That unternommen worden wäre, ob die That ohne diese Person Erfolg gehabt hätte. Wäre Dieß nicht der Fall gewesen, so ist die Hülfe so schlimm, als die Begehung der ganzen That, und danach zu behandeln. c. Die Beihülfe kann übrigens in That und in Rath, in Begehungen und Unterlassungen bestehen.

§. 377. 5. Helfer nach der That. Diese Art der Hülfe kann auf mehrfache Weise geschehen: a. Vorzüglich pflegt sie in Sicherung und Nutzbarmachung des durch die Widerrechtlichkeit Gewonnenen, b. in Hülfe gegen die Entdeckung, und c. in Hülfe zur Straflosmachung zu bestehen. — Es ist bei ihrer Bestrafung zu unterscheiden, a. ob der Thäter im Voraus auf die Hülfleistung rechnen konnte, b. ob sie ihm vielleicht schon zugesichert war, c. ob ohne sie die Begehung nicht statt gehabt haben würde, ferner auch d. ob der Hülfleistende

wegen Vortheils behülflich war, oder aus andern Gründen. Sie kann daher je nach Umständen in denselben Graden gefährlich sein, wie die Hülfe bei der That selbst; und ist dann wie diese bei gleichen Graden der Gefährlichkeit zu strafen, . . oder weniger gefährlich, alsdann ist sie auch geringer zu strafen. e. Benützen strafbarer Mittel zur Beihülfe ist noch besonders strafbar.

§. 378. 6. Wissen der That und des Thäters ohne daß man Dieß anzeigt. a. Wer die Begehung einer Strafbarkeit vorher kannte, zur Zeit da sie noch verhindert werden konnte, und unterließ, sie am rechten Ort anzuzeigen, hat seinen Pflichten in Hinsicht auf das allgemeine Wohl entgegengehandelt und dadurch Andren den Schaden zuwachsen lassen, welcher durch die Widerrechtlichkeit entstanden ist. Er trägt die Schuld, daß die That geschehen konnte; es ist daher nöthig angemessene Strafe hierauf folgen zu lassen. Ehe und Verwandtschaft mit dem Thäter befreien von dieser Pflicht keineswegs; die Rücksicht auf sie weicht hier der Rücksicht auf das allgemeine Wohl. Furcht vor dem Thäter beurtheilt sich nach den Grundsätzen über Berücksichtigung derselben im Allgemeinen. b. Wer That und Thäter nachher erfährt, und sie nicht bekannt macht, hat zwar die That nicht verhindern können, er ist aber für das Verschweigen strafbar aa. wenn die Thäter offenbar auch noch ferner gefährliche Leute sind, bb. wenn dieselben noch die Vortheile der That genießen, oder den gestifteten Schaden nicht ersetzen den sie ersetzen könnten, und der Andere empfindlich drückt, cc. wenn Unschuldige unter dem Verdacht leiden und man Dieß weiß, dd. wenn man eine besondere Pflicht zur Anzeige auf sich hat, ee. wenn That und Thäter dem Schweigenden nicht unbekannt bleiben konnten, und daher im Voraus auf seine Verschwiegenheit gerechnet werden mußte, ff. wenn die Nichtbekanntmachung aus Eigennutz geschah. In beiden letztern Fällen ist Nichtanzeige so strafbar wie Hülfsleistung.

§. 379. 7. Späteres Annehmen von Vortheilen (Gewinnannehmen) aus der That, indem man sie kennt und verschweigt, womit man sich aber nicht für das Stillschweigen erkaufen läßt, ist nachträgliches Betheiligen an der That, doch von geringerer Gefährlichkeit; läßt man dadurch sein Stillschweigen erkaufen, so verstärkt das Gewinnannehmen die Strafe des Stillschweigens nach der Größe dieser Vortheile.

§. 380. 8. Widerrechtlichkeiten von an sich erlaubten Vereinen. a. Beschließt und begeht ein Verein wegen seiner Vereins-

zwecke Rechtswidrigkeiten, so sind darauf lediglich die Grundsätze von einverstandenen Veranlassern, Begehern, Gehülfen, Wissern, und Gewinnannehmern anzuwenden. b. Ebenso wenn die Rechtswidrigkeiten den Vereinszweck Nichts angehen, und die Näherung der Vereinsmitglieder durch den Vereinszweck nur die Gelegenheit zu ihrem Zusammenhandeln für die fragliche Widerrechtlichkeit war. — Ein Verein, in welchem ein so schlechter Geist herrscht, ist übrigens a. wenn er kein nothwendiger ist,.. und zwar nicht strafweise, sondern aus vorsorglichen Gründen aufzuheben; das Vereinsvermögen ist dabei im Sinn und Geist des Vereinszwecks zu behandeln; ist, nach dem Vereinszweck, es oder sein Ertrag unter die Mitglieder zu vertheilen, so können die Antheile der strafbaren Mitglieder strafsweise eingezogen werden. b. Vereine, deren Bestehen hingegen nothwendig ist, sind auf Unkosten der Strafbaren den nöthigen vorsorglichen Schutzmaßregeln zu unterwerfen. Dahin gehört z. B. Einstellung derselben in der Selbstverwaltung ihres Vermögens.

§. 381. 9. Vereine zu Widerrechtlichkeiten überhaupt (Banden) sind von erhöhter Gefährlichkeit. Es liegt hier vor: allgemeiner Entschluß Einesjeden zu ganzen Arten von Widerrechtlichkeiten (zuweilen selbst ausschließliches Geschäftmachen daraus) und Einverständniß so gefährlich Entschlossener zu Zusammenwirken.

§. 382. 10. Ein Verein zu einer einzigen ganzen Widerrechtlichkeit, wenn schon sie aus vielen einzelnen Widerrechtlichkeiten zusammengesetzt ist, heißt nicht Bande. Ein solcher Verein hat gewöhnlich Widerrechtlichkeiten gegen das allgemeine Wohl oder gegen irgend einen der gesellschaftlichen Zustände zum Gegenstand. Der Umfang der Sache ist daher immer ein bedeutenderer, Was bei der Bestrafung besonders in Betracht zu ziehen ist.

Zu 10. §. 383. Die verschiedenen Stufen der Vollständigkeit der strafbaren Handlungen sind verschieden stark zu bestrafen. Sie sind 1. einerseits so zu strafen, daß auch schon von den ersten, noch keinen Schaden zur Folge habenden Schritten abgehalten werde, weil man von da viel leichter fortschreitet, und 2. andrerseits so, daß man nach den ersten Schritten nicht darum weiter zu schreiten getrieben wird, weil der Haupttheil der Strafe so zu sagen doch schon verwirkt ist.

§. 384. Es ist in den genannten Hinsichten zu unterscheiden: 1. der böse Wunsch, den Der, welcher ihn hegt, nicht selbst verwirklichen möchte. Wer einen solchen Wunsch hegt, bewährt dadurch noch keine Gefährlichkeit, die einer eigentlichen Bestrafung werth wäre.

Nur in gefährlichen bewegten Zeiten oder bei besondern Umständen sind vorsorgliche Sicherheitsmaßregeln gegen ihn zu ergreifen, die ihn beläſtigen. Hingegen wird der böſe Wunſch, wenn er geäußert wird, ſtrafbar als Beleidigung des Gefühls Rechtdenkender, und inſonderheit als Gemüthsbeleidigung Desjenigen, gegen welchen er gerichtet iſt. Geſchieht die böſe Anwünſchung Jemanden ins Geſicht, ſo iſt ſie um ſo ſtrafbarer, weil die Beleidigung um ſo größer iſt.

§. 382. 2. Der böſe Entſchluß und die Anwendung untauglicher Mittel, welche Unwiſſenheit und Aberglaube für wirkſam hält z. B. das Todtbetenwollen, . . wenn nicht bewährt iſt, daß man auch zu andern Mitteln zu greifen wagt . ., iſt a. als Neigung zu feigem heimlichen Schadenſtiften zu behandeln, welche beläſtigende Vorſorge rechtfertigt; b. es liegt darin eine ſtrafbare Gemüthsbeleidigung Rechtdenkender, und inſonderheit Derer, gegen welche ſo Etwas gerichtet wird. Die deßhalb anzuwendende Strafe wirkt zugleich als Einſchüchterung für den Beſtraften. Anrufung Gottes zu Hervorbringung ſolcher Widerrechtlichkeiten zeigt ein ſo verwahrloſtes Gemüth, daß die vorſorglichen Mittel beſonders auf beſſere Bildung eines ſolchen Menſchen gerichtet werden ſollen, wenn ſolche noch möglich iſt.

§. 386. 3. Der Entſchluß zu Ausführung von Rechtswidrigkeiten mit tauglichen Mitteln (der z. B. aus Briefen erſichtlich ſein kann) iſt zu beſtrafen, indem der gefährliche Wille bewieſen, und der innere Schritt zur Widerrechtlichkeit, .. alſo ein Theil der ſtrafbaren Sache, wenn ſchon in der Regel ein nicht ſichtbarer, .. bereits gethan iſt. Daß ſolche Entſchlüſſe ſelten an den Tag kommen, iſt wahr, aber kein Grund, ſie nicht zu ſtrafen.

§. 387. 4. Die verſchiedenen Stufen vom Entſchluß bis zur vollen Ausführung der That, ſei es a. in Vorbereitung (wohin die Bildung von Einverſtändniſſen mit Andern zur Begehung und das Errichten von Banden*) gehört), ſei es b. in ausführenden Thätigkeiten, iſt zu ſtrafen je nachdem die Sache weiter zur That und zur Vollendung derſelben vorgerückt iſt. c. Beſonders verſtärkt es die Strafbarkeit, wenn Einzelnes von dem Begangenen ſchon an ſich rechtsverletzend iſt, indem deſſen beſondere Strafe alsdann noch hinzutreten muß.

§. 388. 5. Bei verfehltem Erfolg iſt geringer zu ſtrafen,

---

*) Beides, wenn ſchon es nur erſt noch Vorbereitungen ſind, iſt ſchon bedeutend ſtrafbar.

als bei dem gelungenen, .. nicht wegen der bewiesenen geringern Gefährlichkeit, sondern a. damit die Aussicht geringern Schaden zu stiften noch gute Wirkung haben könne, b. ferner weil in solchem Fall der Genuß aus der That wegfällt, endlich c. weil auch die Gemüther der Rechtdenkenden bei verfehltem Erfolg weniger empört werden, als bei gelungenem. — Strafbare Nachlässigkeiten die keinen schädlichen Erfolg gehabt haben, sind hiernach ebenfalls noch zu strafen; auch tritt hier noch der Grund ein, daß sich Niemand durch die Hoffnung, daß im Fragfall kein Schaden entstehen werde, zu Nachlässigkeiten soll verleiten lassen.

§. 389. 6. Aufgegebene Ausführung, nachdem man bereits dafür thätig gewesen, die geschieht a. weil durch veränderte Umstände oder veränderte Ueberzeugung die Sache jetzt für weniger vortheilhaft angesehen wird, ist zu behandeln, als wäre auf diesem Punkt Entdeckung eingetreten. b. Noch geringer ist zu strafen, wenn die Fortsetzung der Sache aus eingetretener Furchtsamkeit unterblieb, denn der Widerrechtlichhandelnde hat dann bewährt, daß er nur in einem geringern Grad gefährlich ist. c. Freiwilliger Rücktritt wegen der Strafbarkeit der Sache, und weil diesen Rücksichten wieder Gehör gegeben wird, .. wenn es geschieht, ehe bereits etwas Schädliches gethan ist, und wenn sich das Bemühen anschließt, wieder gut zu machen Was man überhaupt verfehlt hat, läßt keinen der verschiedenen Strafgründe übrig; es ist daher in solchem Fall nicht zu strafen.

§. 390. II. Um dem Strafbaren selbst die durch seine Widerrechtlichkeit bewiesene Gefährlichkeit zu benehmen hat man bei dem Strafmaß Folgendes zu beachten: 1. Die Strafe soll hinreichend stark sein, daß der damit Belegte einen Eindruck davon behält, wonach er sich hütet, sie ein Zweitesmal auf sich zu laden. 2. Soweit erforderlich ist, durch Zucht auf Besserung des Strafbaren zu wirken, soll die Strafe so weit gehen, daß man im Stand ist, darauf hin eine gründlich bessernde Zucht in Anwendung zu bringen. 3. Wo vom guten Willen, der Furcht, der Besserung des Strafbaren fernerhin Nichts mehr zu erwarten ist, soll die Strafe denselben für fernerhin zugleich außer Stand setzen zu schaden, sei es durch Aufsicht, Verweisung, Wegschaffung, Einschließung oder Tödtung. Es ist von diesen Mitteln das gelindeste zu wählen, welches ohne Außerachtlassung der übrigen Rücksichten für das Strafmaß gewählt werden kann. 4. Es ist geringer zu strafen, a. jemehr der Schuldige durch unverschuldete

drückende Verhältnisse zur Widerrechtlichkeit getrieben wurde; ferner b. je länger er unter verlockenden und anreizenden Verhältnissen widerstanden und bewiesen hat, daß er das Recht achte; c. ferner wenn er überhaupt unter schwierigen Verhältnissen lange seinen Ruf rein erhalten hat; d. wenn er noch in einem Alter war, das sich leichter dem Beispiel und der Leitung Anderer überläßt, und er durch Andere verleitet wurde; e. ferner wenn ein vom Schuldigen nicht widerrechtlich herbeigeführter gereizter Zustand, wo er sich gleichwohl noch hätte züglen sollen, denselben hinriß. *) f. endlich wenn er gutgemeinte Absichten bei der Sache hatte. 5. Bei Personen von unvollständigen Einsichten ist nicht auf das Maß der Strafe für die fraglichen Widerrechtlichkeiten überhaupt zu sehen, sondern nur zu fragen Was im vorliegenden Fall a. zu fernerer Unschädlichmachung des Thäters und b. des Beispiels halb im Kreise der ihm Gleichstehenden (wie etwa seiner Mitschüler) erforderlich sein möge. — — a. Einsicht und Selbstständigkeit entwickeln sich bei Denen, welche nicht geistesschwach sind, mit dem zunehmenden Alter. b. Schon vor entwickelter Geschlechtsreife sind zwar die Einsichten zum Begreifen der Widerrechtlichkeiten und ihrer Strafbarkeit reif, und es ist nöthig bei dem Widerrechtlichhandelnden eine lebhafte Gemüthserschütterung oder Zucht herbeizuführen, welche seine böse Neigungen entkräftet, und neue bessere Entschlüsse erzeugt und stärkt; es genügen aber bei Gemüthern von jugendlicher Weichheit hierfür geringere Mittel. c. Von der Geschlechtsreife hinweg, und namentlich von da an, wo der Mensch schon eine Zeitlang Was er braucht selbst verdient, werden die Einsichten vollständiger, die Neigungen ernster, die Begehungen richten sich auf Wichtigeres. Doch pflegt man etwa bis zum zwanzigsten oder vierundzwanzigsten Jahr noch mehr dem Einfluß Anderer nachzugeben, weil das volle Kraftgefühl und die eigene Erfahrung noch geringer sind. Bis dahin pflegt auch das Gemüth noch etwas weicher zu sein, als in einem reifern Alter. Es bedarf daher auch um auf den Schuldigen, der diese Zeit noch nicht hinter sich hat, Eindruck zu machen, und ihn von Fernerem abzuhalten, noch geringerer Mittel. Im Nähern bestimmt sich Dieß nach Maßgabe der besondern Verhältnisse in den einzelnen Fällen.

§. 391. III. Weil auch zu Befriedigung des beleidigten Rechts-

*) Der Trunkenheit darf keineswegs zu Viel nachgesehen werden; denn es wirkt nach der Erfahrung sehr wohl bei dem Betrunkenen, wenn er weiß, daß ihm deßhalb nicht Viel nachgesehen werden wird.

gefühls Anderer gestraft werden soll, ist für das Maß der Strafen Folgendes zu beachten: Die Strafe ist umsohöher zu stellen, jemehr das richtig ausgebildete Gefühl Anderer durch die begangene Rechtswidrigkeit, sowie auch durch das Benehmen vor, bei und nach der That empört wird, . . also nach der bewiesenen Bosheit und Schlechtigkeit des Thäters und der Wichtigkeit der Sache. Es ist in ersterer Hinsicht namentlich zu berücksichtigen 1. ob der rechtswidrige Erfolg mehr oder weniger bezweckt wurde, oder ob der Strafbare aus Faulheit oder Fahrlässigkeit daran schuld ist; 2. ob die That vorher überdacht und beschlossen worden, oder ob man sich vielleicht durch Uebereilung und Gereiztheit seinen sonstigen Grundsätzen entgegen hinreißen ließ; also namentlich auch ob man vielleicht lange Vorbereitungen oder Verabredungen mit Andern gemacht, sich besonders für die Begehung eingeübt, und ausgebildet hat, im Voraus auf Erschwerung der Entdeckung bedacht gewesen ꝛc.; 3. ob man im Allgemeinen zum Schlechten bereit ist, . . Was an die Stelle des Vorbedachts tritt; 4. ob Jemand aus eignem Antrieb oder durch Verleitung schuldig geworden ist; 5. ob der Thäter mehr oder weniger durch seine Verhältnisse zur That gedrängt worden ist (danach ist es härter zu strafen, wenn ein Wohlhabender, Guterzogener nach unerlaubtem Gewinn greift, als wenn Dieß ein Armer thut, ein in seiner Erziehung Vernachlässigter, dem es stets knapp ging); 6. ob sich der Thäter vielleicht noch besonders den Schein der Frömmigkeit gegeben, den Heuchler gemacht, durch Mißbrauch von Achtungswerthem sein Thun zu beschönigen gesucht hat; 7. ob der Thäter ein grausames Gemüth, Wohlgefallen am Leiden Anderer verrathen hat; 8. ob er den Verdacht auf Andere wenden, ob er zusehen mochte, daß Unschuldige darunter litten; 9. ob er für kleinen Gewinn großen Schaden stiften, für Vortheil, der für ihn gering zu achten war, Andern das Schwerentbehrliche entziehen mochte, . . oder umgekehrt ob er in gedrückter Lage Andern vom Leichtentbehrlichen entzog, ob er vielleicht hierbei noch lange mit der Versuchung gerungen hat ꝛc.; 10. ob der Schuldige durch Nichtachtung früherer Bestrafungen besondere Schlechtigkeit an den Tag gelegt hat; 11. ob er mit seinem widerrechtlichen Gewinn ein großthuerisches Leben geführt, und böses Beispiel gegeben, böse Sitten gepflanzt hat; 12. ob er durch unverschämtes *) und hartnäckiges Leugnen und Aufpochen sich trotzig bewiesen hat, statt offen zu bekennen und durch sein Benehmen wahre Reue zu

*) Läugnen aus Scham, ehe schlagende Anzeigen vorlagen, soll die Strafe nicht schärfen, da es keinen Grund hat, welcher Andre empören müßte.

bekunden. 13. Befriedigend wirkt auf die Gemüther a. wenn der Thäter sich in dem gehofften Erfolg betrogen, statt Freude Schmach geerndtet, große Einbuße und Unkosten erlitten hat. b. Ebenso wenn er ohne entdeckt zu sein, und ohne die Entdeckung stark besorgen zu müssen, sich selbst anzeigt, wenn er sich freiwillig bemüht hat Was er gestiftet wieder gut zu machen. — Ein Solcher bethätigt auch daß bei ihm eine solche Reue eingetreten ist, die für seine künftige Ungefährlichkeit große Wahrscheinlichkeit giebt. Strafe muß indeß gegen ihn noch angewendet werden, damit sich nicht etwa Jemand in dem Gedanken, er könne sich durch solche Reue später noch helfen, zu Widerrechtlichkeiten hinreißen lasse; doch ist nicht härter zu strafen, als gerade hierfür nöthig ist.

ee. Von den Strafmitteln.

§. 392. Strafmittel ist nach dem Begriff von Strafe Alles, wodurch man Jemanden Uebles zufügen kann. Nach den verschiedenen Hinsichten, in welchen Dieß geschehen kann, unterscheiden wir : 1. Todesstrafen, 2. Körperstrafen, 3. Freiheitsstrafen (mit und ohne Schweigsamkeit, Finsterniß, Unthätigkeit, Arbeitszwang, Entziehung des Entbehrlichen in Nahrung, Kleidung, Lager ꝛc.), 4. Vermögensstrafen, 5. Strafen durch Schmachzufügung. — Von Strafen durch Schreckung, Graußenerregung, Eckel ꝛc. (z. B. Anfesselung an einen Leichnam) ist bei uns keine Rede mehr; sie können durch menschlichere Strafen hinreichend ersetzt werden.

§. 393. Ueber die Anwendung der möglichen Strafmittel überhaupt gelten folgende Grundsätze : 1. Was uns zum Strafen berechtigt, berechtigt uns auch zum Gebrauch der erforderlichen Strafmittel. 2. Wir dürfen keine härtere Strafmittel anwenden, als erforderlich sind. 3. Wir müssen, wenn es angeht, solche Strafmittel wählen, welche zugleich zu Besserung des Strafbaren benützt werden können. 4. Wo es angeht, und zweckmäßig erscheint, können verschiedene Strafmittel mit einander verbunden werden. 5. Es ist bei den Strafen stets zu beachten, ob sie wegen besonderer Rücksichten (z. B. wegen Gesundheitsumständen, gesellschaftlichen Verhältnissen, Erwerbs- oder Ausbildungsstörung) den Strafbaren besonders hart treffen. 6. Die genannten Strafmittel setzen zum Theil Strafanstalten voraus, welche erfordern daß sich die Menschen schon zu einem staatsartigen Verband zusammengeschlossen haben.

§. 394. Uebles, was den Strafbaren aus andern als Bestrafungsgründen trifft, ist keine Strafe; es ist aber gleichwohl beim Be-

messen der Strafe in Betracht zu ziehen. Hierher gehört 1. Ersatzleistung, Ertragung von Untersuchungskosten und von Untersuchungshaft, die man nicht durch andere besondere Widerrechtlichkeiten (wie z. B. durch Lügen) verschuldet hat. Sie haben nicht den Zweck als Strafe zu dienen, wirken aber auf Den, welchen sie treffen, ebenso wie Strafen, und erlauben daher eine angemessene Verringerung der eigentlichen Strafen. Bei Mehrern, welche miteinander eine Strafbarkeit begangen haben, ist demnach darauf zu sehen, ob sie wegen ihrer Vermögensumstände von der Ersatzpflicht der Kosten und der Untersuchungshaft thatsächlich gleich hart getroffen werden. Die, welche nicht im Stand sind, ihren Antheil am Ersatz zu decken, sind dafür um so schwerer, Die, welche ihn in der That leisten, um so gelinder zu bestrafen; unter diesen aber wieder Diejenigen gelinder, welchen die daherige Zahlungspflicht um so empfindlicher ist. 2. Vernichtung von Werkzeugen und Anlagen zu widerrechtlichen Unternehmungen geschieht nicht zur Strafe, sondern um die schadendrohenden Mittel zu beseitigen. Weiter sind solche Gegenstände den Strafbaren auch nicht abzunehmen, . . es wäre denn um die Kosten und den Schaden, die sie veranlaßt haben, zu decken, oder um Vermögensstrafen gegen sie auszuüben. Soweit daherige Verluste dem Strafbaren empfindlich sind, sollen sie auch beim Strafmaß in Betracht kommen. 3. Widerrechtlicher Gewinn ist wegzunehmen; a. soweit er mit Schaden Anderer gemacht wurde, geschieht Dieß zunächst um diesen Schaden wieder zu ersetzen; b. im Weitern aber geschieht es, weil Niemand aus Widerrechtlichkeiten Nutzen erwerben darf. c. Soweit der Strafbare hier den Schaden vergeblich aufgewendeter Zeit und Mühe hat, ist Dieß für ihn ein wirklicher Verlust und bei dem Strafmaß zu berücksichtigen. (Was ihm so abgenommen wird, soll nach Deckung der etwa Beschädigten zum allgemeinen Wohl verwendet werden.) 4. Der Zutrauensverlust (Verlust der Ehre) ist ebenfalls keine Strafe; er ist Folge davon, daß der Schuldige erwiesenermaßen das Zutrauen nicht mehr verdient. Ebenso auch der darauf folgende Verlust von Anstellungen und Erwerbsquellen. Da aber auch Dieses wie Strafe wirkt, so ist ihm in jedem Fall bei Bemessung der Strafe die angemessene Rechnung zu tragen. 5. Auch die Bekanntmachung der ermittelten Widerrechtlichkeiten und der Thäter, oder der unbeseitigt gebliebenen Verdachtsgründe, ist keine Strafe; sie ist die Erklärung der Wahrheit, auf welcher der wahre Ruf der Personen beruht. Sie ist namentlich darum zweckmäßig, weil Viele sie mehr als die Strafe selbst scheuen und dadurch von Widerrechtlichkeiten zurück-

gehalten werden; dieser Vortheil überwiegt auch den Nachtheil, daß Solches den Angehörigen der Strafbaren ebenfalls empfindlich ist. Wer für sich und seine Angehörigen die Schande nicht fürchtet, ist darum härter zu bestrafen, als ein Solcher, für welchen diese höchst empfindlich ist.

§. 395. (Von der Todesstrafe). Wo irgend einer der Strafgründe die Todesstrafe erfordert, da ist sie anzuwenden gestattet; denn 1. das Recht darf sich gegen das Unrecht mit allen erforderlichen Mitteln behaupten; 2. es soll eher ein Strafbarer das Leben verlieren als daß viele Unschuldige deßhalb in größerer Unsicherheit schweben, und deren Leben und höchste Güter größerer Gefahr ausgesetzt gelassen werden*). Es fragt sich daher für jedes Zeitalter: ist die Todesstrafe zur Zeit noch erforderlich? Diese Frage hat die Erfahrung zu beantworten. Die Erfahrung jeder Zeit wird erfordern, daß die Todesstrafe dem Grundsatz nach nicht aufgehoben werde. 1. Viele Verbrecher scheuen freilich den Tod nicht, viele scheuen ihn aber auch über Alles, und zwar grade diejenigen, in welchen am Wenigsten edle Anlagen vorhanden sind. Es ist ein sehr häufiger Fall, daß Verbrecher das elendeste Leben dem Tod vorziehen und als eine Gnade erbitten. Für Solche giebt es kein wirksameres Abhaltungsmittel, als daß ihnen Todesstrafe in Aussicht ist. 2. Todesstrafe ist auch ein Mittel, die Aussicht auf spätere Straflosigkeit abzuschneiden, die man bei Unternehmungen gegen die bestehende Staatsordnung durch Veränderung der Umstände hoffen könnte. 3. Um einen Verbrecher für fernerhin unschädlich zu machen, bedarf es der Todesstrafe nur noch da, wo man keine tüchtige Gefängnißanstalten hat. 4. In einigen seltenen Fällen scheint die Todesstrafe auch darum am Platz, weil der Strafbare ein solcher Abscheu für die Menschheit geworden ist, daß man selbst den Züchtlingen im Allgemeinen nicht zumuthen könnte, mit ihm zusammen zu sein, und weil derselbe, wenn man ihn nicht tödten wollte, um den empörten Gemüthern Befriedigung zu geben so behandelt werden müßte, daß seine Tödtung menschlicher wäre. — Wir müssen zu erreichen trachten, nicht daß die Todesstrafe aus den Strafmitteln gestrichen werde, sondern daß todeswürdige Verbrechen wenig oder gar nicht mehr begangen werden. (Das hingegen ist richtig daß bestehende Ge-

*) Man hat das Recht am Leben zu bestrafen bestritten, weil das Leben ein unersetzliches Gut sei. Auch die Freiheit ist ein solches; es ist Niemanden zu ersetzen, wenn er während der Jahre der Entwickelung und Ausbildung im Gefängniß sitzen und geisttödtende Arbeit verrichten muß.

setze häufig noch Todesstrafe für solche Fälle androhen, für welche sie sich keineswegs rechtfertigt).

§. 396. 1. Bei den heutigen Bildungsverhältnissen ist bei uns eine Schärfung der Todesstrafe durch andere Leiden nicht mehr erforderlich. Wo Dieß aber durch die Bildungs- und Denkweise eines Volkes noch erforderlich sein sollte, ist das Recht dazu so wenig zu bestreiten, als das Recht zur Todesstrafe selbst. 2. Als höchste Strafe ist die Todesstrafe für die schwersten, am Weitesten Gefahr und Schaden verbreitenden, und leicht ohne Zeugen begehbaren Verbrechen vorzubehalten. Sie kann für Den, welcher sie erwiesenermaßen nicht fürchtet, in eine andere verwandelt werden. 3. Die Vollziehung der Todesstrafe soll kein Schauspiel der Neugierde sein, aber von einer hinreichenden Anzahl ehrenhafter Personen überwacht und bezeugt werden. Nicht der Anblick der Hinrichtung wirkt nehmlich abhaltend und befriedigend, sondern das Wissen, daß für gewisse Begehungen die Hinrichtung zu erwarten sei, und daß sie auch darauf erfolge. Für Manchen hat es nach der Erfahrung sogar großen Reiz, der Gegenstand eines großen Schauspiels und der Neugierde zu sein, und man hat Beispiele, daß öffentliche Hinrichtungen deßhalb auf Einzelne das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung gemacht haben.

§. 397. (Von Körperstrafen). Wo Tod nicht verdient ist, Vermögensstrafen keinen Gegenstand finden, und Gefängnißanstalten fehlen, sind Körperstrafen nicht zu umgehen. Sie erlauben zugleich jedes Maß der Strafe anzuwenden. Der Mißbrauch, der mit diesen Strafen getrieben worden ist, und an vielen Orten noch getrieben wird, hat die öffentliche Meinung der Gegenwart dagegen gerichtet. Wird aber der Mißbrauch abgeschnitten, werden nur solche Körperstrafen erkannt, welche nicht verstümmeln noch dienstunfähig machen, noch die Gesundheit angreifen; so läßt sich nichts Anderes dagegen sagen, als daß sie nicht wie Freiheitsstrafen die Gelegenheit geben, durch Belehrung und Gewöhnung zur Arbeit auch bessernd auf den Strafbaren zu wirken. — Man pflegt gegen die Körperstrafen anzuführen, daß sie das Ehrgefühl tödteten und Knechtsinn pflanzten. Beides ist nur von ihrem Mißbrauch wahr. An seinen Körper tasten lassen zu müssen hat etwas Beschämendes, insonderheit für das weibliche Geschlecht; es verletzt das Gefühl, liege Dieß nun in unserer Natur oder in unsern angewöhnten Ansichten. Wer aber Handlungen begeht, welche Nichtschonung dieses Gefühls rechtfertigen, bei Dem ist es kein Schaden, wenn dieses Gefühl durch Erleiden solcher Strafen abgestumpft wird; Wer sich un-

ehrenhafter Handlungen nicht schämt, bei dem ist es ohne Werth, daß er sich einer unehrenhaften Behandlung schäme. Knechtsinn wird durch Körperstrafen nur dann gepflanzt, wenn sie für nicht unehrenhafte Handlungen und mit Willkührlichkeit aufgelegt, wenn gerechtes Selbstgefühl, wenn Trotz aus guter Quelle dadurch gebrochen werden darf, und man Dagegen kein volles Recht erhalten kann. Wo Freiheitsstrafen aus besondern Gründen nicht wohl anwendbar sind, und wo man sich bei dem Strafbaren eine besondere Wirkung von Körperstrafen versprechen kann, können sie bei hinreichend unehrenhaften Handlungen angewendet, im letztern Fall auch mit andern Strafmitteln verbunden werden.

§. 398. (Von den Freiheitsstrafen.) 1. Freiheitsstrafen nennen wir vorzugsweise nur diejenigen, wo der Sträfling eingesperrt oder eingegränzt wird. Doch läßt sich auch Verbannung, sowie Verwehrung mancher Vornahmen (wie des Betriebs eines bestimmten Gewerbes, der Verehelichung mit einer bestimmten Person, oder während bestimmter Zeit) unter den Begriff der Freiheitsstrafen bringen. 2. Die Freiheitsstrafen lassen sich mit Einsamkeit, Schweigsamkeit, Finsterniß, Beschäftigungslosigkeit, Entziehung alles Entbehrlichen in Nahrung, Kleidung, Lager, Heitzung ꝛc. verbinden, oder auch mit Zwang zu Arbeit, Ordnung, Reinlichkeit und Allem, was eine gute Gewöhnung giebt. 3. Der Sträfling wird unter solchen Verhältnissen auch der Belehrung zugänglicher, und es kann planmäßig und eingreifend auf seine innere Besserung und andere Gewöhnung gewirkt werden. (Dieses ist eben sowohl eine Vorsorgsmaßregel, als eine Pflicht zu Gunsten des allgemeinen Wohles.) Einsamkeit, Schweigsamkeit, Entziehung des Lichts, tragen zu Brechung eines bösen Willens und zu Gesinnungsänderung bei. 4. Freiheitsstrafen sind daher in den meisten Fällen empfehlenswerth; sie lassen auch jedes beliebige Maß von Stärke der Strafe zu. Bei ihrer Verbindung mit Einsamkeit, Schweigsamkeit ꝛc. ist aber zu beachten, daß derartige Mittel zu lange angewendet grausame Todesstrafe übertreffen, und öfters zum Wahnsinn führen.

§. 399. (Von den Vermögensstrafen.) 1. Die Vermögensstrafen bestehen a. in ganzer Einziehung des Vermögens einer Person, b. in Einziehung von Vermögenstheilen, c. in Einziehung von bestimmten Beträgen aus dem Vermögen des Strafbaren, d. in Einziehung seines Verdienstes, soweit er ihn nicht zu seinem nothwendigen Unterhalt bedarf. 2. Ihre Wirksamkeit ist nach der Größe und den Umständen verschieden. 3. Sie dienen zwar nicht wie ein Theil der Freiheitsstrafen

dazu den Sträfling einer bessernden Zucht zu unterwerfen, kommen aber dem allgemeinen Wohl (für welches nehmlich die Strafsummen verwendet werden sollen) zu Gut, und haben von dieser Seite ihr Gutes. 4. Viele Menschen empfinden sie sehr hart und scheuen Körper- oder Freiheitsstrafen weniger. 5. Die Zweckmäßigkeit gebietet a. bei Verbrechen und Vergehen (§. 408) der Regel nach nicht über die Hälfte der Strafe Vermögensstrafe sein zu lassen, b. die Strafen der Uebertretungen (§. 408) können ohne Nachtheil ganz Vermögensstrafen sein. 6. Vermögensstrafen sollen auch nicht weiter ausgedehnt werden, als die ganz freie Verfügung des Strafbaren über sein Vermögen geht.

§. 400. (Von den Schmachzufügungen als Strafen). Schmachzufügungsstrafen sind 1. Verweis, 2. Nöthigung zu Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, 3. Andenprangerstellung, 4. unehrenhaftes Leichenbegängniß. — Brandmarken, Ohrenabschneiden, Nasenaufschlitzen ꝛc. waren theils Zeichnung zu Kenntlichmachung Gefährlicher, theils Körperstrafen und Strafen durch Verunstaltung und unverlöschbare Zurschaustellung angethaner Bestrafung, in letzterer Hinsicht auch Schmachzufügungen. Strafen dieser Art lassen sich neben zweckmäßigern Strafmitteln, die man in einem geordneten gesellschaftlichen Zustand hat, nicht rechtfertigen. Das Brandmarken an verborgener Körperstelle, um den Rückfälligen erkennbar zu machen, kann indeß in Staaten, wo Ausweisschriften nicht genügende Auskunft über jede Person geben, nicht als ganz verwerflich bezeichnet werden. Der Gebrandmarkte kann sich mit Ausweis über den Grund der Markung und seinen seitherigen Wandel versehen.

§. 401. 1. Der Verweis besteht darin, daß dem Strafbaren a. seine Handlung in dem wahren Licht vorgestellt, und b. zu erkennen gegeben wird, daß alle Rechtdenkenden sein Benehmen mit Bedauern, mit Mißbilligung, mit Unwillen aufnehmen, c. daß er darauf aufmerksam gemacht, ermahnt, gewarnt, ihm eingeschärft werde, künftighin anders zu handeln, d. daß man in Erwartung Dessen gegenwärtig nicht weiter gehe, hingegen aber für eine neue Widerhandlung derselben Art desto schärfer sein werde. 2. Der Verweis ist desto kränkender, wenn er öffentlich ertheilt wird. 3. Er wirkt zwar in solchem Fall oft weniger auf Besserung des Betroffenen, aber um destomehr auf Befriedigung der Uebrigen, denen der Strafbare Anstoß gegeben hat. 4. In Sachen, wo die Handlung, für welche der Verweis ertheilt werden soll, von dem Kreis, dem der Strafbare angehört, keineswegs als unehrenhaft angesehen wird, ist er unzweckmäßig. 5. Der Verweis

und die Geldbußen sind die einzigen Strafen für Uebertretungen im Gegensatz von Vergehen. 6. Für Vergehen ist der Verweis allein zu gering, er kann aber mit andern Strafen verbunden werden.

§. 402. 1. Nöthigung zu Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung hat etwas Kränkendes. 2. Geschehen sie freiwillig, so sind sie keine Strafen sondern eine Art freiwilliger Ersatzleistungen. 3. Geschehen sie aber gezwungen, so sind sie ohne Werth; wenigstens hat die Erklärung Unparteiischer über die Sache denselben Werth; sie sind in solchem Fall nur ein ärgerliches Schauspiel. Aus diesen Gründen sind sie als Strafen zu verwerfen.

§. 403. 1. Ausstellung an den Pranger in irgend einer Art, am Markt oder in der Kirche, in Person oder durch Namensanschlag oder Bildniß, gehören dahin wo die Gemüthsbildung der Menge noch tief steht, und Derartiges zu ihrer Befriedigung begehrt. 2. Der Grund sie seien übel gewählt weil sie das Ehrgefühl tödteten, ist nicht ganz richtig, sobald sie nur da angewendet werden, wo Jemand wahrhaft ehrlos (§. 408) gehandelt hat. Denn, wie schon bei den Körperstrafen angeführt wurde, was hilft es daß Jemand, der ehrloses Handeln nicht unterläßt, sich des Ausgestelltwerdens noch schäme? Daß er nun des letzten Schamgefühls baar werde, und nun auch Schlechtigkeiten begehen werde, die er sonst nicht begangen haben würde, kann für einzelne Fälle richtig sein, doch ist es von wenig Bedeutung; denn Wer vor der Ausstellung noch einiges beachtungswerthes Schamgefühl hat, den muß es von Widerrechtlichkeiten worauf der Pranger steht abhalten können. Auch alle übrigen Strafen tödten mehr oder weniger das Schamgefühl, indem man sich an den Gedanken, solche Strafen erlitten zu haben, nach und nach gewöhnt, während dieser Gedanke anfangs sehr empfindlich war.

§. 404. Ein Leichenbegängniß, durch welches an den Tag gelegt wird, dem Verstorbenen gebühre nicht die gewöhnliche Achtung, kann allerdings als Strafe wirken, wenn vor dem Tod erklärt ist, daß es eintreten werde. Für junge Leute ist Das aber etwas weitaussehend; viele Personen sind dafür gleichgültig. 2. Dem, welcher der Achtung unwürdig verstarb, ist, wenn ihm auch kein herabwürdigendes Begräbniß als Strafe zu Theil wird, doch auch kein achtungsvolles Begräbniß zu bereiten; denn es würde ihm dadurch zu Beleidigung Rechtdenkender ein unwahrer Ruf zur Schau getragen. Das Leichenbegängniß eines Solchen darf daher den Ausdruck der Betrübniß, nicht aber den der besondern Achtungswürdigkeit des Verstorbenen haben.

§. 405. Man pflegt auch das Verbot des Wirthshausbesuchs als Strafe anzusehen. 1. Ergeht es gegen Solche, welche ihren Hang zum Trunk oder ihre Streitsucht nicht zu beherrschen vermögen, so ist es eine bloße, durch ihr Benehmen gerechtfertigte Verhütungsmaßregel, keine Strafmaßregel. 2. Als Strafmaßregel eignete es sich um Jemanden eine Zeitlang des Vergnügens, des Angenehmen zu berauben, welches ihn ins Wirthshaus zieht. Auf dem Land und für Leute gewissen Standes und Alters kann es eine nicht unangemessene Strafe sein.

ff. Von den verschiedenen Arten der strafbaren Widerrechtlichkeiten überhaupt.

§. 406. 1. Die strafbaren Widerrechtlichkeiten sind mehrfacher Art, und wir haben vielen derselben besondere Namen gegeben. Bei diesen Namen wird bald diese bald jene Beziehung ins Aug gefaßt; bald nehmlich die Art der verletzenden Handlung, bald die Art des verletzten Rechts, bald eine dabei vorkommende schärfende oder mildernde Rücksicht. 2. Wie große Strafrechte jede einzelne Art von Strafbarkeiten erzeugt, und zu welchen Strafmitteln sie befugt, ergiebt sich aus den bereits oben vorgetragenen allgemeinen Regeln; deren nähere Anwendung soll hier auch nicht gemacht werden. Gleichwohl wird hier eine Uebersicht der natürlichen Strafbarkeiten gegeben, um ihre richtige Betrachtungsweise zu zeichnen. 3. Nicht die zu bestrafenden Handlungen an sich sind strafbar, sondern sie sind es wegen der damit verbundenen Absicht und ihrem Zweck, oder durch die Besonderheit des Falls in welchem sie vorkommen. So sind namentlich viele Handlungen und Unterlassungen nur strafbar wegen bestehender besonderer (meist auf Verträgen beruhender) Verhältnisse. (Vieles was wegen bestehender besonderer Verhältnisse widerrechtlich ist, ist aber wegen der in §. 361 angegebenen Gründe im vorkommenden Fall nicht strafbar, sondern mit der Ersatzleistung abgethan). 4. Die verschiedenen Arten von Handlungen, durch welche Strafbarkeiten begangen werden können, zählt §. 407 hiernach besonders auf. Ob sie unmittelbar oder mittelbar rechtswidrig wirken ist gleichgültig. 5. In Hinsicht auf den Zutrauensverlust und also auch in Hinsicht auf dessen Folgen wirken die Strafbarkeiten verschieden; man kann sie in dieser Beziehung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eintheilen (vergl. §. 408). 6. Um die Strafbarkeiten erschöpfend aufzuzählen, werden sie hierunten nach der Art der dadurch verletzten Rechte geordnet. (Diejenigen Rechte, welche dabei übergangen werden, erlauben keine Widerrechtlichkeiten, welche nicht zugleich auch Widerrechtlichkeiten gegen andere Rechte wären; und also durch deren Behandlung miterledigt sind.)

§. 407. Die Strafbarkeiten können geschehen: 1. durch unmittelbare Anwendung menschlicher Körperkräfte. Dahin gehört namentlich Gewaltanwendung gegen Personen, z. B. Tödtung, Mißhandlung, gewaltsamer Raub, Nothzucht, ferner gewaltthätige Handlungen an Sachen z. B. Zerstören, Beschädigen derselben durch Gewalt, Fortschaffen derselben so daß sie nur mit Mühe wieder an den rechten Ort, in die rechte Lage gebracht werden können. (Auch der Diebstahl geschieht durch Anwendung menschlicher Kräfte). 2. Durch Naturkräfte, die man rechtswidrig leitet oder in Wirksamkeit bringt; wie Feuer, Wasser, Gift, schädliche Gase; 3. durch Entziehung der Mittel, die Jemand bedarf; 4. durch Versetzung in gefährliche Lagen z. B. durch Aussetzung; 5. durch Anstellung von Gefährlichkeiten z. B. Loslassung gefährlicher Thiere; 6. durch Einwirkung auf das Gemüth Jemandens, sei es um ihm Unangenehmes zu erregen, wie Kränkung, Beleidigung, Aengstigung, oder um dadurch weitere Ergebnisse zu erhalten, wie z. B. Nachgiebigkeit aus Furcht. Die Handlungen, welche so wirken, können verschiedener Art sein (Zeichen, Worte, Bilder die Beleidigendes ausdrücken, Drohungen, drohendes Benehmen welches Furcht erregt, Angaben welche Besorgniß, Furcht, Kummer erzeugen ꝛc.); 7. durch absichtliches Erregen und Forterhalten unrichtigen Glaubens und Meinens Anderer zum Nachtheil Jemandens, oder durch absichtliches Benützen desselben um Ergebnisse zu erhalten, die man sonst nicht erhalten würde. Dieß nennt man Betrügen und Betrug (§. 312 Anm.). Je nach Verschiedenheit der Art und Weise wie so Etwas geschieht, heißt es Täuschung, Zutrauensmißbrauch, Falschbelehren, Mißleiten, Verlocken, Verführen, Abhalten der Wahrheit, Verleumden Anderer ꝛc. (Fälschen von Gegenständen d. h. Verfertigen oder auch Zurichten von Gegenständen, von denen dann etwas Anderes geglaubt werden soll, als in der That ist, z. B. Falschmünzen, Urkundenfälschen, ist ein Mittel zum Betrügen, gehört zu den vorbereitenden Handlungen zum Betrügen. Macht man Solches nicht in böser Absicht, sondern zu andern Zwecken, so ist man verpflichtet zu sorgen, daß die so bereiteten Gegenstände Andern nicht zum Mißbrauch in die Hände fallen.) 8. durch Zutrauensmißbrauch, den man nicht von Anfang an in Absicht hatte, wie Verrath von Anvertrautem wo man Pflicht hatte zu schweigen, und Brechen von Eiden ohne daß man Dieß von Anfang her in Absicht hatte (zuweilen nennt man auch Dieses Betrug); 9. durch Anreizung, mit und ohne Bestechung; 10. durch die verschiedenartigen ganzen oder theilweisen Un-

terlassungen Dessen, wozu man verpflichtet ist. Dahin gehört auch die Unterlassung gehöriger Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Aufsicht ꝛc.

§. 408. Man theilt die strafbaren Handlungen gewöhnlich in Verbrechen, Vergehen und einfache Uebertretungen. Will man für diese Eintheilung einen innern Grund in der Sache suchen, so liegt er in dem Grad, in welchem durch eine Strafbarkeit das Zutrauen verwirkt werden soll. 1. Handlungen, welche einen Grund enthalten, dem Begeher das gemeine Zutrauen zu entziehen, sind Verbrechen. Bei unsern Erziehungs- und Bildungsverhältnissen verdient das gemeine Zutrauen nicht mehr a. Wer Andern wissentlich groben Schaden und Leid zugehen lassen, b. Wer sich ungerechte Vortheile aneignen, c. Wer die unerläßliche Rücksicht auf das Gemeinwohl auf Seit setzen mag (Letzteres thut auch Wer den Eid nicht wie er soll achtet). Wer Derartiges begeht ist ehrlos zu nennen, und seine Handlung Verbrechen. Gutgemeinte Absichten können Dieß mehr oder weniger verändern. Weil er das gemeine Zutrauen nicht mehr verdient soll ein Ehrloser a. keine Beamtungen erhalten, b. zum Eid gegen Andere nicht zugelassen werden, c. sein Zeugniß soll nur Kraft haben, wenn es durch andere Umstände bestätigt wird, d. er soll in gemeinsamen Angelegenheiten nicht mitstimmen, e. es soll ihm kein ehrendes Leichenbegängniß gehalten werden. — Bewährte Besserung kann das gemeine Zutrauen wieder erwerben.*) 2. Strafbare Handlungen welche des gemeinen Zutrauens noch nicht verlustig machen, obschon sie Rechte und gute Sitten verletzen und Mangel vollkommenerer Bürgertugend beweisen, sind Vergehen. Sie sollen zu Allem unfähig machen, wozu besonderes Zutrauen in die Gesinnungen der fraglichen Person erfordert wird. Sie machen nicht ehrlos, aber sie beflecken die Ehre. Um ein Amt zu bekleiden, kraft dessen Jemand Rechtlichkeit, Zucht und Bürgertugend von Andern verlangen, ein besonderes Zutrauen für sich in Anspruch nehmen muß, soll seine Ehre möglichst fleckenlos, er soll besondern Zutrauens würdig sein. Vergehen sollen daher zu solchen Aemtern unfähig machen, bis ein langjähriges ehrenhaftes Benehmen die Fehler ausgeglichen und neues besonderes Zutrauen begründet hat. 3. Strafbare Handlungen die im einzelnen Fall weder Andern eigentlich schaden, noch gute Sitte verletzen, die

---

*) Den Verbrechern steht in Hinsicht auf Zutrauensverlust gleich Wer überhaupt eine solche Schwäche bewährt, daß man annehmen muß, er könne sich nicht mehr soweit bemeistern, um sich entgegen seinen Fehlern und Leidenschaften bei gegebenen Anlässen verbrecherischer Handlungen zu erwehren.

keinen Mangel an Bürgertugend beweisen, vielmehr Nachläſſigkeiten und Ordnungswidrigkeiten ſind, Verſtöße gegen das beſtehende Recht, wo es im einzelnen Fall unzweckmäßig war, aber gleichwohl hätte geachtet werden ſollen, ſind Uebertretungen. Sie ſollen der Ehre unnachtheilig ſein bis ſie häufiger werden, ſo daß ſie Kaltſinn für Ordnung und Geſetz und für Erfüllung der geringern Pflichten beweiſen. Alsdann liegt in der Bethätigung dieſes Kaltſinns ebenſoviel als in wirklichen Vergehen.*)

gg. Aufzählung der verſchiedenen Strafbarkeiten.

(1. Widerrechtlichkeiten gegen das Leben.) §. 409. 1. Das Leben iſt etwas nicht wieder Erſetzbares; es iſt Das, was die Mehrzahl der Menſchen als das Höchſte achtet. 2. Tödtung Jemandens pflegt auch ſeine nächſten Angehörigen in hohem Grad mitzubetreffen. 3. Wenn ſogar das Leben Anderer nicht geachtet wird, werden nicht leicht andere Rechte mehr vor Verletzung ſicher ſein. 4. Todte können nicht mehr reden; daher iſt der Beweis der Tödtung oft beſonders ſchwer zu erlangen. — Dieſe Gründe erfordern, daß man das Leben durch höhere Beſtrafung ſeiner Zerſtörung beſonders unantaſtbar, heilig mache. Zu Sicherung des Lebens ſoll daher die Strafe ſeiner Verletzung im Allgemeinen ſo hoch geſtellt ſein, daß der Verletzer eine Strafe zu fürchten hat, die ſein ganzes irdiſches Wohl aufhebt.**) Indeſſen kommt hier doch gleichwohl ſehr viel darauf an, aus welchen Gründen, unter welchen Umſtänden, auf welche Weiſe die That geſchah; Was auch zu verſchiedenen Namen der Lebenszerſtörungen Anlaß gegeben hat.

410. Wir unterſcheiden bei den Widerrechtlichkeiten gegen das Leben Anderer a. nach der Abſicht: Mord, Todtſchlag, Tödtung aus Fahrläſſigkeit (Tödtung im weitern Sinn begreift dieſe drei Arten der Lebensberaubung); b. nach dem Beweggrund: gewinnſüchtigen Mord (wohin der Raubmord gehört), Rachemord, muthwilligen Mord, Mord um Schaden, Schande und Elend von ſich oder Andern

*) Bloßer Verdacht von Verbrechen oder Vergehen, der verſchuldet iſt, befleckt den Wirkungen nach mit Grund die Ehre, weil man ſich gegen die Pflicht eines unverdächtigen Benehmens vergangen hat. Verdacht, den man ſich nicht durch eigne Verſchuldung aufgeladen hat, iſt Dieſem in den Wirkungen ebenfalls gleich, indem Niemand zugemuthet werden kann, hier beſonders Zutrauen zu haben. Es iſt Dieß für den Betroffenen als ein unverſchuldetes Unglück zu betrachten, vor welchem übrigens ein durchaus untadelhafter Wandel in hohem Grad bewahrt.

**) Solange der Mord noch vorkommt, ſind wir im Allgemeinen nicht auf einer Bildungsſtufe, welche uns der Anwendung der Todesſtrafe überhebt.

abzuwenden; c. nach dem Verhältniß zu dem Getödteten: Verwandtenmord, Gattenmord, Kindsmord, Mord an Beamten als solchen, Mord an andern Personen; d. nach der Art der Ausführung: Meuchelmord, offenbarer Mord, Mord in verabredetem Kampf; e. nach der Art der Mittel: Giftmord, Mord durch Verrath, Tödtung durch Hunger, durch schlechte Behandlung, durch andre Mittel. — Die hierin angedeuteten verschiedenen Rücksichten machen eine Tödtung mehr oder weniger strafbar.

411. Der Mord, d. i. die vorbedachte mit kaltem Blut begangene Tödtung, zeigt größere Gefährlichkeit des Thäters an, größere Ueberhebung über Recht und Gesetz, als der Todtschlag d. i. der Fall, wo sich Jemand in der Hitze und ohne Vorbedacht zur Tödtung eines Andern hinreißen ließ. Tödtung Jemandens durch Fahrlässigkeit ist schwerer oder leichter, je nachdem der Erfolg mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, und die Fahrlässigkeit nach den Verhältnissen eine gröbere oder leichtere war.

§. 412. Mord, durch den Gewinn erzielt wird, ist eine Sache, welcher stärker entgegengewirkt werden muß, als dem Rachemord, es sei denn daß irgendwo gefährliche Volksansichten über Rache herrschen, denen begegnet werden muß. Der Rachemord ist namentlich leichter zu strafen, wenn die Rache durch großes empörendes, vielleicht vor Andern nicht gehörig nachweisbares Unrecht auf Seite des Getödteten veranlaßt worden ist; er ist dann nur eine Ueberschreitung des erlaubten Maßes, und im Staat zugleich verbotene Selbsthülfe. Da aber wo Rache gegen Jemanden geübt wird, der seine Pflicht thut, ist sie um so schwerer zu ahnden, als dadurch Mehrere als nur die verletzte Person (Alle welche ihre Pflicht ohne Nachsicht erfüllen) gefährdet sind. Morden aus Muthwillen beweist eine sehr gefährliche Denkungsart. Mord, um sich und Andre aus Schaden, Schande und Elend zu bringen, ist weniger gefährdend für Andere, beweist noch nicht die größte Gefährlichkeit des Thäters, verletzt auch weit weniger das Gefühl Rechtdenkender; nur die Rücksicht daß alle Angriffe gegen das Leben höher bestraft werden sollen, weil das Leben zu Beruhigung Aller in einer besondern Heiligachtung erhalten werden soll, rechtfertigt hier eine schwerere Strafe (vergl. auch Art. 2 des folg. §.).

§. 413. 1. Verwandtenmord, Gattenmord, überhaupt Mord Aller, welche eine besondere Rücksicht von uns verdienen, und ihrer nicht unwürdig sind, ist höher zu bestrafen, wegen Verletzung dieser

Rücksicht. Je weniger sie diese Rücksicht verdienen, desto weniger ist sie schärfend. Immerhin ist die Strafe darum etwas zu schärfen, weil solchen Verhältnissen in den Augen Aller eine besondere Heiligkeit gegeben werden soll, der Jeder ein Opfer bringen muß.*) 2. Bei dem Kindsmord, den die Mutter an ihrem soeben gebornen unehelichen Kind begeht, tritt der Fall ein, daß er meist geschieht, um sich von einer Last, um sich und das Kind von Schande und Elend zu befreien. Sind solche Gründe die Triebfeder, so ist er bei Weitem nicht mit der höchsten Strafe zu belegen, welche das Gesetz kennt. Verzweiflung der Mutter in dem Augenblick, da sie das Kind zur Welt gebracht hat, über ihre und des Kindes traurige Zukunft ist ein genügender Grund, ihr nicht zum Uebel zu rechnen, daß sich die Mutterliebe in ihr nicht über diese Aussichten erhebt. Jemehr aber die angegebenen Gründe fehlen, oder schwächer werden, desto mehr nähert sich dieser Mord dem gemeinen.

§. 414. Meuchelmord ist derjenige, gegen welchen der Gemordete nicht in einen Zustand der Vertheidigung treten konnte, wodurch er im Stand gewesen wäre, sich zu retten, und welcher auch unter Verhältnissen geschah, daß ihm kein Anderer zu Hülfe kommen konnte. Der Meuchelmörder ist daher gefährlicher als ein offener Angreifer; noch gefährlicher wird er, wenn der Mord zugleich unter Verhältnissen geschieht, welche es schwer machen, den Mörder zu entdecken.

§. 415. 1. Der Mord in verabredetem Kampf (gewöhnlich Zweikampf, Duell) geschieht für persönliche oder sachliche Zwistigkeiten, nicht selten ist Eifersucht irgend einer Art im Hintergrund. 2. Er ist je nach Umständen ein mehr oder minder absichtlicher; a. Tödtung oder gröbere Verletzung kann nehmlich je nach Umständen in solchem Kampf mehr oder weniger wahrscheinlich, oft sehr unwahrscheinlich sein. b. Selbst bei Kampf mit gefährlichen Waffen und in gefährlicher Art kann ein Kämpfer noch die Absicht haben, dem Gegner nicht stark zu schaden, sondern sich nur aus der Sache zu ziehen. 3. Statt in solchem Kampf sein Recht zu suchen, sollte der rechthabende Theil den Weg wählen, es vor den Unbetheiligten nachzuweisen, und mit ihnen vereint den unrechthabenden Theil zu Achtung desselben und zu Gutmachung seiner Widerrechtlichkeit zu führen. (Ungerechte Beleidiger, Händelsucher, An-

---

*) Gattenmord, wo das Gesetz die Scheidung nicht hindert, wird als solcher kaum vorkommen können, und dann ein Mord sein nicht um die Freiheit zu erlangen oder übler Behandlung zu entgehen, sondern entweder ein gewinnsüchtiger, oder ein Rachemord, oder ein muthwilliger.

stoß und Aergerniß gebende Personen sollen von Allen zusammen unterdrückt werden, Alle zusammen sind betheiligt, daß Jedermann anständiges Benehmen halte.) 4. Wer statt diesen Weg zu wählen den Kampf fordert, oder annimmt, giebt ein übles Beispiel, unterstützt einen Gebrauch, der Vorurtheile erzeugt oder bestärkt, welchen sich dann Andre zu ihrem großen Nachtheil in vorkommenden Fällen fügen müssen, wenn sie nicht noch größere Nachtheile aus dem Widerstand gegen diese Vorurtheile ziehen wollen. 5. Der verabredete Kampf als solcher ist daher abgesehen von allen Folgen als ein falscher Rechtsweg, als eine böse Sitte strafbar, sofern er nicht von dem Ausspruch der Unbetheiligten in einem vorliegenden Fall gebilligt wird (Art. 11 hiernach). Und zwar ist er in dieser Hinsicht um so strafbarer, je gefährlicher er verabredet wird. 6. Ist hingegen die Gesellschaft in einem Zustand, daß Wer in gewissen Sachen den ordentlichen Rechtsweg wählt, von seinen Standesgenossen übel angesehen, kränkend behandelt wird, seinen Einfluß verliert, und hiergegen keinen zweckmäßigen Schutz finden kann; so kann sie auch den verabredeten Kampf an Dem nicht strafen, welcher nicht im Unrecht war, und diesem Vorurtheil sich gefügt hat. Er ist anzusehen, als habe er sich im Fall der Selbstvertheidigung befunden, vorausgesetzt daß er dem Gegner nicht mehr geschadet hat, als er für seine Lage zu thun sich gezwungen glauben durfte. 7. Derj. Theil welcher allein am verabredeten Kampf schuld ist, während der andere dem Vorurtheil nachgeben muß, ist für alle Folgen desselben wie ein Angreifer zu behandeln, .. also wenn er tödtet, je nachdem er es voraussehen konnte und beabsichtigte oder nicht, als Mörder oder als Todtschläger. 8. Es kann der Fall sein, daß beide Theile gleichviel den Kampf herbeigeführt haben, daß zwei Gleichböswillige aneinandergeriethen. Hier sind sie Beide in Hinsicht auf die Folgen als Angreifer anzusehen, hingegen tritt für jeden von ihnen in Betrachtung, daß er Jemanden angegriffen hat, der in dieser Beziehung keines strengern Schutzes würdig ist. 9. Die Frage Wer an dem Kampf schuld sei, ist eine thatsächliche, und es kommt dabei nicht darauf an Wer die Rolle des Ausforderers übernahm. 10. Wer da, wo der Einzelne durch die Vorurtheile seiner Genossen verhindert wird, wegen Beleidigung Rechtsspruch statt Kampf zu suchen, den Händelsucher zum Kampf zieht, ist Vertheidiger der Schwächern nicht Angreifer. 11. Es giebt Zwistigkeitsfälle, wo Recht und Unrecht nicht auszumitteln ist, wo vielleicht beide Theile über ihr Rechthaben gegeneinander schwören wollen; es giebt Beleidigungen, Kränkungen, Höhnungen, die vor Andern nicht

beweisbar sind, und wo nicht herstellbar ist Wer sich im Unrecht befinde. Hier können Dritte rechtlich nicht schlichten und Vermittelung ist hier oft eitel. In solchen Fällen ist Denen, die es wollen, nach Untersuchung der Sache der verabredete Kampf zu gestatten, jedoch nicht in gefährlicherer Art, als der Wichtigkeit der Sache entspricht. a. Solche Fälle werden selten vorkommen; ein Ehrenmann, der ein anständiges Betragen hat, wird durch den Ausspruch der Unbetheiligten meist hinreichend gerechtfertigt werden. b. Die Gefahr solchen Kampfes gleicht sich mit der Gefahr von sonst möglichem nichtverabredetem Kampf oder meuchlerischen Anfällen aus. c. Mancher wird von ungerechten Beleidigungen abgehalten, wenn er zuerst die Untersuchung und den Ausspruch der Unbetheiligten vor sich hat, welche dem Rechthabenden kräftigen Beistand gegen ihn leisten, dem Unrechthabenden verdiente Züchtigung zukommen lassen, wenn er aber da, wo die Untersuchung der Unbetheiligten das Recht im Unklaren läßt, dem Beleidigten noch im Kampf stehen muß. Viele kleine Beleidigungen, Kränkungen, Anfechtungen, Anfeindungen, die aber dem Betroffenen sehr wichtig sind, unterbleiben alsdann, weil sie nicht frei durchgehen können. d. Bei Annahme dieses Grundsatzes wird das wahre Ehrgefühl unterstützt und ein guter Ton hervorgerufen. Beides ist für das allgemeine Wohl eine sehr wichtige Sache, für welche auch Opfer in die Schanze geschlagen werden dürfen.

§. 416. Der Giftmord ist ein gefährlicher Meuchelmord. Je mehr indeß die Kunst in seiner Erkennung sicher wird, desto geringer wird die Hoffnung auf Nichtentdeckung desselben; die Anzeigen der Vergiftung entgehen immer weniger dem Auge der Sachverständigen. Der Giftmord wird häufig auch von Personen begangen, die dem Ermordeten nahe stehen; es findet sich daher häufig auch noch dieser erschwerende Grund damit vereint.

§. 417. Der verrätherische Mord ist dem Giftmord in den herausgehobenen Beziehungen gewöhnlich gleich. Er besteht darin, daß man Jemanden durch Zutrauensmißbrauch in seinen Tod führt.

§. 418. Zu den Mordthaten, welche wegen ihrer Art das Gefühl am Meisten empören und eine schlechte Gemüthsart des Thäters beweisen, gehört der Mord durch üble Behandlung Solcher, die man zu pflegen hat, in der Absicht, sie dadurch aus der Welt zu schaffen. Zugleich hat dieser Mord manchmal Schwierigkeit gehörig erkannt und außer Zweifel gesetzt zu werden.

§. 419. Brandmord ist ein grausamer und mit Eigenthumsbe-

schädigung verbundener Mord, und wegen der Gefährlichkeit des Feuers noch besonders ausgezeichnet. Mordbrand ist Brandstiftung in welcher Menschen umkommen, ohne daß Dieß gradezu beabsichtigt worden wäre. Die Gefährlichkeit nöthigt uns schon diejenigen Brandstiftungen, welche großen Schaden anrichten können, mit den schwersten Strafen zu belegen, selbst wenn Niemand dabei ums Leben kommt.

§. 420. Hiervor nicht näher genannte Arten der Tödtung scheinen einer besonderen Auszeichnung der strafbaren Seiten, die sie haben mögen, nicht zu bedürfen. Nur Das möchte zu bemerken sein, daß man mit Unrecht so hohes Gewicht darauf gelegt hat, ob die zugefügte Verletzung durchaus tödten mußte, oder nur wegen besonderer Umstände diesen Erfolg hatte; . . es ist statt dessen darauf zu sehen, in wiefern dieser oder jener Erfolg mit mehr oder weniger Grund erwartet werden konnte und daneben beabsichtigt wurde.

(2. Kinderabtreibung und Unfruchtbarmachung.) §. 421. An den Mord schließt sich die Kinderabtreibung, welche zugleich auch der Mutter sehr nachtheilig sein kann. Ihre Strafbarkeit kann nach den Umständen sehr verschieden sein. 1. Treibt die Mutter selbst die Frucht ab, so fragt es sich welche Gründe sie dabei hatte. Der Gedanke des Angriffs auf ein Menschenleben ist hier um so entfernter, als die Frucht noch weniger der Reife entgegengerückt war. Es scheint daß wenn es in der ersten Zeit der Schwangerschaft, nicht gegen den Willen des Vaters, und aus keinem Hang zur Sittenlosigkeit geschieht, eine Strafe deßhalb nicht erforderlich ist. Hingegen scheint, um die Heiligachtung des Menschenlebens zu befestigen, eine Strafe von da an erforderlich, wo die Kindsbewegungen eintreten. 2. Treibt ein Anderer der Mutter ein Kind ab, und zwar mit ihrem Willen; so ist er Mitbegeher, und zwar je nach Umständen Helfer allein, oder Helfer und Anstifter zugleich. 3. Geschieht aber Solches wider Willen und Wissen der Mutter, so wird es um so strafbarer; je mehr es ihrem Willen entgegen sein muß. Hat sie daher noch keine Kinder, wünscht sich aber solche, wird ihre Gesundheit durch die Abtreibung angegriffen, sie dadurch unfähig ferner ein Kind auszutragen; so ist die Strafbarkeit der Sache eine sehr große und der Strafbare jedenfalls in Gefährlichkeit und Bosheit einem Mörder gleich zu achten.

§. 422. 1. Unfruchtbarmachung einer Frauensperson kann wie die Kindesabtreibung mit und ohne Willen derselben geschehen. a. Geschieht sie auf ihr Begehr, so ist sie Beihülfe zu einer Sache durch die sie in große Gefahr gebracht werden kann; weiß sie Dieß nicht, so

ist der Helfer der es weiß deßhalb strafbar. b. Geschieht es aber gegen ihr Begehr, so kommt noch hinzu daß ihre Unfruchtbarkeit ihrem Lebensglück sehr nachtheilig sein kann, und die Strafe hat auch noch diese Rücksicht ins Aug zu nehmen. 2. Unfruchtbarmachung des Mannes gegen seinen Willen, z. B. aus Erbschaftsrücksichten, ist eine um so schwerere Strafbarkeit, als die Entmannung eine Verstümmelung von sehr wichtigen Folgen für ihn ist.

(3. Widerrechtlichkeiten gegen die Gesundheit Jemandens.)

§. 423. Widerrechtlichkeiten gegen die Gesundheit Jemandens sind nach Verschiedenheit der Absicht und des Zweckes, sowie ihrer Größe und der Schwierigkeit der Entdeckung ꝛc. verschieden zu bestrafen. Zu den hier in Betracht kommenden Mitteln gehört auch Erregung von Schrecken, von Eckel ꝛc., namentlich bei Schwangern. Auszuzeichnen wegen ihrer Schädlichkeit sind die Quacksalbereien, denn sie werden einerseits gewerbsmäßig betrieben und andrerseits werden die Bethörten, wenn sie auch keine schädlichen Mittel erhalten, dadurch abgehalten, rechtzeitig Zuflucht zu wahren Sachverständigen zu nehmen.

(4. Widerrechtlichkeiten durch Verstümmelung und durch Mißhandlung.)

§. 424. 1. Je nachdem Verstümmelung zu Diesem oder Jenem unfähig macht, dieser oder jener Annehmlichkeit beraubt, Andern Gräusen erregt, mehr oder weniger Leiden macht, ist sie härter oder gelinder zu bestrafen. 2. Zu den Mißhandlungen gehören außer den Verstümmelungen auch die nichtverstümmelnden Verletzungen, ferner alles Zufügen von sinnlichem Leid, Nöthigen zu Mühen, auch körperliche Zufügungen, die Jemand nicht zulassen will, wenn schon sie ihm kein körperliches Leid verursachen. 3. Da Belästigung durch Lärm sinnlich unangenehm ist, so ist sie, wenn sie in dieser Absicht geschieht, ebenfalls eine Art von Mißhandlung. 4. Auch Nothzucht ist eine Art von Mißhandlung; sie hat aber noch andere Seiten der Strafbarkeit, sie ist Uebertretung einer Schranke, welche als eine der Grundvesten des gesellschaftlichen Wohls zu beschützen ist; sie ist eine der tiefsten Verletzungen für ein ehrbares Frauenzimmer, und der Verhältnisse wegen besonders für eine Jungfrau. Je nachdem diese Gründe in einem vorliegenden Fall stärker oder weniger stark auftreten, kann die Strafe der Nothzucht eine sehr hohe oder eine geringere sein. So fehlen grade die erschwerendsten Rücksichten, wenn sie gegen eine feile Person ausgeübt wird; so fehlt ein Theil der erschwerenden Rücksichten, wenn der Benöthiger sich mit der Benöthigten zu verheurathen gedenkt und diese gleiche Absicht hatte.

(5. Widerrechtlichkeiten gegen unsere Freiheit und deren Ausübung.) §. 425. Gegen unsere Freiheit und deren Ausübung können Widerrechtlichkeiten begangen werden durch Gefangenhaltung, durch Entführung, durch Verhinderung an erlaubten Ausübungen ꝛc. Es ist auch eine Freiheitsberaubung, wenn man Jemanden an einen Ort aussetzt, von dem ihm die Mittel fehlen sich wieder zu entfernen, wo er hingegen die Mittel findet das Leben zu fristen. Es kommt hier für das Strafmaß sehr viel auf Umstände und Verhältnisse an.

(6. Widerrechtlichkeiten durch Gemüthsverletzungen, Beleidigungen.) §. 426. 1. Das Gemüth des Rechtdenkenden wird bei allen Rechtswidrigkeiten verletzt; Dieß ist daher auch bei Bestrafung einerjeden Widerrechtlichkeit mit in Betracht zu ziehen. 2. Es kann aber auch sein, daß Jemand ohne noch andre Rechte daneben zu verletzen Jemanden widerrechtlich Gemüthsbeleidigungen zufügt (Aerger, Verdruß, Kränkung, Kummer, Besorgniß). Dieß sind wenn es ohne unsern Ruf anzugreifen geschieht oder wenn Dieß dabei wenigstens Nebensache ist, Beleidigungen im engern Sinn, wird unser Ruf fälschlich angegriffen so sind es (beleidigende) Verleumdungen.

§. 427. Die Beleidigungen geschehen 1. durch Vorenthaltung der üblichen und angemessenen Rücksicht in Benehmen und Behandlung, 2. durch den Ausdruck ungerechter Feindseligkeit oder unbegründeter Geringschätzung, 3. durch unzeitigen Ausdruck einer an sich begründeten Geringschätzung oder Feindseligkeit, 4. durch unnütze, unzeitige, auf keinen genügenden erlaubten Grund gestützte Vorführung und Bekanntmachung von wahren, übertriebenen oder ganz angedichteten Schwächen, Fehlern oder schlechten Handlungen einer Person, oder von sonst Etwas, das ihren Ruf herabsetzt, entweder in der Absicht sich zu erlustigen, oder den Betroffenen zu kränken; 5. durch Kundgeben von Freude am Unglück Anderer und Geringmachung derselben, indem man aus verwerflichen Beweggründen zu erkennen giebt, es ergehe ihnen nach Verdienst ꝛc.

§. 428. Der wahre Namen von Allem in vorstehendem §. genannten ist Beleidigung; Einiges davon nennt man auch Ehr- und Achtungsverletzungen. Allerdings wird durch Derartiges auch die schuldige Achtung gegen den Betroffenen verletzt, nicht aber seine eigentliche Ehre (Ehrenhaftigkeit), noch die Meinung Anderer hierüber. Diese Meinung kann jedoch dadurch sinken, daß wir Beleidigungen Anderer wo wir nicht sollten ungerügt oder ungeahndet hinnehmen, . . so daß dieß Hinnehmen, nicht die Beleidigung an sich unsere Ehre herab-

bringt *). Was hingegen durch die Beleidigungen gewöhnlich verletzt wird, ist unsere Selbstliebe, das Trachten nach angemessener Behandlung von Seite Anderer, das Gefühl für eine Behandlung, welche unsere Ehrenhaftigkeit anerkennt. — Die Beleidigungen unterscheiden sich von den Verleumdungen nnd Verklatschungen dadurch, daß sie nicht eigentlich unsere Leumden, unsern Ruf angreifen; dieser Angriff ist aber bei der Verleumdung die Hauptsache, wenn schon unser Gefühl dabei ebenso und mehr als bei den Beleidigungen im engern Sinn beleidigt sein kann.

§. 429. 1. Die Mittel durch welche Beleidigungen angebracht werden, können verschieden sein, namentlich Mienen, Gebärden, Betonung, stechende Worte, Spottbilder, Ausdrücke der Geringschätzung die nichts Bestimmteres vorwerfen ꝛc. Letzteres geht in allgemeines Verleumden über, d. h. in solches wodurch eine üble Meinung gegen Jemanden erregt wird ohne daß irgend etwas Nahmhaftes gegen ihn vorgebracht wird. 2. Die Beleidigungen sind je nach Zeit, Ort und Umständen, wo sie geschehen, schwerer oder leichter; sie sind desto schwerer jemehr ihnen Oeffentlichkeit gegeben wird, z. B. durch die Presse, durch Anschlagen an öffentlichen Orten.

§. 430. Eine besondere Art von Beleidigung und Gemüthskränkung geschieht durch Erlistung einer Ehe, die der sie Erlistende nicht für immer zu halten gedenkt; ferner durch heimlichen Treubruch in der Ehe. Es liegt darin eine tiefe Kränkung, die den betrogenen Theil für immer unglücklich machen kann.

§. 431. Beleidigungen verdienen eine den Umständen angemessene Strafe. Dabei ist namentlich zu beachten: 1. Beleidigungen werden von empfindlichen Gemüthern sehr heftig empfunden und nicht leicht ganz verschmerzt, umsomehr da nur allzuleicht Etwas an Dem hängen bleibt, der lächerlich gemacht, geringschätzig behandelt, in irgend einer Art herabgesetzt worden ist. 2. Die Strafe soll hinreichen um die Empfindlichkeit des Ehrgefühls bei Allen aufrecht zu halten, da dieses Gefühl zu vielem Guten führt. Zu seiner Unterstützung soll jeweilen die Bosheit des Beleidigers gänzlich erdrückt werden (daher die Strafen bei Wiederholung dieses Vergehens auch bedeutend steigen müssen.) 3. Beleidigungen können auch sehr gefährliche Folgen haben; denn sie

*) Die Gleichgültigkeit gegen Solches, wenn es von nicht ganz unbeachtenswerther Seite herkommt, schadet uns in der Meinung Anderer und schmälert darum unsere Ehre in ihren Augen, indem sie bei uns ein weniger lebhaftes Ehrgefühl voraussetzen.

haben leichter den Schein, daß sie von guten Gründen ausgehen, als grobe Vorwürfe, gegen die man sich leichter ganz ausweisen kann, und reißen daher empfindliche Leute leicht zum Zorn und gefährlichen Gewaltthätigkeiten hin. 4. Bei gegenseitigem Beleidigen bleibt der Anheber immer gleich strafbar; die Rückfuhren sind übelgewählte Vertheidigungen die sich Niemand erlauben soll, und die daher als übelgewählte Vertheidigungen zu strafen sind. Wer aber etwas den Andern Beschämendes, Schlagendes vorbringt, nur um ihn dadurch von der Fortsetzung des Beleidigens abzubringen, um ihn zu der ihm geziemenden Bescheidenheit zu bringen, ist in keiner Weise strafbar; er hat Was er that zum Rechtsschutz gethan*).

(7. Widerrechtlichkeiten gegen den wahren Ruf Jemandens). §. 432. 1. Die Widerrechtlichkeiten gegen den wahren Ruf einer Person geschehen a. durch Fälschung, b. durch Verdächtigung des Rufs. 2. Die Mittel hierzu sind entweder Angabe von falschen besonderen Thatsachen, oder grundlose allgemeine Ausdrücke, Hindeutungen ꝛc. 3. Es kann so Etwas a. hinterrücks, oder b. ins Gesicht, c. es kann so zu sagen vor aller Welt durch die Presse geschehen. 4. Das Verdächtigen geschieht durch Andeutungen die bei der natürlichen Auslegung auf bestimmte Personen, oder auf einige, oder einige von wenigen Personen nachtheilige Gewißheit oder nachtheilige Wahrscheinlichkeiten legen. Das Verdächtigen ist darum ebenfalls Verleumden, und je nach Umständen auch dem bestimmten Verleumden ganz gleich zu achten. 5. Wer seine Aeußerungen gegen einen Andern erwahren kann, hat nicht verleumdet; er kann aber in solchem Fall ein widerrechtlicher Beleidiger sein (verg. §. 427, Art. 4). 6. Wer nur Gehörtes weiter getragen hat, ist schuldig seinen Gewährsmann geständig einzustellen; sonst haftet er selbst für seine Aeußerungen (Dieß ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit). 7. Stellt er den Gewährsmann geständig ein, so kann er selbst a. noch als Beleidiger strafbar sein (§. 427, Art. 4), b. er kann strafbar sein als leichtsinniger Rufbeeinträchtiger, wenn er zu leichtsinnig nacherzählt, und die Natur seiner Quelle nicht beigefügt hat; c. er kann als böslicher Rufbeeinträchtiger strafbar sein, wenn

---

*) Wer im Staat grundlos Diejenigen, welche ihre Amtspflicht thun, beleidigt, beleidigt die gesammte Staatsgesellschaft in ihren Vertretern. Der Staat muß diese umsomehr vor solchen Beleidigungen schützen, als es sonst der strengen Pflichterfüllung entgegenwirken kann. Der Staat muß aber auch umgekehrt streng gerecht sein, und seine Angestellten in den Augen der Staatsbürger nicht auch da zu rechtfertigen suchen, wo er sie selbst im Unrecht findet.

er an die Sache keinen Glauben hatte, seine Quelle nicht nannte, und dadurch seiner Aussage das Gewicht seiner eignen Persönlichkeit aufdrückte, . . ferner wenn er verschwieg, daß er von der Unwahrheit der fraglichen Sache überzeugt sei.

§. 433. Die Strafe des Verleumdens muß besonders ins Aug fassen 1. daß der Schaden der Verleumdung selten ganz gehoben werden kann; 2. daß das Ehrgefühl eines der empfindlichsten Gefühle ist; 3. daß die Ehre, der Ruf, die gute Meinung Anderer über uns, das Ergebniß unserer lebenslänglichen Bestrebungen ist, daß also von dieser Seite die Sache sehr schwer empfunden zu werden pflegt; 4. daß hinterrücks geschehene Verleumdung meuchlings trifft, ohne daß man manchmal auch nur den entferntesten Gedanken an einen solchen Streich haben kann. 5. Je glaubwürdiger eine Verleumdung, desto schädlicher ist sie; daher allgemeine Ausdrücke (Schimpf- und Schelt-worte) im Ganzen weniger strafbar sind, als Anschuldigung von besondern Thatsachen. 6. Viel kommt auch auf die Absicht und Bosheit an, welche in der Verleumdung zu Tag tritt und den dadurch bezweckten und wahrscheinlichen Schaden. (Verleumdung, wo sie nicht bloß Leichtsinn, sondern schlechte Bosheit zum Grund hat, ist nach dem Gesagten ein Verbrechen.)

(8. Widerrechtlichkeiten durch Ungewißmachung der Vaterschaft.) §. 434. Die Frau und Mutter begeht nach §. 204 eine strafbare Handlung gegen Mann und Kind, wenn sie Grund giebt, daß die Vaterschaft ungewiß werde. Die Strafbarkeit dieser Sache ist je nach Umständen eine sehr verschiedene, da ihre Folgen von verschiedener Wichtigkeit sein können; unter Umständen, wo sich der Vater ohnehin nicht um sein Kind bekümmern wird, ist die Sache geringfügig, unter entgegengesetzten Umständen eine sehr hohe.

(9. Widerrechtlichkeiten gegen unsere Vermögensrechte.) §. 435. 1. Widerrechtlichkeiten gegen das Vermögen Jemandens geschehen a. indem der Thäter sich oder Andern Vortheile dadurch zuzuwenden sucht, oder b. um die Betroffenen zu beschädigen, oder c. aus bloßer Fahrlässigkeit. **Zu** a. Die Fälle der ersten Art haben die schärfende Rücksicht, daß Gewinn dabei gesucht wird, entweder für den Thäter selbst, oder für Jemanden, dem er wohl will. Die Verlockung ist in dieser Hinsicht für viele Personen eine große, und ihr daher mit größerer Strafe entgegenzutreten. Die Triebfeder hat auch eine selbstsüchtigere Quelle, als im Fall wo kein Vortheil gesucht wird. **Zu b. u. c.** Die Fälle der beiden andern Arten sind je nach der Größe der

Bosheit oder der Fahrlässigkeit und der Größe des Schadens, . . überhaupt nach den allgemeinen Rücksichten zu bestrafen. 2. Die große Gefährlichkeit bei Brandstiftung, Deichdurchstechung, Aushebung von Eisenbahnschienen ꝛc. rechtfertigt für Widerrechtlichkeiten gegen Vermögen Anderer zuweilen selbst die härtesten Strafen, wenn schon dadurch nichts Anderes beabsichtigt worden ist, als Schadensstiftung an Vermögen. Nicht nur daß Viele durch Dergleichen Hab und Gut verlieren, daß Menschenleben dabei zu Grund gehen können, sondern Brand und Güterverwüstung versetzen oft bisher wohlhabende Familien in Armuth und die Kinder solcher herabgekommener Familien versinken wegen früherer besserer Gewöhnung häufig im Unglück auch sittlich. 3. Widerrechtlichkeiten gegen Theile des Guts aller Erdenbürger fallen mit den Widerrechtlichkeiten gegen Sondervermögen im Wesentlichen unter gleichen Gesichtspunkt.

§. 436. Die wichtigste Rücksicht bei Bestrafung von Widerrechtlichkeiten gegen das Vermögen Jemandens bezieht sich darauf, wie der Strafbare Einwirkung auf das fragliche Vermögen erlangt hat. Wir unterscheiden in dieser Hinsicht folgende Fälle: 1. Entziehung der Sache aus der Bereitschaft (dem Besitze) eines Andern, 2. Entziehung aus der Mitbereitschaft eines Andern, welche dieser mit dem Thäter gemein hatte, 3. Erlangen ihres Besitzes durch Zufall, 5. Finden von Verlornem, 5. Bemächtigen gegen das Aneignungsrecht Anderer, 6. ungerechtes Erlangen von der Freiwilligkeit Anderer.

§. 437. Entziehung einer Sache aus der Bereitschaft Anderer kann geschehen: 1. indem gegen Widerstand Gewalt gebraucht wird, 2. indem Widerstand durch Furcht niedergehalten wird; 3. indem die Sache zwar unter den Augen Anderer vorgeht, aber ihr Widerstand nicht rechtzeitig eintreffen kann, 4. indem die Sache heimlich geschieht.

§. 438. In dem Fall wo Etwas aus der Bereitschaft eines Andern entzogen wird, indem der Thäter Gewalt gegen dessen Widerstand anwendet oder denselben durch Furcht niederhält, kann der fragliche Gegenstand nur zerstört werden; er kann aber auch mit fortgenommen werden. Letzteres ist Raub. 1. Der Raub ist der Regel nach zugleich mit Gefahr für das Leben oder den Körper des Beraubten verbunden. 2. Nach Verschiedenheit des Falls ist er Straßenraub, Seeraub, Plünderung, Raub mit Mordbrand ꝛc. 3. Eben wegen der Gefahr für Personen und wegen der daraus hervorgehenden Unsicherheit ist der Raub, der höchst selten andern Grund hat, als Ge-

winnsucht, ausgezeichnet zu bestrafen.*) 4. Es ist denkbar, daß Etwas geraubt wird, bloß um es eine Zeitlang zu benützen, und nachher wieder zurückzustellen. Falls der Beraubte dadurch nicht ärmer wird, mildert sich alsdann eine Rücksicht höherer Strafbarkeit des Raubes. Solche Fälle sind nehmlich selten, und der Thäter wird sich hier auch nicht leicht erlauben, den Beraubten schwer zu verletzen. 5. Ebenso ist der Fall anzusehen, wo sich Jemand auf solchem Weg nur ohne Umstände ein Recht verschaffen will, das ihm wirklich oder seiner Meinung nach zusteht. 6. Der Menschenraub gehört hierher nur soweit, als man den Menschen als Sache, als ein Thier behandeln will; in andern Fällen ist er Freiheitsbeeinträchtigung, Verletzung des Eltern-, des Erziehungsrechts ꝛc.

§. 439. 1. Die Entziehung einer Sache aus der Bereitschaft Jemandens kann unter seinen Augen geschehen, aber ehe er dazu kommt, Widerstand erheben zu können, und ferner indem es heimlich geschieht und ohne daß er es gewahr wird. Diese Fälle machen den Diebstahl aus,**) geschehe die Sache nun um das einem Andern Entzogene zu behalten, oder um es wegzugeben, oder um es zu vernichten, oder auch nur um es zu gebrauchen und nachher wieder zurückzustellen. 2. Aber nur der Diebstahl um für sich oder Andere Nutzen daraus zu ziehen, während der Bestohlene dadurch ärmer wird, hat die große Gemeingefährlichkeit, weil Viele dazu Versuchung haben, und zeichnet den Thäter als Solchen, dem man kein Zutrauen schenken kann; daher pflegt man auch nur solche Fälle Diebstahl zu nennen. 3. Gehört die Sache Dem, welcher sie stiehlt, so stiehlt er den Gebrauchswerth, wenn er sie sich nicht zugleich von dem Andern ersetzen lassen will; ist aber Letzteres der Fall, so stiehlt er die ganze Sache. 4. Wird Jemand durch Geisterfurcht vertrieben, damit man ihn dann ruhig bestehlen könne, so ist Dieß kein Raub sondern Diebstahl; denn der Bestohlene wird hier nicht durch die Furcht vom Widerstand abge-

---

*) Beraubung durch Täuschung über die Stärke der drohenden Gewalt, die in der That viel zu schwach zu wirksamer Anwendung gewesen wäre, ist wegen mangelnder wirklicher Gefahr für die beraubten Personen geringer zu strafen, weil hier grade ein Grund fehlt, welcher die Strafe des Raubes zu einer besonders hohen macht.

**) Es muß zugleich Absicht des Entziehens da sein. Geschieht die Wegnahme aus Versehen, aus Gedankenlosigkeit, so gewinnt die Sache eine ganz andere Natur. Macht man sie sich in solchem Fall nachträglich zu Nutz, so ist sie zwar nahezu ebensosehr, doch immer noch etwas weniger strafbar, als wo mit Absicht des Entziehens gehandelt wurde.

halten, sondern durch andern Grund. Auch ist hier nicht die Gefahr vorhanden, welche den Raub so hart strafbar macht. Hingegen kann die Geisterfurchterregung für sich sehr strafbar sein, indem sie ängstigt, beunruhigt, und die Gesundheit des in Furchtgesetzten beeinträchtigen kann. 5. Fügt man Jemanden irgend eine Mißhandlung zu, um ihn, während er ihre Folgen verbessern will, zu bestehlen und dann zu entfliehen (wirft man ihm z. B. Sand in die Augen); so ist Dieß ebenfalls kein Raub, .. die Gefahr für die Person ist nicht die gleiche; es ist aber ein äußerst frecher Diebstahl mit vorausgehender und um den Diebstahl zu begehen verübter Mißhandlung.

§. 440. Bei Bestrafung des Diebstahls ist aus allgemeinen Gründen neben der Größe des gestohlenen Werths und des gestifteten Schadens namentlich in Betracht zu ziehen: Bewaffnetsein des Diebes um erforderlichen Falls von den Waffen Gebrauch zu machen (wegen größerer Gefahr), Nachtzeit (wegen schwierigerer Entdeckung und Hütung; hat die Nacht in dieser Hinsicht Nichts zu bedeuten, stiehlt z. B. ein Hausgenosse Etwas bei Nachtzeit, das er bei Tag ebensowohl stehlen könnte, so kommt sie nicht in Betracht), Einbrechen, Einsteigen, listiges Sicheinführen, Gebrauch falscher Schlüssel (alles Dieses wegen größerer Schwierigkeit sich dagegen zu schützen), großer Umfang des Gegenstandes der fortgeschafft wird (wegen der größern Frechheit), Befriedetheit der Sachen (wegen Nothwendigkeit gewisse Sachen der öffentlichen Sicherheit besonders zu vertrauen), erleichterter Zugang durch Vertrauensverhältnisse, wie das bei Hausgenossen der Fall ist (wegen Nothwendigkeit kräftigerer Abhaltungsgründe bei der erleichterten Gelegenheit).

§. 441. Keine vollständige Entziehung aus der Bereitschaft eines Andern ist, wenn Etwas veruntreut wird, das für den Thäter mit in Bereitschaft war, wenn gleich dieser nur zu Gunsten des Andern von dieser Mitbereitschaft Gebrauch machen sollte. 1. Die Vergreifung an der Sache ist in diesem Fall näher gelegt, und nicht Jeder, der sich hier vergreift, stiehlt auch in andern Fällen. Hingegen schärft hier der Zutrauensmißbrauch einigermaßen. 2. Hat man ein solches Verhältniß gesucht, um die Gelegenheit zum Veruntreuen zu erhalten, so ist der Fall noch strafbarer, als gewöhnlicher Diebstahl, er ist einem sehr gefährlichen gleich. 3. Der Hausdiebstahl, wo das Verhältniß als Hausgenosse den Zugang bloß erleichtert, ist hiermit nicht einerlei. 4. Das Veruntreuen aus Erbschaften kann je nach Umständen hierher gehören oder ein eigentlicher Diebstahl sein.

§. 442. Fremde Sachen können durch sich selbst oder durch Zufall (Zulaufen, Zufliegen, Hinüberfallen ꝛc.) in den Bereich Dessen kommen, der sich daran vergreift. Dieß ist seiner Form wegen aus zweien Gründen weniger strafbar; einmal ist der Fall seltener möglich, und dann ist noch nicht dieselbe Gefährlichkeit des Thäters dadurch bewiesen, wie beim eigentlichen Diebstahl.

§. 443. Es kann Etwas aus der Bereitschaft in der es Jemand für sich hatte verloren gegangen sein, ohne daß es in den Bereich eines Andern gelangt ist; Dieser kann es an sich ziehen indem er es findet oder einfängt und für sich behält ꝛc. War die Sache für den frühern Berechtigten so verloren, daß seine Rechte als weggefallen anzusehen sind (vergl. §. 303), so gehört der Fall nicht zu den Strafbarkeiten; sonst aber allerdings. Die Sache ist aber weniger strafbar, als der eigentliche Diebstahl, aus denselben Gründen wie im Fall des vorigen §. *).

§. 444. Es kann sich Jemand einer Sache bemächtigen, die noch in keiner vollständigen Bereitschaft eines Andern ist, wofür Dieser aber allein das Recht der Aneignung hat. Dieß gilt für freies Wild in einem Jagdgebiet, für Ausbeutungen jeder Art, da wo ein Anderer das Ausbeutungsrecht hat. Hierher gehört die s. g. Wilddieberei, ferner Nachdruck, Nachstich, Ausbeutung der Erfindungen Anderer ꝛc. (in letztern Fällen handelt es sich um unkörperliche Sachen (§. 210). Der Ausdruck Diebstahl ist hier unangemessen, indem Nichts aus der eigentlichen Bereitschaft eines Andern entzogen wird. — Die Sache ist zu strafen jenachdem solchen Rechten grade ein mehr oder weniger kräftiger Schutz gebührt. Die s. g. Wilddieberei hat einerseits etwas Gefährliches, andrerseits ist zu beachten, daß Der, welcher vom Wild leidet, einen besondern Anlaß hat, darauf zu verfallen; er kann zunächst Schaden, den er durch das Wild erleidet, abwenden und ausgleichen wollen. Wenn Wild, Fische ꝛc. aus engen Behältnissen entwendet werden, so ist Dieß Diebstahl, denn das Entwendete war alsdann in wirklicher Bereitschaft für einen Andern.

§. 445. 1. Es kann Jemand fremdes Gut durch die Freiwilligkeit des darunter Leidenden an sich oder an Andere bringen. Dieß kann geschehen a. indem er die freiwillige Uebergabe oder Ueberlassung einer Sache, oder b. die freiwillige Verpflichtung zum Uebergeben oder Ueberlassen einer Sache, oder c. irgend eine freiwillige Verwilligung,

*) Der Ausdruck Funddiebstahl ist nicht nach dem Geist unserer Sprache; der Strafbare wird antworten: ich habe veruntreut aber nicht gestohlen. Die Gehässigkeit des Wortes Diebstahl würde durch diese Ausdehnung geschwächt.

Leistung, Anerkennung oder Erlassung herbeizuführen weiß. 2. Die Mittel hierzu sind mehrfach. a. Erpressung (der andere Theil will hier ungerechte Drangsale vermeiden, Gerechtigkeit erkaufen); b. Wucher (Mißbrauch des Bedürfnisses eines Andern, oder absichtlich und künstlich erzeugter Noth desselben); c. Erregen oder Benützen falschen Meinens und Glaubens; dahin gehört namentlich auch der Gebrauch falschen Geldes, falscher Beweismittel, falschen Maßes, heimliches Selbstanzünden seines versicherten Gutes, ferner auch das Unterschlagen (worunter verstanden wird, wenn man über Das, worüber man Rechenschaft zu geben hat, ungetreue Rechenschaft giebt, sei es durch falsche Angaben, oder durch Verschweigungen, oder durch Verzögern der Rechenschaft)*), ferner Verkaufen von Fehlerhaftem für Gutes, schlechtes, untüchtiges, faules Arbeiten gegen guten Lohn, Schuldenmachen wo man nicht erfüllen kann oder will, oder wo man sich nachher in den Stand setzt nicht erfüllen zu können; dahin gehört auch wenn man fremdes Gut wagt um zu gewinnen, falls es aber verloren wird, es nicht zu ersetzen im Stand ist. 3. Die Fälle, die hierher gehören, können also sehr mannigfach sein. Im Allgemeinen sind sie Fälle der Erpressung, des Wuchers oder des Betrugs, und sind Was ihre Gemeingefährlichkeit betrifft, dem Diebstahl gleich; denn auch hier ist es schwer sich zu schützen, obschon man sich gleichsam selbst überliefert, und auch hier ist die Triebfeder des Strafbaren Gewinnsucht, welche so Viele verlocken kann.

(10. Widerrechtlichkeiten gegen das allgemeine Wohl.)

§. 446. Die strafbaren Widerrechtlichkeiten gegen das allgemeine Wohl bestehen im Außerstaatszustand a. in Nichtleistung Dessen, was man für das allgemeine Wohl zu leisten hat, wie z. B. Erziehung und Pflege an seine Nächsten, Beistand an ungerecht Angegriffene, b. in einem Thun des Entgegengesetzten, z. B. in absichtlicher Verbreitung falscher Lehren, schlechter Sitten, in schlechter Erziehung Anderer, in Verlockung zum Schlechten, in bösem Beispiel**), c. in Entgegenwirken

---

*) Unterschlagen nennt man gewöhnlich schon den Fall, wo Der, welcher durch die Sache betrogen werden sollte, zwar entgangen ist, wo aber der Strafbare seinerseits das Erforderliche gethan hatte, um ihn zu hintergehen.

**) 1. Schlechtes, verlockendes Beispiel ist zu strafen a. weil Gewohnheit Schlechtes zu sehen dagegen abstumpft, den Abscheu vermindert und dadurch der Schritt zu Gleichem leichter wird; b. weil auf den Unverständigen Beispiel, also auch schlechtes Beispiel mehr zu wirken pflegt, als gute Gründe, umsomehr da man die schönen Seiten zu sehen pflegt, die Nachwehen meist entfernt sind und im Schatten stehen. 2. Daher ist denn bei hinreichender Bildung zu bestrafen a. Un-

gegen Anstalten und Vereinigungen zum Zweck des allgemeinen Wohles, d. in Wirken zu deren Verderb wo sie bestehen. 2. Je nach der Stufe der herrschenden Bildung ist hier Mehr oder Weniger strafbar *).

(11. Strafbare Mißhandlung der Thiere.) §. 447. Die Gesichtspunkte für Bemessung der Strafbarkeit wegen Mißhandlung der Thiere sind hauptsächlich die Größe des Aergernisses, das durch die Sache gegeben wird, und der Grad bewiesener Bosheit und Gemüthsverwilderung.

6. Die Rechtserwerbsgründe beschränkterer Bedeutung.

§. 448. Die Rechtserwerbsgründe beschränkterer Bedeutung sind: 1. Eintreten besonderer Umstände. Hierher kann man rechnen a. Eintreten von Nothfällen (§. 251, §. 300). b. Eintretendes Bedürfniß bestimmt im Nähern das Recht auf Verpflegung, ebenso das Recht auf einen größern Nutzungstheil an Dem, was die Natur geliefert hat (§. 299). c. Eintretende Verdachtsgründe berechtigen zu Anwendung von Sicherheitsmaßregeln, welche ohne die Verdacht gebenden Umstände nicht ergriffen werden dürfen. 2. Natürliche Bestimmung in Hinsicht

---

zucht jeder Art, b. Verführung dazu, c. ein den gerechten Mitteln Jemandens unangemessener Aufwand. Dergleichen beleidigt auch in hohem Grad das Gefühl Rechtdenkender.

*) Im Staat gehören insonderheit zu den Widerrechtlichkeiten gegen das allgemeine Wohl: 1. das Streben die Staatseinrichtungen zu verschlechtern, den Staat weiter vom wahren Ziel abzuführen; 2. das Streben den Fortschritt zu verhindern; 3. das Streben übereilt vorwärts zu schreiten; 4. das Streben auf verbotenem Weg fortzuschreiten, während ein erlaubter tauglicher Weg offen ist, 5. das Streben ungerechte Unzufriedenheit und Mißtrauen zu verbreiten; 6. der Verrath des Staats an seine Feinde; 7. die Gefährdung des Staats durch Verwickelung desselben in Mißhelligkeiten mit andern Staaten. — Es kann diesem Allen Unverstand und Mangel an der genügenden Menschen- und Sachkenntniß zu Grund liegen, aber auch Selbstsucht, Eigennutz, Bosheit ꝛc.

Man kann einwenden, es sei der Willkühr Thür und Thor geöffnet, wenn man auf alles Dieß Strafen setzen wolle, indem z. B. unter den Begriff der Verbreitung ungerechter Unzufriedenheit gar Vieles gebracht werden könne, was für das Vorwärtsschreiten unerläßlich sei. Dieß ist leider wahr; allein die Möglichkeit des Mißbrauchs ist kein Grund, den Staat der ihm nothwendigen Waffen zu berauben. Soll er diese nicht haben, so kann er bei der heutigen Bildung der Bürger im Allgemeinen, bei der heutigen Entfernung vom wahren Ziel, weder bestehen, noch sicher vorwärts schreiten. Würdige Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten vor den Urtheilsfähigen kann nicht als Stiftung von Unzufriedenheit angesehen werden, Tadel mit guten Gründen nicht als Verleumdung ꝛc. Die Gerichte müssen in solchen Fällen entscheiden. Hat aber ein Staat nicht einmal ehrliche Gerichte, so hilft auch kein der Staatsgewalt die Hände bindendes Gesetz.

auf Benützung von Grund und Boden und Naturschätze überhaupt. a. Die Natur indem sie uns auf angemessene Benützung ihrer Schätze anwies, hat den Benützern zugleich zu gegenseitigen Gunsten gewisse Auflagen gemacht, die oben an den einschlagenden Stellen erwähnt wurden. Sie hat z. B. den Bewohnern von Bergabhängen (Berghalden) an manchen Stellen das Pflegen von Wäldern aufgelegt um Lawinen abzuwenden,.. den Bewohnern von Niederungen, von Stromufern, das Eindeichen gegen Ueberschwemmungen,.. den Benützern mancher Liegenschaften den gemeinsamen Unterhalt von Weg und Steg dazu, .. den Ausbeutern von Gruben regelrechten Betrieb damit für spätere Ausbeuter keine Nachtheile entstehen, .. den Bewohnern gleichen Kreises das Vereinen zu denjenigen Unternehmungen, welche hier nach dem Willen der Natur Gemeinsache sein sollen. Durch solche Auflagen zu gegenseitigen Gunsten hat jeder Benützer als Zugehör zu seinem Benützungsrecht Last und Recht, er muß die Auflagen zu Gunsten Anderer erfüllen und hat zu seinem Benützungsrecht das Recht von den Andern Erfüllung der Auflagen zu fordern.*) b. Natürliche Bestimmung hat auch außer solchen Auflagen Rechte an Liegenschaften mit gewissen zudienenden Rechten an andern Liegenschaften zusammengewiesen. Darauf beruhen mancherlei Wegrechte, Wässerungsrechte, Wasserleitungsrechte ꝛc., ja auch das natürliche Zugrecht (§. 225). 3. Oertliches Vorfinden von Natur- und Kunstschätzen, welche nicht das Gut Einzelner werden, sondern Gemeingut aller Erdenbürger bleiben, geben den Bewohnern des Fundorts das Recht, daß sie dort aufbewahrt werden, in ihrer Besorgung stehen. Es ist Dieß ein vorzugsweises Nutzungsrecht, das irgend Jemanden zufallen muß, und daher am Ersten Denen zufällt, welche am Nächsten sind. Zweckmäßiges Zusammenbringen solcher Schätze am gleichen Ort ist indeß ein Vortheil Aller, sowohl wegen der dadurch möglichen Vergleichung verschiedener Gegenstände mit einander, als weil man alsdann ohne nach vielen Orten zu reisen, den Nutzen und Genuß von Vielem haben kann. Wir sind daher angewiesen uns in diesen Hinsichten nach Zweckmäßigkeit zu verständigen. 4. Nach §. 254 hat man das Recht, gewisse Ge-

---

*) Auch hier sind nur Personen berechtigt und verpflichtet; Recht und Pflicht, soweit nicht geborgt wird, hängt als Zugehör an Benutzungsrechten, und geht mit diesen über. Für das Geborgte kann man sich nur an Diejenigen halten, denen man geborgt hat, für welche man z. B. Deicharbeit vorgeschossen hat. Soweit aber das an einen Andern übergehende Grundstück davon noch Nutzen hat, hat man auch ein entsprechendes Verwendungsrecht an diesem (§. 222).

meinschaften, wenn sie nicht durch den freien Willen der dazu Angewiesenen zu Stand kommen wollen, selbst gegen ihren Willen einzuführen. Dadurch kann der nächste Entstehungsgrund von Gemeinschaftsverhältnissen und aller darin liegender Rechte und Pflichten auf Aufnöthigung beruhen. 5. Manche angeborne Rechte, wie Leben, Freiheit, können falls sie verwirkt worden sind, zweckmäßigerweise durch besondere Leistungen zu Gunsten des allgemeinen Wohls, soweit angemessen, wiedererworben werden. Der Wiedererwerbsgrund sind daher gute Handlungen. (Vorhergehende größere Leistungen zum allgemeinen Wohl können nicht zum Wiedererwerb des Verwirkten dienen, da Dieß sicherheitsgefährdend sein würde; hingegen können sie als strafmildernd in Betracht kommen). 6. Vorgangsrechte für Pfandrechte und Fortdauer von Rechten an Sachen, wenn sie ohne Anzeige dieser Rechte an Dritte veräußert werden, werden nach §. 155 erworben durch die zu den übrigen Erfordernissen hinzukommende Bekanntmachung oder die an deren Platz tretende Hinterlegung. 7. Durch Festsetzung von angemessenen Fristen für Geltendmachung oder Nachweisung von Rechten, auf Anrufung des Gegners und durch die auch sonst in der Sache zum Richten Berufenen, erhält der durch jene Rechte belästigte Theil das Recht, nach Ablauf dieser Frist wegen dieser Rechte keine Antwort mehr geben zu müssen. 8. Bei bedingten Rechten wird genau genommen das Recht durch den Eintritt der Bedingung begründet. 9. Es ließen sich hier noch einige andere Rechtsentstehungsgründe anführen, doch genügt es auch zu sagen, daß die einzelnen Fälle, wo bei besondern Verhältnissen besondere Rechte entstehen, oben an den einschlagenden Orten vorkommen.

D. Von den Gründen des Uebergehens der Rechte.

§. 449. 1. Das Uebergehen der Rechte von der Person des Berechtigten auf einen Andern hat seine Rechtfertigung in unserer natürlichen Anweisung zum Verkehren. 2. Die Gründe des Uebergehens sind beide Arten von Einräumungsgeschäften, nehmlich Verträge und Schenkungen, und zwar sowohl Schenkungen unter Lebenden als Vererbungen. 3. Die Einräumungsgeschäfte sind bereits oben erörtert; es ist daher hier Nichts weiter zu sagen, als daß die zu übertragenden Rechte übertragbarer Art sein müssen, und daß ihrer Uebertragung in den einzelnen Fällen keine besondern Gründe (wie z. B. vertragsweise Beschränkungen oder Beschränkungen durch den Willen eines Vergabers) im Weg sein dürfen. Kennen die Dritten diese Beschränkungen nicht,

und erhielten sie auch diese Kenntniß nicht auf den Erkundigungswegen, die ihnen zugemuthet werden können; so ist für sie die gleichwohl geschehene Uebertragung gültig (§. 457). 4. Im Allgemeinen sind auch Forderungsrechte übertragbar. Hat ein Schuldner keinen Rechtsgrund gegen Uebertragung der gegen ihn gerichteten Forderung an einen andern Gläubiger Einspruch zu thun, so hat er von der Zeit an, wo sie ihm vom alten Gläubiger angezeigt, oder vom neuen nachgewiesen worden ist, nicht mehr mit der Person des frühern Gläubigers zu thun, sondern mit dem neuen; er wird daher durch Zahlung an den frühern Gläubiger keineswegs frei. Die Einwendungen, die er gegen den alten Gläubiger hatte, hat er auch gegen den neuen, weil dieser nur im Namen des alten gegen ihn auftreten kann. Er kann sich derselben aber auch begeben; die Absicht hierzu ist im Allgemeinen aus uneingeschränkter Anerkennung des neuen Gläubigers zu folgern. (Erwiesene andere Absicht und Irrthum sind hier wie in andern Fällen zu beachten.) 5. Rechtsübertragungen können in sehr ausgedehnter Weise im Voraus verabredet sein. Dahin gehört der Fall, wo man sich verpflichtet hat, an den Inhaber der über die Forderung errichteten Urkunde zu zahlen; der ursprüngliche und die folgenden Gläubiger brauchen in solcher Urkunde gar nicht genannt zu sein. 6. Wenn man Jemanden anweist, bei einem Dritten Deckung seiner Forderung zu erheben,*) so kann man ihm dadurch ein Recht, das man gegen den Dritten hat, überlassen, es kann aber auch sein, daß man an den Dritten nichts zu fordern hat, und diesen also durch die Sache um eine vorschußweise Deckung ansucht. Jeder derartige Fall ist nach der wahren Gestalt der Verhältnisse zu beurtheilen, nicht nach dem Namen den man der Sache giebt (dieser giebt nur eine Vermuthung über die Natur des Geschäfts). 7. Man kann mit den Rechten nicht auch beliebig die Gegenverbindlichkeiten übertragen, denn sonst könnte man den Gegenforderer auf diesem Weg für seine Gegenforderung in eine schlechtere Lage bringen, ihm einen weniger habhaften Schuldner geben. Man kann aber im Fall von Forderungen mit Gegenforderungen

*) Eine solche Anweisung kann eine Abtretung in sich schließen, ohne daß diese zugleich als Tilgung der Forderung, welche dadurch gedeckt werden soll, anzusehen ist. Es ist vielmehr das Natürlichere, daß dabei verstanden wird, erst durch die Zahlung von Seite Dessen, an welchen man gewiesen wird, wolle man seine ursprüngliche Forderung als erloschen betrachten lassen. Daher gilt die Regel: Anweisung ist keine Zahlung; der Gläubiger soll zunächst bei dem ihm Angewiesenen seine Zahlung suchen, aber er ist noch nicht bezahlt.

im Allgemeinen, die Rechte abtreten, während man die Verbindlichkeiten auf sich behält.

E. Vom Aufhören der Rechte und seinen Gründen.

§. 450. 1. Die Rechte können ganz und theilweise aufhören. 2. Für theilweises Aufhören müssen sie entweder theilbar sein, oder es muß sonst Etwas davon losgetrennt und für sich aufgehoben werden können. So kann man es z. B. als ein theilweises Aufhören eines Rechts betrachten, wenn Zahlungsaufschub gegeben wird; das Recht, das man vor Ertheilung des Aufschubs hatte, erleidet dadurch eine Schmälerung. 3. Die Gründe für theilweises Aufhören der Rechte sind keine andere, als diejenigen für gänzliches Aufhören derselben. 4. Wenn die Rechte von dem einen Berechtigten auf den andern übertragen werden, so hören sie selbst dadurch nicht auf; sie hören nur auf dem bisherigen Berechtigten anzugehören. (Uebrigens beruht jede Rechtsübertragung auf einem Einräumungsgeschäft und diese Geschäfte sind bereits oben erörtert.) 5. Nicht alle Gründe des Aufhörens der Rechte können für alle Arten von Rechten vorkommen.

§. 451. Als Gründe des Aufhörens der Rechte kann man aufstellen: 1. Tod des Berechtigten, 2. Tod des Schuldners, 3. Zeitablauf, 4. Eintritt von Auflösungsbedingungen, 5. Untergang des Rechtsgegenstandes und Was sich Dem gleichsetzen läßt, 6. unverdächtige entgeltliche Rechtsübertragung an Dritte, von Seite nichtübertragungsberechtigter Besitzer. 7. Unvereinbarkeit mit andern Rechten, 8. Aufhebung von Verhältnissen von denen Rechte abhängen, 9. Auflösungsvertrag, 10. Neuerung, 11. Vergleich, 12. Theilung, 13. Abfindung, 14. Verzicht (als Arten desselben lassen sich betrachten: Aufschubgeben, Nachlassen, Begnadigen, Fallenlassen von Strafsachen, Verjährenlassen von Rechten), 15. Uebernahme entgegenstehender Pflichten, 16. Verwirkung und Entziehung wegen Mißbrauch oder Unfähigkeit, 17. Entziehung des Rechts zu heurathen wegen verschuldeter Ungesundheit, 18. Absprechung, 19. Ausschluß vom Recht wegen Nichtauftreten mit demselben das mit Grund gefordert wird, 20. Ausübung, 21. Verrechnung, 22. Vereinigung von Forderung und Leistung auf derselben Person.

§. 452. Durch den Tod des Berechtigten erlöschen die angebornen Rechte, da sie Jeder nur für seine Person besitzt. Das Recht auf wahren Ruf und auf anständige Behandlung unserer Leiche überdauert allein (§. 251). Der Tod ist vorhanden, wenn die Lebens-

thätigkeiten ganz aufgehört haben und nicht wiedererweckbar sind. Wann Dieß der Fall ist, ist Kunstfrage.

§. 453. 1. Bei schuldigen Leistungen kann auch der Tod des Verpflichteten die Rechte aufheben; wenn nehmlich die Leistungspflicht ihrer Natur nach oder aus besondern Gründen nicht übertragbar ist. 2. Stirbt ein Verpflichteter ohne Etwas zu hinterlassen und ohne daß er beerbt wird, so geht freilich auch die Forderung gegen ihn verloren, allein sein Tod ist gleichwohl hier nicht allein der Grund ihres Verlorengehens, der Mangel einer Hinterlassenschaft tritt noch hinzu (§. 456). 3. Der Fall des Todes eines Strafbaren vor der Bestrafung wird in §. 456 hiernach berührt.

§. 454. 1. Rechte, welche eine zeitliche Gränze haben, hören mit dem Ablauf ihrer Zeit auf.*) 2. Rechte, welche keine zeitliche Gränze haben, hören nicht durch Zeitablauf auf. Verjährung derselben kann vorkommen; hier ist aber der Grund des Aufhörens nicht der Zeitablauf, sondern der aus Zweckmäßigkeitsgründen abzuleitende Verzicht. Ebenso ist es, wenn man ein Recht verliert, weil man es auf gerechtes Andringen des Gegners nicht in angemessener Frist geltend zu machen sucht (§. 472).

§. 455. 1. Eintritt auflösender Bedingungen hebt die davon abhängigen Rechte auf. 2. Dahin gehört auch, daß Rechte, die man unter der Bedingung dankbaren Benehmens besitzt, durch Undankbarkeit entziehbar werden. 3. Hülfsrechte sind ihrer Natur nach großentheils durch Vorhandensein der Hauptrechte, zu denen sie gehören, bedingt; hören diese in solchem Fall auf, so ist ihre Auflösungsbedingung eingetreten. Hierbei kann die Frage eintreten, ob eine veränderte Uebereinkunft über das Hauptrecht, welche gemacht wird, das alte Hauptrecht aufgehoben und ein neues an seinen Platz gesetzt habe, oder nicht; ob also auch die Nebenrechte aufgehoben seien oder nicht. a. Für die Hauptpersonen kommt es hier einfach darauf an Was sie in Hinsicht auf die Nebenrechte beabsichtigt haben, wobei die gewöhnlichen Auslegungsgrundsätze gelten, z. B. eine Kaufsumme wird in Arbeitsleistung verwandelt; hier ist es Sache der Auslegung, ob ein neben dem Preis noch versprochenes Trinkgeld aufgehoben sei oder nicht. b. Für die Nebenbetheiligten, z. B. für Bürgen, gilt vor Allem,

---

*) Die angebornen Rechte hat man für Dauer seines Lebens; daher könnte man den Fall ihres Aufhörens durch den Tod des Berechtigten ebenfalls als ein Aufhören durch Ablauf der Zeit der Rechte ansehen, allein der Gesichtspunkt, der hier aufzufassen ist, ist richtiger das Wegfallen des Berechtigten, nicht der Zeitablauf.

daß die Hauptpersonen durch Dergleichen ihre Lage nicht ohne ihre Zustimmung verschlimmern können; daß aber Aenderungen, die ihre Lage nicht verschlimmern, sie nicht frei machen, wenn der Berechtigte sie nicht frei geben will; nur können sie verlangen, daß man von ihnen die Leistung in der alten Gestalt nicht in der neuen fordere. (Das Naturrecht hält sich hier rein an die Natur der Sache, nicht an irgend einen Begriff den man über Neuerung aufstellen wollte).

§. 456. Rechte an Sachen hören auf durch Untergang ihres Gegenstandes. 1. Der Gegenstand kann durch verschiedene Gründe untergehen; dahin gehört namentlich das Aufbrauchen und Zerstören sowohl durch den Berechtigten, als durch Andere, und durch Naturereignisse. (Wann in solchen Fällen Ersatzrechte entstehen, ist oben erörtert). 2. Als eine Art des Untergangs des Gegenstandes kann es betrachtet werden, wenn der Schuldner stirbt ohne Vermögen zu hinterlassen, und ohne daß Jemand seine Verbindlichkeiten übernehmen will. Die Möglichkeit der Befriedigung ist hier untergegangen. (Ueberschuldung des noch lebenden Schuldners stellt die Rechte gegen ihn bloß ein §. 152). 3. Durch Verlieren einer Sache, durch Entlaufen, Entfliegen der Thiere, sind dieselben unter Umständen für den Berechtigten als untergegangen zu betrachten (§. 303); alsdann hören auch seine Rechte daran auf. 4. Stirbt ein Strafbarer vor der Bestrafung, so kann man Dieß ansehen, als sei der Gegenstand der Strafe, soweit seine Person allein Gegenstand war, untergegangen. (Will man diese Ansicht der Sache nicht gelten lassen; so muß man den Strafbaren als einen Erduldungsschuldner ansehen; alsdann gehört der Fall unter §. 453). Erfordert es das allgemeine Wohl, so soll auch nach dem Tod des Strafbaren wenigstens noch sein Name durch die Wahrheit gebrandmarkt, seiner Leiche eine ehrenhafte Bestattung versagt werden, selbst wenn Reue und Scham Ursache seines Todes gewesen ist. Die Ersatzpflicht für gestifteten Schaden bleibt auf seinem Nachlaß. Verwirkte Geldstrafen sind auch aus seinem Nachlaß zu erheben. Die Untersuchung gegen Mitbetheiligte soll ebenfalls nicht dahinfallen. Hat Jemand noch Vortheil aus der Strafbarkeit, so soll auch Dieß zu allen Zeiten noch untersucht und aufgehoben werden.

§. 457. Rechte an Sachen hören auf, wenn ein Anderer ohne Kenntniß von diesen Rechten die fraglichen Sachen durch ein entgeltliches Geschäft auf unverdächtige Weise von einem Besitzer derselben erwirbt, also durch unverdächtigen entgeltlichen Uebergang der Sachen in die dritte Hand ohne daß der Erwerber die

fraglichen Rechte kennt. Derjenige, dessen Rechte so verloren gehen, hat dafür nur das Recht auf Entschädigung gegen Den, welcher durch eine Widerrechtlichkeit diesen Verlust für ihn herbeigeführt hat. Nicht alle Gesetzgebungen huldigen diesem Grundsatz, hingegen fordert ihn die Zweckmäßigkeit vor dem entgegengesetzten. Es fragt sich nehmlich: Wer soll Schaden leiden, Derjenige welcher seine Sachen nicht gehörig geschützt und bewahrt hat, oder Derjenige, welcher auf unverdächtige Weise Etwas um Entgelt erworben hat? Zweckmäßigkeit antwortet: Ersterer; er kann sich vorsehen; Wer dagegen auf unverdächtige Weise kauft, der kann sich nicht weiter vorsehen. Hingegen ist Regel, daß sich Niemand durch den Schaden eines Andern bereichern soll; daraus folgt daß wenn solche Sachen vom widerrechtlichen Besitzer verschenkt wurden, sie zurückgegeben werden sollen, ebenso daß sie der frühere Herr gegen Ersatz des Entgelts und sonstiger Unkosten wiedereinlösen kann. Bei Annahme des obigen Grundsatzes können Bestimmungen eingeführt werden, welche den Erwerber zu solchen Maßregeln nöthigen, die verhindern, daß Jemand an Andre übertrage Was er nicht übertragen darf. Dazu dienen für Liegenschaften öffentliche Bücher, wo Jeder seine Rechte einzeichnen lassen kann; der Erwerber einer Liegenschaft soll diese Bücher alsdann nachsehen und sich nicht auf Unkenntniß Dessen berufen dürfen, was er dort lesen konnte; für bewegliche Sachen kann jedem Erwerber vorgeschrieben sein, daß er von Unbekannten nicht kaufe, oder er habe ihre Ausweisschriften gesehen und sich ihre Namen und Wohnorte gemerkt.

§. 458. Manche Rechte können verloren werden durch Unvereinbarkeit mit wichtigeren Rechten Anderer. Dieser Fall tritt besonders ein in Beziehung auf das Recht zu leben. 1. Soweit im Fall der Rechtsunvereinbarkeit von beiden Seiten Etwas geopfert werden kann, soll Dieses von beiden Seiten verhältnißmäßig gleich geschehen, da Keiner vor dem Andern bevorzugt sein soll. 2. Kann Dieses nicht geschehen, so gebietet die Zweckmäßigkeit das Wichtigere zu erhalten, aber, wenn thunlich, gegen verhältnißmäßige Entschädigung für das Aufgeopferte. 3. Die hier eintretende Frage, ob man sein Leben auf Kosten eines andern Lebens aus einer Gefahr bringen dürfe, beantwortet sich also: Um Gleiches gegen Gleichwerthes zu erhalten, dürfen wir den Andern nicht opfern. Hat uns die Natur auch Kraft und List hierzu gegeben, so hat sie uns doch nicht weniger die Erhebung durch edlen Verzicht in die Brust gelegt, die uns stärkt die Selbstsucht zu verläugnen und auch hier noch die Rechte Anderer heilig zu achten,

weil Dieß die erste Grundlage des allgemeinen Wohls ist. Wo aber auf der einen Seite Mehr erhalten werden kann, als auf der andern, da ist das Mehr zu erhalten, weil wir angewiesen sind, das Zweckmäßigere, das Nützlichere vor Andrem zu thun. So ist z. B. die schwangere Mutter vor ihrer Frucht, die noch Nichts davon empfindet, zu retten. (Nach Art. 2 hiervor hat Wer sich auf Kosten des Lebens eines Andern aus einem Nothfalle rettet, Denen einen verhältnißmäßigen Ersatz zu leisten, welche durch den Tod des Geopferten betroffen werden.) 4. Hierher gehört auch die Frage Was im Fall eintretender Uebervölkerung der Erde zu thun sei, d. h. wenn die Erde bei bester Benützung nicht hinlängliche Nahrung für Alle bieten würde. Es fragt sich, ob die Natur diesen Fall eintreten läßt; tritt er aber ein, so wäre Beseitigung der zu viel Gebornen gleich nach der Geburt das menschlichste Mittel. Denn die so Beseitigten empfinden noch Nichts davon; die Mühe ihrer Auferziehung fällt weg. Sollten Erwachsene, nachdem sie ein gewisses Alter erreicht hätten, beseitigt werden, so würde dieser Gedanke sehr Vielen das Leben verbittern. Den Krieg entscheiden zu lassen, wäre ein Mittel das Verwilderung nach sich zöge, vorzeitige Kriege, unnöthige Ausrottung ganzer Völker. Die Menschen an Enthaltsamkeit zu weisen, wäre das anständigste Mittel, wenn Erfolg davon zu erwarten wäre, und wenn es nicht auch sein Drückendes hätte und zu Verabscheuungswürdigem führen könnte.

§. 459. Durch Aufhebung von Verhältnissen, an welchen Rechte hängen, wie z. B. an der Ehe das Recht auf Treue, hören auch diese Rechte auf, soweit nicht besondere Gründe ihre Dauer verlängern. Z. B. die Frau muß auch nach der Aufhebung der Ehe solange den Geschlechtsumgang mit Andern meiden, bis entschieden ist ob sie aus der Ehe schwanger sei.

§. 460. Durch Auflösungsvertrag können Rechtsverhältnisse zwischen Personen, also auch die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten aufgehoben werden. Ob in einem Fragfall ein solcher Vertrag zulässig sei oder nicht, unterliegt den gleichen Grundsätzen wie Einräumungsgeschäfte überhaupt, denn es werden hier Freiheiten eingeräumt.

§. 461. Der Auflösungsvertrag kann zugleich an Platz des Aufgehobenen etwas Anderes setzen; Dieß tritt alsdann an Platz der ursprünglichen Rechte. So kann die Schuld eines Käufers an den Verkäufer die Natur eines Darlehns erhalten. Diese und jede andere Veränderung an Rechtsverhältnissen zwischen Personen heißt Neuerung.

Indessen darf aus diesem Namen erst dann Etwas gefolgert werden, wenn die Verhältnisse selbst nicht entscheiden.

§. 462. Bei dem Vergleich geben beide Theile von ihren behaupteten, aber von der andern Seite nicht anerkannten Rechtsansprüchen auf, damit ihnen ein Theil davon anerkannt werde. Er ist daher ein Einräumungsgeschäft.

§. 463. Bei der Theilung erhält jeder Mitberechtigte Alleinrecht an einem Theil des Gemeinsamen gegen Aufgeben seines Mitrechts am Uebrigen zu Gunsten anderer Mitberechtigten. Kommt die Theilung durch Freiwilligkeit der Parteien zu Stand, so ist sie ein Vertrag, ein Vergleich. Sie kann aber auch einseitig durchgesetzt werden. Geschieht Letzteres, so muß man ein Recht haben im vorliegenden Fall Vornahme der Theilung zu begehren. Alsdann gilt der Grundsatz, daß jedes einzelne Stück, das seiner Natur nach ohne Nachtheil getheilt werden kann, getheilt werden soll, z. B. Geld, Geldforderungen, Getraide ꝛc. Was nicht ohne Nachtheil getheilt werden kann, muß zuvor in einen theilbaren Werth verwandelt werden, indem es dem Meistbietenden hingegeben wird. Auch die gemeinschaftlichen Schulden können getheilt werden, der Gläubiger braucht sich dadurch aber seine Lage nicht verändern zu lassen.

§. 464. Etwas die Theilung Vertretendes ist die Abfindung. Der Abgefundene erhält für seine Rechte etwas Anderes von gleichem Werth.

§. 465. Verzicht ist das unentgeltliche Aufgeben von Rechten. 1. Geschieht das Aufgeben von Vermögensrechten damit sie Andern zu Gut kommen, so ist es eine Schenkung an Diese. 2. Mit dem gültigen Verzicht auf Rechte wird man von denjenigen Pflichten frei, welche als Auflagen auf dem fernern Genuß dieser Rechte ruhen. Man wird aber nicht frei von dem Theil der Auflagen, der sich auf die bereits genossenen Theile des Rechtes bezieht, ferner wird man von keinen eigentlichen Gegenleistungen frei, für welche man es erworben hat. War man zu der gleichen Sache, zu der man berechtigt war, aus andern Gründen auch verpflichtet, so wird man durch Verzicht auf das Recht von dieser Pflicht nicht frei. 3. Verzicht auf andere als Vermögens- und Strafrechte ist nicht bindend; Was man aufgiebt kann seiner Natur nach auf einen Andern nicht übergehen, und er kann auch nach dem Willen der Natur kein Recht erlangen, uns zu verhindern, daß wir das Aufgegebene nicht gleichwohl ausüben. (Selbst Verzicht auf die Ehe wegen Uebervölkerung dürfen Andere nicht mit Zwang aufrecht

erhalten, sie können kein Recht erhalten, solche Opfer von Andern anders anzunehmen, als indem sie auf fortwährender Freiwilligkeit derselben beruhen. Ist aber der Verzicht mit Feierlichkeit geschehen, z. B. das Gelübde der Keuschheit unter Anrufung Gottes, so erfordert die Achtung der Heiligkeit feierlicher Versprechungen, daß man sich durch eine andre Leistung zu Gunsten des allgemeinen Wohls löse, weil man demselben durch Beiseitsetzung eines feierlichen Gelübdes sonst einen Nachtheil zufügt. 4. Am thatsächlichen Aufgeben solcher Rechte kann man nicht weiter verhindert werden, als man sich dadurch unfähig machen würde, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder sich ferner zu ernähren, wodurch man für die Gesellschaft eine Last und eine Gefahr werden könnte. 5. Zahlungsaufschub und Nachlaß von Schulden sind Arten desjenigen Verzichts, welcher unter die Schenkungen gehört.

§. 466. Begnadigen eines Strafbaren kann als eine Art schenkenden Verzichts angesehen werden. Es besteht in ganzem oder theilweisem Erlassen der Strafe. 1. Da bei Bestrafung von Strafbarkeiten Alle in dem Kreis, wohin die Sache in ihren üblen Folgen reicht, betheiligt sind; so kann die Gnade eigentlich auch nur von diesem ganzen Kreis ausgehen. 2. Der Fall daß Gnade wegen zu harter oder gar ungerechter Gesetze geschehe, kommt für das Naturrecht nicht vor. 3. Ebenso nicht der Fall daß sie eintreten müsse, um einen zu hart gefällten Richterspruch zu mildern, denn in allen die Ehre Jemandens berührenden Sachen soll alsdann ein neuer Rechtsentscheid verlangt werden können. 4. Gnade sollte nach Naturrecht nur dann eintreten, wenn der Strafbare sonst eine gute Aufführung hat, wenn er die Sache durch andere gute Handlungen gleichsam aufgewogen hat, und im Fragfall kein schädliches Beispiel durch die Begnadigung aufgestellt wird. 5. Wollen Alle, welche es angeht, weiter Gnade für Recht ergehen lassen, so ist dieß natürlich ihre Sache. 6. Gnade wird ertheilt bei erwiesener Strafbarkeit; ist diese noch nicht hergestellt, so ist Absehen von der Sache Fallenlassen (Amnestie), nicht Gnade. Bei unvollständiger Bildungsstufe der Völker, wo die Ansichten über Recht und Unrecht getrübt, die Leidenschaften aufgeregt sind, Viele, ja wohl die Einen und die Andern gefehlt haben, die Strafen zu weit greifen würden, ohne daß durch die Bestrafung für ähnliche Fälle Aehnlichem vorgebeugt werden könnte, . . ist das Fallenlassen der Sache, falls in Zukunft nicht neue Strafbarkeiten begangen würden, angemessen.

§. 467. 1. Auch eine Art des Verzichtens ist nach Naturrecht

die Verjährung, indem nur insofern von einem Aufhören der Rechte wegen langjähriger Nichtgeltendmachung die Rede sein kann, als daraus mit gutem Grund auf freiwilliges Aufgeben geschlossen werden kann. 2. Für Strafrechte gilt in dieser Hinsicht folgendes: a. Solange noch Jemand Nutzen aus einer Widerrechtlichkeit genießt, darf kein Zeitablauf gegen Untersuchung und Aufhebung dieses Nutzens und Bestrafung Dessen, der ihn mit bösem Wissen genoß, schützen; denn Aussicht auf widerrechtlichen Genuß soll in keiner Weise gesichert werden. b. Zeitablauf giebt dem Strafbaren nie ein Recht auf Straflosigkeit, wohl aber haben Die, welche strafen könnten, die Anweisung, es ohne besondere Gründe allzuspät nicht mehr zu thun; war daher die Sache von keiner großen Wichtigkeit, hat sie kein Aufsehen gemacht, ist der Strafbargewordene jetzt als ein anderer Mensch zu betrachten, hat er keinen Vortheil aus der Sache gezogen, oder hat er ihn seither wieder aufgegeben; so soll lange hintennach die Sache nicht mehr zur Sprache gebracht werden, es wäre denn daß ein besonderer Anlaß dazu einträte.

§. 468. Durch Uebernahme entgegenstehender Pflichten giebt man mittelbar die damit unverträglichen Rechte auf; z. B. Wer in den Dienst eines Andern tritt, giebt mittelbar einen Theil seiner Freiheit auf.

§. 469. 1. Durch Verwirkung hören diejenigen Rechte auf, welche mit der zu erleidenden Strafe in Widerspruch stehen. 2. Rechte welche man nur in Voraussetzung guten Gebrauchs hat, werden durch das Gegentheil, durch Mißbrauch, verwirkt, z. B. das Recht Andere zu erziehen. (Man hat diese Rechte nehmlich nur wegen der Voraussetzung, daß man sich vor Andern zum besten Gebrauch gedrungen fühlen werde; die Genüsse, die sie geben, sollen Zugabe zur Last sein, Belohnung für gute Besorgung.) Man kann diese Art der Rechtsverwirkung auch Aufhebung durch Fehlen eines, ihr Bestehen bedingenden Umstandes nennen. 3. In den unter Art. 2 hiervor genannten Fällen fällt das Recht auch wegen Unfähigkeit zu gutem Gebrauch dahin, denn sie würde thatsächlichen, wenn schon nicht absichtlichen Mißbrauch zur Folge haben.

§. 470. Das Recht zu heurathen kann Denen entzogen werden, welche sich schuldvoll so ungesund gemacht haben, daß ihre Nachkommenschaft elend wäre und menschlicher Weise des Lebens entledigt werden müßte (§. 201).

§. 471. Rechte können auch im Außerstaatszustand durch Absprechung verloren werden. 1. Bestrittene Rechte müssen nehmlich

nach §. 126 u. f. damit man sie gegen Widerstand Anderer durchsetzen dürfe, vor Denen, welche hier berufen sind zu Gunsten des Rechts einzuschreiten, gerechtfertigt werden. Haben sich Diese einmal entschieden, so fordert die Zweckmäßigkeit, daß nur wegen starker oder neuaufgefundener Gründe die Sache nochmals angeregt werden darf. 2. Strafsachen, welche die Ehre berühren, haben sämmtlich hinreichende Wichtigkeit, daß eine neue Prüfung beantragt werden kann, sowohl für einen Schuldigerkannten, als gegen einen Freigesprochenen (§. 466 Art. 3). 3. Im Uebrigen kann man sich durch öffentliche Darstellung der Sache stets in den Augen der Welt zu rechtfertigen suchen.

§. 472. Die Zweckmäßigkeit gebietet, daß man verlangen kann, es solle Dem welcher Rechte gegen uns behauptet, die wir nicht anerkennen, eine angemessene Zeit gesetzt werden innerhalb welcher er sie rechtfertigen solle; ebenso daß Dem, welcher Rechte gegen uns hat, die mit der Ausübung aufhören, und die er keinen Grund hat, weiter zu verzögern, eine angemessene Frist für Vornahme der Ausübung gesetzt werden könne, beides bei Verlust des Rechts. Darauf beruht Ausschließung von Rechten wegen ihrer Nichtgeltendmachung in anberaumter Frist. Die Sache rechtfertigt sich dadurch, daß die Rechte nicht zur Plage der Belästigten dienen sollen.

§. 473. Rechte die ein Maß haben, hören durch vollständige Ausübung auf. Formen der Ausübung sind bei Rechten auf Leistungen Bezug der Leistung und Bezug vollständigen Ersatzes. Bei einer schuldigen Geldsumme heißt die Leistung Zahlung.

§. 474. Verrechnung gegen eine Gegenforderung kann als eine Art der Ausübung von Forderungsrechten angesehen werden. 1. Es darf hier in der Natur der Sache oder besondern Bestimmungen kein Verrechnungshinderniß liegen. 2. Ist Was man verrechnen möchte nicht gleichfällig wie Das, welches man leisten soll, so muß der Werth des Unterschieds mit in Rechnung gebracht werden. 3. Wo nicht verrechnet werden darf, darf man die schuldige Leistung wegen einer Forderung an den Gegner nur dann aufschieben, wenn sich diese Maßregel in einem Fragfall als Sicherheitsmaßregel rechtfertigt.

§. 475. 1. Durch Vereinigung von Forderung und Leistung auf derselben Person (in derselben Hand) tilgen beide einander; es ist Dieß eine Art vonselbst eintretender Verrechnung. 2. Wird die Vereinigung rückwärts aufgelöst, so heben sich auch ihre Wirkungen wieder auf. 3. Im Fall der Vereinigung werden die Bürgen und Pfänder frei, denn Was die Bürgen an den Gläubiger leisten müßten,

hätten sie an ihn als Schuldner wieder zu fordern, ähnlich ist es für die Eigenthümer der Pfänder. 4. Wie in §. 112 gesagt worden, können sich die Gläubiger an den Nachlaß ihres Schuldners halten, und brauchen sich nicht mit dem Erben einzulassen. Ist daher der Erbe dem Erblasser schuldig gewesen, so können sie ihn und seine Bürgen ansprechen, ohne daß diese sich dagegen auf Erlöschung der Sache durch erbsweise Vereinigung berufen können. 5. Ist der Erbe dem Erblasser schuldig gewesen und schlägt er die Erbschaft aus, weil er als überschuldet in der That Nichts dabei verliert; so kann Das den etwaigen Bürgen, die er gestellt hat, nicht schaden. Der Grund ist aber nicht eine einzubildende Erlöschung von Forderung und Schuld wegen Vereinigung in Einer Hand, sondern daß der ausschlagende Erbe dem nach ihm Gerufenen, indem er ihm die Erbschaft zukommen läßt, in der That Etwas schenkt, die Rechte gegen jene Bürgen kann er aber nicht mit verschenken, da sie zwar dem Erblasser zustanden, vom ausschlagenden Erben selbst aber nicht geltend gemacht werden könnten. 6. Gläubiger eines Erben können sich widersetzen, daß er eine Erbschaft ausschlage (d. h. soviel als verschenke). Jedoch geht dieß Recht der Gläubiger nur soweit, als der Erbe die Erbschaft oder ihren Nutzen hätte verbrauchen dürfen, denn Mehr hätten sie auch bei Nichtausschlagung davon nicht bekommen. 7. Wird ein Bürge Gläubiger der von ihm verbürgten Forderung, so kann er von dem Schuldner Zahlung verlangen. Kann er es aber auch von andern Bürgen, die etwa noch da sind? Es kommt hier darauf an, in welchem Verhältniß er zu denselben stand. a. Haben die übrigen Bürgen um den Schaden gemeinsam mit ihm zu tragen gebürgt, so kann er sie für die Antheile belangen, die sie ihm gegenüber übernehmen gewollt hatten. b. Haben sich andere Bürgen von ihm unabhängig gestellt, so werden dieselben frei, denn sie hatten nicht die Absicht, sich auch zum Nutzen Solcher zu verbürgen, welche selbst wünschten, daß dem Hauptschuldner geborgt werde und darum für ihn bürgten. Würden sie die Forderung vom Gläubiger an sich lösen, so könnten sie ebenfalls solche andere Bürgen nicht ansuchen. Hatte jedoch in solchem Fall der Erbe erst hinter ihnen gebürgt, wissend daß sie bürgten, und in der Ueberzeugung, daß er selbst erst zuletzt vom Erblasser werde in Anspruch genommen werden, so kann er von jenen Bürgen Zahlung verlangen, denn er hatte nur die Absicht dem Erblasser gutzustehen, falls jene Bürgen nicht ausreichen würden. (Haben einzelne Bürgen mit dem Haupt-

schuldner getheilt Was er auf ihre Mitbürgschaft erhielt; so sind sie für Soviel für die gestellte Frage als Schuldner anzusehen.)

F. Von den Gründen des Entstehens, Uebergehens und Aufhörens der Rechtspflichten.

§. 476. 1. Die Rechtspflichtenentstehung ergiebt sich nach §. 184 u. f. aus der Rechtsentstehung. Ebenso 2. das Aufhören der Rechtspflichten aus dem Aufhören der Rechte. 3. Mit dem Uebergehen der Rechte auf andere Personen richten sich auch die Rechtspflichten gegen die neuen Berechtigten. 4. Bestehen die Rechte in Forderungen, so kann neben dem Fall des Uebergehens der Rechte von einer Person auf die andre auch der Fall vorkommen, daß die Rechtspflichten von einer auf die andre Person übergehen, während die Person des Berechtigten einunddieselbe bleibt.

§. 477. Ueber letztgemeldten Fall ist Folgendes zu bemerken: 1. Bei solchen Leistungen, wo es auf Persönlichkeit des Leistenden ankommt, kann a. ohne Willen des Berechtigten weder ein anderer Schuldner gestellt werden, noch kann man die Leistung durch einen Selbstvertreter erfüllen lassen. b. Solche Rechtsverhältnisse heben sich durch den Tod des Schuldners auf. c. Ist bloß ein Theil der Leistung geschehen, so ist auch nur ein angemessener Theil des Gegenwerths dafür zu entrichten, das etwa schon zu viel Gezahlte ist aus der Verlassenschaft des Leistungspflichtigen zurückzuerstatten. d. Die Gegenforderung, welche der Pflichtige hat, kann, soweit sie nicht einen unzertrennlichen Zusammenhang mit der Leistung hat, an einen Dritten abgetreten werden, weiter aber nicht. So kann z. B. der Arbeiter, der Kost und Lohn dagegen zu fordern hat, nicht beliebig sein Recht auf die Kost abtreten; denn schlecht genährt arbeitet Einer auch um so schlechter; der die Arbeit Fordernde kann sich daher widersetzen, daß sich der Arbeiter selbst verköstige und seine Kostforderung abtrete. 2. Leistungspflichten, welche natürliche Auflage gewisser Rechte sind, können, Was das noch nicht Verfallene betrifft, von diesen Rechten nicht getrennt und auf einen andern Schuldner gebracht werden, die natürliche Bestimmung auf der sie beruhen widersetzt sich hiergegen. 3. Kommt es bei der Leistung nicht auf die Persönlichkeit des Leistenden an, und ist sie nicht unzertrennbare Auflage auf ein Recht; so kann man nicht nur durch einen Stellvertreter leisten lassen, sondern der Gläubiger muß sich auch einen gleichguterreichbaren, gleiche Sicherheit gebenden andern Schuldner gefallen lassen. Ob ein Schuldner

gleichgut sei ist zuweilen wohl eine sehr schwierig zu ermittelnde Sache; sie kann aber dadurch beseitigt werden, daß der bisherige Schuldner die Währschaft für gehörige Erfüllung auf sich behält. 4. Bei Leistungspflichten, die mit dem Tod des Pflichtigen nicht aufhören, sondern auf dem Nachlaß forthaften, braucht der Gläubiger das Eintreten der Erben nicht anzunehmen, wenn sie ihm nicht sogleich die Leistung stellen, oder gleiche Habhaftigkeit wie der Erblasser nachweisen, er kann sonst vorziehen, sich an den Nachlaß zu halten (§. 112). Das Geschäft der Uebertragung einer Leistungspflicht kann, was den bisherigen und den neuen Schuldner zu einander betrifft, ein sehr verschiedenes sein; namentlich kann in dieser Hinsicht vorkommen: a. Vererbung der Schuld auf einer Verlassenschaft als Last auf derselben, b. unentgeltliche Uebernahme der Schuld durch den neuen Schuldner, c. Vertrag zwischen dem bisherigen Schuldner und dem neuen, dahin gehend, daß dieser für ihn in die Leistungspflicht eintreten solle, d. Befehl des bisherigen Schuldners an seinen bisherigen Schuldner, Was er ihm zu leisten hätte, jetzt für ihn anderswohin zu leisten. — Durch Einstellung eines neuen Schuldners, der angenommen wird oder angenommen werden muß, wird der bisherige Schuldner frei (soweit er nicht etwa Währschaftspflicht auf sich behält). Das Recht des Gläubigers richtet sich je nach Umständen entweder bloß gegen einen andern Schuldner oder wird durch ein anderes Recht gegen den ihm eingestellten Schuldner ersetzt; Letzteres ist z. B. der Fall wenn er an Platz der einfachen Forderung gegen den neuen Schuldner eine Forderung nach Wechselrecht erhält.

B. Natürliche Staatslehre.*)

I. Der Staat. Der natürliche Staat. Dessen Zweck, Umfang, Gliederung, rechtliche Natur. Die natürliche Staatslehre. Deren Quelle, Werth, Inhalt, Verhältniß zu andern Staatswissenschaften.

1. Begriff des Staates.

§. 478. Vereine zu fortwährender Ordnung des menschlichen Zusammenlebens heißen Staaten. Welche Gestalt, welche Vollständigkeit sie in ihren Einrichtungen haben, aus welcher weitern Rücksicht sie gegründet sind, ist für den Begriff von Staat gleichgültig.

2. Der natürliche Staat und sein Zweck.

§. 479. 1. Die Natur will ein fortwährendes Zusammenleben der Menschen; die Umstände erfordern eine Vereinigung zu Ordnung desselben, einen Staat. 2. Die Natur will aber noch Mehr; sie will daß in diesem Zusammenleben die Aufgabe erreicht werde, welche sie dem Menschengeschlecht gestellt hat, nehmlich der höchste Daseinsgenuß welcher für Alle zusammen möglich ist. 3. Die Aufgabe des von der Natur gewollten Staats ist daher: unser Zusammenleben so einzurichten, daß für Alle zusammen der höchste Daseinsgenuß möglich werde.

§. 480. Der Staat soll seine Wirksamkeit hierfür soweit ausdehnen, als Wirken eines Vereins hierfür angemessen ist. Die Berührung zwischen Menschen findet über die ganze Erde statt; sie sind daher alle in einem großen Zusammenleben, auch haben sie alle ein und dieselbe Aufgabe. Umfaßt daher auch der Form nach nicht ein einziger Staat alle Menschen, so sollen sie doch Grundsätze handhaben, welche der Sache nach dieselben Wirkungen haben.

---

*) Man vergleiche §. 254 a. E.

§. 481. Staaten, welche den in §. 479 hiervor angegebenen Staatszweck nicht vollständig auffassen, müssen wir als unvollkommene ansehen. Vereine zu beschränkteren, jedoch ebenfalls im Staatszweck begriffenen Zwecken heißen so lange nicht Staatsvereine, als sie nicht Vereine für Ordnung des menschlichen Zusammenlebens sind.

§. 482. Der natürliche Staat hat stets ein Staatsgebiet in den natürlichen unveräußerlichen Benützungsantheilen seiner Mitglieder an der Erde. Der bloße Begriff des Staates läßt indessen die Möglichkeit von Staaten ohne Staatsgebiet zu; es läßt sich ein Staat auf Schiffen, ein Staat mit gemiethetem Aufenthaltsort denken.

3. Umfang und Gliederung des natürlichen Staates.

§. 483. 1. Soweit die uns gesteckte Aufgabe unvereint nicht gleichvollkommen und gleichgut für uns erreichbar ist, wie vereint, sind wir angewiesen und berechtigt dahin zielende Vereinigungen zu gründen, und angewiesen und verpflichtet in solche Vereinigungen einzutreten (§. 254). 2. Weiter als es die Zweckmäßigkeit fordert, soll sich der Staatsverein der menschlichen Angelegenheiten nicht bemächtigen; denn unser natürliches Streben nach Unabhängigkeit soll nicht weiter unterdrückt werden, als ein genügender Grund dafür da ist (§. 254). 3. Die Angelegenheiten, für die wir uns vereinigen sollen, berühren zum Theil gradezu alle Erdenbürger, wie z. B. Förderung der Aufklärung; zum Theil haben sie aber für die Gesammtheit nur entferntere Bedeutung, während sie für engere Kreise eine nähere haben, z. B. die Entscheidung irgend eines Streithandels. Soweit eine Sache Alle berührt, ebensoweit soll sie auch als Sache des ganzen Staats, beziehungsweise als gemeinsame Sache aller Staaten behandelt werden; soweit sie aber von beschränkterer Wichtigkeit ist, kann sie zunächst entsprechend kleinern Vereinigungen überlassen werden, während der Gesammtverein, oder wenn statt dessen mehrere besondere Staaten bestehen, diese zusammen bloß Aufsicht üben, und erst dann eingreifen, wenn das Gesammtwohl es erfordert. 4. Die verschiedenen Arten von Angelegenheiten für die wir uns vereinigen sollen, sind Theile einer gemeinsamen Aufgabe, sie greifen, wie sich unten zeigen wird, alle mehr oder weniger in einander ein. Die damit Beschäftigten müssen daher in einer angemessenen Verbindung mit einander stehen. Der Staat soll demnach ein wirkliches Ganze sein, nicht bloß ein Inbegriff unabhängiger Vereine für die verschiedenen einzelnen Zwecke, welche in seiner Aufgabe liegen.

§. 484. Aus den im vorigen §. gegebenen Sätzen folgt: 1. Der Staat ist ein einziger großer Verein. 2. Die angemessene Besorgung der Geschäfte fordert seine Eintheilung in größere und kleinere Kreise. 3. Die Besorgung der Geschäfte kann von zwei verschiedenen Punkten ihren Ausgang nehmen; a. sie kann nehmlich in Allem vom gesammten Staat ausgehen; b. sie kann in vielen Dingen von Untervereinen ihren Ausgang nehmen. Die Bewohner der größern und kleinern Kreise können nehmlich eine Art von Untervereinen im Staat (Gemeinden größerer und kleinerer Art) bilden, welche die sie näher angehenden Geschäfte oder einen Theil derselben von sich aus, freilich nach allgemeinen Staatsvorschriften, unter Staatsaufsicht, und indem sie deßwegen mit dem Staat in der erforderlichen Verbindung stehen, besorgen und besorgen lassen. 4. Soweit die Geschäftsbesorgung vom Staat ausgeht, sagen wir, es herrsche der Einheitsgrundsatz (Grundsatz der Centralisation) im Geschäftswesen; im andern Fall herrscht der Gemeindegrundsatz (Föderativgrundsatz). 5. Die Zweckmäßigkeit hat zu entscheiden, welcher dieser Grundsätze, oder wo der eine, wo der andre den Vorzug verdient. Diese fordert in den einen Dingen die Anwendung des einen, in den andern die Anwendung des andern Grundsatzes. a. Jedem besondern Kreis soll Was zunächst nur ihn angeht soweit zur Besorgung zugewiesen sein, als Dieß ohne Nachtheil geschehen kann; der Staat soll dabei alsdann nur Aufsehen halten, um erforderlichen Falls einschreiten zu können. Die angemessenen Kreise sind daher, soviel als sein kann, Herr ihrer eignen Angelegenheiten; auch nicht weiter bevormundet als sein muß. Von obenher zu verbreitende Einseitigkeit hat alsdann ein angemessenes Gegengewicht; auch wird eher den Eigenthümlichkeiten des Orts und der Personen angemessene Rechnung getragen; die für Oertliches so wichtigen örtlichen und Personalkenntnisse sind in angemessenem Umfang zu Hülf gerufen. b. Es soll durch Ueberlassung an die Untervereine die für manche Arten von Geschäften erforderliche Beweglichkeit, Kraft und Unparteilichkeit nicht geschwächt werden. Geschäftssachen wo das der Fall wäre, sollen in unmittelbarer Besorgung des Staats bleiben. Ueberläßt man sie gleichwohl an Gemeinden, so müssen die Gemeindsbeamten insoweit zugleich als unmittelbare Staatsbeamten gelten, und der Staat den nöthigen unmittelbaren Einfluß auf sie haben. 6. Den größern Untervereinen, in welche große Staaten zerfallen, kann Manches zur Besorgung überlassen sein, was an kleinere Untervereine überlassen, leiden würde, wie z. B. Sicherheitsaufsicht, Wehrwesen, Straßenwesen, Rechtswesen. 7. Die Geschäfte, welche

der Staat nicht den Gemeinden überläßt, sondern von sich aus besorgt, können allgemeine sein, z. B. Pflege der Wissenschaften, Erlassung allgemeiner Gesetze; sie können aber auch Besonderes betreffen, und in diesem Fall in ein besonderes Gebiet fallen. Danach sind die Staatsgeschäfte und Staatsdiener entweder allgemeine oder örtliche; Letzteres nach größerem oder kleinerem Ortsumfang. Dieser Ortsumfang braucht keineswegs mit den Gemeindsbezirken zusammenzufallen. 8. Neben der angegebenen Verschiedenheit sind die Staatsgeschäfte zugleich nach Fächern verschieden, indem sich die einen z. B. auf Bauwesen, die andern auf Rechtspflege, die dritten auf Wehr- und Waffenwesen beziehen ꝛc. In allen diesen verschiedenen Hinsichten kann der Staat je nach Umständen besondere örtliche Eintheilungen und besondere Beamten haben.

§. 485. Die Angelegenheiten, welche für alle Erdenbürger gemeinsame Wichtigkeit haben, wofür also alle in einer gewissen Verbindung stehen sollten, sind namentlich: 1. die zeitenweise Theilung und Ausgleichung Aller in Ansehung des Grundbesitzes; 2. die Sicherung des Rechts im Großen (Sicherung der Meere, der Welthandelstraßen, Sicherung unserer Mitmenschen vor Unterdrückung); 3. die Herbeiführung eines nicht belästigenden Benehmens aller Völker gegeneinander, hauptsächlich indem sie einander nicht zu übermäßigen Wehranstalten und Kriegsbereitschaft nöthigen; 4. die Verbreitung und Förderung wahrer Bildung, Gesittung und Erkenntniß; 5. das Beitragen zu großen Werken, die für alle Welttheile Wichtigkeit haben; 6. das Beitragen zum Belohnen von Erfindungen und Leistungen in Wissenschaft und Kunst, welche für die ganze Menschheit Werth haben. 7. Förderung des allgemeinen Wohles in Allem was sonst noch vorkommen mag.

§. 486. In den angegebenen Hinsichten sollen alle Erdenbürger der Sache nach einen Gesammtverein bilden. Geschieht es auch der Form nach, so erhalten wir einen über den ganzen Erdkreis sich erstreckenden Staat, den Weltstaat, welcher nothwendig aus vielen größern Untervereinen bestehen muß, die selbst wieder in weitere Untervereine zerfallen.

§. 487. Da der Weltstaat nicht anders möglich ist, als bei einer höhern Bildung der Völker, so ist er eigentlich der Form nach nicht nöthig; denn bei einer so vollkommenen Bildungsstufe der Völker reicht eine weniger vollkommene Form ebenfalls aus; es reicht aus, wenn die größern Staaten und Staatenverbindungen in den einzelnen Fällen zusammenwirken, ohne im Allgemeinen förmlich verbunden zu sein. Etwas thatsächlich Unmögliches ist der Weltstaat durchaus nicht; um Dieses

richtig zu finden brauchen wir nur einen Blick darauf zu werfen, welche Größe bei mangelhaften Grundsätzen schon manche Staaten erreicht haben, ferner darauf daß sich die mächtigsten Staaten der Erde, die im Stand sind vereint dem ganzen Erdkreis Gesetze vorzuschreiben, namentlich wenn sie Vernunft und Recht auf ihrer Seite haben, schon öfters in Dingen von allgemeiner Wichtigkeit zu gemeinsamem Handeln verständigt haben.

§. 488. Die in einem Staat begriffenen Untervereine bilden in keiner Stufe ganz unabhängige Vereine; sie sind immer höherer Aufsicht und einem aus höhern Rücksichten erforderlichen Einschreiten unterworfen. Sie sind daher *Untervereine*, keine unabhängigen Vereine; sie sind *Staatstheile*, keine Staaten. Giebt man ihnen in einzelnen Sachen ganze Unabhängigkeit, so werden sie *insoweit* auch unabhängige Vereine, Staaten für sich. Nach Naturrechtsgrundsätzen kann ihnen in Nichts eine volle Unabhängigkeit zugestanden werden, denn wir haben Recht und Pflicht, überall Vernunft und Recht zu beschützen und der Unvernunft und dem Unrecht entgegenzutreten. Es kann daher auf ein Einmischungsrecht in die Sachen anderer Staaten nicht einmal gültig verzichtet werden. Bei hinreichender Bildung wird aber kein Staat zu solchen Einmischungen anderer Staaten in seine Angelegenheiten Grund geben.

§. 489. 1. Wenn schon Staaten von geringerem Umfang als der Weltstaat Anerkennung verlangen können, so sollten sie doch nie so klein sein, daß sie a. das nöthige Ansehen in der Staatengesellschaft verlören, b. daß dadurch die für Staaten erforderlichen größern Anstalten auf die Schultern zu Weniger drückten, und c. daß der Willkührlichkeit und Parteilichkeit durch Abschneidung des Einflusses Unbefangengestellter ein zu großer Spielraum gegeben würde. Die Zweckmäßigkeit ist gegen so kleine Staaten, und wir sind berechtigt zu verlangen, daß sich solche kleine Staaten mit ihren Nachbarn zu einem angemessenen Ganzen vereinigen. 2. Auf den Grund der Zweckmäßigkeit kann auch verlangt werden, daß Oertlichkeitsrücksichten bei Gestalt und Größe der Staaten mit in Betracht gezogen werden, damit die Gegenden, welche natürliche Verbindungen, natürliche Schutzwehren mit einander haben, zu gleichen Staatsverbänden gehören*).

---

*) 1. Die hieroben gegebenen Grundsätze über Größe der Staaten hat man schon frühe durch Eroberung und durch Verträge zu verwirklichen gesucht, obschon der leitende Grund bei der Sache oft nur Vergrößerungssucht und Ehrgeiz war. 2. Es gab und giebt auch noch jetzt verschiedenartige Staatenverbündungen; am

4. Die rechtliche Natur des Staates.

§. 490. Der Staat ist ein im Weltplan uns vorgeschriebener Verein. Dieß bestimmt seine rechtliche Natur. 1. Kommt er daher durch die freiwillige Vereinigung der betheiligten Erwachsenen zu Stand; so ist seine Grundlage gleichwohl nicht diese freiwillige Vereinigung, dieser Vertrag, sondern das für uns im Weltplan liegende Gebot, das hier auf dem Weg der Freundlichkeit statt auf dem der rechtlichen Nöthigung vollzogen worden ist. Der Vertrag ist hier nur der Weg der Vollziehung nicht der Grund der Sache. 2. Wie im Naturrecht erörtert ist, haben wir ein Recht den Staat zwangsweise zu gründen, und ein Recht, seine Entwickelung zu Dem was er sein soll zu verlangen. Diese Rechte sind von einem Vertrag unabhängig, und entgegenstehende Verträge können sie nicht gültig abändern. 3. Daher kann unter Umständen auch die Minderheit im Staat die Mehrheit zum wahren Recht nöthigen und sie bevormunden (§. 628). 4. Die Pflicht in den Staat

---

häufigsten sind es Bündnisse zu Schutz und Trutz; mitunter werden sie auch für andere Zwecke errichtet z. B. für Gewerbsschutz. 3. Ansehend die Stellung solcher Staatenverbündungen zu andern Staaten so kommt es vor daß die Glieder derselben gegen andere Staaten (also nach Außen) in allen Dingen nur als ein einziges Ganze dastehen, während sie in innern Dingen ganz von einander unabhängig sind. 4. Es kommt aber auch vor daß sich verbundene Staaten nach Außen in Manchem noch selbstständig erhalten. 5. Verbundene Staaten können auch in einzelnen innern Angelegenheiten ihre Selbstständigkeit gegeneinander aufgegeben haben ohne daß Dieß darum in allen der Fall ist, z. B. im Hauptstraßenwesen, im Postwesen, im Münzwesen. Die Gränzen lassen sich hier sehr verschieden ziehen, von gänzlicher Ungebundenheit bis zum Untergang aller Unabhängigkeit. 6. Vereinigung mehrerer Kronen auf demselben Haupt, wenn nichts Weiteres hinzukommt, ist keine Staatenverbündung. 7. Staaten, welche sich unter einander verbunden haben, und als solche auch mit andern Staaten verhandeln, ohne das Recht aufzugeben in Dingen welche nicht zur Bundessache gemacht worden sind gegen andere Staaten als unabhängige Staaten aufzutreten, heißen mit Recht Staatenbünde aber nicht Bundesstaaten. Verbundene Staaten, welche andern Staaten gegenüber gar keine Geltung als unabhängige Staaten haben, sondern nur in ihrer Verbindung als ein einziges Ganze Anerkennung finden, sind für andere Staaten ein einziger aus verschiedenen Staaten im Innern bestehender Staat, ein Bundesstaat. (So wenigstens entsprechen diese Namen wahren Verschiedenheiten der Verhältnisse; natürlich kommt auf den Namen Nichts an.) 8. Der Weltstaat ist weder Staatenbund noch Bundesstaat; denn die Untervereine, aus denen er besteht, sind keine Staaten, sondern, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, Unterstaaten, d. h. in allen Dingen der Aufsicht und Einmischung einer höheren Staatsgewalt unterworfene Vereine. Sie verhalten sich zur Weltstaatsgewalt wie jetzt die höhern Kreise in unsern bestehenden Staaten zur obersten Gewalt dieser Staaten.

einzutreten leitet sich nicht bloß daraus her, daß anders ein gesichertes Zusammenleben nicht möglich ist, .. denn alsdann könnte man sich derselben durch Weiterziehen entledigen; sie beruht vielmehr darauf, daß wir Alle durch die Natur angewiesen sind, für das Wohl aller unserer Mitmenschen mitzuwirken, während wir das Gleiche auch von Andern zu unsern Gunsten fordern können. Erst wenn wir Genossenes vergütet und unsern schuldigen Beitrag zum allgemeinen Wohl an die menschliche Gesellschaft geleistet haben, kann man uns nicht hindern den Staat zu verlassen, falls wir in einen andern Staat eintreten, oder aber soweit und unter solchen Umständen wegziehen wollen, daß der Staat, den wir verlassen, hinreichend sicher ist, nicht mehr von uns belästigt noch gefährdet zu werden. 5. Der Staat darf sich nicht auflösen, weil er ein von der Natur gebotener Verein ist. a. Veränderung seiner Grundsätze und Einrichtungen ist keine Auflösung, sondern Umgestaltung des Staats. b. Trennt sich ein Staat in mehrere, so ist Dieß dem Naturrecht entgegen, welches den Weltstaat, also das Gegentheil von solchen Trennungen will. c. Ein bestehender kleinerer Staat kann sich in der Art auflösen, daß sich seine Theile aus Zweckmäßigkeitsgründen andern Staaten einverleiben; mit dieser Absicht können die Mitglieder eines Staats auch einfach auseinandergehen. Es ist Dieß für sie aber nur Aufhebung eines besondern Staats, nicht des Staats überhaupt.

5. Der Begriff der Staatslehre.

§. 491. Die Staatslehre lehrt uns Begriff und rechtliche Natur, Zweck und Aufgabe, Einrichtung und Leitung der Staaten. Sieht man hierbei von Dem ab, was besondern Staaten eigenthümlich ist, so ist sie allgemeine*) Staatslehre; im andern Fall ist sie besondere.

6. Die natürliche Staatslehre. Ihre Quelle. Ihr Werth.

§. 492. Lehrt die Staatslehre die Grundsätze über den Staat, wie er im Plan der Natur liegt; so ist sie die natürliche Staatslehre. Naturrecht und natürliche Staatslehre haben einerlei Quelle. Lehrt sie uns diese Grundsätze wie sie aus irgend einer übernatürlichen Offen-

---

*) „Allgemein" hat hier einen andern Sinn, wie in „allgemeines Recht", wo es auf eine gewisse „allgemeine Gültigkeit" geht. In gleichem Sinn wie das Naturrecht allgemeines Recht ist, ist die natürliche Staatslehre auch allgemeine Staatslehre. Eine Staatslehre, welche nur die allgemeinen Grundsätze giebt, kann nicht allgemein im Gegensatz derjenigen genannt werden, welche ins Einzelne eintritt, sondern ist vielmehr nur der s. g. allgemeine Theil (die Grundsätzenlehre) der Staatslehre.

barung, oder aus bestimmten eingeführten Gesetzen sich ergeben, so erhält sie hiervon ihre Namen.

§. 493. Der Werth und die Anwendbarkeit der natürlichen Staatslehre ergiebt sich aus Dem, was über den Werth und die Anwendbarkeit des natürlichen Rechts gesagt ist (§. 66 u. f.); denn wir haben ein natürliches Recht, den Staat wie er im Plan der Natur liegt zu fordern (§. 254).

7. Inhalt der natürlichen Staatslehre.

§. 494. Begriff und rechtliche Natur, Zweck und Aufgabe, Einrichtung und Leitung des Staats macht nach §. 491 den Inhalt der Staatslehre. Der Begriff, die rechtliche Natur, der Zweck und die Aufgabe des natürlichen Staats ist oben bereits angegeben und erklärt. Es ist daher nur noch übrig von seiner Einrichtung und Leitung zu handeln. Sie sollen so sein, daß dadurch seiner Aufgabe ein Genüge geschieht. Wie er einzurichten, wie er zu leiten ist, ist daher aus seiner Aufgabe zu entwickeln, und bildet den Inhalt der folgenden Abschnitte.

§. 495. Aufgabe des natürlichen Staats ist laut oben: das menschliche Zusammenleben so zu ordnen und zu leiten, daß der größtmögliche Daseinsgenuß Aller erreicht werde. 1. Der größtmögliche Daseinsgenuß Aller erfordert zunächst a. Sorge des Staats in Hinsicht auf die leiblichen Bedürfnisse der Staatsbürger; b. Sorge für angemessene Belehrung und Bildung derselben. c. Sorge für angemessene Unterhaltung, Erbauung und Erfreuung derselben. 2. Mittelbar erfordert das größtmögliche Wohlsein Aller a. Sorge für Wissenschaft und Kunst, und b. Sorge für Abhaltung und Bekämpfung von Allem, was dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen feindlich ist. 3. Die Natur des Staats als eines Vereins und eines aus Untervereinen bestehenden Vereins bringt für ihn mit sich: a. Sorge für Ordnung des Mitgliedwesens im Staatsverein und den Untervereinen; b. Sorge für Ordnung der Geschäftsherrlichkeit im Staat; 4. Die Stellung des Staats neben andern Staaten, Vereinen und Einzelnen erfordert ferner: Sorge für Entwickelung, Zuanerkennungbringung und Handhabung derjenigen Grundsätze, nach welchen die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten, Vereinen und Einzelnen geregelt werden sollen. 5. Um thun zu können Was der Staat thun soll, bedarf er dienender Köpfe und Hände und angemessener Vermögensmittel. Er hat daher zu seinen übrigen Sorgen auch noch a. Die Sorge für ein Beamten- und Dienstwesen (nebst

dem für die Staatsgeschäfte erforderlichen Schriftenwesen), und b. die Sorge für die ihm nöthigen Vermögensmittel.

§. 496. Der Form nach lassen sich wenn man will die Staatsgeschäfte eintheilen in Gesetzgeben und Anwenden (Vollziehen). 1. Das Gesetzgeben besteht in Beschließen der zu handhabenden Grundsätze und Abweichungen davon, *) und es gehört dahin sowohl ihre Aufstellung, als ihre Abänderung und Aufhebung. 2. Das Anwenden der Gesetze, oder wie man gewöhnt ist zu sagen das Vollziehen, kann in sehr verschiedenartigen Thätigkeiten bestehen. Es gehört dahin das Beschließen und Entscheiden nach den Gesetzen; das Aufsehen und Untersuchen in allen Dingen um danach die erforderlichen Maßregeln treffen zu können, ebenso wie das Vollstrecken und Ausführen des Beschlossenen. Zu dem Beschließen und Entscheiden gehört namentlich auch Beschließen und Entscheiden über recht und unrecht, strafbar und nichtstrafbar. Entscheiden in letztern Dingen heißt insonderheit Richten. Anwenden (Vollziehen) und Richten sind daher keine Gegensätze. Gleichwohl ist man gewöhnt, Gesetzgeben, Richten und Vollziehen als die drei Theile zu nennen, aus welchen die Staatsgeschäfte bestehen, und somit als Gegensätze zu einander zu betrachten. Wissenschaftliche Gegensätze sind es nicht; Zerlegung der Staatsgeschäfte in diese drei Partien hat einen andern Grund gehabt, nehmlich denjenigen, die Gewalt im Staat so zu vertheilen, daß die Träger derselben sich ein gewisses Gleichgewicht hielten. Der natürliche Staat ist nicht auf ein so künstliches Gleichgewicht angewiesen, der richtige Schwerpunkt liegt in demselben anderswo (s. u. VIII. Absch.). Die natürliche Staats-

*) Gesetze pflegen wir nur solche Bestimmungen zu nennen, welche nicht bloß in einem einzelnen Fall gelten sollen, sondern für alle Fälle einer Art überhaupt; sei es nun für immer (dauernde Gesetze), oder nur vorübergehend (vorübergehende Gesetze), sei es für überall (allgemeine Gesetze), oder nur für gewisse Bezirke (örtliche Gesetze). Wird aber für einen einzelnen Fall ein Beschluß gefaßt, der keineswegs Anwendung der bestehenden Gesetze, sondern Abweichung davon sein soll; so ist Dieß in Hinsicht auf die Befugniß zu einem solchen Beschluß einem Gesetz gleich zu achten, und kann nur von Denen geschehen, welche befugt sind, Gesetze zu erlassen, oder welchen die Befugniß zu einzeln Ausnahmen von den Gesetzen besonders ertheilt ist. — Beschlüsse, Entscheide, Verordnungen, welche nur Anwendung und Ausführung der gesetzlichen Grundsätze sein sollen, heißen nicht Gesetze, selbst wenn sie nicht bloß einzelne Fälle, sondern alle Fälle ihrer Art betreffen. Soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen entgegen sind, haben sie nur Gültigkeit, wenn auch irrige Anwendungen und Ausführungen der Gesetze durch die dazu bestellten Behörden nach dem Willen des Gesetzes Gültigkeit haben sollen.

lehre macht daher auch keine jenen Gegensätzen entsprechende Eintheilung der ihr obliegenden Sorgen.

8. Verhältniß der Staatslehre zu andern Wissenschaften.

§. 497. Neben der Staatslehre giebt es noch mehrere andre Staatswissenschaften, d. h. Wissenschaften welche sich mit dem Staat beschäftigen; namentlich gehören hierher die Staatsklugheitslehre, die Staatenkunde, die Staatsgeschichte, das Staatsrecht.

§. 498. 1. Die Staatsklugheitslehre (Staatskunst, Politik) lehrt uns a. die besten Mittel zur Verwirklichung der Staatsaufgabe, b. das angemessenste Verfahren um von jedem weniger vollkommenen Staatszustand zu dem vollkommensten zu gelangen. 2. Faßt sie hierbei den besonderen Zustand gegebener Staaten ins Aug, und handelt sie davon, wie unter diesen gegebenen Verhältnissen zu verfahren sei, so ist sie besondere Staatsklugheitslehre,.. sonst allgemeine. 3. Die Staatsklugheitslehre ist eine aus dem Gesichtspunkt der Klugheit aufgestellte Staats = und Staatsfortbildungslehre. 4. Die natürliche Staatslehre ist eine aus dem Gesichtspunkt der Vernunft aufgestellte Staatslehre. Die Vernunft weist uns auf das Zweckmäßigste, dieß trifft mit dem Klügsten zusammen. Ein Theil der Staatsklugheitslehre ist daher von der natürlichen Staatslehre nicht verschieden; hingegen giebt die Staatslehre auch in dem, worin sie mit der Staatsklugheitslehre übereinkommt, mehr nur allgemeinere Züge, während die Staatsklugheitslehre das besondere mehr beachtet, und die verschiedenen möglichen Wege aus Rücksicht der Klugheit vergleicht.

§. 499. Die Staatenkunde (Staatszustandslehre) ist die Lehre von den sämmtlichen Zustände und Verhältnissen gegebener Staaten als solcher. 1. Man kann sie ganz ins Einzelne führen, wo sie eine erschöpfende Lehre aller Zuständen und Verhältnisse aller besondern Staaten, folglich auch eine besondere Lehre ihrer Grundsätze, Einrichtungen und Anordnungen enthält. 2. Man kann aber auch mit geringerer Ausführlichkeit verfahren, und nur Soviel von allen Staatszuständen und Verhältnissen vortragen, als man kennen muß, um die verschiedenen Zweige der Staatsgeschäfte im Allgemeinen leiten zu können. In diesem Umfang hat man sie im Sinn, wenn man von der Statistik spricht. 3. Dieser Name bleibt ihr auch wenn ihr Inhalt für noch weniger tief gehende Zwecke noch mehr abgekürzt wird. 4. Die Statistik begreift daher die Angabe der örtlichen Lage der Staaten, ihrer Größe, Bodenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse, der Naturerzeugnisse die sie liefern können, des Volkes und zwar in Zahl-

Abstammung, Sprache, Gemüthsart, Fähigkeiten, Bildungsstufe, Glaube, Sitten, Neigungen, Gewohnheiten, ferner die Angabe ihrer staatlichen Grundsätze und Einrichtungen, der Bewirthschaftung des Bodens, des Verbrauchs, der Gewerbs- und Kunsterzeugnisse der Staaten, ihres Verkehrs jeder Art,.. und zwar mit möglichster Angabe von Zahlenverhältnissen bei Dem, was sich nach Zahlen bestimmen läßt. 5. Die Statistik, weil sie die staatlichen Grundsätze und Einrichtungen der Staaten angiebt, giebt daher auch, wenigsten in allgemeinen Umrissen, die besondere Staatslehre der Staaten, und als Theil derselben auch ihre besondere Rechtslehre.

§. 500. Die Staatsgeschichte soll alles Das vortragen, was in Ansehung bestimmter Staaten von Anfang her bis auf die neuste Zeit geschehen ist. Sie soll also mit dem Anfang der Staaten und ihren ursprünglichen Zuständen beginnen, und alle sie betreffenden Vorgänge, soweit sie von einer angemessenen Wichtigkeit sind, der Zeitfolge nach erzählen.*) Das zur Zeit noch Bestehende und Geltende hieraus ausgezogen, giebt die Statistik. Doch pflegt man in der Geschichte weniger in solche Zahlenverhältnisse einzutreten, welche die Zeitfolge der Ereignisse nicht betreffen. Wäre man darin vollständig, so würde das Schlußergebniß der Geschichte eine vollständige Statistik oder Staatszustandslehre der Gegenwart liefern.

§. 501. Das Staatsrecht ist die Lehre von allen Rechtssätzen in Beziehung auf den Staat, die Staatsbürger, und die Nichtstaatsbürger als solche. Nicht zum Staatsrecht gehören daher die Rechtsbestimmungen eines Staats über solche Rechtsverhältnisse, wobei von Eigenschaft der Betheiligten in staatlicher Hinsicht abgesehen wird (Privatrecht). Das Verhältniß von Staatslehre und Staatsrecht ist daher Folgendes: die Staatslehre ist die Lehre von den Gesetzen für den Staat, das Staatsrecht die Lehre von den aus den Staatsgesetzen fließenden Rechten in Dingen staatlicher Beziehung.

§. 502. Nicht selten finden wir einzelne Fächer des Staatswesens besonders behandelt, z. B. das Rechtswesen, das Aufsichts- und Vorsorgswesen (Polizei), das Staatsmittelwesen (Finanzwesen), das

*) Man lernt aus der Staatsgeschichte namentlich die Wirkungen der verschiedenen Maßregeln und Mittel in Staatssachen kennen; darf aber hierbei nie übersehen, daß die geschichtlichen Erfolge unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen eingetreten sind, welche wohl wieder ähnlich, aber nicht wieder ganz gleich vorkommen, .. ferner daß der Ausgang vieler wichtigen Dinge oft von sehr geringen Umständen abhängt, und daher unter fast ganz gleichen Umständen ein ganz anderer werden kann.

Kriegswesen, das Gewerbswesen, das Armenwesen, das Volkswirthschaftswesen ꝛc. Hier soll denn gewöhnlich der Stoff aus allen möglichen Rücksichten behandelt werden; es soll daher sowohl angegeben werden, wie das Staatswesen in den fraglichen Zweigen vernunftgemäß sein soll, als wie es gegenwärtig ist, wie es anfangs war, und allmählig Was es jetzt ist geworden ist, als endlich wie es am Besten zu Dem zu führen ist Was es sein soll, . . nach der gewöhnlichen Art sich auszudrücken: es soll der Stoff aus dem philosophischen, statistischen, historischen und politischen Gesichtspunkt zugleich behandelt werden.

II. Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Staatsbürger.*)

1. Von unsern leiblichen Bedürfnissen überhaupt und den Mitteln zu ihrer Befriedigung.

§. 503. 1. Die leiblichen Bedürfnisse der Menschen sind Nahrung, Kleidung, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung; ferner bedürfen wir in der frühen Jugend, in Körper- und Geisteskrankheit und Schwäche, in Fällen von Verstümmelung und Sinnenverlust, Pflege, Besorgung, Wartung und Heilmittel. 2. Die leiblichen Bedürfnisse richten sich einigermaßen nach dem Himmelsstrich unter welchen man lebt; im heißen Land ist das Nahrungsbedürfniß geringer, ebenso das Bedürfniß in Hinsicht auf Kleidung, Beheizung, Beleuchtung; weniger bedeutend ist der Unterschied in Ansehung der Wohnung, wenn nehmlich der Mensch auch im heißen Land in einem nach Maßgabe seiner Anlagen ausgebildeten Zustand leben will. 3. Das Bedürfniß in Ansehung der Nahrung ist dem Maß nach geringer nach Verschiedenheit des Alters, Geschlechts, Berufs, ferner in Gesundheit und Krankheit, auch nach Verschiedenheit der einzelnen Personen. 4. Verschiedener Himmelsstrich und verschiedene Beschäftigung bedingen verschiedene Lebensweise. 5. Zu unsern Bedürfnissen gehört auch Alles, was mittelbar zu ihrer Befrie-

---

*) Das Verfahren eines Volkes in Versorgung seiner leiblichen Bedürfnisse (was es genießt, wie es wohnt, sich kleidet, wie es die Mittel dazu gewinnt) macht die Volkswirthschaft. Das Volk kommt hierbei nicht als Verein, sondern als Inbegriff der Einzelnen als solcher in Betracht. Gleichbedeutend mit Volkswirthschaft ist Volkshaushalt und Nationalökonomie. Ein Volk kann seinen Haushalt zur Vereinssache machen, sofern Dieß aber nicht geschieht, ist der Staatshaushalt (der Haushalt des Staatsvereins als Vereins in Hinsicht auf Anschaffung, Verwaltung und Verwendung seiner Vermögensmittel, das Staatsfinanzwesen) von der Volkswirthschaft wohl zu unterscheiden.

digung erforderlich ist. 6. Einerlei Bedürfnisse können zum Theil mit sehr verschiedenartigen Mitteln befriedigt werden. 7. Jedes Land, jede Gegend, die nicht ganz unwirthlich ist, ist zum Theil für Hervorbringung anderer Mittel zum gleichen Zweck geeignet, und liefert Anderes. 8. Zum Theil ist Was jede Gegend liefert auch besonders für den Bedarf der Bewohner dieser Gegend geeignet. 9. Manche unentbehrlichen Dinge, wie z. B. Eisen, Salz, finden sich nicht überall, sondern nur an besondern Orten. 10. Die verschiedenen Gegenden liefern bei gleichem Fleiß ihrer Bewohner nicht alle, und nicht in allen Jahren gleiche Mengen von Mitteln; es ist Dieß vielmehr schwankend, es treten zuweilen sehr günstige Jahre ein, dann aber auch wieder Fehljahre und Mißerndten, so daß alsdann die Ausbeute sehr unter dem mittlern Ertrag zurückbleibt. Alle diese verschiedenen Umstände sind bei Aufstellung von Staatsgrundsätzen hinsichtlich der Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Staatsbürger von Wichtigkeit.

2. Grundsätze welche für die Anordnungen des Staats in Ansehung der leiblichen Bedürfnisse seiner Bürger leitend sein sollen.

§. 504. Der Staat soll trachten 1. daß Alle bei mäßiger Arbeit vollständig und der Gesundheit gemäß mit den Leibesbedürfnissen versehen sein können; 2. daß Alle arbeiten; 3. daß eine angemessene, nicht aber weiter gehende Theilung der Arbeit statt finde, 4. daß Alle durch ihre Arbeit in gesunden Tagen die Kosten ihrer Auferziehung und Belehrung abverdienen, und ihren Unterhalt für gesunde und kranke Tage gewinnen; 5. daß das Wohl der Einzelnen und der Familien zu dem Gesammtwohl nicht in feindlichem Verhältniß sei; 6. daß wegen der Lebensbedürfnisse die Einen nicht in die thatsächliche Sklaverei der Andern fallen; 7. daß seine Bürger, soweit es wohlfeiler ist, ihre Bedürfnisse mit den Landeserzeugnissen, nicht mit Ausländischem befriedigen. — Diese Sätze werden in den folgenden §§. näher begründet.

a. Alle sollen bei mäßiger Arbeit vollständig und der Gesundheit gemäß mit den Leibesbedürfnissen versehen sein können.

§. 505. Betrachten wir die Zahl Derer welche so zu sagen gar Nichts thun, und dazu noch Andern zu thun machen,.. die Zahl Derer welche Unnöthiges oder bei zweckmäßigen Einrichtungen Wegfallendes thun,.. betrachten wir Was auf den nothwendigen Arbeiten durch gute Anordnungen an Zeit und Mühe, Was durch mancherlei gemein-

same Anstalten an Arbeit, wie auch auf dem Verbrauch erspart werden kann, ... und sehen wir Was dann an Arbeit noch übrig bleibt; so werden wir keinen Augenblick zweifeln, daß möglich ist Was der an die Spitze gestellte Satz ausdrückt. Dasselbe finden wir auch, wenn wir berechnen Was Einjeder bedarf, und welche Arbeitszeit bei gehörigen Anordnungen zu Erzeugung von diesem Bedarf erforderlich ist. Es kommt nicht darauf an, auszurechnen wie viele Stunden grade der Arbeitsfähige hiernach täglich arbeiten müßte; auch ohne diese Ausrechnung zeigt sich mit Entschiedenheit, daß bei gehörigen Anordnungen Jedem ein guter Theil seiner Zeit für seine Ruhe, Erholung, Erfreuung und Liebhabereien verbleiben kann, nebendem daß er die Kosten seiner Erziehung wieder abträgt, das Angemessene für den Fall von Noth, Krankheit, Alter ꝛc. erübrigt, und seinen Beitrag zu Gunsten des allgemeinen Wohls abzahlt. Bei gehöriger Betrachtung aller Verhältnisse und Umstände finden wir den Satz bestätigt, die Natur wolle, daß wir nicht nur leben, sondern menschlich leben, d. h. uns unsern Anlagen gemäß entwickeln, auf eine ihnen entsprechende Weise leben, und sie läßt uns, wenn wir Alles gehörig einrichten, die dafür nöthige Zeit.

b. Alle sollen arbeiten.

§. 506. 1. Wenn durchschnittlich Alle angemessen arbeiten, so wird die Arbeit für Niemand erdrückend. 2. Es wird Niemand durch Beschäftigungslosigkeit zu Tadelnswerthem verleitet, zu Schwermuth, Selbstquälerei, Ueberspannung geführt, durch Uebersättigung stumpf, durch Langweile unglücklich gemacht. 3. Durch die Arbeit wird ein uns inwohnender heftiger Naturtrieb nach plan- und zweckmäßiger Thätigkeit befriedigt *). 4. Bei richtiger Bildung muß man sich nicht nur schä-

*) Nur Solche, die körperlich oder geistig nicht vollgesund sind, sind ohne natürliches Bedürfniß zur Arbeit; Viele sind nur faul und arbeitscheu, weil ihnen die ihrer Natur angemessenen Thätigkeiten nicht zufallen, Andere weil ihr Unterricht in der Arbeit, ihre Gewöhnung dazu keine gute war, sie nicht im Stand waren, für sich die Mängel des Unterrichts und verkehrter Behandlung der Sache zu überwinden, und sich dadurch Abscheu bei ihnen gegen die Arbeit erzeugte. Manche werden arbeitscheu, wenn ihre Anstrengungen erfolglos bleiben. Letzteres kommt namentlich bei geistigen Arbeiten vor; die erfolglose Anstrengung lähmt hier ganz besonders, und es muß von Neuem Kraft und Muth zum Angreifen gesammelt werden; Wer nicht kräftig ist, läßt sich dadurch ganz und gar abschrecken. Manche werden auch arbeitscheu durch schlechtes Beispiel, schlechte Lehren, oder weil sie finden, sie seien doch nur die Sklaven Anderer, ohne Nutzen und Dank für ihre Anstrengungen. An die Anstrengung der Arbeit gewöhnt man sich

men, nicht zu arbeiten, und von der Arbeit Anderer zu leben, sondern man muß auch der allgemeinen Verachtung anheimfallen. 5. Angemessene Arbeit macht einen Theil unserer natürlichen Bestimmung, und ein Staat, welcher für das wahre Wohl seiner Bürger sorgen will, sorgt daß ihnen allen angemessene Arbeit zukomme.

c. Es soll eine angemessene aber nicht weiter gehende Theilung der Arbeit stattfinden.

§. 507. Wir sollen uns in die erforderlichen Arten von Arbeit theilen, jedoch ohne in der Theilung ein gewisses von der Natur gewolltes Maß zu überschreiten. Die für unsere Bedürfnisse erforderlichen Arbeiten sind nehmlich sehr verschiedenartig und erfordern sehr verschiedene Anlagen, Kenntnisse, Uebungen und Werkzeuge, was Alles nicht Jeder besitzen kann; es geht auch oft so zu sagen in Einem hin, wenn man daran ist, mehrere Gegenstände gleicher Art mit einander statt eines einzigen zu verfertigen, und wird daher Zeit und Mühe gespart, wenn die Einen den Andern aushelfen; dazu kommt daß häufigerer Betrieb einunddersel̈ben Sache größere Vollkommenheit in ihrer Behandlung giebt. Andrerseits macht aber Beschäftigung ohne Abwechslung einseitig, geistesstumpf, und ist häufig der Gesundheit nachtheilig, namentlich wenn der gleiche Beruf vom Vater auf den Sohn erbt. Dadurch weist uns die Natur einerseits an Theilung in die verschiedenen Arten von Arbeit, andrerseits aber auch an ein heilsames Maß bei der Arbeitstheilung, und namentlich an eine gewisse Abwechslung in der Art der Arbeit. Der Staat soll daher zum Gegenstand seiner Sorge machen daß dieser natürlichen Anweisung entsprochen werde.

d. Durch seine Arbeit in gesunden und kräftigen Tagen soll Einjeder die Kosten seiner Auferziehung und Belehrung abverdienen, und seinen Unterhalt für gesunde und kranke Tage gewinnen können.

§. 508. Jeder, Mann sowohl als Weib, soll durch seine Arbeit in gesunden Tagen die Kosten seiner Auferziehung und Belehrung abverdienen*), und seinen Unterhalt für gesunde und kranke Tage ge-

---

nach und nach, so daß man durch gleichviel Arbeit später weit weniger ermüdet wird, als ehe man die Gewohnheit des Arbeitens hatte. Man gewinnt die Arbeit als Zeitvertreib, als Befriedigungsmittel seines Thätigkeitstriebs, als eine achtbar machende Sache, als Quelle von Heiterkeit, von körperlicher und geistiger Gesundheit lieb.

*) Daß die Natur Waisen macht, weist uns schon an Erziehungsanstalten auf Vorschuß durch die ganze Gesellschaft.

winnen. Bei gehöriger Anordnung kann Dieß geschehen, ohne daß man dadurch übermäßig angestrengt wird *). Gehörige Anordnungen in diesen Hinsichten machen den Menschen freier und selbstständiger, die Nahrungssorgen fallen weg, insoweit nehmlich daß Niemand deßhalb in Kummer zu sein braucht, die Familienlast ruht nicht mehr auf zwei Schultern allein, die Ehen sind keine Versorgungsanstalten, die Kinder keine erdrückende Last mehr, indem beide Ehegatten ihren Unterhalt verdienen, die Kinder aber den Vorschuß ihrer Auferziehung nicht von den Eltern, sondern von der ganzen Gesellschaft empfangen und ihn dahin wieder erstatten. Damit fallen zugleich die bei Weitem häufigsten Gründe der ehelichen Zwietracht weg. Das Familienleben erhält eine andere Gestalt; die ganze Gesellschaft wird eine große Familie, ohne daß darum das engere Verhältniß zwischen den nächsten Familiengliedern zerstört werden müßte. — Die Verwirklichung des obigen Grundsatzes betrifft daher nicht bloß die leibliche Versorgung der Menschen, sondern auch die Beseitigung von sehr wichtigen Klippen des sonstigen irdischen Glückes der Mehrzahl; der Verheurathete muß nicht entweder die Seinigen wegen des Gemeinwohls, oder das Gemeinwohl der Seinigen wegen vernachlässigen; die Ehe ist nicht mehr, wie heutzutag sehr oft, eine Sklaverei, Pflichttreue nicht mehr eine übermäßige Bürde.

c. Das Wohl der Einzelnen und der Familien soll zu dem Gesammtwohl nicht in feindlichem Verhältniß stehen.

§. 509. Der Staat soll sorgen, daß nicht die Einzelnen und die Familien ihr besonderes Wohl auf Kosten der Uebrigen suchen. Wir sind mit dem Wohlseinstrieb geboren, geboren mit Anlagen unsere Nächsten und unsere Mitmenschen überhaupt lieben zu lernen **). Der gleiche Trieb erzeugt außer Selbstliebe und Nächstenliebe auch die Selbstsucht, und, wenn wir in unsern Lebensbedürfnissen und in Beihülfe zu ihrer Erwerbung zunächst an unsere Familie gewiesen sind, die Familiensucht. Nicht gehörig durch die Vernunft geleitete Selbstliebe macht, daß die Menschen ihren und ihrer Familie Vortheil auf Unkosten der Andern suchen, und daß, Wer das nicht einigermaßen ebenfalls thun

---

*) Für die mehr oder weniger Arbeitsuntüchtigen bleibt aus dem Verdienst der Uebrigen leicht der erforderliche Ueberschuß.

**) Zur Liebe Anderer führt uns der eigne Wohlseinstrieb (da wir von Jugend auf Gutes von Andern erfahren, ihrer bedürfen, und vereint mit ihnen unsern Vortheil suchen müssen), ferner das Mitgefühl d. h. der Umstand, daß uns die Vorstellung von Freud und Leid Anderer wie eigenes erregen kann.

will, selbst nebst den Seinigen gewissermaßen unterdrückt wird. Familiensucht ist das Grab des Gemeinwohls. Darin liegt für den Staat das Bedürfniß von Einrichtungen, welche seine Bürger gleichsam zu einer einzigen Familie machen, so daß Alle nur in Besorgung des Gemeinwohls für ihr eignes Wohl sorgen können. Selbstliebe und Liebe zu seinen Anverwandten kann dann nur antreiben für das allgemeine Wohl zu wirken, nicht aber es zu beeinträchtigen.

1. Die Einen sollen nicht wegen der Lebensbedürfnisse in die thatsächliche Sklaverei der Andern fallen.

§. 510. 1. Wer freier Mann heißt, sich aber seine Lebensbedürfnisse nicht anders verschaffen kann, als indem er Andern wegen des Bodens den er dafür braucht Abgaben giebt, oder indem er Andern gegen unangemessen geringen Lohn arbeitet, ist der Sache nach ein Sklave. Je weniger er im Stand ist, sich aus dieser Lage zu befreien, desto mehr ist er Sklave. 2. Die Natur der irdischen Verhältnisse begünstigt unvermerktes und allmähliges Entstehen einer derartigen, sehr vielen Personen auffallenden Sklaverei. Bei dünner Bevölkerung läßt man nehmlich, wie hiernach gezeigt wird, geschehen Was alsdann weder anstößig noch schädlich, oft sogar nützlich ist; wird die Bevölkerung allmählich dichter, so wird es nach und nach anstößig und schädlich, und bringt die Einen immer tiefer in die Gewalt der Andern. 3. Die so entstehende Sklaverei ist Sklaverei der Nichtgrundbesitzer zu Gunsten der Grundbesitzer und Sklaverei der Mittellosen zu Gunsten der Besitzer großer Mittel.

§. 511. Bei dünner Bevölkerung hat der Naturwerth des Bodens so zu sagen keinen Preis, denn es ist dann mehr als genug vorhanden. Es widersetzt sich also fast Nichts, daß ein Besitzer seinen angebauten und gebesserten Grundbesitz verkaufe oder vererbe, denn der Naturwerth desselben kommt dabei sozusagen nicht in Anschlag. Niemand wird auch besonders getrieben, viel Mehr als er brauchen kann in Besitz zu nehmen, da Niemand ihm für die Benützungserlaubniß Zins geben wird, so lange er anderswo seinen Bedarf unentgeltlich in Besitz nehmen kann. Bei starker Bevölkerung aber, wo kein Boden mehr da ist, den nicht Jemand bereits benützte, wo die Bodenerzeugnisse gesucht sind, können es die Bodenbesitzer dahin bringen, daß ihnen Andre nicht nur für die Benützungserlaubniß Zins geben, sondern sie können diesen Zins selbst so hoch treiben, daß die zinsweisen Benützer für sich kaum das Nothdürftigste erschwingen können. Die Nichtgrund-

besitzer können dadurch in einer Lage gehalten werden, daß sie, namentlich wenn sie Familien haben, bei der angestrengtesten Arbeit und der kärglichsten und härtesten Lebensweise nicht Soviel erübrigen können um je aus dieser Lage herauszutreten. *)

§. 512. Während ein Land noch dünn bevölkert ist, ist der Zudrang zu den Gewerben gewöhnlich noch gering und sie liegen noch in der Kindheit. Sie sind daher einerseits mit wenig Mitteln zu betreiben, und andrerseits geben sie großen Gewinn, so daß Die welche sie betreiben allem Grundbesitz ohne Bedenken zu entsagen pflegen. Dieß ist die Zeit, wo Mitbewerb (Concurrenz) im Gewerbswesen sehr vortheilhaft wirken kann. Steigt die Bevölkerung eines Landes so, daß die Bearbeitung des Bodens die vorhandenen Hände bei Weitem nicht mehr braucht, so werfen sie sich auf die Gewerbe; die Erzeugung von Gewerbsgegenständen wird so groß, daß sie das Bedürfniß übersteigen, und daß Wer verkaufen will sich mit dem ärmlichsten Verdienst begnügen muß, weil sonst Niemand von ihm kaufen würde. Die Handwerker ohne Grundbesitz müssen alsdann um ihr Leben zu fristen den Grundbesitzern um den kärglichsten Lohn arbeiten. So lange für die Gewerbserzeugnisse noch Absatzwege ins Ausland offen sind, erreicht das nicht seine höchste Höhe, zuletzt muß es aber doch dahin kommen.

§. 513. Die Gewerbtreibenden werden leicht noch durch einen andern Umstand zu thatsächlichen Sklaven. Die Gewerbe werden nehmlich so vervollkommnet, daß zu ihrem Betrieb zum Theil kostbare Werkzeuge und Maschinen und tüchtige Kenntnisse gehören, ferner vorräthige Rohmittel, und Mittel um die Gewerbserzeugnisse während der Zeit, wo kein Begehr derselben ist, aufstappeln zu können. Wer zu

---

*) Ist ein Land übervölkert, so kann gleichwohl der hieroben geschilderte Zustand noch lange durch Zufuhr wohlfeiler Bodenerzeugnisse hinausgeschoben werden. Dazu bedarf es aber, daß für die Zufuhr Erzeugnisse des Gewerbfleißes an Zahlungsstatt angenommen werden. Dieß erfordert, daß es noch Länder gebe welche, und zwar ohne viel menschliche Arbeit, mehr Bodenerzeugnisse liefern, als sie selbst brauchen, so daß die Bewohner vorziehen, die Bedürfnisse des Gewerbfleißes dafür einzutauschen, statt sie selbst zu erzeugen. Länder die keinen Ueberfluß an Bodenerzeugnissen haben, müssen trachten Was sie an Gewerbserzeugnissen bedürfen selbst zu verfertigen; können sie Dieß nicht, so müssen sie entweder darauf verzichten, oder sie müssen es mit solchen Gewerbserzeugnissen eintauschen, in deren Verfertigung sie selbst andern Ländern voranstehen. Haben sie nichts Derartiges in Tausch zu geben, so können sie das Eintauschen nicht lange aushalten; höchstens die Bodenbesitzer können es eine Zeitlang treiben, während sie die Nichtbodenbesitzer um so härter drücken.

allen Diesem nicht im Stand ist, kann bald nicht mit gleicher Wohlfeilheit und Güte arbeiten als Andere. Die Schwächern müssen sich daher entweder vergesellschaften, um gemeinsam ein großes Geschäft zu errichten, oder sie müssen Lohnarbeiter der großen selbstständigen Betreiber werden. In der menschlichen Natur liegt es, daß die Mehrzahl ohne Umsicht und nur mit Bedenkung des nächsten Vortheils handelt; daraus folgt daß die Handwerker, statt sich zu Gesellschaften zu vereinigen, zuerst vorziehen Lohnarbeiter bei großen Unternehmern zu werden, da sie sich dabei anfangs gut stehen und ohne Sorgen sind. Sobald aber Ueberzahl von unselbstständigen Arbeitern da ist, sind die Arbeitsgeschäftsherrn im Stand, die Löhne immer tiefer und tiefer herabzudrücken; ja sie müssen es selbst wider Willen, wenn ihrer im Verhältniß zum Absatz zu viele sind.

§. 514. Selbst die Arbeitsgeschäftsherrn können Sklaven Anderer werden, nehmlich Sklaven der Mittelbesitzer (Geldmänner, Capitalisten), wenn sie nehmlich ihre Geschäfte mit fremden Mitteln gründen oder unterstützen müssen, deren Zinse ihren Nutzen fressen, während sie alle Verlustsgefahr tragen. Wird die Unternehmungssucht stark genug unterhalten, so steigen die Geldzinse, weil die Unternehmungslustigen sich durch Gewinnsaussichten verlocken lassen. Je größer aber der Zudrang zu Unternehmungen ist, desto kleiner wird der Vortheil, so daß nur durch besonderes Geschick und Glück etwas dabei gewonnen, in andern Fällen aber dabei verloren wird.

§. 515. Durch übergroßen Zudrang zu den sonst noch übrigen Erwerbszweigen, wie zu Beamten-, Wissenschafts- und Kunstfächern, wird auch Wer da sein Brod sucht in drückende Lage gebracht. Viele müssen, wenn sie nach jahrelangen Aufwendungen und Anstrengungen befähigt sind, finden, daß für sie keine Beschäftigung mehr da ist. Doch betrifft Dieß nur einen verhältnißmäßig kleinern Theil des Volkes und die Bezahlungen Derjenigen, welche Aemter erlangen, pflegen reichlich zu bleiben*).

§. 516. So natürlich es ist, daß auf Erden eine Sklaverei der Mittellosen zu Gunsten der Mittelbesitzer (Grundherrn und Capitalisten) entsteht; so natürlich ist, daß diese Sklaverei auch wieder ihr Ende erreicht. Es giebt nehmlich in dieser Sache kein eigentliches Stehenbleiben;

---

*) Die Beamteten sind meist Sklaven einer andern Art, nehmlich von Sitte und Vorurtheilen, welche sie zu einem Aufwand und einer Lebensweise nöthigen, wobei sie Nichts erübrigen können und wodurch sie von Denen abhängen, welche ihre Anstellung, Beförderung, Versetzung und Inruhesetzung in der Hand haben.

werden nicht eher große Mittel zu ihrer Aufhebung angewendet, so steigt sie bis zum Unerträglichen, und bis dahin, wo endlich die Mittel der Verbreitung von Unwissenheit und falscher Belehrung und von Bewaffnung der Einen gegen die Andern zu ihrer Forterhaltung nicht mehr ausreichen, sondern aller dieser Mittel ungeachtet die auf die Spitze gestellte Last umschlägt. Dieß führt aber leicht zu Blutvergießen und Gräueln aller Art; die verwahrloste, in Elend entsittlichte und verdorbene Menge schreitet nicht leicht zum richtigen Neubau, sondern pflegt selbst in die Fußtapfen ihrer Dränger zu treten. Ausmeidung solcher Umwälzungen wird die Bemittelten nöthigen, sich allmählig nach den richtigen Grundsätzen umzusehen uud selbst auf ihre allmählige Einführung hinzuwirken.

g. Die Bewohner eines Landes sollen ihre Bedürfnisse der Hauptsache nach durch die Landeserzeugnisse zu befriedigen suchen.

§. 517. Der Staat soll beachten, daß das Volk der Regel nach am Wohlfeilsten lebt, wenn es seine Bedürfnisse mit den Landeserzeugnissen befriedigt. Es erspart dadurch wenigstens Was für die Fracht und für die Handelsvermittelung aufgeht. Diese Regel hat indeß ihre Ausnahmen, die Natur wollte grade ein Band um alle Völker schlingen, indem sie nicht allen Ländern gleiche Erzeugnisse zuwies. Manches nehmlich, was ein Land erzeugen könnte, erzeugt ein anderes Land wohlfeiler oder liefert dafür wohlfeilere Ersatzmittel, während ihm selbst wieder Manches abgeht, was ersteres Land wohlfeil liefern kann. In Beziehung auf Solches hat die Natur die Länder allerdings zum Tausch angewiesen.

3. Anordnungen des Staats zu Bethätigung der hiervor aufgestellten Grundsätze.

a. Sorge daß Jeder seines Nutzungstheils an der Erde und ihren Schätzen theilhaftig sei.

§. 518. Der Staat soll sorgen daß allezeit jedem seiner Mitglieder sein natürlicher Benützungsantheil an der Erde und ihren Schätzen (§. 274, §. 482) zukomme. 1. Diese Maßregel verhindert eine Sklaverei der Nichtgrundbesitzer gegen die Grundbesitzer. 2. Sie hat zur Folge, daß Niemand Das, was die Natur für Jeden liefern will, Andern mit seiner Arbeit bezahlen muß.

§. 519. Die verschiedenen Staaten müssen sich natürlich auf eine angemessene Weise in die Erde theilen. Diese Theilung kann aber keine

ewige sein. Es kann nehmlich durch Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse nach einiger Zeit Ungleichheit eintreten und darum neue Ausgleichung erforderlich werden. Alsdann scheint es aber am Zweckmäßigsten, daß der schwächer bevölkerte Staat von dem Volk des stärker bevölkerten in sich aufnehme; Dieß ist zweckmäßiger als daß er Land an ihn abtrete. Denn die Staaten und die in ihnen begriffenen Untervereine sollen in ihrem Gebiet nach der Natur der Oertlichkeit begränzt werden, und Diesem würde durch Veränderung der Landtheilung nicht selten zuwider gehandelt. Diejenigen Staaten, welche nach dem Gesagten Volk an Andere abzugeben haben, sind die stärkerbevölkerten, und dadurch auch am Meisten im Stand eine neue Bodentheilung zu erzwingen*).

§. 520. Bei der Theilung, welche die Staaten über Grund und Boden zu treffen haben, sind alle Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche auf den Werth eines Bodenstücks Einfluß haben. Namentlich also: 1. daß kältere Gegenden mehr Bedürfnisse mit sich bringen, 2. daß nicht alle Gegenden gleiche Ertragsfähigkeit haben, 3. daß die Ausbeutung nicht allenthalben gleiche Anstrengung und Aufwendungen fordert, 4. daß die eine Gegend mehr Annehmlichkeiten als die andere darbietet, 5. daß manche Gegenden allein gewisse Gegenstände des Bedürfnisses liefern, welche andre Gegenden von daher beziehen müssen. (Es ist hier Bedacht darauf zu nehmen, daß die nicht damit versehenen Gegenden sich versorgen können ohne in die Willkühr der andern zu fallen; sie müssen im Wesentlichen ihren Bedarf an Derartigem ohne andere Ausgabe, als die wahren Ausbeutungs- und Frachtkosten, erlangen können). — Mit Beachtung aller dieser Rücksichten kann auch das Gebiet einunddesselben Staates weiter getheilt und an Gemeinden größerer und kleinerer Art hingegeben sein.

§. 521. Der Grundsatz, daß jeder Einzelne seinen natürlichen Benützungsantheil an Grund und Boden auch wirklich genießen soll, kann auf verschiedene Weise in Ausübung gebracht werden. Buchstäbliche Verwirklichung, nach welcher Jeder in den wirklichen Besitz eines

---

*) Wenn die Europäer, wo sie anderwärts sich ansiedlen wollen, das Land von den Eingebornen erkaufen, so haben sie Das ihrerseits als ein Erkaufen des friedlichen Einräumens und Ueberlassens, nicht als ein Erkaufen des Landes selbst zu betrachten, . . als eine Maßregel der Klugheit, nicht als ein Erkaufen des Rechts, . . die Sache wäre sonst als Uebervortheilung Unkundiger ohne Rechtskraft, abgesehen davon daß nach Naturrecht der Boden selbst nicht Verkaufsgegenstand sein kann.

Theils der Erde gesetzt würde, wäre vielleicht das Wenigstzweckmäßige. Namentlich müßten dann sehr häufig neue Theilungen getroffen werden und Jeder müßte entweder seinen Antheil selbst bauen, oder sich wenigstens mit dem Ausleihen desselben befassen. Es müßte jeweilen auch mit Einemjeden über den ihm überlassenen Bau- und Besserungswerth seines Nutzungstheils Rechnung gepflogen werden. Zuletzt endlich ist die Zersplitterung des Betriebs der Bodenausbeutung über eine gewisse Gränze hinaus weniger vortheilhaft, und erfordert mehr Arbeit und Anlagen als ein Betrieb im Größern.

§. 522. 1. Der nächste Schritt zu Verwirklichung des fraglichen Grundsatzes (welche dann auch eine sehr allmählige und für die gegenwärtigen Grundbesitzer weniger empfindliche sein würde) scheint Einführung eines Grundzinses, der immermehr erhöht würde, bis er dem angemessenen Pachtzins des Rohwerths von Grund und Boden entspräche. Gleichzeitig mit dieser Maßregel müßte der Staat durch Preisfestsetzungen für die Bodenerzeugnisse bewirken, daß die Ausbeuter des Bodens verhältnißmäßig gleichen Verdienst hätten, wie andere Arbeiter. 2. Wollte man diese Maßregeln ergreifen, so müßte bei den heutigen Verhältnissen der Grundzins begreiflicherweise die Grundpfandsgläubiger und Bodenrentenbesitzer mit den Eigenthümern zugleich treffen; denn sie sind in dieser Hinsicht nichts Anderes als verkappte Miteigenthümer. 3. Der Grundzins wäre natürlich nicht bloß nach der Bodenfläche zu berechnen, sondern nach Allem, was der Bodenfläche Werth giebt; nur der Bau- und Besserungswerth käme nicht in Anschlag solange ihn die Staatsgesellschaft nicht von den Einzelnen erworben hätte. 4. Die Einführung eines solchen Grundzinses müßte darum eine allmählige sein, damit Niemand allzuhart darunter litte; die Einen würden leiden, daß ihnen ihr natürliches Recht an Grund und Boden erst sehr allmählig eingeräumt würde, die Andern daß sie allmählig hergeben müßten Was sie und ihre Vorgänger in gutem Glauben, zum Theil mit mühsam erspartem Geld erkauft hätten. 5. Dieser Grundzins gehörte alsdann der ganzen Staatsgesellschaft, und in seiner Verwendung zum Nutzen Aller genöße Jeder seinen Antheil an Grund und Boden. 6. Eine solche Verwendung ließe sich ebenfalls in verschiedener Form machen, deren nächste, nehmlich alljährliche Vertheilung, wieder die wenigstzweckmäßige sein möchte. Am Besten dürfte sein, daß der Staat die Staatslasten mit Inbegriff der Erziehung der noch nicht Erwachsenen und der Verpflegung der Kranken, Schwachen, Verdienstunfähigen

und Alten daraus bestritte*). Weiterer Ueberschuß wäre zu beseitigen, indem Grundzins und Preise der Bodenerzeugnisse so gestellt würden, daß kein Ueberschuß bliebe**). 7. Wie Einführung eines solchen Grundzinses der geeignetste Uebergang zum richtigen Zustand scheint, so dürfte es auch die geeignetste dauernde Form für die Sache selbst sein.

b. Sorge für angemessene Benützung von Grund und Boden.

§. 523. Der Staat soll veranstalten, daß sein Antheil an der Erdfläche angemessen benützt werde. Was hier angemessen sei, richtet sich nach den Umständen. So hat namentlich Hirten-, Jäger-, Fischerstand sein Angenehmes vor dem Landbau; der Landbau vermag aber auf der kleinern Fläche die größere Menge Volkes zu ernähren; zahlreichere Bevölkerung, wenn sie wohlgenährt ist, giebt aber mehr wehrhafte Mannschaft, giebt einem Land mehr Sicherheit. Der Landbau hat außerdem so bedeutende Vorzüge vor andern Benützungsarten des Bodens, daß er bei wachsender Bevölkerung Jägerei und Viehzucht überall verdrängt, wo nicht Ortsumstände diese gegen ihn schützen. Der Staat kommt daher leicht in den Fall, die angemessene Viehzucht, namentlich Pferdezucht, gegenüber dem Landbau in Schutz nehmen zu müssen.

§. 524. Die Sorge des Staats in Hinsicht auf angemessene Bodenbenützung besteht demnach vorzüglich in Folgendem: 1. Was Wissenschaften und Entdeckungen für Landbau, Viehzucht, für jede Art der Bodenbenützung Vortheilhaftes ergeben mögen, soll der Staat verbreiten und unterstützen. 2. Was vortheilhaft ist, soll er, wenn es durch Kurzsichtigkeit oder wegen beschränkterer Rücksichten der Einzelnen hintenangesetzt werden will, nicht zu tief sinken lassen. 3. Er soll durch Belohnungen zu Versuchen und Entdeckungen zu Gunsten der Landwirthschaft in allen Zweigen anfeuern. 4. Er soll selbst Musterwirthschaften unterhalten, und die Einsichten der Ungebildeteren befördern.

---

*) Die Mittel zu Bestreitung solcher Staatslasten, woraus die Einen mehr Vortheil haben als die Andern, wären natürlich von solchen Personen besonders zu erheben.

**) Dieser Weg wäre kürzer als Ueberschußvertheilung. Man müßte in solchem Fall vielleicht Mittel anwenden, um zu bewirken daß die Bodenerzeugnisse wegen Wohlfeilheit nicht außer Landes gezogen, und dadurch die Preise aufgetrieben würden. Das einfachste Mittel hierfür wäre daß die Bodenerzeugnisse zu den gesetzten Preisen an den Staat abgeliefert werden müßten, welcher dann jedem Bürger das Angemessene zu den bestimmten Preisen zuwiese. Damit möchte dann Jeder thun Was ihm beliebte.

5. Er soll aller üblen Bewirthschaftung, z. B. dem unregelmäßigen Bergbau, dem unrichtigen Behandeln der Wälder und zu weit gehender Ausrodung derselben entgegentreten und dafür das Richtige befehlen. 6. Der Staat hat die Bewirthschaftung des Staatsgrundes aus dem Gesichtspunkt der ganzen Gesellschaft ins Aug zu fassen, und die Unternehmungen, welche für Einzelne oder für Gesellschaften zu groß wären, in eigne Besorgung zu nehmen. So hat er namentlich Sorge zu tragen für Eindämmung und Reglung der Flüsse, für Austrocknung der Sümpfe, für Zuleitung und Vertheilung des Wassers in trockene Gegenden, für Herstellung und Unterhalt der angemessenen Straßen ꝛc. In solchen Dingen muß aus dem Gesichtspunkt des Ganzen gehandelt werden, es muß verhindert werden daß beschränktere Rücksichten nicht nachtheilig werden. Es soll daher bei allen solchen Anlagen der Grundsatz der Zweckmäßigkeit von dem umsichtigsten Standpunkt aus in Anwendung gebracht werden; es soll z. B. den Straßen nicht ohne Grund gutes Land geopfert werden, sie sollen nicht mehr und nicht weniger als die zweckmäßige Breite haben, bei ihrer Anlegung ist zu beachten daß eine kostbare Anlegung wegen wohlfeilern Unterhalts wohlfeiler sein kann als das Gegentheil ꝛc. Macht der Staat solche Unternehmungen mit erborgten Geldmitteln, welche zu verzinsen sind, so soll er es so einrichten, daß allmählig das Darlehn sich tilgt, damit die Anlagekosten nicht endlos von Neuem bezahlt werden. 7. Zur angemessenen Benützung des Staatsgebiets gehört auch daß die Bevölkerung im Staat angemessen vertheilt sei. Zusammendrängen derselben an einzelnen Orten vertheuert daselbst die Lebensbedürfnisse, die Wohnungen ꝛc. Das Leben in zu stark bevölkerten Städten ist weniger gesund, als das Leben auf dem Land. Die verbesserten Zufuhrsmittel der neuern Zeit treten der Vertheuerung der Lebensmittel aus zu großer Zusammendrängung der Bevölkerung wieder entgegen. Große Städte haben neben Nachtheiligem auch ihr Gutes, es wird namentlich größere Vielseitigkeit durch sie erzeugt. 8. Die Bodenausbeutung jeder Art wird, wie alle Ausbeutungen und Geschäfte im Staat, am Angemessensten von Gesellschaften betrieben.

c. Sorge für angemessene Beschränkung auf die Erzeugnisse des Staatsgebiets.

§. 525. Der Staat soll bewirken daß seine Bürger ihre Bedürfnisse soweit angemessen nicht mit Mitteln decken, die vom Ausland bezogen werden. 1. Was sich innerhalb des Staatsgebiets nicht ohne übermäßigen Aufwand oder zu große Gefahr des Mißrathens erzeugen

läßt, soll man nicht zu erziehen suchen. 2. Das Eintauschen von Derartigem, wenn es Bedürfniß ist, ist angemessen, sobald der Staat Anderes in Tausch zu geben hat, in Hinsicht auf welches die Verhältnisse umgekehrt sind; so tauschen z. B. manche Gegenden mit einander Vieh gegen Getraide. 3. Mit Gewerbserzeugnissen gegen Bodenerzeugnisse tauschen zu wollen, ist dem Grundsatz nach falsch; obschon Staaten dadurch lange mächtig und reich werden können. Denn sobald anderswo die Bevölkerung und die richtige Einsicht steigt, muß das dortige Volk darauf fallen, die Gewerbserzeugnisse die es bedarf selbst hervorzubringen, andern Völkern die erforderlichen Kunstfertigkeiten abzulernen, ihre Werkzeuge und Maschinen nachzuahmen. Die nothwendige Folge hiervon ist Stockung in demjenigen Land, welches mit Gewerbserzeugnissen dahin handelte. Ein Staat der seine Größe auf die Ausfuhr von Gewerbserzeugnissen stützt, stützt sie auf die Kindheit anderer Staaten, und muß später in Bedrängniß gerathen. 4. Neben diesen Grundsätzen weist uns jedoch die Natur an, für Ausnahmsgelegenheiten, an Festen, auch Erzeugnisse anderer Länder zu genießen. Da dieß aber in Vergleich mit dem Ganzen nur eine geringfügige Bedeutung haben kann; so kann es auch keinen merklichen Schaden bringen.

d. Sorge für verhältnißmäßige Volkszahl.

§. 526. Der Staat soll der Uebervölkerung begegnen. 1. Uebervölkert ist ein Land, wenn es nicht vollständige gesunde Nahrung für seine Bevölkerung liefern kann, und ihm nicht andere Naturerzeugnisse, wie z. B. Salz, Eisen, Steinkohlen, Schwefel ꝛc. gegeben sind, welche andre Völker bei ihm kaufen müssen, so daß ihm dadurch die erforderliche Einfuhr von Lebensmitteln gesichert ist. 2. Das Steigen der Bevölkerung gilt jetzt nicht mehr für den Maßstab des steigenden Wohlstands eines Landes, sondern als eine Quelle der Besorgniß. 3. Steigen der Bevölkerung bringt gewissen Ständen Vortheil; Grundstücke, Lebensmittel, Wohnungen, steigen im Preis, manche Geschäfte gewinnen dadurch an Ausdehnung; das Ganze hingegen verliert, denn Was die Einen auf der Vertheurung gewinnen, verlieren die Andern, und die Zahl der Verlierenden ist die größere. Dazu werden der arbeitenden Hände bald zu viel. Ausfuhr von Gewerbserzeugnissen und Zufuhr von Lebensmitteln kann unter Umständen, aber nicht für ewig Elend abwenden (§. 525 Art. 3). Nur wo Krieg, Seuchen und Krankheiten die Bevölkerung lichten, ist ein Steigen der Geburten zu gewissen Zeiten wohlthätig. Man hat das Steigen der Bevölkerung

solange als Zeichen der Blüthe der Länder gepriesen, bis die Nachtheile schreiend hervortraten.

§. 527. Die Mittel der Uebervölkerung zu begegnen sind: 1. Verbesserung der Bewirthschaftung des Bodens, 2. Erhöhung seiner Ertragsfähigkeit durch Bewässern, Entsumpfen, Erdauftragen, Erdmischen ꝛc. 3. Sicherung der Erndten gegen Ueberschwemmung, Wegspülung, Hagelschlag, schädliche Insecten ꝛc., 4. Ersparniß durch zweckmäßige Anstalten, welche den Verbrauch vermindern, z. B. sparsame Heizungsanstalten, gemeinsame Wasch- und Kochanstalten ꝛc. — Sobald es die Verhältnisse dringender gebieten, muß durch Gemeinbetrieb erspart werden, was beim Einzelbetrieb an Zeit, Mühe und Mitteln mehr aufgeht. — 5. Betrieb derjenigen Gewerbe im Lande, für deren Erzeugnisse sonst Lebensmittel ins Ausland gingen. 6. Ausführung von Volk nach andern, weniger bevölkerten Gegenden, 7. endlich, wenn alle diese Mittel nicht mehr ausreichen sollten, wären wir genöthigt, der Vermehrung der Menschen selbst Einhalt zu thun.

§. 528. Für die erforderliche Ausführung von Volk nach weniger bevölkerten Gegenden scheinen Nachstehendes die richtigen Grundsätze: 1. Die Kosten der Ausführung von Volk sind eine Staatslast, denn der ganze Staat hat den Vortheil davon; die Benützungsantheile der Zurückbleibenden an Grund und Boden werden dadurch vergrößert, und die Zurückbleibenden behalten das ganze Staatsvermögen (welches die Staatsschulden weit übersteigen soll). 2. Wird Volk in Länder ausgeführt, welche noch äußerst schwach bevölkert sind, so kommen die Ausgeführten und im neuen Land Ausgestatteten gegenüber den Zurückbleibenden in eine günstigere Lage; sie können größere Länderstrecken in Benützung nehmen als die Zurückgebliebenen. Dadurch sind sie im Stand, und kann ihnen zugemuthet werden, daß sie in nicht gar langer Zeit den Aufwand ihrer Ausführung und Ansiedlung zurückvergüten. Mit Dem was sie zurückzahlen kann dann der Aufwand zu neuem Ausführen von Volk und zu dessen Ausstattung bestritten werden. Die neu Auszuführenden werden, wenn Platz dafür ist, am Zweckmäßigsten ebendahin geführt, wohin schon die Vorigen geführt wurden; sie können so einander verstärken, sich an einander anschließen, die nach den Ersten Ausgeführten finden am neuen Ort schon Brüder, gleichsam ihre Heimath wieder*). 3. Der Staat soll die Ausgewanderten nicht preis-

*) Bei Einrichtung nach diesen Grundsätzen muß mit einem einmaligen vom Mutterland gemachten Vorschuß die Auswandrung dauernd auf dem gleichen Fuß erhalten werden können, so lange noch Raum für die Auswanderer zu finden ist.

geben, nicht sich selbst überlassen, sondern sorgen, daß sie entweder einem auf rechten Grundsätzen beruhenden Staat einverleibt werden, oder daß sie selbst einen solchen bilden. a. Giebt der Staat die Ausgewanderten an einen andern, nach richtigen Grundsätzen geordneten Staat ab, so soll er sie in dasjenige Staatsvermögen desselben, welches die Natur nicht von selbst liefert, einkaufen, soll dahin wirken, daß ihnen die Rechte werden, welche die Mitglieder dieses Staats überhaupt haben. b. Führt er sie in ein Land, welches von einem vorgerückteren Staat nicht eingenommen ist, so muß er bewirken, daß ihnen der erforderliche Grund und Boden (gegen Vergütung des etwaigen Bau- und Besserungswerths) eingeräumt werde. Die Uebergesiedelten sollen dann ein dem Mutterstaat verbündetes, aber nicht untergeordnetes Gemeinwesen bilden. Der Mutterstaat hat es so lange als erforderlich vormundschaftlich zu leiten; er soll trachten daß das junge Gemeinwesen bald seine Mündigkeit erreicht. Falsch ist das Gegentheil, nehmlich das Trachten den Tochterstaat auszubeuten, als einen fortwährenden Abnehmer der Gewerbserzeugnisse des Mutterlandes und als Versorgungsplatz für dessen überflüssige Beamtensöhne zu halten. c. Beruhen die Staaten, wohin Volk ausgeführt wird, zwar auf nicht ganz richtigen, doch aber auf solchen Grundsätzen, welche erlauben, daß die Ankömmlinge sich als eine besondere Gemeinde niederlassen, welche sich nach natürlichen Grundsätzen einrichtet und verwaltet, so soll für sie ausgewirkt werden daß ihnen Dieß gestattet wird, so daß sie sich zu diesem Staat selbst verhalten, wie einzelne Staaten in einem Staatenbund zur Bundesgewalt. Der Mutterstaat soll sie hierin schützen. 4. Das Volk welches ausgeführt wird, soll für das Leben an dem neuen Wohnort angemessen erzogen und gebildet sein; Alle sollen über staatliche Dinge angemessen belehrt sein; sie sollen, wenn sie am Ort ihrer Niederlassung ein besonderes Gemeinwesen zu bilden haben, schon als ein geordneter Verein abreisen, und einem Zwang gegen beliebiges Auseinanderlaufen unterworfen sein. 5. Muß ein Staat Leute in Gegenden von weniger gemäßigten Witterungsverhältnissen ausführen, so hat er die nöthige Vorsorge zu treffen, daß sie darunter nicht erliegen. Die Auswanderer sollen daher jung ausgeführt werden, weil sich alsdann die Natur noch leichter an einen andern Himmelsstrich gewöhnt. Sie sollen nicht in den heißesten Stunden des Tages und nicht zu lange der Sonne ausgesetzt arbeiten. Sumpfiges Land soll in den Jahrszeiten, wo die Ausdünstungen desselben am Wenigsten schädlich sind, entsumpft, und erst für beständig bezogen werden, wenn es gesünder geworden ist. 7. So

lange ein Pflanzstaat in Wissenschaft und Kunst seinen Unterricht noch bei dem Mutterstaat holen muß, soll er zu dessen Anstalten für Wissenschaft und Kunst einen angemessenen Beitrag leisten. 8. Unrichtig ist es, den Auswurf des Volks in andere Gegenden auszuführen; der Mutterstaat soll eher die nöthigen Anstalten haben ihn in Zucht zu nehmen, als der junge Pflanzstaat. 9. Unrichtig ist auch das Bedauern, daß die Auswanderer Vermögen außer Landes zögen. Nur dann ist Dieß ein Nachtheil, wenn das Mutterland nicht Vorlage genug hat und auftreiben kann, um sich von fremden Gewerbserzeugnissen unabhängig zu machen, und die Wegziehung des außer Lands gehenden Vermögens aus diesem Grunde empfunden wird *).

e. Sorge für Arbeitsersparung.

§. 529. Der Staat soll sorgen, daß durch das Zusammenwirken seiner Bürger, durch Vollkommenheit der Werkzeuge und Maschinen, durch Kenntniß der besten Verfahren, durch Ordnung im Betrieb jeden Geschäftes, Alles erspart werde, was an Mühe und Arbeit erspart werden kann. Es bedarf keiner Ausführung, daß Dieses eine Sache des allgemeinen Nutzens ist. Aber bei Mißbräuchen und Uebelständen sind gewöhnlich auch Einige welche Vortheil daraus ziehen; diese erheben alsdann Lärm wenn die Mißbräuche angegriffen werden sollen. — Das Zusammenwirken in Arbeiten und Anlagen soll der Staat den Bürgern nicht über die Gränze überwiegender Zweckmäßigkeit zur Pflicht machen.

---

*) Hat ein Land die nöthige Vorlage die es braucht, so ist es auch nicht zu billigen daß Fremde angelockt werden daselbst ihr Geld zu verzehren, und daß ausgewanderte Landeskinder mit anderswo erworbenem Vermögen dahin zurückkehren (soweit solche nicht etwa durch Kenntnisse und Erfahrungen nützen, die sie mit zurückbringen). Solche Fremde und aus der Fremde zurückgekehrte Landeskinder tragen nehmlich nur zur Vertheuerung der Lebensmittel, der Wohnungen, und zu Beschäftigung mancher Handwerker und dienender Personen bei. Vertheuerung der Lebensmittel und Wohnungen ist kein Vortheil in richtig eingerichteten Staaten; Beschäftigung mancher Handwerker und dienender Hände über das Maß welches nachhaltig bleibt, droht für die Zukunft Stockungen. Dazu üben solche Fremde und Zurückgekehrte häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Sitten, indem ihre aus der Fremde mitgebrachten Untugenden häufig zu Nachahmung reizen. Namentlich wird durch sie häufig das Aufwandmachen gepflanzt, welches man zwar gelobt hat, weil es den Armen Nahrung gebe, aber ohne zu bedenken daß dadurch keine Nahrung erzeugt wird, daß dadurch übles Beispiel gepflanzt und zehrende Berüfe im Gegensatz von nährenden vermehrt werden.

f. Sorge daß Alle den nöthigen Verdienst finden.*)

§. 530. Der Staat muß sorgen daß alle Arbeitsfähigen soviel Arbeit finden, daß sie ausreichenden Verdienst haben. Es kann sehr

*) Neben Andrem in dieser Schrift läßt sich besonders der Inhalt dieses Abschnittes gebrauchen, um sie als eine „communistische" zu bezeichnen. Der Verfasser will sich nicht gegen einen mehrdeutigen Namen wehren, wenn man alsdann nur auch nicht verschweigen will, welcher Art der Communismus seiner Schrift sei. 1. Ist Was sie lehrt Communismus, so giebt es nicht nur sehr verschiedene Arten von Communismus, sondern jede Gemeinanstalt ist Communismus und ganz Europa lebt in Communismus, da unsere Staaten Gemeinanstalten sind. Selbst die Diebe haben uns wegen unseres Communismus anzuklagen, denn unsere gemeinsamlichen Vorsorgs- und Sicherheitsanstalten (unser gemeinsamliches, communistisches, Polizei- und Criminalwesen) machen ihnen das Handwerk so schwer. Der Communismus dieser Schrift besteht darin, daß sie lehrt, unsere heutigen Gemeinanstalten erstreckten sich noch nicht soweit als sie sollten, die Verhältnisse würden aber die spätern Geschlechter zwingen hierin weiter zu gehen als wir. Es wird wohl kaum Jemand versuchen diesen Satz umzustoßen; ob diese Schrift in seiner Anwendung zu weit geht, ist eine andere Frage; sie sucht an den einzelnen Orten was sie jeweilen ausspricht, auch zu rechtfertigen. 2. Von demjenigen Communismus (Gemeingutslehre) die alles Sondereigenthum verwirft, alle Löhne gleich macht, Weibergemeinschaft aufstellt ꝛc., ist die Lehre dieser Schrift nicht nur verschieden, sondern sie tritt ihr grundsätzlich entgegen. a. Sie will allerdings den Rohwerth der Erde zu einer Erdenbürgeralment machen, will ein großes Staatsvermögen ꝛc., aber sie will ausdrücklich daß die Erzeugniffe menschlichen Fleisses Sondereigenthum seien. b. Sie will daß wenn es die Umstände erfordern der Staat für ein richtiges Verhältniß der Löhne zur Arbeit Sorge trage; Dieß macht aber unerläßlich daß verschiedene Arbeit verschieden gewerthet werde, und daß mehr Arbeit höher bezahlt werde als weniger; sie will also das Gegentheil gleicher Löhne in obigem Sinne. c. Sie will daß die Ehen nicht mit Zwang zusammengehalten werden, aber sie will zuchtlosen Umgang der Geschlechter als Unzucht bestraft wissen; sie ist also der s. g. Weibergemeinschaft ausdrücklich entgegen. — Was sie will ist eben Vergesellschaftung in Allem wo es zweckmäßig ist, und nicht weiter. 3. Erlaubt man sich nicht dieser Schrift Communismus vorzuwerfen, so wirft man ihr dafür vielleicht einen falschen Socialismus hin, was ein gleich ungünstiges Vorurtheil gegen sie erwecken kann. Der Verfasser muß zugeben sie ist eine Schrift, die unsern socialen (gesellschaftlichen) Zustand behandelt; aber die socialen Erscheinungen der Neuzeit beweisen daß es sehr an der Zeit ist diese Zustände für die Zukunft zu besprechen, ehe uns die Verhältnisse ganz über den Kopf gewachsen sind. Die socialen Lehren für die kommende Zeit müssen andre sein, wie für die Vergangenheit, weil die Verhältnisse andere sein werden. Die socialen Lehren für den Fall möglichst hoher Bevölkerung der Länder müssen andere sein, als die für den Fall dünnerer Bevölkerung und tiefer Kindheit vieler Völker. Diese Schrift hat aber den Fall der Zukunft im Aug, giebt also gesellschaftliche Lehren, welche für die Gegenwart noch keineswegs allenthalben und in allen Stücken Bedürfniß sind. Unanwendbar sind sie gleichwohl nicht; hätten wir eben unsere gesellschaftlichen

lange dauern bis es in der That nothwendig wird, daß der Staat diese Sorge auf sich nehme; tritt aber einmal die Nothwendigkeit dazu ein, so darf er sie nicht von sich weisen, wenn nicht die allgemeine Sicherheit in Gefahr kommen soll. Der Staat hat alsdann folgende Sätze ins Auge zu fassen: 1. Die Arbeiten durch welche sich die Staatsbürger dauernd ernähren können, sind die Arbeiten des Bedürfnisses im Gegensatz der Arbeiten des Ueberflusses (des Luxus). 2. Nur die erstern hat der Staat zu regeln. 3. Es gehören zu denselben vornehmlich die Landarbeiten und die Arbeiten der Gewerbe des Bedürfnisses; nebenbei gehören dahin die Arbeiten der Beamten, Lehrer ꝛc. 4. Wenn ein Staat Gewerbserzeugnisse liefert, die andre Staaten fortwährend gegen Bodenerzeugnisse von ihm beziehen müssen (wie Arbeiten aus Metallen, die sich bei ihnen nicht finden), so kann es angesehen werden, als erzeuge der Staat die dafür eingeführten Bodenerzeugnisse selbst. 5. Die Arbeiten des Bedürfnisses können auf so viele Personen vertheilt werden, als der Boden ernähren kann, nicht aber auf mehrere, sie müßten sonst, wenn alle Staaten zu den richtigen Grundsätzen griffen, verkümmern. (Solange Gewerbserzeugnisse überhaupt noch nachhaltig ausgeführt, und Lebensmittel dafür eingeführt werden können, ist der Zeitpunkt, wo der Staat die Arbeit reglen muß, noch nicht eingetreten.) 6. Hat der Staat mehr Bürger, als der Boden ernähren kann, so ist er übervölkert; in diesem Fall muß er sich der Uebervölkerung zu entledigen suchen. 7. Von den übrigen Staatsbürgern muß jeder das Recht haben, seinen Antheil an den Arbeiten des Bedürfnisses zu fordern. 8. Da nicht Alle gleich rasch arbeiten, so ist derartige Arbeit, wenn nicht vollauf da ist, nach gleichgroßen Aufgaben, nicht nach gleichen Arbeitsstunden zu vertheilen. 9. Da nicht alle Arbeiten gleich angenehm sind, nicht alle gleiche Geschicklichkeit und Kenntniß erfordern; so ist bei dem Arbeitslohn hierauf Rück-

---

Verhältnisse von Grund aus zu regeln, so würden wir wohlthun, sie sogleich uneingeschränkt anzuwenden. Eitel ist es, für die kommende Zeit das Bestehende erhalten (conserviren) zu wollen weil man Jahrhunderte lang darunter zufrieden gelebt hat; es hieße Knabenschuhe für den Mann bewahren wollen. — Besprechung der fraglichen Angelegenheiten als gefährliche Wühlereien zu bezeichnen, nach Dem was wir bereits in den letzten Jahrzehenden erlebt haben, kann nur gänzlicher Kurzsichtigkeit und Selbstsucht beifallen. Wir müssen, um Unheil abzuwenden, grade so lange es noch Zeit ist den rechten Weg suchen, um den falschen allmählig zu verlassen und in den richtigen einzulenken; denn eine plötzliche Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse hat uns die Natur selbst verboten, indem sie unmöglich gemacht hat, von heut auf morgen die Menschen anders zu machen.

ſicht zu nehmen. 10. Der Staat muß ſorgen, daß Alle Was ſie brauchen mit ihrem Verdienſte bezahlen können; alſo ſowohl daß die Preiſe dem angemeſſen ſind, als auch daß es in hinreichender Menge feil iſt. 11. Findet Theilung der Arbeit ſtatt, ſo muß der Staat hindern, daß für den Verkauf im Staat mehr Gegenſtände des Bedürfniſſes zu Markt kommen, als ſein Bedarf iſt. 12. In dieſem Falle muß er auch die Preiſe der Bedürfniſſe regeln.

§. 531. In Rückſicht auf die hiervor aufgeſtellten Sätze hat der Staat etwa folgende Einrichtungen zu treffen: 1. Der Staat vertheilt Grund und Boden in angemeſſene Höfe. (Für andere Ausbeutungen, z. B. für Jägerei im hohen Norden, gilt der Sache nach Dasſelbe, natürlich muß die Form eine andere ſein; der Kürze halb wird hier nur von dem häufigern Fall geſprochen, alles von ihm Geſagte gilt aber auch von den übrigen.) 2. Die Bürger werden in Geſellſchaften, Genoſſenſchaften, eingetheilt, um die Höfe zu bewirthſchaften. 3. Sie bilden noch andere Geſellſchaften für den Betrieb der nothwendigen Gewerbe. 4. Die Mehrzahl der Bürger gehört einer Bodenausbeutungs- und einer Gewerbsgeſellſchaft zugleich an. In der Zeit wo die Bodenausbeutung viele Hände erfordert, arbeiten ſo zu ſagen alle Bürger in den Genoſſenſchaften die den Boden ausbeuten; in der übrigen Zeit treten ſie in die Gewerbsgenoſſenſchaften zurück in die ſie eingetheilt ſind. 5. Die Zutheilung in die Genoſſenſchaften wird ſo oft als nöthig abgeändert. 6. Iſt der Vorrath der Gewerbserzeugniſſe irgend einer Art zu ſtark, ſo iſt in ihrer Erzeugung einzuhalten, und die Hände die dadurch arbeitlos werden ſind in verwandten Gewerben zu beſchäftigen. 7. Nur die in einem Arbeitszweig Ausgezeichneten ſind ſtets bei derſelben Beſchäftigung zu laſſen. 8. Die Erzeugniſſe des Bodens und der Gewerbe des Bedürfniſſes können in Staatsniederlagen gebracht werden, wo Jeder ſeinen Bedarf auf Rechnung ſeines Arbeitsguthabens ziehen kann. 9. Bezug über ihren Antheil durch Einzelne, um z. B. mit Gewinn ins Ausland zu verkaufen, kann verhindert werden, indem Jeder für ſeine Perſon die erforderlichen Bezugsſcheine empfängt, welche er beim Bezug abzugeben hat. 10. Was der beſondere Fleiß einer Genoſſenſchaft über den ordentlichen Betrag dem Boden abgewinnt, muß ihr ſtets beſonders verbleiben, ebenſo wie der Werth beſonderer von ihr erzielter Gutsverbeſſerungen. 11. Gegenſtände des Bedürfniſſes in der freien Zeit zu erzeugen iſt nur ſoweit zu geſtatten als ſie ausgeführt werden; alſo auch unter angemeſſenen hierauf zielenden Aufſichtsmaßregeln.

§. 532. Hinsichtlich der Erzeugung der Gegenstände des Ueberflusses sind folgende Grundsätze zu handhaben: 1. In der Zeit welche den Bürgern nach Besorgung ihres Antheils an den nothwendigen Arbeiten übrig ist, können sie Gegenstände des Ueberflusses, des Luxus, nach Belieben verfertigen, ebenso auch solche Gewerbserzeugnisse des Bedürfnisses welche ausgeführt werden sollen. 2. Der Staat soll je nach Zweckmäßigkeit zu solchen Arbeiten antreiben, sie zu befördern suchen soweit zweckmäßig ist. Sie können gesellschaftsweise und von Einzelnen betrieben werden. Ihr Betrieb liefert die Mittel erhöhten Lebensgenusses und Beschäftigung in der sonst müßigen Zeit. 3. Uebermaß in Dingen des Wohllebens soll richtige Belehrung hintertreiben. 4. Preise und Absatz in solchen Dingen sind einzig dem Mitbewerb und der Nachfrage frei zu lassen. 5. Der Handel mit solchen Dingen muß frei sein, hingegen aber dürfen keine Gewerbsgegenstände des Bedürfnisses dafür eingeführt werden.

§. 533. 1. Stoffe welche ein Staat von Außen her bezieht und beziehen muß, soll er verarbeitet oder roh beziehen, je nachdem er Verarbeitetes oder Rohes in Tausch geben kann. Dieß beruht auf der gegenseitigen Gleichheit; denn wollte jeder Staat nur Rohes beziehen, und nur Verarbeitetes abgeben, so könnte kein Austausch stattfinden. 2. Nach diesen Grundsätzen soll jeder Staat, der mit dem Meer Berührung hat, auch nur seinen angemessenen Theil an der Schifffahrt suchen, und nicht mehr. Die Mittel die er anwenden soll, um seine Schifffahrt dahin zu bringen, sind aber nicht Zölle auf fremde Schiffe, sondern unmittelbare Unterstützung seiner eignen Schifffahrt bis sie die nöthige Höhe erreicht hat. 3. Bringen die Verhältnisse mit sich, daß ein Staat einstweilen mehr Schifffahrt hat, da die andern Staaten ihren Antheil daran einstweilen noch nicht suchen, .. ferner daß er fast nur Rohstoffe ein-, und nur Verarbeitetes ausführt; so soll er achten wenn die andern Staaten hierin ändern wollen. Er soll ihnen alsdann nicht entgegen arbeiten, daß sie ihren natürlichen Antheil an der daherigen Beschäftigung an sich ziehen, sondern rechtzeitig trachten, daß durch die daraus folgende Verringerung der Arbeit bei ihm selbst keine Stockung entstehe, die Preise nicht zu stark gedrückt werden können. Am Besten führt er rechtzeitig den Staaten, welche ihm zur Zeit mehr Gewerbserzeugnisse abnehmen, als auf die Dauer Bestand haben kann, die Arbeiter zu, die Derartiges liefern.

§. 534. Sind die Gewerbe eines Staats noch auf zu niedriger Stufe, so soll sie der Staat zu heben suchen. Richtiger unterstützt er

ihr Vorwärtsschreiten unmittelbar und nicht durch Schutzzölle. Denn das Volk zahlt sonst in den durch die Zölle hochgehaltenen Preisen Was es sonst an unmittelbaren Unterstützungskosten zu zahlen hätte, und die Mauthkosten noch darüberaus. (Für das Eingeführte zahlt es noch überdieß eine Steuer, diese kommt ihm aber wieder zu Gut, indem sie der Staatskasse zu Gut kommt.) Huldigt der Staat überhaupt den richtigen Grundsätzen, so soll er den Betrieb von Gewerben, welche seines Beistandes bedürfen, in eigenen Betrieb nehmen. Ist er aber von den richtigen Grundsätzen noch fern, so pflegt Dieß für ihn nicht vortheilhaft zu sein, hingegen aber die Vorsteher solcher Staatsunternehmungen zu bereichern. Dieß wird so lange der Fall sein, als sich die Bürger noch nicht auf Verlangen des Staats über die Quelle ihres Vermögens ausweisen müssen, das Wort gegenüber Beamten nicht frei ist, die Beamten einander beistehen können einen Verfechter des Gemeinwohls zu unterdrücken. Alsdann sind Schutzzölle und Preisertheilungen für Gewerbsfortschritte zweckmäßigere Mittel die Gewerbe zu heben, als Unternehmen derselben durch den Staat.

g. Betrieb der größern Unternehmungen auf Staatsrechnung.

§. 535. Werke, die Einzelnen und Genossenschaften zu groß sind, soll der Staat selbst herstellen, so namentlich Heerstraßen, Schiffbarmachungen, großartige Entsumpfungen, großartige Wasserleitungen, Postwesen u. A. m. Wird Derartiges von Einzelnen oder von Gesellschaften unternommen, so soll der Staat diejenige Einwirkung darauf ausüben, welche das Gemeinwohl erfordert *). Dieß soll auch leitend sein in Hinsicht auf Dauerhaftigkeit der Bauten; es soll weder auf alle Ewigkeit noch auf allzukurze Dauer gebaut werden, sondern so wie es sich bei umsichtiger Betrachtung der Sache als zweckmäßig herausstellt.

---

*) Die Lebenden sollen durch den Aufwand für solche Unternehmungen nicht weiter beladen werden, als einemjeden Geschlecht zu Gunsten der kommenden auf die Schultern geladen werden darf. Anders wenn die Lebenden freiwillig weiter gehen wollen um Zinsgenuß von ihren Vorschüssen zu haben. Die Verzinsung und Heimzahlung dieser Vorschüsse geschieht dann durch Die welche den Nutzen der bereits errichteten Anstalt haben. — Werden Unternehmungen der besagten Art, z. B. das Postwesen, an Genossenschaften überlassen, so sollen diese nicht Mehr darauf gewinnen dürfen, als auf andern Arbeiten ordentlicher Weise zu verdienen ist, nebst einem angemessnem Gewinne im Vergleich zu getragener Gefahr. Sie müssen daher dem Staat Rechnung geben. (Es stützt sich Dieß auf die allgemeinen Grundsätze über Gültigkeit des Verkehrs.)

h. Sorge für Anschaffung eines großen Staatsvermögens.

§. 536. Der Staatsverein soll sorgen der Schatzmeister und die Bank der Bürger zu werden. Ist der Staat von bedeutendem Umfang, so wird Dieß Sache der größern Kreise. 1. Schon aus den Händen der Natur empfängt jeder Staat als Bürgergut den Rohwerth des ihm gebührenden Grund und Bodens. 2. Die Staatsgesellschaft kann und soll allmählig auch den Bau- und Besserungswerth, der zu Grund und Boden hinzukommt, an sich bringen, sei es durch allmählige Einlösung desselben, sei es durch eine Abgabe bei Erbfällen oder auf eine andere passende Weise. (Der Nutzen davon kommt Allen gleichmäßig zu Gut, darum können sie auch Alle angehalten werden, Etwas dazu beizutragen). 3. Die Staatsgesellschaft soll sich ein weiteres Vermögen zu bilden suchen, um daraus die angemessenen Vorräthe aufspeichern, die erforderlichen Staatsanstalten gründen, und die nöthigen Vorlagen an Landbau- und Gewerbsgesellschaften machen zu können, ohne daß dafür andere Zinsen zu entrichten sind, als für die etwaige Abnützung. Für Aufbringung eines solchen Vermögens ist von Allen angemessen beizutragen (ebenso wie zu Aufbringung der Mittel für die laufenden Ausgaben). Ueber die Art der Aufbringung vergleiche man den XI. Abschn. *)

---

*) Es kann auf den ersten Augenblick scheinen, als ob der Staat, um die Erziehung seiner Bürger und die Versorgung der Alten, Kranken und überhaupt Arbeitsunfähigen leisten zu können, ebenfalls eines ungeheuren Vermögens bedürfe. Dieß ist jedoch nicht der Fall. Denn 1. auch die Nichterwachsenen, auch die Alten und Kranken sollen ihren Antheil an dem Nutzen von Grund und Boden haben. Der Staat zieht daher einen Antheil des Grundzinses für sie, so daß nur die Arbeit, die für ihre Bedürfnisse, für ihre Besorgung, Pflege, Belehrung nöthig ist, aufgebracht werden muß, nicht auch Bezahlung für Das was die Natur beiträgt. 2. Der Vorschuß dieser Arbeit für die zu Erziehenden muß heutzutag nicht weniger geschehen; übernimmt der Staat die Auferziehung, so hat er die Bürger für den erforderlichen Vorschuß in Anspruch zu nehmen. Was für diese dabei ändert, ist, daß alsdann Alle gleichmäßig und ohne Rücksicht auf Zahl ihrer Kinder dazu beizutragen haben, ferner daß ihnen der Vorschuß wieder vergütet wird, wie sie bei solchen Einrichtungen selbst die Kosten ihrer Erziehung seiner Zeit wieder vergütet haben. 3. Für Versorgung Alter, Kranker, Arbeitsunfähiger, bedarf es keines Vorschußes, vielmehr soll Jeder in den Tagen der Gesundheit und Kraft das für diese Zeit für ihn Erforderliche vorsparen. Solche, welche dazu nicht im Stand sind, giebt es bei richtigen Staatseinrichtungen nur Wenige; ihre Erhaltung wird von den Uebrigen leicht und ohne daß es sie drückt, mitgetragen. 4. Bei ganz richtigen Staatseinrichtungen wird Jeder seine Ersparnisse in die Hand des Staats legen; sie werden nehmlich nicht mehr wie heutzutag in zinsbar angelegten

§. 537. Der Gebrauch der von dem Staatsvermögen, soweit es nicht in Grund und Boden besteht, zu machen ist, ist 1. Herstellung aller Anlagen, welche das Gemeinwesen bedarf; 2. Herstellung von allen Geräthschaften für Gewerbsbetrieb im Großen, und Anschaffung der Stoffe, welche die Gewerbe des Bedürfnisses nöthig haben; mit Beidem soll der Staat die Genossenschaften versehen, welche dessen bedürftig sind; 3. Anschaffung des Kriegsbedarfs; 4. Versorgung für Mißjahre. — Zu Bestreitung der laufenden Ausgaben dienen die laufenden Einnahmen.

538. Schon jetzt haben die vorgeschritteneren Staaten die Herstellung größerer Anlagen auf sich genommen, z. B. das Straßenwesen, Postwesen, Unterrichtswesen ꝛc., ebenso die Anschaffung des Kriegsbedarfs; sie halten die Salzvorräthe (Letzteres freilich aus andrem Grunde), sie hielten sonst zum Theil auch Kornvorräthe für Mißjahre, und thun es zum Theil noch; sie geben zum Theil Wittwen- und Ruhegehalte. Der Staat soll, wenn er ganz der Zweckmäßigkeit gehorchen will, viel weiter gehen. Er soll vollständige Niederlagen für alle Gegenstände des Bedürfnisses halten, wo die Genossenschaften auf Rechnung beziehen können Was sie bedürfen, und die Erzeugnisse des Landbaus und der Gewerbe auf Rechnung wieder abgeben.

§. 539. Was insbesondere die Vorsorge wegen Mißerndten betrifft, so soll sie darin bestehen, daß die Staatsgesellschaft in guten Jahren aufspeichert. Mißerndten, welche nur kleinere Strecken treffen, treten alljährlich ein durch Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Fröste, Trockenheiten ꝛc; hierfür sollen sich je nach der Ausdehnung des Uebels die im gleichen Orts-, Kreis-, Staatsverband Begriffenen gegenseitig aus-

---

Geldern bestehen; Niemand wird bei richtigen Staatseinrichtungen einem Andern zinsbar sein wollen; Niemand wird den heutzutag den edlen Metallen angedichteten Werth achten wollen. Dieß muß zur Folge haben, daß Was Jemand vorspart, nicht in Geld und Zinsschriften besteht, sondern in Lebensmitteln, Kleidern, Geräthschaften ꝛc. Solche Dinge sind nicht alle aufbewahrbar, und ihre Aufbewahrung ist umständlich. Man wird daher gern Was man erspart dem Staat überlassen, und sich dafür ein Guthaben bei ihm machen, das man später zur gelegenen Zeit ziehen kann. Der Staat empfängt daher alljährlich die Ersparnisse der Kräftigen, und wendet sie an für Die welche noch Nichts verdienen können, oder welche nun ihre Guthaben zurückzuziehen beginnen. Da Viele bis an ihren Tod gesund und zur Arbeit tüchtig bleiben, so haben Viele nicht nöthig ihr Erspartes zurückzuziehen; sie können es Wem sie wollen hinterlassen, sie können aber auch von gewissem Alter an eine Lebensrente dafür beziehen, sie können sich dafür nach Altersclassen so verbinden, daß die Rente der Ueberlebenden mit dem Wegfallen Solcher, die mit ihnen in gleicher Altersclasse sind, wächst.

gleichen, und zwar nicht auf den Grund der Mildthätigkeit, sondern indem sie dafür einen Versicherungsverband bilden. Dieß kann ohne größeres Aufspeichern geschehen. Für Mißgeschick von größerer Art soll aber der Staat vorversorgt sein. Er soll deßhalb den Bedarf seines Volkes hinreichend genau kennen und jeweilen etwa auf zwei Jahre vollständigen Vorrath zu besitzen trachten. (Mehr als zwei strenge Mißjahre über große Länderstrecken folgen nach der Erfahrung kaum aufeinander; auf dreißig Jahre pflegt ein einziges zu fallen.) In den besonders reichen Jahren muß daher für diese Jahre gespart werden; die Bevölkerung muß demnach auf einem Maß gehalten werden, daß Dieß möglich ist. Da nach der Erfahrung selten alle Arten von Lebensmitteln zugleich mißrathen, so liegt im Bauen verschiedener Nahrungsmittel eine theilweise Sicherheit gegen übergroße Noth; reicht Dieß und das Aufspeichern miteinander nicht aus, so liegt noch ein Schutz darin, daß die verschiedenen Welttheile, die wohl nie alle zugleich Mißjahre haben werden, einander aushelfen können. Der Staat muß alsdann rechtzeitig ausmitteln, wieviel er anderswoher beziehen muß, und muß dafür die geeigneten Maßnahmen treffen.*)

---

*) Die neuere Staatsklugheit hat den Grundsatz des Aufspeicherns einigermaßen verlassen, weil dadurch fortwährend ein großes Capital todt liege, dazu noch die Aufspeicherungskosten zu tragen seien, und im Fall der Noth Zufuhren aushelfen könnten. 1. Je richtiger ein Staat eingerichtet ist, desto weniger blüht bei ihm das Zinsenwesen, desto weniger fürchtet er todte Capitalien die gut angewendet sind. Außerdem kann er für den Belauf der aufgespeicherten Vorräthe Papiergeld anstatt Metallgeld ausgeben. Metallgeld ist an sich auch ein todtes Capital und wird durch Vertrauen genießendes Papiergeld völlig ersetzt. Durch die höhern Preise, durch die Einfuhr- und Handelskosten, geht in einem einzigen Nothjahr der Zins wieder auf, der in einer Reihe von Jahren gewonnen wurde. 2. Um in den Jahren der Noth kaufen zu können muß der Staat zahlen können; er bedarf daher Vorrath an edlen Metallen oder an Gewerbserzeugnissen; beide Vorräthe sind aber ebenfalls todte Capitalien. 3. Oder der Staat muß auf Borg kaufen; hier muß er Zins geben und das Zutrauen das man ihm schenkt noch daneben bezahlen. 4. Ebenso wenn er das Geld zum Kaufen borgen will. 5. Giebt es nicht Staaten, die großen Lebensmittelüberfluß erzeugen, so sind keine Lebensmittelverkäufer da, die sich mit Gewerbserzeugnissen bezahlen lassen wollen, und man wird diese daher äußerst tief werthen, wenn man Lebensmittel dafür abgeben soll; man wird vielleicht vorziehen, daß in den folgenden Jahren mit Lebensmitteln, aber mit Wucher, zurückgezahlt werde, wozu denn noch die doppelten Frachtkosten hinzukommen. 6. Die Kosten der Aufspeicherung möglichst gering, und die Vorräthe haltbar zu machen, ist Aufgabe der Werkkunde und von dieser auch schon hinreichend gelöst.

Bei den Verhältnissen der Gegenwart scheint in Nothjahren, wenn man nicht aufgespeichert hat, folgendes Verfahren das angemessenste: Der Staat soll den

§. 540. Der Staat als Bank der Staatsbürger soll gegen Lebensmittel und Gewerbserzeugnisse des Bedürfnisses, Gutscheine (Papiergeld) oder andere Gegenstände des Bedürfnisses geben. Da Er es ist, der die Preise der ordentlichen Bedürfnisse regelt, so kann er sie auch dem freien Handel entziehen und in den Staatsniederlagen verkaufen lassen. Es wird dadurch den Bürgern erspart, daß sie sich um die Verwerthung dieses Theils ihrer Erzeugnisse zu bekümmern haben; Kauf und Verkauf nimmt weniger Zeit, und kann von wenigern Personen bedient werden. Die übertriebenen Ladenzinse welche heutzutag auf den Abnehmern lasten, da sie auf die Waaren geschlagen werden müssen, hören auf.

i. Sorge in Hinsicht auf den Handel.

§. 541. 1. Der Handel ist eine Sache welche schnell bereichern kann; aber er ist ein Erwerb welcher aus dem Fleiß Anderer zehrt. Der Staat soll daher sorgen daß dieses zehrende Gewerb nicht Mehr aus dem Fleiß seiner Bürger ziehen kann als nöthig ist; er soll sorgen daß seine Bürger auch andre Völker nicht so auszubeuten trachten. 2. Bei den oben geschilderten Staatseinrichtungen hält der Staat Niederlagen, wo die ordentlichen Bedürfnisse zu festen Preisen angenommen und abgegeben werden. Er selbst, oder Genossenschaften denen ein Maß des Gewinns festgesetzt wird, besorgen den ausländischen Einkauf und Verkauf. 3. Treiben Staatsbürger den Handel zwischen zweien andern Staaten, so muß der Fall vorgesehen werden, daß diese Staaten diesen Handel später selbst besorgen werden, und daß alsdann der Verlust

---

jährlichen Bedarf des Landes annähernd kennen. Er läßt in den Mißjahren den Ertrag der Erndte und die Vorräthe im Lande so genau als möglich ausmitteln, und berechnet welche Preise die Bodenerzeugnisse haben müssen, wenn der Landmann nicht zu Schaden kommen soll. Diesen Preis bietet er den Landwirthen für den Preis ihrer Bodenerzeugnisse an, und giebt ihnen eine kurze Frist zu Erklärung und Angabe, Wieviel sie ihm zu solchen Preisen liefern wollen. Was dann noch fehlt, kauft der Staat zeitig auswärts, und trifft Anstalt, daß es ihm nach Bedarf zugeführt werde. Er macht dann einen Preis der Lebensmittel wie in mittleren Jahren, zu welchem jede Familie ihren Bedarf, aber nicht Mehr, täglich oder wöchentlich beim Staat kaufen kann, und wofür ihr Bezugsscheine zugestellt werden, welche bei dem Empfang abgegeben werden müssen. Der Ausfall den Dieß in der Staatscasse macht, wird durch eine Steuer aufgebracht, welche die Vermöglicheren höher trifft, weil diese Maßregel vorzugsweise zum Schutz ihres Eigenthums und ihrer Personen dient, da sich das ungebildete Volk im Fall der Noth hieran zu vergreifen droht. — Bei solchen Maßregeln ist der Wucher abgeschnitten, die Landwirthe werden ihre Vorräthe meist zu den vom Staat bestimmten Preisen abgeben, Ausfuhrverbote und Gränzsperre fallen weg.

dieser Beschäftigung zeitig durch eine andere ersetzt werden könne. Die Zwischenhändler sollen wenn möglich vor dieser Zeit in die Staaten deren Zwischenhandel sie besorgen übergesiedelt werden. 4. Gewerbe wie die Gast- und Schenkwirthschaft werden am Angemessensten nur an die Ortsgemeinden bewilligt, die sie auf ihre Rechnung besorgen lassen.

§. 542. Man kann gegen die vorstehenden Grundsätze einwenden, daß sie den heilsamen Stachel des Mitbewerbs beseitigten, ferner daß Staats- und Gemeindsunternehmungen weniger fleißig und treu besorgt würden, als Privatunternehmungen. Bei einem Volk das freie Zunge hat, Oeffentlichkeit in seinen Verwaltungssachen, wo das Familienwohl nicht mit dem Gemeinwohl im Kampf liegt, wo tüchtige Leistungen und Verdienste um das Gemeinwohl belohnt werden wie sie sollen, ist eine solche Furcht ohne Grund.

k. Sorge für Pfleganstalten im Staat und für gegenseitige Versicherung der Bürger gegen Unglücksfälle.

§. 543. Zur Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Bürger gehört auch die Sorge daß die nöthigen Anstalten zu Pflege der Kinder, Kranken und Schwachen da sind, und daß der Staat den Grundsatz der gegenseitigen Versicherung gegen Unglücksfälle handhabt. Die Pfleganstalten sind keine Armenanstalten; denn bei richtigen Staatseinrichtungen giebt es keine Armen im heutigen Sinn des Worts. Auf Kosten Anderer sind nur solche Arbeitsunfähige zu verpflegen, die nie im Stand waren, durch Arbeit für ihre einstige Verpflegung Etwas ersparen zu können. Dieß können nur sehr kränkliche, verstümmelte, oder mehrerer Sinne zugleich entbehrende Menschen sein; zu ihrer Unterhaltung dient außerdem ihr Benützungsantheil an Grund und Boden, und sie können meist auch noch mit Arbeiten gewisser Arten beschäftigt werden, wodurch sie nicht nur das zu ihrem Unterhalt noch Fehlende verdienen, sondern auch Beschäftigung, und damit Unterhaltung, Zufriedenheit und ein gewisses Selbstgefühl erlangen. Wer hingegen arbeiten kann, ist zur angemessenen Arbeit und zu Zurücklegung des Erforderlichen für seine alten und kranken Tage zu nöthigen; wenn der Staat Arbeit und Verdienst gehörig reglet ist Dieß Jedem ein Leichtes. Unerzogene sind nicht als Arme anzusehen, denn es wird ihnen nur ein Vorschuß geleistet, den sie später wieder abtragen sollen.

§. 544. 1. Der Grund warum Arbeitsunfähige von den Uebrigen zu erhalten sind, liegt in der Anweisung der Natur uns erforderlichen

Falls gegenseitig zu unterstützen. Wollte man ihnen nur Almosen geben, so thäte man gegen Mitbrüder zu Wenig, denn Almosen sind eine Spende ohne Rücksicht ob das Elend dadurch gehoben wird, keine vollständige Bruderhülfe. Almosenannehmen ist für den Rechtfühlenden entehrend, während er auf Bruderhülfe ein Recht hat. 2. Die Unterstützungen, welche den durch Feuer, Hagel, Ueberschwemmung, Mißwachs ꝛc. in Schaden Gekommenen zufließen sollen, sollen den erlittenen Schaden decken. Alle Bewohner des angemessenen Bezirks sollen auf den Grundsatz gegenseitiger Versicherung dazu beitragen; sie erfüllen dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit, für welche sie das Gegenrecht haben, nicht eine Pflicht der Mildthätigkeit.

§. 545. 1. In den Pfleganstalten, die der Staat laut oben zu gründen hat, sollen die zu Verpflegenden auf angemessene Weise besorgt werden. Wer das Erforderliche für eine besondere bessere Pflege gut gemacht hat, soll eine Dem entsprechende bessere Pflege erhalten können. 2. Wollen die Verwandten oder Freunde Jemandens ihn in Alter und Krankheit pflegen, und will er Dieß annehmen, so ist es natürlich erlaubt; doch kann er durch diese Aussicht nicht von der Verbindlichkeit, das Erforderliche für den Fall seiner künftigen Arbeitsunfähigkeit vorzusparen, befreit werden. 3. Die Pflege der Kinder soll weniger kostbar sein, damit sie dieselbe leicht wieder abverdienen können, und damit sie nicht verwöhnt werden. Die Art ihrer Auferziehung soll ihnen einen gesunden starken Körper verschaffen *).

1. Sorge für bequeme Tauschmittel (Geld).

§. 546. Die Sorge für die leiblichen Bedürfnisse seiner Bürger legt dem Staat auch auf, für Leichtmachung des Eintauschens derselben

---

*) Wer gegen alle diese Lehren die heutigen Grundsätze in Schutz nehmen will, wird hier grade auf Auflösung des Familienlebens und der Herzlichkeit zwischen den nächsten Angehörigen hinweisen. Bedenke man aber: bei den Reichen wartet weder Vater noch Mutter die Kinder, sondern Dienstboten thun es. Bei mittleren Ständen ist oft das Kind für die Mutter der Vorwand zum Nichtsthun. Werden die Kinder zur Pflege vereint, so können die Eltern sie gleichwohl in denjenigen Stunden bei sich haben, wo sie sich wirklich mit ihnen beschäftigen können und mögen; sie werden alsdann einander kaum weniger lieben und erfreuen, als heutzutag. In den übrigen Zeiten aber können wenige Personen viele Kinder wohl beaufsichtigen, besorgen und unterhalten, die Kinder leisten unter Aufsicht diesen Dienst einander bald selbst. Sicher kommen viele dadurch in bessere Aufsicht als bei ihren Eltern. Uebrigens ist der Mensch heutzutag oft zu viel Familienmensch und zu wenig Bürger. Die Vernunft will, daß auch das Familienleben eine zweckmäßige Gränze habe.

Anstalt zu treffen. Zu Vermittlung des Handels dienen und dienten seit lange die edlen Metalle, ausgemünzt Geld genannt; für Kleineres dienen auch unedle Metalle (Kupfer). Es dient dazu auch Papiergeld, Gutscheine, welche der Staat für irgend einen Geldbelauf in Verkehr bringt, und Wechsel. Metall jeder Art ist Waare. Der Werth der edlen Metalle besteht weniger in ihrer Nützlichkeit und ihrer Tauglichkeit zu Zierrathen, als daß sie aus diesen Gründen mehr oder weniger allenthalben anerkannt und in Tausch genommen werden, während sich nicht zu große Mengen davon finden, so daß sie immer noch hinreichend selten bleiben. Diese Tauglichkeit zum Tauschmittel nebst der hergebrachten allgemeinen Anerkennung giebt den edlen Metallen einen viel höhern Werth, als sie außerdem jetzt haben würden. Ein auf richtige Grundsätze gebauter Staat erkennt, daß dieser Werth der edlen Metalle ein großentheils eingebildeter und eitler ist. Will er nicht den Staaten, welche solche Metalle auszubeuten Gelegenheit haben, zinsbar sein, indem er ihnen diese an sich weit weniger Werth habenden Metalle theuer abtauscht; so macht er sich vom edlen Metallgeld los, behält dagegen seine Waaren und setzt ein durch seine Vorräthe versichertes Papiergeld in Umlauf, und als Scheidemünze wohlgeprägte Stücke unedlen Metalls, welchen dabei kein unnatürlicher Werth beigelegt wird. Für den Verkehr nach Außen bedient er sich der Wechsel, wie heutzutag im Wesentlichen ebenfalls geschieht. Auf den Gränzen wird sein Papiergeld stets das nöthige Ansehn haben, um im nothwendig bleibenden Gränzverkehr zu dienen.

§. 547. Dem Papiergeld wird wohl am Zweckmäßigsten ein ordentlicher einfacher Taglohn als Einheit zu Grund gelegt; hält man daneben die Preise der Lebensmittel gleich, indem in den reichen Jahren zurückgelegt, in den armen zugeschossen wird, so läßt sich so zu sagen die Preisschwankung in allen Dingen des nothwendigen und täglichen Bedürfnisses vermeiden. — Sicherung gegen Fälschung des Papiergeldes weiß man auch heutzutag schon hinreichend zu finden, und die Fälschung von Metallgeld ist nicht schwieriger als die von Papiergeld.

m. Sorge für genaue Kenntniß der Staatszustände.

§. 548. Die Sorge für die sämmtlichen Bedürfnisse des Staats und seiner Angehörigen erfordert, daß die Staatsbehörden jeweilen Kenntniß von allen Verhältnissen haben, welche dafür in Betracht kommen, z. B. von Zunahme der Bevölkerung, dem allgemeinen Bedarf des Landes, dem Ertrag der Erndte. Zu diesem Ende sollen die

Beamten über Alles, was ihren Geschäftskreis angeht, das Erforderliche aufnehmen, und den höhern Beamten Uebersichten darüber einreichen.

n. Schlußbemerkung.

§. 549. Der Uebergang von den heutigen Staatsgrundsätzen über Anschaffung der leiblichen Bedürfnisse zu den hiervorgeschilderten Grundsätzen läßt sich nicht schroff und nicht einzig von der Staatsgewalt aus bewerkstelligen. Die Staatsgewalt, wenn sie selbst bessern will, muß da anfangen, wo sich die Mehrzahl am Leichtesten von der Richtigkeit der Sache überzeugt; es darf nicht zu rasch Neuerung auf Neuerung folgen, jedes Ding muß erst reifen; Was zur Neuerung noch nicht reif ist muß erst dafür erzogen werden. Zweckmäßigerfundenes dessen Einführung reif ist, muß mit Entschiedenheit durchgeführt werden; anständig gehaltene Angriffe dagegen sind mit Anstand zu widerlegen, ungerechte, bösliche Anfeindungen vor unmündigem Volk dagegen mit Strenge zu ahnden. Soweit die Staatsgewalt die Veränderung der gesellschaftlichen Zustände nicht von sich aus vornehmen kann, hat sie zu sorgen, daß Andre soweit dahin arbeiten können, als sie nichts Unzeitiges und Verkehrtes anstellen. Es ist namentlich nicht nur die angemessenste Besprechung aller Dinge zu gestatten, sondern auch Anwendung im Kleinen, Bildung von Vereinen welche sich nach richtigen Grundsätzen einrichten wollen, und für ihre Ungefährlichkeit die nöthige Währschaft geben. Grade so kann allmählig der Ueberzeugungsglaube der Mehrheit für das Richtige gewonnen werden, und eine allmählige Umgestaltung unseres geselligen Zustandes erfolgen. Jeder denkende umsichtige Staatsmann sieht eine Umgestaltung unserer heutigen Verhältnisse als unausmeidlich an, und erkennt in zuweit getriebener Hinterhaltung derselben die Gefahr großen Unheils. Versuche, die gegenwärtigen Zustände durch Mittel zu halten, die sich in frühern Jahrhunderten bewährten, müssen eitel sein, weil die Verhältnisse nicht mehr dieselben sind, und daher dieselben Mittel nicht mehr dieselben Erfolge versprechen, so wenig als Heilmittel, die im Beginn einer Krankheit gut sind, auch später noch gut wirken müssen.

III. Sorge für angemessene Belehrung, Bildung, Uebung und Gewöhnung der Bürger.

§. 550. Die Belehrung, Bildung, Uebung und Gewöhnung zerfällt in die allgemeine, d. h. diejenige, die Jedermann besitzen sollte, sei sein besonderer Beruf welcher es wolle, und in die besondere Bildung die Einjeder in irgend einem besondern Berufsfach haben soll. Der Staat hat zu sorgen, daß seine Mitglieder in beiden Hinsichten angemessen belehrt, geübt und gewöhnt werden. Da Dieses gewöhnlich in der Jugend geschieht, so nennen wir es die Erziehung.

§. 551. Die Natur macht nicht Alle gleich bildungs- und entwickelungsfähig; auch ist diese Fähigkeit bei dem Einen für diese, bei dem Andern für jene Gegenstände stärker. Wird indessen durch eine der Natur entsprechende körperliche Auferziehungs- und Lebensweise ein in jeder Hinsicht körperlich gesundes Geschlecht erzogen, so wird angeborne Schwäche und Stumpfheit des Geistes eine seltene Ausnahme werden*). Demnach muß man annehmen im Allgemeinen sei Jeder bestimmt: 1. eine allgemeinere Kenntniß aller für den Menschen wichtigen Dinge zu besitzen; 2. diejenigen Dinge fassen und beurtheilen zu können, welche unsere Denk- und Handlungsweise bestimmen sollen (wenn sie nehmlich faßlich entwickelt und auseinandergesetzt werden); 3. diejenige körperliche Gewandtheit zu erlangen, welche ohne übermäßige Bemühungen erlangt werden kann, und den Menschen frei, gesund und muthig macht; 4. in einem Beruf für den er besonders ausgebildet wird die erhöhte Vollkommenheit zu erlangen, die zum vorzugsweisen Betrieb desselben gehört.

§. 552. Die Erziehung soll daher Einemjeden Folgendes zu geben trachten: 1. eine allgemeine Kenntniß der Gränzen unseres Wissens; 2. eine allgemeine Kenntniß der Werke der Natur (zu denen der Mensch

---

*) Man wird dieser Behauptung entgegenstellen, daß bei körperlich Schwachen, Kränklichen, Mißgebildeten, häufig die Geisteskräfte stark und vollkommen gesund erfunden werden, während bei Starken, körperlich gesund Dastehenden, das Gegentheil vorkommt. In solchen Fällen hat aber immer kein rechtes Gleichgewicht in der körperlichen Entwickelung gewaltet; Ausbildung von Gehirn, Nerven, Muskeln, Eingeweiden ꝛc. steht nicht in gleichem Verhältniß. Der Grund hiervon kann schon in den Eltern, er kann aber auch in der Auferziehung des Kindes liegen. Wir müssen annehmen daß auch angeborne erbliche Mängel durch richtige Lebensweise von Geschlecht zu Geschlecht vermindert werden, und die Menschen dahin gelangen können, daß alle ihre Kräfte ins Gleichgewicht treten.

selbst gehört) und der Naturkräfte; 3. Belehrung über die in der Natur zu Tag tretende, für uns unbegreifliche Macht und Einsicht (Gott), soweit uns eine solche Belehrung möglich ist; 4. Kenntniß der durch die Einrichtungen der Natur beurkundeten Bestimmung des Menschengeschlechts; 5. Kenntniß der für uns hieraus fließenden Grundsätze über unsere Aufgabe und ihre Anstrebung; (dahin gehört die Belehrung über richtige Sitten, Anstand, Lebensklugheit, Gesundheitsregeln; es gehören dahin ferner richtige Ansichten über den Staat, seine Aufgabe und seine Einrichtung; es gehört dahin eine allgemeine Kenntniß der Aufgabe des Erziehungswesens); 6. Einjeder soll eine allgemeine Kenntniß der gesammten Werkkunde besitzen, ferner 7. des Geschäftswesens; 8. des Wehr- und Waffenwesens; 9. der Geschichte überhaupt, und der besondern Geschichte, Verhältnisse, Gesetze und Einrichtungen des Staats dem er angehört. (Zur allgemeinen Geschichte gehört auch ein Abriß der Offenbarungslehren, welche bei den verschiedenen Völkern geglaubt werden oder wurden). 10. Hülfsweise zu allen Diesem soll Einjeder lesen und schreiben können, er soll mit den Grundlehren des Rechnens und Raummessens, des Buchführens und Rechnungsstellens, der Sprach- und Denkgesetze bekannt sein. Diese Hülfskenntnisse können aber,.. das Einmaleins und das Lesen ausgenommen.., eher ungelehrt bleiben, als jene Hauptkenntnisse. Der Besitz der Hülfskenntnisse ohne die Hauptkenntnisse ist ziemlich leer, und bleibt es auch meistentheils. Mit dem Erwerben der Hauptkenntnisse werden hingegen die Hülfskenntnisse zum Theil selbst eingeübt, und wir erlangen namentlich leicht ohne ausgebildete Kenntniß von Sprach- und Denkgesetzen eine große Fertigkeit in deren Gebrauch. Von den Hauptkenntnissen wird Manches ebenfalls ohne besondern Unterricht erworben, doch nichts Genügendes. 11. Bildung und Belehrung soll sich auch darauf erstrecken, Einemjeden die nöthige körperliche Gewandtheit, Wehr- und Waffenfähigkeit beizubringen; ferner 12. die für die Mehrheit geeigneten Kenntnisse in unterhaltenden und erfreuenden Künsten und Wissenschaften, soweit es Einemjeden zusagt hier zu lernen. 13. Neben diesen Gegenständen der allgemeinen Belehrung ist Jeder noch für die besondern Geschäfte, die seinen Nahrungsstand abgeben sollen, auszubilden. — Der Staat soll nun sorgen daß diese Bildung und Belehrung Jedermann auf die leichteste, wohlfeilste und zweckmäßigste Weise zu Theil werde.

§. 553. Was die Erziehung hiernach thun soll, erscheint in Vergleich mit Dem was sie bisher that, ungeheuer. Bei näherer Betrachtung

wird es aber kleiner, und man gewinnt die Ueberzeugung, daß es wohl ausführbar ist. 1. Von sehr Vielem genügt, daß bloß die allgemeinen Züge, die Hauptergebnisse gelehrt werden, mit Angabe der Hauptgründe, und mit Nachweisung wie man zu den erlangten Ergebnissen gekommen ist. 2. Bei gemeinsamer Erziehung der Kinder kann ihnen Vieles spielend beigebracht werden, Vieles erlernen sie von einander selbst. Sie können bei den Wehrübungen an eine Zucht und Unterordnuug unter Führer gewöhnt werden, daß sie auch ohne Dienst in stehenden Heeren sehr tüchtige Kriegsleute werden. 3. Bei tüchtiger Bearbeitung der Lehrmittel und richtiger Lehrart kann Viel ohne große Mühe gelehrt werden; in beiden Hinsichten schreiten wir aber sichtbar vorwärts. 4. Werden die Kinder in gemeinsamen Pfleganstalten erzogen, so tritt die häusliche Erziehung der Schulerziehung nie feindlich entgegen; Dieß ist besonders wichtig in Hinsicht auf Sitten und Gewöhnung. 5. Der Unterricht ist über die Kinderjahre hinaus fortzusetzen. Es kann Dieß ohne Nachtheil für Ausbildung zu einem besondern Beruf und ohne Nachtheil für den Broderwerb geschehen.

§. 554. Erziehungs- und Bildungswesen der Bürger soll Staatssache sein. Die Eltern haben zwar zunächst Recht und Pflicht zum Erziehen der Kinder, aber nicht sowohl zu ihrem eignen Nutzen, als zu dem ihrer Kinder. Kein Kind hat die Pflicht sich einer schlechten Erziehung durch die Eltern zu fügen. Da es aber in dieser Hinsicht noch kein eignes Urtheil zu haben pflegt, und auch keine Kraft, sich einer schlechten Erziehung gehörig zu widersetzen, so sind die Uebrigen angewiesen, hier zu seinen Gunsten einzuschreiten. Sie sind es ja auch, welche zum Theil den Nachtheil zu tragen haben, der aus schlechter Erziehung der Bürger hervorgeht. Dazu kommt daß der Einzelne, selbst wenn er die Zeit hätte, die Erziehung und Bildung seiner Kinder in den meisten Fällen nicht so vollständig und gut besorgen kann, wie Dieß geschehen soll; endlich auch noch daß die Natur selbst viele Waisen macht. Durch diese Umstände weist uns die Natur an gemeinsame Kindererziehung. Schon die erste Pflege der Kinder kann mehr gemeinsame Sache sein, als sie es zur Zeit noch ist. Die Mütter können sich dazu vereinigen, und dadurch einander von Zeit zu Zeit ablösen. Sobald die Kinder sich auf den Füßen zu halten gelernt haben, ist ihre Vereinigung während der Zeit, wo die Eltern ihren Geschäften nachgehen sollen, nicht nur eine Zeitersparniß, sondern auch noch von manchem andern Nutzen. Die Kinder regen nicht nur einander an, sondern sie gewöhnen sich auch leichter die Fehler ab zu denen ihre besondere Gemüthsart sie

drängt. Auch folgende Umstände weisen an Vereinigung der Kinder: Die Natur will für die Kinder andere Nahrung als für Erwachsene; sie gehören daher an einen abgesonderten Tisch; Vereinigung der Kinder erleichtert daß sie von ärztlichem Auge überwacht werden; dadurch kann Kinderkrankheiten rechtzeitig vorgebeugt werden. Es ist Dieß um so beachtungswerther, da sich die Kinder, wenn sie noch klein sind, über ihren Zustand nicht genugsam erklären können, und das elterliche Auge hier bald zu Viel, bald zu Wenig sieht *).

§. 555. Die Belehrung und Bildung soll sich dem Alter und den

---

*) Man hat den Vorschlägen zu einer vereinten Verpflegung der Kinder (zu deren theilweiser Inswerksetzung uns in großen Städten die Noth schon geführt hat) entgegengesetzt, daß dadurch Einförmigkeit gepflanzt, die schönen Eigenthümlichkeiten, das Gemüthliche im Menschen unterdrückt werde. Es ist Dieß in den Gründen falsch und im Erfolg ebenfalls widerlegt. Man kann allerdings bei vereinten Kindern eine Geist und Gemüth verkümmernde Behandlungsweise anwenden, aber man kann auch das Gegentheil thun, und es wird geschehen, wenn die Eltern deren Kinder so erzogen werden sie lieben, und sich um ihre Erziehung bekümmern. Einjeder der Anlage zum Lehrer und Erzieher hat, weiß die Kinder nach ihrer Eigenthümlichkeit zu behandeln, und behandelt nicht zwei unter allen seinen Zöglingen ganz gleich. Aus derselben Familie gehen gleichzeitig Geschwister durch dieselbe häusliche und Schulerziehung und Geschwister die sich in ihrem Thun und Lassen gleichen, sind gleichwohl sehr selten; Eigenthümlichkeiten der Natur lassen sich selbst mit planmäßigem Dahinarbeiten nicht wohl aufheben. Die richtigen Erziehungsgrundsätze sind eher Denen bekannt, welche das Erziehen Anderer zu ihrem Beruf machen, als Solchen, welche neben ihren übrigen Geschäften ihre Kinder erziehen sollen. Gemeinsame Erziehung, welche der Aufsicht aller Bürger unterworfen ist, und insonderheit dem Auge der Eltern, wird in einem Staat wo freies Wort gilt keine unvernünftigere sein, als vereinzelte, den Eltern freigestellte. Da zum Erziehen viele Lehrer berufen werden müssen, deren jeder seine Eigenthümlichkeiten hat, so wird auch die Erziehung nie allenthalben ganz einförmig sein; das Erziehungswesen wird sich stets auf einer breiten Bahn, nie auf einer schmalen Linie bewegen.

Der Behandlung des Unterrichts als Staatssache hat man die „Freiheit des Unterrichts" entgegengestellt. Das Wort Freiheit wird hier, wie vielfach im Leben, nicht richtig angewendet. Was man will, ist daß der Staat sich mit den wichtigsten unserer höhern Angelegenheiten, die mit allen Kräften zu fördern ihm obliegt, Nichts zu thun mache, damit sie in die Hände Solcher falle die sie in ihrem Sinn besorgen möchten, und aller Aufsicht des Staats ungeachtet in ihrem Sinn besorgen würden, da der Einfluß der Staatsaufsicht durch vielerlei Mittel gelähmt werden kann. Irgendjemand muß für den Unmündigen beschließen Was er lernen, wie er erzogen werden soll; am Natürlichsten und Besten thut Dieß der Staat. Steht daneben die Erziehung unter Aufsicht und öffentlicher Beurtheilung der Bürger, die wegen ihrer eignen Kinder dabei betheiligt sind, so ist hier der beste Jemand berufen, dem die Sache anvertraut werden kann.

Fähigkeiten der zu Bildenden anschließen. Daher ist sie mit dem Anschaulicheren zu beginnen, und anfangs mehr Gedächtnißsache, bis sich der Geist zu Einsicht in Gründe und zum Fassen von weniger Anschaulichem erhebt. Zu keiner Zeit soll man den Lernenden mit Unzweckmäßigem plagen, und etwa Zweckmäßigeres darüber bei Seite setzen. Ihm Unbegreifliches erklären zu wollen heißt ihm das Vertrauen in seine Fähigkeiten und die Lust zum Lernen nehmen. Es muß Alles zu seiner Zeit gelehrt werden; so ist z. B. der Knabe durchaus fähig, die Marschbewegungen, das Handhaben des Gewehrs, die ganze Schule des gemeinen Wehrmanns durchzumachen, er thut es mit Vergnügen, verlernt es nicht leicht wieder, und kann an die erforderliche Achtsamkeit und Folgsamkeit im Waffendienst gewöhnt werden; statt Dessen erst im zwanzigsten Jahre gedrillt zu werden ist den Meisten verhaßt. Fortwährendes Lernen ohne Gebrauch und Anwendung des Erlernten feuert nicht genugsam an; schon frühe soll daher den Kindern einige der Gesellschaft einträgliche Arbeit in die Hände gegeben, und ein verhältnißmäßiger Lohn dafür ausgesetzt werden, sei Beides auch noch so gering. Die Kinder werden dadurch zugleich an die Richtung aufs Nützliche gewöhnt, erlangen Vertrauen sich in der Welt durchschlagen zu können, und einen guten Stolz. In der Zeit wo bei dem Menschen größere Arbeitsfähigkeit eintritt, in den s. g. Unterscheidungsjahren, pflegt gegenwärtig die Lehre eines besondern Berufs ihren Anfang zu nehmen, und der weitere Unterricht aufzuhören; soll jedoch der Mensch die angemessene allgemeine Aufklärung erhalten, nach bewußten Gründen handeln können, staatlich mündig werden, so hat ihn der angemessene Unterricht noch weiter zu begleiten. Die Zeit hierzu fehlt keineswegs; denn wenn anders die vorhergegangene Zeit gehörig angewendet worden ist, so fällt jetzt der Unterricht in den meisten Zweigen der bloßen Hülfsbekenntnisse weg, es genügen also wenige Stunden in der Woche zu einer angemessenen Weiterbildung. Selbst für Fortbildung ganz Erwachsener soll Sorge genommen werden durch sonntägliche Vorträge, durch Wochenblätter, durch angemessene ihnen zum Gebrauch geöffnete Büchersammlungen.

§. 556. Zur Erziehung gehört laut oben auch daß Jeder ein besonderes Berufsgeschäft erlerne. Die Wahl des Berufs, den Einjeder vorzugsweise ergreifen soll, ist den Neigungen der Einzelnen zu überlassen, soweit als Dieß ohne Nachtheil geschehen kann. Wird der Zudrang zu einem Beruf in Vergleich mit andern zu stark, so ist das Gleichgewicht durch Unterschied in der Bezahlung herzustellen.

§. 557. Bei der Ausbildung der Bürger ist mit aller Sorgfalt zu vermeiden, daß man sie in eine falsche Begeisterung treibe. Damit stoßen sie im Leben allenthalben an; oder diese Begeisterung erlischt und weicht dem entgegengesetzten Fehler, dem Kaltsinn.

§. 558. Der Staat hat, um der Pflicht für das allgemeine Wohl zu wirken, die jedem Einzelnen obliegt, zu entsprechen, auch Bildung und Belehrung über seine Gränzen hinaus zu verbreiten. Dazu dient Aussendung von Lehrern, Verbreitung von belehrenden Büchern, Unterstützung von Recht und Vernunft im Ausland gegen Unrecht und Unvernunft. Die heutigen Lehreraussendungen (die vorzugsweise so genannten Missionen) sollen oft nur als Vorposten für den Handel, oder zu Einflußbegründung des sendenden Staates vor einem andern, oder zu Ausbreitung kirchlicher Macht dienen. Wir sollten aber den in der Kindheit stehenden Völkern nicht unsere auf geschichtlichem Weg gewordenen kirchlichen und staatlichen Verhältnisse einzuimpfen suchen, sondern vielmehr die rein natürlichen in Zuschnitt und Weise wie sie zu der besondern Bildungsart und Bildungsstufe der fraglichen Völker zunächst anpassen, von wo aus sie dann weiter zu führen sind.

IV. Sorge für angemessene Erholung, Unterhaltung, Erbauung und Erfreuung der Bürger.

§. 559. Der Mensch ist nicht bloß zur Arbeit auf Erden; es bleibt ihm vielmehr bei gehöriger Ordnung dieser eine hinreichende Zeit zu Erholung, Unterhaltung, Erbauung, Vergnügung, was Alles ebenfalls für ihn Bedürfniß ist. Zwang hierzu kann und soll nicht stattfinden; der Staat soll aber sorgen, daß der Mensch in diesen Hinsichten das Angemessene erkenne, nicht unbelehrt in Irrwege gerathe, und daß ihm passende Gelegenheit geboten sei Was er in diesen Hinsichten bedarf zu finden.

1. Staatssorge für Erholung der Bürger.

§. 560. Für Erholung, soweit sie in Ruhe besteht, ist durch angemessene Ordnung der Arbeit überhaupt schon genügend gesorgt, denn man hat alsdann angemessene Ruhezeit. Es gehört ferner zur Erholung eine passende körperliche Bewegung für Solche, welche durch ihre Arbeit auf dem Platz festgehalten werden und dabei den Körper nicht in freier

Haltung und Bewegung haben. Es gehört daher zur Staatssorge, daß Spaziergänge und Plätze zu angemessener Bewegung an volkreichen Orten nicht fehlen.

2. Staatssorge für Unterhaltung der Bürger.

§. 561. Die Unterhaltung besteht in einer solchen Beschäftigung des Geistes, welche für denselben keine eigentliche Arbeit ist. Sie ist nach unserer Natur ein Bedürfniß, nicht wegen des Vergnügens das daraus entspringt, sondern weil unsere Natur eine derartige Beschäftigung neben der Arbeit und abwechselnd mit ihr fordert; die Strafe der Langweile, der Einsamkeit, ist nicht hart wegen Entziehung des Vergnügens, sondern wegen Mangels einer angemessenen von der Natur geforderten geistigen Bewegung. Arbeit und Vergnügung geben zwar beide Unterhaltung, aber Arbeit erschöpft zugleich auf die Länge, während das Bedürfniß für leichtere Unterhaltung noch fortbesteht; gegen Vergnügungen wird man im ernstern Alter meist gleichgültiger, und dennoch bleibt der Trieb nach Unterhaltung in seiner ganzen Kraft; nach Sättigung durch Vergnügung sucht der Geist stets noch Unterhaltung, wenn er noch nicht bis zur Ruhebedürftigkeit müde ist.

§. 562. Weiß sich der Mensch nicht selbst angemessene Unterhaltung zu verschaffen, so verfällt er in Langweile, oder in allerhand Tadelnswerthes. Deßhalb muß für seine angemessene Unterhaltung gesorgt werden; sorgen nicht besondere Vereine hinreichend dafür, so soll es der Staat thun. Dazu dienen denn namentlich Büchersammlungen ansprechenden Inhalts, Zeitschriften und Vorträge über Anziehendes und Belehrendes, Gelegenheiten wo man mit Andern zusammentrifft ohne daß man daselbst Geld verzehren müßte, und wo man sich durch Gespräch, Spiel, Gesang ꝛc. unterhalten kann. — Wie wichtig es ist für eine angemessene Unterhaltung der Bürger zu sorgen, läßt sich daraus ersehen, daß Die welche das Volk bearbeiten wollen, es durch seinen Trieb nach Unterhaltung an sich zu ziehen suchen, und dadurch meist ihren Zweck erreichen. Durch Benützung dieses Triebes im Menschen läßt sich in hohem Grad auf seine Veredlung wirken.

3. Staatssorge in Hinsicht auf Erbauung der Bürger.

§. 563. In der menschlichen Natur hat auch ein Bedürfniß nach zeitweiser Erbauung seinen Grund. 1. Die Erbauung besteht vornehmlich darin, daß wir uns aus der Betrachtung unserer nächsten Angelegenheiten und Sorgen zum Höhern erheben, oder daß wir sie selbst

aus höherem Standpunkt betrachten; sie erscheinen uns dadurch in geringerer Wichtigkeit, werden durch andere Aussichten zurückgedrängt, wir fühlen uns leichter und freier. Erbauung wirkt auch im Allgemeinen auf Wiederbelebung, Kräftigung und Hervorrufung guter Grundsätze und Entschlüsse. 2. Zur Erbauung ist auch das Gebet zu rechnen. Es liegt nehmlich in unserer Natur ein Drang, Dem wovon wir voll sind Worte und Ausdruck zu geben; daher der Drang zu Dankgebet, Klaggebet, Gebet um Trost und Hülfe, Preis- und Lobgebet. — Je mehr der Mensch in seinen Gefühlen, in seiner Bildung Kind bleibt, und in Betrachtungsweise der Dinge nicht auf höherm, überzeugungsfestem Standpunkt steht, desto mehr wird er sich manchmal zu Derartigem gedrängt fühlen.

§. 564. Die ganz menschlichen Vorstellungen von Gott, die man anfangs hatte, haben zu der Ansicht geführt, daß man Gott damit diene, ihm Freude mache, seine Gewogenheit erwerbe, wenn man zu ihm bete, ihn preise und lobe, ihm danke, Aeußerungen der höchsten Achtung und Ergebenheit gegen ihn an den Tag lege, nnd Andere bestimme Dasselbe zu thun. Daher heißen denn die Veranstaltungen und Uebungen zur Erbauung noch jetzt bei uns Gottesdienst; der Name soll aber Nichts zur Sache thun. Der vernünftige Gottesdienst geschieht daher nicht um Gott zu dienen, sondern um sich selbst zu erheben, zu trösten, seinen Gefühlen Luft zu machen, seine bessern Grundsätze zu beleben und zu kräftigen ꝛc.; also um einem eignen Bedürfniß zu genügen. Soweit gute Entschlüsse von daher kommen gereicht er auch zum Besten unserer Mitmenschen.

§. 565. Der natürliche Staat dessen Richtschnur in Allem die Vernunft sein soll, hat den Gottesdienst von dieser Seite aufzufassen, und zu sorgen daß die Bürger finden Was der Mensch in diesen Hinsichten vernünftigerweise suchen kann, . . nehmlich eine ruhige, dem Gemeinen entrückte Umgebung, eine den Geist zu Erhebung stimmende Musik, erhebenden Gesang in den er miteinstimmen und seine Gefühle ausströmen kann, Vorträge die ihn erheben indem sie ihn auf höhern als den gewöhnlichen Standpunkt setzen, ihm Gründe des Trostes, der Erhebung vorführen, Gebet welches Dem was in ihm wogt Worte leiht ꝛc. *).

---

*) Der lehrende Theil des Gottesdienstes gehört hierher nur, in sofern er uns ebenfalls erhebt und in höhere Stimmung setzt.

§. 566. Es giebt Leute welche wegen Stumpfheit des Geistes oder wegen Gefühlsmangels das Bedürfuiß der Erbauung, des Gebetes, nicht haben; Andere weisen es zurück weil sie ihr Gewissen im Schlaf erhalten wollen. Aber auch Derjenige fühlt das Erbauungsbedürfniß nicht in der gemeinen Art, der mit dem Höhern vielfach beschäftigt darüber gründlich nachgedacht hat, der das Leben so zu sagen nie anders als vom höhern Gesichtspunkt aus auffaßt, der durch Denken gründliche Ueberzeugungen über das Höhere in sich trägt, nicht im Mindesten dabei durch den Glauben Anderer bestimmt wird, und also durch den Anblick ihrer Gläubigkeit weder gläubiger gemacht noch erhoben werden kann. Diesen erbaut selbst nicht jeder Gottesdienst, im Gegentheil Manches davon kann ihn stoßen; die hierher gehörigen Personen bilden indessen zur Zeit noch die Minderzahl. Die Mehrzahl wird das Bedürfniß eines vernünftigen Gottesdienstes stets haben, und selbst Diejenigen, welche sich für sich zu erbauen pflegen, werden sich durch einen vernünftigen, auf den Menschen durch angemessene Einwirkung auf Sinne und Gedanken erhebend wirkenden Gottesdienst stets wohlthuend gehoben fühlen. — Jede Erhebung des Gefühls, somit auch der Gottesdienst, hat übrigens seine Zeit.

§. 567. 1. Der Staat hat zu sorgen, daß es an einem vernünftigem Gottesdienst nicht fehle, den einjeder Bürger, weſſ' Glaubens er auch sein mag, mit Befriedigung besuchen könne. Er hat zu sorgen daß der Einzelne in dieser Hinsicht finden kann Was er in besondern Fällen des Lebens suchen möchte. 2. Neben diesen seinen eignen Einrichtungen hat der Staat jeden von dem seinigen abweichenden unschädlichen Gottesdienst zu dulden und gegen Verfolgung zu schützen; einem schädlichen hat er aber kräftigst entgegenzutreten. 3. Hierin liegt die Antwort auf die Frage, ob es im natürlichen Staat eine Staatskirche gebe. Von Staatswegen wird nehmlich über Gott, unsere Bestimmung, unsere Pflichten, unter Beifügung der Gründe gelehrt Was nach dem Ausspruch der Leute vom Fach nach der Vernunft darüber das Richtigste ist; es wird ferner gelehrt Was die verschiedenen übernatürlichen Offenbarungen hierüber sagen, und Was eine vernünftige Prüfung über deren Glaubwürdigkeit ergiebt; von Staatswegen wird ferner auch ein Gottesdienst angeordnet und besorgt, dessen Einrichtung ebenfalls so ist, wie es die Leute, die hierüber die beste Einsicht haben, für zweckmäßig erkennen.

4. Staatssorge für Vergnügung und Lebensgenuß der Bürger.

§. 568. 1. Vergnügung und Genuß gehört zur Bestimmung der Menschen. Aber der Mensch ist nicht so eingerichtet, daß er fortwährend in einem besondern Vergnügen, in besonderm Genuß schwimmen kann. Dadurch hat das Vergnügen seine Zeit wie Arbeit und Ruhe. 2. Das Vergnügen läßt sich nicht höher steigern, als die Empfindung des Menschen sich steigern läßt; sind wir nicht abgestumpft oder übersättigt, so bringen es geringere, weniger abgefeinte Reizmittel auf gleiche Höhe wie feinere. 3. Das Vergnügen kann körperliche und geistige Ursachen haben; es ist schon Vergnügen, alles Unangenehme das uns sonst umgiebt einmal entfernt zu haben. 4. Uebermaß in Vergnügen und Genuß wirkt anekelnd und ist der Gesundheit leicht nachtheilig.

§. 569. Der Staat soll sorgen daß bei seinen Bürgern in Hinsicht auf Vergnügen und Lebensgenuß die richtigen Ansichten herrschen, daß Unverständige nicht mißleitet werden, und daß Jeder rechtzeitig ohne zu große Kosten angemessene Vergnügungen finden kann.

§. 570. Es entspricht der menschlichen Natur, außer den ordentlichen Ruhetagen zuweilen besondere, die Lebenseinförmigkeit unterbrechende Festtage zu haben. An sie knüpft gute Sitte den Genuß von Speise und Getränken welche ordentlicherweise zu theuer, oder längere Zeit genossen der Gesundheit nicht zuträglich wären, kleine Reisen ꝛc. Der Staat soll sorgen, daß sich zu den passenden Zeiten die Bürger zu Musik, Gesang, Tanz, Spiel, Unterhaltung, mäßigem Genuß feinerer Speisen und Getränke in angemessenem Raum vereinen können, ohne daß es zu bedeutende Kosten macht, ohne daß sie den Wirthen dabei zinsbar werden, ohne daß ein anständiges Maß und der Anstand überhaupt dabei überschritten wird. (Wie jede Gemeinde ihre Kirche hat, so könnte sie auch ihren Unterhaltungssaal haben.) — Sorge für anständige Vergnügung seiner Bürger durch den Staat wird rasch auf ihre Veredlung wirken, wenn ihr sonstiger Zustand daneben nur ein irgend erträglicher ist.

V. Sorge für Wissenschaft und Kunst.

---

§. 571. Die Sorge für Erhaltung und Fortbildung von Wissenschaften und Künsten liegt dem Staat ob, wegen ihrer mittelbaren

Wichtigkeit für das Wohl Aller. Sie erstreckt sich auf alle Wissenschaftszweige, und auf alle Arten von Künsten und Geschicklichkeiten, auf nützliche und auf schöne Künste. Wissenschaft und Kunst haben sich zwar ohne Staatsunterstützungen aus ihren ersten Anfängen gehoben, und sich sogar gegen gewaltthätige Verfolgungen durch Kirche und Staat durchgerungen, indem Mancher ihnen Leben und Vermögen zum Opfer brachte; es ist aber darum nicht weniger Pflicht des Staates sie zu schützen, und man hat auch diese Pflicht im Allgemeinen anerkannt; man hat besondere Wissenschafts- und Kunstpfleganstalten (Akademien) gegründet, Gesetze gegen den Nachdruck und zum Schutz von Erfindungen erlassen; man unterstützt wissenschaftliche Unternehmungen und Versuche, Entdeckungsreisen, man unterhält Bücher-, Kunst- und Naturraliensammlungen; hoffnungsvollen jungen Leuten hat man Unterstützungen, verdienten ältern Auszeichnungen und Belohnungen zukommen lassen; man hat für Leistungen in Wissenschaft, in schönen Künsten, in Landwirthschaft und Viehzucht, Preise ausgesetzt; man hat den Gewerben durch Schutzzölle unter die Arme gegriffen, Was nicht bloß zu ihrer Vermehrung, sondern auch zu ihrer Vervollkommnung beigetragen hat. Immerhin ist aber in dieser Sache noch nicht gehörige Ordnung und Maß; Unterstützungen werden noch übel angewendet, während sie am rechten Ort fehlen, oder Eifersucht und Neid ihre Vertheilung schlecht leitet. Daher der so oft vorkommende Fall, daß die Lebenden Fehler der Vorfahren gegen verdiente Männer durch Denkmale sühnen wollen, während sie gegen verdienstvolle Männer ihrer Zeit auf gleiche Art fehlen.

§. 572. 1. Größere Staaten sollen Pfleganstalten für Wissenschaften und Künste jeder Art besitzen; kleinere Staaten sollen sich zu Errichtung solcher Anstalten vereinigen. 2. Die Mitglieder solcher Anstalten sollen zu planmäßiger Thätigkeit und zu Zusammenwirken angehalten werden. Während die Einen im Einzelnen weiterstreben; sollen die Andern angemessene und in einander greifende Lehrbücher über unser gesammtes Wissen und Können ausarbeiten, und hierbei ihre Kräfte vereinigen, einander die Fehler und Schwächen verbessern. 3. Die erforderlichen Sammlungen und Geräthe sollen angeschafft und unterhalten werden. Sie sollen Denen welche sie zu benützen haben ohne allzugroße Reise- und Aufenthaltskosten zugänglich sein. 4. Fähige Leute, welche sich Erforschungen und Entdeckungen hingeben wollen, auch wenn sie Jahre brauchen ehe sie Erfolge haben, sollen dafür unterstützt werden; Anfänger können bei gegenwärtiger Höhe der Künste und Wissen-

schaften ohnehin nicht mehr leicht Belangreiches leisten. 5. Verdienste sollen angemessen belohnt werden, sei es in runder Summe oder durch Jahrgehalte oder sonstwie; dafür sollen aber die Leistungen für welche Belohnungen gegeben werden dem Staat zufallen *).

VI. Sorge für Abhaltung und Bekämpfung von Allem was dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen feindlich sein kann.

---

§. 573. Was dem Staatswohl feindlich ist, erfordert: 1. Aufsicht damit es nicht geschehe, und, wenn es gleichwohl geschehen will, abgewendet werden könne. 2. Es erfordert zum Theil vorsorglicher Einrichtungen die sein Eintreten abhalten. 3. Es erfordert, wenn es eingetreten ist, Maßregeln seiner Beseitigung. — In vorliegendem Abschnitt ist daher zu handeln: Vom Aufsichtswesen, vom Vorsorgswesen, und von den Anstalten des Staats zu Beseitigung von Feindlichem das ungeachtet Aufsicht und Vorsorge nicht zurückbleiben will.

1. Das Aufsichtswesen **).

§. 574. 1. Die Aufsicht des Staats bezieht sich entweder auf die gemeinen Verhältnisse (z. B. auf das Betragen der Bürger überhaupt); oder auf besondere Verhältnisse (z. B. auf den Fleiß und die Tüchtigkeit der Beamten); es giebt demnach eine gemeine und eine besondere Aufsicht ***). 2. Die Aufsicht kann von den Bürgern selbst

---

*) Von den Erfindungspatenten pflegen meist ganz andre Personen als die Erfinder den Nutzen zu ziehen. Viele gute Erfindungen werden von Denen die sie an sich kaufen sollten verkleinert, und der Erfinder welcher gewöhnlich der Sache seine Mittel geopfert hat unterdrückt. — Von den Schutzzöllen als Mittel zur Hebung der Gewerbe und dem Fall ihrer Zulässigkeit ist bereits in §. 534 näher gehandelt.

**) Das Aufsichtswesen hat vorzugsweise den Namen der Polizei erhalten. Dem Wortsinn nach geht übrigens dieser Ausdruck auf viel Allgemeineres, er bezieht sich danach auf Staatliches überhaupt. Daher wird auch der Begriff Polizei bald weiter bald enger genommen, denn man pflegt auch das Vorsorgswesen unter den Namen Polizei zu bringen, ja alle Staatssorge zu Beseitigung von Feindlichem soweit sie nicht das Rechts- und das Wehrwesen besonders betrifft.

***) Die Aufsicht der letztern Art, und die Vorkehren die damit verbunden sind, pflegt man das Disciplinarwesen zu nennen; so spricht man z. B. von der militairischen Disciplin, der Schuldisciplin ꝛc.

ausgeübt werden; sie haben sogar eine natürliche Rechtspflicht hierzu, soweit sie nicht durch die bestellte Staatsaufsicht derselben enthoben werden. 3. Zu Ausübung der gemeinen Aufsicht pflegt der Staat besondere Beamte zu halten; die besondere Aufsicht pflegt von denjenigen Beamten ausgeübt zu werden, welche überhaupt mit derartigen besondern Gegenständen zu thun haben. 4. Die besondere Aufsicht richtet sich nach den besondern Umständen; so besteht z. B. für Cassen und für Vorrathslager die Untersuchung der Vorräthe, welche die höhere Behörde von Zeit zu Zeit vornehmen soll. 5. Die gemeine Aufsicht bezieht sich auf Alles was bei den gemeinen Verhältnissen Schädliches eintreten kann, sei es wegen der für alle Staaten gleichgeltenden, oder aber wegen besonderer nur bei diesem oder jenem Staat vorkommender besonderer Verhältnisse. 6. Aus den hiernach zu erwähnenden Vorsorgsanstalten und den Anstalten zu wirklicher Beseitigung des Schädlichen ergiebt sich genugsam, auf was Alles die Aufsicht zu richten ist. 7. Die Aufsicht ist eigentlich selbst auch eine Maßregel der Vorsorge.*)

2. Das Vorsorgswesen.

§. 575. Das Vorsorgswesen erstreckt sich auf Alles was dem Staatswohl feindlich, durch Vorsorge aber abgewendet oder verringert werden kann. Als die hauptsächlichern dahin zielenden Einrichtungen sind hier folgende herauszuheben: 1. Feststellung und Bekanntmachung der Staatsgesetze, 2. gesetzliche Anbefehlung gefahrabwendender Maßregeln an die Bürger, 3. Anstellung eines Aufsichtspersonals über alles Widergesetzliche und Schädliche das vorkommen kann, 4. Anordnung einer Personenaufsicht, 5. Einrichtung von Schutzmaßregeln zu Gunsten der Gesundheit der Bürger, 6. Vorsorge für Außerzweifelstellung der Vermögensrechte der Bürger, 7. Vorsorge daß Vereine im Staat nicht mächtiger werden als er selbst, 8. Anbefehlung von Schwangerschaftsanzeigen zu Verhütung des Kindsmords ꝛc. ꝛc.

§. 576. 1. Der Staat soll seine Gesetze verurkunden und sie zu Jedermanns Kenntniß bringen. Durch Ersteres wird ihnen das Un-

---

*) Von dem Aufsichtswesen, welches Feindliches entdecken und verhüten soll, verschieden ist diejenige Aufsicht, durch welche der Staatsverein in steter Kenntniß aller Verhältnisse in und außer dem Staat gehalten werden soll, um jeweilen seine Maßnahmen danach einrichten zu können, z. B. über den Bedarf an Salz und Eisen, über das Steigen der Bevölkerung, über die fortschreitende Bildung der Bürger, über gefährliche Bewegungen und Rüstungen in den Nachbarstaaten ꝛc.

sichere und Schwankende benommen, und durch Letzteres werden Die welche sich danach richten sollen, in den Stand gesetzt sie gehörig kennen zu lernen. 2. Die Gesetze beziehen sich : a. auf die Einrichtung des Staats an sich, b. auf seine Verhältnisse zu andern Staaten, Vereinen und Einzelnen, c. auf die Rechte der Privaten als solcher im Staat.*) 3. In allen diesen Hinsichten soll der Staat gesetzlich zu machen suchen Was den Grundsätzen der natürlichen Staatslehre und des natürlichen Rechts entspricht; seine Anordnungen im Einzelnen sollen in deren Geist getroffen sein.**) 4. Die Gesetze sollen in den Volkssprachen abgefaßt sein, denn wenn das Volk mündig werden soll, so müssen ihm seine Gesetze so zugänglich sein als möglich. Die Gesetze sollen verständlich, klar, und nach den Regeln vollkommenster Wissenschaftlichkeit verfaßt sein. Dieß erhöht ihre Zugänglichkeit, verkürzt ihren Inhalt und erleichtert ihre Auslegung. Die Gesetze können in einer Weise klar und einfach sein, daß selbst Wer nur die Dorfschule durchgemacht hat und von mittelmäßigem Verstand ist, sie ohne Lehrmeister verstehen und kennen lernen kann; in einem richtig eingerichteten Staat müssen sie einen Theil des Volksunterrichts ausmachen.

§. 577. Es giebt mancherlei Verhältnisse, wo man durch gesetzliche Anbefehlung von Vorsorgsmaßregeln, oder durch Verbote von gefahrdrohendem Sicherheit und Wohlfahrt befördern kann. Der Staat soll derartige Befehle und Verbote gesetzlich aussprechen und handhaben. Dahin gehört z. B. das Verbot nichtfeuerfester Bauten, der Befehl zu fleißigem Auskehren der Rauchfänge, die Beschränkung des Giftverkaufs, die Vorschriften über Aufbewahrung leichtentzündlicher Stoffe, über

---

*) Verfassung eines Staates sollte man nur die Gesetze über die Geschäftsherrlichkeit und ihre Ausübung, sowie über die Einrichtung des Staatsdienerwesens benennen; Dasjenige welches man heutzutag meist Verfassung nennt, sollte Staatsgrundgesetz heißen. Das Staatsgrundgesetz soll nehmlich bestimmen : 1. den Zweck des Staates, 2. den Weg und die Weise in welcher für denselben gewirkt werden soll, 3. die Grundsätze über die Geschäftsherrlichkeit und ihre Ausübung, 4. die allgemeinen Grundsätze über alle Staatseinrichtungen und 5. die Grundsätze über Abänderungen am Staatsgrundgesetz.

**) Die Gesetze des Staats machen nicht erst das Recht, sondern es ist schon vorher vorhanden. 1. Mit Gründung des Staats sind auch alle staatlichen Rechte begründet die aus dem Begriff des Staats fließen. 2. Auch ohne Strafgesetze sind die von der Vernunft im Allgemeinen und in besondern Fällen für strafbar erklärten Handlungen strafbar. Wäre der Satz richtig : Keine Strafe ohne Strafgesetz; so müßte man noch vielmehr den Satz aufstellen : Keine Strafe wo keine Kenntniß des Strafgesetzes war;.. Wer sorgt aber daß alle Welt das Strafgesetzbuch besitze und lese?!

vorsichtigen Grubenbau, über hinreichende Versorgung der in See gehenden Schiffe ꝛc. ꝛc.

§. 578. Der Staat soll die angemessenen Aufsichtspersonen anstellen, welche zu Abhaltung und Entdeckung des Nachtheiligen jeder Art, komme es von Menschen, Thieren oder Naturkräften, zu wachen haben. Dieser Art der Aufsicht fällt auch das Wachen über die Sitten anheim, soweit sich hier ein Einschreiten des Staats rechtfertigen läßt, z. B. gegen Unzucht, Verführung ꝛc. Theils hat man allgemeine Aufseher, die ihre Aufsicht auf alle Arten von Gesetzwidrigkeiten zu richten haben, theils Aufseher über besondere Arten von Gegenständen.

§. 579. Die Personenaufsicht soll ergeben Was einerjeden Person zuzutrauen und anzuvertrauen ist Dazu dienen Nachweisungen über die Erwerbsquellen und Ausgaben der Personen, Bücher über deren Betragen (Leumdensbücher in denen die Bestrafungen und gegen die Personen eingelangten Anzeigen angemerkt werden), ferner die Einrichtung daß von Fremden Beibringung gehöriger Ausweisschriften und Leumdenszeugnisse von den Orten ihres frühern Aufenthaltes gefordert wird. *)

§. 580. Es sind mancherlei Anstalten zu Gunsten des Lebens und der Gesundheit der Personen zu treffen. Dahin gehört namentlich das Impfen der Kinder von Staatswegen, die Sperranstalten gegen Einschleppung von Krankheiten soweit Absperrung Schutz dagegen geben kann, die Sorge daß Niemand lebendig begraben werde, daß eine Versicherung über die wahren Gründe des Todes bei einerjeden Person stattfinde, daß im Fall von Erstickungen, Ertrinken ꝛc. Rettungsmittel bereit seien, daß ungesunde Sümpfe ausgetrocknet werden, daß die Begräbnißplätze aus der Nähe bewohnter Orte verlegt **), Abdeckereien errichtet werden ꝛc. ꝛc.

---

*) Man hat die Buchführung über den Wandel der im Staat Lebenden angefeindet, aber mit Unrecht. Ein zweischneidiges Schwert ist sie wie manches Andere, aber ein solches ist nur gefährlich in schlechter Hand, die sich auch mit einem einschneidigen selbst verletzen kann. Weiß Einjeder, daß Was er sich zu Schulden kommen läßt nicht vergessen wird, so ist Das für ihn nur ein guter Antrieb. Freilich kann Jemand bei den Behörden auch hinterrücks verleumdet werden, aber ist Dieß nicht ohne Aufführungslisten ebenfalls möglich? Ein richtiger Beurtheiler schätzt Was Jemand in der Jugendzeit auf sich geladen hat nicht höher als es wiegt, und hält neben bloße Anzeigen die Glaubwürdigkeit der Anzeiger und den allgemeinen Ruf der dadurch verdächtigten Person.

**) Es läßt sich kaum zweifeln, daß man später wieder darauf zurückkommen wird die Leichen zu verbrennen statt sie durch Fäulniß zerstören zu lassen.

§. 581. Der Staat soll soviel er kann Vorsorgsmaßregeln zu Außerzweifelsetzung der Rechte der Bürger treffen. Dahin gehört namentlich die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Sicherung gegen Unterschiebung und Fälschung von Letztenwillensordnungen, die Entfernung untüchtiger und unredlicher Anwälte und Verschreiber, die Sicherung gläubigerischer Ansprüche soweit als Dieß zweckmäßig ist, die Ordnung und Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens, die Führung von Abstammungslisten ꝛc. ꝛc. *)

§. 582. Die Vorsorge des Staats erstreckt sich auch auf alle Vereine, die sich im Staat bilden oder Boden daselbst fassen. Er hat sie nur insoweit zuzulassen, als sie ihm keine Gefahr drohen. Daher soll sie der Staat auch zu keiner Macht erwachsen lassen, die eine feindselige Stellung gegen ihn einnehmen könnte und die er dann nicht mehr zu besiegen vermöchte. **)

---

*) Die genauern Vorkehren welche hier zu treffen sind, sind sehr verschiedenartig. So dient z. B. zu Sicherstellung von Verlassenschaften wesentlich die Insicherheitbringung der Schriften des Verstorbenen die seine Vermögensverhältnisse betreffen. Es dient zu Sicherung gegen Unterschiebung und Fälschung von letztwilligen Verfügungen die Anordnung daß sie bei Staatsbehörden niederzulegen sind, die sie auch bei der Eröffnung mit dem Echtheitszeugniß zu versehen, auch für den Fall des Verlusts oder der Fälschung eine Abschrift davon zurückzubehalten haben. Es dient zu Sicherung gegen gewissenlose und ungeschickte Anwälte und Verschreiber die Vorschrift, daß dieselben für strengen Fleiß und die erforderlichen Kenntniße haften und in ihren Kostensforderungen ein angemessenes Maß halten müssen; der Staat soll übrigens Anstalt treffen daß Beide ganz entbehrlich werden. Zu Sicherung gläubigerischer Ansprüche dienen, je nach den Grundsätzen auf denen ein Staat beruht, verschiedene Einrichtungen; erkennt nehmlich der Staat Eigenthum der Privaten an Grund und Boden an, und ist er dem Betrieb von Geschäften und Unternehmungen mit an Zins genommenen Mitteln nicht entgegen, so muß er eine zweckmäßige Buchführung über den Grundbesitz haben, über die auf Grundpfändern versicherten Forderungen, und über alle Forderungen, welche einen Vorrang vor andern haben sollen. Für den Staat aber, welcher schon zu den richtigen Grundsätzen gelangt ist, fällt Dieses weg; er bedarf aber einer Buchführung über seinen Grund und Boden und dessen Ausleihung, über die Mittel die er an Arbeitsgenossenschaften abgiebt ꝛc.; (eine Buchführung über Grundpfandsforderungen kommt dann nicht vor). In einem solchen Staat ist auch das Vormundschaftswesen ein viel einfacheres als gegenwärtig; Liegenschaftseigenthum und zinsbare Forderungen kommen nicht vor; das Mündelvermögen ist verwaltet und besorgt, wenn es der Staat, je nach der Zweckmäßigkeit, in Natur aufbewahrt, oder verkauft und den Mündeln den Werth gut schreibt. An diesem können dann ihre Erziehungskosten abgerechnet werden. Großjährige welche mit ererbtem Gut übel wirthschaften, sind dahin zu bevormunden, daß ihnen die Verwaltung solchen Guts entzogen wird.

**) Man kann diesen Grundsatz gefährlich finden; ein Staat der das Richtige anstrebt wird davon keinen Mißbrauch machen, ein Staat aber dessen Leiter Ver-

§. 583. Eine besondere Vorsorganstalt gegen Kindsmord und Unzucht ist die Nöthigung außereheliche Schwangerschaft anzuzeigen. Will man hingegen den Fall außerehelicher Schwangerschaft strafen, so ist man ungerecht; denn in vielen Fällen weit höherer Unzüchtigkeit tritt keine Schwangerschaft ein. Eine außerehelich schwanger Werdende ist heutzutag ohnehin schon so gut wie gestraft.

§. 584. Zu den Vorsorgsmaßregeln pflegt noch die Erlaubnißeinholung zu Verbreitung einer jeden Druckschrift oder bildlichen Darstellung zu gehören, s. g. Censur dieser Gegenstände. Sie ist bei richtigen Staatsverhältnissen schlechthin zu verwerfen. 1. Unmündige welche durch Dergleichen verleitet werden könnten, werden bei richtigen Staatseinrichtungen unter Aufsicht erzogen, die alles Nachtheilige der Art von ihnen entfernt hält; Erwachsene sollen aber so erzogen sein, daß sie durch Derartiges nicht verleitet werden können, sobald für gehörige Widerlegung gesorgt wird. Die Verfassung und Verwaltung des Staats, die Glaubens- und Sittenlehren zu denen sie sich bekennen, sollen ihnen soviel Zutrauen erwecken, daß sie über Entgegengesetztes selbst wenn es mit noch soviel Schein auftritt, nicht urtheilen wollen, ehe sie selbst tiefer nachgedacht und Gegenberichte gehört haben. Es genügen daher für sie Widerlegungen der schädlichen Werke nebst Bestrafung böser Absichten die denselben zu Grund lagen. 2. Angriffe gegen Denk- und Handlungsweise einer Person durch die Presse können, wo die Verhältnisse Dieß zweckmäßig erscheinen lassen, unter die Bedingung gestellt werden, daß dem Angegriffenen Kenntniß des Angriffs und Gelegenheit gegeben werde, gleichzeitig mit dem Angriff seine Erwiederung erscheinen zu lassen. Wer seinen Ruf durch sein Benehmen von Jahren her festgestellt hat, wird indeß auch durch Verleumdung nicht so stark erschüttert, daß seine Antwort nothwendig gleichzeitig mit dem Angriff erscheinen müßte, umsomehr wenn alle mit der Sache bekannten Ehrenhaften, wie ihre Pflicht ist, ihre Stimme für ihn erheben. 3. Das Mitsprechen der Staatsbürger von Fähigkeiten in allen Staatssachen und die öffentliche Besprechung des Betragens und der Amtshandlungen der Staatsbeamten und Privaten ist eine so heilsame Sache, daß die Nachtheile, welche der Mangel einer vorgreifenden Censur mit sich bringt, dagegen verschwinden, umsomehr wenn auf jeden Mißbrauch der Presse von Staatswegen geachtet, und scharfe

---

werfliches anstreben, wird Mittel finden alle gesetzlichen Gewähren unwirksam zu machen.

Ahndung darauf gesetzt wird. Namentlich muß bei Mißbrauch der Presse der wahre Schuldige ermittelt werden; den mehrmals Fehlenden muß vom Gericht für angemessene Zeit der Mund gänzlich geschlossen werden, und zwar so, daß Andre die deren Arbeiten den Namen leihen möchten darüber zum Eid gehalten werden können. 4. Nur Schriften aus Ländern in welche man den Verleumder nicht verfolgen könnte, können einer vorgreifenden Maßregel unterworfen werden, nehmlich derjenigen, daß Bewilligung zu ihrer Verbreitung einzuholen ist, wenn der inländische Verbreiter etwa darin enthaltene Lügen und Verleumdungen nicht vertreten will.

§. 585. Schädliches, das Aufsicht und Vorsorgsmaßregeln nicht abgewendet haben, muß durch Beseitigungsanstalten im engern Sinn entfernt werden. Die Anstalten dieser Art sind mannigfach, z. B. Uferbauten wo Flöße die Ufer beschädigen, Löschmaßregeln gegen Feuer wo dieses ausbricht. Namentlich gehören hierher aber folgende drei Anstalten, über welche etwas Näheres zu sagen ist, nehmlich 1. Untersuchen, Beurtheilen und Bestrafen der Strafbarkeiten (Strafrechtspflege nebst Zuchtanstalten), 2. Entscheiden der Rechtsstreitigkeiten und Bereithalung der nöthigen Gewalt zu Durchführung des Rechts (Privatrechtspflege), und 3. das Wehrwesen.

a. Von der Strafrechtspflege.

§. 586. 1. Grund des Strafens, Recht dazu und was Alles strafbar ist, ist in §. 355 u. f. erörtert. 2. Soweit Aufsicht die Strafbarkeiten nicht verhindern kann, muß die Entdeckung begangener Strafbarkeiten und der Schuldigen zum Zweck angemessener Bestrafung erstrebt werden, es muß angemessene Untersuchung darüber stattfinden. 3. Nicht das Recht, sondern nur die Selbstausübung des Rechts zu untersuchen, zu beurtheilen, zu strafen, hört im Staat für den Einzelnen auf; und zwar hört es nur soweit auf, als für den Staat möglich ist hier an Platz des Einzelnen zu treten; außerdem verbleibt dem Einzelnen dessen Selbstausübung. Grund ist die Zweckmäßigkeit. 4. Aus Grund der Zweckmäßigkeit muß auch den Einzelnen das Recht verbleiben, durch Anzeigen und Anklagen Untersuchungen hervorzurufen und auf deren gehörige Führung einzuwirken. Der Einzelne handelt hier im Vortheil Aller, selbst wenn er dabei einen Vermögensnutzen für sich mitverfolgt; er soll daher auch nur wegen Böswilligkeit und Nachlässigkeit, wodurch er Jemanden anschuldigt oder verdächtigt, zu Kosten verurtheilt werden können. 5. Die Rechte welche der Unter-

suchungsbeamte haben soll, sind die in §. 101 u. f. entwickelten. 6. Der Staat soll die Wahrheit suchen, nicht Schuld wo keine ist. Der untersuchende Beamte soll daher in Hinsicht auf Schuld und Unschuld zugleich untersuchen. 7. Die Ergebnisse der Untersuchung, die Maßregeln des Beamten und seine Gründe, sind stets alsogleich niederzuschreiben und von dem in Untersuchung Befindlichen durch seine Unterschrift anerkennen zu lassen. Einerseits erfordert die Natur des menschlichen Gedächtnisses die Niederschreibung, andrerseits dient das Geschriebene zum Beweis sowohl gegen den Abgehörten, als gegen den Untersuchungsbeamten, wenn gegen ihn Beschwerde geführt wird. 8. Hinsichtlich seiner Behandlung soll der in Untersuchung Liegende Beiziehung von Schutzzeugen fordern können. 9. In hinreichend wichtigen Sachen soll ein Staatsanwalt bei der Untersuchung wachen daß die Gründe der Schuld nicht übergangen werden, und ein Vertheidiger soll Gleiches thun in Hinsicht auf die Unschuldsgründe. 10. In unbedeutenderen Straffachen hat zweckmäßigerweise der untersuchende Beamte auch das Urtheil zu sprechen; er kennt bereits Personen und Sache. Wer sich bedrückt glaubt, soll Beschwerde gegen ihn erheben können, welche vor angemessen besetztem Gericht und in Gegenwart des Richters der sich sofort zu verantworten hat, geführt werden soll. 11. In wichtigern Sachen sind für das Rechtsprechen zwei, vier und mehr Richter mit dem Richter welcher die Untersuchung geführt hat zu vereinigen; man kann ihn sogar selbst vom Stimmgeben ausschließen. Zugleich haben Staatsanwalt und Vertheidiger hier anklagend und vertheidigend aufzutreten (soweit sie nehmlich Grund dafür finden).

§. 587. Es ist ein noch jetzt obschwebender Streit, ob die Straffachen öffentlich und ob sie mündlich verhandelt werden sollen. 1. Oeffentlichkeit, wobei auch der Angeschuldigte erscheinen muß, wirkt für Solche die Schamgefühl haben um desto abhaltender; sie giebt ferner dem Volk das Zutrauen daß nicht hinter geschlossenen Thüren Gunst oder Ungunst walte, obschon Dieß zum Theil auch bei offenen Thüren geschehen kann. Darum ist auch ein sehr wichtiger Theil der Oeffentlichkeit daß die öffentliche Auflegung der Acten nach dem Spruch verlangt werden kann, und daß man seine Ansicht darüber durch den Druck aussprechen kann. Dieß ist selbst wichtiger als die öffentliche Verhandlung der Sache; denn nur auffallende Rechtshändel ziehen viele Zuhörer in den Gerichtssaal, wenige von diesen folgen den ganzen Verhandlungen und sind bei schwierigen Sachen im Stand eine tüchtige Meinung über Gerechtigkeit des Urtheils zu gewinnen. 2. Ansehend

die Mündlichkeit, so ist eine reine Mündlichkeit in Straffachen hier nicht gemeint. a. Ehe eine Straffache zum Abspruch reif ist, ist darüber zu untersuchen, d. h. auf angemessenem Wege hervorzufördern Was darüber Licht geben kann; hierbei muß auch das Angemessene niedergeschrieben werden. 2. Bei der Beschaffenheit unseres Erkenntnißvermögens sind wir nicht im Stand, allenthalben ohne vorherige Kenntniß von einer Sache aus einer Berichterstattung, Anhörung von Beweisen und Gegenbeweisen, Anklage und Vertheidigung ein wohlerwogenes Urtheil zu fällen, und alle Fragen zu Erläuterung der Sache zu stellen, die bei Gestattung von ruhiger Ueberlegung von uns gestellt werden würden. Die Richter müssen daher Was über eine Sache vorliegt, und die Anträge welche gestellt werden sollen, vorher erdauern können, wenn ihr Urtheil nirgens ein überstürztes sein soll. Erst hiernach sollen sie zu Gericht sitzen um sich die Beweise vorlegen zu lassen, die Begründung der Vorträge zu hören, die Erläuterungsfragen zu stellen*), und dann in Berathung zu treten und das Urtheil zu fällen. c. Die einleitende Berichterstattung, mit welcher die öffentliche Verhandlung einer Sache beginnen soll, wird am Angemessensten einem Berichterstatter übertragen, nicht dem Ankläger, derselbe kann sich ihr dann anschließen, indem er anfügt Was er noch darüber hinaus anzubringen hat. d. Ob bei einem Abspruch alle Zeugen und Sachverständigen persönlich aufgeführt werden sollen oder nicht, darüber soll die Zweckmäßigkeit entscheiden. Die persönliche Aufführung derselben darf nicht zu hoch angeschlagen werden; es giebt Angeklagte und Zeugen die auch den Menschenkenner täuschen, und jeder erfahrene Untersuchungsrichter wird zugeben, daß er viele von ihm Verhörte erst nach längerer Zeit, nach und nach und durch aufmerksame Beobachtung kennen gelernt hat. Manche werden leicht verlegen, und es ist oft zu schwer zu erkennen Was auf Rechnung unschuldiger Verlegenheit oder auf Bewußtsein von Schuld zu setzen ist. e. Soll nicht das Eine über das Andere wieder vergessen werden, so ist es zweckmäßig, daß jeder in Frage tretende

---

*) Das Gericht soll zu jeder Zeit Vervollständigungsanträge stellen können; ein eigentliches Urtheil ob eine Sache zur Verhandlung genugsam vorbereitet sei auszufällen, ist unzweckmäßig, da der Untersuchungsbeamte hierfür soweit geübt sein soll, daß nur seltener Vervollständigungen nothwendig werden. Auch können ihn Staatsanwalt, Vertheidiger und die Richter (welche die Acten vor der Verhandlung selbst lesen sollen) auf das noch Erforderliche aufmerksam machen. Der Zweckmäßigkeit nach führt derselbe Beamte die Untersuchung von Anfang bis zu End. Auch soll dasselbe Gericht erforderlichenfalls zu erkennen haben, ob eine anhängig gemachte Sache fallen zu lassen sei oder nicht.

Punkt sofort nach Für und Gegen erörtert und sogleich entschieden werde.

§. 588. Eine besondere Frage ist, ob die Richter öffentlich ihre Meinung abgeben und begründen sollen. Oeffentliches Berathschlagen giebt Gelegenheit die Richter genauer kennen zu lernen, auch kann dann an die Parteien noch die Frage gestellt werden, ob sie die Auffassung der Richter etwa zu berichtigen hätten, und ob sie auf Gründe die durch diese vorgebracht worden noch Etwas zu erklären hätten. Bei richtigen Staatszuständen fällt auch die Einwendung weg, daß bei öffentlicher Berathung und Abstimmung manche Richter fürchten würden, wenn sie gerecht wären, den Haß einer Partei auf sich zu laden; der Einzelrichter ist stets im Fall sich dem Haß der Betheiligten auszusetzen, und auch bei geheimer Abstimmung mehrköpfiger Gerichte pflegt zu verlauten wie dieser oder jener Richter gestimmt hat (oft sogar falsch oder entstellt). Die Frage über öffentliches Berathschlagen und Abstimmen wäre daher zu bejahen.

§. 589. 1. Was erforderlich ist, damit eine Sache als bewiesen angesehen werden könne, und wie bei nicht vollständigem Beweis zu urtheilen sei, ist in §. 136 u. f. erörtert. 2. Der Strafrichter hat jeweilen auch über den Schadensbetrag den Jemand wegen der in Untersuchung gezogenen Widerrechtlichkeit zu fordern haben kann, mitzuentscheiden, und zwar schon darum, weil die Größe des gestifteten Schadens und wie viel daran ersetzt oder nicht ersetzt wird, bei Abmessung von Strafe von Wichtigkeit ist.

§. 590. Man betrachtet es als eine Gewähr für gute Rechtspflege (für Strafrechtspflege wie für Rechtspflege in Nichtstraffachen), wenn der Entscheid vor einen höhern Richter gezogen werden kann. Es dürfte noch zweckmäßiger sein daß sogleich je nach Wichtigkeit der Sache ein, drei, fünf oder mehr Personen als Richter zur Beurtheilung berufen würden, von deren Entscheid keine Berufung an einen höhern Richter gestattet wäre. Das Geschäft würde dadurch sogleich vor ein im Verhältniß zu seiner Wichtigkeit genügend besetztes Gericht gebracht, und der Aufschub den eine zwei- und dreimalige Beurtheilung oder der abzuwartende Vorübergang der Bedenkfrist macht, würde abgeschnitten. Oberentscheide sind oft nicht besser als die ersten Entscheide, und wenn sie besser sind, so sind sie es kaum weil eine erstinstanzliche Beurtheilung vorangegangen ist, sondern weil tüchtige Richter die Sache gehörig erwogen haben. Daß Dieß geschehe, kann aber auch bei einem einzigen Abspruch erzielt werden; die Richter sollen nach eigener Ueberlegung

der Sache und Anhörung der Gründe der Betheiligten richten, und dafür nicht der Anhörung der Gründe unterer Gerichte bedürfen. Im Fall der Abschaffung von Obergerichten empfiehlt sich aber daß die Parteien, wie in §. 588 angedeutet worden, die Auffassung der Sache durch die Richter noch berichtigen, und sich über die Gründe erklären können, welche diese dem Urtheil unterzulegen gedenken.

§. 591. 1. Aufhebung eines Urtheils wegen Formfehlern sollte nur dann gestattet sein, wenn die Formverletzung nicht ohne Einfluß auf die Sache geblieben ist. 2. Das Gesuch um Aufhebung wegen eines einflußreichen Formfehlers, ebenso wie das Gesuch um einen neuen Entscheid wegen neuaufgefundener Beweisgründe (§. 138) sollte Sache desselben Gerichts sein das den ersten Entscheid ausgefällt hat. 3. Hingegen sollte eine Klage gegen die Richter auf Strafe und Ersatz wegen böslichen und wegen nachlässigen Beurtheilens einer Sache zulässig sein. 4. Endlich muß erlaubt sein jedes Urtheil zur öffentlichen Kunde zu bringen und öffentlich zu beleuchten (§. 587). 5. Zu diesen verschiedenen Zwecken muß daher auch eine Verhandlungsverschreibung und eine Urtheilsausfertigung mit Urtheilsgründen gemacht werden.

§. 592. Als eine Gewähr guter Rechtspflege betrachtet man ferner Uebertragung der Rechtsprechung an besondere Behörden, welche von den übrigen Staatsbehörden in keiner Hinsicht verfolgt und gedrückt werden können. In Zeiten wo die den Staat leitenden Behörden sich Einwirkung auf die Urtheile in Rechtssachen erlauben möchten, hat die unabhängige Stellung der richtenden Behörden wirklichen Werth. Doch schlägt man ihn allzuhoch an; Tugend der Richter und freie Presse sind die hauptsächlichste und beste Währschaft in dieser Beziehung. Mit ihnen wird man bei abhängigen Richtern besser daran sein, als ohne sie bei ganz unabhängig gestellten. Man kann ja den Verwandten der Richter anthun Was man ihnen nicht selbst anthun kann! Wo die Staatsleiter Orden und Titel auch an Richter spenden, sie zu höhern Aemtern befördern könuen, ist die s. g. Gewaltentrennung ein trügerischer Schutz.

§. 593. Alle Sprüche welche auf den Grund des Rechts gefällt werden sollen (mit Ausnahme der in §. 594 hiernach genannten Fälle) sollen von den ordentlichen Gerichtsbehörden ausgefällt werden. Will also z. B. ein Beamter sich der Strafe nicht unterziehen, welche seine höhere Behörde ihm auflegt, so soll die Sache vor die richtenden Behörden gebracht werden müssen; weisen die Behörden Ansuchen ab, welche nach Rechtsgründen zu entscheiden sind, z. B. das Ansuchen eine

Feuerstelle anlegen zu dürfen, gestützt darauf, daß man allen Anforderungen des Gesetzes für Gestattetsein solcher Anlagen entsprochen habe; so sollen diese Sachen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können. Anders hingegen wenn der Entscheid nach Zweckmäßigkeitsgründen gefällt werden soll; z. B. wenn das Gesetz vorschreibt, es sollen nicht mehr Bäckereien sein als der Zweckmäßigkeit entspricht; hier läßt sich gegen Abschlag zu Errichtung einer Bäckerei bei der übergeordneten Behörde Hülfe suchen, es läßt sich wegen Pflichtwidrigkeit der abweisenden Beamten gegen diese klagen, und es läßt sich die Sache der Oeffentlichkeit übergeben, . . ein Entscheid durch den Richter läßt sich aber nicht fordern. (Natürlich sollen Staatsmaßregeln durch Berufung auf den Richter nicht aufgehalten werden können; man muß sich ihnen, wenn es gefordert wird, fügen, und bei dem Richter dann auf Ersatz klagen.)

§. 594. Die einzigen Sachen welche den ordentlichen Gerichten zu entziehen sind, sind: 1. die Straffachen bei den Truppen in Kriegszeit, 2. die Straffachen auf Schiffen welche längere Zeit von der Heimath entfernt bleiben müssen; (in diesen beiden Fällen muß der Forterhaltung der Zucht wegen das Strafen rasch vor sich gehen, und die Verhältnisse erlauben oft auch nicht zu den ordentlichen Gerichten der Strafbaren Zuflucht zu nehmen); 3. Ein Kriegsheer, das für eine gerechte Sache unter Waffen ist, muß darauf bestehen, für die Strafbarkeiten von allen Dritten, welche für die Sicherheit und die Zwecke des Heeres Bedeutung haben, die untersuchenden und entscheidenden Beamten selbst zu bestellen.

§. 595. Eine Frage welche ebenfalls die Gewähr für gerechte richterliche Entscheide betrifft, ist diejenige, ob die Beweisfrage (im Gegensatz der Gesetzesanwendung) durch Rechtsmänner vom Fach und bleibend angestellte Richter entschieden werden solle, oder durch eine Anzahl ehrbarer, einsichtsvoller Männer aus dem Volk, die nur für kurze Zeit berufen werden (s. g. Geschworne). Sachkundige und geübte Männer verdienen überall den Vorzug vor nichtsachkundigen und ungeübten. Dieß als Regel; auf die Regel hin müssen aber die allgemeinen Anordnungen gestellt werden, nicht auf Ausnahmen. Einflüssen jeder Art haben sich gelehrte sowohl als ungelehrte, ständige sowohl als unständige Richter, zugänglich gezeigt,..namentlich in Fragen von staatlicher Bedeutung. Nach der Natur des Menschen läßt sich behaupten, daß unabhängig gestellte gelehrte Richter zu gerechten Entscheiden auch noch durch das Gefühl angetrieben werden, daß sie ihrem Ruf als

tüchtige Rechtskenner und scharfsinnige Beurtheiler keine Unehre machen wollen. Um heutzutag ohne zu große Kosten die erforderliche Anzahl gelehrter Richter für die wichtigern Sachen zusammenzubringen, bedarf es nichts Andres, als daß zu den Fällen wo das Gericht stärker besetzt sein soll, die Richter aus den benachbarten Bezirken herbeigerufen werden. Sind einmal die Staatseinrichtungen ganz vollkommen, so werden die Richter weniger Geschäfte zu erledigen finden, und die Verständigern in jeder Gemeinde sollen ohne besonders Beruf daraus zu machen hinreichend gute Richter abgeben können.

§. 596. Die Oeffentlichkeit und die Zahl der Geschäfte erfordert daß für die verschiedenen Bezirke auch besondere Gerichte aufgestellt werden. Dieß führt zur Nothwendigkeit von Bestimmungen darüber, vor welchen rtes Gericht eine fragliche Sache gehöre, d. h. von Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Die Bestimmungen hierüber sollen die Zweckmäßigkeit zur Grundlage haben. Danach werden aber die Gerichtsstände weder sehr zahlreich, noch der Entscheid über Zuständigkeit des einen oder des andern schwierig.

§. 597. Zweckmäßigkeit muß entscheiden ob für Strafsachen und Nichtstrafsachen besondere Gerichtsabtheilungen zu machen sind oder nicht. In großen Städten wird es zu bejahen, in wenig volkreichen Gegenden zu verneinen sein. Sobald es die Zweckmäßigkeit erfordert daß der Richter noch andere Geschäfte habe, weil ihm das Untersuchen und Rechtsprechen zu wenig Beschäftigung giebt; so liegt es am Nächsten, daß er mit vormundschaftlichen Geschäften, Verschreibung von Rechtssachen ꝛc. betraut werde; es verstärkt Dieß seine Uebung im Rechtsfach, und die mit derartigen Geschäften Betrauten sollen gleichviel und gleichwenig von den übrigen Staatsbehörden unabhängig sein wie die Richter.

§. 598. Die Strafvollstreckung wie die Vollstreckung der Urtheile in Vermögenssachen wird nicht unzweckmäßig ebenfalls unter Aufsicht und Leitung der Gerichtsbehörden gestellt, denn auch hier handelt es sich um Sorge für Rechte von Privaten als solcher. Ueber die Strafmittel und über die Vollstreckung und Geltendmachung der Rechte in Strafsachen wie in Nichtstrafsachen ist im Allgemeinen auf das Naturrecht zu verweisen; nach den dort angegebenen Grundsätzen ist das Verfahren einzurichten.

§. 599. Zur Vollstreckung in Strafsachen gehören im Staat namentlich auch Anstalten in welchen die Freiheitsstrafen abzubüßen sind. Diese Anstalten sind dahin einzurichten daß die Sträflinge hinreichend

sicher aufgehoben, daß sie zu angemessener Arbeit gehalten, und daß sie wenn möglich zu bessern Grundsätzen bekehrt werden. Der Ertrag ihrer Arbeit, soweit er nicht zu ihrem Unterhalt aufgeht, soll zu Ersetzung des von ihnen verursachten Schadens verwendet werden. Nach Beendigung ihrer Strafzeit soll, wenn der von ihnen gestiftete Schaden noch nicht vollständig ersetzt ist, Zwang zu fernerer Abverdienung desselben eintreten. Zu dem Schaden den der Strafbare zu ersetzen hat gehören die von ihm veranlaßten Mehrkosten die der Staat wegen Untersuchung und Beurtheilung seiner Sache hat, nicht aber ein Antheil der Kosten für Unterhaltung von Gerichtsanstalten überhaupt, denn diese müßte auch ohne den besondern Fall da sein.

b. Von der Rechtspflege in Nichtstraffachen.

§. 600. 1. Was für die Rechtspflege in Straffachen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen und der Urtheilsfindung, über Rechtsmittel gegen ein ausgesprochenes Urtheil, über Besetzung und Zuständigkeit der Gerichte gesagt worden, gilt, soweit die Verhältnisse gleich sind, auch für die Rechtspflege in Nichtstraffachen. 2. Auch in Nichtstraffachen ist wie in Straffachen Aufgabe des Richters : zu untersuchen wo das Recht liege, soweit nicht etwa ein Betheiligter Etwas davon freiwillig aufgeben will. Läge aber in Annahme dieses Aufgebens von der andern Seite eine Schlechtigkeit die in der Staatsgesellschaft nicht geduldet werden dürfte, so wäre dieses Verzichten nicht zu beachten und die Sache also gleichwohl zu untersuchen (§. 307). 3. Wo eine Partei für ihre Rechte die Staatshülfe nachsucht, soll sie sich auch bemühen ihr Recht klar zu machen; in gleicher Weise dann auch die Gegenpartei ihre Gegengründe. 4. Der Richter soll sich seinerseits bemühen, sie hierbei angemessen zu unterstützen, denn der Staat will und soll das wahre Recht gegen das Unrecht schützen, daher auch mitwirken es zu finden. Der Richter hat daher zur Aufklärung der Sache mitzuwirken, nicht bloß dem Verhandeln der Parteien unthätig zuzusehen.

§. 601. Nach den Grundsätzen des vorigen §en scheinen folgende Einrichtungen und Verfahrensvorschriften für zu beurtheilende Nichtstraffachen die angemessenen: In Sachen von so geringem Werth daß die Zulassung von Rechtsbeiständen (Fürsprechern) zu kostbar wäre, urtheilt ein Einzelrichter, und das Verfahren ist etwa das hiernach beschriebene. Der Kläger begiebt sich zum Richter und begehrt Vorladung des Beklagten. Der Richter hört den Kläger sogleich kurz ab,

um sich erforderlichenfalls für die vorkommenden Fragen besonders vorbereiten und die Gesetze nachlesen zu können; er bestimmt eine Zeit zu Erscheinung der Parteien und ladet den Beklagten dazu vor. Findet er den Kläger nach seinen eignen Anbringen ganz im Ungrund, so giebt er ihm indeß schon ohne den Beklagten vorzuladen ein Abweisungsurtheil. Parteien können auch ungeladen vor dem Richter erscheinen. Erscheinen nun die Parteien vor dem Richter, sei es ungeladen oder auf Vorladung, so verhört er eine nach der andern, schreibt die streitigen Punkte und den darauf bezüglichen Verhalt kurz auf und läßt ihn von den Parteien schriftlich anerkennen, fragt nach den Beweismitteln, veranstaltet deren Zurhandbringung, schreibt deren wesentliche Ergebnisse ebenfalls auf, läßt sie von den Zeugen, den Sachverständigen, ebenfalls schriftlich anerkennen, und setzt darunter seinen Spruch mit kurzen Entscheidungsgründen, wofür er aber Bedenkzeit nehmen kann. Diese Streitverschreibung verbleibt in den Händen des Richters; die Parteien können Abschrift davon fordern, sei es um den Richter zu verklagen, sei es um den Spruch zu veröffentlichen, sei es zu andern Zwecken. Es soll von den Parteien abhängen, ob sie ihre Sache bei offener oder geschlossener Thüre behandelt wissen wollen. Die Parteien sollen auch das Recht haben, binnen angemessener Frist nachdem sie Abschrift der Verhandlungen erhoben haben den Sachverhalt zu berichtigen und darauf frische Beurtheilung der gleichen Sache durch denselben Richter zu begehren.—Wohnen die Parteien in verschiedenen Gerichtsbezirken, so sollte, wenn der Kläger nicht vorzöge in den Bezirk des Beklagten zu reisen, jede Partei vor dem Richter unter dem sie wohnt ihre Erklärungen machen können und die Richter die Verschreibung derselben hin und hersenden. Solche Verschreibungen fallen alsdann wohl etwas länger aus, dafür werden aber die Reisekosten erspart.

§. 602. In Streitigkeiten um ganz Kleines kann man auch Dieß Verfahren noch zu weitläufig finden; hingegen muß dann bemerkt werden, daß wenn Parteien wegen sehr Kleinem vor den Richter gehen, es ihnen mehr um das Recht als um den streitigen Werth zu thun ist, und daß hierin ein Grund liegt, das Verfahren wie geschildert einzurichten, statt die Sache ohne alle Schriftlichkeit abzuthun.

§. 603. In Sachen wo der Werth des Streits erlaubt Fürsprecher zuzuziehen, soll auch das Gericht aus mehrern Personen bestehen. Nachdem ein einzelner Richter die Parteien wie in obigem Fall verhört hat, erhalten sie Abschriften der Sachverschreibung, um sie ihren Fürsprechern zuzustellen. Diese sollen dann innerhalb einer kurzen Frist

eingeben: 1. etwaige Sachberichtigungen und Vervollständigungen in Thatsachen und Beweisgründen, 2. Bezeichnung der Art ihrer Einwendungen und Gegeneinwendungen. Die Eingaben der einen Partei sind jeweilen der andern zu eröffnen, und dann mit der Sachverschreibung den Richtern zum Lesen mitzutheilen. Nachdem Fürsprecher und Richter also vorbereitet sind, ist die Sache durch Erstere mündlich vorzutragen; es sind dabei die Beweisurkunden aufzulegen, und die Zeugen und Sachverständigen aufzuführen und abzuhören, wobei Richter und Parteien Fragrecht haben. Haben Parteien nicht von sich aus alles Thatsächliche bewiesen was behauptet und bestritten worden, und hat es auch der die Sache vorbereitende Richter nicht hergestellt; so kann jetzt erst noch auf ein Beweisverfahren hinsichtlich dieser Punkte erkannt werden; zweckmäßigerweise wird in den meisten Fällen sogleich für den Fall daß Nichts weiter werde bewiesen werden der Endentscheid ausgefällt. Bei der mündlichen Verhandlung einer Sache soll jeder Punkt, ehe zu Verhandlungen über einen neuen übergegangen wird, zu End verhandelt und entschieden werden; dann wird nicht das Eine über das Andere vergessen und es werden dadurch manche überflüssige Verhandlungen erspart.

§. 604. In Dingen von sehr bedeutendem Werth soll das Gericht noch stärker besetzt werden, und es soll den Parteien frei stehen ihre Anbringen, statt sie vom Richter verschreiben zu lassen, geschrieben einzugeben. Die Form hierfür ist am zweckmäßigsten die, daß eine Partei um die andere ihren Vortrag zweifach ausgefertigt beim Richter einreicht, der dann dem Gegner das eine Doppel mittheilt mit darauf bemerkter Frist zu Eingabe der Gegenvorkehr oder Bestimmung des Tags zur Verhandlung der Sache vor Gericht,.. welche Frist jeweilen auch dem andern Theil mitzutheilen ist. Bei diesem Verfahren ist nicht im Voraus zu widerlegen Was der Gegner etwa vorbringen dürfte, nicht im Voraus zu rechtfertigen Was er noch nicht bestritten hat. Ueber thatsächliche Behauptungen des Gegners, wenn man sie nicht anerkennen will, soll man sich unzweifelhaft verneinend erklären müssen. Es muß für Vorbringung der mehrern Sach- und Rechtsgründe der Gleichzeitigkeitsgrundsatz (die s. g. Eventualmaxime) gelten; dadurch wird die Zahl der Schriften in eine gewisse Gränze gebannt. Mit ihrer zweiten Schrift ist dann jede Partei der Regel nach im Stand die Beweise zu nennen, die sie anrufen will. Urkunden die zweifelsohne zur Sprache kommen, können schon mit der ersten Schrift eingereicht werden. Der Richter soll hierauf die in seinen Händen befindlichen

Schriften den übrigen Richtern mittheilen, und nachdem die Sache so vorbereitet ist, einen Tag zur mündlichen Verhandlung derselben ansetzen, worüber Alles gilt, was für die Verhandlungen nach beendigter Vorbereitung auch im Fall des vorigen §en gilt.

§. 605. Man muß zwar in allen Rechtsstreitigkeiten die noch nicht rechtlich entschieden sind, einen rechtlichen Entscheid verlangen können; die Zweckmäßigkeit gebietet aber daß bei gewissen dringenden Beweisen einstweilige Vollstreckung nicht aufgehalten werde, oder wenigstens vorläufige Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können.

§. 606. Versuche zu freundlicher Ausgleichung der Parteien soll der Richter da machen, wo es aus irgend einem Grund zweckmäßig scheint. Dieß kann er aber nicht vor Kenntniß der Sachlage, also nicht bevor die Abhörung der Parteien oder der Schriftenwechsel beendigt ist. Es sollen durch diese Versuche weder Verzögerungen noch Kosten veranlaßt werden.

§. 607. Die Gerichte sind eine Einrichtung, welche für alle Staatsbürger in Bereitschaft gehalten wird die in den Fall kommen können Recht zu suchen; sie üben die sonst auf den einzelnen Bürgern liegende Pflicht das Recht zu schützen, und darum zu untersuchen und zu entscheiden auf welcher Seite es in vorkommenden Fällen sich finde. Die Kosten für Erhaltung von Gerichten überhaupt sollen daher nicht von Denen allein getragen werden, die in den Fall kommen sie wirklich zu brauchen, sondern diese sollen nur einen besondern Beitrag dazu geben, insofern die Gerichte mehr Kosten machen wenn sie mehr mit Geschäften beladen sind. Diesen Beitrag, und die Kosten welche die Parteien haben, soll die unterliegende als die unrechthabende Partei ersetzen, wenn angenommen werden muß, daß sie über ihr Unrecht nicht habe in vernünftigem Zweifel sein können; sonst soll jede Partei ihre gehabten Kosten an sich tragen. Der Beitrag an die Gerichtskosten wird in letzterm Fall am Angemessensten erlassen, dafür aber muthwillig Streitenden jeweilen eine Geldbuße aufgelegt zum Zweck um dem Staat die Rechtskosten überhaupt zu erleichtern, und Schaden in solchen Fällen decken zu helfen wo der Schädiger selbst dazu nicht im Stand ist.

§. 608. Die Vollstreckung in den Nichtstraffachen soll nach folgenden Grundsätzen statt finden: 1. Jedem auf irgend eine Art in Anspruch Genommenen soll Gelegenheit gegeben werden zu erklären: ob er Etwas dagegen einzuwenden habe und Was. 2. Er soll, wenn ausgemacht ist daß er Nichts einzuwenden habe, und er gleichwohl nicht auf der Stelle erfüllt, Gründe anführen, die einigen Aufschub

rechtfertigen. 3. Vor etwaiger Aufschubsgestattung durch den Richter soll angemessene Sicherheit für künftige Erfüllung gegeben werden. 4. Ist kein Grund für Fristgestattung, oder ist die gestattete Frist abgelaufen, so ist die Vollstreckung im Weitern von Staatswegen zu besorgen. 5. Muß Dieß auf dem Weg der Pfandnahme geschehen, so sollten diese Pfänder in Niederlagen gebracht werden können, wo sogleich der Schatzungswerth darauf vorgeschossen, und sie dann zu Gunsten des Schuldners feilgehalten würden, so daß Dieser beim Verkauf den etwaigen Mehrerlös über die Schatzung hinaus (nach Abzug der Verkaufskosten) zu beziehen hätte. 6. Das Gesetz muß bei der Vollstreckung auf den Grundsatz der Strenge gebaut sein; es darf das Gewinnsuchen mit fremden Mitteln, auf fremde Kosten und Gefahr, nicht unterstützt werden. (Bei strengem Gesetz genießt übrigens der Mittellose mehr Zutrauen im Fall des Bedürfnisses, und der Zinsfuß pflegt wegen der größern Sicherheit des Gläubigers niedriger zu sein.)

c. Von dem Wehrwesen.

§. 609. Für die Fälle wo im Innern des Staats Gewaltanwendung erforderlich ist, sind die zum gemeinen Aufsehen bestellten Personen gewöhnlich ausreichend; umsomehr da alle Bürger die Pflicht haben ihnen freiwillig beizustehen; in einem auf richtige Grundsätze gebauten Staat wird Niemand eine Schmach darin sehen daß der Bürger den Gesetzen Hand bietet, und zu ihrer zwangsweisen Vollstreckung mitzuwirken bereit ist; Solches kann nur da Jemanden einfallen, wo das natürliche Recht gegen unvernünftige Staatseinrichtungen kämpft. Es giebt aber auch Fälle wo eine größere Kraftentwickelung erforderlich ist, sei es gegen Innen oder gegen Außen. Der Staat bedarf für solchen Fall eines tüchtigen Wehrwesens.

§. 610. Für ein natürliches Wehrwesen gelten folgende Grundsätze: 1. Jede Mannsperson soll waffengeübt sein. 2. Der männlichen Jugend sollen die obersten Sätze der Kriegswissenschaft vorgetragen werden. 3. Die Ausrüstung des Wehrmannes soll der strengsten Zweckmäßigkeit entsprechen. 4. Das Volk soll sich mit größter Schnelligkeit unter die Waffen stellen können. 5. Das Verpflegungswesen soll aufs Beste geordnet und aufs Strengste überwacht sein. 6. Der Staat soll stets soweit versorgt sein, daß ihn ein Krieg nicht überraschen kann. 7. Das Wehrwesen soll in allen Zweigen angemessen bestellt sein. 8. Die Wehrmänner sollen bei besondern Zumuthungen die ihnen gemacht werden, mit dem Grund derselben bekannt gemacht

zu werden verlangen können. 9. Wer Wehrdienst thun muß (die Kriegsschule ist hierunter nicht verstanden) soll angemessen entschädigt werden. 10. Das Heer bedarf seiner besondern Gerichte (§. 594).

§. 611. Soll der Mann sein wozu ihn die Natur angewiesen hat, so muß er ein waffenfähiger Mann sein. Daher soll der Knabe neben den allgemeinen Leibesübungen die Marschbewegungen, die Handhabung des Gewehrs, das Schießen und den Kampf mit dem Gewehrspieß erlernen. Die erforderliche Anzahl soll jeweilen auch im Reiten, in Bedienung des groben Geschützes, im Wehrdienst auf Schiffen geübt werden. Nichts erhöht den persönlichen Muth und das Selbstvertrauen mehr, als das Bewußtsein die Waffen führen zu können; gegen die etwa von daher befürchtete Händelsucht giebt es genugsame Mittel. Die männliche Jugend soll daher von Klein auf in allen diesen Hinsichten geübt werden; sie liebt diese Beschäftigungen, sie wird dadurch von Manchem abgehalten, wozu Langweile und Unthätigkeit sie sonst verleitet; sie hat dann nicht nöthig ihren Thätigkeitsdrang durch Taback einzuschläfern, da ihr angemessene Leibesübungen geboten sind. Bei solcher Erziehung der Knaben fällt die heutige kostbare Einübung für den Waffendienst dahin; zugleich kann Mannszucht geübt und gepflanzt werden; sie erwächst alsdann mit dem Knaben und er begreift ihre Wichtigkeit. Die Lehrer der Leibesübungen müssen auch Mannszucht lehren.

§. 612. Der männlichen Jugend sollen die obersten Sätze der Kriegswissenschaften vorgetragen, und Solche welche besondere Fähigkeiten dafür zeigen, sollen genauer darin unterrichtet werden. Die Zwecke der verschiedenen Marschbewegungen und Stellungen und der Mannszucht müssen Allen klar gemacht werden.*) Kenntniß der allgemeinen Sätze der Kriegswissenschaften giebt Kenntniß von Stärke und Maß der Gefahr für eine Truppe und bewahrt vor Nachlässigkeit ebensosehr wie vor ungemessenem (s. g. panischen) Schrecken.

§. 613. Die Ausrüstung des Wehrmanns muß rein auf dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit beruhen, und darf nicht hinter der Zeit

*) Eine Truppe die von Kind auf in den Märschen, der Waffenhandhabung, der Handhabung von Mannszucht und in den obersten Sätzen der Kriegswissenschaft unterrichtet ist, bedarf keines besondern niedern Officierstandes, fast Jeder ist fähig in jedem Augenblick ein solcher untergeordneter Führer zu werden. Die Truppen sollen diese untergeordneten Führer, sobald sie erforderlich werden, selbst wählen. Die untergeordneten Führer bedürfen auch keiner äußern Auszeichnungen wie sie heutzutag stattfinden, sie bedürfen nur eines sehr einfachen Abzeichens das sie kenntlich macht.

zurückbleiben. Tand und Plagerei, für welche das Wesentliche oft vernachlässigt wird, müssen wegfallen. So sieht man oft auf äußere Reinlichkeit statt auf innere, sieht ob außen kein Knopf fehlt, statt zu sorgen daß der zu Fuß Dienende mit passendem Fußzeug versehen sei, um nicht nach einem gewöhnlichen Tagemarsch marschunfähig zu werden. Noch ist unsere Wehrmannschaft unzweckmäßig mit Lederwerk und unbrauchbarem Säbel behängt und beschwert, mit blankem Zeug geziert das täglich geputzt werden soll ꝛc. Für stehende Truppen in Friedenszeiten giebt das eine Beschäftigung, bei Volksbewaffnung ist es ein unbedingter Uebelstand.

§. 614. Die Mannschaft im ganzen Staat soll angemessen eingetheilt sein, damit die Zusammengehörigen rasch vereinigt werden können. Daher sollen auch die erforderlichen Bewaffnungsgegenstände an angemessenen Orten aufgestappelt sein; die Zuerstaufzubietenden sollen ihre Ausrüstung in ihrer Wohnung haben, damit sie aufs Schnellste bewaffnet und marschfertig dastehen können.

§. 615. Das Verpflegungswesen der Truppen soll Gegenstand der lebhaftesten Staatssorge sein. Es ist von der allerhöchsten Bedeutung, indem durch schlechte Versorgung ganze Heere entkräftet, mißmuthig gemacht, zu Grund gerichtet werden können. Keiner Klage in dieser Hinsicht soll zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und Unterschleife sollen aufs Allerhärteste geahndet werden, weil Leben und Schicksal vieler Tausende davon abhängt.

§. 616. Im Frieden soll der Staat mit Allem versehen sein, was er für den Fall eines Kriegs bedarf, und was dann wegen Sperre dem Land vorenthalten würde. Versorgen in der Friedenszeit verhindert auch daß mit einbrechendem Krieg die ganze Last auf einmal gefühlt wird, daß plötzliches Aufkaufen die Preise übertreibt, daß Nachbarstaaten argwöhnisch werden.

§. 617. Das Wehrwesen erstreckt sich auf Landmacht und Seemacht. Zur Landmacht gehören auch die Festungen; sie dienen namentlich zum Sperren von Straßen und Päſſen, zu Unterbrechung der Verbindungen des darüber hinausrückenden Feindes, zu Anlehnpunkten für schwächere Heere, zu Sicherung großer Vorräthe ꝛc. Ihre Anlegung muß auf ihren Zweck berechnet, und es müssen die nöthigen Einrichtungen getroffen sein, daß sich die darin zu bergenden Vorräthe rasch und leicht dahin bringen lassen.*) Läßt sich Dieß in bedeutendem

*) Es wird bei Festungen zum Bergen der Vorräthe nicht an Festungen

Umfang bewerkstelligen, so kann der Feind, der keine Unterhaltsmittel vorfindet, aufgehalten, zu erschöpfenden Anstrengungen für seinen Unterhalt genöthigt, durch Mangel entkräftet, und dann mit Wirksamkeit angegriffen und auf dem Rückzug vernichtet werden; so hat auch ein kleineres Land von einer größern Macht weniger zu fürchten. Weiß der Bürger seine Habe und Familie geborgen, weiß er daß der Schaden des Einzelnen von der Gesammtheit getragen wird; so kämpft er mit mehr Vertrauen und Zuversicht. — Die Seemacht eines Staates muß größtentheils durch Bewaffnung seiner Handelsschiffe gebildet werden können; werden sie dadurch weniger tüchtige Handelsschiffe, so werden dafür auch die Kosten besonderer Kriegsschiffe erspart und der Staat kann daher auch den Rhedern wegen der ihnen zur Pflicht gemachten Bauart der Schiffe eine Entschädigung bieten. — Kostbare Waffengattungen, wie Reiterei und berittene Stückmannschaft sollen soweit möglich erspart werden. *)

§. 618. Einheit im Plan, Raschheit und Kraft in der Ausführung sind im Kriegswesen so wichtig, daß die von Oben kommenden Befehle zu vollziehen sind, ohne daß der Regel nach zuvor die Gründe auseinandergesetzt zu werden brauchen. Gleichwohl kann der Mensch nicht schuldig sein alles Urtheil gefangen zu geben. Es ist daher Sorge des Befehlshabers, bei Befehlen die unmenschlich, unsinnig oder verrätherisch scheinen, soviel zu thun, daß seine Untergebenen Grund finden müssen, Folge zu leisten. Ein weiter gehender Gehorsam kann einem denkenden Menschen nicht zur Pflicht gemacht werden, man kann von ihm nur fordern daß er sich im Fall der Noth für einen nützlichen Zweck, nicht aber daß er sich ohne Noth und nutzlos opfere.

§. 619. Die in Dienst gerufenen Wehrmänner sollen angemessen entschädigt werden. Nichtwaffenfähige welche arbeitsfähig sind, sollen, wenn sie nicht im Verpflegungs- und Rechnungswesen für die Truppen verwendet werden, für das Wehrwesen einen besondern Beitrag liefern.

---

mit geschlossenem Wall gedacht, sondern an Ketten selbstständiger fester Punkte, die eine Gegend einfach oder mehrfach umschließen, und einander kräftig unterstützen. So lassen sich mit verhältnißmäßig geringen Kosten Festungen von ungeheurer Ausdehnung herstellen.

*) Für Vertheidigung auf dem eignen Gebiet kann sich ein Volk das mit dem feindlichen Nachbarvolk in solcher Bewaffnung nicht Schritt halten kann, helfen, indem es die ebnen Gegenden wo einst Schlachten angenommen werden möchten mit schmalen Waldstreifen, dichten Hecken, tiefen und breiten Gräben durchschneidet.

VII. Sorge für Ordnung des Mitgliedwesens im Staatsverein und seinen Untervereinen.

1. Bürgerverzeichnisse.

§. 620. Die Staatsmitglieder als solche, die Staatsbürger, haben wie sich aus dem Bisherigen und Nachfolgenden ergiebt, mancherlei Rechte und Pflichten. Der Staatsverein muß daher seine Mitglieder kennen. Es müssen deßhalb Verzeichnisse über dieselben gehalten werden, und es muß bestimmt sein wie man Staatsbürger wird und aufhört es zu sein. Der Staat bedarf, wie schon in §. 484 gesagt worden, der Eintheilung in Kreise und Unterkreise; die Mitgliederverzeichnisse werden am Einfachsten nach diesen Kreisen geführt. Die Bürgerverzeichnisse erfordern daß Jeder einen Namen trage durch den er von Andern zu unterscheiden ist. Die Bürgerverzeichnisse können außer dem angegebenen Zweck auch noch für andre Zwecke dienen, z. B. für Nachweisung der Abstammung wo Erbsansprüche hieraus hergeleitet werden. Sie sollen daher so geführt werden, daß sie zugleich auch diesen andern Zwecken entsprechen. Für Ordnung des Staatsmitgliedschaftswesens müssen in diese Verzeichnisse die Vorgänge eingetragen werden, welche für Begründung oder Aufhebung der Staatsmitgliedschaft von Bedeutung sind; also Geburt und Absterben eines Staatsbürgers, Einbürgerung Jemandens der bis dahin anderswohin gehörte, Austritt eines Staatsbürgers aus dem Staat, und Verehelichungen, letztere sowohl wegen der Rechte von Eltern und Kindern, als weil die Ehe die Frau in den Staatsverband des Mannes bringt, falls sie bisher demselben nicht angehörte (§. 621). Bei Eintragung von Geburten, Sterbfällen ꝛc. müssen die erforderlichen Nachweise vorliegen daß kein Betrug im Spiel sei.

2. Gründe welche zum Staatsbürger machen.

§. 621. Die Gründe welche Jemanden zum Staatsbürger machen, sind der Natur der Sache nach folgende: 1. Geburt von einer Staatsbürgerin, 2. Verheirathung einer Nichtstaatsbürgerin mit einem Staatsbürger, 3. freiwillige Einbürgerung eines fremden Mannes, 4. gezwungene Aufnahme von Bürgern anderer Staaten zu Ausgleichung der Bevölkerungsverhältnisse (§. 519), 5. gezwungenes Eintreten, sei es daß Staaten erst gegründet werden, oder daß vernunftgemäße

Vereinigungen mit Zwang bewirkt werden (§. 254). Zu den drei erstern Fällen wird hiernach noch Einiges beigefügt, die beiden andern haben bereits oben ihre Erledigung gefunden.

§. 622. Wer von einer Staatsbürgerin geboren wird, wird Staatsbürger, selbst wenn er außer dem Staat empfangen und geboren wurde. 1. Ist das Kind ein eheliches, so ist die Mutter durch die Heirath Bürgerin desselben Staats wie der Vater. Die Natur weist die Kinder an die ehelichen Eltern und an denjenigen Staatsverein, dem die Eltern angehören. 2. Will Jemand ein Kind seiner Ehefrau nicht anerkennen, so hat Das, wenn der Staat die Erziehung aller Kinder der Staatsbürger vorschießt, keine Schwierigkeit; findet sich die Mutter dadurch ungerecht gekränkt, so kann sie, wenn der Mann keinen Verdacht der Untreue auf sie bringen kann, Genugthuung fordern; findet sich das Kind dadurch von Erbschaften ausgeschlossen, die ihm seiner Abstammung halber zugesichert sind und vom Willen des Vaters nicht allein abhängen, so kann es verlangen zugelassen zu werden, bis man seine eheliche Abstammung hinreichend verdächtig mache, wofür die Erklärung des Vaters eine nach den Umständen zu würdigende Anzeige ist. 3. Personen, die sich außerehelich mit einander einlassen, thun Dieß nicht der Kinder wegen, sie wollen vielmehr in dieser Hinsicht keine Gemeinschaft, der Vater will Nichts vom Kind, die Mutter weiß daß er sich desselben nicht annehmen will, theilbar ist es nicht, und so gehört es am Natürlichsten der Mutter an, die auch in allen Fällen gewiß ist. Folgeweise gehört es aber auch dem Staat der Mutter an. 4. Wollte man ein Kind das im Ausland empfangen und geboren würde im Staat der Mutter nicht aufnehmen; so würde Frauen der Eintritt in andere Staaten verwehrt, oder sie würden im Fall der Schwangerschaft fortgewiesen werden.

§. 623. Die Natur will nicht das schroffe Abschließen der verschiedenen Völker, sie will Kreuzung derselben. Dieß hat zur Folge daß Personen verschiedener Staaten Ehen mit einander eingehen. Ehegatten wohnen der Regel nach am gleichen Ort, und es entscheidet gewöhnlich der Aufenthalt des Mannes über den Wohnort, weil er den bedeutenderen Wirkungskreis hat. Daher ist das Natürlichere daß die Frau durch die Heirath in den Staat des Ehemanns eintritt. — Das Einheirathen gleicht sich unter Gränznachbarn nahezu aus. Ist Das nicht, so kann darauf hin begehrt werden, daß zeitenweise zur Ausgleichung die erforderliche Anzahl Personen aus dem einen Staat in den andern aufgenommen werde. Dadurch fallen Einzugsgelder weg.

§. 624. Freiwillige Einbürgerung fremder Männer soll der Staat nur dann gestatten, wenn er sie zweckmäßig finden muß, sei es weil er ohnehin dem Staat des Einzubürgernden Volk abnehmen muß, oder weil ihm der Einzubürgernde Mittel, Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, zubringt, welche den Antheil aufwiegen, den derselbe für sich und seine Nachkommen am Staatsgut erhält. Bringt er Frau und Kinder mit, so ist Dieß mit in Rechnung zu ziehen. Heirathet er aber eine Staatsbürgerin, so kommt in Rechnung, daß sie auch sonst in diesem Staat Kinder geboren haben würde.

3. Gründe wodurch man aufhört Staatsbürger zu sein.

§. 625. 1. Man hört auf Staatsbürger zu sein a. durch den Tod, b. durch Austritt, c. durch Ausheirathen (§. 623). 2. Vor dem Austritt aus dem Staat soll man seine Pflichten gegen denselben erfüllt haben. Der Austritt ist erst als vollständig anzusehen, wenn diese Pflichten erfüllt sind, und der Austretende in einen andern Staat eingetreten ist, oder auf andere Weise einen andern Benützungsantheil an der Erde erlangt hat; bis dahin bestehen die Pflichten des Staats dem er angehört hat noch fort. 3. Mitglied zweier Staaten zugleich kann man nicht sein; a. es ist der Natur des Staatszwecks entgegen; b. die Pflichten die man als Mitglied zweier Staaten zugleich hätte, könnten mit einander in Widerspruch kommen; c. man kann sein Recht auf einen Benützungsantheil an der Erde nicht doppelt ausüben. 4. Wegziehen ins Ausland kann statthaben ohne daß man aus dem Staat, dem man angehört, austritt. 5. Heirathet sich eine Frau aus dem Staatsverband, dem sie bisher angehörte, heraus, so folgen ihr die Kinder die sie bereits hat nicht nach; es ist kein Grund dafür da. 6. Ausschließung aus dem Staatsverband ist keine zulässige Strafe; man kann keinem Staat zumuthen den Ausgestoßenen aufzunehmen. 7. Verschollenheitserklärung ist bloß Aussprechen einer Todesvermuthung, also keine Ausschließung eines gleichwohl noch Lebenden aus dem Staatsverein.

4. Uebergabe von Land und Volk an einen andern Staatsverein.

§. 626. Es kann gefragt werden, ob Landestheile mit ihren Bewohnern ohne ihren Willen in einen andern Staatsverband gebracht werden können. Vorausgesetzt 1. es spreche ein Zweckmäßigkeitsgrund dafür, 2. der neue Staat beruhe ebenfalls auf den richtigen Staats-

grundsätzen, 3. die Benützungsantheile der an ihn zu überlassenden Staatsbürger an der Erde würden dadurch nicht ungerecht verändert, 4. sie auch sonst in keine schlechtere Lage versetzt, 5. nicht von ihren Brüdern getrennt um mit Leuten von anderer Sprache, andern Sitten, verbunden zu werden, bei denen sie thatsächlich zurückgesetzt wären; so kann ihnen die Wahl gestellt werden zwischen Annahme hiervon oder Versetzung in andere Wohnplätze, indem das Land wo sie jetzt wohnen an einen andern Staat abgetreten werden müsse.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in Untervereinen aus welchen der Staat etwa zusammengesetzt ist.

§. 627. Mitgliedschaft in Untervereinen (größern und kleinern Gemeinden) aus denen der Staat zusammengesetzt sein kann, wird nach denselben Grundsätzen erworben und verloren, wie das Staatsbürgerrecht.

VIII. Sorge für Ordnung der Geschäftsherrlichkeit im Staat.

1. Leitende Rücksichten und Grundsätze die daraus folgen.

§. 628. 1. Die Geschäfte des Staatsvereins gehen im Allgemeinen alle Staatsmitglieder gleichviel an. 2. Sie bilden ein Ganzes, woran nicht Einjeder seinen Theil unabhängig für sich und ohne Folgen für die Antheile der Uebrigen besorgen kann. 3. Darum darf Niemand seinen Antheil an diesen Geschäften anders als nach Recht und Zweckmäßigkeit ausüben. 4. Wer daher die gemeinsamen Angelegenheiten nach Recht und Zweckmäßigkeit besorgen will, hat ein Recht Dieß durchzusetzen. 5. Demnach kann selbst die Minderzahl,.. wie sie befugt sein kann den Beitritt der Uebrigen zum Staatsverein zu erzwingen.., auch befugt sein, die Geschäfte anders zu wenden als die Mehrheit will. 6. Wollen Alle Dasselbe, so sind sie nicht mit einander im Streit; ist aber Was sie beliebt haben unvernünftig, so erhält darum Keiner das Recht, die Andern zu nöthigen, daß sie, weil sie es anfangs gewollt haben, nun auch dabei beharren.

§. 629. Aus vorstehenden allgemeinen Sätzen ergiebt sich: 1. Herr im Staat sind dem Recht nach Alle zusammen soweit sie das Rechte und Zweckmäßige wollen. 2. Soweit sie gar keinen Willen, oder keine gehörige Einsicht haben, oder gradezu übelwollend sind, sind

sie wider Willen zum Rechten zu nöthigen. (Soweit Dieß zum Vortheil der dazu zu Nöthigenden geschieht, geschieht es zufolg diesen zustehender Rechte; soweit es aber zugleich zum eignen Vortheil der Genöthigten ist, geschieht es in Bevormundung derselben.) 3. Da für uns Menschen Was recht und zweckmäßig ist nicht überall außer Zweifel liegt, so können die unbevormundeten Theilnehmer an der Geschäftsherrlichkeit bei allseitiger guter Absicht verschiedener Meinung in Staatssachen sein. Hier gebietet die Zweckmäßigkeit als Auskunftsmittel, daß die Mehrheit den Ausschlag gebe bis der Fall so grob wird, daß Beiseitsetzung dieses heilsamen Grundsatzes weniger nachtheilig ist, als seine Befolgung im Fragfall (§. 100).

§. 630. Der Staat soll diese Grundsätze, welche im natürlichen Recht liegen, zum Gesetz machen, und danach seine Grundsätze über das Recht zum Entscheiden in Staatssachen aufstellen. Diese sollen also im Wesentlichen dahin gehen: 1. Geschäftsherr ist die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk. Es giebt daher kein Recht zur Herrschaft kraft eines Obereigenthums an Grund und Boden, oder an Personen, oder durch eine höhere Einsetzung.*) 2. Uebelgesinnte haben kein Recht in Staatssachen mitzuwirken. Wer daher gröbere Mißachtung seiner wichtigern Pflichten an den Tag gelegt hat, oder schuldvoll dessen verdächtig ist, soll auf den Entscheid der Staatsgeschäfte keinen Einfluß haben, bis er sich Dessen wieder würdig bewährt. Es ist Dieß zugleich ein mächtiger Anreiz zum Guten, sobald das Volk sittlich nicht versunken ist. Ist die Zahl Derer, welche hiernach auszuschließen wären, zu mächtig, so können sie ihre Zulassung zu den Staatsgeschäften erzwingen; Gewalt geht über Recht. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Herrschaft der Gewalt entgegen dem Recht sich selbst ihr Grab gräbt, sei es langsamer oder schneller. 3. Wer leicht verleitet werden kann, für den nächsten Vortheil, für unsinnige Versprechungen und Aussichten, sich mißbrauchen zu lassen, sei es durch Ehrgeizige oder durch wohlmeinende Unerfahrene und Halbwisser, soll keinen Einfluß auf Entschei-

---

*) Das „von Gottes Gnaden" kann nur eine Hinweisung darauf sein sollen, daß sich zuletzt Alles auf Gott zurückführt, und eine Mahnung an den sich „von Gottes Gnaden" Nennenden selbst, eingedenk zu sein, daß er eine besonders einflußreiche Stellung besitze, und daher die Pflicht, dem göttlichen Willen nachzukommen, umsomehr zu achten habe. Formelwesen pflegt übrigens bei der menschlichen Natur, nachdem sein erster Eindruck vorüber ist, seine Wirkung zu verlieren; Wem die Pflichttreue nicht in der Brust festsitzt, bei dem ist das tägliche Zurufen einer Formel, sei sie noch so feierlich, nach einiger Zeit nur noch ein lerer Schall.

dung der Staatsgeschäfte haben. Wie Dieß bei solchen Personen stufenweise abnimmt, soll auch ihr Einfluß auf die Staatsgeschäfte zunehmen. Dieß berechtigt in noch nicht ganz vollkommen beschaffenen Staaten unter Umständen den allgemeinsten Einfluß auf die Staatsgeschäfte an den Besitz von einigem Vermögen zu knüpfen, . . nicht bloß weil die stete Noth leicht käuflich, oder einschüchterbar, oder leichtsinnig in Hinsicht auf den Entscheid von Staatsgeschäften macht, sondern weil sie heutzutag auch mit tiefster Unwissenheit und Mangel aller staatlicher Bildung Hand in Hand zu gehen pflegt.*) Bei den ganz richtigen Staatseinrichtungen fällt eine derartige Maßregel ganz weg, weil da Keiner als ganz dürftig zu betrachten ist, weil Alle eine genügende staatliche Bildung besitzen sollen um ihr Stimmrecht in Staatssachen ausüben zu können. Wie groß aber das Vermögen, welches Stimmrecht geben soll, sein soll, hängt sehr von den Umständen ab, mit deren Veränderung das Gesetz selbst ändern soll. 4. Unverständige sind, soweit es sie selbst betrifft, vormundschaftsweise durch alle Verständigen zu vertreten. Da die Verständigkeit sehr verschiedene Grade hat, so muß der Einfluß der Mehrzahl auf Staatssachen jeweilen nach der Bildung und Einsicht des Volks und nach dem Standpunkt, auf welchem die Staatsverhältnisse stehen, bemessen werden.**) 5. Hierbei fragt sich noch, ob in der Schwäche des weiblichen Geschlechts und in der Stellung die ihm die Natur angewiesen hat, ein Grund liege, es vom Einflusse auf Staatssachen auszuschließen. Die Frauen sind keineswegs unfähig zu begreifen Was gerecht und zweckmäßig sei, Wer Zutrauen verdiene Wer nicht; sie sind auch keineswegs durch die Natur auf Nichternstes allein angewiesen; auch sind sie der Aufopferung für die höhern Güter der Menschheit so gut fähig als die Männer. Sind sie so gestellt, daß sie ihr Leben selbst verdienen, so muß ihnen auch am wahren öffentlichen Wohl soviel gelegen sein, als den Männern. Sind sie auch, Ausnahmen abgerechnet, für den Kampf selbst nicht berufen, so ist doch ihr Einfluß auf den Muth und die Ausdauer der Männer ein großer,

---

*) Es läßt sich mancherlei gegen eine solche Einrichtung einwerfen, namentlich der Mißbrauch den die Vermögenden daraus zu ihren Gunsten machen können; allein die Erfahrung ist zu Gunsten der Maßregel, wenn sie verständig angewendet wird.

*) Wenn man von der Mündigkeit eines Volks redet, so kommen Die welche wegen noch nicht vollendeter Erziehung noch nicht mündig sind, sowie auch die Geistesbeschränkten nicht in Betracht; denn deren giebt es stets, man könnte demnach sonst nie von einem staatsmündigen Volke reden.

und ihre Mitwirkung zu vielen Unternehmungen eine große Unterstützung. Es ist daher kein genügender Grund, die Weiber von allem Mitentscheid in Staatssachen auszuschließen, und sie auf den Einfluß anzuweisen, den sie im Stillen auf die Männer haben. Wohl aber möchte Grund sein ihre Stimmen besonders zu zählen, und zu erwägen ob ihnen im einzelnen Fall aus obwaltenden Gründen Mehr oder Weniger zuzurechnen wäre.*)

2. Verfassungsformen.

§. 631. Die Anordnungen eines Staats in Hinsicht auf die Geschäftsherrlichkeit und deren Ausübung machen den Hauptinhalt Dessen aus, was man seine Verfassung nennt. Die Hauptverschiedenheit der Verfassungen beruhen in Folgendem: 1. Es giebt Verfassungen welche die Geschäftsherrlichkeit des Volkes nicht anerkennen, sondern sie als Recht einer Fürstenfamilie, oder einer Mehrheit von Familien, oder eines besondern Standes (z. B. eines Priesterstandes) ansehen,.. als ein Recht das sich weder durch freiwillige Uebertragung des Volkes, noch durch bevormundungsweise Vertretung desselben auf das Volk zurückleite. Solche Verfassungen sind in Widerspruch mit dem Naturrecht. Eine derartige Verfassung kann übrigens ebensowohl dem Grundsatz der Alleinherrschaft eines Einzigen, als der gleichzeitigen Zusammenherrschaft Mehrerer oder Vieler huldigen. 2. Es giebt Verfassungen, welche das Volk als Geschäftsherrn anerkennen. a. Dieser Geschäftsherr kann aber vollständig und in allen Hinsichten, oder b. theilweise bevormundet sein, c. er kann endlich auch ganz unbevormundet sein. Ist letzteres der Fall, so hat man Volksherrschaft in ganzer Ausübung.

§. 632. 1. Auch wenn das Volk als der eigentliche Geschäftsherr gilt, kann die Ausübung der ordentlichen Geschäftsleitung einem Einzigen allein, oder Mehreren zu gleicher Zeit übertragen sein.**) 2. Diese Personen können a. vom Volke gewählt werden; aa. gradezu, oder bb. durch Wahl von Wählern; b. sie können durch Erbfolgeordnung aus gewissen Familien hervorgehen.***) 3. Ist das Volk ganz unbevor-

---

*) Man kann die Antwort, die hieroben in dieser Sache gegeben ist, sehr leicht ins Lächerliche ziehen; es ist Dieß aber kein Grund die Frage in der Wissenschaft nicht in ernsthafte Erwägung zu nehmen. Wir haben noch Frauen auf Thronen, solange Dieß noch der Fall ist, darf man die gestellte Frage auch nicht für überflüssig halten.

**) Es liegt nehmlich in der Natur der Sache, daß das gesammte Volk sich nur mit den wichtigsten Dingen befassen kann.

***) Die Erfahrung hat gezeigt, daß Dieß unter Umständen heilsam sein kann,

mundet, so kann es diese Anordnungen von sich aus ändern. 4. Hat es das Gegentheil in seiner Verfassung festgesetzt, und ist es über die Aenderung nicht einstimmig, so sind Die, welche die Verfassung freiwillig angenommen haben, gebunden daran zu halten bis überwiegende Unzweckmäßigkeit des Bestehenden oder ihre Einstimmigkeit sie davon lossspricht. Diejenigen welche die Verfassung nicht freiwillig angenommen haben, können die Frage über Aenderung schon eher erheben. 5. Bestehen solche Verfassungen bevormundungsweise, so kann dem Volk das Recht der Verfassungsveränderung so lange gültig entzogen sein, bis es hinreichend mündig dazu geworden ist. 6. Derartige Verfassungen können einem Volk einseitig, aber mit allem Recht aufgelegt worden sein. 7. In solchem Fall bleiben sie so lange gerecht, als sie nicht unpassend werden, und der Vormund dadurch die Pflicht erhält sie zu ändern, oder als das zur Mündigkeit gereifte Volk sie freiwillig beibehält.

§. 633. 1. Bei ganzer Bevormundung übt das Volk selbst gar keine Handlung der Geschäftsherrlichkeit aus; es hat nicht einmal die Wahl seiner Vormünder und der Beamten, und wird in keinem Fall um seinen Willen befragt. Mundtodt braucht es dabei keineswegs zu sein, es kann ihm vielmehr gestattet sein sich durch die Presse und durch Eingaben an seine Vormünder zu erklären. 2. Bei gänzlicher Vormundslosigkeit hat das Volk die Befugniß, alle Geschäfte die es will selbst zu entscheiden, habe es sich dieselben im Allgemeinen zum Selbstentscheid vorbehalten oder nicht. Es hat daher das Nein gegen neue Gesetze und Anordnungen, es hat das Recht des Beantragens um zu fordern daß Dieß oder Jenes untersucht, berathen und ihm zum Entscheid vorgelegt werde, es hat die Wahl der obersten Staatsbehörde ꝛc. ꝛc. 3. Hat es in seiner Verfassung in diesen Hinsichten Beschränkungen gemacht, so sind sie bindend, so lange sie nicht auf dem durch die Verfassung offen gelassenen Weg aufgehoben sind, und im einzelnen Fall kein überwiegender Grund erlaubt, sich darüber wegzusetzen; ferner wenn sie durch einen Parteivergleich zu Stande gekommen sind und in den Umständen kein genügender Rechtfertigungsgrund zu Beseitigung dieses Vergleichs liegt.*)

---

indem es ungemessenen Ehrgeiz einzielt, und verbunden mit manchen weitern Bestimmungen dahin führt, daß die leitenden Grundsätze nicht in allzukurzen Fristen vertauscht werden. Mit Veränderung der Umstände muß dieser Erbfolgegrundsatz ebenfalls ändern. Auch muß er selbst da, wo er sich noch empfiehlt, immer auf Zweckmäßigkeit beschränkt sein, und anklebender Mißbräuche entledigt werden.

*) Das unbevormundete Volk kann sich auch das Recht zu beliebigen Ver-

3. Ausübung der Geschäftsherrlichkeit wenn das Volk in Parteien gespalten ist.

§. 634. 1. Nach §. 100 darf sich, wo es nicht zweckmäßiger ist nachzugeben, Recht und Vernunft über Stimmenmehrheit und Gewalt behaupten; es darf also in solchem Fall ein Theil des Volks die Ausübung der Geschäftsherrlichkeit gegen den Willen der Uebrigen durchsetzen. 2. Man hat in solchen Fällen Spaltungen im Volk, es zerfällt in Parteien. 3. Natürlich können die mehrern Parteien in einem Staat alle Unrecht haben. 4. Eine Partei, welche das Rechte nach bester Einsicht will, wenn schon sie irrt, ist darum nicht zu tadeln, sobald sie nur auch die andere Partei in ihren Gründen anhört, sie zu überzeugen, und nur da zu zwingen sucht, wo es aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht unterlassen werden darf. 5. Die sich zu einer Partei Bekennenden sollen ihr aber nicht weiter anhängen, als sie nach ihrem Dafürhalten Recht hat, und in dem rechten Maß bleibt. 6. Es kann sogar zu rechtfertigen sein, daß man die bessere von mehrern Parteien selbst im Unrecht unterstützt, nehmlich wenn sie sonst fallen würde um einer noch schlechtern Platz zu machen.*) Man darf ihr aber in solchem Fall ihr Unrecht nicht weiter verhehlen, als es die Umstände nothwendig machen, und muß daneben soweit es geschehen kann trachten, sie davon abzubringen. 7. Ist es nicht aus derartigen Gründen nöthig einer Partei weiter beizustehen, als man sie im Recht glaubt, und thut man es doch, so wird man Parteimann im schlechten Sinn des Worts, man gehört der Partei nicht mehr wegen ihres Rechts und soweit sie im Recht ist an, sondern der Partei als solcher.**)

---

einen, das Vereinigungsrecht, beilegen; aber gleichwohl unterliegt dieß Recht den Schranken welche Vernunft gebietet, und diese können selbst entgegen der Verfassung von den Rechtdenkenden erzwungen werden, wenn es das Staatswohl erfordert. Vereine können, wo der Staat nicht Alles ist, was er sein soll, vortrefflich wirken; sie können aber unter Umständen eine Parteiherrschaft im schlimmen Sinn des Worts herbeiführen, und, wie sie die Stütze einer guten noch nicht sehr fest gewurzelten Verfassung sein können, so können sie auch ihr Grab sein.

*) Man kann diesen Satz gefährlich finden, aber Noth zwingt auch zu gefährlichen Mitteln, und mit seiner Verwerfung wird Nichts gewonnen.

**) Wenn im Staat mehr als zwei Parteien dastehn, so kann es vorkommen daß sich mehrere gegen einunddieselbe Partei verbinden, um sie mit ihrer vereinten Kraft zu stürzen. So kann selbst die stärkere Partei gegen schwächere unterliegen. Hiergegen hat man auf seiner Hut zu sein, und den Fall durch zweckmäßige Mittel zu vermeiden.

4. Ausübungsweise der Geschäftsherrlichkeit durch das Volk.

§. 635. 1. Die thatsächliche Ausübung der Geschäftsherrlichkeit durch das Volk selbst ist nur für die wichtigen und für solche Arten von Sachen zweckmäßig, welche dem Volksurtheil anheimstellbar und nicht etwa Sachverständigen zu überlassen sind. 2. Es sind daher Bestimmungen darüber zu machen, was ordentlicherweise vor das Volk gehöre. Das Uebrige ist nur auf sein besonderes Begehr vor dasselbe zu bringen, oder wenn es die mit der Besorgung Beauftragten selbst für zweckmäßig erachten. 3. Für Sachen von größerer Wichtigkeit, deren ordentliche Behandlung durch das Volk gleichwohl nicht angemessen ist, verweist die Zweckmäßigkeit daran, daß es Ausgeschossene dafür bestelle, verständige, das höchste Zutrauen verdienende Männer, welche hier für sich selbst sowohl als für das übrige Volk zu handeln haben. 4. Ist das Volk nur soweit mündig, daß es zwar seine Vormünder wählen, aber die Geschäfte ganz oder theilweise nicht selbst entscheiden darf, so können die Ausgeschossenen auch seine Vormünder sein (§. 687).

§. 636. Die Form der Behandlung der zum Entscheid vor das Volk selbst zu bringenden Sachen besteht passenderweise darin, daß Sachverhalt und Bericht darüber gedruckt und ausgetheilt werden; für weitere Besprechung dient die freie Presse. Der Entscheid muß dann durch Abstimmung in Gemeindsversammlungen erhoben werden, und zwar so, daß nicht die Stimmen jeder Gemeindsversammlung für sich, sondern daß die Gesammtzahl der einzelnen Für und Gegen aller Gemeinden gegeneinander abgewogen werden.

§. 637. Bekanntmachung aller Staatshandlungen von einiger Wichtigkeit von Staatswegen durch die Presse und darauf folgende Besprechung in Tagblättern und andern Druckschriften ist in den meisten Dingen, die das Volk ordentlicherweise nicht selbst zu behandeln hat, der Weg, es in Ausübung des Aufsichtsrechts zu halten, und ihm die Gelegenheit zu geben, einzuschreiten sobald er glaubt Grund dazu zu haben.

§. 638. Die verschiedenen Stufen des theilweisen Entvormundetseins eines Volkes sind hier nicht weiter zu behandeln; nur Das ist zu bemerken: 1. Ein Volk kann sogar von erblichen Fürsten ohne Abgeordnetekammern regiert werden und gleichwohl ganz vormundlos sein. Dieß wäre der Fall, wenn es gegen alle Anordnungen des Fürsten das Nein und dazu noch das Recht hätte, wenn es wollte alle Staatsange-

legenheiten durch eigene Abstimmung zu entscheiden. 2. Volksabgeordnete, welche dem Fürsten an die Seite gesetzt sind, können die verschiedenartigste Gewalt haben; der Fürst kann neben ihnen sowohl als neben verantwortlichen obersten Staatsdienern aller rechtlichen Macht baar sein, und umgekehrt können die Volksabgeordneten und die obersten Staatsdiener neben dem Fürsten aller rechtlichen Gewalt entbehren. 3. Die Abgeordneten können ebensowohl ständische Ausschüsse sein, als Volksvertreter ohne Rücksicht auf Stände; Beides kann sogar mit einander verbunden sein, indem die Abgeordneten zum Theil ständische, zum Theil nichtständische sein können. 4. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß der Fürst Geschäftsherr im Staat, daß er aber auch ein bloßer Staatsdiener (§. 667) sein kann, und auch daß er gar nichts oder doch sehr wenig von Beidem sein kann. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn er nicht verantwortlich ist, wohl aber seine obersten Beamten, und wenn dabei kein Erlaß von ihm ohne deren Mitunterschrift Kraft hat. Außer der Wahl der obersten Staatsdiener hat er dann eigentlich kein Recht in Betreff der Staatsgeschäfte, und ist darum weder Geschäftsherr noch Staatsdiener.

5. Vorbehälte des Volks.

§. 639. Zu Dem was sich ein mündiges Volk neben der Wahl der Ausgeschossenen stets selbst zum Entscheid vorbehalten soll, gehört die Feststellung aller Grundsätze, namentlich auch der Grundsätze über Leitung und Steuerung des Staats, ferner die Frage über Krieg und Frieden wegen ihrer hohen Wichtigkeit. Dagegen sind weder alle Gesetze von so hoher Wichtigkeit, noch auch ihrem Inhalt nach geeignet, dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt zu werden,.. ebensowenig alle Begnadigungen.

6. Geschäftsherrlichkeit in den Untervereinen aus welchen der Staat bestehen kann.

§. 640. Soweit die aus dem Staatszweck sich ergebenden Geschäfte Untervereinen überlassen sind, gilt in Hinsicht auf die Geschäftsherrlichkeit in diesen Was für die Geschäftsherrlichkeit im Staatsverein selbst. Nur unterliegt ihr ganzes Thun der Staatsaufsicht, und im Fall sich die Mitglieder der Untervereine in den Vereinssachen nicht einigen können, haben sie in dem Staat selbst eine Behörde über sich, welche zu Gunsten von Vernunft und Recht den Ausschlag geben soll. Fragen des Rechts sollen die Gerichte, Fragen der Zweckmäßigkeit die

Regierungsbehörden entscheiden wenn sich diese Untervereine nicht einigen können.

IX. Sorge für Entwickelung, Zuanerkennungbringung und Handhabung der richtigen Grundsätze über die Verhältnisse des Staats zu andern Staaten-Vereinen und Einzelnen.

---

1. Verhältniß des Staats zu andern Staaten (s. g. Völkerrecht).

§. 641. Was die Einzelnen von einander zu fordern haben und einander leisten sollen, bleibt unverändert, auch wenn die Einen oder die Andern in einen Staat zusammentreten. Nur handelt und antwortet dann in Dem, was im Staat zur Gemeinsache wird, der Staat. Hieraus ergiebt sich das Recht über die Verhältnisse verschiedener Staaten zu einander, das s. g. Völkerrecht; alle seine Sätze sind Folgerungen aus dem eben Gesagten. Die hauptsächlichern Sätze des Völkerrechts werden hiernach etwas näher berührt.

§. 642. Die Staaten haben sich an Platz der Einzelnen über die Benützung von Grund und Boden auseinanderzusetzen. Die Auseinandersetzung ist eine zeitweilige, d. h. wenn sich die Bevölkerungsverhältnisse ändern, kann eine neue Ausgleichung verlangt werden. Am Zweckmäßigsten wird sie durch Aufnahme von Volk aus dem einen Staat in den andern bewerkstelligt.*) **)

§. 643. Bei der Auseinandersetzung zwischen Staaten über Grund und Boden ist auf eine den Oertlichkeiten entsprechende Gebietsabrundung Rücksicht zu nehmen und auf natürliche Gränzen, und zwar in einer Art und Weise daß nicht der eine Staat die Schlüssel zum Gebiet des andern in Händen hat, während sein Gebiet diesem dagegen verschlossen ist.***)

---

*) Insofern die Aufgenommenen in dem Staat, in den sie hinüber treten, Antheil an mehrerm Vermögen, als der Rohwerth von Grund und Boden ist, erhalten, haben sie einen Einkaufspreis zu entrichten. Besaß der Staat, den sie verlassen, ebensolches Vermögen, so sind sie davon abzufinden. Sie können alsdann mit der Abfindungssumme diesen Einkauf ganz oder theilweise bestreiten.

**) Durch solche Theilungen kann es geschehen, daß ein Staat ein Ausschlußrecht auf Ausbeutung einer bestimmten Meeresgegend erhält.

***) Die natürlichen Gränzen sind Meere und Gebirgszüge; große Flüsse scheiden mehr in den Zeiten geringerer Bildung. Die Mündungen der Ströme finden sich am Natürlichsten in gleichen Händen mit dem übrigen Stromgebiet.

§. 644. Die natürlichen Thore an Weltstraßen und zu dem Gebiet verschiedener Staaten (die wichtigen Pässe zu Land und Meer) können von den dabei betheiligten Staaten dem Alleinbesitz eines einzigen Staats entzogen werden. Sicherung solcher Straßen und Pässe ist eine gemeinsame Sache sämmtlicher dabei betheiligten Staaten. Sie können deßhalb die angemessenen Schutz- und Sicherungsposten anlegen; sie können erforderlichen Falls die Straße selbst in gemeinsamen Besitz und Unterhalt nehmen. Für Sicherungs- und Unterhaltungskosten dürfen sie von den Benützern der Straßen die angemessenen Zölle erheben, andere Zölle aber als solche, welche mit den wahren und wohlgewendeten Sicherungs- und Unterhaltungskosten im Verhältniß stehen, sind widerrechtlich.

§. 645. Wie die Einzelnen Andere zum Zusammentritt in den Staat nöthigen können, so können die Staaten einander nöthigen, in diejenigen Bündnisse zu treten, welche für die allgemeinen Angelegenheiten aller Erdenbürger erforderlich sind.

§. 646. Die Staaten können andere Staaten, die Grund dazu geben, bevormunden, sie nöthigen auf das Ziel der Vernunft und Gerechtigkeit hinzusteuern, die erforderlichen Anstalten die ein Staat haben soll einzuführen, und das Recht zu handhaben. Es giebt demnach ein Einmischungsrecht für die Staaten in die Angelegenheiten anderer Staaten. Natürlich muß diese Einmischung auf die schonendste Weise, und, wenn es ausreicht, bloß auf dem Weg der Güte geschehen.*)

§. 647. Die Staaten haben, gleich Einzelnen gegen Einzelne, Recht und Pflicht Streitigkeiten zwischen Staaten und Vergehen von Staaten gegen andere Staaten zu untersuchen und den im Recht befindlichen Rechtshülfe zu leisten.**) Die Folgen der Sache sollen, soweit es sich durchführen läßt, auf die schuldigen, nicht aber auch auf

---

*) Wegen Gefahr des Mißbrauchs kann das Einmischungsrecht nicht dahinfallen; wollte man es deßhalb für unzulässig erklären, so wäre damit Nichts gewonnen; denn Staaten die das Einmischungsrecht läugnen betreiben die Einmischung häufig verdeckt. Gegen das Einmischungsrecht stellt man gewöhnlich den Satz: Einjedes Volk ist Herr in seinem Hause. Im ersten Augenblick hat Dieß wohl einigen Schein für sich, aber bei näherer Beleuchtung verschwindet er. Ein Volk ist nehmlich keine einzelne Person, sondern ein Inbegriff von Personen, und wenn ein Theil derselben dem andern Unrecht zufügt oder sie um vernünftigen Willen und Einsicht bringen will, so hat man Recht und Pflicht, diesem gegen das Unrecht Schutz und Hülfe zu leisten, grade wie wenn ein Vater sein Kind geistig und körperlich zu Grund richten wollte.

**) Ein Recht zur Theilnahmslosigkeit (Neutralität) bei Streitigkeiten fremder Staaten giebt es nur soweit, als man auf keiner Seite das Recht findet,

die unschuldigen Staatsmitglieder fallen (nach den Grundsätzen über Widerrechtlichkeiten von Vereinen).

§. 648. Ein Staat darf nicht dulden daß aus seinen Gränzen oder durch seine Angehörigen Rechtsverletzendes*) gegen einen andern Staat, gegen dessen Angehörige, überhaupt gegen Irgendwen außerwärts gesponnen oder begangen werde. Er darf Denen, welche sich zu Ausmeidung gerechter Strafe zu ihm flüchten, keinen Schutz gewähren.**) Umgekehrt hat er Anwendung derselben Grundsätze von andern Staaten zu seinen Gunsten zu begehren.***) — Ein schwächerer Staat kann auch in den Fall kommen in seinem Gebiet Handlungen gegen andere Staaten zu verbieten, welche er für gerecht hält, falls er nehmlich dadurch mit den Gewalthabern jener Staaten in Verwickelungen käme, die ihn selbst zu Grunde richten würden.

§. 649. Wird ein Staat angesucht, die unter seinem Schutz Stehenden wegen Strafbarkeiten, die sie im Ausland oder gegen das Ausland begangen haben, auszuliefern; so soll er diejenige Art von Rechtshülfe ertheilen, welche nach den Umständen angemessen ist, während er gleichzeitig auch seine Schutzpflicht gegen die Betroffenen nicht vernachlässigt. Hat er hiernach Ausliefrung von Personen zu machen, so muß er zuvor sorgen, daß er versichert sei, daß dem Auszuliefernden Recht und nicht Unrecht zugefügt werde.

§. 650. Die Zwangmittel zwischen Staaten sind im Wesentlichen dieselben, wie zwischen Einzelnen. Auch hier sollen, wenn es sein kann, die gelinderen Mittel (Vorstellungen, Ermahnungen, Abbrechen von Verkehr, Sperrung der Gränzen, Androhen von Angriff mit Waffen)

---

und nicht im Stand ist, mit vernünftigen Vergleichsvorschlägen durchzudringen. Bei solcher Sachlage verletzt man durch Theilnahmslosigkeit nicht eher die Pflicht dem Rechthabenden beizustehen, als bis nach der Sachlage ein Theil unzweifelhaft zu weit geht.

*) Dahin gehört auch der Schmuggel und widerrechtliche Handlungen durch die Presse.

**) Ein Recht Flüchtigen aus andern Staaten eine Zufluchtstätte (Asyl) zu gewähren, giebt es nur insoweit, als man findet die Flüchtigen seien nicht in wahrem Unrecht, oder sollten übermäßig bestraft werden. Ein weiter gehendes Asyl wäre eine Zufluchtstätte für das Unrecht, und für den Nachbarstaat Gefahr drohend.

***) Begehen die Staatsangehörigen Etwas im Ausland, welches durch dortige Gesetze keiner, oder einer viel zu geringen Strafe unterliegt; so kann der Staat seine Angehörige deßhalb gleichwohl bestrafen, weil sie sich dadurch als gefährliche Menschen gezeigt haben, und er diese Gefährlichkeit bei ihnen unterdrücken muß.

den schwerern vorausgehen; ebenso möglichst schonender Krieg dem Verheerungs-, Zerstörungs- und Ausrottungskrieg. Auch förmliche Kriegserklärung soll, wo es die Umstände nicht als unzweckmäßig darstellen, dem wirklichen Angriff vorangehen. Ein Staat der gegen andere zu Gewalt greift, hat sich vor dritten Staaten zu rechtfertigen, wie der Einzelne der seine Rechte mit Zwang geltend machen will.

§. 651. Wie die Einzelnen, so haben auch Staaten gegen einander ein Benehmen zu beobachten, was bewährt, daß sie sich nicht mit bösen Absichten tragen. Sie würden sonst ihre Nachbarn zu außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln nöthigen und sie dadurch beläftigen.

§. 652. Der Staat hat Allen, die es begehren,.. also auch fremden Staaten und ihren Angehörigen.., gegen sich selbst, gegen seine Angehörigen, und gegen Solche die in seinem Schutz stehen, Recht zu halten.

§. 653. Rechtsgeschäfte zwischen Staaten unterliegen denselben Regeln, wie die Rechtsgeschäfte der Einzelnen. Dieß gilt also auch für Friedensschlüsse, denn sie sind Verträge; sie können aber unter Umständen rechtswidrig aufgenöthigt worden sein. Es finden dann die ordentlichen Grundsätze über den Einfluß, den Zwang, Furcht ꝛc. auf die Gültigkeit von Vorträgen haben, ihre Anwendung.

2. Grundsätze über die Rechte der Nichtstaatsbürger in dem Staat (s. g. Fremdenrecht).

§. 654. 1. Der Staat muß sorgen daß Solche, welche nicht zu seinen Bürgern gehören (Fremde), seinen Bürgern die Nahrung auf die sie angewiesen sind nicht schmälern noch erschweren. Hiernach beurtheilt sich die Erlaubniß für Aufenthalt, Gewerbsbetrieb und Geldanlegen von Seite Fremder im Staat. 2. Das nothwendige Reisen in seinem Gebiet (wohin auch dasjenige für wissenschaftliche Zwecke gehört) muß der Staat gestatten. 3. Er muß den Fremden angemessene Rechtshülfe und Hülfe in Nothfällen gewähren, weil Dieß auch Pflicht der Einzelnen gegen Einzelne ist. 4. Aus gleichen Gründen muß der Staat auch gegen Fremde die angemessene Rechtshülfe gewähren. 5. Die Frage nach welchen Gesetzen er solche Rechtssachen zu beurtheilen habe, entscheidet sich nach der in §. 187 aufgestellten allgemeinen Regel. 6. Für Gesandte bedarf es keiner Ausnahmsrechte. 7. Fremde können unter Umständen die Aufnahme in der Staat rechtlich fordern, nehmlich in den Fällen wo das schwächer bevölkerte Land den stärker bevölkerten Volk abnehmen muß, und im Fall des Einheirathens. Diese Fälle sind bereits in den §§. 519 und 623 behandelt.

§. 655. 1. Jeder Staat hat den Bewohnern anderer Staaten und Gegenden die natürlichen Straßen durch sein Gebiet dahin zu gestatten, daß sie mit dem Ihrigen durchreisen können; anders ist es wenn Grund vorliegt bei solchem Reisen einen feindlichen Zweck zu vermuthen. 2. Dasselbe gilt auch von Gestattung von Lager- und Aufenthaltsplätzen ꝛc. 3. Der Staat braucht hingegen hierfür Nichts aufzuwenden, z. B. die Straßen nicht zu bauen und zu unterhalten. 4. Er muß alsdann aber gestatten, daß Dieß Andere thun und dafür von den Benützern angemessene Entschädigung erheben. 5. Macht der Staat selbst diese Anlagen, so kommt ihm die angemessene Entschädigung dafür zu. 6. Für Sicherung der Straßen gegen räuberische Anfälle hat der Staat von dem durchgehenden Vermögen in gleichem Maßstab Abgaben zu erheben, wie er überhaupt von beweglichem Vermögen im ganzen Staat Sicherheitsabgabe erhebt. 7. Durch das Gebrauchen der Straße von Fremden wird Nahrung und Futter im Lande verzehrt; der Staat hat Dieß je nach den Umständen verschiedenartig auszugleichen. Müßte er nehmlich, wenn dieser Verbrauch nicht wäre, Lebensmittel und Futter ausführen, um dagegen andere Bedürfnisse einzutauschen, so kann er dieß Abgeben an die Reisenden als Ausfuhr betrachten, denn er erhält von ihnen Zahlung, womit er Was er einzuführen hat ankaufen kann. Wäre aber der Staat ohne Dieß nicht im Fall Lebensmittel an Fremde abzugeben, so muß ihm entsprechend mehr Land zugetheilt sein, damit er ohne Vertheurung der Lebensmittel im Land an die Reisenden abgeben kann, oder es muß in irgend einer Art von den Reisenden Soviel erhoben werden, daß soviel Lebensmittel als sie verzehren eingeführt und zu den Landespreisen verkauft werden können. Der einfachste Weg hiezu ist Bezug einer Abgabe von den Gasthäusern zu Gunsten der Staatscasse; der Staat kann dann die erforderlichen Lebensmittel im Ausland kaufen und im Inland zu den Landespreisen auf den Markt werfen. 8. Die Reisenden können angehalten werden, sich im Land alles Dessen zu enthalten, was bei richtig gebildeten Völkern übles Beispiel und Aergerniß geben würde. Die niedrigere Bildung eines Volks kann gebieten, daß sie sich, um die Ansichten, den Frieden desselben zu schonen, noch weiter beschränken müssen.

§. 656. Wollen Fremde im Land wohnen oder zu ihrem Vergnügen darin reisen, so ist ihnen Dieß ebenfalls gegen eine Abgabe zu Ausgleichung der Lebensvertheuerung zu gestatten; daneben ist von ihnen für Genuß, den sie von Staatseinrichtungen haben, ein entsprechender Beitrag an die Staatslasten zu beziehen. Diese Abgaben

sind alsdann auch dahin zu verwenden, daß die Bedürfnisse im Land nicht vertheuert und die Staatslasten nicht drückender werden.

§. 657. Das Betreiben von Gewerben irgend einer Art, sowohl auf eigene Rechnung als im Dienst Anderer, ist Fremden nicht zu gestatten.*) Ist es für den Staat ersprießlich, so sind fremde Gewerbsleute in den Staat aufzunehmen, und ihnen, wenn sie den Einkauf ins Staatsgut nicht besitzen, eine Abgabe aufzulegen, wodurch sie ihn allmählig decken können, ja wenn es der Staatsnutzen erfordert, ist ihnen der Einkauf ganz zu erlassen. Einerseits sollen nehmlich die Fremden den Einheimischen die Arbeit durch welche diese sich ernähren nicht vermindern, und andererseits sollen Fremde, welche dem Staat zum Nutzen gereichen, auch ganz in denselben aufgenommen werden.

§. 658. Fremde können im Staat Gelder an Zins anlegen so lange es der Staat für sein Wohl förderlich findet. Hat er selbst genugsam Mittel, so kann er Dieses untersagen und die bereits angelegten Gelder zurückzahlen und sich dafür zum Gläubiger machen.

§. 659. Der Staat ist Fremden die angemessene Rechtshülfe in seinem Gebiet schuldig, aus dem Grund weil Alle gegen Alle diese Pflicht haben, und er hier der Verein der Nächsten ist, von denen im fraglichen Fall diese Hülfe zu leisten ist. Darum hat er auch Widerrechtlichkeiten von Fremden gegen Fremde auf seinem Gebiet zu ahnden.

§. 660. Weil Alle Allen Schutz und Hülfe in Nothfällen schuldig sind, hat der Staat den Fremden im Land erforderlichen Falls diejenige vorläufige Hülfe zu leisten, die ihnen ihr eigner Staat leisten sollte, aber wegen der Entfernung nicht sofort leisten kann. Dahin gehört namentlich vorläufiger vormundschaftlicher Beistand, Verurkundung Dessen was den in der Fremde gebornen Kindern zum Beweis ihrer Abstammung nöthig ist, Sicherstellung Dessen was Fremde die im Staat sterben daselbst hinterlassen ꝛc. — Der Staat verfährt in solchen Dingen nach seinen Gesetzen, bis ihm nachgewiesen wird Was hier die Gesetze der Fremden vorschreiben. Dann wendet er Dieses an, wenn und soweit es mit dem natürlichen Recht nicht unvereinbar ist.

§. 661. Ueber Ertheilung von Rechtshülfe gegen Fremde im Staat folgt aus der Pflicht Aller Allen Rechtshülfe zu leisten, in Verbindung mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit Folgendes: 1. Fremde welche im Staat einen dauernden Aufenthalt machen, können daselbst

---

*) Es ist kein Gewerbsbetrieb im Land, wenn man kommt um seine Bedürfnisse anzukaufen oder seine Erzeugnisse daselbst abzusetzen, wohl aber wenn man die Erzeugnisse anderer Gegenden aufkauft um sie hier zu verkaufen.

rechtlich angesucht werden; 2. Durchreisende hingegen nur für Das, was sie auf der Reise angeknüpft haben und sofort erledigen sollten, und ferner noch 3. wenn sie nicht anderswo zu erreichen wären. — Die Pflicht Aller Allen Rechtshülfe zu gewähren verbindet jeden Staat in solchen Fällen einen Flüchtigen fest zu machen, jedoch unter Anwendung der nöthigen Vorsicht daß ihm kein Unrecht geschehe, und daß ihm der Schaden ersetzt werden möge, falls sich bei näherer Untersuchung herausstellen sollte, daß mit Ungrund um seine Festmachung nachgesucht worden sei.

§. 662. Die Frage, welche Gesetze der Staat in Rechtssachen von Fremden anzuwenden hat, ist dem Grundsatz nach bereits in §. 187 beantwortet. Der Fremde wird danach in Allem, wo nicht besondere Gründe für das Gegentheil obwalten, dem Staatsbürger gleich gehalten. Aus diesem Satz folgt überhaupt Nachgemeldetes: 1. Rechte und Pflichten, die nur einem Staatsbürger als solchem gegeben sind, hat der Fremde nicht. 2. Er unterliegt dagegen mittelbar oder unmittelbar einer Fremdensteuer und einer Abgabe für diejenigen Staatsanstalten von welchen er Nutzen hat (§. 655 und 656). 3. Da ihn nicht Gleiches an das Land bindet wie den Staatsbürger, so können ihn die Gesetze nöthigen, Sicherheiten für Erfüllung von Verbindlichkeiten zu bestellen, wo die Staatsangehörigen davon frei sind. 4. Rechtshülfe erhält er wie sie die Staatsbürger selbst erhalten. 5. Wie weit gegen ihn Rechtshülfe ertheilt wird, ist im vorigen §. erörtert. 6. Wegen Strafbarkeiten die ein Fremder im Staat begeht, unterliegt er denselben Strafen wie der Staatsbürger, wenn nicht die Eigenschaft als Staatsbürger irgendwo in besondere Rücksicht kommt. Z. B. ein Staatsbürger der den Staat verräth ist strafbarer als ein Fremder der Dieß thut weil man Fremde in gefährlichen Zeiten entfernen oder sorgfältiger überwachen kann. 7. Rechte und Pflichten, welche naturrechtlich verwerflich sind, sollen auch für Fremde im Staat nicht anerkannt werden; z. B. Sklavenbesitz, Unauflösbarkeit der Ehe ꝛc. Bringen Fremde sich oder ihr Gut in den Staat um Eins oder das Andere Gesetzen zu entziehen, welchen das Naturrecht keine Gültigkeit gestattet, so ist ihnen der entsprechende Schutz zu ertheilen. 8. Handelsfähigkeit der Personen und Wirkung von Verwandtschaft und Ehe (namentlich in Beziehung auf Erbrecht), Schuldenvorgang und wie weit ein Ueberschuldeter der Deckung der Schulden halb eingeschränkt werden kann, pflegt einjeder Staat für seine Bürger ausdrücklich zu ordnen. a. Im Allgemeinen ist kein Grund, Fremde die sich im Land aufhalten, mit ihrem dasigen

Vermögen in diesen Hinsichten den Landesgesetzen zu unterwerfen. b. Für Solche es zu thun, deren Aufenthalt im Staat nothwendige Geschäfte zum Grund hat, hat man gar kein Recht. c. Für Die, welche freiwillig da weilen, kann aber gültig verfügt werden, daß sie, so lange sie im Land sind, und für ihr dasiges Vermögen, in diesen Hinsichten nach den Landesgesetzen beurtheilt werden. Ohne eine solche Verfügung bleibt in diesen Hinsichten Jeder seinen Heimathsgesetzen unterworfen, selbst wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist. d. Was aber in diesen Hinsichten von einem andern Staat nach Naturrecht Unzulässiges verfügt worden wäre ist nie anzuerkennen. e. Den Vorgang der Ansprachen und die Gränze des Auspfändens und des Zwangs zu Abverdienung im Ueberschuldungsfall regelt das Gesetz im Zweifel für Alles was in seinem Bereich ist, also auch für Fremdes was sich darin befindet. f. Verlangt aber kein Betheiligter daß diese Gesetze zur Anwendung kommen, so hat der Staat keinen Grund ihre Anwendung durchsetzen zu wollen. 9. Macht ein Fremder in einem Staat Geschäfte, so weiß er daß man dabei der Regel nach Das im Sinn hat, was den dasigen Gesetzen entspricht. Es ist also den Geschäften diejenige Bedeutung beizulegen, die sie nach den Gesetzen dieses Staates haben. Soweit der Fremde darüber im Irrthum war, finden die Grundsätze über Irrthum ihre Anwendung. 10. Verhandeln zwei in verschiedenen Staaten Wohnende mit einander, so daß, in welchem Staat auch die Sache zur Beurtheilung kommen mag, der eine Theil immer daselbst fremd ist, so haben die Handlungen Einesjeden die Bedeutung der Gesetze seines Landes; soweit diese Handlungen aber aus entschuldbarem Irrthum über die rechtliche Bedeutung der Handlungen des andern Theils hervorgehen, treten die Grundsätze über Irrthum ein.

§. 663. Für die Geschäftsträger zwischen verschiedenen Staaten bedarf es keines Ausnahmsgesetzes, sie können wie andere Fremde gehalten werden; denn sie sind zu keinem Aufenthalt in dem fremden Staat genöthigt, sie können an den Gränzen verhandeln. Gehen sie also in das fremde Land über, so sind sie im Allgemeinen ganz wie freiwillig dort befindliche Fremde zu behandeln. Den erforderlichen Schutz kann der sendende Staat seinen Gesandten angedeihen lassen, ohne daß deren Wohnungen als dem Gebiet des Staats, an den sie gesandt sind, entrückt (exterritorial) betrachtet werden. — Für Aufträge ihrer Staaten, die sie mittheilen, gebietet die Zweckmäßigkeit, die Gesandten nicht anzugreifen, es würde Nichts dabei gewonnen, gäbe aber Anlaß zu Mißbräuchen. Machen sie sich zu Uebermittlern widerrechtlicher Begehren,

so ist es zweckmäßiger, sie einfach fortzuweisen; obschon nicht zu läugnen ist, daß sie sich zu Mitschuldigen solcher widerrechtlicher Forderungen machen, wenn sie sich zu deren Unterhandlung gebrauchen lassen. — Die Pflicht, wenn möglich die Güte der Gewalt vorzuziehen, gebietet Gesandte, die sich mit Friedenszeichen nahen, einstweilen nicht zu gefährden.

3. Grundsätze über das Verhältniß des Staats zu andern Vereinen die keine Staaten sind.

§. 664. 1. Vereine in und außer dem Staat sind erlaubt soweit sie für den Staat keine Gefährlichkeit haben (§. 196). 2. Als Besitzer von Rechten, und soweit sie Rechtsgeschäfte machen, sei es mit dem Staat selbst oder mit Andern, kommen sie wie andere Personen in Betracht (§. 78). 3. Wie es zu halten ist, wenn sie sich zu Widerrechtlichkeiten herlassen, ist nach den in §. 380 gegebenen Sätzen zu entscheiden. 4. Machen sie Etwas zu ihrer Aufgabe das im natürlichen Staatszwecke liegt, was aber der wirkliche Staat gar nicht oder nicht soweit aufgenommen hat, so erscheinen sie als Hülfseinrichtungen für den Staat, der sie darum unter besondern Schutz und Aufsicht nehmen soll. Der richtige Staat besorgt Alles was in seinen Zweck gehört von sich aus, er bedarf daher solcher Hülfseinrichtungen nicht. Bestehen aber solche, so beaufsichtigt er sie nicht nur, sondern er beschränkt sie auch so, wie es das Staatswohl erheischt.

§. 665. Die Untervereine im Staat, seien sie nun von größerm oder kleinerm Umfang (Gemeinden, Vereinigung mehrerer Gemeinden, Vereinigungen solcher Vereinigungen) sind in den Sachen, wo sie Selbstständigkeit haben, selbst gleich Staaten anzusehen, und haben insoweit auch ihre Vereinsverfassung. Da sie aber zugleich Theile eines Staats sind, so unterliegen sie der Staatsaufsicht und der Einmischung der Staatsgewalt, soweit als es der Staatszweck erforderlich macht.

§. 666. Kirchen sind Vereine zu Belehrung über Gott und unsere Pflichten, zu gemeinsamer Bestärkung im Glauben an diese Lehren, zu gemeinsamer Erhebung über den Gesichtskreis des irdischen Treibens, zu gemeinsamem Gebet und Gefühlserguß, zu gemeinsamen Bitten Gläubiger, zu Belebung tröstender Erwartungen und Vorstellungen, zu Anregung und Bestärkung guter Vorsätze, auch zu Förderung von Ausübung guter Handlungen für die kein Zwangsgebot besteht. Für die Zwecke, für welche die Kirchen sorgen wollen, soll daher auch der Staat sorgen, indem dieser für Alles sorgen soll, wofür der Mensch durch die

Natur an Gemeinsamkeit gewiesen ist. Der natürliche Staat lehrt daher vernünftige Gottes- und Pflichtenlehre und sorgt für vernünftigen Gottesdienst; er lehrt daneben Was uns über diese Dinge durch die verschiedenen Offenbarungslehren vorgetragen wird, beleuchtet es mit Vernunftgründen, und überläßt Jedem davon aufzunehmen und für sich oder vereint mit Andern zu üben Was ihm gut scheint; gleichzeitig tritt er aber Allem entgegen, was dem vernünftigen Staat entgegen ist. Soweit eine Kirche Nichts lehrt oder treibt, was dem Staatswohl entgegen ist, ist sie im Staat erlaubt. Sobald die Staatsbürger hinreichend aufgeklärt sind, um sich von einer Kirche, der sie anhängen, nicht gegen die Staatsmaßregeln in Aufstand bringen zu lassen, unterhandelt der Staat nicht mit den Kirchen als solchen, sondern schreibt ihnen die Gränzen vor, in welchen sie sich zu halten haben, innerhalb welcher sie auf Duldung und Schutz Anspruch machen können.*)

X. Sorge für ein Beamtenwesen, Dienstwesen und für ein Schriftenwesen des Staats.

1) Ehrenbeamte; Staatsdiener; Dienstleistende.

§. 667. Die Menge der Staatsgeschäfte ist so bedeutend, daß sich der gesammte Verein schon darum kaum mit Mehr, als mit der allgemeinsten Aufsicht und dem Entscheid in den allerwichtigsten Sachen selbst befassen kann. Das Uebrige ist nach zu ertheilenden Vorschriften durch Beauftragte zu besorgen. Diese zerfallen in folgende drei Klassen:

---

*) Ueber Verhältniß von Staat und Kirche zu einander hat man drei verschiedene Lehren aufgestellt, nehmlich den Grundsatz der Staatsüberordnung, den Grundsatz der Kirchenüberordnung und den Grundsatz der Nebenordnung beider. Alle drei Grundsätze beruhen darauf, daß die Aufgabe der Kirche nicht im Staatszweck begriffen sei Da Dieß aber für den richtigen Staat der Fall ist, so wird für diesen die Trennung und die Rangordnungsfrage aufgehoben; die Vernunftkirche ist ein Theil des Vernunftstaates. Offenbarungskirchen können im Staat bestehen, sie sind ihm aber nicht so untergeordnet, daß sie überhaupt seine Befehle anzunehmen haben, sondern sie sind nur in sofern ihm unterworfen, daß sie sich ins Gebiet des Unschädlichen einschließen lassen müssen. Ist der Staat wegen der geringen Bildungsstufe seiner Bürger nicht mächtig genug, so kann er freilich genöthigt sein mit Kirchen von Gleich zu Gleich zu unterhandeln, ja selbst sich ihnen einstweilen unterzuordnen. Das Verhältniß ist aber hier alsdann ein vernunftwidriges, welches nur solange zu tragen ist, als die Umstände dazu zwingen.

1. Bei den Einen waltet die Rücksicht vor, daß sie den Auftrag nicht des Erwerbes halber annehmen und besorgen; (wenn sie auch für ihre Versäumniß und Mühe eine Entschädigung beziehen), sondern daß sie dadurch dem Gemeinwohl einen freien Dienst leisten wollen und sollen. Ein einzelner Auftrag, der so übernommen wird, ist ein Ehrenauftrag, ein solcher Auftrag zu einem Inbegriff von Geschäften macht ein Ehrenamt. 2. Bei andern Beauftragten herrscht die Rücksicht vor, daß die Auftragsbesorgung Erwerb gebe, wenn schon der Einzelne dabei andere Rücksichten haben kann. Ein Auftrag für eine einzelne Sache heißt hier einfach ein Auftrag (Staatsauftrag), ein Auftrag für einen Inbegriff von Geschäften aber ein Amt, eine Stelle, eine Anstellung. (Der Ausdruck Amt wird mehr da gebraucht, wo man höhere geistige Dienste zu leisten hat; im andern Fall bedient man sich des Ausdrucks Anstellung.) Amt und Anstellung bringen den Träger derselben in Staatsdienst, er heißt Staatsdiener. Der Staatsdiener soll Bezahlung nach dem Werth der Leistungen, nicht bloß Entschädigung erhalten. 3. Es kann endlich auch der Fall sein, daß man durch die Besorgung des Auftrags Das leistet, was die Bürger sämmtlich dem Staat zu leisten haben, wenn es von ihnen gefordert wird. Hier spricht man weder von Amt noch von Anstellung, sondern sagt man leiste seinen Dienst, seine Bürgerpflicht. So leistet der Wehrmann der unter Waffen gerufen wird seinen Dienst. (Wird er zum Erlernen dieses Dienstes einberufen, so ist er nicht im Dienst, sondern in der Kriegsschule.) Demjenigen welcher seinen Dienst leistet, wird gewöhnlich eine Entschädigung, eine Vergütung ausgerichtet.*) 4. Auch zu Annahme und zu Fortsetzung eines Ehrenamtes, eines Staatsauftrags und Amtes, kann man wegen seiner Bürgerpflicht (Pflicht gegen das allgemeine Wohl) genöthigt werden; der Staatsdienst ist insofern für die Bürger kein reines Vertragsverhältniß.

2. Schriftenwesen.

§. 668. 1. Die Natur unseres Gedächtnisses, . . der Umstand daß oft Andere fortsetzen müssen Was von Andern angefangen worden, . .

---

*) Von Truppenführern (Officieren), welche diese Stellen nicht um ihrer staatsbürgerlichen Dienstpflicht zu entsprechen, sondern des Soldes halb bekleiden, sagen wir zwar sie hätten eine Stelle, aber wir nennen sie nicht Beamte. Der Grund dürfte darin liegen, daß das Wehrwesen lange auf dem Lehnswesen beruhte, und also die Führer nicht als Beamte, sondern als Lehnsdienstleistende in Betracht kamen.

der Umstand daß viele Aufträge, Anweisungen und Berichte zwischen von einander entfernten Personen gewechselt werden müssen, und Aehnliches, nöthigt im Staat zu vielen Schriftlichkeiten; der Staat bedarf deßhalb ein nach Zweckmäßigkeit eingerichtetes Schriftenwesen. 2. Das Schriftenwesen begreift namentlich folgende Geschäfte: a. Verschreibungs- (Sekretariats- und Notariats-) Geschäfte; indem Verhandlungen von und vor Behörden, Ergebnisse die von ihnen aufgenommen werden ꝛc. verschrieben werden; b. Ausfertigungs- (Canzlei-) Geschäfte, wie, Ausfertigung von Erlassen, Entscheiden, Berichten, Auszügen aus öffentlichen Büchern ꝛc.; c. schriftliche Ausarbeitungen verschiedener Art, wie Entwürfe, Voranschläge ꝛc.; d. Buchführungen, z. B. über den Grundbesitz und die Rechte die darauf haften, über Aufführung der Staatsbürger ꝛc.; e. Rechnungsführungen ꝛc. ꝛc. Auch schließt sich an das Schriftenwesen f. das Aufbewahrungswesen der Schriften an sichern Orten, in zweckmäßiger Ordnung und mit Hülfsmitteln zur Auffindung einerjeden Sache.

3. Staats- und Untervereinsbeamte.

§. 669. 1. Die Geschäfte, welche der gesammte Staatsverein unmittelbar in Besorgung nimmt, sind von Beamten des Staatsvereins selbst zu versehen. Je nach Ausdehnung ihres Wirkungskreises sind die Beamten allgemeine, oder aber auf größere oder kleinere Bezirke beschränkte Beamten. 2. Für Geschäfte welche der Staat Untervereinen zur unmittelbaren Besorgung überläßt, bestellen natürlicherweise auch diese die Beamten. Haben die Staaten sehr große Ausdehnung, so bringt es schon ihre Ausdehnung mit sich, daß die größern Gebietstheile, Oberleitung und Oberaufsicht abgerechnet, für die meisten Dinge ihr besonderes Gemeinwesen haben. Auch der Grundsatz, daß die Gemeinschaft nicht über Zweckmäßigkeit hinaus ausgedehnt werden soll, bringt es mit sich, daß jeweilen den angemessenen Kreisen zu überlassen ist Was ihnen ohne Nachtheil für das Ganze überlassen bleiben darf, und soweit; soweit der Vortheil des ganzen Staats dabei mit im Spiel ist, hat der Staat die angemessene Einwirkung. Bedürfen die Untervereine wegen geringerer Bildungsstufe ihrer Angehörigen in ihren Geschäften einer gewissen Vormundschaft, so kann dem Staat eine gewisse Einwirkung auf die Wahl ihrer Beamten in die Hände gelegt werden z. B. Bestätigung ihrer Wahlen.

4. Wahl der Beamten.

§. 670. Die Beamten sollen die erforderlichen Kenntnisse, Thätig-

keit und Rechtschaffenheit besitzen. Die Wähler sollen bei ihrer Wahl hierauf achten, und soweit sie nicht im Stand sind hierüber ein richtiges Urtheil zu haben, durch Andre, die sie dazu bestellen, für sich wählen lassen. Hieraus fließt für die Wahl der Beamten für größere Bezirke und für den ganzen Staatsverein der Grundsatz der mittelbaren Wahlen, die sich danach ohngefähr also zu gestalten haben: 1. Die untersten Untervereine wählen einen Ausschuß, welcher die Geschäfte dieses Untervereins leitet und überwacht. 2. Dieser Ausschuß vereint mit den Ausschüssen der gleichartigen Vereine desselben größern Kreises wählt frei und nicht etwa bloß aus seiner Mitte den Ausschuß für die Geschäfte dieses größern Vereins. 3. So geht es weiter fort bis zum Ausschuß für die Geschäfte des ganzen Staatsvereins. 4. Dieser letztere Ausschuß wählt sodann die obersten Beamten für die verschiedenen Zweige der Staatsgeschäfte. 5. Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzführer, Schreiber ꝛc. 6. Die höhern Beamten in jedem Fach wählen die niedern, denn sie sollen die meiste Kenntniß in Hinsicht auf Tüchtigkeit Derjenigen haben, unter welchen man die Auswahl hat.

§. 671. 1. Die wählende Behörde soll stets, soweit thunlich, eine mehrköpfige sein, um Einseitigkeiten und Gunst einzelner Personen unwirksamer zu machen. 2. Die Bezirke, in welchen die Beamten ihren Geschäftskreis haben, sollen ihre Wünsche und ihre Beschwerden über diese Beamten sowohl durch die Presse, als durch Eingaben bei den wählenden Behörden anbringen können, die sie alsdann zu prüfen und nach ihrem Werth zu beachten haben. 3. Zeitenweise Aufforderungen zu solchen Eingaben oder zu Gesammterklärungen der Bewohner eines Kreises über ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Beamten sind unzweckmäßig; es führt zu Ränken, und zu Buhlen um die Gunst Derjenigen welchen die Stimmen der Menge gehorchen. 4. Es ist nicht ganz passend, daß zwischen Beamten, die mit einander in naher Geschäftsberührung stehen, solche Verwandtschaftsverhältnisse stattfinden, wodurch sie zu Rücksichten gegen einander geführt werden könnten, die sie nicht nehmen sollten. Bei ganz richtigen Staatseinrichtungen ist von daher zwar wenig zu fürchten, anders ist es aber bei Staaten, in welchen das Familienwesen noch von großer Bedeutung ist.

5. Amtsdauer.

§. 672. 1. Für Ehrenämter empfiehlt sich eine nicht allzulange Amtsdauer. 2. Ebenso für die Beamten welche die oberste Leitung der einzelnen Staatsgeschäftszweige haben. 3. Für andere Beamte hingegen

empfiehlt sich eine lange Amtsdauer, ausgenommen in der ersten Zeit nach Umsturz bisheriger Verhältnisse.

§. 673. 1. Ehrenämter sollen darum nicht für allzulange Zeit übertragen werden: a. damit man Gelegenheit hat von Zeit zu Zeit neue Kräfte in Thätigkeit zu bringen; b. damit weniger-thätige Personen ohne besondern Anstoß beseitigt werden können; c. damit Wer solche Stellen als Last betrachtet nicht für zu lange damit beladen sei. 2. Nach abgelaufener Amtsdauer müssen solche Beamte wieder wählbar sein, damit die von ihnen gesammelte Erfahrung und Personenkenntniß nicht verloren gehe. 3. Bei einem fest in der richtigen Bahn geleiteten Staat ist die Frage, ob solche Behörden auf ein und denselben Zeitpunkt ganz zu erneuern seien, oder ob von Zeit zu Zeit theilweise Erneuerung vorzuziehen sei, gleichgültiger. So lange aber das Volk noch wenig mündig und die Verhältnisse von dem Richtigen noch weit entfernt sind, ist Letzteres vorzuziehen; indem es für ein allmähliges Fortschreiten günstiger ist; es wird dabei weniger leicht und oft Plan geändert und weniger leicht Etwas übereilt. Machen die Verhältnisse einen gänzlichen Wechsel solcher Behörden nothwendig, so wird er auch in solchem Fall so entschieden vom Volk aus anbegehrt werden, daß er geschieht.

§. 674. Dieselben Grundsätze empfehlen sich auch für die obersten Leiter der einzelnen Geschäftszweige; auch diese Stellen sollten nur für kürzere Zeit besetzt werden. Würde dann der Vorsteher eines solchen Geschäftszweigs nicht wieder erwählt, so sollte er Mitglied im obersten Rath des Fachs bleiben, das er bisher leitete.

§. 675. Was die übrigen Staatsämter betrifft, so gehen im geordneten Staat die Beamten, ehe sie zu höhern Anstellungen kommen, mehr oder weniger die niedern Stufen durch, wenn sie daher zu wichtigeren gelangen, so wird man sie schon hinreichend kennen um keine groben Fehlgriffe zu thun, und darum nöthig zu haben sie bald wieder zu wechseln. Daher sollen diese Beamten im Allgemeinen für längere Zeit auf ihren Plätzen bleiben, und es soll Grundsatz sein, sie nicht vom Amt zu entfernen, wenn sie es genügend ausfüllen. Nur in einer Zeit des Umsturzes der bisherigen Verhältnisse kann es zweckmäßig sein, solche Stellen zunächst nur für kürzere Zeiten zu vergeben, weil hier oft Leute angestellt werden müssen, die vorher nicht genug erprobt werden konnten, oder deren unvollständige Tüchtigkeit man kennt, die man aber gleichwohl wegen einstweiligen Mangels Tüchtigerer anstellen muß.

6. Bezahlung der Beamten.

§. 676. Besorgung der niedern Stellen erfordert zum Theil nicht daß man so tiefe und umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten habe, als für Besorgung der höhern Stellen nöthig ist. Bei einfachen Gesetzen und Einrichtungen sollen die Beamten keiner so langen und kostbaren Vorbereitungen bedürfen, daß man sie deßhalb nachher auch ausgezeichnet bezahlen müßte; im Gegentheil Einjeder welcher die ordentliche Schulbildung besitzt, soll sich mit einer tüchtig ausgearbeiteten schriftlichen Anleitung rasch dahin bringen können, daß er sich unter Aufsicht der Beamten als untergeordneter Gehülfe sogleich nützlich machen und das Angemessene verdienen kann. Die nicht besonders ausgezeichneten Beamten sollen auch stets im Stande sein, zu irgend einem der gemeinen Berüfe überzugehen, oder einen solchen neben ihrem Amt fortzubetreiben.

§. 677. Für diejenigen Stellen welche größere Fähigkeiten, tiefere Kenntnisse, längere Vorbereitung erfordern, soll der Staat die erforderliche Anzahl der sich auszeichnenden Schüler besonders ausbilden lassen, sie während ihrer Ausbildungszeit, die sie ihm ja auch opfern, angemessen bezahlen, und wenn er sie nachher anstellt, sie so besolden, daß ihr Verdienst dem Erwerb, den fähigere Leute in den gewöhnlichen Berüfen machen, gleichkommt. Bedarf er nicht ihrer Aller, oder entsprechen einige von ihnen den Erwartungen nicht, so soll er sie in niedern Stellen unterbringen. Ziehen sie vor in gemeine Berüfe überzutreten, so gebührt ihnen eine Entschädigung für die verlorne Zeit. Ein vom Staat für den Staatsdienst besonders Gebildeter soll zu Annahme eines Staatsdienstes genöthigt werden können, bis er die Kosten seiner besondern Ausbildung abverdient oder sie sonst ersetzt hat.

§. 678. Wer sich auf eigene Kosten für die höhern Staatsstellen bilden will, darf es, falls er sonst Etwas erlernt, womit er das Leben verdienen könnte, wenn man ihn im Staatsdienst nicht versorgen kann. Ist er brauchbar, so kann er verlangen, daß er den auf Staatskosten für den Staatsdienst Ausgebildeten angereiht, und daß darum um so weniger Andere nachgebildet werden. Es ist ihm in diesem Fall auch der besondere Aufwand auf seine höhere Ausbildung angemessen zu vergüten.

§. 679. Lassen sich nicht genug Leute zum Staatsdienst bereitwillig finden, so sind die Bedingungen günstiger zu machen, doch nicht über Gebühr; vielmehr ist dann zum Staatsdienst als zu einer Bürgerpflicht gegen die angemessene Entschädigung zu nöthigen. Folgerichtig hiermit braucht der Staat Beamte, die er nicht wohl entbehren kann,

auf ihr Ansuchen nicht aus dem Dienst zu entlassen. Doch soll er ihnen nach Billigkeit den Gehalt erhöhen, wenn er sie zum Fortdienen nöthigt, und sie anderswo Mehr verdienen können.

7. Ruhegehalte.

§. 680. 1. Statt die Beamten so hoch wie hiervor gesagt zu bezahlen, ist es zweckmäßiger ihnen einstweilen weniger auszuzahlen und ihnen dagegen einen Ruhegehalt falls sie eine gewisse Zeit gedient haben werden, zuzusichern. 2. Werden solche Beamte beseitigt, weil man ihnen ohne ihre Schuld nicht mehr das nöthige Zutrauen schenken kann, oder weil Gelegenheit geworden ist, sie nun durch noch Brauchbarere zu ersetzen; so gebührt ihnen ebenfalls eine angemessene Entschädigung, wobei ihre Erwerbsfähigkeit und die Gelegenheit zu erwerben, die sie außer Staatsstellen haben, mit in Anschlag zu bringen ist. 3. Wer durch seine Schuld das für sein Amt erforderliche Zutrauen verliert, und mit diesem sein Amt, verdient keine Entschädigung. 4. Wer im Dienst seine Gesundheit einbüßt, verdient auch ferner seinen vollen Gehalt zu beziehen, selbst wenn er Wenig oder Nichts mehr leisten kann. 5. Wer eine schlechte Gesundheit mitbrachte, hat wenn er untüchtig wird kein Recht auf Ruhegehalt als nach Verhältniß der Zeit, während welcher er gedient hat; es wäre ihm auch bei einem andern Beruf nicht besser ergangen. Er ist daher, wenn er dadurch nicht genugsam versorgt ist, wie andre Arbeitsuntüchtige zu versorgen. 6. Wer seine Gesundheit außer dem Dienst zerstört, hat für den Fall seines Unbrauchbarwerdens nur den bereits durch bisherigen Dienst verdienten Ruhegehaltsbetrag zu fordern. Hat er durch seine bisherigen Dienste die auf ihn verwendeten Staatskosten noch nicht abverdient, so sollte er sogar zu Ersatz gehalten, oder, wenn er dazu nicht im Stand wäre, bestraft werden können.

8. Verantwortlichkeit der Beamten und Mittel welche die Betheiligten gegen deren Entscheide und Anordnungen sollen ergreifen können.

§. 681. 1. Die Beamten und Angestellten sind nach allgemeinen Grundsätzen a. zu ordentlichem Fleiß und rechtschaffenem Streben verpflichtet, und zwar auch wenn sie keinen Diensteid geleistet haben; sie sind ferner b. verantwortlich daß sie die ordentlichen Kenntnisse besitzen, die ihre Stelle erfordert, es sei denn daß sie sich dagegen ausdrücklich verwahrt hätten und diese Verwahrung angenommen worden

wäre. 2. Für alle Stellen sollen gut ausgearbeitete Geschäftsvorschriften und Geschäftsverzeigungen (Instruktionen und Agenden) vorhanden sein, um den Beamten die Erfüllung ihrer Aufgabe leichter möglich zu machen und Versehen zu verhindern.*)

§. 682. Wegen aller Entscheide und Anordnungen von Beamten durch welche sich ein Private oder der Staat beschwert glaubt, sollen folgende Mittel gestattet sein: 1. Hatte der Beamte in der fraglichen Sache keine Endzuständigkeit, so kann sie vor höhere Behörde gebracht werden. Damit der Willkühr des Einzelnen möglichst wenig Spielraum gelassen werde, sollen Einzelbeamte keine Endzuständigkeit haben außer in ganz unbedeutenden Sachen. 2. In jedem Fall soll man den Beamten vor dem ordentlichen Gericht als strafbar oder wenigstens als ersatzpflichtig verfolgen können. Erfordert der Entscheid gegen den Beamten alsdann besondere Fachkenntnisse, so ist darüber eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Zahl von Sachverständigen zuzuziehen. Das Gericht kann den Beamten je nach Umständen zu Ersatz und auch zu Strafe verurtheilen; ferner hat es zu erkennen inwiefern in der Sache ein Grund liegt, den Beamten wegen bethätigter Unzuverlässigkeit oder zu schwachen Kenntnissen und Fähigkeiten vom Platz zu entfernen. Kann der Verurtheilte den Ersatz nicht leisten, so soll ihn die Staatskasse leisten. Auch jeder zunächst nicht betheiligte Staatsbürger kann, wie auf Ahndung einer jeden Strafbarkeit, so auch auf Bestrafung eines pflichtverletzenden Beamten dringen. 3. Man soll, wenn nicht Grund genug ist den Beamten zu Ersatz zu verurtheilen, beim Staat um Ersatz des erlittenen Schadens nachsuchen können, da alsdann der Schaden, den der Beamte gestiftet hat, als Zufallschaden anzusehen ist, gegen welchen Alle einander gegenseitig versichern sollen. 4. Man hat jedenfalls, wenn man sich durch einen Beamten für beschwert hält, das Recht die Sache zu Kenntniß seiner Obern zu bringen, ihnen dessen Fehler auseinanderzusetzen, und sie aufmerksam zu machen Was deßhalb ihres Amtes sein dürfte. Dieß kann ebenfalls jeder andere Staatsbürger thun. 5. In allen Fällen dient die Presse gegen Fehler der Beamten als wirksames Mittel, ebenso die öffentliche Erklärung sachkundiger gerechter Bürger.

§. 683. Die obern Beamten haben die Aufsicht über die unter ihnen stehenden. Diejenigen, welche eine Anstellung zu vergeben haben,

---

*) Zu den Geschäftsvorschriften der Richter gehört, daß sie nach dem Gesetz und nicht nach Befehlen von Irgendwem entscheiden sollen.

müssen auch befugt sein Verweise, Geldstrafen, Absetzung gegen diese Beamte dahin auszusprechen, daß es den Betroffenen frei steht sich zu unterwerfen oder aber den richterlichen Entscheid in der Sache ergehen zu lassen. Wo noch Schwereres als die Absetzung erfolgen müßte, soll die Sache nicht von den obern Beamten aus erledigt werden dürfen, sondern stets an den Richter gebracht werden müssen.

9. Einköpfige und mehrköpfige Behörden.

§. 684. In Sachen wo Etwas nach Gründen des Rechts oder der Zweckmäßigkeit zu entscheiden ist, wird Einseitigkeit und Partheilichkeit beschränkt, wenn Mehrere miteinander zu prüfen, zu rathschlagen, und zu entscheiden haben. Wo nicht die Nothwendigkeit rascher, einerlei Plan verfolgender Entscheidung vorliegt, sollen daher die entscheidenden Behörden aus mehrern Mitgliedern bestehen, welche nach der von der Mehrheit angenommenen Meinung zu handeln haben.

§. 685. Mehrköpfige Behörden bedürfen 1. besonderer Vorschriften für die Behandlung der Geschäfte, 2. sie bedürfen einer Person welche die Versammlungen eröffnet, die Vorträge und Besprechungen herbeiführt, die Fragen für Abstimmung aufstellt ꝛc. 3. Sie bedürfen gewöhnlich auch eines besondern Verschreibers ihrer Verhandlungen, zum Theil eines eignen Schriftenverwalters und noch anderer Hülfspersonen.

10. Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Behörden.

§. 686. 1. Ein mündiges Volk hat das Recht sich überall selbst von der gehörigen Besorgung seiner Geschäfte zu überzeugen, und seine Stimme in anständiger Weise darüber laut werden zu lassen. 2. Selbst wenn es noch nicht ganz mündig ist, sollen seine Geschäftsführer ihm die Ueberzeugung geben, daß seine Geschäfte nach Recht und Zweckmäßigkeit verwaltet werden. 3. Diese Sätze bringen mit sich a. daß wo nicht Ausnahmsgründe eintreten, (wie z. B. damit ein Kriegsplan nicht vorzeitig verrathen werde) eine angemessene Zahl Personen bei den Verhandlungen der Behörden Zutritt haben soll. Namentlich muß Dieß für solche Personen verlangt werden können, welche Geschäft daraus machen, durch die Presse über derartige Sachen Bericht zu erstatten. Ferner b. muß im Allgemeinen jeder Staatsbürger Einsicht des Verschreibungsbuch (Protokolls) und der Schriften die sich auf diese Geschäfte beziehen, verlangen können. c. Ebenso muß ihm Erhebung von Abschriften und Auszügen daraus freistehen. 4. Weniger die Oeffent-

lichkeit der Sitzungen, als diese Oeffentlichkeit der Schriften über jede Sache setzt das Volk in den Stand einer gehörigen Aufsicht. 5. Oeffentlichkeit der Sitzungen giebt den Staatsbürgern Gelegenheit, die Fähigkeit und Thätigkeit der Mitglieder der Behörden kennen zu lernen. 6. Das Wissen daß jede Sache von den Staatsbürgern geprüft und öffentlich besprochen werden kann, hält die Beamten von Nachlässigkeiten, Willkührlichkeiten und Anmaßungen ab, die sich nach der Erfahrung sonst manche leicht erlauben.

11. Die oberste Staatsbehörde außer dem Volk selbst.

§. 687. 1. Ein mündiges, unbevormundetes Volk bestellt, soweit es die Geschäfte nicht vor sich selbst zieht, einen Ausschuß, welcher sie zum Theil selbst besorgt zum Theil unter seiner Oberaufsicht besorgen läßt (§. 670). 2. Auf gleiche Weise verfahren die größern und kleinern Untervereine im Staat in Besorgung der ihnen überlassenen Geschäfte. 3. Bei einem noch nicht ganz entvormundeten Volk sollen die Ausschüsse, die es wählt, seine Vormünder sein, wenn die Umstände nicht eine noch weiter gehende Bevormundung nothwendig machen. 4. Die Zahl der Ausgeschossenen soll so groß sein, daß Einseitigkeit bei dieser Behörde wegfällt, und Persönlichkeitsrückfichten in den Hintergrund treten müssen.*) 5. Es ist bereits in §. 667 gesagt, daß die Wahlen nur soweit unmittelbare sein sollen, als die Wähler genügende Sach- und Personenkenntniß dafür besitzen, und daß danach nur etwa die Wahlen in den Ausschuß für die kleinsten Untervereine unmittelbare sein können. 6. Es besteht kein Grund zu verbieten, daß die Wähler ihre Wahl auf Personen außerhalb des Wahlbezirks werfen. 7. Ein ganz vormundloses Volk kann seine Ausgeschossene zu jeder Zeit ihres Auftrags entheben. 8. Ist das Volk thatsächlich noch nicht mündig, so sollte es sich dieser Maßregel begeben, da sie Gelegenheit zu Wühlereien giebt, und unnöthig ist wenn die Amtsdauer der Ausgeschossenen ohnehin keine allzulange ist.

§. 688. Die Ausgeschossenen der Bezirke zusammen vertreten das ganze Volk; die einzelnen Ausgeschossenen vertreten die Mehrheit ihrer

---

*) Es ist nicht unpassend, daß die Wahlbezirke so groß gemacht worden, daß einjeder wenigstens zwei Ausgeschossene zu bestellen hat; die Wählenden können alsdann durch die Wahl des zweiten andeuten, in wiefern sie mit den Ansichten des Erstgewählten in allen Stücken einverstanden sind oder nicht. Sind sie es nicht, so wird die Wahl des zweiten so ausfallen, daß der Erste durch ihn gemäßigt und beschränkt werde.

Bezirke, mit der Pflicht nicht im besondern Vortheil des Bezirks, sondern im Vortheil des Ganzen zu wirken; der Vortheil des Ganzen erfordert aber daß kein Bezirk vor dem andern bevorzugt werde.

§. 689. 1. Die Volksausgeschossenen im mündigen Staat haben ihre Geschäftsvorschrift im Staatsgrundgesetz, welches vom Volk selbst genehmigt werden soll und nur von diesem abgeändert werden kann. 2. Innerhalb der Gränzen des Staatsgrundgesetzes kann ihnen die Befugniß Gesetze zu erlassen zustehen, ohne daß diese jeweilen vor das Volk gebracht werden müßten. 3. Die Volksausgeschossenen sind nach dem Volke selbst die oberste Aufsichtsbehörde, und sollen sich daher von Zeit zu Zeit Rechenschaftsberichte legen lassen; sie bestellen die zunächst unter ihnen stehenden Behörden und bestimmen deren Endzuständigkeiten, falls diese nicht im Staatsgrundgesetz bestimmt sind. 4. Die Versammlungen der Volksausgeschossenen sollen in angemessenen Zwischenräumen stattfinden, und außerdem so oft besondere Gründe ihre besondere Zusammenberufung erfordern.

12. Die Staatsbehörden, welche unter dem Volksausschuß stehen.

§. 690. 1. Die Staatsgeschäfte im Einzelnen erfordern besondere Fachkenntnisse, welche keineswegs Jeder in sich vereinen kann. Dieß führt in Hinsicht auf die ins Einzelne gehenden Geschäfte zu einer Trennung nach Fächern. 2. Je nachdem der Staat größer oder kleiner ist, sind einander verwandte Fächer ebenfalls zu trennen oder aber in gleiche Hand zu legen. 3. Die obersten Fachbehörden sollen mehrköpfige sein (§. 684), aber nicht aus vielen Personen bestehen. 4. Da die Geschäfte des einen und des andern Fachs nicht selten in einer Wechselbeziehung zu einander stehen, z. B. Bausachen zum Geldwesen; so sollen die obersten Fachbehörden mit einander in Verbindung stehen, damit sich derartige Wechselbeziehungen gehörig geltend machen können. 5. Der Verein der obersten Fachbehörden oder der Vorsitzführer derselben eignet sich besonders dazu eine Behörde zu bilden, welche über Alles was in den einzelnen Fächern Wichtiges vorgeht, eine beständige Aufsicht führt, und den allgemeinen Ueberblick über alle Staatsgeschäfte ausübt. 6. Die Fächer in welche die Staatsgeschäfte zu sondern sind, lassen sich aus den verschiedenen Gegenständen der Staatssorge entwickeln.

13. Die weitern untergeordneten Behörden.

§. 691. 1. Die obersten Fachbehörden beschäftigen sich haupt-

sächlich mit der Oberleitung und Oberaufsicht in ihren Fächern. 2. In den Kreisen, in den noch kleinern Bezirken, sollen sich dann die erforderlichen ihnen untergebenen Angestellten finden, welche unter ihren Befehlen stehen. 3. Oft ist in den Kreisen und kleinern Bezirken in Einer Hand vereint Was im höhern Bereich gespalten ist. 4. Die verschiedenen untern Beamten sollen angewiesen sein, einander soweit zweckmäßig Hand zu bieten, ohne daß ihnen Solches jeweilen erst von Oben her befohlen werden müßte.

14. Die Beamten der Untervereine.

§. 692. Die Beamten der Untervereine unterliegen gleichartigen Grundsätzen, wie die des gesammten Staatsvereins und sollen sich außerdem noch der über sie reichenden Staatsaufsicht gehörig unterziehen.

XI. Sorge für die nöthigen Staats-Vermögensmittel.

1. Grundsätze.

§. 693. 1. Für die vielen Anstalten, welche der Staat herzustellen und zu unterhalten hat, für die Unternehmungen die ihm auffallen, für Beamte und Diener die er zu entschädigen und zu bezahlen hat, bedarf er bedeutender Vermögensmittel. 2. Zu ihrer Herbeischaffung soll Jeder in dem Verhältniß beitragen, wie er Vortheil von Dem hat, wofür der Aufwand geschieht. 3. Die Beziehung dieser Beiträge (Abgaben, Steuern) soll so wenig Kosten machen als möglich. 4. Die Verwaltung der Vermögensmittel soll eine zweckmäßige und sichere sein. 5. Muß durch Umstände von Jemand etwas Mehr genommen werden, als der von ihm zu leistende Beitrag ist, z. B. muß er in Nothfällen dem Staat seinen Lebensmittelvorrath überlassen, so soll er dafür Entschädigung erhalten. 6. Kein Geschlecht soll genöthigt werden, für die kommenden über Verhältniß zu leisten, z. B. zu Viel auf Straßenbauten zu verwenden. 7. In guten Zeiten soll ein Weniges über den Bedarf zusammengebracht und zurückgelegt werden, damit in schlechtern Zeiten die Last leichter gemacht werden kann. 7. Namentlich sollen im Frieden Mittel zu Bestreitung eines etwaigen Kriegs angesammelt und auf entsprechendem Fuß gehalten werden. 8. Kommen Staatsanstalten und Staatsanlagen Fremden zu Gut, so soll das Angemessene dafür von ihnen erhoben werden.

2. Anwendung obiger Grundsätze.

§. 694. Steuern welche allen Staatsbürgern des gleichen Alters

und Geschlechts stets gleich auffallen, werden am Einfachsten aus der Grundzinskasse erhoben, in welche die Benützer des Bodens den Grundzins für diese Benützung zu erlegen haben (§. 522).

§. 695. Die Anstalten wodurch das Vermögen der Einzelnen gesichert wird, gewähren Denen welche Viel haben mehr Vortheil, als Denen welche Wenig haben; Wer Mehr hat, dem wird Mehr gesichert. 1. Daher sollen die Kosten der Sicherheitsaufsicht, des Rechtswesens, des Wehrwesens, zu einem angemessenen Theil nach Verhältniß des besondern Vermögens der Einzelnen erhoben werden. 2. Zu solchem Vermögen gehört namentlich Privaten- gehöriger Bau- und Besserungswerth an Grund und Boden, ferner Vieh, Hausrath, Waaren- und Lebensmittelvorräthe. 3. Leichtverbergbares, Leichtzuflüchtendes, wie Gold, Silber, Geschmeide, sollte hierbei weniger schwer belastet sein. 4. Forderungen die man hat, setzen, wenn sie nicht unsichern Werth haben sollen, einen Schuldner voraus, welcher zu ihrer Deckung Vermögenssachen besitzen muß, von denen die Sicherheitsabgabe schon entrichtet wird; es bedarf daher bloß einer Bestimmung, daß der Schuldner dem Gläubiger das Verhältnißmäßige davon in Rechnung bringen darf; alsdann sind auch diese Forderungen gehörig besteuert, und der Schuldner ist von dem zur Sicherheit dienenden, also der Sache nach ihm nicht frei gehörigen Gut nicht steuerpflichtig. 5. Forderungen von unsicherem Werth sollen im richtigen Staat unversteuert gelassen werden, da deren Bedeutung nicht sehr groß werden kann.*) 6. Die Kosten für Sicherung der Meere können von den Schiffen erhoben werden nach ihrem Halt und mit Rücksicht darauf, ob sie im Allgemeinen werthvollere oder geringere Waaren führen. 7. Es ist kein Grund vorhanden, die Sicherheitsabgaben von größerem Vermögen in verstärktwachsenden Verhältniß zu erheben.

§. 696. 1. Für manche Anstalten, welche von den verschiedenen Staatsbürgern sehr ungleich benützt werden, ist eine Benützungsgebühr bei jeweiliger Benützung zu erheben, z. B. für die Posten. 2. Für Benützung der Wege wird zweckmäßiger Weise nur von Denen eine Abgabe erhoben, welche zu ihrem Vergnügen oder zum Vergnügen Anderer, oder zu Durchfuhr von Waaren Anderer, Fuhrwerke halten; und

*) Wo die Staatsverhältnisse erfordern, daß die unversicherten Forderungen versteuert werden, scheint der einfachste Weg, daß man der Forderung die Gültigkeit nimmt, wenn nicht eine Urkunde auf Stempelpapier darüber errichtet wird, wobei die Kosten des Stempels den Betrag der Steuer für eine gewisse Zeit ausmachen. Nach Ablauf dieser Zeit müßte dann die Urkunde für fernere Gültigkeit zu erneuter Stempelung kommen.

zwar ist diese Abgabe nach Zahl der Fuhrwerke zu erheben. (Wegen fremder Fuhrleute s. §. 697.)

§. 697. Von den durchreisenden Fremden wird am Besten mittelbar eine Gebühr erhoben, indem eine besondere Auflage auf die Gasthäuser gelegt wird. (§. 652). Nehmen sie Wohnung außerhalb den Gasthäusern, so sollen sie eine Aufenthaltsgebühr entrichten, wodurch einerseits die durch ihr Verzehren entstehende Vertheuerung der Lebensmittel wieder gehoben, andrerseits der Genuß bezahlt wird, den sie von den Staatsanstalten gleich den Staatsbürgern haben (§. 655). — Von fremden Fuhrleuten, welche in und durch das Staatsgebiet fahren, ist eine angemessene Abgabe zum Straßenunterhalt zu erheben; sei es nun indem sie allgemeine Fuhrerlaubnißscheine zu lösen haben, sei es daß sie bei jeder einzelnen Fuhr bezahlen müssen.

§. 698. Eine Staatsgemeinde die noch nicht den Rohwerth ihres Grund und Bodens als Gemeingut besitzt, führt nicht unzweckmäßig eine mit der Zeit größer werdende Grundsteuer und eine Abgabe bei Erbfällen ein, um allmählig nicht nur den Rohwerth, sondern auch den Bau- und Besserungswerth von Grund und Boden damit für den Staat zu erwerben.

§. 699. Der Staat kann, wo es zweckmäßig scheint, auch Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben lassen, z. B. Bergbau, Eisenhütten ꝛc. und den Gewinn an Deckung der Staatslasten verwenden.

§. 700. Aehnlichkeit mit dem hiervorerwähnten Gewerbsbetrieb hat Steuerhebung durch den alleinigen Staatsverkauf mancher Gegenstände des Verbrauchs, auf welchen ein zu den Staatslasten zu verwendender Gewinn genommen wird, (Verkauf des Salzes, Tabaks ꝛc. durch den Staat). Verschieden sind aber diese Fälle vom vorigen dadurch, daß der Staat dort seine Bodenschätze und seine Capitalien gebraucht um sie verwerthen und wie man sagt arbeiten zu lassen, hier aber eine Steuer erhebt. So erhobene Steuern treffen zwar nie Alle in gleichem Verhältniß, werden aber auf eine sichere Weise erhoben. Auf der andern Seite reizen sie zum Schmuggeln. Ein auf richtigen Grundsätzen beruhender Staat soll sie fallen lassen.

§. 701. Die Abgaben können in Erzeugnissen und Waaren entrichtet werden, jedoch nur in solchen, welche für den Staat als Gegenstände des Bedürfnisses anzusehen sind. Wenn der Staat so eingerichtet ist, wie oben geschildert wurde, so wird er durch derartige Abgabenentrichtung nicht belästigt, da er ohnehin Niederlagen für alle Bedürfnisse seiner Bürger halten muß.

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Franz

Naturrecht und natürliche Staatslehre

Giessen 1848
Ph.pr. 463 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040514-1